



HILFEN ZUR ERZIEHUNG IN RHEINLAND-PFALZ

Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen
im Kontext sozio- und infrastruktureller Einflussfaktoren

5. Landesbericht 2016

Kinder- und Jugendhilfe im Wandel
Migrationshintergrund
Heimerziehung
Vollzeitpflege Tagesgruppe
Beratung Sozialpädagogische Familienhilfe
Jugendämter



Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz

5. Landesbericht 2016

Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen
im Kontext sozio- und infrastruktureller Einflussfaktoren

Verfasserinnen und Verfasser

Philipp Artz, Stephan Baas, Christine Binz, Eva Dittmann, Nicole Schwamb,
Lea Seibert, Heinz Müller

August 2016

erstellt im Auftrag des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

vom

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH

Flachsmarktstraße 9, 55116 Mainz

www.ism-mz.de

06131/240 41-0

VORWORT



Wer eine jugendhilfepolitische Infrastrukturentwicklung vorantreiben will, braucht Transparenz über die Wirkung von Angeboten und muss wissen, wie stark diese Maßnahmen nachgefragt werden. Mit dem rheinland-pfälzischen Berichtswesenprojekt für die Hilfen zur Erziehung hat die Landesregierung gemeinsam mit den Kommunen eine fortlaufende Berichterstattung ins Leben gerufen, um für die Fachpolitik und Fachpraxis eine verlässliche Planungsgrundlage zu erhalten.

Der vorliegende Landesbericht „Hilfen zur Erziehung“ erscheint in diesem Jahr zum fünften Mal. Ziel der Berichterstattung ist es, für den – nach den Kindertagesstätten – zweitgrößten Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe empirisch gesicherte Daten zusammenzutragen, auszuwerten und zu analysieren.

Im fünften Landesbericht werden die einzelnen Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe im Detail dargestellt. Darüber hinaus werden auch soziostrukturelle und demografische Daten zu den Lebenslagen junger Menschen erfasst. Sie zeigen, welche Ursachen und Auslöser erzieherische Hilfen haben könnten.

Die Kinder- und Jugendhilfe entwickelt sich weiter zu einem zentralen Bestandteil kommunaler Bildungslandschaften und familienfreundlicher Kommunen. Kaum eine bedeutsame gesellschaftspolitische Herausforderung, wie beispielsweise die Gestaltung des demografischen Wandels, die Integration von Kindern, Jugendlichen und Familien mit Migrationshintergrund, die Bearbeitung von Armutslagen oder die Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, lassen sich ohne eine gut ausgebaute Kinder- und Jugendhilfe bearbeiten. Damit wird deutlich, wie auch im 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung betont, dass erzieherische und unterstützende Angebote für Familien längst keine Randscheinungen mehr sind, die nur von einer begrenzten Zahl von Personen in Anspruch genommen werden.

Eine immer größer werdende Zahl von Familien nutzt die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen und der Hilfen zur Erziehung im Besonderen. Im Jahr 2014 erhielten 26.520 junge Menschen in Rheinland-Pfalz Hilfen zur Erziehung. Sie sind – strukturell und sozialpolitisch betrachtet – Investitionen in die Teilhabe-, Zugangs- und Verwirklichungschancen von jungen Menschen und leisten einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung von sozialer Gerechtigkeit für Kinder und Jugendliche in häufig benachteiligten Lebenslagen.

Insgesamt wurden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2014 rund 379 Millionen Euro von den Kommunen für die Hilfen zur Erziehung ausgegeben. Das Land beteiligt sich mit jährlich knapp 50 Millionen Euro an diesen Kosten.

Der vorliegende Bericht soll keine Bewertung der Qualität der Hilfen zur Erziehung in den Kommunen darstellen – dies soll und kann er auch nicht. Der Schritt von der quantitativen hin zur qualitativen Beschreibung ist ein zentraler Bestandteil der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe und kann nur auf kommunaler Ebene geleistet werden.

Ich möchte sowohl dem Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism) sowie der Steuerungsgruppe „Berichtswesen“, die ein fortlaufendes und differenziertes Monitoring im Dialog mit ism, Ministerium und dem Landesjugendamt gefestigt und fachkundig vorangebracht hat, sehr herzlich für ihre Arbeit danken.

Auch der fünfte Landesbericht wird sicherlich, so wie die vorangegangenen Berichte, in der Fachwelt und darüber hinaus viele interessierte Leserinnen und Leser finden und zur fachlichen Diskussion einladen. Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Herzliche Grüße

A handwritten signature in dark blue ink, appearing to read 'A. Spiegel', enclosed in a light gray rectangular box.

Anne Spiegel

Ministerin für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
des Landes Rheinland-Pfalz

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung.....	10
1.1 25 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz.....	10
1.2 Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen: Zur Ausgangslage der Integrierten Berichterstattung in Rheinland-Pfalz.....	19
1.3 Ansatz, Ziele und Funktionen der Integrierten Berichterstattung.....	21
1.4 Was beeinflusst den Bedarf an Hilfen zur Erziehung? Das komplexe Einflussgeflecht auf die Nachfrage nach Erziehungshilfen.....	24
1.5 Möglichkeiten und Grenzen der Planung und Steuerung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger.....	31
1.6 Datenkonzept und methodisches Vorgehen der Integrierten Berichterstattung in Rheinland-Pfalz.....	36
1.7 Aufbau des Berichts.....	40
1.8 Dank.....	41
2. Soziostrukturelle und demografische Rahmenbedingungen.....	43
2.1 Soziostrukturelle Rahmenbedingungen.....	43
2.1.1 Arbeitslosengeld I und II, Sozialgeld Bedarfsgemeinschaften und junge Arbeitslose.....	45
2.1.2 Alleinerziehende.....	52
2.1.3 Mobilität und Bevölkerungsdichte.....	58
2.1.4 Zusammenfassung ausgewählter soziostruktureller Indikatoren in einem Sozialstrukturindex.....	62
2.2 Demografischer Wandel.....	65
2.2.1 Bevölkerungsentwicklung zwischen 2011 und 2014.....	67
2.2.2 Bevölkerungsvorausberechnung bis 2020.....	73

2.3 Kernbefunde	80
3. Regelangebote für Kinder und Jugendliche	82
3.1 Angebote im Bereich der Kindertagesbetreuung	85
3.1.1 Platzangebot für Kinder unter drei Jahren	89
3.1.2 Platzangebot für Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren bzw. für Kinder bis zum Schuleintrittsalter	94
3.1.3 Anzahl der vorhandenen Plätze für 6- bis 14-jährige junge Menschen	99
3.1.4 Anzahl der vom Jugendamt mitfinanzierten Tagespflegen (§ 23 SGB VIII)	102
3.2 Personalressourcen und Ausgaben in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII)	105
3.3 Inanspruchnahme von Beratungen bei Beratungsstellen in Rheinland- Pfalz (§§ 16, 17, 18 SGB VIII)	120
3.3.1 Der quantitative Umfang der Beratungen nach §§ 16, 17, 18 SGB VIII in den Jahren 2008 bis 2014	121
3.3.2 Beratungsleistungen im interkommunalen Vergleich	126
3.4 Kernbefunde	131
4. Hilfen zur Erziehung und weitere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe	134
4.1 Bundesweite Entwicklung der Hilfen zur Erziehung und der Hilfen für junge Volljährige gem. §§ 27-35, 41 SGB VIII	135
4.2 Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Rheinland-Pfalz	139
4.3 Die Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) der erzieherischen Hilfen im Überblick	159
4.4 Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund von jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)	171

4.4.1 Die Altersstruktur von jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung.....	171
4.4.2 Mädchen und Jungen in den Hilfen zur Erziehung.....	180
4.4.3 Junge Menschen mit Migrationshintergrund in den Hilfen zur Erziehung.....	187
4.5 Dauer der beendeten Hilfen zur Erziehung.....	192
4.6 Weitere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.....	197
4.6.1 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII.....	197
4.6.2 Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII).....	201
4.7 Kernbefunde.....	205
5. Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.....	210
5.1 Die Inanspruchnahme der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.....	210
5.2 Kernbefunde.....	234
6. Kinderschutzaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.....	236
6.1 Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII und Sorgerechtsentzüge gem. § 1666 BGB in Deutschland.....	239
6.2 Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII und Sorgerechtsentzüge gem. § 1666 BGB in Rheinland-Pfalz.....	241
6.3 Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII.....	251
6.4 Strukturelle und organisatorische Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes in Rheinland-Pfalz.....	253
6.5 Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2014.....	257
6.6 Kernbefunde.....	263
7. Organisationsstruktur und Personalsituation der Sozialen Dienste in den Jugendämtern.....	265

7.1 Die Aufbauorganisation der Jugendämter: Die Ausdifferenzierung der Sozialen Dienste im Überblick.....	268
7.2 Die Personalausstattung der Sozialen Dienste.....	270
7.3 Personalausstattung der Pflegekinderdienste.....	285
7.4 Personalausstattung der wirtschaftlichen Jugendhilfe.....	288
7.5 Zur Situation der Jugendhilfeplanung.....	290
7.6 Kernbefunde.....	294
8. Bruttoausgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.....	296
8.1 Ausgaben für Hilfen zur Erziehung.....	296
8.2 Ausgaben für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII.....	309
8.3 Ausgaben für Hilfen nach § 19 SGB VIII.....	312
8.4 Ausgaben für Maßnahmen nach § 42 SGB VIII.....	315
8.5 Ausgaben für den Bereich §§ 11, 13 SGB VIII.....	317
8.6 Ausblick.....	319
8.7 Kernbefunde.....	320
Exkurs: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.....	322
9. Zusammenfassung, inhaltliche Einordnung, Ausblick.....	333
9.1 Zentrale Befunde zur Entwicklung der Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz.....	333
9.2 Einflussfaktoren auf die Entwicklung, die Gewährung und Inanspruchnahme der Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.....	341
9.2.1 Struktureller Bedeutungszuwachs der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz.....	341
9.2.2 Aufwachsen in einer komplexen Gesellschaft: Rahmenbedingungen und Bewältigungsanforderungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien.....	342

9.2.3 Gesetzliche Bestimmungen auf Bundes- und Länderebene	347
9.2.4 Die Systemrelevanz der Kinder- und Jugendhilfe und die Frage geteilter Verantwortungsübernahme gesellschaftlicher Teilsysteme: Anforderungen, Selektionseffekte und Zuständigkeitsverschiebungen	351
9.2.5 Das Jugendamt als strategische Fachbehörde im kommunalen Gestaltungsprozess des sozialen Zusammenlebens	353
9.3 Ausblick – Herausforderungen und Entwicklungsperspektiven der künftigen Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz	359
Mitglieder der Steuerungsgruppe „Berichtswesen“ der Jugendämter in Rheinland-Pfalz	365
Literaturverzeichnis	372
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	390
Anhang	409
Impressum	443

1. Einleitung

1.1 25 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz

Vor gut einem Vierteljahrhundert hat die Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) die Landschaft der Kinder- und Jugendhilfe grundlegend verändert. Mit der Einführung des KJHG und damit verbunden dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im Jahr 1990 war ein grundlegender Paradigmenwechsel verbunden. Anders als zuvor das Jugendwohlfahrtsgesetz geht das SGB VIII von einem weiten und umfassenden Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe aus, die ihren Auftrag nicht nur kompensatorisch versteht, sondern die Förderung der Entwicklung junger Menschen, den Abbau von Benachteiligungen und den Beitrag der Kinder- und Jugendhilfe zur Herstellung positiver Lebensbedingungen in den Fokus rückt (vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII). Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist es, alle jungen Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder zu beraten und zu unterstützen. Außerdem ist es ihre Aufgabe, Benachteiligungen zu vermeiden und Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Hierzu steht der Kinder- und Jugendhilfe mit den Vorgaben des SGB VIII eine breite Palette an familienunterstützenden, familienergänzenden und familienersetzenden Hilfeangeboten zur Verfügung. Die Ausgestaltung dieses ausdifferenzierten Angebots erfolgt in den Kommunen unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfslagen und Strukturen.

Im Kern hat somit die Einführung des KJHG das Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe neu ausgerichtet und enorm bewegt. Der institutionelle Blick wurde zugunsten kooperativer Arbeitsformen und hin zu einem Kooperations- und Beteiligungsverständnis der Adressatinnen und Adressaten der Hilfen geöffnet. Die Leistungen und Arbeitsweisen der Kinder- und Jugendhilfe wurden stärker am Individualisierungsprozess von Kindern und Jugendlichen orientiert und stellen von nun an eine dynamische und prozessorientierte Form sozialer Daseinsfürsorge dar. Die Begriffe Differenzierung und Pluralisierung, die sich unter anderem in der Berücksichtigung und Ausrichtung des sozialpädagogischen Handelns an kultureller und religiöser Vielfalt, der Vielfalt der Familienformen, der unterschiedlichen Lebenslagen und Altersspannen von Kindheit und Jugend ausdrücken, wurden handlungsleitend; die Subjektstellung der Leistungsberechtigten betont und gestärkt (vgl. Kurz-Adam 2015: 13 / Schmid-Obkirchner 2015: 5).

In den letzten 25 Jahren gab es zahlreiche Veränderungen in den Rechtsgrundlagen für die Kinder- und Jugendhilfe, wobei damit keineswegs nur das SGB VIII gemeint ist. Seit Inkrafttreten des SGB VIII wurde dieses aufgrund von 40 Änderungsgesetzen in zahlreichen Punk-

ten reformiert und verbessert. Als Beispiele lassen sich hier die Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab dem dritten Lebensjahr (1996) und auf Betreuung und frühe Förderung ab Vollendung des ersten Lebensjahrs (2013), des § 35a „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ (1993), das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) unter anderem mit der Betonung des Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Einführung des § 8a SGB VIII (2005), das Bundeskinderschutzgesetz (2012) oder auch ganz aktuell das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (2015) nennen.

All diese gesetzlichen Veränderungen haben die Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig geprägt, wobei jedoch die großen Linien und die Grundphilosophie des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten geblieben sind. Daraus lässt sich jedoch nicht schließen, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe in den vergangenen 25 Jahren nicht mit sich und ihrem Selbstverständnis auseinandergesetzt hat. Einige der oben genannten Gesetzesänderungen „wurden von intensiven Diskussionen über das Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe begleitet. Zwei zentrale Beispiele hierfür sind die gesetzgeberischen Aktivitäten zum Ausbau der Kinderbetreuung und zur Verbesserung des Kinderschutzes“ (Schmid-Obkirchner 2015: 6). Darüber hinaus spiegeln die Veränderungen und Entwicklungen eindrucksvoll wider, in welcher umfassender Weise das Ausmaß an öffentlicher Verantwortung für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen aufgrund der Bundesgesetzgebung in den vergangenen 25 Jahren zugenommen hat (vgl. BMFSFJ 2013b: 262). Die Sachverständigenkommission für den 14. Kinder- und Jugendbericht betont: „Spätestens seit Beginn des 21. Jahrhunderts ist das SGB VIII als ein modernes, präventiv ausgerichtetes Leistungsgesetz in der Fachöffentlichkeit breit akzeptiert. Das SGB VIII hat sich nachhaltig bewährt und (...) den Stand eines modernen Sozialleistungsgesetzes erreicht“ (BMFSFJ 2013b: 261).

Der Wandel und die Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe in den letzten 25 Jahren

Seit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vor gut 25 Jahren hat sich die Kinder- und Jugendhilfe enorm gewandelt und an Bedeutung gewonnen. Sie ist in all ihren Handlungsfeldern und Leistungsbereichen in den letzten Jahrzehnten deutlich gewachsen und wird in ihren verschiedenen Funktionen öffentlich derzeit so stark wahrgenommen und von so vielfältigen Akteuren als Partner ins Boot geholt wie noch nie zuvor. Auch aus Sicht der Adressatinnen und Adressaten sind weite Teile der Inanspruchnahme von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, wie beispielsweise Kindertagesbetreuung, Erziehungsberatung,

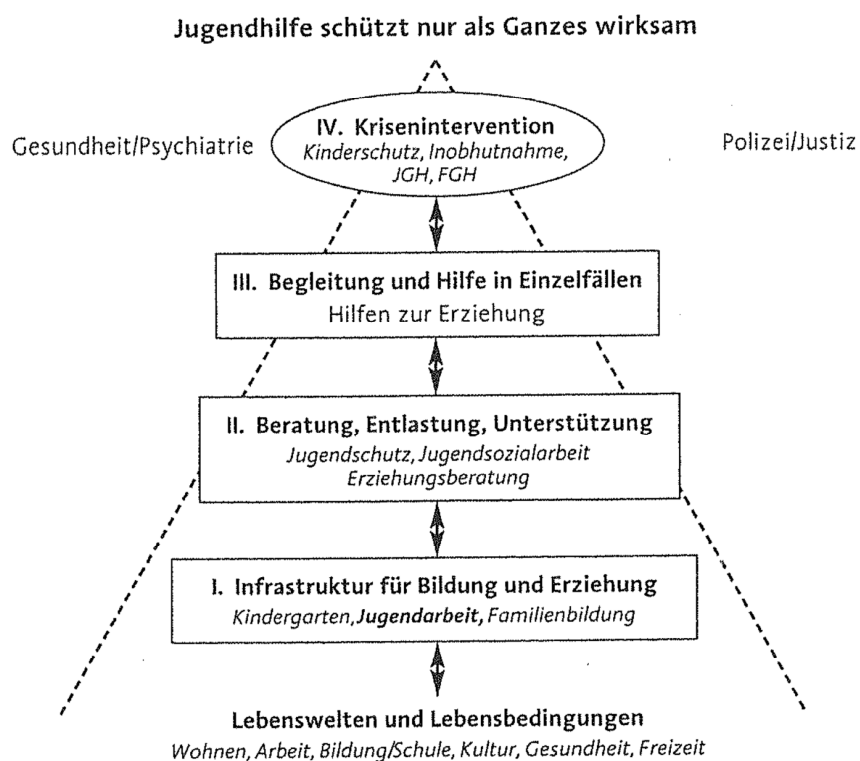
Schulsozialarbeit und Jugendarbeit, fast zu einer "biographischen Selbstverständlichkeit" geworden (vgl. BMFSFJ 2013b: 251). Die Leistungspalette in den §§ 27 ff. SGB VIII hat sich seit Einführung des SGB VIII deutlich ausdifferenziert, qualifiziert und hin zu sozialräumlich-orientierten und familienunterstützenden Hilfesettings weiterentwickelt. Mit ihren familienunterstützenden, familienergänzenden und familienersetzenden Angeboten und Leistungen stellt die Kinder- und Jugendhilfe mittlerweile ein unabdingbares soziales Infrastruktur- und Unterstützungsangebot dar, das allen jungen Menschen und Familien in einer Kommune zugutekommt.

Fast jedes Kind in Deutschland im Alter von drei bis unter sechs Jahren (95 %) wird in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut und gefördert; bei den unter 3-Jährigen sind es rund ein Drittel (vgl. Statistisches Bundesamt 2016a). Im Bereich der Hilfen zur Erziehung haben sich die Fallzahlen und Ausgaben in den vergangenen zehn Jahren deutlich erhöht. Über eine Million junge Menschen und Familien erhalten aktuell eine Unterstützung durch Hilfen zur Erziehung (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016a). Auch im Bereich der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII nehmen die Fallzahlen kontinuierlich zu und werden zu Schnittstellen- und Inklusionshilfen an Schulen. Für eine wachsende Anzahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge müssen neue Konzepte entwickelt werden; Kindertagesstätten werden zu Familienzentren ausgebaut. Die Kinder- und Jugendhilfe entwickelt sich weiter zu einem zentralen Bestandteil kommunaler Bildungslandschaften und familienfreundlicher Kommunen. Kaum eine bedeutsame gesellschaftspolitische Herausforderung, wie beispielsweise die Gestaltung des demografischen Wandels, die Integration von Kindern, Jugendlichen und Familien mit Migrationshintergrund, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die Bearbeitung von Armutslagen oder die Verbesserung der Bildungsbedingungen lassen sich ohne eine gut ausgebaute und konzeptionell entwicklungsfähige Kinder- und Jugendhilfe bearbeiten. Dieser strukturelle Bedeutungszuwachs der Kinder- und Jugendhilfe ist Ausdruck des politischen Willens und neuer Erwartungen, zugleich aber auch Folge veränderter Lebensverhältnisse und wachsender Bedarfe vor Ort.

Damit wird deutlich, wie auch im 14. Kinder- und Jugendbericht betont, dass erzieherische und unterstützende Angebote für Familien längst keine Randerscheinungen mehr sind, die nur von einer begrenzten Zahl von Personen in Anspruch genommen werden, sondern dass diese Leistungen von einer immer größeren Zahl von Familien genutzt werden. Diese Steigerung der Bedarfslage ist vor allem auf gesamtgesellschaftliche Entwicklungen zurückzuführen, beispielsweise auf die Veränderung der Familien- und Lebensformen, (Langzeit-) Arbeitslosigkeit, Armut, aber auch auf Selektionseffekte von anderen gesellschaftliche Teilsys-

temen. Erzieherische Hilfen übernehmen zunehmend die Rolle eines "Ausfallbürgens" für Entwicklungen, die gesamtgesellschaftlich verursacht sind und deren Konsequenzen die Kinder- und Jugendhilfe bearbeiten muss, um Eltern bei der Erziehung und Förderung ihrer Kinder zu unterstützen und Kindern und Jugendlichen ein gutes und gerechtes Aufwachsen zu ermöglichen. Im Fokus der verschiedenen Hilfesettings der Kinder- und Jugendhilfe stehen nicht mehr nur vorwiegend erzieherische Themen, sondern zunehmend mehr Lebenslagenproblematiken, die es in einem komplexen Problemzusammenhang zu bearbeiten gilt. Gerade das Feld der Hilfen zur Erziehung ist kommunalpolitisch nicht nur deswegen von herausgehobener Bedeutung, weil es sich neben der Kindertagesbetreuung um den zweitgrößten Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe handelt, sondern weil sich hier in besonderer Weise die Folgen gesamtgesellschaftlicher Veränderungen für die Bedingungen des Aufwachsens von jungen Menschen und familiärer Erziehung zeigen. Damit verbunden gilt es zu klären, was an öffentlicher Verantwortung notwendig ist, um Kindern und Jugendlichen gute Startchancen im Leben zu ermöglichen und was Eltern dabei unterstützt, ihrer Erziehungsverantwortung bestmöglich nachkommen zu können. Nimmt man also die Hilfen zur Erziehung in den Blick, dann geht es u. a. auch um Fragen des Kinderschutzes, der Armutsfolgenbekämpfung bei Familien, der Bildungsgerechtigkeit und der Gesundheitsprävention. Ein solches Verständnis von Erziehungshilfen macht es zwingend erforderlich, sie als Bestandteil eines Gesamtsystems abgestimmter Leistungssegmente der Kinder- und Jugendhilfe zu sehen, die aufeinander verwiesen sind und nur als integriertes Ganzes gut wirken (vgl. Schrapper 2008: 66). Die Kinder- und Jugendhilfe umfasst heute ein breites Spektrum von Regelangeboten, von der Kindertagesbetreuung über Beratungsdienste und Familienbildungsangeboten bis hin zur Jugend- und Schulsozialarbeit. Darauf aufbauend stellt sie spezifische Hilfe- und Förderangebote im Sinne eines abgestuften ambulanten, teilstationären und stationären Hilfesystems für junge Menschen und Eltern zur Verfügung, um diese in bestimmten Lebenslagen, bei Bewältigungs- oder Entwicklungsaufgaben sowie in Krisen- und Notsituationen zu unterstützen. Dazu gehört auch die Sicherstellung eines verlässlichen und zeitnah agierenden Kinderschutzsystems. Entscheidend ist in diesem Fall, dass die Förderung von Infrastruktur sowie präventives Vorgehen im Sozialraum und das Miteinander der Kinder- und Jugendhilfe mit angrenzenden (Regel-)Systemen nicht in Widerspruch zu den einzelfallorientierten Hilfen steht oder als Alternative gelesen wird. Vielmehr bedarf es einer bedarfsorientierten Kombination von sozialräumlichen, präventiven Ansätzen mit den individuellen einzelfallorientierten Leistungen der Hilfen zur Erziehung. Eine starke sozialräumliche Infrastruktur mit qualitativ guten, präventiven, niedrighschwelligem Angeboten, individuelle Rechtsansprüche auf Leistungen nach dem SGB VIII sowie ein systematisches Zusammen-

wirken dieser Regelangebote mit erzieherischen Einzelfallhilfen bilden gemeinsam die Basis für eine qualifizierte Kinder- und Jugendhilfe. Nur wenn dieser Gesamtzusammenhang beachtet wird, lassen sich die allgemeinen Ziele einer modernen Kinder- und Jugendhilfe praktisch ausgestalten, die präventiv auf die Stabilisierung von Lebenslagen und auf die Vermeidung von Krisen-, Not- und Konfliktlagen ausgerichtet ist, alltagsnah und niedrighschwellig Zugänge eröffnet, integrativ und inklusiv unterschiedliche Zielgruppen erfasst und nicht stigmatisiert sowie Mitgestaltungsmöglichkeiten, Beteiligung und Akzeptanz für Hilfen und Angebote eröffnet. Die Kinder- und Jugendhilfe gleicht somit nicht nur Benachteiligungen von jungen Menschen und Familien aus, sondern eröffnet eigene Verwirklichungs-, Bildungs- und Teilhabechancen und ist selbst (Mit-)Gestalterin von Bedingungen des gelingenden Aufwachsens in Deutschland.



Grafik 1.1 Modell einer umfassenden Kinder- und Jugendhilfe (Quelle: Schrappner 2008: 66)

Entwicklungsperspektiven der Kinder- und Jugendhilfe: Wo geht die Reise hin?

Wenn die Sachverständigenkommission zum 14. Kinder- und Jugendbericht feststellt, dass es den Kindern und Jugendlichen in Deutschland im Schnitt noch nie so gut wie heute geht, dann ist dies auch ein großer Verdienst der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. BMFSFJ 2013b: 53). Die Kinder- und Jugendhilfe ist mittlerweile sozial- und gesellschaftspolitisch so bedeutend geworden, dass sie als systemrelevant für zahlreiche gesellschaftliche Teilbereiche bezeichnet werden kann.

Gesellschaftliche Entwicklungen und Wandlungsprozesse erfordern von der Kinder- und Jugendhilfe immer wieder auch eine Vergewisserung des eigenen Standortes innerhalb der Sozialstruktur und die kritische Reflexion der eigenen Arbeit sowie das Öffnen, Hinterfragen und gegebenenfalls Modifizieren von traditionellen Strukturen, um wachsenden Anforderungen gerecht zu werden (vgl. Merchel 2010). Der demografische Wandel, der Ausbau der U3-Betreuung und der Ganztagschulen, die Regelungen des Kinderschutzes, die Aufwertung der Frühen Hilfen, die Anforderungen des Inklusionskonzeptes sowie die Aufgaben im Zusammenhang mit Flucht und Asyl sind nur einige der Beispiele, welche die Kinder- und Jugendhilfe vor die Herausforderung stellen, ihre Leistungsfelder und ihr Wirken als Gesamtstrategie in ein neues Verhältnis zu setzen und sich insbesondere mit angrenzenden Leistungsbereichen zu vernetzen, ohne ihre Einheit aufzugeben.

Wenn man heute danach fragt, wie sich die Kinder- und Jugendhilfe entwickeln wird, so lässt sich hierauf keine einfache Antwort finden. Zu vielschichtig sind die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, vor denen die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gewährt werden. Was und wie viel an Hilfe und Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe notwendig wird, hängt immer auch mit der Art zusammen, wie sich die Gesellschaft gestaltet. Dennoch zeichnen sich derzeit einige Entwicklungsperspektiven ab, welche die Kinder- und Jugendhilfe in den nächsten Jahren und Jahrzehnten vor zentrale Gestaltungsaufgaben stellen werden, wenn sie weiterhin den Anspruch einer bedarfsorientierten, flexiblen und vielseitigen Kinder- und Jugendhilfe einlösen und für alle Kinder und Jugendlichen ein gutes und gerechtes Aufwachsen ermöglichen will.

Diese Entwicklungsperspektiven sollen im Folgenden kurz umrissen werden und finden im Rahmen der Datenauswertung noch einmal vertiefend Berücksichtigung.

Inklusive Lösung – die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit und ohne geistige, körperliche oder seelische Behinderung

Bereits seit vielen Jahren wird darüber diskutiert, dass die geltende Rechtslage mit ihrer Aufteilung der Zuständigkeiten für geistig und körperlich behinderte Kinder und Jugendliche auf die Sozialhilfe und für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche auf die Kinder- und Jugendhilfe in der Praxis zu einer Vielzahl von Zuordnungs-, Definitions- und Abgrenzungsschwierigkeiten führt. Die Entwicklungsdynamik in der Lebensphase Kindheit und Jugend erschwert eine trennscharfe Unterscheidung zwischen „allgemeinem Förderbedarf“, „erzieherischem Bedarf“, „seelischer Behinderung“, „geistiger Behinderung“ und ggf. „körperlicher Behinderung“ bzw. macht diese unmöglich. Eine klare Abgrenzung von Formen der Beeinträchtigung und daraus resultierenden behinderungsbedingten und erzieherischen Bedarfen im Kindes- und Jugendalter ist damit besonders schwierig (vgl. Schmid-Obkirchner 2015: 10). Hinzu kommt, dass die UN-Kinderrechtskonvention von 1989 (Art. 23 bis 27), insbesondere aber die UN-Behindertenrechtskonvention, verlangt, „alle öffentlichen Maßnahmen an einer Inklusionsperspektive auszurichten. Daraus erwächst die politische Aufgabe, auch die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen mit behinderungsbedingten Handlungseinschränkungen in allen staatlichen Planungs- und Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen“ (ASMK, JFMK 2011: 28). Dieser Anspruch impliziert ein grundsätzliches Umdenken auf allen gesellschaftlichen Ebenen, maßgeblich in der Kommunalpolitik, der Verwaltung, der Sozialen Arbeit, aber auch in der gesamten Zivilgesellschaft (vgl. Bestmann 2014: 431).

Vor diesem Hintergrund besteht mittlerweile ein breiter fachlicher und fachpolitischer Konsens und das einhellige Votum der Fachwelt der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe, „dass der Status quo der Verantwortungsaufteilung für die Förderung der Entwicklung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen, die auf einer Kategorisierung junger Menschen mit und ohne Behinderung und nach Behinderungsarten basiert, nicht mehr länger aufrechterhalten bleiben kann“ (Schmid-Obkirchner 2015: 10). Vielmehr verlangt die Einnahme einer inklusiven Perspektive ein Leistungsangebot für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, das sich primär an der Lebenslage „Kindheit und Jugend“ orientiert (vgl. BMFSFJ 2009: 12). Im Rahmen des aktuell laufenden Reformprozesses des SGB VIII wird intensiv über eine Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für alle behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen im SGB VIII diskutiert. Zentral wird dabei langfristig die Auflösung von aufgebauten Parallelstrukturen sowie etablierter, deutlich die Exklusion fördernder Sondereinrichtungen sein (vgl. Bestmann 2014: 435).

Junge Menschen auf der Flucht – unbegleitete und begleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe

Derzeit sind etwa 60 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht; so viele, wie seit dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr, die Tendenz ist steigend. Jeden Tag begeben sich laut UNHCR ca. 42.500 Menschen auf die Flucht, oder anders ausgedrückt: alle vier Sekunden wird ein Mensch irgendwo auf der Welt gezwungen, seine Heimat zu verlassen und zu fliehen (vgl. UNHCR 2015a). Besonders gravierend ist die Tatsache, dass weltweit etwa die Hälfte aller Flüchtlinge Kinder und Jugendliche im Alter von unter 18 Jahren sind (UNHCR 2015, 2015a). Mit der steigenden Anzahl an Flüchtlingen, die in Deutschland Schutz suchen, nimmt auch die Zahl der Asylanträge stetig zu. Allein im Januar 2016 wurden in Deutschland 50.532 Asylanträge gestellt; 15.075 und damit rund 30 % der Anträge bezogen sich dabei auf junge Menschen unter 18 Jahren (BAMF 2016). Analog zu den weltweiten Flüchtlingszahlen ist auch bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF) ein deutlicher Anstieg der Zahlen zu beobachten. Mitte April 2016 befanden sich in Deutschland rund 67.500 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe (Stand: 14.04.2016).

Die hohe Anzahl von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und in diesem Zusammenhang die jüngste Gesetzesänderung im November 2015 stellt die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland neben fachlich-konzeptionellen Entwicklungsnotwendigkeiten vor allem auch vor große infrastrukturelle Herausforderungen (vgl. Kurz-Adam 2015: 19). Ziel der Gesetzesänderung ist, die Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die in Deutschland ankommen, schon während der Inobhutnahme so zu gestalten, dass die Jugendämter auf den großen Fluchtrouten möglichst frühzeitig entlastet werden und eine möglichst breite Zuständigkeit für junge Flüchtlinge in den Jugendämtern in Deutschland erreicht werden kann. Welche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für die individuellen Bedarfslagen junger Flüchtlinge passend sind, welche sozialpädagogischen Konzepte dafür in Einrichtungen und Diensten gebraucht werden und was notwendig ist, damit sowohl der Hilfeverlauf innerhalb als auch der Übergang dieser jungen Menschen aus der Kinder- und Jugendhilfe heraus gelingen kann, ist bislang entweder nicht ausreichend bekannt, nicht systematisch erfasst oder wird derzeit erst erforscht (vgl. Brinks & Dittmann 2016a).

Gestaltung der sozialen Infrastruktur – Angebote entlang der Lebensphasen von Kindern, Jugendlichen und Familien ausrichten

Angesichts steigender Fallzahlen und Ausgaben im Bereich der einzelfallbezogenen erzieherischen Hilfen in Zeiten öffentlich knapper Kassen wird erkennbar, dass es neue Wege braucht, um der vorhandenen Ausdifferenzierung von Problem- und Risikolagen, Unterstützungs-, Betreuungs- und Hilfebedarf zu begegnen. Spezialisierungen – so notwendig sie auch sein mögen – heben sich immer auch von der Ganzheitlichkeit der Lebenszusammenhänge ab. Die alltäglichen Lebenszusammenhänge verlaufen nicht entlang bestimmter Systemgrenzen und entsprechen nicht den einzelnen Systemlogiken. Der Betreuungs-, Förderungs- und Unterstützungsbedarf oder für eine breite Gruppe von jungen Menschen und Familien auch der Ausgleich von Benachteiligungen und Diskriminierungen aufgrund der sozialen Schicht, der familialen Herkunft oder körperlicher/geistiger/psychischer Beeinträchtigungen ist zum Normalfall geworden. Heute geht es daher nicht mehr in erster Linie darum, für neue Aufgaben, Zielgruppen und Problemlagen gänzlich neue Leistungen und Angebote zu schaffen. Vielmehr erfordern die anstehenden Gestaltungsaufgaben im Bereich der familienbezogenen Infrastrukturentwicklung, der Generationenbeziehungen, der Ausgestaltung von Integrations- und Inklusionsansätzen neue Konzepte, die niedrigschwellig Zugänge und „soziale“ Orte schaffen, Angebote und Kompetenzen bündeln und Lebenslagen, -lauf und -phasen orientiert sind. Die Qualität und Quantität der Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist konsequent entlang der alltäglichen Lebenslagen, -phasen und Bewältigungsanforderungen der Kinder, Jugendlichen und Familien weiterzuentwickeln und gegebenenfalls neu auszugestalten.

Planungs- und Steuerungsverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe – Weiterentwicklung der Jugendämter zu strategischen Zentren

Hinsichtlich des strukturellen und gesamtgesellschaftlichen Bedeutungszuwachses der Kinder- und Jugendhilfe, der qualitativen und quantitativen Ausweitung von Aufgaben und Verantwortungen sowie vor dem Hintergrund der aktuellen Bewältigungsanforderungen im Umgang mit den Themen Inklusion und Flucht scheint die Weiterentwicklung der Jugendämter zu „strategischen Zentren“ (vgl. BMFSFJ 2013b) als Fachbehörde im kommunalen Raum notwendiger denn je, um einen verlässlichen Aufbau tragfähiger Netzwerkstrukturen und die Bündelung kommunaler Ressourcen für die Bewältigung anstehender Aufgaben zu gewährleisten. Hinzu kommt, dass je mehr die Kinder- und Jugendhilfe gewachsen ist, „je umfassender Leistungen und die dazu notwendigen Ressourcen geworden sind, umso mehr hat auch die Ökonomie mit ihrer Forderung nach Effektivität in den Diskurs der Kinder- und Ju-

gendhilfe Einzug gehalten. Die Frage des ökonomischen Nutzens ist zum Gegenstand eines neuen Verhältnisses zwischen der Fachwelt der Kinder- und Jugendhilfe und der Politik geworden“ (Kurz-Adam 2015: 17). Eine wesentliche Perspektive im Rahmen der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe stellt somit die Stärkung der fachlichen Steuerungsmöglichkeiten des öffentlichen Jugendhilfeträgers dar. Vor dem Hintergrund einer weitreichenden Aufgaben- und Verantwortungsausweitung der kommunalen Jugendämter bedarf es einer Neudefinierung der fachlichen Steuerungsmöglichkeiten sowie einer Gesamtkonzeption für die Jugendämter als fachlich-strategische Steuerungszentren in den Kommunen. Auch der 14. Kinder- und Jugendbericht sieht darin eine Zukunftsaufgabe, dass die Kommunen als zentraler Ort der Kinder- und Jugendhilfe und als lokaler Bildungsort in ihrer Verantwortungswahrnehmung gestärkt und zu strategischen Zentren für die Gestaltung des Aufwachsens weiterentwickelt werden müssen (vgl. BMFSFJ 2013b: 50).

1.2 Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen: Zur Ausgangslage der Integrierten Berichterstattung in Rheinland-Pfalz

Wer planen und steuern soll, Transparenz über Aufgaben, Leistungen und Kosten herstellen, aus Fehlern lernen oder manches besser machen will, braucht verlässliche Daten und Informationen. In der Industrie, im Handel oder der Wirtschaft ist es nicht weiter begründungsbedürftig, dass Planung und Steuerung nur auf der Basis verlässlicher Daten erfolgen können. Kein Haus und keine Straße würde gebaut werden, wenn nicht zuvor vermessen und berechnet würde, welcher Aufwand und welche Materialien erforderlich und welche weiteren Einflussfaktoren zu berücksichtigen sind. Die deutsche Wirtschaft wäre niemals so erfolgreich, wenn nicht ein beträchtlicher Anteil an Geldern in Forschung, Entwicklung und innovative Technologien und deren Evaluation investiert würde. Diese Grundregeln gelten nur eingeschränkt für den sozialen Bereich. Während in Deutschland mittlerweile rund acht Mrd. Euro jährlich für die Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff. SGB VIII) ausgegeben werden (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016a), gibt es über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik hinaus nur ein rudimentäres Datengerüst über die in Anspruch genommenen Hilfen, deren Anlässe und Dauer sowie den damit verbundenen Kostenaufwand. Zwar ist die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik ein unabdingbares Instrument zur Dauerbeobachtung von Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und ermöglicht bestimmte Rechtsfolgenabschätzungen und Vergleiche von Bundesländern und Kommunen. Dennoch ist die amtliche Statistik als oftmals einzige Datenquelle nicht ausreichend, um für die Fachpolitik und Fachpraxis Entwicklungstrends erklärbar zu machen und Steuerungsstrategien begründen zu können. Die amtliche Statistik orientiert sich an den Vorgaben des Ge-

setzgebers, sie soll Transparenz für Politik und Öffentlichkeit schaffen, ersetzt aber nicht ein abgestimmtes Datenkonzept für die Fachplanung und Steuerung.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass es kaum eine verlässliche Empirie gibt, die eine anwendungsbezogene Analyse und datenbasierte Grundlage für Planung und Entwicklung auf kommunaler und auf Landesebene darstellt. Dieser Mangel an empirisch fundierten Erkenntnissen führt gleichermaßen dazu, dass über die Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in der Öffentlichkeit und der Politik nur wenig Wissen vorliegt. Nicht-Wissen und Intransparenz laden dazu ein, dass bestimmte Themen ideologisiert oder polemisiert werden. Die seit 2006 öffentlich geführte Kinderschutzdebatte ist ein prominentes Beispiel hierfür. Kaum jemand weiß, welche Anforderungen in diesem anspruchsvollen Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe alltäglich an die Jugendämter gestellt werden. Empirisch fundierte Erklärungsansätze zur Fallzahl- und Ausgabenentwicklung sind ebenso notwendig wie Analysemöglichkeiten zu den Folgen gesetzlicher Veränderungen (z. B. Bundeskinderschutzgesetz) oder gesellschaftlicher Entwicklungstrends (z. B. familiärer Wandel) auf die Inanspruchnahme von Hilfen.

Wie in fast allen Bundesländern stehen auch in Rheinland-Pfalz die Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff. SGB VIII) unter einem erhöhten Legitimationsdruck. Alljährlich steigende Fallzahlen und Ausgaben erfordern tragfähige Erklärungen und fundierte Planungsstrategien. Das Land Rheinland-Pfalz hat bereits im Jahr 2002 mit dem Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ eine landesweite Berichterstattung zu Entwicklungstrends und bedarfsgenerierenden Einflussfaktoren im Bereich der Hilfen zur Erziehung implementiert, die ein kontinuierliches Monitoring und abgestimmte Planungsprozesse für Land und Kommunen ermöglichen sollen. Das Projekt wird gemeinsam vom Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (MFFJIV) Rheinland-Pfalz und 40 Jugendämtern aus zwölf kreisfreien und fünf kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sowie 23 Landkreisen getragen. Sie beteiligen sich sowohl an der Datenerhebung als auch an der Finanzierung dieses Projektes. Im Zusammenspiel von Land und allen Kommunen bei der Ausgestaltung einer Berichterstattung wird nachdrücklich zum Ausdruck gebracht, dass die Kinder- und Jugendhilfe nicht nur an Bedeutung gewonnen hat, sondern dass ihre Ausgestaltung und Weiterentwicklung in gesamtstaatlicher Verantwortung getragen werden muss.

1.3 Ansatz, Ziele und Funktionen der Integrierten Berichterstattung

Um jugendhilfepolitisch die Notwendigkeit einer abgestimmten Infrastrukturentwicklung vertreten zu können, bedarf es einer umfangreichen Transparenz über die Leistungen und Wirkungen von Angeboten und Maßnahmen sowie deren Nachfragebedingungen. Nur so lässt sich der Gesamtzusammenhang aller Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in den Blick nehmen und unter fachlichen wie ökonomischen Gesichtspunkten gezielt planen und steuern. Mit dem rheinland-pfälzischen Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ wurde im Zusammenspiel von Land und Kommunen hierzu ein Grundstein gelegt, um eine verlässliche Planungsgrundlage für Fachpolitik und Fachpraxis zu erhalten. Darüber hinaus braucht es aber auch in den Kommunen sozialräumlich ausgerichtete Berichtswesenansätze, um eine kontinuierliche und bedarfsorientierte Infrastrukturentwicklung gestalten und die Kommunalpolitik mit den dazu erforderlichen Informationen fundieren zu können.

Es gibt viele Möglichkeiten ein Berichtswesen für die Hilfen zur Erziehung auszugestalten. Welche methodische Vorgehensweise die geeignete ist, hängt zum einem von der Beschreibung des Gegenstandes „Hilfen zur Erziehung“ sowie von den erkenntnisleitenden Fragestellungen und Interessen ab. Viele Berichtswesenansätze beschränken sich auf eine reine Geschäftsstatistik, die für die unterschiedlichen Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe Fälle, Plätze und Ausgaben – also den „Outcome“ – quantitativ erfasst. Fragen nach Zusammenhängen und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Leistungsbereichen bleiben dabei ebenso außen vor wie die Bezugnahme auf sozialstrukturelle Gegebenheiten der Kommunen oder Anforderungen, die sich aus rechtlichen Veränderungen oder fachpolitischen Rahmensetzungen ergeben.

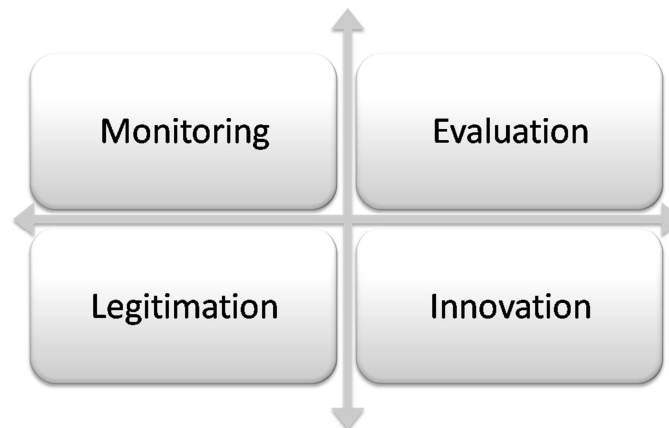
Der Ansatz der Integrierten Berichterstattung, wie er in Rheinland-Pfalz und beispielsweise auch in Baden-Württemberg und im Saarland praktiziert wird, reicht vom theoretischen Anspruch und dem konkreten Datenkonzept deutlich über eine reine Geschäftsstatistik hinaus und orientiert sich an den theoretischen Vorarbeiten von Ulrich Bürger, der nicht nur den Begriff geprägt, sondern auch in den bundesdeutschen Fachdebatten verankert hat (vgl. Bürger 1999). Insbesondere der Zusatz „Integriert“ soll deutlich machen, dass neben einer validen Leistungsbeschreibung der Kinder- und Jugendhilfe auch abgebildet und analysiert werden soll, vor welchem gesellschaftlichen Hintergrund Jugendhilfeleistungen erforderlich werden, welche Wechselwirkungen zwischen den soziokulturellen Rahmenbedingungen in einer Kommune und der Nachfrage nach Jugendhilfeleistungen bestehen und wie sich die einzelnen Leistungsbereiche zueinander verhalten.

Auch wenn es bei der Integrierten Berichterstattung vornehmlich um die Hilfen zur Erziehung geht, rückt die Kinder- und Jugendhilfe als Ganzes, als Gesamtsystem aufeinander abgestimmter Leistungssegmente, in den Blick von Beschreibung, Analyse und Planung (vgl. Grafik 1.1). Neben der Darstellung von Strukturmustern, Zielgruppenmerkmalen und Entwicklungstrends bei den erzieherischen Hilfen werden folglich auch fast alle Regelangebote und Infrastrukturleistungen der kompletten Kinder- und Jugendhilfe in ihren Grundstrukturen sowie demografische und soziostrukturelle Rahmenbedingungen aller 41 Jugendamtsbezirke in den Blick genommen.

Durch diesen Gesamtblick auf alle Leistungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe sowie die soziostrukturelle Rahmung werden die Hilfen zur Erziehung nicht singulär und losgelöst von gesellschaftlichen, politischen und fachlichen Entwicklungen betrachtet, sondern in deren Kontext. Was und wie viel an Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich ist, steht immer in einem Bezug zu soziostrukturell gerahmten Lebenslagen in den Kommunen. Allerdings ist die Kinder- und Jugendhilfe nicht nur Ausfallbürge, sondern auch Bestandteil der sozialen Infrastruktur und damit Leistungsangebot für alle Familien mit Kindern. Da Erziehungsprobleme, Not- und Krisensituationen, Überforderungen und Erkrankungen normaler Bestandteil des Lebens sind, ergeben sich Bedarfe an Unterstützung und Hilfe auch jenseits von Armutsentwicklungen und familialen Wandlungsprozessen.

Eine Integrierte Berichterstattung – wie die vorliegende – will vor allem zwei Dinge leisten: Zum einen sollen Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe differenziert beschrieben und analysiert werden. Zum anderen sollen entlang fachlich begründeter Hypothesen Erklärungen, fundierte Interpretationen und Bewertungen zu Entwicklungstrends und interkommunalen Disparitäten sowie fachpolitische Weichenstellungen vorgenommen werden.

Die Funktionen einer systematischen Datenerfassung und Aufbereitung im Sinne eines Instrumentes zur Planung und Steuerung von Jugendhilfe lassen sich folgendermaßen klassifizieren:



Grafik 1.2 Ziele und Aufgaben der Integrierten Berichterstattung in Rheinland-Pfalz

Der Baustein „Monitoring“ verfolgt das Ziel, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und das Leistungsspektrum systematisch zu beobachten und in seiner Entwicklung abzubilden. Dies ist aus Sicht der Jugendhilfe selbst von Relevanz und dient der fachlichen Reflexion der Jugendhilfepraxis, der Fachplanung sowie der fachpolitischen Planung und Steuerung auf Landes-, kommunaler und Verbandsebene.

Diese systematisch erhobenen und ausgewerteten Informationen bieten einen Überblick über den Stellenwert, die Verfasstheit und Entwicklungstrends in der Kinder- und Jugendhilfe sowie über die Lebenslagen von Kindern und Familien. Die Schaffung einer validen Datenbasis ist zudem auch von hohem öffentlichem und politischem Interesse, da es in Anbetracht von knapper werdenden Ressourcen und der Verteilung öffentlicher Gelder ebenfalls um Legitimation und Effizienz- bzw. Wirkungsnachweise gerade auch im Bereich der Hilfen zur Erziehung als einem sehr kostenintensiven Sektor geht.

Im Kontext von Qualitätsentwicklung rückt auch zunehmend der Baustein „Evaluation“ in den Fokus der Aufmerksamkeit. Praxisorientierte Jugendhilfeforschung kann dazu beitragen, das Praxishandeln kritisch zu reflektieren und über die Eröffnung alternativer Sichtweisen und Deutungsmuster Gestaltungsspielräume zu eröffnen und Innovationen zu befördern.

Datenerhebung und -auswertung sind kein Selbstzweck, sondern dienen der Fachplanung auf Landesebene und in den Kommunen. Deshalb gehören Transferstrategien zu Fachpolitik, Verwaltung, Planung und Praxis zum festen Bestandteil des Berichtswesenansatzes. Die Daten eröffnen damit einerseits Analysemöglichkeiten zur Erklärung von Entwicklungstrends, zur Identifizierung von Einflussfaktoren auf Bedarfslagen und zur Evaluation von Planungs-, Entscheidungs- und Steuerungsstrategien. Sie bieten andererseits aber auch eine Grundlage, um im interkommunalen Dialog der Kommunen gemeinsam aus guter Praxis in einem strukturierten Rahmen zu lernen. Damit wird eine kritisch-konstruktive Rahmung zur Über-

prüfung der eigenen Praxis sowie zur gemeinsamen Erarbeitung innovativer Konzepte geschaffen.

Wichtig ist an dieser Stelle zu betonen, dass der vorliegende Bericht keine Bewertung der Qualität der Hilfen zur Erziehung vornimmt – dies soll und kann er auch nicht. Dieser Schritt von der quantitativen hin zur qualitativen Beschreibung ist ein zentraler Bestandteil der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe und kann nur auf kommunaler Ebene geleistet werden. Nur im fachlichen Diskurs auf dieser Ebene lässt sich mit den berichteten Daten in Verbindung mit den Rahmenbedingungen vor Ort eine qualitative Bewertung vornehmen. Auch wenn im interkommunalen Vergleich Zahlen in einer bestimmten Rangfolge abgebildet werden, so zielt die Integrierte Berichterstattung nicht auf ein einfaches Ranking der Jugendämter. Die hier abgebildeten Daten und Befunde lassen keine Schlussfolgerungen dahingehend zu, dass ein Jugendamt „besser“ sei als ein anderes. Zu vielfältig sind die Einflussfaktoren, die den Bedarf an Jugendhilfeleistungen bestimmen und zu unterschiedlich stellt sich die Ausgangssituation in den Kommunen dar, als dass man mit einfachen Messinstrumenten ebenso einfache Bewertungen vornehmen könnte.

1.4 Was beeinflusst den Bedarf an Hilfen zur Erziehung? Das komplexe Einflussgeflecht auf die Nachfrage nach Erziehungshilfen

Da die Daten keine Aussagen bezüglich „guter“ oder „schlechter“ Jugendamtsarbeit zulassen, eignen sie sich nicht, einzelne Jugendämter unter Wettbewerbsgesichtspunkten miteinander zu vergleichen. Die Auswertung und Interpretation der seit dem Jahr 2002 in Rheinland-Pfalz bei allen Jugendämtern erhobenen Daten sowie weitere Erhebungen in Baden-Württemberg, im Saarland und auf Bundesebene weisen darauf hin, dass der Bedarf und die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung von vielfältigen Faktoren beeinflusst werden.

Die vorliegenden Daten gilt es daher stets in einem Gesamtzusammenhang dieser Faktoren zu interpretieren. Eine Bewertung der Jugendamtsarbeit setzt somit mindestens die bereits beschriebene Verknüpfung von Daten, Einflussfaktoren und den Rahmenbedingungen vor Ort voraus, damit vor dem Hintergrund interkommunaler Disparitäten nicht der Eindruck entsteht, dass die Höhe der Inanspruchnahme von Erziehungshilfen allein durch die Hilfegeprägungspraxis der einzelnen Jugendämter bzw. deren Fachkräfte zu erklären ist. Die jugendamtsspezifische Gewährungspraxis beeinflusst zwar auch die Inanspruchnahmequote von Hilfen sowie die Art der gewährten Hilfen. Dies reicht aber keineswegs aus, um die Unterschiede zwischen den Jugendämtern erklärbar zu machen.

Nachfolgend sind die unterschiedlichen Einflussfaktoren auf die Nachfrage nach Erziehungshilfen beschrieben:

Veränderte Bedingungen des Aufwachsens von Kindern, Jugendlichen und Familien

Mittlerweile gilt als hinreichend belegt, dass der Bedarf an erzieherischen Hilfen unter anderem beeinflusst wird von den sozialstrukturell gerahmten Lebenslagen von jungen Menschen und Familien. Mit anderen Worten: Je prekärer sich die Lebenslagen von jungen Menschen und Familien in bestimmten sozialräumlichen Einheiten darstellen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass im Zusammenspiel von materiellen und sozialen Benachteiligungen auch Erziehungsprozesse scheitern. Familien, die auf öffentliche Unterstützung angewiesen sind bzw. in Armut leben, stehen materielle Möglichkeiten zur Kompensation individueller Erziehungsschwächen weniger offen. Insofern sind Eltern nicht selten aus solchen Gründen nicht in der Lage, die Erziehung ihrer Kinder ohne Unterstützung zu gewähren (vgl. Münder et al. 2013: 219). Armut kann insofern durchaus nachfragegenerierend auf den Bezug von Hilfen zur Erziehung wirken. Dieser Befund bestätigt sich auch, wenn man einen Blick in die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik wirft, in der ein Zusammenhang von Armutslagen auf der einen Seite und einem erhöhten Bedarf an Leistungen der Hilfen zur Erziehung auf der anderen Seite deutlich wird. Rund 60 % der Familien, die im Jahr 2014 eine Hilfe zur Erziehung erhalten haben, sind vollständig bzw. teilweise auf Transferleistungen angewiesen; bezogen nur auf die alleinerziehenden Hilfeempfängerinnen und -empfänger liegt der Anteil bei rund 70 % (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016b). Die Erziehungshilfen werden so zu einer Ausfallbürgschaft für gesamtgesellschaftlich verursachte Problemlagen von Familien mit Kindern.

Daraus kann für jede Berichterstattung – ob auf Landes- oder kommunaler Ebene – die Schlussfolgerung gezogen werden, dass eine reine Leistungsbeschreibung zu den Erziehungshilfen wenig aussagekräftig ist, da über das Zustandekommen von Bedarfslagen entsprechende Informationen fehlen. Die erzieherischen Hilfen stellen eine spezifische Jugendhilfeleistung dar, die sozialstrukturell und gesellschaftlich kontextualisiert auf die bedarfsgerechte Bearbeitung individueller bzw. familialer Bewältigungsaufgaben zielt.

Die Anforderungen anderer gesellschaftlicher Teilsysteme an die Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe ist in den letzten Jahrzehnten zu einem wesentlichen Akteur für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen geworden. Zunehmend arbeitet und wirkt sie an allen Orten, an denen Kinder und Jugendliche sind, mit allen wichtigen gesellschaftlichen Institutionen und Personen zusammen (z. B. Familie, Gesundheitswesen, Schule, Polizei, Gerichten, Arbeitsagenturen) (vgl. Kurz-Adam 2015: 14). Die Aufgaben der Kinder- und Ju-

gendhilfe sind folglich immer öfter an den Schnittstellen zu anderen Institutionen und gesellschaftlichen Teilsystemen verortet. Damit wird die Kinder- und Jugendhilfe der Tatsache gerecht, dass im Zuge gesellschaftlicher Veränderungen und immer spezialisierterer Arbeitsweisen von Institutionen erkennbar wird, dass bestimmte Funktionslogiken gesellschaftlicher und institutioneller Ausdifferenzierungen an ihre Grenzen kommen. Immer weniger sind die gesellschaftlichen Teilsysteme je für sich in der Lage, ihre Aufgaben zu erfüllen, da sich pluralistische Lebenslagen nicht eindeutig bestimmten Funktionslogiken von Institutionen zuordnen lassen. Darauf hat am deutlichsten die Auseinandersetzung mit den ersten PISA-Ergebnissen (2001) verwiesen. Das Schulsystem selbst ist immer weniger in der Lage, „gute Bildungsprozesse“ zu gestalten, wenn es nicht auf die Lebenswelten der Kinder und Familien eingeht (vgl. Baumert et al. 2001). Dieses Argumentationsmuster lässt sich ebenso auf den Gesundheitsbereich, die Kriminalprävention oder die Übergangsgestaltung in Ausbildung und Beruf übertragen. Die Schule ist auf Kooperationen mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie anderen Akteuren aus dem Bereich Ausbildung und Beruf ebenso angewiesen wie das Gesundheitssystem auf entsprechende Partner, wenn es um bestimmte Zielgruppen (z. B. psychisch kranke Kinder oder Eltern) oder Aspekte der Gesundheitsprävention geht (vgl. BMFSFJ 2009).

Je ausdifferenzierter sich gesellschaftliche Systeme gestalten, desto bedeutsamer werden komplementäre und kooperative Arbeitszusammenhänge an den Systemgrenzen. Für unterschiedliche gesellschaftliche Teilsysteme sind die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe mittlerweile ein Instrument zur Bearbeitung kinder- oder jugendtypischer Bewältigungsaufgaben, -benachteiligungen und -krisen, sei es bei Auffälligkeiten in der Schule, bei schwierigen familiengerichtlichen Verfahren, Jugenddelinquenz, psychischen Auffälligkeiten oder der Sicherstellung von Ausbildung. Damit wird deutlich, dass sich der durch die Ausweitung von Angeboten und Adressatenkreis entstandene Handlungsdruck, mit dem sich die Kinder- und Jugendhilfe konfrontiert sieht, auch aus Selektionsprozessen anderer Sozialleistungsbereiche und aus Anforderungen ergibt, die aus anderen gesellschaftlichen Teilsystemen an das System der Kinder- und Jugendhilfe herangetragen werden. Folglich ist die Kinder- und Jugendhilfe heute mehr, als nur eine Notfallhilfe. Sie gehört zur zentralen Daseinsfürsorge für alle Familien mit Kindern und erfüllt systemstabilisierende Funktionen für andere Sozialleistungsbereiche. Die Kommunen tätigen über die Kinder- und Jugendhilfe Zukunftsinvestitionen für Familien, das Gesundheits-, Bildungs- und Wirtschaftssystem. Der 14. Kinder- und Jugendbericht folgert diesbezüglich: "Damit steht die Kinder- und Jugendhilfe in der Mitte der Gesellschaft und leistet einen nachhaltigen, öffentlich verantworteten Beitrag zum Aufwachsen junger Menschen in Deutschland." (BMFSFJ 2013b: 5). Die Kinder- und Ju-

gendhilfe fungiert dabei zunehmend auch als Dienstleister für andere gesellschaftliche Teilsysteme und Organisationen des Sozialen (Bildung, Arbeit, Justiz, Integration, Inklusion).

Die Kinderschutzdebatte – erhöhte Sensibilität für Not- und Problemlagen von Kindern und Jugendlichen

Die Debatte über einen verbesserten Kinderschutz hat die Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig beeinflusst und verändert. Als im Herbst 2006 der Fall „Kevin“ in Bremen durch die Medien ging und dazu über Monate hinweg weitere tragische Einzelfälle von Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung öffentlich wurden, war klar, dass es ein verbessertes Kinderschutzmanagement als gesamtgesellschaftliche und staatliche Aufgabe braucht. In der Tat kann an vielen Einzelfällen eine tragische Verkettung von fachlichen Fehleinschätzungen, Organisationsversagen sowie Abstimmungs-, Kooperations- und Zuständigkeitsproblemen zwischen den unterschiedlichen in den Fällen beteiligten Institutionen aufgezeigt werden. Jeder Fall, in dem solche Fehler passieren, ist einer zu viel. Allerdings wurde in der öffentlichen Debatte nicht darauf verwiesen, dass täglich in vielen hunderten von Fällen bundesweit durch fachlich gute Jugendamtsarbeit Kinder vor Gefahren geschützt bzw. vor Misshandlungen, Vernachlässigungen und Missbrauch gerettet werden können.

Die bundesweite Kinderschutzdebatte hat deutliche Spuren hinterlassen und Wirkungen gezeigt. Die Kinderschutzgesetze der Länder und des Bundes erklären die Kinderschutzarbeit zu einer gesamtgesellschaftlichen Querschnittsaufgabe und regeln über Netzwerke und Kooperationsverpflichtungen ausgewählter Institutionen die Schnittstellen und ein institutionenübergreifendes Kinderschutzmanagement. Mit dem Auf- und Ausbau der Frühen Hilfen, der im Kontext der Kinderschutzdebatte einsetzte und im Bundeskinderschutzgesetz seinen Niederschlag fand, wird die Kinder- und Jugendhilfe über alle Phasen der Kindheit und Jugend quasi lückenlos zuständig und erreicht Familien über Familienhebammen und Familienbildungsangebote schon ab der Schwangerschaft. Strukturell wird durch die Frühen Hilfen eine Lücke in der Kinder- und Jugendhilfe bei der Altersgruppe der unter 3-Jährigen geschlossen und ein neues Präventionsangebot aufgebaut, das systematisch die Schnittstelle zum Gesundheitssystem umfasst. Funktional wird aus einem engen Kinderschutzverständnis eine überinstitutionelle Querschnittsaufgabe, die gänzlich neue Zugänge zur Kinder- und Jugendhilfe eröffnet.

Diese Einführung von Kinderschutzgesetzen auf Landes- und Bundesebene und damit verbunden der politische Wille, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, sowie die öffentlich geführte Kinderschutzdebatte und die mediale Aufbereitung der Fälle von Kindeswohlgefährdungen führen zu einer gesteigerten öffentlichen Sensibilität für Not- und

Problemlagen von Kindern und Jugendlichen und in der Konsequenz einerseits zu einem veränderten Meldeverhalten bei den Jugendämtern, andererseits aber auch zu einer veränderten Wahrnehmung in der Fachpraxis. Fast 1 % aller Minderjährigen wurde im Jahr 2014 den Jugendämtern als Kinderschutzverdachtsfall gem. § 8a SGB VIII gemeldet. In rund zwei Drittel der Fälle, in denen eine Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII durchgeführt wurde, wurde entweder eine Kindeswohlgefährdung oder aber zumindest ein Hilfe- und Unterstützungsbedarf erkennbar. Entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls oder auch Hilfs- bzw. Unterstützungsangebote für die Eltern waren die Folge (Statistisches Bundesamt 2015e). Ein verbesserter Kinderschutz führt somit immer auch dazu, dass gegebenenfalls mehr Hilfebedarf früher sichtbar wird. Dies bleibt nicht ohne Auswirkungen auf die Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung und den damit verbundenen Ausgaben.

Ausbaugrad der sozialen Infrastruktur sowie Hilfgewährungs- und Entscheidungsprozesse im Jugendamt

Weitere Einflussfaktoren auf die Gewährung und Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung sind der Ausbaugrad der sozialen Infrastruktur in den Kommunen (z. B. im Bereich der Frühen Hilfen, Kindertagesstätten, Familienbildung, Beratungsangebote), die Entscheidungspraxen und -kulturen in den jeweiligen Jugendämtern, die Infrastrukturressourcen (einschließlich der Personalausstattung) sowie Aspekte von Aufbau-, Ablauforganisation und Führungsverhalten (vgl. Wabnitz 2014: 41f.).

Die Qualität und Quantität der gewährten Hilfen in einem Jugendamtsbezirk wird maßgeblich von der fachlichen Kompetenz der Fachkräfte innerhalb der Sozialen Dienste, die in jedem Einzelfall im fachlichen Ermessen vor dem Hintergrund einer sozialpädagogischen Diagnose und im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Beteiligung der jungen Menschen und Personensorgeberechtigten bedarfs- und beteiligungsorientiert die geeignete und notwendige Hilfe aushandeln und ausgestalten müssen, mit beeinflusst.

Für die fachliche Steuerung, das frühzeitige Erkennen von Hilfebedarf, das genaue Ergründen von Bedarfslagen von Familien und die Initiierung von passgenauen Hilfen sowie deren kontinuierliche Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung ist eine gute und auskömmliche Personalausstattung zentral. Die Erhebungen im Rahmen der Integrierten Berichterstattung in Rheinland-Pfalz und im Saarland weisen darauf hin, dass je mehr Fälle eine Fachkraft im Sozialen Dienst zu bearbeiten hat, desto weniger zeitliche Ressourcen bleiben ihr für eine qualifizierte Hilfebedarfsabklärung und Hilfeplanung und desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Hilfen früher eingeleitet und weniger zielgerichtet gestaltet werden. Insofern stellt auch die Personalausstattung der Jugendämter einen bedarfsgenerierenden Faktor dar.

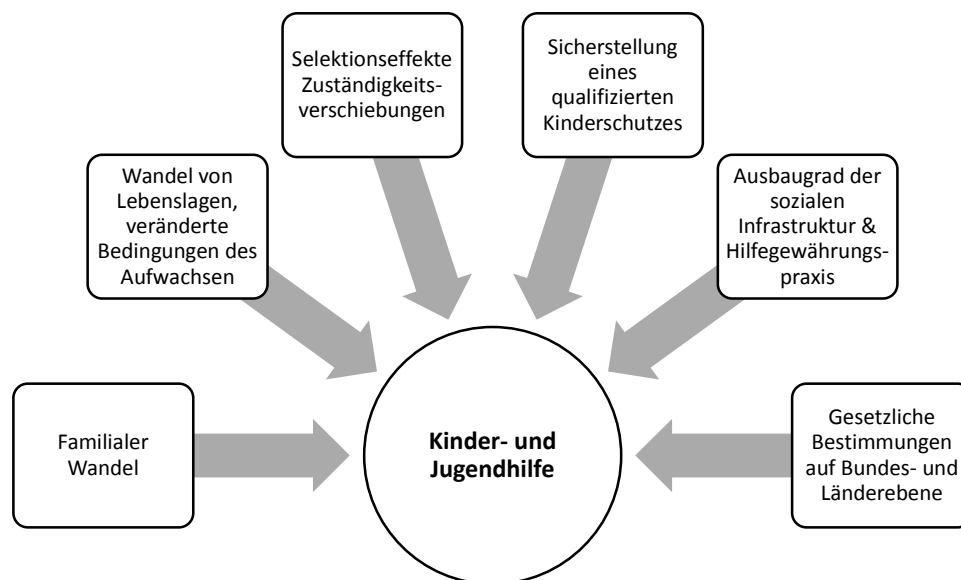
Ob und welche Hilfen gewährt werden, hängt jedoch immer auch von der Verfügbarkeit bedarfsgerechter Angebote in den einzelnen Jugendamtsbezirken ab. Ein ausdifferenziertes Angebotsspektrum vor Ort ist daher unerlässlich, um einzelfallbezogen die notwendige und geeignete Hilfe bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen gewähren zu können. Die einzelfallbezogene Hilfeplanung ist damit eng verbunden mit der einzelfallübergreifenden Jugendhilfeplanung. Darüber hinaus können eine gut ausgebaute Regelstruktur, präventive Angebote und sozialraumbezogene Infrastrukturangebote dazu beitragen, dass Problemlagen zu einem früheren Zeitpunkt erkannt und gegebenenfalls durch geeignete und frühzeitige Unterstützungs- und Beratungsangebote abgewendet bzw. abgemildert werden können, so dass eingriffsintensive, einzelfallbezogene Hilfen seltener oder in geringerem Maße notwendig werden. Diese Erkenntnis verweist auch auf die Bedeutung einer bedarfsgerecht ausgestatteten Regelstruktur in der Kinder- und Jugendhilfe, die zunächst für alle Kinder gute Startchancen ins Leben sichert und die Folgen von Benachteiligungen mildert oder gar kompensieren soll. Insofern hängt der Bedarf an einzelfallbezogenen und intervenierenden Erziehungshilfen auch davon ab, ob und wie die Regelstrukturen von der Kindertagesstätte bis hin zur Schulsozialarbeit und der Jugendarbeit in einer Kommune ausgestattet sind.

Gesetzliche Bestimmungen auf Bundes- und Länderebene

Wie bereits eingangs beschrieben gab es in den letzten 25 Jahren zahlreiche Veränderungen in den Rechtsgrundlagen für die Kinder- und Jugendhilfe. Die wohl bedeutendsten und für die Kinder- und Jugendhilfe folgenreichsten Veränderungen ergeben sich dabei durch den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab dem dritten Lebensjahr (1996) und auf Betreuung und frühe Förderung ab Vollendung des ersten Lebensjahrs (2013), durch das Bundeskinderschutzgesetz (2012) sowie ganz aktuell durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (2015). Mitunter werden dabei im Recht fachliche Entwicklungen gesetzgeberisch vollzogen und damit „kodifiziert“, häufig lösen aber auch umgekehrt rechtliche Neuregelungen fachliche Veränderungen, Innovationen und zusätzliche finanzielle Anstrengungen aus (vgl. Wabnitz 2013: 10).

Letzteres zeigt sich besonders eindrücklich im Hinblick auf den initiierten Rechtsanspruch auf eine Kinderbetreuung ab dem dritten Lebensjahr bzw. ab dem ersten Lebensjahr und der damit verbundenen weitreichenden Expansion der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der Kindertagesbetreuung. Vor allem für Kinder unter drei Jahren ist das Betreuungsangebot deutlich ausgeweitet worden, aber auch eine Zunahme der Betreuungszeiten sowie deren zeitliche Flexibilisierung, die Bedeutungszunahme von Bildung in der frühen Kindheit, die

Stärkung der Zusammenarbeit der Kindertagesstätten mit der Grundschule sowie die zunehmende Erweiterung der Kindertagesstätten zu Familien- bzw. Eltern-Kind-Zentren sind kennzeichnend für diese Expansion (vgl. BMFSFJ 2013b: 307).



Grafik 1.3 Einflussfaktoren auf den Bedarf und die Inanspruchnahme von Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

Die oben beschriebenen Einflussfaktoren machen deutlich, dass das Einflussgefüge auf die Höhe der Inanspruchnahme von Hilfen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und damit entsprechend auch auf die Ausgaben in den Bereichen multifaktoriell ist (vgl. van Santen 2011). Das bedeutet, dass eine hohe soziostrukturelle Belastung in einer Kommune zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer höheren Inanspruchnahmequote von Hilfen einhergeht, oftmals aber alleine nicht ausreicht, um insgesamt die Höhe der Inanspruchnahme von Hilfen zu erklären. Insofern bedarf ein Vergleich der Fallzahlen und Ausgaben immer einer multifaktoriellen Betrachtung, da monokausale Erklärungsmodelle zu kurz greifen. Darüber hinaus ist die Betrachtung der Einflussfaktoren auch im Hinblick auf die Planungs- und Steuerungsverantwortung der Jugendämter zentral, denn schnell zeigt sich, dass die Kinder- und Jugendhilfe einige dieser Einflussfaktoren nur bedingt bzw. in Kooperation mit anderen Partnern steuern und planen kann.

1.5 Möglichkeiten und Grenzen der Planung und Steuerung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger

Wie viele junge Menschen und Familien im kommenden Jahr einen Antrag auf die notwendige und geeignete Hilfe zur Erziehung stellen werden, lässt sich nicht genau vorhersagen. Daraus darf allerdings nicht die Konsequenz gezogen werden, dass der Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung nicht steuerbar oder planbar sei. Dem Gegenstand der Erziehungshilfen angemessen braucht es ein differenziertes Planungsverständnis, das den Ursachen von Hilfebedarf ebenso Rechnung trägt wie den fachlich-rechtlichen Steuerungsmöglichkeiten im Verantwortungsbereich des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

Bei diesem Planungs- und Steuerungsverständnis im Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung gilt es folgende Ebenen zu unterscheiden:

1. Vom öffentlichen Jugendhilfeträger und der Kinder- und Jugendhilfe kaum beeinflussbare gesellschaftliche, politische und ökonomische Rahmenbedingungen

Wie sich die demografische Entwicklung darstellt, wie sich in einer globalisierten Welt Armutslagen ausprägen und welche Auswirkungen sich daraus auf den Unterstützungsbedarf ergeben, wie sich Lebensentwürfe von Männern und Frauen und damit auch Vorstellungen von Familie oder Erziehung und familiale Muster des Zusammenlebens gestalten und verändern, welche Anforderungen die Wirtschaft an die Mobilität stellt, ist nicht unmittelbar von der Kinder- und Jugendhilfe zu beeinflussen. Vielmehr stellt sich die Situation genau anders dar. Die Kinder- und Jugendhilfe ist subsidiär verfasst und greift dann, wenn alle anderen Institutionen keine Verantwortung übernehmen (können). Die Kinder- und Jugendhilfe kann ebenso wenig Kinderarmut verhindern, wie sie auch gesellschaftliche Modernisierungsprozesse nicht aufhalten oder rückgängig machen kann. Die Kinder- und Jugendhilfe ist als Ausfallbürge für bestimmte gesellschaftliche Entwicklungen allerdings mit den Folgen konfrontiert und muss bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen darauf reagieren. Für die kommunale Kinder- und Jugendhilfe entsteht dadurch eine Dilemmasituation. Gerade in wirtschaftlich schwachen Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit und Kinderarmut und geringen Einnahmemöglichkeiten der Kommunen ist der Bedarf an Kinder- und Jugendhilfe oftmals am größten. Diese diametrale Entgegensetzung von Bedarf und finanziellen Möglichkeiten ist kommunalpolitisch schwer zu vermitteln und zu legitimieren. Gleichzeitig stoßen einzelne Kommunen hier auch an ihre Grenzen, wenn es um den Ausgleich von Benachteiligungen durch eine offensive Kinder- und Jugendhilfe geht, die darauf zielt, dass jeder junge Mensch – unabhängig vom Lebensort und der sozialen Herkunft – ein Recht auf Erziehung, Bildung und sozial verant-

wortliche Persönlichkeitsentwicklung hat. Allzu häufig wird für wachsende und hohe Ausgaben die Kinder- und Jugendhilfe selbst verantwortlich gemacht, ohne danach zu fragen, vor welchem gesellschaftlichen Hintergrund sich welche Aufgaben und Bedarfslagen zeigen. Eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung wirft entsprechend immer auch die Frage auf, wie das Verhältnis von öffentlicher und privater Verantwortung für das Aufwachsen junger Menschen gestaltet werden soll, wenn sich Problemlagen verdichten und immer mehr junge Menschen und Familien Unterstützungsbedarf haben. Daraus ergeben sich sehr weitreichende Anforderungen an die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung, die konzeptionell gefasst, modellhaft erprobt und in den Auswirkungen für ihr Aufgabenprofil überdacht werden müssen. Dabei wird deutlich, dass die Kinder- und Jugendhilfe nicht alleine dafür Sorge tragen kann, dass günstige Lebensbedingungen für junge Menschen und Familien entstehen. Hierfür braucht es eine abgestimmte Jugendhilfe-, Sozial-, Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik auf allen Ebenen des föderalen Systems. Es zeichnet sich fachlich wie fachpolitisch die Grundsatzfrage ab, welchen Beitrag die Erziehungshilfen zur Bearbeitung der Folgewirkungen von Kinderarmut leisten sollen und können und welche Konsequenzen sich daraus für die kommunale Jugendhilfeplanung sowie eine abgestimmte Sozial- und Jugendhilfepolitik ergeben. Alle Planungs- und Steuerungsbemühungen müssen darauf ausgerichtet sein, Familien strukturell zu entlasten, damit Not-, Konflikt- oder Überforderungssituationen bestmöglich vermieden werden können.

2. Vom öffentlichen Jugendhilfeträger und der Kinder- und Jugendhilfe in Kooperation mit anderen Systemen beeinflussbare Faktoren

Wie bereits beschrieben sind die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gerade an den Schnittstellen zu anderen Institutionen oder gesellschaftlichen Teilsystemen in den letzten Jahrzehnten deutlich gewachsen.

Will die Kinder- und Jugendhilfe nicht nur entlang der Entwicklungsaufgaben und Bewältigungsanforderungen von jungen Menschen und Familien gute Einzelfallhilfen bereitstellen, sondern insgesamt auf positive Lebens- und Sozialisationsbedingungen hinwirken, so ist sie hierbei auf die partnerschaftliche Kooperation mit anderen gesellschaftlichen Teilsystemen und Institutionen angewiesen. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz verpflichtet die Träger der Jugendhilfe zu lebensweltbezogener Angebotsplanung und im Zuge dessen auch zu einer ausdrücklichen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt (§ 81 SGB VIII). Genannt werden hierbei unter anderem Schulen, Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstige Einrichtungen und Dienste des Gesund-

heitswesens, Familien- und Jugendgerichte, Staatsanwaltschaften aber auch Polizei- und Ordnungsbehörden. Aufgrund dieser und weiterer gesetzlicher Verpflichtungen zur Zusammenarbeit, aber nicht zuletzt auch aufgrund knapper Ressourcen der Kostenträger sind Vernetzung und Kooperation mittlerweile zu einem Kernaufgabenfeld der Kinder- und Jugendhilfe geworden, um bedarfsgerecht planen, steuern und qualitativ nützliche Angebote vorhalten zu können. Doch so selbstverständlich der Appell an Kooperation auch klingen mag, so voraussetzungsreich ist allerdings ihre politische, fachliche und organisatorische Ausgestaltung (vgl. Maykus 2012: 71ff.). Angefangen bei der Frage, wer überhaupt für welche Aufgabe oder welchen Fall zuständig ist, bis hin zum Umgang mit Machtasymmetrien bei den Partnern erfordert eine gelingende Netzwerk- und Kooperationsarbeit, geklärte Arbeits-, Kompetenz- und Kommunikationsstrukturen verbunden mit den entsprechenden Zeitressourcen. Sind die Rahmenbedingungen nicht geklärt, dann birgt Kooperation oder Netzwerkarbeit immer auch das Risiko, dass Aufgaben verschoben werden oder im Dickicht von Unzuständigkeiten liegen bleiben.

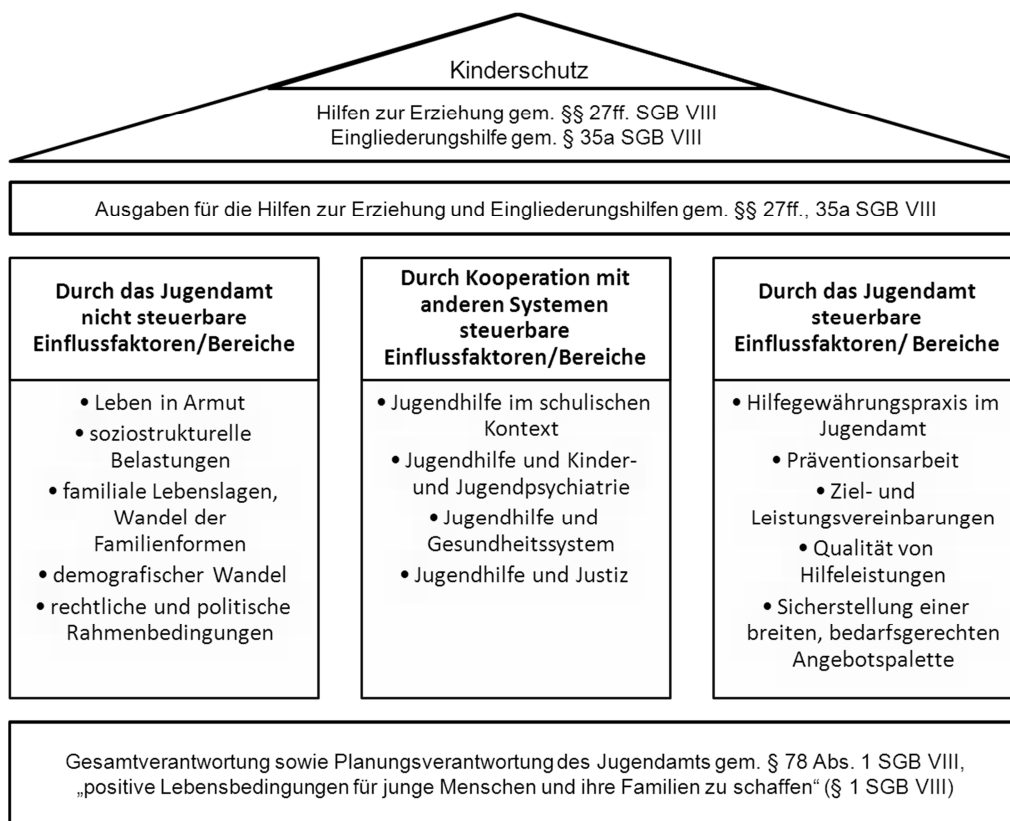
3. Vom öffentlichen Jugendhilfeträger und der Kinder- und Jugendhilfe steuerbare fachliche, inhaltliche und organisatorische Rahmenbedingungen

Neben den oben bereits beschriebenen nicht steuerbaren bzw. nur in Kooperation mit anderen Systemen und Akteuren gestaltbaren Handlungsfeldern gibt es dementsprechend auch eine Reihe von Handlungs- und Aufgabenbereichen, bei denen sich Ankerpunkte für die Steuerungsverantwortung des Jugendamtes zeigen:

- Hilfegewährungspraxis im Jugendamt,
- Sicherstellung einer breiten bedarfsgerechten Angebotspalette,
- Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung,
- Ziel-, Leistungs- und Entgeltvereinbarungen mit freien Trägern
- Regelstrukturleistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie
- Angebotsstrukturen im präventiven Bereich.

Im SGB VIII sind rechtlich eine Fülle von Planungs-, Steuerungs- und Qualitätsentwicklungsmöglichkeiten verankert und 25 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes hinreichend ausgearbeitet. Im Bereich der Hilfen zur Erziehung stellt die Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) das zentrale Steuerungsinstrument im Einzelfall dar. Eine qualifizierte Hilfeplanung wirkt sich nachweislich auf die Qualität und damit auch auf die Effizienz einer Hilfe aus. Dieser Zusammenhang ist ausreichend belegt (vgl. BMFSFJ 1998; DJI 2006; ISA 2009). Rechtlich verankert ist ebenfalls das Instrument der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) mit einer Reihe von konkreten Gestaltungsoptionen für eine bedarfsgerechte Infrastrukturentwicklung

(vgl. Maykus/Schone 2010). Im § 78 a-g SGB VIII werden Elemente für prozesshafte Qualitätsentwicklungsverfahren verankert, die nicht nur auf eine technokratische Qualitätssicherung zielen, sondern auf einen partnerschaftlichen Dialog zwischen öffentlichen und freien Trägern. Der öffentliche Jugendhilfeträger ist in der Planungs- und Steuerungsverantwortung (§ 79 SGB VIII). Die zu planenden und steuernden Aufgaben wachsen kontinuierlich an und gleichzeitig wird der Kampf um knappe öffentliche Mittel immer härter. Ein Jugendamt, das nicht hinreichend plant und steuert, hat diesen Kampf im Prinzip verloren, da der Kinder- und Jugendhilfe wie beschrieben immer neue Aufgaben aufgetragen werden und die Ursachen hierfür nicht immer transparent sind. Je begrenzter die öffentlichen Mittel und je breiter das Aufgabenspektrum, desto notwendiger werden eine qualifizierte Fachplanung, Steuerung und Qualitätsentwicklung im Verantwortungsbereich des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Angesichts des gesamtgesellschaftlichen Bedeutungsgewinns der Kinder- und Jugendhilfe, des qualitativen und quantitativen Zuwachses an Aufgaben und Anforderungen gilt es – wie bereits beschrieben – die Jugendämter zu „strategischen Zentren“ weiterzuentwickeln. Eine wesentliche Zielperspektive im Rahmen der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe stellt somit die Stärkung der fachlichen Steuerungsmöglichkeiten des öffentlichen Jugendhilfeträgers dar. Vor dem Hintergrund einer weitreichenden Aufgaben- und Verantwortungsausweitung der kommunalen Jugendämter bedarf es einer Neudefinierung der fachlichen Steuerungsmöglichkeiten sowie einer Gesamtkonzeption für die Jugendämter als fachlich-strategische Steuerungszentren in den Kommunen.



Grafik 1.4 Durch das Jugendamt steuerbare und nicht steuerbare Einflussfaktoren, die sich bedarfsgenerierend auf die Hilfen zur Erziehung auswirken

Diese Ausführungen machen deutlich, dass es eine ganze Reihe an Steuerungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe gibt (Jugendhilfeplanung, Hilfeplanverfahren, Hilfestellungspraxis im Jugendamt; Ziel-, Leistungs- und Entgeltverfahren sowie Prozesse der Qualitätsentwicklung u. a.), die es dem öffentlichen Jugendhilfeträger erlauben, mit öffentlichen Geldern verantwortlich umzugehen und sicherzustellen, dass alle Kinder, Jugendlichen und Familien die jeweils notwendige und geeignete Hilfe erhalten. Dennoch finden sich auch Grenzen der Steuerungsbemühungen des öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträgers, die vor allem an den Schnittstellen zu anderen gesellschaftlichen Teilsystemen offenkundig werden und die nur durch gemeinsame Kooperationsbemühungen überwunden werden können. Insbesondere die gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen führen zu einer steigenden Bedarfslage von Familien, auf die das Jugendamt durch passgenaue Angebote reagieren muss.

1.6 Datenkonzept und methodisches Vorgehen der Integrierten Berichterstattung in Rheinland-Pfalz

Ziel einer Integrierten Berichterstattung ist die Schaffung einer qualifizierten Wissensbasis über Jugendhilfeleistungsstrukturen zur Abbildung des Leistungsspektrums der Jugendämter. Die Daten bieten eine Grundlage für eine bedarfsgerechte und qualifizierte, aber auch an ökonomischen Kriterien orientierte Weiterentwicklung der Hilfesysteme auf Landesebene und in den einzelnen Kommunen in Rheinland-Pfalz. Hierzu bedarf es einerseits einer großen Transparenz über Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe unter rechtlichen, fachlichen und ökonomischen Kriterien, aber auch den Blick auf die Bedarfslagen der jungen Menschen und ihrer Familien, um die Jugendhilfepraxis angemessen weiterentwickeln zu können.

Seit dem Beginn des Projektes im Jahr 2002 werden im Rahmen der Datenerfassung nicht nur die Leistungsbereiche der Hilfen zur Erziehung nach Maßgabe der §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und darüber hinaus reichende Leistungsbereiche erhoben, sondern auch mögliche Einflussfaktoren auf die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung. Um ein möglichst umfassendes Bild aller Hilfen zur Erziehung und möglichen Einflussfaktoren zeichnen zu können, werden im rheinland-pfälzischen Berichtswesen folgende Aspekte abgebildet:

Die Datenbasis des vorliegenden Berichts beruht auf verschiedenen Quellen. Der Hauptteil der Daten stammt aus einer eigenen Erhebung bei allen rheinland-pfälzischen Jugendämtern im Jahr 2014. Im Rahmen dieser seit 2002 jährlich durchgeführten Erhebung werden die folgenden Angaben erfasst:

- Organisation und personelle Ausstattung der Jugendämter in den Sozialen Diensten;
- personelle Ausstattung in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie Platzkapazitäten in Kindertagesstätten;
- Fallzahlen erzieherischer Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35 SGB VIII sowie §§ 17, 18, 19, 35a, 41 und 42 SGB VIII und zu Sorgerechtsentzügen gem. § 1666 BGB;
- Personelle Ausstattung und Vorgänge im Bereich der Jugendgerichtshilfe;
- Bruttoausgaben der Jugendämter.

Die Informationen zu Beratungen nach §§ 16, 17, 18, 28 und 41 SGB VIII stammen aus einer Befragung aller rheinland-pfälzischen Erziehungs- sowie Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen, die seit 2005 jährlich erfolgt. Die soziostrukturellen und demografischen Merkmale wurden seitens des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, der Bundesagentur für Arbeit und der Einwohnermeldebehörden der rheinland-pfälzischen Städte und Verbandsgemeinden zur Verfügung gestellt.

Seit Einführung des Berichtswesensprojektes im Jahr 2002 gab es sowohl strukturelle als auch konzeptionelle Veränderungen. Neben punktuellen Erweiterungen der Erfassungsmerkmale sind drei weitere Erhebungsbausteine zum Kernbereich der Hilfen zur Erziehung hinzugekommen:

Seit dem Jahr 2005 erfolgt im Rahmen des rheinland-pfälzischen Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ ebenfalls eine Erhebung der Fallzahlen bei den Erziehungsberatungsstellen bzw. bei den Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen in Rheinland-Pfalz. Im Rahmen dieser Erhebung werden jährlich die Fallzahlen und die Dauer der Beratungen gem. §§ 16, 17 und 18, 28, 41 SGB VIII und der sonstigen Beratungen erhoben. Bei der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII werden zudem noch Daten bezüglich der Familiengröße sowie des Alters und Geschlechts der Kinder, die Thema der Erziehungsberatung sind, eingeholt. Diese Statistik ersetzt damit den früheren „Sachbericht für Erziehungs- sowie Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen in Rheinland-Pfalz“.

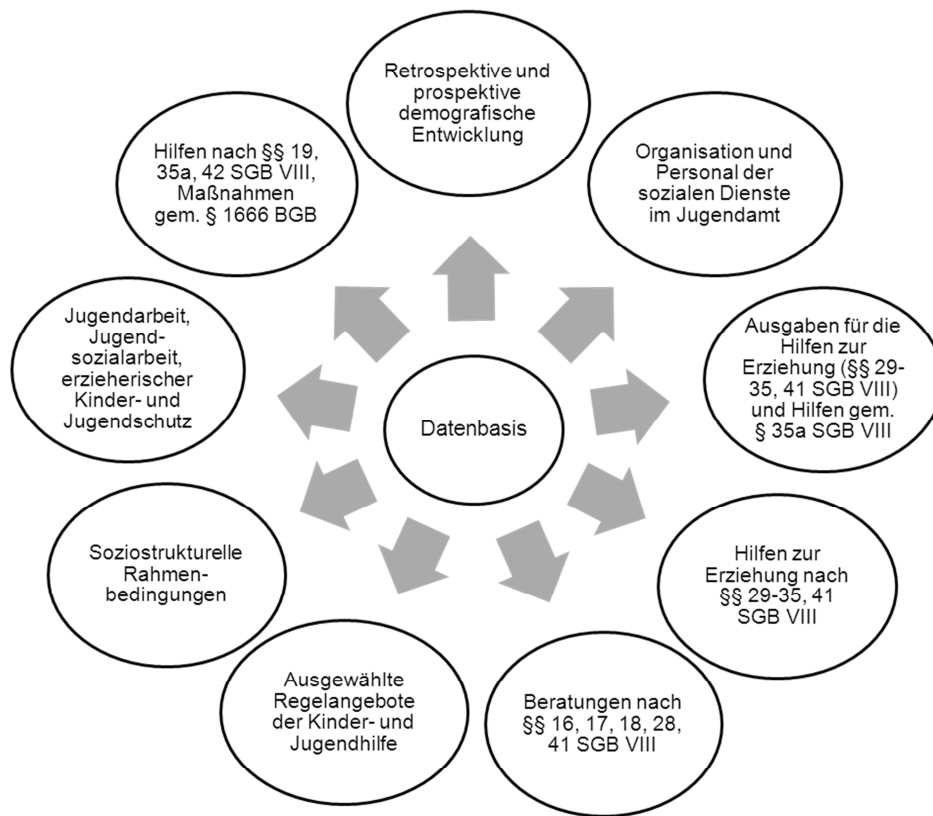
Im Jahr 2008 wurden erstmalig Daten für einen Zeitraum von drei Monaten bei Gesundheitsämtern und Jugendämtern erhoben, um Meldungen im Rahmen des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit zu erfassen und das rheinland-pfälzische Meldewesen abzubilden. Mit dem Landeskinderschutzgesetz wurden in Rheinland-Pfalz Rahmenbedingungen zum Aufbau Früher Hilfen, zur Ausgestaltung kommunaler Netzwerke an der Schnittstelle zum Gesundheitswesen und zur weiteren Qualifizierung der Jugendamtsarbeit geschaffen. Für die Berichtsjahre 2009 bis 2014 liegen für alle Kommunen einzel-fallbezogene Daten zu sämtlichen Fällen bei Nicht-Inanspruchnahme von U-Untersuchungen vor, die den Gesundheitsämtern von der Zentralen Stelle für Kinderschutz gemeldet wurden. Ebenso wurden Angaben zu allen Meldungen, die von den Gesundheitsämtern an die Jugendämter weitergeleitet wurden, erfasst. Ergänzend wurden Daten zur strukturellen und organisatorischen Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes in den jeweiligen Jugendamtsbezirken erhoben, die in diesem Bericht auch dargestellt werden. Eine umfassende Analyse zur Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes erfolgt jährlich in einem gesonderten Bericht.¹

Weiterhin werden seit dem Jahr 2010 alle Mitteilungen gemäß § 8a SGB VIII bei den Jugendämtern erfasst. Mit Einführung des § 8a SGB VIII und seiner Novellierung im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes wurde der Schutzauftrag des Jugendamtes, der seit jeher zu den Kernaufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers gehört, präziser definiert und wei-

¹ Vgl. hierzu für die Datenbasis 2014: Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (MIFKJF) (Hrsg.) (2015a): Kinderschutz und Kindergesundheit. Bericht zur Umsetzung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit für das Jahr 2014. Mainz.

ter konkretisiert. Ziel ist die Sicherstellung eines zuverlässigen und qualifizierten Kinderschutzes durch Entwicklung und Umsetzung fachlicher Standards in Fällen von Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Im Kontext der öffentlich geführten Kinderschutzdebatte, die auch die Arbeit der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe hinterfragt und gleichsam zu einer Verunsicherung der Praxis führte, ob zum richtigen Zeitpunkt die richtige Interventions- oder Hilfeentscheidung getroffen wurde, erweist sich eine systematische Wissensbasis als hilfreicher Weg, um den Kinderschutz qualifiziert weiterzuentwickeln. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurde erstmalig für 2012 eine bundesweite Pflichtstatistik zu Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII eingeführt, sodass für das Jahr 2012 erstmalig bundesweite Daten zu diesem Aufgabenfeld vorlagen. Für Rheinland-Pfalz existieren diese Daten bereits für die Jahre 2010 und 2011, wo sie im Rahmen des Berichtswesenprojektes erhoben und ausgewertet wurden. Im Jahr 2012 erfolgte schließlich eine teilweise Anpassung der Erhebung an die Bundesstatistik. Die Ergebnisse aus den Jahren 2010 bis 2014 sind ebenfalls in gesonderten Berichten veröffentlicht². Neben diesen drei ergänzenden Erhebungsbausteinen wurden aufgrund der aktuellen Fluchtbewegungen und damit verbunden der ansteigenden Anzahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge im Jahr 2012 erstmals auch die Fallzahlen und Ausgaben für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in den Hilfen nach §§ 33, 34 und 42 SGB VIII erfasst. Im Erhebungsjahr 2015 wurde die Erfassung der Fallzahlen und Ausgaben für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ausgeweitet auf alle Hilfen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Damit wird die Integrierte Berichterstattung in Rheinland-Pfalz mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher die Entwicklungen in diesem Bereich abbilden können. Eine entsprechende Änderung der Kinder- und Jugendhilfestatistik wird voraussichtlich erst für das Erhebungsjahr 2017 realisierbar sein.

² Vgl. hierzu für die Datenbasis 2014: Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (MIFKJF) (Hrsg.) (2015b): Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2014. Mainz.



Grafik 1.5 Datenbasis der Integrierten Berichterstattung in Rheinland-Pfalz

Die Gesamtschau und Gegenüberstellung dieser relevanten Indikatoren soll, so die vorrangige Intention dieses Projektes, fachpolitisches und fachplanerisches Handeln unterstützen und qualifizieren. Der vorliegende Bericht liefert dazu die quantitative Datengrundlage: Die aggregierten Fallzahlen, Ausgaben, Eckwerte und prozentualen Anteile einzelner Hilfen und die Verbindung mit möglichen Einflussfaktoren sollen eine zentrale Grundlage für Planung, Steuerung und Controlling im Bereich der Hilfen zur Erziehung bieten.

Wie werden die Daten berechnet und welche Vergleichsmöglichkeit bieten sie?

Um die jeweiligen Informationen der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke miteinander vergleichen zu können, wurde ein Großteil der Daten in Eckwerte umgerechnet, also bezogen auf je 1.000 im Landkreis bzw. in der Stadt lebende Kinder und Jugendliche bis unter 18 bzw. bis unter 21 Jahre. Ein Eckwert von 20 bedeutet, dass von 1.000 Kindern und Jugendlichen der jeweiligen Altersgruppe 20 Kinder und Jugendliche die entsprechende Leistung – etwa eine erzieherische Hilfe – erhalten haben. Darüber hinaus werden – um etwas über den

Stellenwert einzelner Hilfen im Gesamtleistungsspektrum erzieherischer Hilfen aussagen zu können – prozentuale Anteilswerte ausgewiesen.

Zum interkommunalen Vergleich ausgewählter Indikatoren bieten die vorstehenden Darstellungen zwei Möglichkeiten: Bei der Darstellung von absoluten Werten oder Eck- oder Anteilswerten werden jeweils der Durchschnittswert für Rheinland-Pfalz, die Landkreise, die kreisfreien und die kreisangehörigen Städte dargestellt. Für den Fall, dass interkommunale Vergleiche angestellt werden, ist es sinnvoll, den Wert des jeweiligen Jugendamtes in Relation zum Durchschnittswert der entsprechenden Bezugsgruppe zu setzen: Landkreise messen sich demnach mit den im Bericht berichteten Durchschnitten der Landkreisjugendämter und Städte mit den Durchschnitten der Stadtjugendämter.

Auch wenn dabei im interkommunalen Vergleich die Daten in einer bestimmten Rangfolge abgebildet werden, so zielt die Integrierte Berichterstattung – wie bereits beschrieben – nicht auf ein einfaches Ranking der Jugendämter. Vielmehr erlauben es die Daten, kommunale Besonderheiten mit der Landesebene und der jeweiligen Bezugsgruppe vergleichen und aus diesem Vergleich Fragen hinsichtlich der Planung und Steuerung erzieherischer Hilfen und angrenzender Leistungsbereiche generieren und bearbeiten zu können.

Die beschriebene bisherige Laufzeit des Projektes lässt zudem einen weiteren Vorteil einer kontinuierlichen Berichterstattung immer stärker in den Vordergrund treten: Es können nicht nur der Status-Quo des jeweiligen Berichtsjahres berichtet und analysiert werden, sondern vor allem die Entwicklungen im zeitlichen Verlauf. So geben die Daten Hinweise auf übergreifende Entwicklungstrends, aber auch auf strukturelle Unterschiede zwischen den Jugendämtern in Rheinland-Pfalz und lassen Rückschlüsse zu, um die Arbeit in den Ämtern und auch auf Landesebene zu qualifizieren.

1.7 Aufbau des Berichts

Für den 5. Landesbericht Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz wurde die Grundstruktur des Berichts modifiziert.

Da die Befunde und Analysen zur Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung nicht nur durch soziostrukturelle und demografische Daten, sondern auch durch die Darstellung und Erläuterung von Daten zu Jugendhilfeleistungen im Bereich der Regelangebote für Kinder und Jugendliche gerahmt werden, wurde die Position des entsprechenden Kapitels verändert: Das Kapitel „Regelangebote für Kinder und Jugendliche“ steht nun vor dem Kapitel zu den Hilfen zur Erziehung.

Das vierte Kapitel („Hilfen zur Erziehung und weitere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe“) bildet im 5. Landesbericht, wie schon zuvor, das Kernstück des Berichts. Im Unterschied zum 4. Landesbericht werden nach der Darstellung der bundesweiten Entwicklungen sowie eines Überblicks zur Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Rheinland-Pfalz die Befunde zu den Hilfen zur Erziehung nach §§ 27-35, 41 SGB VIII nicht in separaten Unterkapiteln zu den einzelnen Hilfearten, sondern in Hilfesegmente zusammengefasst dargestellt.

Die Analysen bezüglich Hilfedauer sowie geschlechts- und altersspezifische Auswertungen erfolgen im Anschluss in jeweils eigenen Unterkapiteln und werden – je nach Befund – für alle Hilfen zur Erziehung, für verschiedene Hilfesegmente oder auch für einzelne Hilfen dargestellt.

In einem weiteren Unterkapitel zu Kapitel 4 („Weitere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe“) werden zudem gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII sowie die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII thematisiert. Darüber hinaus erhalten folgende Themenbereiche im weiteren Verlauf des Berichts jeweils ein eigenes Kapitel:

- Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII
- Kinderschutzaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe
- Organisationsstruktur und Personalsituation der Sozialen Dienste in den Jugendämtern
- Bruttoausgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

Zum Schluss werden in Kapitel 9 die zentralen Befunde der vorherigen Kapitel aufgegriffen, zusammengefasst, systematisiert und hinsichtlich Herausforderungen und Entwicklungsperspektiven der künftigen Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz interpretiert.

Der anschließende Datenanhang fällt deutlich umfangreicher aus als noch in den vorigen Berichten, da in Kapitel 4 auf die komplette Darstellung der vorhandenen interkommunalen Daten zu den einzelnen Hilfen zugunsten einer kompakteren, übersichtlicheren Darstellung verzichtet wurde.

1.8 Dank

Ohne die konstruktive Mitarbeit vieler engagierter Menschen wäre dieser Bericht nicht zustande gekommen!

Unser besonderer Dank gilt zunächst den Fachkräften der rheinland-pfälzischen Jugendämter, die alljährlich die für diesen Bericht unerlässlichen Daten liefern. Der Auf- und Ausbau

eines aussagekräftigen Berichtswesens ist gar nicht denkbar ohne diejenigen, die mit großer Ausdauer und Sorgfalt die erforderlichen Angaben zusammentragen und an uns rückmelden. Ebenso möchten wir den 14 Jugendamtsleitungen danken, die im Rahmen der Steuerungsgruppe das Projekt von Anfang an und in allen Arbeitsschritten von der (Weiter-)Entwicklung des Datenkonzepts bis zur Interpretation der Daten begleiten. Ohne den Mut zur Transparenz, fachliche Zielsetzungen und einen Vertrauensvorschuss auf den Umgang mit den Ergebnissen, die gleichsam bestätigend, aber auch irritierend sein können, ist eine Berichterstattung auf Landesebene mit verlässlichen kommunalen Daten kaum möglich. Aufgrund dieser Arbeitsstruktur ist die wissenschaftliche Ebene kein Widerspruch zur Praxis, sondern Medium für fachliche Reflexion, um eine gemeinsame Sicht auf das Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln. Erst im Dialog mit der Jugendhilfepraxis werden aus Daten und Messwerten Befunde und aus einer theoriegeleiteten Forschung praxisorientierte Forschung, die kritisch-konstruktiv Impulse für eine fachliche Weiterentwicklung setzen kann. Auch wenn der Aufmerksamkeitsschwerpunkt auf der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe liegt, wird das Projekt kontinuierlich von einer landesweiten Arbeitsgruppe begleitet. In diesem Gremium, welches das Projekt fachlich berät und unsere Arbeit mit ihrem Erfahrungsschatz und Fachwissen bereichert, sitzen Vertreterinnen und Vertreter des Städtetages Rheinland-Pfalz und des Landkreistags Rheinland-Pfalz, des Landesjugendamtes, des Statistischen Landesamtes und der Liga der Wohlfahrtsverbände in Rheinland-Pfalz. Ihnen sei an dieser Stelle ganz herzlich für die Mitwirkung und für konstruktive und gerne auch kritische Anmerkungen gedankt.

Bedanken möchten wir uns insbesondere auch bei dem Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz, das sich nach der Modellphase für die kontinuierliche Fortführung und Weiterentwicklung des Projektes eingesetzt hat. Auch daran zeigt sich, dass in Rheinland-Pfalz beispielgebend durch das kooperative Zusammenwirken von Land und Kommunen die Weichen für eine qualifizierte und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung gestellt werden konnten.

Philipp Artz, Stephan Baas, Dr. Christine Binz, Eva Dittmann, Nicole Schwamb, Lea Seibert und Heinz Müller

2. Soziostrukturelle und demografische Rahmenbedingungen

Das Ziel einer Integrierten Berichterstattung ist die Berücksichtigung derjenigen Faktoren, die mit der Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung in Zusammenhang stehen. Von diesen möglichen Einflussfaktoren werden im folgenden Abschnitt ausgewählte Indikatoren zur Beschreibung sozialer Lebenslagen und der Familienstrukturen (zusammengefasst: Soziostrukturelle Rahmenbedingungen) sowie Aspekte der demografischen Entwicklung näher betrachtet.

2.1 Soziostrukturelle Rahmenbedingungen

Einkommen und Wohlstand sind auch innerhalb der wohlhabenden Bundesrepublik Deutschland sehr ungleich verteilt. Vor allem in Abhängigkeit von der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt war in den letzten Jahrzehnten eine Ausweitung ökonomischer und sozialer Notlagen festzustellen. Dies betrifft zunehmend auch die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen. So konstatiert etwa Butterwege: „Kinderarmut ist die aktuell am weitesten verbreitete und mit Abstand brisanteste Armutsform in der Bundesrepublik“ (Butterwege 2009: 91). In einer umfangreichen Analyse kommt der 14. Kinder- und Jugendbericht zur Einschätzung, dass seit den 1990er Jahren „Kinder und Jugendliche die am stärksten von Armut betroffene Bevölkerungsgruppe sind. Als Problemgruppe kristallisiert sich die Gruppe der Jugendlichen und insbesondere der jungen Erwachsenen heraus, die besonders im letzten Jahrzehnt einem stark gestiegenen Armutsrisiko ausgesetzt sind. Demgegenüber hat sich die vormals überproportional hohe Armutsbetroffenheit bei (jüngeren) Kindern in den letzten Jahren nicht mehr weiter verstärkt“ (BMFSFJ 2013b: 99).

Armut kann dabei als das Gegenteil von materiellem Wohlstand verstanden werden. Üblicherweise wird Armut in der Bundesrepublik als relationaler Begriff verwendet, „der nur im Verhältnis zu jener Gesellschaft einen Sinn ergibt, in der ein davon Betroffener lebt“ (Butterwege 2009: 13). Von relativer Armut kann dann gesprochen werden, wenn „der Lebensstandard und die Lebensbedingungen von Menschen zu weit unter dem durchschnittlichen Lebensstandard und den durchschnittlichen Lebensbedingungen in einem Land liegen“ (Butterwege 2009: 19). Relative Armut besteht also dann, wenn ein vorher definiertes soziokulturelles Existenzminimum unterschritten wird.

Zur Messung von relativer Armut eignen sich vor allem die (eher komplexen) Lebenslagenansätze: Diese beziehen neben der Einkommensarmut auch Faktoren wie Wohnraumversorgung, Bildungsabschlüsse, soziale Kontakte oder Gesundheit in ihre Analyse mit ein. Sol-

che Informationen sind für eine interkommunal vergleichende Perspektive in Rheinland-Pfalz aber leider nicht verfügbar.

Aus diesem Grund orientiert sich die folgende Darstellung am Ressourcenansatz, der sich auf die monetären Ressourcen beschränkt. Im Rahmen dieses Ressourcenansatzes wird sehr häufig der Bezug von Sozialtransfers als Indikator für prekäre Lebenslagen herangezogen (vgl. BMFSFJ 2013b: 99). Diese finanziellen Transfers dienen damit der Sicherung des grundlegenden Lebensunterhaltes. Zu den Leistungen der sozialen Mindestsicherung gehören u. a. Leistungen nach SGB II, insbesondere das sog. Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld. Der Blick in die Forschung zeigt darüber hinaus, dass sich die sozioökonomische Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen vor allem aus der Lebenssituation der Eltern herleitet – Kinderarmut wird häufig über den sozioökonomischen Status der Eltern bestimmt. Daher werden im folgenden Abschnitt auch relevante Indikatoren zur Messung der Armut von Kindern als auch von deren Eltern vorgestellt. „Es gibt (...) keine armen Kinder ohne arme Eltern“ (Der Paritätische Gesamtverband 2012: 4).

Was aber bedeutet Armut für das Aufwachsen und die späteren Lebenschancen von Kindern? Auf der einen Seite gilt: „Materielle Benachteiligung von Kindern kann auch in einer insgesamt wohlhabenden Gesellschaft mit einem ausgebauten Schulsystem, einem für alle frei zugänglichen Gesundheitssystem und der Absicherung eines sozio-kulturellen Existenzminimums negative Auswirkungen auf ihr Leben, auf ihren Bildungserfolg und ihre Persönlichkeitserfahrung haben“ (BMAS 2013: 108). Durch Armut verursachte Einschränkung von Bildungs- und Sozialchancen sind damit die größten Belastungen im Aufwachsen. Auf der anderen Seite verfügen Kinder über umfangreiche Resilienz- und Kompensationsfaktoren (vgl. Alt & Bayer 2012), das Aufwachsen in benachteiligten Lebenslagen führt nicht automatisch zu Defiziten. Jurczyk und Klinkhardt (2014: 108) gehen davon aus, „dass sich die Erfahrung von Armut zwar nicht unbedingt negativ auf kindliche Erfahrungszugänge und die kindliche Entwicklung auswirken muss, das Risiko von ungünstigen Bedingungen des Heranwachsens jedoch für Kinder in benachteiligten Familien erhöht ist. Dabei spielen nicht nur die finanzielle Situation in der Familie, sondern auch andere Risikofaktoren wie das Bildungsniveau der Eltern oder aber deren soziale Einbindung am Arbeitsmarkt eine entscheidende Rolle für das Heranwachsen von Kindern“. Erwachsene Personen, die Sozialtransfers beziehen, sind zumeist arbeitslos: Diese sind aufgrund ihrer Lebenssituation häufig von psychologischen und gesundheitlichen Problemen betroffen, von gesellschaftlicher Isolation und vom Verlust einer geregelten Tagesstruktur. Der Zusammenhang zu den erzieherischen Hilfen besteht nun darin, dass sich Armut deutlich nachfragegenerierend auf den Bezug von Hilfen zur Erziehung auswirken kann – dies zeigen beispielsweise zum wiederholten Mal die aktuel-

len Analysen der „Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- & Jugendhilfestatistik“: „In der Tat bestätigen die Ergebnisse der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik die Hypothese, dass es einen Zusammenhang von Armutslagen einerseits und einem erhöhten Bedarf an Leistungen der Hilfen zur Erziehung andererseits gibt. Anders formuliert: Adressat(inn)en von Hilfen zur Erziehung sind besonders von sozioökonomisch prekären Lebenslagen betroffen“ (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016a). Familien in solchen Lebenslagen verfügen möglicherweise nur in geringerem Umfang über (materielle) Möglichkeiten zur Kompensation individueller Erziehungsschwächen. Armut kann damit das Risiko für Familien erhöhen, keine positiven Sozialisationsbedingungen für Kinder und Jugendliche gewährleisten zu können. Insofern sind diese Eltern weniger gut in der Lage, die Erziehung ihrer Kinder ohne Unterstützung zu bewerkstelligen.

Bürger sieht hierbei die Kinder- und Jugendhilfe in besonderer Verantwortung: „Dabei bedeutet Armut wesentlich mehr, als wenig Geld zu haben. Sie erhöht zugleich Risiken und Beeinträchtigungen in den Dimensionen der körperlichen Entwicklung und Gesundheit, der Teilhabe an Bildung, des Erwerbs sozialer Kompetenzen jenseits des eigenen, engen Milieus, der Optionen vielseitiger kultureller Entwicklung und Freizeitgestaltung sowie der Chancen auf eine stabile Persönlichkeitsentwicklung mit der Ausbildung eines positiven Selbstwertgefühls. Die Kinder- und Jugendhilfe hat einen klaren Auftrag zur Einmischung in die öffentlichen und politischen Debatten um die Überwindung von Kinderarmut. Sie muss deshalb in ihren konkreten Gestaltungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene dafür eintreten, dass den Lebenslagen und den Unterstützungserfordernissen armutsgefährdeter Familien und Kinder mit gezielten Angeboten in besonderer Weise Rechnung getragen wird“ (KVJS 2015: 23).

Im Folgenden werden ausgewählte Indikatoren zur Beschreibung der soziostrukturellen Rahmenbedingungen im Detail dargestellt.

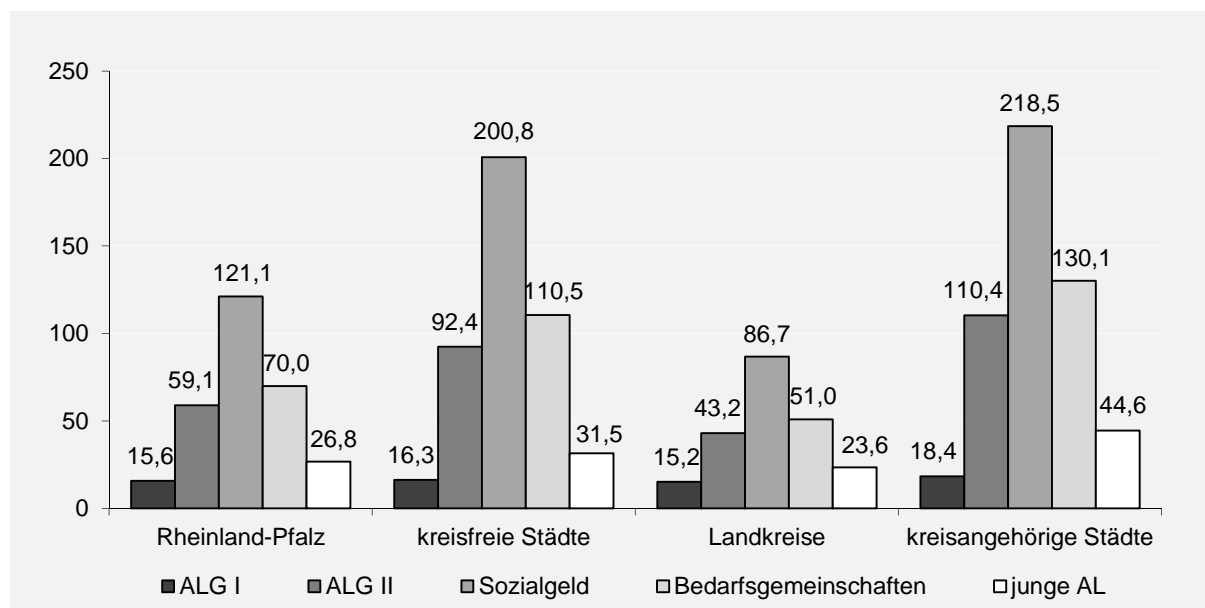
2.1.1 Arbeitslosengeld I und II, Sozialgeld Bedarfsgemeinschaften und junge Arbeitslose

Das **Arbeitslosengeld I** ist eine (zeitlich befristete) Lohnersatzleistung der Arbeitslosenversicherung gemäß SGB III. Bei Arbeitslosen handelt es sich um Arbeitssuchende, die

- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen,
- eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen,
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen und
- sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben.

Im Jahr 2014 erhielten im landesweiten Durchschnitt 15,6 Personen je 1.000 Personen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren diese Lohnersatzleistung – dies allerdings mit deutlichen

regionalen Unterschieden. Im Durchschnitt weisen die Städte, insbesondere die kreisangehörigen Städte, höhere Eckwerte auf im Vergleich mit den Landkreisen. Im Vergleich zu 2011 hat sich der Bezug des Arbeitslosengeld I allerdings deutlich erhöht – im Landesdurchschnitt um rund 10 %. Im Vergleich fällt der Anstieg des Bezugs in den Städten deutlich stärker aus als in den Landkreisen.




Grafik 2.1 Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II (pro 1.000 Personen von 15 bis unter 65 Jahren), Empfängerinnen und Empfänger von Sozialgeld pro 1.000 Personen unter 15 Jahren, Personen in Bedarfsgemeinschaften (pro 1.000 Personen unter 65 Jahren) und junge Arbeitslose (je 1.000 Personen zwischen 15 und unter 25 Jahren) im Jahr 2014; Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2015, eigene Berechnungen

Das **Arbeitslosengeld II** hingegen wird an Personen ausgezahlt, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I (mehr) haben. In dieser Transferleistung sind die frühere Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für Erwerbsfähige mit Inkrafttreten der „Hartz-IV-Gesetze“ zu einer neuen Transferleistung zusammengefasst. Diese bezeichnet Geldleistungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Rahmen der Grundsicherung nach SGB II, die der Sicherung des eigenen Lebensunterhalts dienen sollen. Dabei handelt es sich um die Regelleistung, Leistungen für Unterkunft und Heizung und ggf. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt. Erwerbsfähig ist, wer das 15. Lebensjahr vollendet hat, mindestens drei Stunden täglich arbeiten kann und hilfebedürftig ist, also seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln sichern kann. Damit kann der Bezug von Arbeitslosengeld II auch als ein möglicher Indikator für längerfristige Armut angesehen werden, da diese Transferleistung im Gegensatz zu Arbeitslosengeld I bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen zeitlich unbefristet gezahlt werden kann.

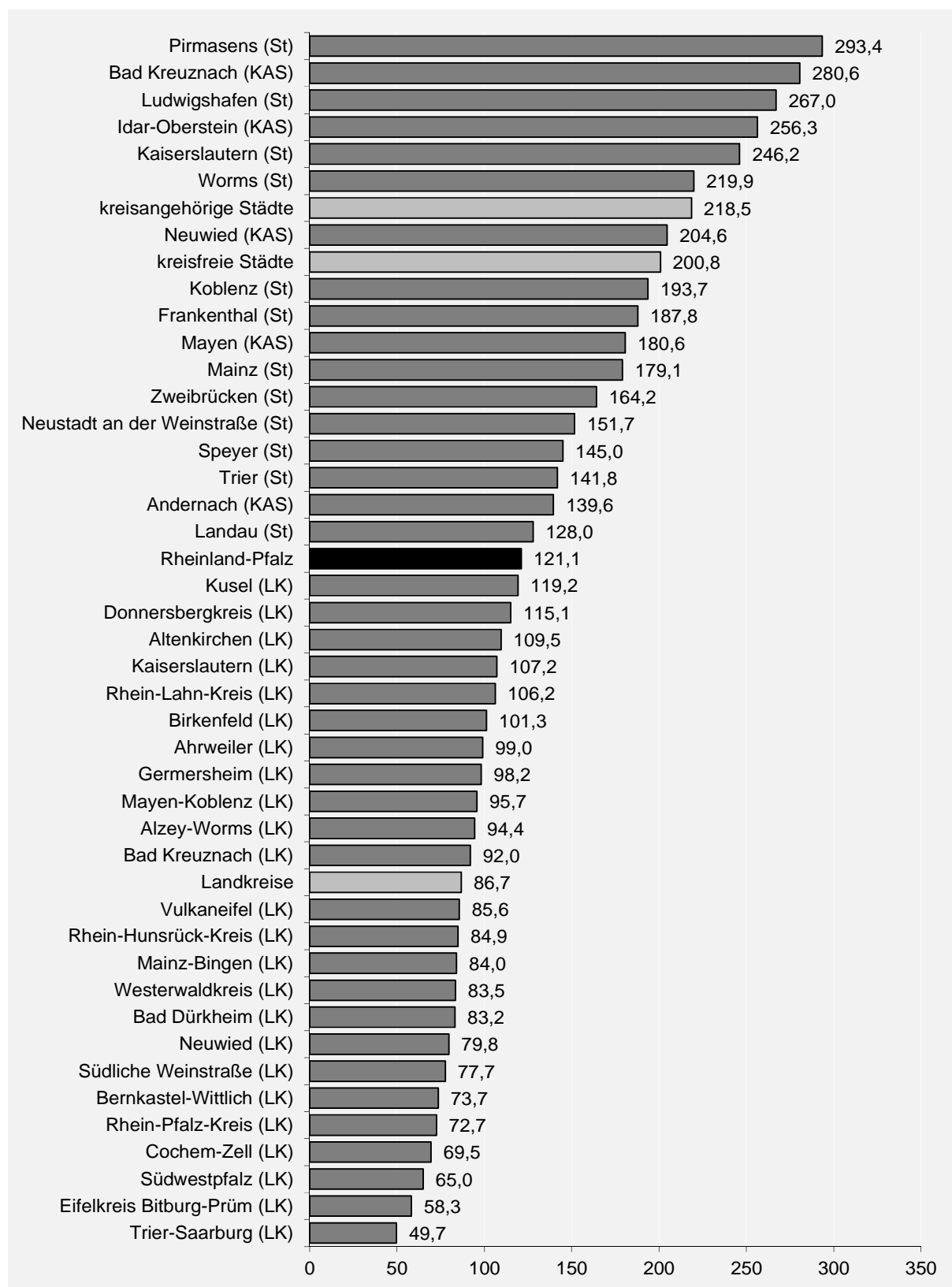
Im Vergleich zu ALG I haben im Jahr 2014 deutlich mehr Personen Leistungen nach ALG II erhalten – im Landesdurchschnitt rund 59 je 1.000 der erwerbsfähigen Bevölkerung (im Alter von 15 bis unter 65 Jahren). Generell weisen die Städte deutlich höhere Eckwerte im Vergleich mit den Landkreisen auf. Der durchschnittliche Eckwert der kreisfreien Städte beträgt mit 92,4 mehr als das Doppelte der Landkreise (43,2), der Eckwert der fünf kreisangehörigen Städte liegt wie schon zuvor mit einem Wert von rund 110 noch einmal deutlich darüber. Der Bezug von ALG II hat sich im Vergleich zum Berichtsjahr 2011 reduziert, im Landesdurchschnitt um 2,5 %. Dies gilt insbesondere für den Durchschnitt der Landkreise und der kreisangehörigen Städte, während sich dieser Eckwert in den kreisfreien Städten nicht verändert. Parallel zum Arbeitslosengeld II bezeichnet das **Sozialgeld** Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, allerdings für nicht erwerbsfähige hilfebedürftige Angehörige oder Partnerinnen bzw. Partner, die mit einem Arbeitslosengeld II-Beziehenden in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Es handelt sich dabei also um Personen, die entweder noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahre) oder um Personen, die aufgrund von Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten. Diese können als nicht erwerbsfähige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft bei Vorliegen der Hilfebedürftigkeit eigenständig Leistungen beantragen. Tatsächlich handelt es sich bei der weit überwiegenden Anzahl der Beziehenden von Sozialgeld um hilfebedürftige Personen im Alter von unter 15 Jahren. Da dieser Indikator darüber hinaus die Armut von Kindern und Jugendlichen abbilden soll, wird im Folgenden der Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Sozialgeld im Alter von unter 15 Jahren an der entsprechenden gleichaltrigen Bevölkerung dargestellt.

Unterschiede im Vergleich der Sozialgeldbeziehenden folgen im Prinzip den Unterschieden in Bezug auf ALG II, da ein höherer Eckwert von Empfängern von ALG II fast automatisch mit einem höheren Eckwert von Sozialgeldbeziehenden einhergeht. Der Unterschied besteht aber in der Anzahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen: Mehr als doppelt so viele Kinder wie Erwachsene sind von diesem Sozialtransfer betroffen, der landesweite Eckwert liegt bei rund 121 Kindern und Jugendlichen im Alter von unter 15 Jahren. Damit sind auch die durchschnittlichen Eckwerte aller kreisfreien Städte (200,8) bzw. kreisangehörigen Städte (218,5) mehr als doppelt so hoch wie der jeweilige Eckwert der Empfänger von ALG II. Auch hier gilt, dass die Städte und wiederum die kreisangehörigen Städte deutlich höhere durchschnittliche Eckwerte aufweisen als die Landkreise. Bei keinem anderen Armutsindikator ist allerdings die Differenz zwischen Landkreisen auf der einen Seite und Städten auf der anderen Seite derart hoch – so übersteigt der diesbezügliche Eckwert in den kreisangehörigen Städten denjenigen in den Landkreisen etwa um das 2,5-fache. Konkret bedeutet dies, dass



in der Stadt Pirmasens etwa 293 Kinder und Jugendliche je 1.000 Personen unter 15 Jahren in Armut leben, wenn man den Bezug von Sozialgeld als Indikator für Armut betrachtet. Die geringste diesbezügliche Belastung weisen die Landkreise Trier-Saarburg und Bitburg-Prüm auf, in denen lediglich knapp 50 bzw. 58 von 1.000 Personen im Alter von unter 15 Jahren im Jahr 2014 Sozialgeld bezogen haben.

Im Zeitverlauf 2011 bis 2014 haben sich Eckwerte der Sozialgeldbeziehenden im Landesdurchschnitt um 2,5 % erhöht. Im Vergleich weisen die kreisangehörigen Städte mit 4,3 % den stärksten Zuwachs auf.

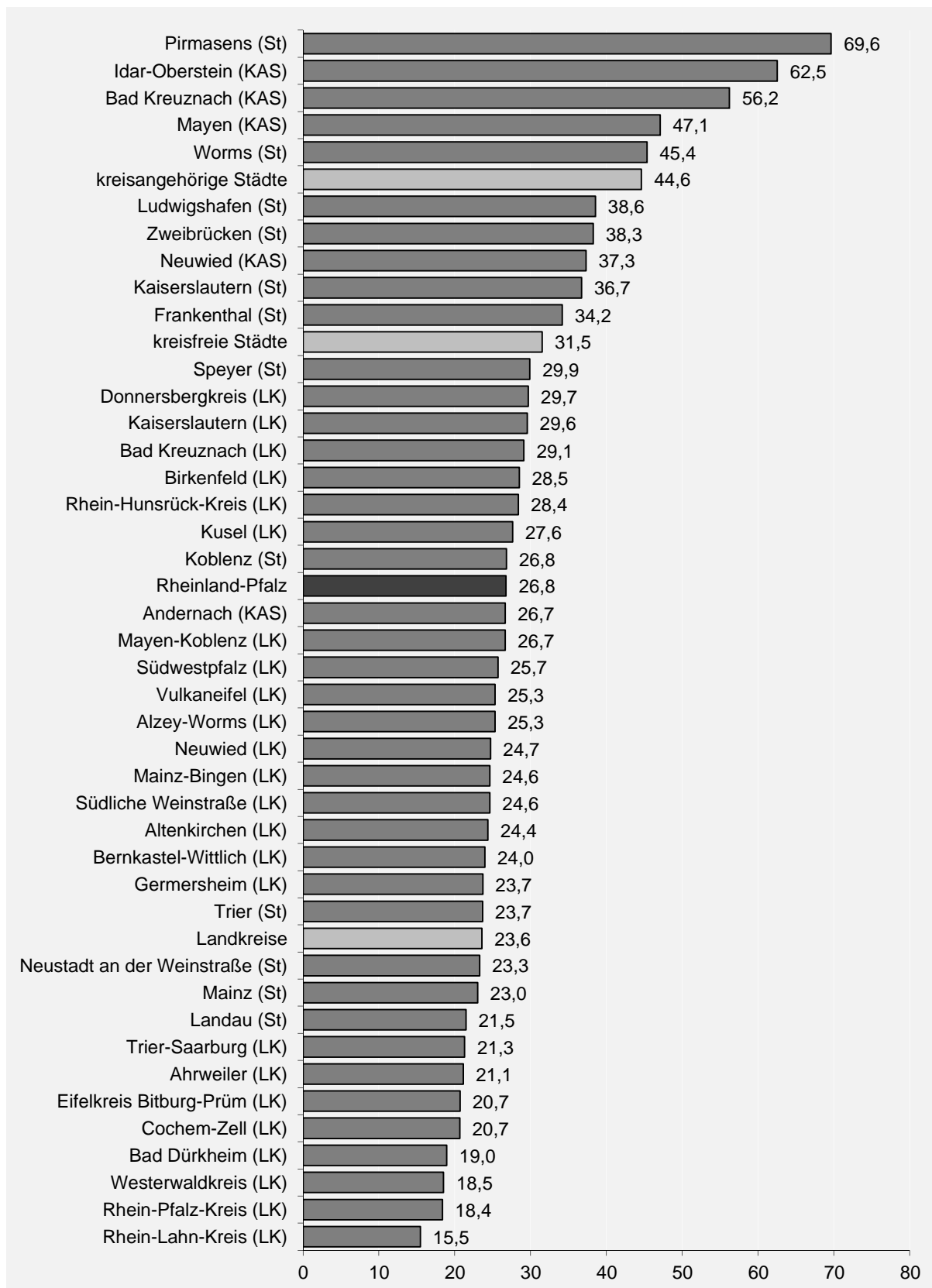


Grafik 2.2 Empfängerinnen und Empfänger von Sozialgeld im Jahr 2014 im interkommunalen Vergleich (Empfängerinnen und Empfänger pro 1.000 Personen unter 15 Jahren); Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2015, eigene Berechnungen

Die Darstellung der in **Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen** fasst die bisherigen Ergebnisse noch einmal zusammen: Dargestellt wird die Zahl der in sogenannten Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen je 1.000 Personen im Alter von unter 65 Jahren. Bedarfsgemeinschaften bezeichnen Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Der Begriff der Bedarfsgemeinschaft ist damit enger gefasst als der Begriff der Haushaltsgemeinschaft. Bedarfsgemeinschaften bestehen zumeist aus mindestens einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, dessen Ehepartnerin/-partner bzw. Lebenspartnerin/-partner und den im Haushalt lebenden unverheirateten Kindern unter 25 Jahren, soweit sie ihren eigenen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen bestreiten können. Bedarfsgemeinschaften sind insofern das Ergebnis der bisherigen Darstellung, da ihr Einkommen hauptsächlich aus Sozialgeld bzw. Arbeitslosengeld II besteht.

Aus diesem Grund stehen die bisherigen Ergebnisse der regionalen Verteilung der Empfängerinnen und Empfänger von ALG II und Sozialgeld auch stellvertretend für die Eckwerte der in Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen. Es findet sich auch hier die nahezu identische Verteilung von hoher bzw. geringer Belastung im interkommunalen Vergleich. Landesweit leben durchschnittlich 70 Personen je 1.000 Personen unterhalb der Altersgrenze von 65 Jahren in einer Bedarfsgemeinschaft. Auch die Unterschiede zwischen den Landkreisen und Städten finden sich in Bezug auf die Bedarfsgemeinschaften wieder: In den kreisfreien und vor allem kreisangehörigen Städten leben deutlich mehr Personen in solchen Lebenslagen als in den Landkreisen. Auf Grund der Rückgänge in Bezug auf das Arbeitslosengeld II hat sich der Eckwert der in Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen landesweit geringfügig reduziert.

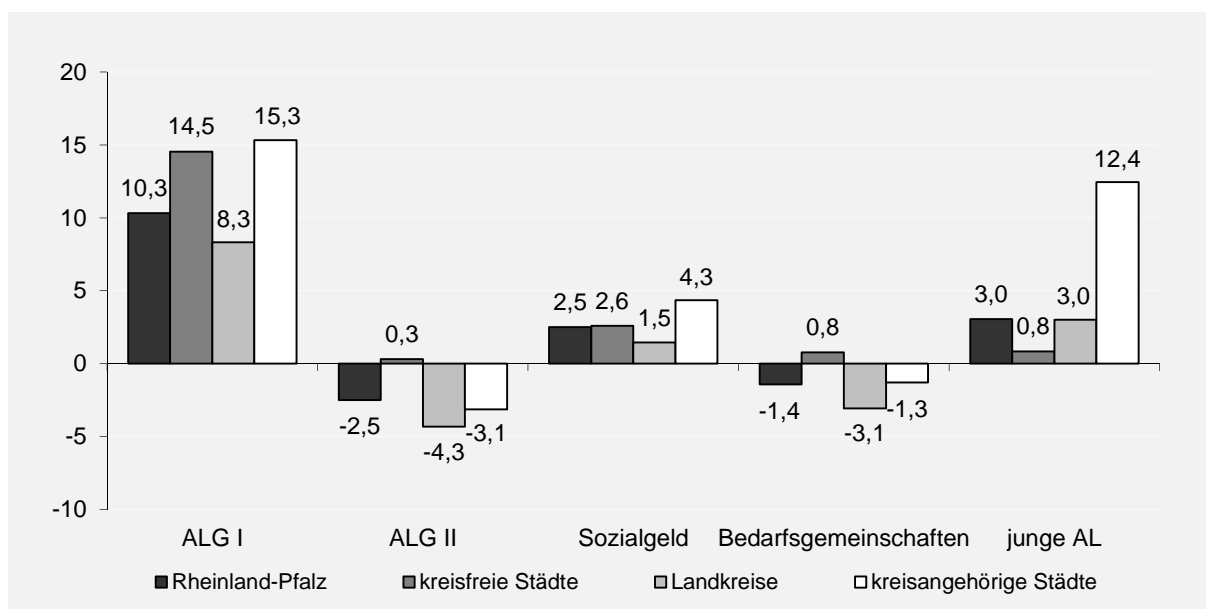
Auch **Jugendarbeitslosigkeit** kann als ein Indikator zur Beschreibung von Armut verwendet werden. Dieser bildet insbesondere „die mehr oder weniger günstigen Berufsperspektiven ab, die junge Menschen – und dabei insbesondere solche aus sozial benachteiligten Lebensverhältnissen – im Übergang von der Schule in das Berufsleben haben“ (KVJS 2013a: 225). Einen solchen Indikator zur Beschreibung von Lebenslagen, die möglicherweise in Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung stehen könnten, ist der Anteil junger Arbeitsloser: Gemeint ist der Anteil arbeitslos gemeldeter Personen im Alter von 15 bis unter 25 Jahren je 1.000 Personen der entsprechenden Altersgruppe. Bei den jungen Arbeitslosen handelt es sich damit um den sogenannten Bestand von Arbeitslosen nach SGB II und SGB III, was nicht bedeutet, dass in jedem Fall Transferleistungen bezogen werden (etwa ALG I oder ALG II).



Grafik 2.3 Junge Arbeitslose im Jahr 2014 im interkommunalen Vergleich (je 1.000 Personen zwischen 15 und unter 25 Jahren); Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2015, eigene Berechnungen

Im Landesdurchschnitt sind rund 27 Personen je 1.000 Personen dieser Altersgruppe arbeitslos gemeldet, wobei sich auch hier die bereits dargestellten Unterschiede zwischen Landkreisen und Städten zeigen: Der Eckwert der kreisfreien Städte liegt mit 31,5 Personen je 1.000 erkennbar deutlich über demjenigen der Landkreise (23,6). Wiederum weisen die kreisangehörigen Städte im interkommunalen Vergleich den höchsten Eckwert auf (44,6). Die Werte schwanken interkommunal allerdings erheblich zwischen 15,5 im Rhein-Lahn-Kreis und knapp 70 in der Stadt Pirmasens.

Im Vergleich zum Jahr 2001 zeigt sich – entsprechend dem Anstieg des Bezugs von ALG I – ein Anstieg der Arbeitslosigkeit junger Menschen, dies insbesondere in den kreisangehörigen Städten.



Grafik 2.4 Veränderungen der Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II (pro 1.000 Personen von 15 bis unter 65 Jahren), Empfängerinnen und Empfänger von Sozialgeld pro 1.000 Personen unter 15 Jahren), Personen in Bedarfsgemeinschaften (pro 1.000 Personen unter 65 Jahren) und junge Arbeitslose (je 1.000 Personen zwischen 15 und unter 25 Jahren) 2011 bis 2014 in Prozent; Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2012, Bundesagentur für Arbeit 2015, eigene Berechnungen

2.1.2 Alleinerziehende

Nach den vorhergehenden Ausführungen soll aber zunächst einmal der Frage nachgegangen werden, welche Familientypen möglicherweise besonders häufig von Armut oder einem Armutsrisiko betroffen sind. Alle aktuell verfügbaren Analysen zeigen, dass Alleinerziehende das größte Armutsrisiko aufweisen und zudem noch für die jüngste Vergangenheit einen

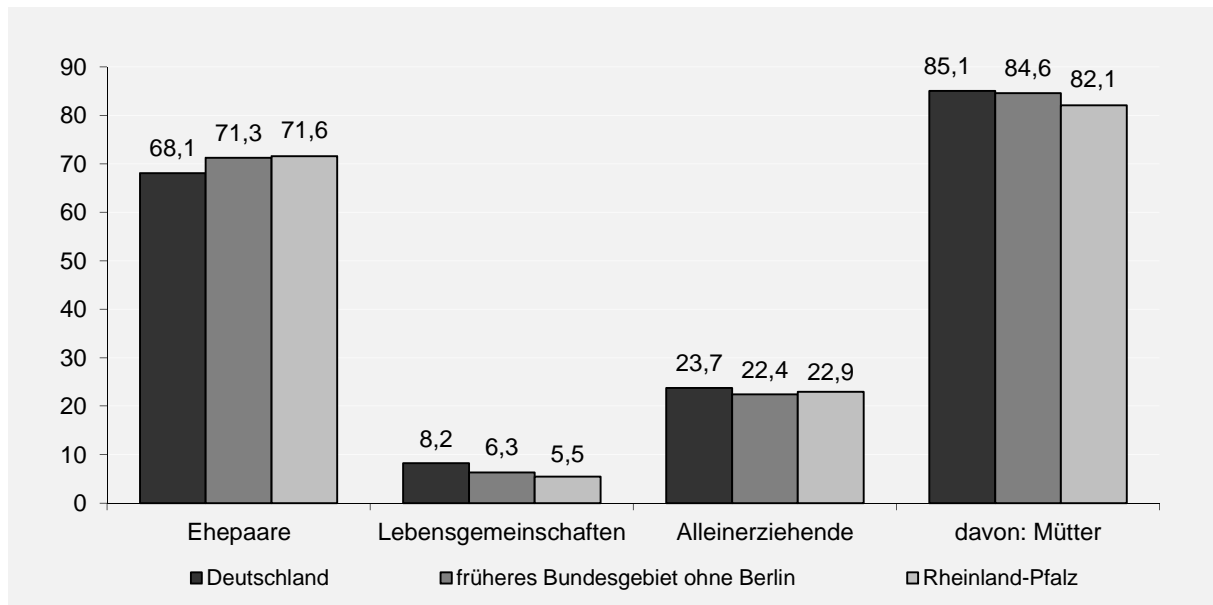
deutlichen Anstieg der Armutsgefährdungsquote aufweisen. Darüber hinaus weisen Paare mit mindestens drei Kindern eine vergleichsweise hohe Armutsrisikoquote auf. Demgegenüber haben Paare mit einem oder zwei Kindern im Vergleich das geringste Armutsrisiko. Ebenfalls weisen Familien mit Migrationshintergrund ein überproportionales Armutsrisiko auf (alle Angaben nach Jurczyk & Klinkhardt 2014). Weiter gehende Analysen des vierten Armuts- und Reichtumsberichtes der Bundesregierung (BMAS 2013) ergänzen und bestätigen diese Analysen u. a. aus der Perspektive der von Armut betroffenen Kinder: Nicht nur die Haushalte von Alleinerziehenden weisen im Vergleich das höchste Armutsrisiko auf, sondern auch die Kinder von Alleinerziehenden. „So kommen bei Alleinerziehenden sowohl familiäre als auch finanzielle Faktoren zusammen. Das höhere Armutsrisiko für Alleinerziehende und ihre Kinder ergibt sich zunächst durch das Fehlen eines Partners. Das bewirkt, dass sie weitgehend allein für die Existenzsicherung und die Kinderbetreuung zuständig sind. Bei kleinen Kindern sowie unzureichenden Kinderbetreuungsangeboten ergeben sich zudem geringe Erwerbs- und Einkommenschancen. Darüber hinaus erleben Alleinerziehende oftmals finanzielle Engpässe, weil die ehemaligen Partner – falls vorhanden – ihre Unterhaltsleistungen nicht (regelmäßig) erbringen“ (Jurczyk & Klinkhardt 2014: 101). Dazu kommt, dass Alleinerziehende aufgrund von zeitlichen und organisatorischen Zwängen, die sich aus der Verbindung von Elternschaft und der Notwendigkeit, Einkommen erwirtschaften zu müssen, ergeben, häufig einen erhöhten Bedarf an erzieherischen Hilfen haben. Problematisch ist die Lebenssituation für Alleinerziehende auch deshalb, weil sich verschiedene Problemlagen gegenseitig überlappen und Alleinerziehende häufig weniger gut in der Lage sind, die Erziehung ohne Unterstützungsbedarf zu bewältigen. Alleinerziehende sind in der Folge überproportional häufig in den Hilfen zur Erziehung vertreten (vgl. u. a. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016c) – auf diesen Aspekt wird später noch im Detail eingegangen. Dies bleibt nicht folgenlos für die Gewährungspraxis der Jugendämter. So weist die „Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- & Jugendhilfestatistik“ nach, dass die Gewährungsquote der Jugendämter dort besonders hoch ist, wo der Anteil junger Menschen in belastenden Lebenslagen sehr hoch ist (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016a). „Diese Ergebnisse verdeutlichen einerseits, dass die Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung auf sozioökonomische Verhältnisse und andere Lebenslagen mit besonderen Herausforderungen für gelingende Erziehung in der Familie reagieren. Andererseits deuten die Befunde aber auch darauf hin, dass die Wahrnehmung dieser Konstellationen sowie damit verbundene Definitionsprozesse und Handlungsmuster von Fachkräften und Teams der Sozialen Dienste gleichermaßen einen Einfluss auf die Gewährungspraxis erzieherischer Hilfen haben können. Dies verweist auf die Notwendigkeit einer regelmäßigen kritischen

(Selbst-)Reflexion professionellen Handelns der Fachkräfte in den Sozialen Diensten“ (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016a).

Aktuelle Analysen, in welchem Ausmaß die Lebensform die Wahrscheinlichkeit einer Hilfe zur Erziehung beeinflusst, liegen für Baden-Württemberg vor: „So liegt die Hilfewahrscheinlichkeit für Kinder, die an der Armutsgrenze aufwachsen, bei den stationären Hilfen in Vollzeitpflege und Heimerziehung um das 23-Fache über der von Kindern, die insoweit unbelastet sind. Ähnlich hoch liegt die Hilfewahrscheinlichkeit von Kindern bei Alleinerziehenden gegenüber der von Kindern, die bei ihren beiden leiblichen Eltern leben. Und bei Kindern, die in einer Stiefelternkonstellation groß werden, übersteigt die Hilfequote die der Kinder, die bei beiden leiblichen Eltern leben, um das 54-Fache. Damit erweisen sich genau die Lebenslagen als besonders hilferelevant, die innerhalb der Gesellschaft zunehmen. Insofern lässt auch diese Faktenlage keine Umkehr der seitherigen Fallzahldynamiken erwarten“ (KVJS 2015: 19).

Im Folgenden wird der Zusammenhang zwischen der Lebensform und den Hilfen zur Erziehung auf der Bundesebene insbesondere für die Familienform der Alleinerziehenden dargestellt. Dies geschieht u. a. auf der Grundlage der Daten des Mikrozensus. Diese erlauben allerdings keinen Nachweis bezüglich der bereits angesprochenen Stiefelternkonstellationen. Aktuell wird aber davon ausgegangen, dass es sich bei 10 bis 14 % aller Familien um Stieffamilien handelt und dabei Konstellationen mit einem Stiefvater überwiegen (vgl. BMFSFJ 2012).

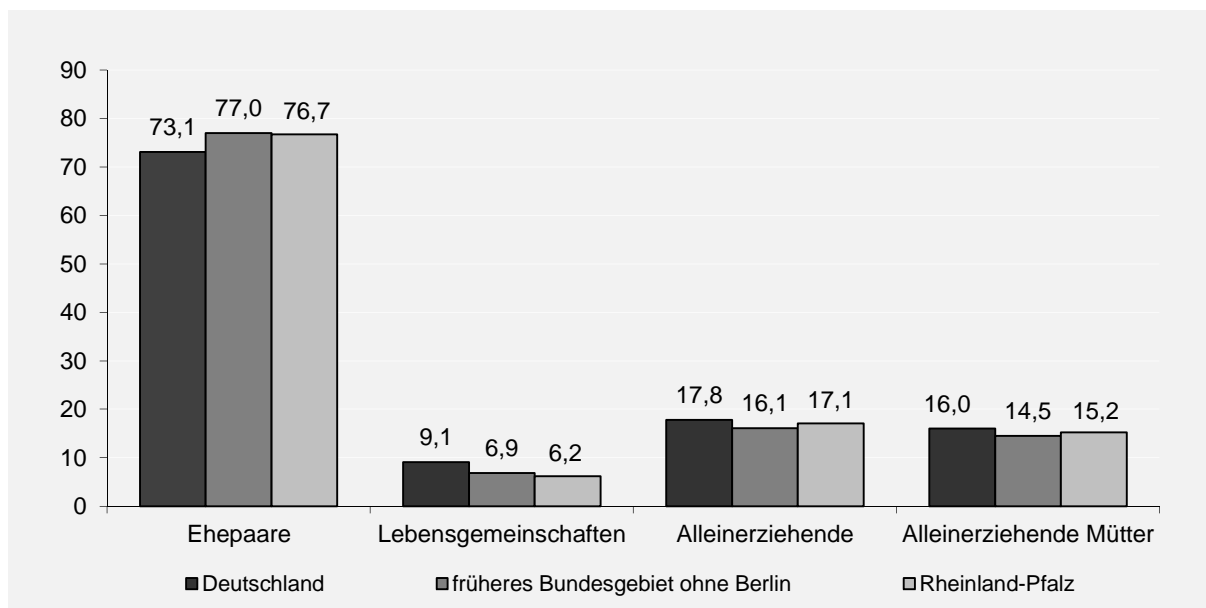
Die folgende Abbildung zeigt, dass es sich nach wie vor bei der überwiegenden Anzahl aller Familienformen um Ehepaare mit Kindern im gemeinsamen Haushalt handelt – diese machen in Rheinland-Pfalz rund 72 % aller Familienformen aus und liegen damit zugleich leicht über dem Bundesdurchschnitt. Nur ein kleiner Teil der Kinder wächst im Rahmen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft auf. Rund 23 % aller Familienformen sind Alleinerziehende – die meisten davon alleinerziehende Frauen. Auch hier bewegt sich Rheinland-Pfalz etwa im Bundesdurchschnitt.



Grafik 2.5 Lebensformen mit Kindern 2014 nach Mikrozensus (in Prozent); Quelle: Statistisches Bundesamt 2015a, eigene Berechnung

Ein ähnliches Bild zeigt sich, werden die Kinder in diesen familialen Lebensformen in den Blick genommen: Rund drei Viertel aller Kinder unter 18 Jahren wachsen mit verheirateten Eltern im gemeinsamen Haushalt auf, etwa 17 % der Kinder in einem Alleinerziehenden-Haushalt.³ Deutlich wird an dieser Stelle allerdings, dass in familialen Lebensformen mit einem Ehepaar oder einer Lebensgemeinschaft durchschnittlich mehr Kinder leben als bei Alleinerziehenden.

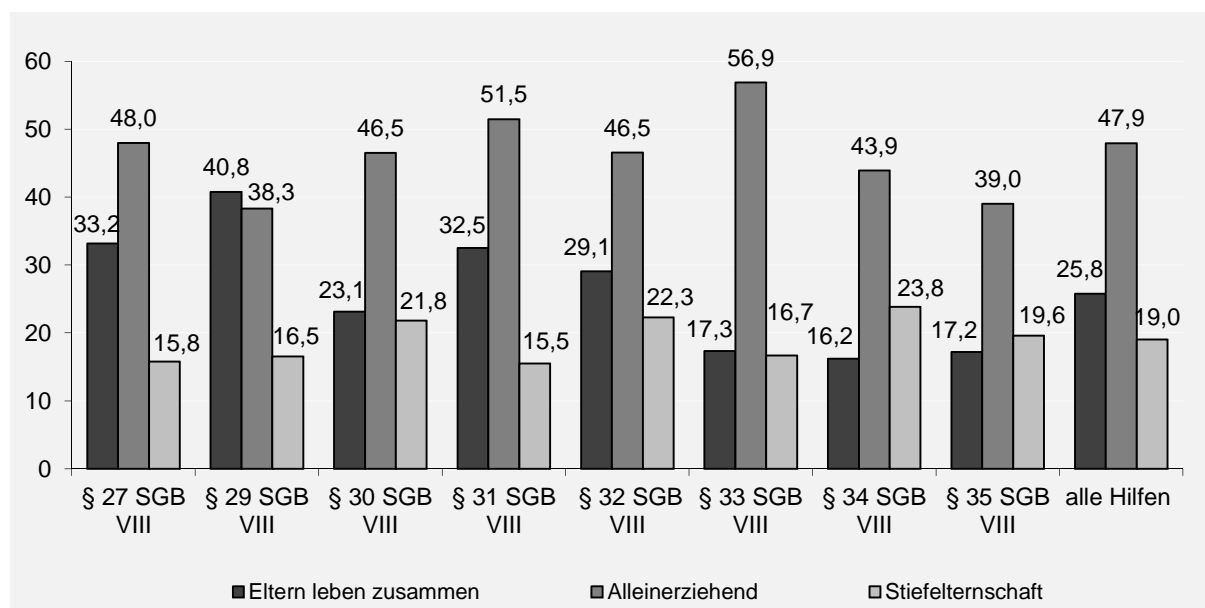
³ Hinter allen familialen Lebensformen, die aus einem Ehepaar oder einer Lebensgemeinschaft bestehen, können sich auch Stiefelternkonstellationen verbergen.



Grafik 2.6 Ledige Kinder unter 18 Jahren in Familien 2014 (Kinder unter 18 Jahren) (in Prozent);
Quelle: Statistisches Bundesamt 2015a, eigene Berechnung

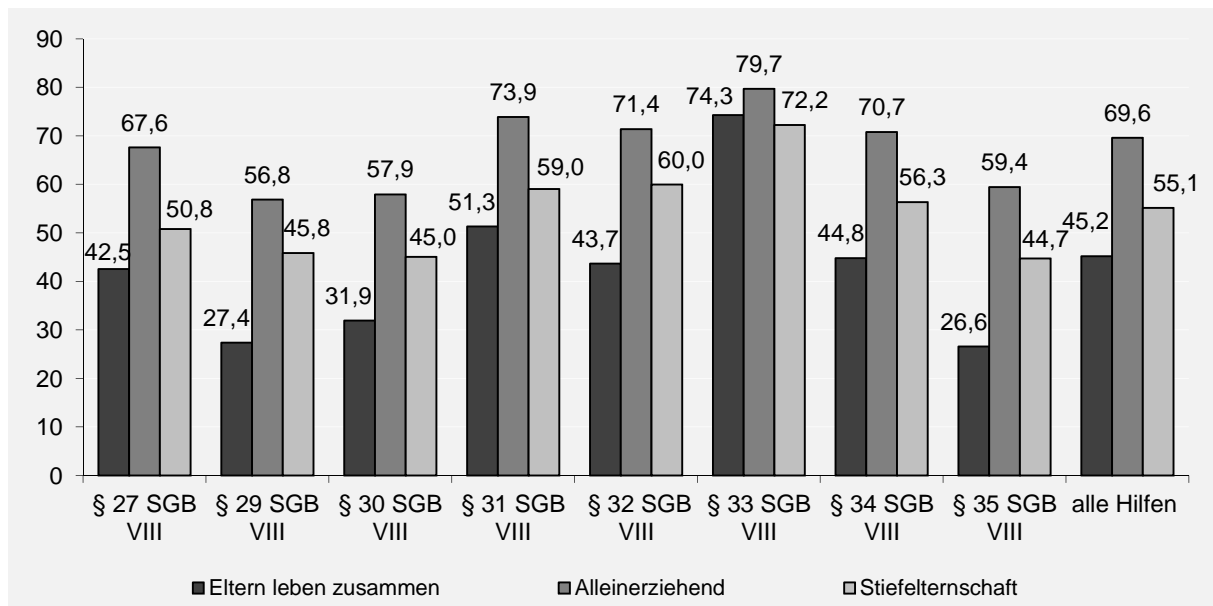
Die folgende Analyse zeigt allerdings, dass Alleinerziehende deutlich häufiger eine Hilfe zur Erziehung beziehen, als es ihr Anteil an den familialen Lebensformen erwarten ließe. Annähernd 50 % aller Hilfen zur Erziehung werden von Alleinerziehenden in Anspruch genommen, aber nur etwa jede vierte Hilfe von Familien, in denen die Eltern verheiratet oder nicht verheiratet zusammenleben. Auch Stiefelternkonstellationen sind angesichts ihres geschätzten Anteils an allen familialen Lebensformen als Empfänger von Hilfen zur Erziehung überrepräsentiert.

Dabei zeigen sich allerdings zum Teil deutliche Unterschiede nach einzelnen Hilfen zur Erziehung. Eine recht große Spannbreite zeigt sich innerhalb der ambulanten Hilfen zur Erziehung: So reicht der Anteil von Alleinerziehenden von etwa 38 % in der Sozialen Gruppenarbeit bis hin zu deutlich überproportionalen 52 % im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe. Auch in den Tagesgruppen sind Alleinerziehende mit etwa 47 % überrepräsentiert. Den mit Abstand größten Anteil an Alleinerziehenden weist allerdings die Vollzeitpflege auf: Rund 57 % aller im Jahr 2014 begonnenen Hilfen betrafen alleinerziehende Familien. Insgesamt zeigt sich also: Alleinerziehende Familienformen sind als Empfänger von Hilfen zur Erziehung im Verhältnis zu ihrem Anteil an den familialen Lebensformen deutlich überrepräsentiert.



Grafik 2.7 begonnene Hilfen zur Erziehung 2014 nach Lebensform (in Prozent); Quelle: Statistisches Bundesamt 2015d, eigene Berechnung

Die folgende Abbildung macht darüber hinaus zwei weitere bereits angesprochene Aspekte deutlich: Zum einen den starken Zusammenhang zwischen den Hilfen zur Erziehung und einer Armutsgefährdung und zum anderen den noch deutlicheren Zusammenhang zwischen der Lebensform „alleinerziehend“, einem Armutsrisiko und der Nutzung von Hilfen zur Erziehung. So haben rund 70 % aller Alleinerziehenden, die im Jahr 2014 eine Hilfe zur Erziehung begonnen haben, auch Transferleistungen erhalten. Bei zusammenlebenden Eltern waren dies immerhin noch 45 % der Empfänger von Hilfen zur Erziehung, bei Stiefelternkonstellationen waren es ebenfalls überdurchschnittliche 55 %. Im Rahmen der ambulanten Hilfen ist der Anteil von Alleinerziehenden, die Transferleistungen erhalten, mit 74% bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe am höchsten, im Bereich der Fremdunterbringungen weist die Vollzeitpflege mit rund 80 % den höchsten Anteil aus. „Signalisiert wird somit über diese Daten, dass der Familienstatus „Alleinerziehend“ offenkundig Systeme öffentlicher Unterstützung in besonderer Weise benötigt. So ist zwar sicher richtig, dass die Lebensform „Alleinerziehend“ nicht durchweg als problematisch anzusehen ist, gleichwohl sind die zu bewältigenden Herausforderungen und Zuschreibungen vielfältig – Arbeitslosigkeit, Armut, Bildungsferne, fehlende soziale Unterstützung und Erschwernisse des Alltags mit Kindern – und können eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung gefährden“ (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016a).



Grafik 2.8 begonnene Hilfen zur Erziehung 2014 nach Lebensform und Bezug von Transferleistungen (in Prozent, Lesebeispiel: 67,8 Prozent aller Alleinerziehenden, die HzE beziehen, erhalten auch Transferleistungen); Quelle: Statistisches Bundesamt 2015b, eigene Berechnung

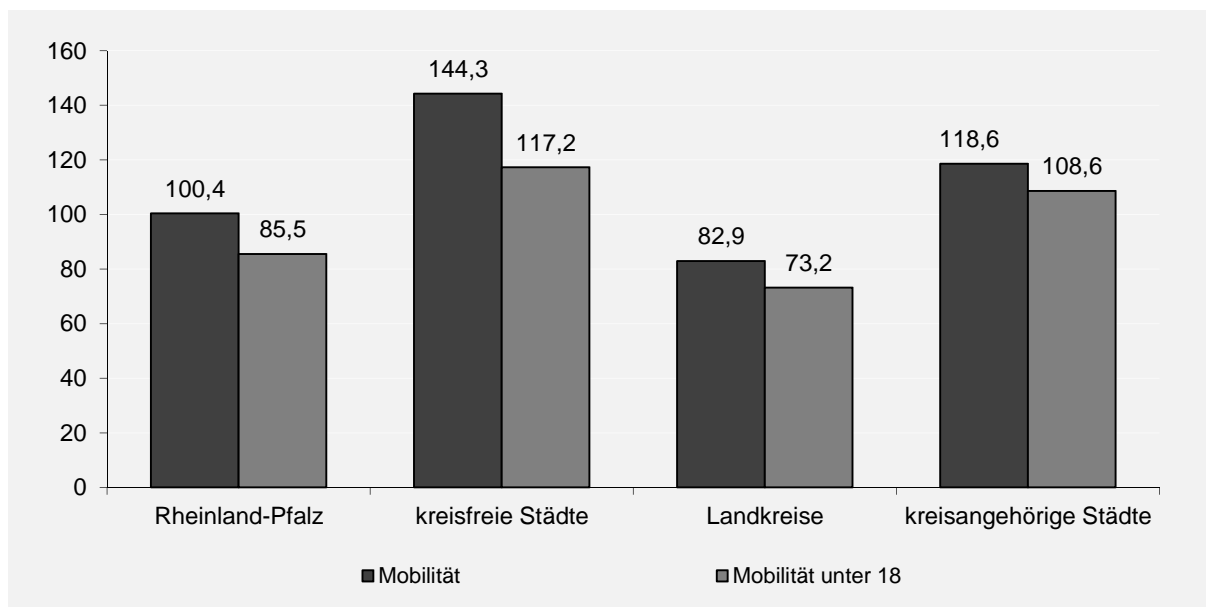
2.1.3 Mobilität und Bevölkerungsdichte

Die folgenden Indikatoren dienen der Analyse der Bevölkerungsstruktur aus einer demografischen Perspektive: So können etwa Wanderungen als Bestandteil der demografischen Bestandsaufnahme Auskunft darüber geben, „zu welchem Anteil sich die Wohnbevölkerung eines Kreises in ihrer örtlichen Zusammensetzung binnen eines Jahres verändert und damit in gewisser Weise neu „durchmischt“. Daraus lassen sich Anhaltspunkte zur sozialen beziehungsweise lokalen Stabilität der Bevölkerungsstrukturen in den Kreisen ableiten. So kann eine hohe Fluktuation im Sozialraum zumindest teilweise auch eine gewisse Destabilisierung gewachsener sozialer Strukturen in Form von nachbarschaftlichen und/oder verwandtschaftlichen Bezügen zur Folge haben“ (KVJS 2013a: 227). Die Bevölkerungsdichte gibt darüber hinaus Auskunft über den Urbanisierungsgrad eines sozialen Raumes.


Die folgende Abbildung bildet die Summe der Zuzüge und Fortzüge über die Gebietsgrenzen der jeweiligen Kommunen je 1.000 Personen ab (Mobilität). Aus Gründen der Vergleichbarkeit sind in den Landkreisen und kreisfreien Städten damit Wanderungen über die Kreisgrenzen gemeint, bei den kreisangehörigen Städten jedoch Wanderungen über die Gemeindegrenze. Im Landesdurchschnitt sind im Jahr 2014 bezogen auf die gesamte Bevölkerung etwa 100 Personen je 1.000 in die jeweiligen Kreise bzw. Gemeinden entweder ein- oder ausgewandert (gemessen als Anteil je 1.000 Personen der Bevölkerung am Jahresende

2014). Im Vergleich ist die Bevölkerungsfuktuation in den Städten deutlich höher als in den Landkreisen. Während der Mobilitätseckwert in den Landkreisen bei etwa 73 je 1.000 Bewohnern liegt, beträgt er in den kreisangehörigen Städten knapp 109 und in den kreisfreien Städten rund 117 Personen je 1.000 Bewohner. Im Vergleich 2011/2013 hat sich die Bevölkerungsfuktuation im Landesdurchschnitt um annähernd 8 % erhöht, dies eher in den Städten (11 % in den kreisfreien, rund 9 % in den kreisangehörigen Städten). Deutlich geringer fällt die Zunahme in den Landkreisen aus (6 %).

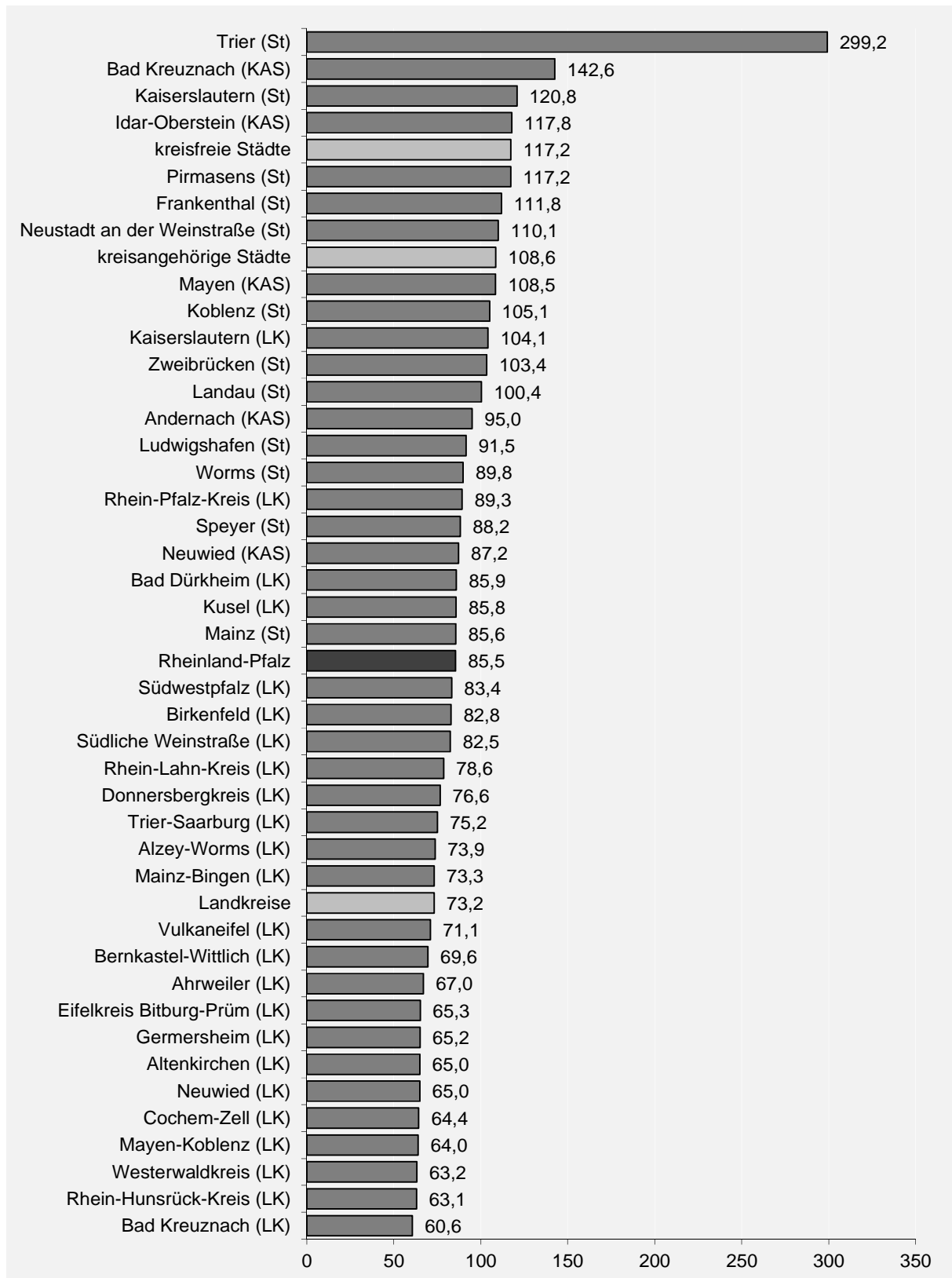
Darüber hinaus kann die Bevölkerungsbewegung nur innerhalb desjenigen Bevölkerungssegmentes analysiert werden, dem die Aufmerksamkeit dieses Berichts gilt: der Mobilität der unter 18-Jährigen im Verhältnis zur gleichaltrigen Bevölkerung. Im Landesdurchschnitt fällt die Mobilität der unter 18-jährigen Bevölkerung mit einem Eckwert von rund 86 etwas niedriger aus, auch die Differenz zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten ist geringer: Während im Durchschnitt der Landkreise etwa 73 pro 1.000 unter 18-Jährige im Jahr 2011 entweder zu- oder abgewandert sind, waren dies in den kreisfreien Städten rund 117 Personen: Im Vergleich 2011/2013 hat sich die Mobilität um rund 12 % erhöht, dies insbesondere in den kreisfreien Städten (Zunahme um 17 %).



Grafik 2.9 Mobilität im Jahr 2013 (Summe der Zu- und Fortzüge pro 1.000 Personen) und Mobilität der unter 18-Jährigen im Jahr 2013 (Summe der Zu- und Fortzüge pro 1.000 Personen unter 18 Jahren); Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2015b, eigene Berechnung



Deutlich werden die interkommunalen Unterschiede in Bezug auf die Mobilität der unter 18-Jährigen auch in der folgenden Abbildung: So weisen zwölf Landkreise Mobilitätseckwerte auf, die sich unterhalb des Durchschnitts aller Landkreise befinden und die zugleich keine größeren Unterschiede aufweisen. Auf der anderen Seite finden sich am oberen Ende kreisfreie und kreisangehörige Städte mit einem Mobilitätseckwert von mindestens 110 Personen je 1.000 Personen unter 18 Jahren. Im Vergleich weist die kreisfreie Stadt Trier mit einem Eckwert von annähernd 300 den mit Abstand höchsten Mobilitätseckwert in dieser Altersgruppe auf.



Grafik 2.10 Mobilität der unter 18-Jährigen im Jahr 2014 im interkommunalen Vergleich (Summe der Zu- und Fortzüge pro 1.000 Personen unter 18 Jahren); Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2015b, eigene Berechnung

Die Bevölkerungsdichte (gemessen als das Verhältnis der zumeist unveränderlichen Gebietsfläche zur jeweiligen gesamten Bevölkerung) kann als ein relativ eindeutiger Indikator zur Beschreibung der Sozialstruktur gesehen werden, da sie ausschließlich durch die Bevölkerungsbewegung beeinflusst werden kann. Erwartungsgemäß fällt die Bevölkerungsdichte in den kreisfreien Städten mit annähernd 965 Personen je Quadratkilometer wesentlich höher aus als im Durchschnitt der Landkreise (rund 151 Personen). Die kreisangehörigen Städte liegen mit einer Bevölkerungsdichte von rund 549 Personen je Quadratkilometer zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten.

2.1.4 Zusammenfassung ausgewählter soziostruktureller Indikatoren in einem Sozialstrukturindex

Um die zuvor betrachteten soziostrukturellen Indikatoren für die 41 Kommunen zusammen darstellen zu können, wurde ein sogenannter Sozialstrukturindex gebildet. Der Index wurde dabei nach folgenden Kriterien zusammengestellt (vgl. Bortz & Döring 2006):

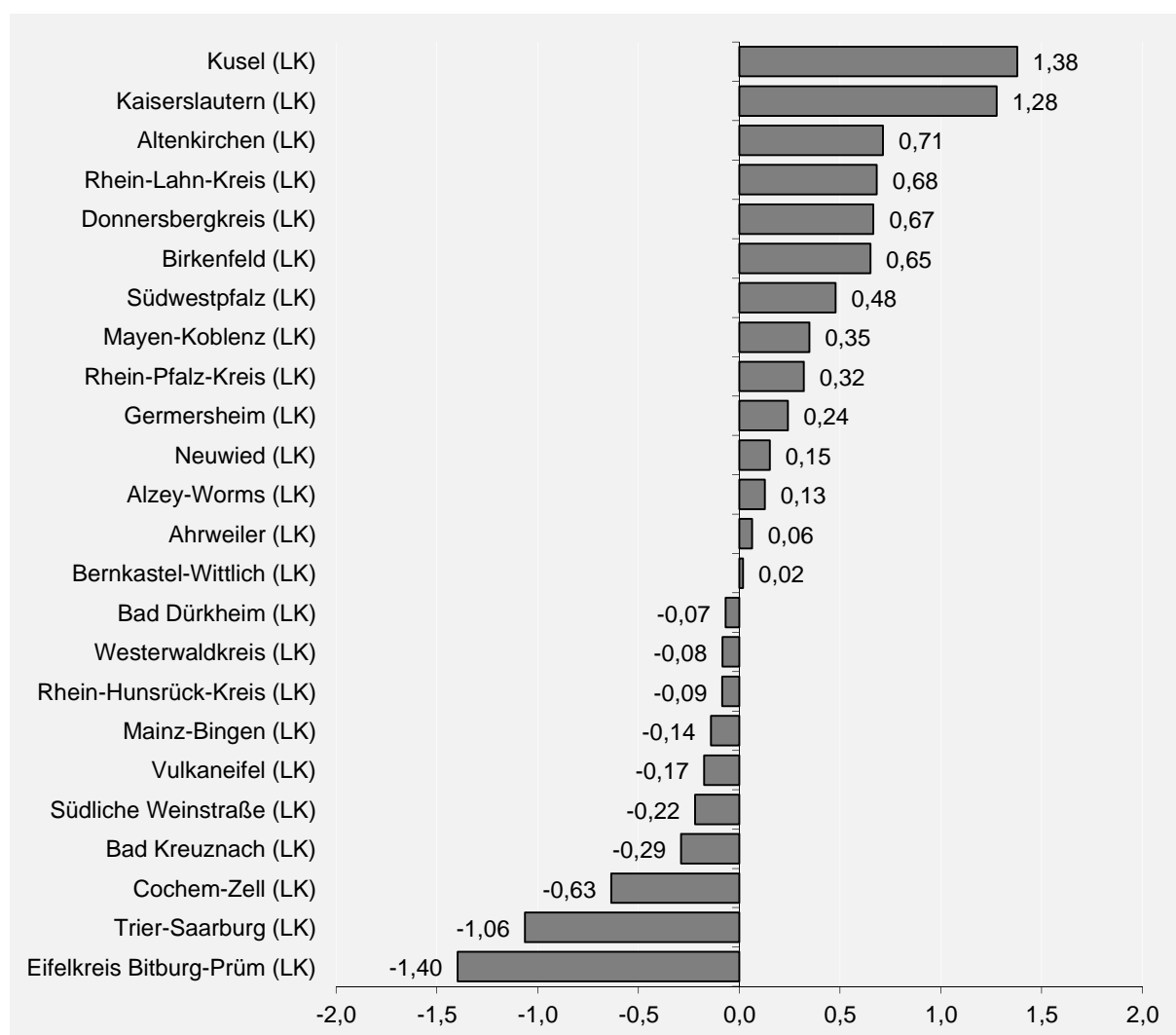
- der Indikator hat einen genügend großen Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung (im Sinne einer Korrelation),
- der Index kann möglichst viele verschiedene Teilaspekte einer soziostrukturellen Belastung erfassen,
- einzelne Teilaspekte werden nicht überbetont (etwa durch die Aufnahme weitgehend identischer Teilaspekte).

Vor diesem Hintergrund wurde der Sozialstrukturindex aus den folgenden Teilindikatoren gebildet:⁴

- Armut bzw. sozial benachteiligende Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern:
 - Empfängerinnen und Empfänger von Sozialgeld
 - Empfängerinnen und Empfänger von ALG I
- Bevölkerungsdichte
- Mobilität der unter 18-Jährigen

⁴ Zu diesem Zweck wurden die Einzelindikatoren z-transformiert und zu einem Gesamtindex verdichtet. Die Teilindikatoren Empfänger von Sozialgeld bzw. ALG I wurden aufgrund ihrer besonderen Bedeutung doppelt gewichtet.

Die Berechnungen werden getrennt nach Landkreisen und Städten durchgeführt.⁵ In der Gruppe der Landkreise verzeichnen insgesamt fünf Jugendamtsbezirke eine durchschnittliche soziostrukturelle Belastung (Rhein-Hunsrück-Kreis, Westerwaldkreis, Bad Dürkheim, Bernkastel-Wittlich und Ahrweiler). Die Landkreise Kusel und Kaiserslautern weisen im Vergleich eine deutlich überdurchschnittliche Belastung auf, die Landkreise Bitburg-Prüm und Trier-Saarburg hingegen eine deutlich unterdurchschnittliche Belastung.

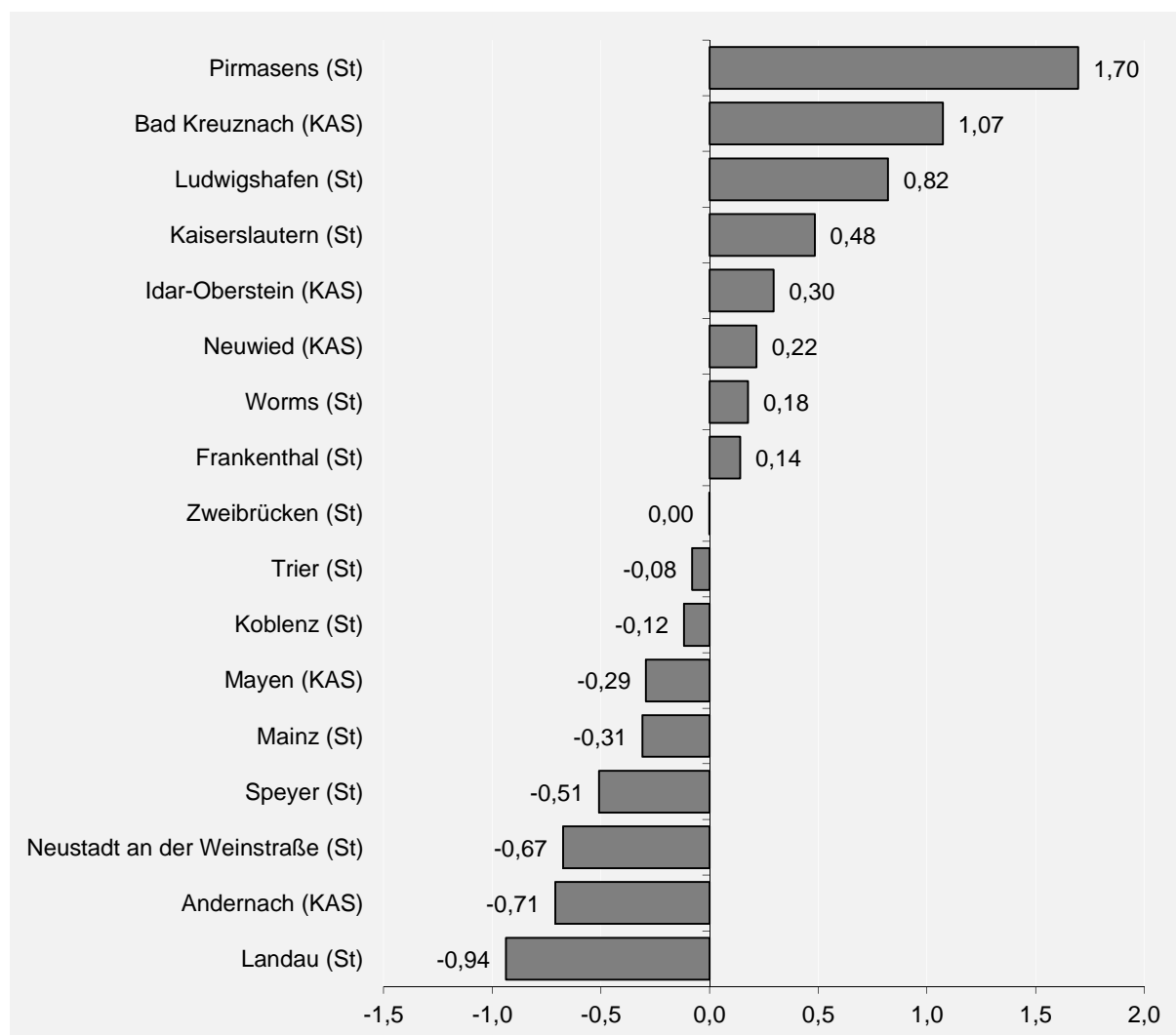


Grafik 2.11 Sozialstrukturindex im Jahr 2014 in den rheinland-pfälzischen Landkreisen

⁵ Die dargestellten Werte des Belastungsindex sind wie folgt zu interpretieren:

- Werte kleiner als -1,0 gelten als deutlich unterdurchschnittlich
- Werte im Bereich von -0,11 bis -1,0 gelten als unterdurchschnittlich
- Werte im Bereich zwischen -0,1 und +0,1 gelten als durchschnittlich
- Werte im Bereich von +0,11 bis +1,0 gelten als überdurchschnittlich
- Werte größer als +1,0 gelten als deutlich überdurchschnittlich.

Auch in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten finden sich deutlich unterschiedliche soziostrukturelle Belastungssituationen: Zwei Städte (Trier und Zweibrücken) liegen etwa im Durchschnitt, Pirmasens und Bad Kreuznach weisen hingegen eine deutlich überdurchschnittliche soziostrukturelle Belastung auf.



Grafik 2.12 Sozialstrukturindex im Jahr 2014 in den rheinland-pfälzischen kreisfreien und kreisangehörigen Städten

2.2 Demografischer Wandel

Der demografische Wandel wird derzeit vor allem aus der Perspektive der dokumentierten Alterung der Gesellschaft betrachtet. Verwiesen wird auf die gestiegene Lebenserwartung und die damit einhergehende Veränderung der Altersstruktur der Gesellschaft. Aber nicht nur steigt die Lebenserwartung, sondern es sinkt auch die Zahl der Geburten. In deren Folge verändert sich die Altersstruktur der Gesellschaft nicht nur an ihrem „oberen“ Ende, sondern auch auf der entgegengesetzten Seite der Alterspyramide.

Die Analyse der Bevölkerungsstruktur im Hinblick auf ihre Altersstruktur sollte somit ein wichtiger Bestandteil einer jeden Sozialplanung sein, sowohl im Bereich der Altenhilfe, aber auch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Dies ist in der Retrospektive noch vergleichsweise einfach zu bewerkstelligen. Retrospektive Analysen erlauben es zumindest teilweise, frühzeitig auf sich abzeichnende Veränderungen von Hilfebedarfen für bestimmte Altersgruppen reagieren zu können: „Sie führen zu konzeptionellen Herausforderungen, da auf veränderte Bedingungen des Aufwachsens, auf die Sicherung von Kohortengerechtigkeit und die große Anzahl von Kindern und Jugendlichen mit Migrationserfahrung ebenso reagiert werden muss wie auf rein quantitative Entwicklungen“ (Gadow et al. 2013: 23). Zugleich konstatieren Gadow et al. in ihrer aktuellen Einschätzung die unzureichende Verwendung von demografischen Analysen: „Erstaunlicherweise scheint der Anteil an Jugendämtern, die sich auf die demografiebedingten Veränderungen vorbereiten, nicht sehr groß zu sein. Lediglich für das Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung geben über drei Viertel der Jugendämter an, sich strategisch mit dieser Fragestellung zu befassen. Im Feld der erzieherischen Hilfen gibt es aus der Sicht der allermeisten Jugendämter entweder noch keinen oder zumindest keinen dringlichen Handlungsbedarf“ (Gadow et al. 2013: 24). Schon der elfte Kinder- und Jugendbericht ging davon aus, dass die Kinder- und Jugendhilfe „...bislang keine Anstrengungen unternommen (hat), die jeweils vorliegenden Bevölkerungsvoraussetzungen als Planungsgrundlage systematisch zu nutzen“ (BMFSFJ 2002: 118f.).

Zu möglichen Unsicherheiten in der Verwendung von demografischen Analysen kommen methodische Probleme. Die Bevölkerung bzw. die Struktur der Bevölkerung etwa in Bezug auf das Merkmal „Alter“ erfolgte für die alten Bundesländer bislang auf der Grundlage der fortgeschriebenen Volkszählung aus dem Jahr 1987. Mit dem „Zensus 2011“ wurde im Jahr 2011 durch die amtliche Statistik eine neue Datengrundlage geschaffen, die allerdings teilweise zu deutlichen Abweichungen zwischen der alten Fortschreibung und der neuen Bestandsaufnahme geführt hat. Eine neue Datengrundlage war aber notwendig geworden, da der Fortschreibungsfehler seit 1987 zu groß geworden war. Auf Bundesebene betreffen die

Abweichungen vor allem Kinder im Kindergarten- und Grundschulalter und teilweise junge Volljährige. So hat sich auf Bundesebene aufgrund der unveränderten Anzahl der Hilfeempfänger, aber einer geringeren Anzahl von in Deutschland lebenden jungen Menschen, die Quote der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung leicht erhöht. Im Vergleich der Bundesländer hat Rheinland-Pfalz für die unter 21-Jährigen allerdings die geringsten Abweichungen zwischen alten und neuen Zahlen (vgl. Mühlmann & Meiner-Teubner 2015). Dennoch werden im folgenden Abschnitt im Hinblick auf die retrospektive Betrachtung der Bevölkerungsentwicklung nur noch Bevölkerungszahlen verwendet, die auf dem „Zensus 2011“ beruhen. Dies erlaubt zwar nur noch die Betrachtung der Entwicklung für den vergleichsweise kurzen Zeitraum 2011 bis 2014, bietet dafür aber eine realistische Einschätzung von Veränderungen, die noch weitestgehend unbeeinflusst ist von Erhebungs- und Fortschreibungsfehlern. Aber auch dieser kurze Betrachtungszeitraum bietet die Gelegenheit, die zum Teil deutlichen Verschiebungen innerhalb der Gruppe der unter 21-Jährigen als Planungsgrundlage für die weitere Ausrichtung der gesamten Kinder- und Jugendhilfe zu nutzen. Auf diesen Aspekt wird in Abschnitt 2.2.1 näher eingegangen.

Methodisch aufwändiger und mit zum Teil großen Unsicherheiten behaftet sind Vorausschätzungen der weiteren Entwicklung auf der Basis der derzeitigen Bevölkerungsstruktur, da Annahmen über diejenigen Parameter getroffen werden müssen, die die Bevölkerungsstruktur auch in Zukunft beeinflussen, nämlich Geburtenhäufigkeit, Lebenserwartung bzw. Sterblichkeit und Wanderungen. Insbesondere das Wanderungsverhalten ist prognostisch aber nur schwer einzuschätzen, weswegen Bevölkerungsvorausberechnungen häufig auch verschiedene Szenarien berechnen, die sich vor allem in Bezug auf die Wanderungen unterscheiden. Die Unsicherheiten in Bezug auf die Vorausberechnung des Wanderungsverhaltens werden insbesondere durch die derzeitige Situation des Zuzugs von Flüchtlingen oder die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge noch deutlich verstärkt: „Welche Auswirkungen diese und weitere Aufnahmen von Flüchtlingen auf den Bevölkerungsbestand in den nächsten Jahren haben werden, ist nicht absehbar, da viele zentrale Fragen zurzeit nicht abschließend zu beantworten sind: Werden sich die Flüchtlingszahlen auf dem aktuellen quantitativen Niveau konsolidieren? Wird eine gerechte Verteilung der Flüchtlinge auf alle europäischen Staaten realisiert werden? Welche Mittel und Wege werden gefunden, um kriegerische Auseinandersetzungen und andere „humanitäre Katastrophen“ in den Herkunftsregionen zu stoppen und damit einen Rückgang der Flüchtlingszahlen zu erreichen?“ (Schilling 2015: 17).

Die derzeitigen Vorausberechnungen im Rahmen der 13. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnungen basieren zwar auf dem neuen „Zensus 2011“, unterschätzen aber wohl die zukünftigen Entwicklungen: „Es wird mehr Kinder und Jugendliche geben als vorausbe-

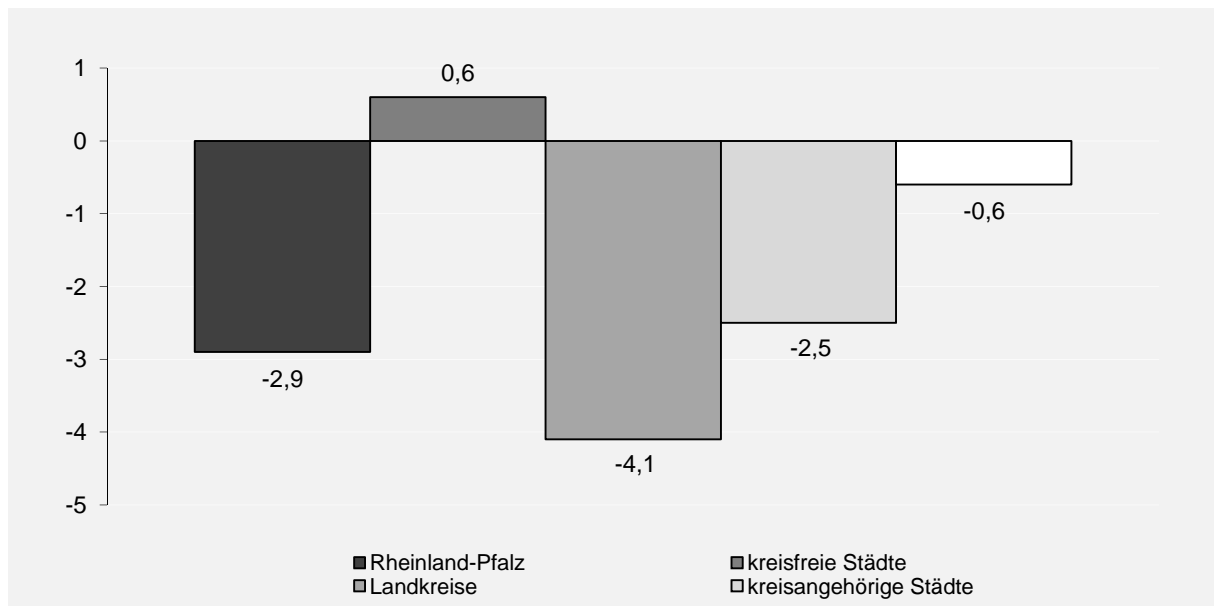
rechnet – allerdings kann momentan niemand sagen, in welchem Umfang, in welcher Alters- und mit welcher regionalen Verteilung“ (Schilling 2015: 18).

2.2.1 Bevölkerungsentwicklung zwischen 2011 und 2014

Der demografische Wandel macht auch vor Rheinland-Pfalz nicht Halt: Dies zeigt sich in Bezug auf die Bevölkerung der unter 21-Jährigen zusammenfassend in den folgenden vier Aspekten:

- auf der einen Seite sind landesweit insbesondere die Altersgruppen der 9- bis unter 12-Jährigen und der 12- bis unter 15-Jährigen deutlich kleiner geworden,
- während auf der anderen Seite die Altersgruppe der unter 3-Jährigen wieder größer geworden ist.
- Im Vergleich finden sich Bevölkerungsrückgänge insbesondere in den Landkreisen.
- Insgesamt haben diese gegenläufigen Entwicklungen dazu geführt, dass landesweit die Bevölkerungsgruppe der unter 21-Jährigen kleiner geworden ist.

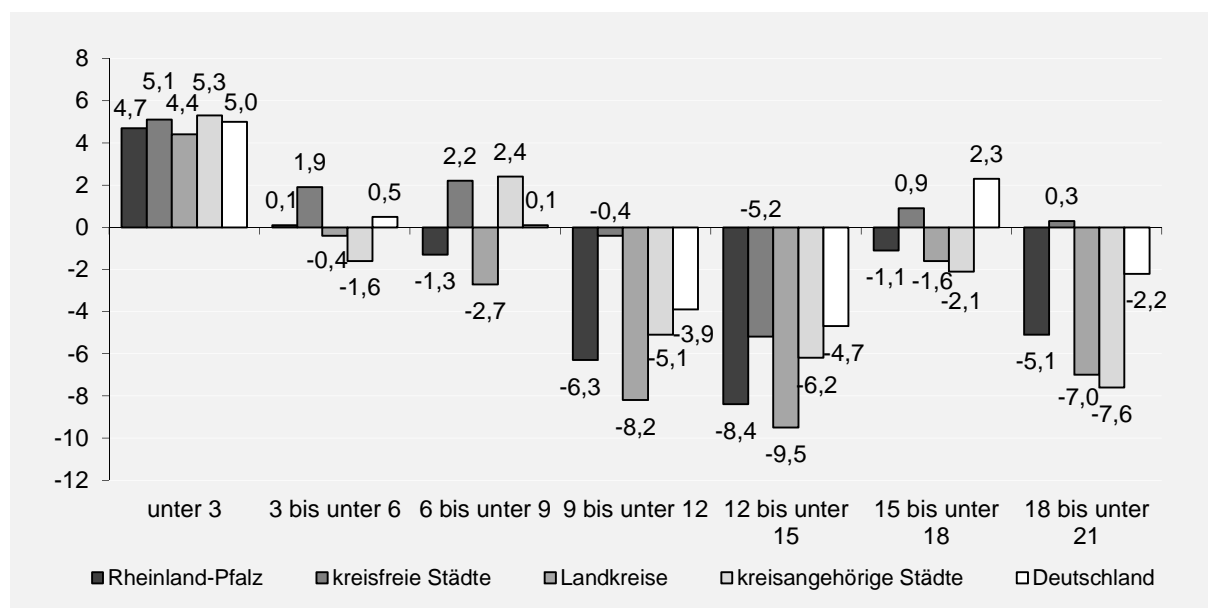
Im Gesamten hat sich die für die Hilfen zur Erziehung relevante Altersgruppe der unter 21-Jährigen im Zeitraum zwischen 2011 und 2014 in Rheinland-Pfalz um 2,9 % verkleinert, allerdings mit deutlichen Unterschieden zwischen Landkreisen und kreisfreien bzw. kreisangehörigen Städten. So hat sich die Altersgruppe der unter 21-Jährigen in den Landkreisen um 4,1 % reduziert, während die kreisfreien Städte in diesem Zeitraum sogar eine geringfügige Bevölkerungszunahme um 0,6 % verzeichnen. Auch die kreisangehörigen Städte verzeichnen im Zeitraum 2011 bis 2014 eine Verkleinerung dieser Altersgruppe um 2,5 %. Im Vergleich mit der Entwicklung im Bund (Verkleinerung um 0,6 %) fällt der Bevölkerungsrückgang im Rheinland-Pfalz zudem erkennbar höher aus.



Grafik 2.13 Demografische Entwicklung der Altersgruppe bis unter 21 Jahren in den Jahren 2011 bis 2014 in Rheinland-Pfalz (in Prozent); Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2016b, eigene Berechnung

Werden aber die einzelnen Altersgruppen betrachtet, zeigen sich spezifische Unterschiede: Der Bevölkerungsrückgang ist in den mittleren Altersgruppen am höchsten: So haben sich die Altersgruppen der 9- bis unter 12-Jährigen und der 12- bis unter 15-Jährigen zwischen 2011 und 2014 landesweit um rund 6 % bzw. 8 % verkleinert. Überraschend ist im Vergleich die nur noch geringfügige Verkleinerung der darauf folgenden Altersgruppe der 15- bis unter 18-Jährigen, während sich die Altersgruppe der jungen Volljährigen wieder deutlich um rund 5 % verkleinert hat. Im Vergleich mit den Vorjahren überraschend ist hingegen die Situation der jüngsten Altersgruppe: Die Anzahl der unter 3-Jährigen hat sich in diesem kurzem Zeitraum landesweit um rund 5 % vergrößert.

Zugleich ergeben sich Unterschiede zwischen Landkreisen und Städten: Im Vergleich sind die Landkreise deutlich stärker vom demografischen Wandel betroffen als die kreisfreien Städte – dies zeigte sich schon in der Gesamtbetrachtung der unter 21-Jährigen. So weisen die Landkreise deutlich stärkere Rückgänge in den Altersgruppen der 9- bis unter 12-Jährigen, der 12- bis unter 15-Jährigen und den jungen Volljährigen auf. Auch in den jüngeren Altersgruppen der 3- bis unter 6-Jährigen und der 6- bis unter 9-Jährigen weisen die kreisfreien Städte zumindest leichte Zuwächse auf, die Landkreise hingegen Rückgänge. Im Vergleich mit dem Bund hingegen zeigen sich keine systematischen Unterschiede.



Grafik 2.14 Demografische Entwicklung der verschiedenen Altersgruppen in den Jahren 2011 bis 2014 in Rheinland-Pfalz (in Prozent); Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2016b, eigene Berechnung

Die Unterschiede zwischen Landkreisen und insbesondere den kreisfreien Städten macht auch die folgende Grafik deutlich. Darüber hinaus gibt diese Grafik auch eine Antwort auf die Frage, ob bestimmte Regionen stärker als andere vom demografischen Wandel betroffen sind.

Am stärksten vom demografischen Wandel betroffen sind eine Reihe von Landkreisen, die sich im südwestlichen und westlichen Teil von Rheinland-Pfalz befinden – diese weisen Veränderungen der Altersgruppe der unter 21-Jährigen von mehr als 4 % im Zeitraum 2011 bis 2014 auf. Auch im Norden von Rheinland-Pfalz bzw. in der Region Mittelrhein-Westerwald befinden sich einige Landkreise mit überdurchschnittlichen Bevölkerungsrückgängen in der Altersgruppe der unter 21-Jährigen.

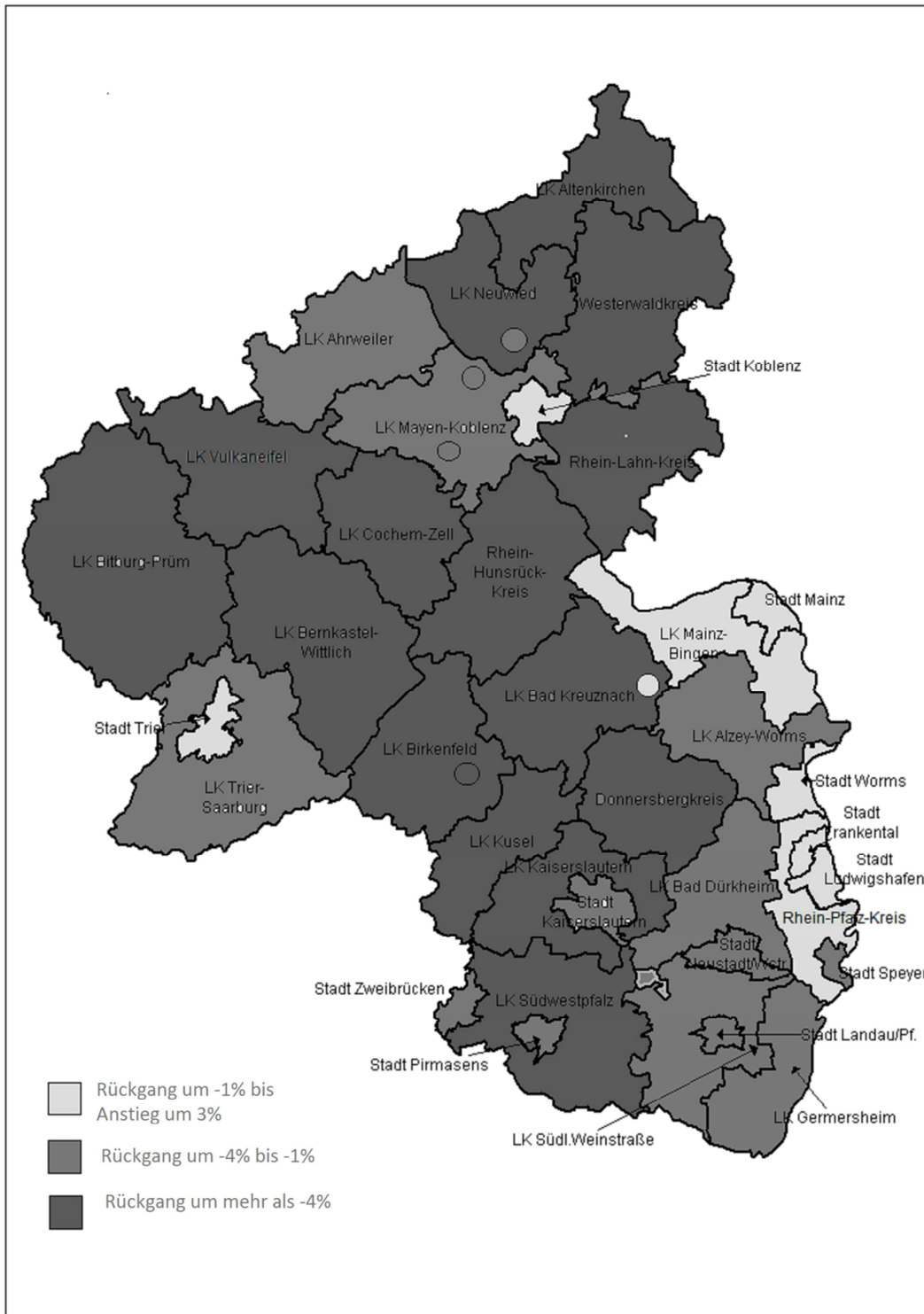
In der mittleren Gruppe sind diejenigen Kommunen zusammengefasst, die in diesem Zeitraum eine durchschnittliche Verkleinerung dieser Altersgruppe zwischen minus 4 % und minus 1 % verzeichnen. Diese Landkreise (und einige Städte) befinden sich insbesondere in der Rheinpfalz bzw. Rheinhessen-Nahe zwischen dem Landkreis Alzey-Worms und dem Landkreis Germersheim. Dazu kommen noch die Landkreise Ahrweiler und Mayen-Koblenz und der Landkreis Trier-Saarburg.

In der dritten Gruppe befinden sich Kommunen, die nur unwesentliche demografische Veränderungen in Bezug auf diese Altersgruppe oder sogar Anstiege aufweisen. In dieser Gruppe befinden sich insbesondere der überwiegende Teil der kreisfreien Städte (etwa Kob-

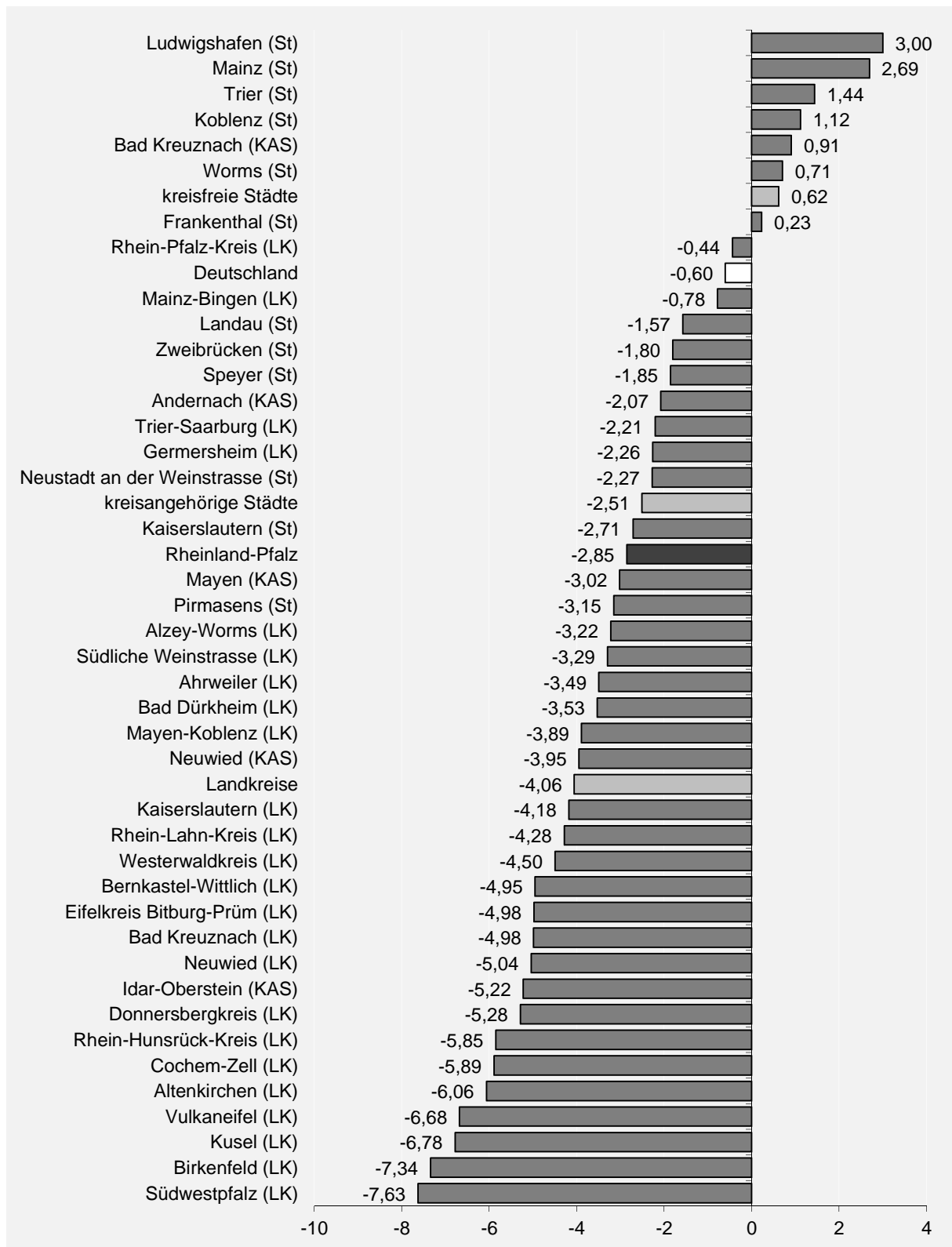
lenz und Trier), darüber hinaus aber auch eine Reihe von Landkreisen und kreisfreien Städten entlang der sogenannten „Rheinschiene“ (zwischen dem Landkreis Mainz-Bingen und dem Rhein-Pfalz-Kreis).

Eine weitere Abbildung zeigt die demografische Entwicklung der unter 21-Jährigen ein weiteres Mal aus der interkommunalen Perspektive: Deutlich wird die große Differenz zwischen den Kommunen mit den stärksten Rückgängen (minus 7,6 % im Landkreis Südwestpfalz bzw. minus 7,3 % im Landkreis Birkenfeld) und den Städten Mainz und Ludwigshafen mit Anstiegen in Höhe von 2,7 % bzw. 3 %.

Zudem wird deutlich, dass sich hinter dem Durchschnittswert für alle Landkreise bzw. alle kreisfreien Städte deutliche interkommunale Unterschiede verbergen können: So reicht die Streuung der demografischen Entwicklung bei den Landkreisen von einem Rückgang um 7,6 % im Landkreis Südwestpfalz bis hin zu einer nur sehr geringen Abnahme um 0,4 % im Rhein-Pfalz-Kreis. Ähnliches zeigt sich für die kreisfreien Städte: Pirmasens verzeichnet mit minus 3,2 % einen deutlichen Rückgang, die Stadt Ludwigshafen mit 3 % hingegen einen deutlichen Zuwachs.



Grafik 2.15 Demografische Entwicklung der Altersgruppe bis unter 21 Jahren in den Jahren 2011 bis 2014 im interkommunalen Vergleich; Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2016b, eigene Berechnung



Grafik 2.16 Demografische Entwicklung der Altersgruppe bis unter 21 Jahren in den Jahren 2011 bis 2014 im interkommunalen Vergleich (in Prozent); Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2016b, eigene Berechnung

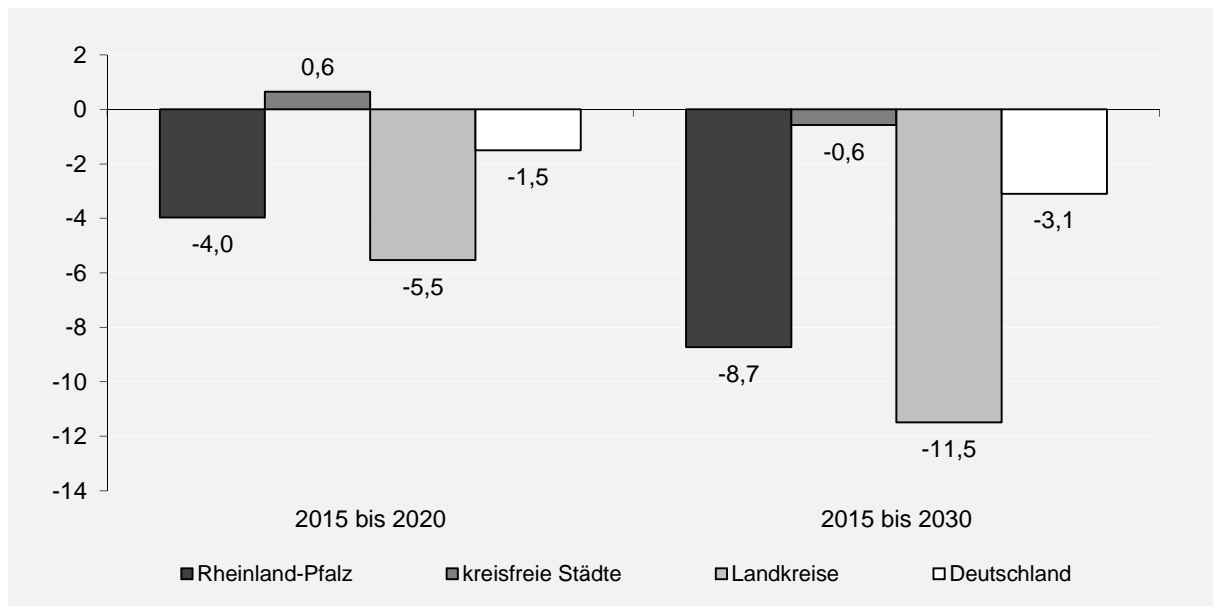
2.2.2 Bevölkerungsvorausberechnung bis 2020

Die bisher aufgezeigten demografischen Veränderungen – stärkere Rückgänge in den Landkreisen, nur geringfügige Veränderungen in den kreisfreien Städten und eine landesweite Verkleinerung der Altersgruppe der unter 21-Jährigen – werden sich auch zukünftig fortsetzen. Dies zeigt die vierte regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Rheinland-Pfalz (Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2015a).

Die nachstehende Abbildung zeigt die Entwicklung der für die Hilfen zur Erziehung relevanten Altersgruppe der unter 21-Jährigen bis zum Jahr 2020 bzw. zum Jahr 2030 (auf der Basis der Bevölkerungsdaten aus dem Jahr 2013)⁶.

Im Landesdurchschnitt wird sich diese Altersgruppe bis zum Jahr 2020 um weitere 4 % verkleinern, bis zum Jahr 2030 um rund 9 %. Wie schon in der Retrospektive wird dieser Bevölkerungsrückgang in den Landkreisen deutlich stärker ausfallen, während für die kreisfreien Städte auch in der langfristigen Perspektive bis 2030 nur unwesentliche Veränderungen prognostiziert werden. Zum Vergleich: Im Bundesdurchschnitt wird von einer Verkleinerung dieser Altersgruppe um 1,5 % bis zum Jahr 2020 ausgegangen, bis zum Jahr 2030 bundesweit um etwa 3 % – damit fällt der prognostizierte landesweite Rückgang in Rheinland-Pfalz deutlich stärker aus (vgl. Statistisches Bundesamt 2015a).

⁶ Für die Vorausberechnung der demografischen Entwicklungen wurden Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz herangezogen (Basisjahr: 2013). Gewählt wurde diejenige Bevölkerungsvorausberechnung (sog. mittlere Variante), die von folgenden Prämissen ausgeht: Die Geburtenrate bleibt mit 1,4 Kindern je Frau konstant. Die Lebenserwartung nimmt bis zum Jahr 2060 um etwa sechs Jahre für Frauen und sieben Jahre für Männer zu. Der jährliche Wanderungsüberschuss für das gesamte Bundesland Rheinland-Pfalz sinkt zwischen 2016 und 2021 auf 6.000 Personen jährlich und bleibt anschließend konstant auf diesem Niveau bis zum Jahr 2060. Für die kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt werden seitens des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz keine Prognosen vorgelegt, die mit denjenigen für die Landkreise und kreisfreien Städte im Land vergleichbar sind; entsprechend fehlen die Prognosezahlen für diese Gebietskörperschaften in der Tabelle. Allerdings sind die Bevölkerungszahlen bzw. Bevölkerungsvorausberechnungen dieser Gebietskörperschaften in den betreffenden Landkreisdaten enthalten.



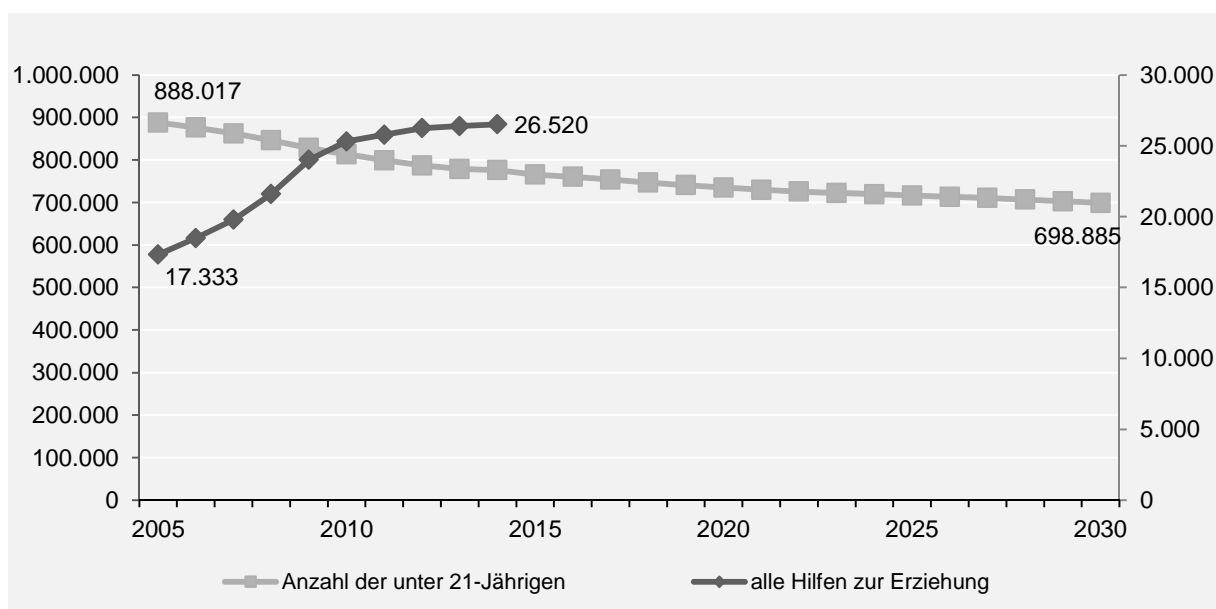
Grafik 2.17 Demografische Bevölkerungsvorausberechnung der Altersgruppe bis unter 21 Jahren in den Jahren 2015 bis 2020 bzw. 2015 bis 2030 in Rheinland-Pfalz und im Bund (in Prozent); Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2016c, eigene Berechnung; Statistisches Bundesamt 2015a, eigene Berechnung

Die folgende Abbildung macht die Bedeutung demografischer Betrachtungen für den Bereich der Hilfen zur Erziehung deutlich – erkennbar ist die gegenläufige Entwicklung entsprechender Fallzahlen und der relevanten Altersgruppe zumindest in der Retroperspektive: So hat sich die für den Bereich der Hilfen zur Erziehung relevante Altersgruppe im Zeitraum 2005 bis 2014 um rund 13 % verkleinert. Dieser Entwicklung steht eine Fallzahlzunahme im gleichen Zeitraum um rund 53 % gegenüber. Etwa seit 2013 scheint sich die Bevölkerungsentwicklung verlangsamt zu haben und auch die Fallzahlentwicklung hat sich von einer Expansionsphase hin zu einer Konsolidierungsphase verändert.

Bis zum Jahr 2013 wird sich die Altersgruppe der unter 21-Jährigen um rund 9 % verkleinern – ob sich damit auch die gegenläufige Entwicklung von Fallzahlen und demografischer Entwicklung insgesamt verkleinern wird, werden aber erst die kommenden Jahre zeigen.

Bürger sieht gerade in dieser demografischen Entwicklung und der Veränderungen der gesamten Altersstruktur die Notwendigkeit für weitere Anstrengungen der Kinder- und Jugendhilfe: „Vor dem Hintergrund dieser, in ihrer Grundtendenz unumkehrbaren Umbrüche im Altersaufbau der Gesellschaft werden Kinder und Familien mehr denn je auf die Unterstützung und Förderung durch eine breite bürgerschaftliche und (kommunal-) politische Lobby angewiesen sein. Es gilt, ihre Belange und das Recht aller Kinder auf gute Entwicklungschancen im Aushandeln mit den berechtigten Interessen der anderen Alters- und Bevölkerungsgrup-

pen mit Nachdruck zu vertreten. Den Leistungen für Familien und Kinder muss dabei ein besonderer Stellenwert eingeräumt werden, weil sie als rückläufige Bevölkerungsgruppe quantitativ an Bedeutung und damit an Einfluss verlieren, gleichzeitig aber in ihrer Funktion für die Zukunftssicherung der Gemeinwesen und der Gesellschaft eine bislang in diesem Maße noch nie da gewesene Bedeutung erlangen“ (KVJS 2015: 8). Den Zeitraum bis 2020 betrachtet Bürger als „kritisches Jahrzehnt“, in der die stark rückläufige Altersgruppe der unter 21-Jährigen zielgerichtet und umfassend gefördert werden müsse. „Entgegen einer auf den ersten Blick plausiblen Annahme erfordert der demografische Wandel und der damit verbundene Rückgang in der Zahl der jungen Menschen gerade jetzt nicht weniger, sondern mehr Engagement und mehr Investitionen in Kinder und Familien“ (KVJS 2015: 12).

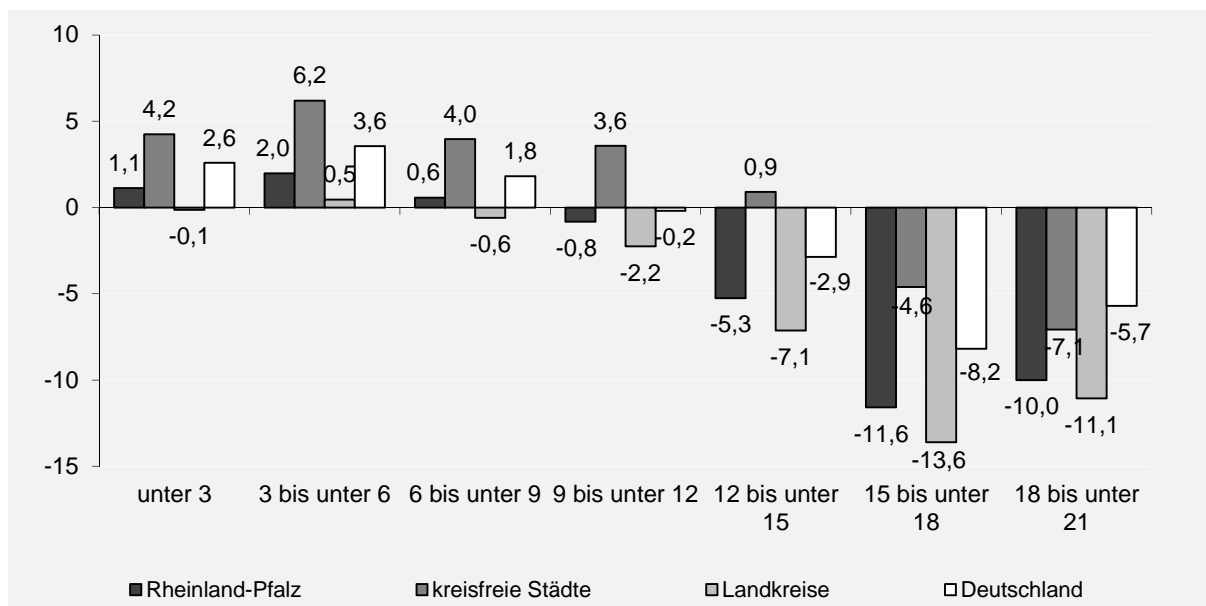


Grafik 2.18 Entwicklung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27.2, 29 bis 35, 41 SGB VIII) 2005 bis 2014 und Anzahl der unter 21-Jährigen in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2005 bis 2014 (Bevölkerungsstand 31.12.) bzw. Bevölkerungsvorausberechnung 2015 bis 2030; Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2016, 2016c, eigene Berechnung

Nach Altersgruppen differenziert zeigt sich aber, dass sich der weitere demografische Wandel in Abhängigkeit von der Alterskategorie unterschiedlich auswirken wird:

In der kurzfristigen Vorhersage bis zum Jahr 2020 zeigen sich Verkleinerungen insbesondere in den Altersgruppen 12 bis unter 15 Jahre, 15 bis unter 18 Jahre und bei den jungen Volljährigen. Alle jüngeren Altersgruppen sind demgegenüber landesweit nur von geringfügigen Veränderungen betroffen. Deutlich werden aber große Unterschiede zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten: So fallen die Verkleinerungen in den „älteren“ Gruppen in den kreis-

freien Städten im Vergleich mit den Landkreisen deutlich kleiner aus. In den jüngeren Altersgruppen der unter 12-Jährigen weisen die kreisfreien Städte zum Teil sogar deutliche Zuwächse auf – beispielsweise um rund 6 % in der Altersgruppe drei bis unter sechs Jahre.

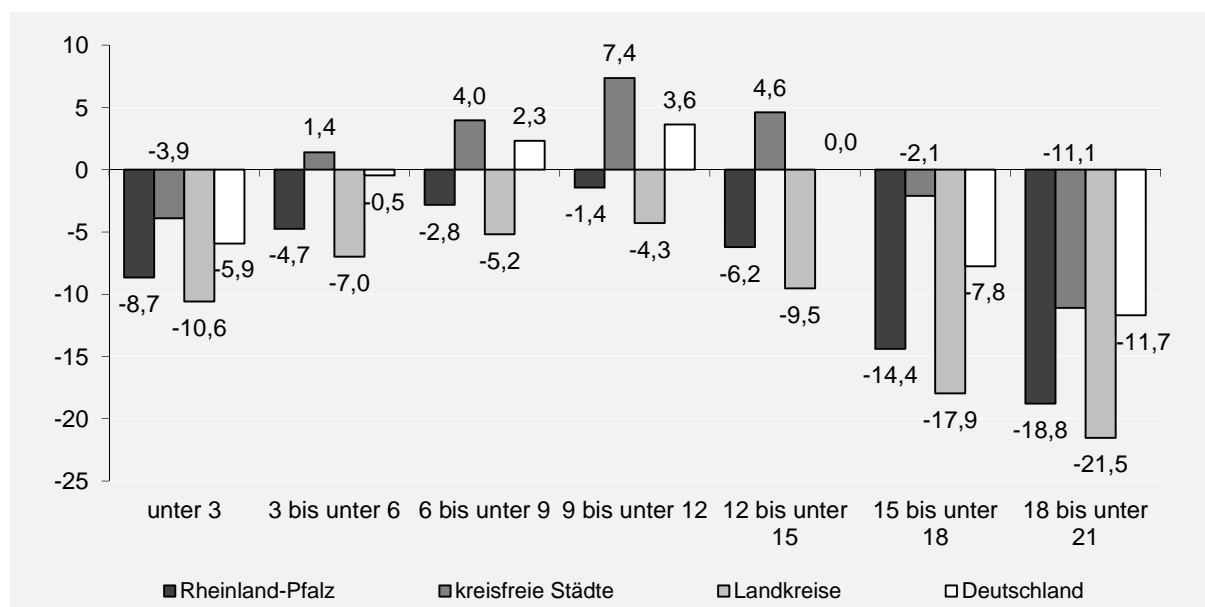


Grafik 2.19 Demografische Bevölkerungsvorausberechnung der verschiedenen Altersgruppen bis unter 21 Jahren in den Jahren 2015 bis 2020 in Rheinland-Pfalz und im Bund (in Prozent); Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2016c, eigene Berechnung; Statistisches Bundesamt 2015a, eigene Berechnung

Wird der Vorhersagezeitraum bis zum Jahr 2030 erweitert, bleiben die strukturellen Unterschiede zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten bestehen. Darüber hinaus zeigt sich aber Folgendes: In den älteren Altersgruppen (12 Jahre und älter) verstärken sich die Rückgänge – dies gilt insbesondere für die jungen Volljährigen. Diese Altersgruppe verkleinert sich bis zum Jahr 2010 um 10 %, bis zum Jahr 2030 sogar um rund 19 %. Deutlich werden aber auch Rückgänge in den jüngsten Altersgruppen: So verkleinert sich die Altersgruppe der unter 3-Jährigen bis zum Jahr 2030 um rund 9 %, die darauffolgende Altersgruppe der 3- bis unter 6-Jährigen um annähernd 5 %. Einzig in den mittleren Altersgruppen (sechs bis unter neun Jahre bzw. neun bis unter 12 Jahre) zeigen sich landesweit nur kleinere Rückgänge – und in kreisfreien Städten sogar Zuwächse.

Es wurde bereits vorhergehend darauf hingewiesen, dass die aktuell vorliegende Bevölkerungsvorausberechnung zwar auf der Grundlage des „Zensus 2011“ erstellt wurde, die Auswirkungen des aktuellen Zuzugs von Flüchtlingen und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aber möglicherweise nur unzureichend in den Vorausberechnungen berücksichtigt


wurden. Schilling geht in einer aktuellen Einschätzung aber davon aus, dass die Trends der Vorausberechnung ihre Gültigkeit haben, ihre Ausprägung aber stärker ausfallen wird: „Vor-erst muss man angesichts der gegenwärtigen Flüchtlingszahlen davon ausgehen, dass durch die nach Deutschland geflohenen Schutzsuchenden die jüngeren Jahrgänge zusätzlich gestärkt und die älteren weniger deutlich zurückgehen werden“ (Schilling 2015: 19).



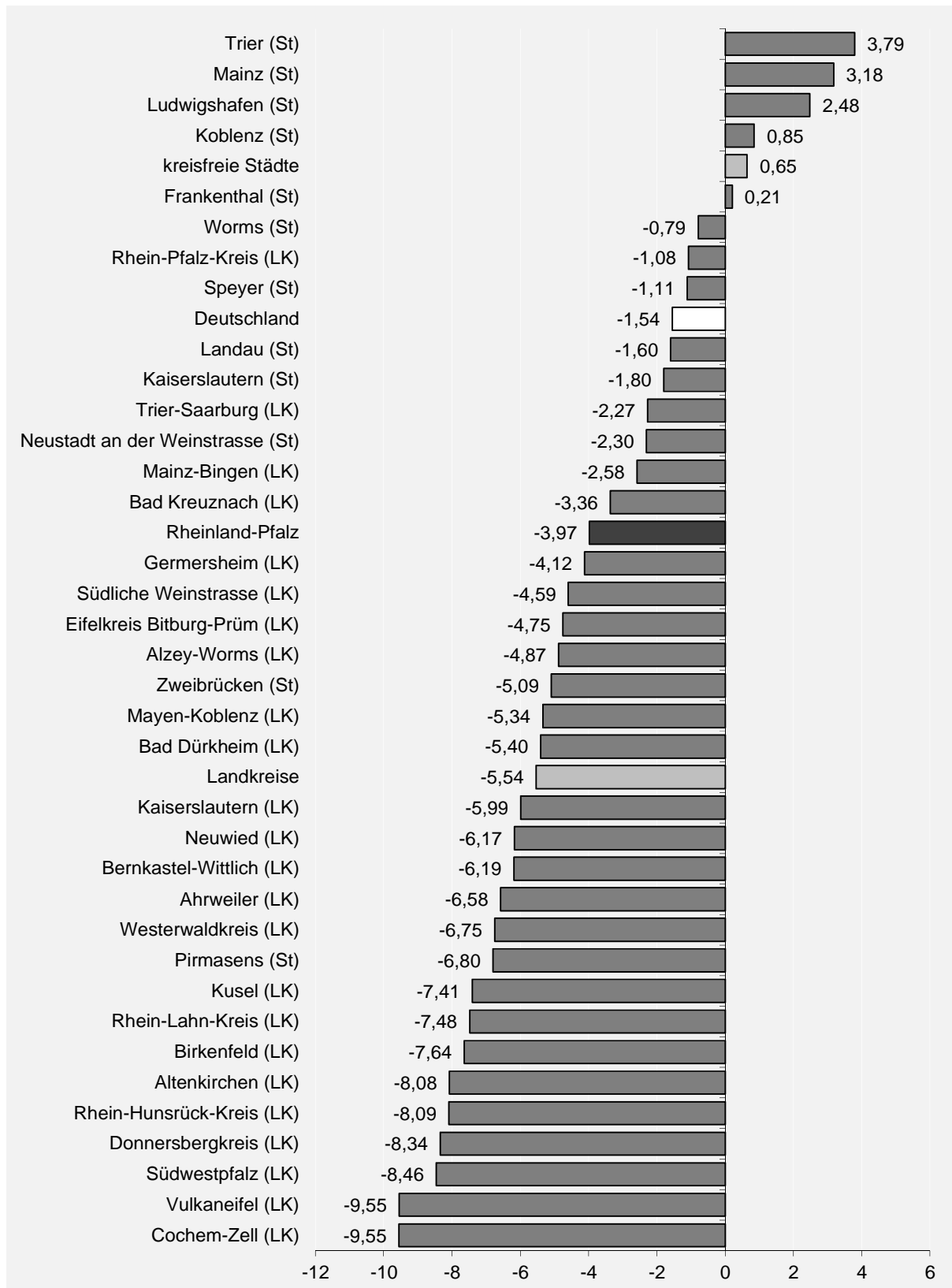
Grafik 2.20 Demografische Bevölkerungsvorausberechnung der verschiedenen Altersgruppen bis unter 21 Jahren in den Jahren 2015 bis 2030 in Rheinland-Pfalz und im Bund (in Prozent); Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2016c, eigene Berechnung; Statistisches Bundesamt 2015a, eigene Berechnung

Über strukturelle Unterschiede zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten und in Bezug auf Unterschiede zwischen verschiedenen Altersgruppen hinaus zeigen sich im interkommunalen Vergleich deutliche Differenzen: So reicht die Spannweite von möglichen Veränderungen zwischen 2015 und 2020 von deutlichen Rückgängen von bis zu 10 % in den Landkreisen Vulkaneifel und Cochem-Zell bis hin zu Bevölkerungszuwächsen von über 3 % in den Städten Trier und Mainz. Prinzipiell scheint dabei die Streuung in den Landkreisen etwas größer zu sein: Während nur zwei Städte (Zweibrücken und Pirmasens) überdurchschnittliche Bevölkerungsrückgänge von mehr als 4 % erwarten müssen, gibt es doch auch eine Reihe von Landkreisen mit unterdurchschnittlichen Bevölkerungsrückgängen (im Vergleich mit dem Landesdurchschnitt).

Es handelt sich dabei insbesondere um Landkreise, die sich entlang der bereits erwähnten Rheinschiene befinden. Zusammen mit einer Reihe von Städten entlang dieser Rheinschie-



ne war diese „Region“ schon in der retrospektiven Betrachtung mit vergleichsweise unterdurchschnittlichen Bevölkerungsrückgängen aufgefallen. Im Vergleich mit dem Bundesdurchschnitt allerdings zählt die Bevölkerungsvorausberechnung insgesamt nur acht Kreise auf, deren Bevölkerungsrückgang (der unter 21-Jährigen) geringer als im Bundesdurchschnitt ausfallen wird. Dies sind mit Ausnahme der Stadt Trier Städte und ein Landkreis entlang der Rheinschiene.



Grafik 2.21 Demografische Bevölkerungsvorausberechnung der Altersgruppe bis unter 21 Jahren in den Jahren 2015 bis 2020 im interkommunalen Vergleich (in Prozent); Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2016c, eigene Berechnung

2.3 Kernbefunde

Ziel dieses Kapitels war die Darstellung verschiedener soziostruktureller und demografischer Einflussfaktoren auf die Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung. Die zentralen Befunde hierzu sind nachfolgend zusammengefasst.

Soziostruktur:

- Landesweit haben im Jahr 2014 rund 16 Personen je 1.000 im Alter von 15 bis unter 65 ALG I bezogen. Im Vergleich zum Jahr 2011 hat sich der Eckwert für den Bezug von ALG I deutlich um rund 10 % reduziert.
- Im Vergleich zu ALG I haben im Jahr 2014 deutlich mehr Personen ALG II bezogen – im Landesdurchschnitt rund 59 je 1.000 im Alter von 15 bis unter 65 Jahren. Im Vergleich zu 2011 hat sich dieser Eckwert nur um 2,5 % reduziert.
- Der Eckwert für den Bezug von Sozialgeld ist in seiner Entwicklung eng an den Eckwert für ALG II gekoppelt: Allerdings ist er mit einem Wert von rund 121 je 1.000 Personen unter 15 Jahren doppelt so hoch. Dieser Eckwert hat sich seit 2011 um 2,5 % erhöht.
- Zusammengenommen lebten im Jahr 2014 rund 70 je 1.000 Personen der Altersgruppe der unter 65-Jährigen in einer Bedarfsgemeinschaft. Wie schon beim Bezug von ALG II und Sozialgeld sind Personen in Städten deutlich häufiger betroffen als in den Landkreisen.
- Im Landesdurchschnitt waren im Jahr 2014 etwa 27 Personen je 1.000 der Altersgruppe 15 bis unter 25 Jahre arbeitslos, in den Städten häufiger als in den Landkreisen. Dieser Anteil hat sich zwischen 2011 und 2014 landesweit um 3 % erhöht.
- Der Zusammenhang zwischen der Soziostruktur und den Hilfen zur Erziehung zeigt sich insbesondere darin, dass alleinerziehende Familienformen als Empfänger von Hilfen zur Erziehung im Verhältnis zu ihrem Anteil an den familialen Lebensformen deutlich überrepräsentiert sind.
- Der gesamte Mobilitätseckwert lag im Jahr 2014 bei rund 100 Personen je 1.000 der gesamten Bevölkerung, die im Laufe des Jahres über die Kreisgrenze bzw. Gemeindegrenze zu- oder abgewandert sind. Diese Bevölkerungsfuktuation ist in den Städten deutlich höher als in den Landkreisen. Betrachtet man nur die Mobilität der unter 18-jährigen Bevölkerung, fällt der Landesdurchschnitt mit 86 geringer aus.

- Aus den Indikatoren für den Bezug von ALG I und Sozialgeld, der Bevölkerungsdichte und der Mobilität der unter 18-Jährigen wurde abschließend ein Belastungsindex für die soziostrukturelle Belastung gebildet. Dabei zeigen sich jeweils innerhalb der Gruppe der Städte und der Landkreise zum Teil erhebliche Unterschiede in Bezug auf die soziostrukturelle Belastung.

Demografie:

- Der demografische Wandel zeigt sich in Bezug auf die Bevölkerung der unter 21-Jährigen darin, dass im Zeitraum 2011 bis 2014 landesweit insbesondere die Altersgruppen der 9- bis unter 12-Jährigen und der 12- bis unter 15-Jährigen deutlich kleiner geworden sind, während auf der anderen Seite die Altersgruppe der unter 3-Jährigen wieder größer geworden ist.
- Im Vergleich finden sich Bevölkerungsrückgänge insbesondere in den Landkreisen, während die kreisfreien Städte sogar leichte Zuwächse verzeichnen.
- Insgesamt haben diese Entwicklungen dazu geführt, dass landesweit die Bevölkerungsgruppe der unter 21-Jährigen im Zeitraum 2011 bis 2014 um 3 % kleiner geworden ist.
- Der bisherige Bevölkerungsrückgang wird sich auch in Zukunft weiter fortsetzen: Die Bevölkerungsvorausberechnung (auf der Basis des Jahres 2013) zeigt, dass sich die Bevölkerungsgruppe der unter 21-Jährigen im Zeitraum zwischen 2015 und 2020 in Rheinland-Pfalz um 4 % verkleinern wird, im Zeitraum 2015 bis 2030 sogar um rund 9 %. Auch zukünftig wird dieser Bevölkerungsrückgang in den Landkreisen deutlich stärker ausfallen als in den Städten des Landes Rheinland-Pfalz.

3. Regelangebote für Kinder und Jugendliche

Das vorliegende Kapitel befasst sich mit den Jugendhilfeleistungen im Bereich der Regelangebote für Kinder und Jugendliche. In einem ersten Teil werden die Angebote im Bereich der Kindertagesbetreuung für die unterschiedlichen Altersgruppen dargestellt. Im zweiten Teil stehen die Personalressourcen und Ausgaben in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII) im Fokus. Der dritte Teil setzt sich mit der Inanspruchnahme von Beratungen bei Beratungsstellen (§§ 16, 17, 18 SGB VIII) auseinander.

Ähnlich wie die soziostrukturellen und demografischen Einflussfaktoren (siehe Kapitel 2) können sich die Regelangebote als beeinflussende Faktoren auf den Bedarf und die Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen auswirken. Aus diesem Grund wird – wie bereits in den vorherigen Landesberichten „Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz“ – den Regelangeboten in diesem Bericht entsprechend Raum gegeben.

Erst durch die Verbindung von einer gut ausgebauten Regelstruktur den Hilfen zur Erziehung können junge Menschen in ihrer Entwicklung gefördert und Eltern in ihrer erzieherischen Verantwortung bedarfsgerecht unterstützt werden. Eine solche Entlastung des Familiensystems bietet insbesondere Familien in schwierigeren Lebenslagen die Chance, dass mögliche Erziehungsdefizite ausgeglichen werden, schneller und gezielter auf Bedarfslagen und Probleme präventiv eingegangen wird und im Einzelfall eingriffsintensivere Hilfen vermieden werden können.

Für eine wirksame Kinder- und Jugendhilfe braucht es daher als Basis eine leicht zugängliche, bedarfsgerechte Infrastruktur für junge Menschen und ihre Familien in den Kommunen. Für Eltern braucht es insbesondere eine verlässliche Unterstützung bei Betreuungs- und Erziehungsaufgaben, zum Beispiel in Form eines gut ausgebauten Kinderbetreuungsangebots oder leicht zugänglichen Beratungsstellen. Junge Menschen sollten Zugang zur Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit haben, die als unterstützende Institutionen beim Heranwachsen zur Seite stehen. Im ländlichen Raum stellt sich im Rahmen dessen v. a. die Herausforderung, wie Kinder und Jugendlichen mit solchen Angeboten möglichst gut erreicht werden können.

Die hier dargestellten Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe richten sich in erster Linie an alle jungen Menschen, sind also nicht einzelfallindiziert, sondern stellen ein Regelangebot für alle Kinder und Jugendlichen dar. Diese Auffassung spiegelt eine moderne Jugendhilfe wider, in der es nicht vorrangig um die Behebung von Defiziten in der Erziehung und Betreuung der jungen Menschen gehen soll. Es geht vielmehr um eine ressourcenorien-

tierte Bereitstellung einer Infrastruktur, die jungen Menschen Möglichkeits- bzw. Handlungsräume eröffnet und sie dabei unterstützt, Kompetenzen zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu entwickeln und sie zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben befähigt. Kindheit und Jugend erweisen sich als entscheidende Lebensphasen, in denen die Grundlage für gute Entfaltungsbedingungen und für gesellschaftliche Teilhabe gelegt wird (BMFSFJ 2013b: 363). Lebensphasen und ihre spezifischen Entwicklungsaufgaben sind – wie andere soziale Phänomene – dem politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Wandel unterworfen. So sind Lebensläufe von jungen Menschen in den letzten Jahrzehnten offener und unstrukturierter geworden, wodurch die Bewältigung von Entwicklungsaufgaben gleichzeitig deutlich anspruchsvoller geworden ist (Albert et al. 2015: 41).

Veränderungen in diesen Lebensphasen sind, dass Kinder immer früher in öffentlichen Betreuungssettings aufwachsen und sich gleichzeitig die Zeit verlängert, die durch Bildung und Betreuung geprägt ist (Jurczyk/Klinkhardt 2014: 148). Diese Entwicklung ist mit einem Rückgang traditioneller Aufenthalts- und Erfahrungsräume (z. B. Nachbarschaft und Spielgruppen) verbunden (vgl. Peuckert 2008: 147). In den öffentlichen Betreuungssettings nimmt frühe Bildung eine große Rolle ein. Die Kompetenzen von Kindern werden von Anfang an erfasst und miteinander verglichen, was wiederum bei Eltern und Kindern Erwartungsdruck erzeugt. Die Tendenz hin zu einer „institutionalisierten Kindheit“ sowie einer Verschulung der Lebensphasen Kindheit und Jugend führt demnach zu einem verstärkten Leistungsdruck dieser jungen Generation (Jurczyk/Klinkhardt 2014: 148).

Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist es, zu positiven Lebensbedingungen von jungen Menschen beizutragen (§ 1 SGB VIII), sodass sie gut gerüstet sind, den gesellschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden und Entwicklungsaufgaben zu bewältigen. Regelangebote wie Kindertageseinrichtungen oder Jugendarbeit leisten hierzu einen Beitrag, indem sie junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern. Ein Bestreben hierbei ist, dass sie zu selbstbestimmten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen und dadurch die Chance haben, am gesellschaftlichen Leben zu partizipieren. Diese Teilhabe kann jedoch unter anderem erschwert werden durch:

- Arbeitslosigkeit und prekäre Arbeitsverhältnisse sowie daraus resultierend zunehmende soziale Ungleichheit. So ist der Zusammenhang zwischen den Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes bzw. Jugendlichen und der sozioökonomischen Situation des Elternhauses relativ stark ausgeprägt (BMAS 2013: 141);
- diskontinuierliche Lebensverläufe durch Verkettung verschiedener familiärer Lebensformen aufgrund von Trennungen/Scheidungen der Eltern, Umzügen, Wiederverheiraten etc.. Diese biografischen Bruchstellen und Übergänge erfordern von Kin-

dern und Jugendlichen in jungen Jahren eine Anpassungsleistung – zum Beispiel das Zusammenleben mit den jeweils neuen Partnern der Eltern in einer Stief- oder Patch-Work-Familie. Multiple familiäre Übergänge bedeuten für Kinder zudem ein erhöhtes Entwicklungsrisiko (vgl. Zartler/Berghammer 2013: 302);

- die Pluralität von Lebensformen und Werten anstelle eines festen (traditionellen) Orientierungsrahmens, was zwar einerseits den Entscheidungs- und Möglichkeitsraum für junge Menschen erweitert, aber andererseits zu Verhaltens- und Entscheidungsunsicherheiten führen kann. Losgelöst von familiären oder klassenspezifischen Deutungsmustern trägt der Einzelne die Verantwortung für die eigenen Entscheidungen, ohne gleichzeitig absehen zu können, welche Folgen daraus für die Zukunft resultieren (vgl. Beck 1986: 254). Insbesondere aufgrund der „Durchdringung der jugendlichen Lebenswelten durch digitale Medien“ (Albert et al. 2015: 43) tragen junge Menschen heute die Welt in Form eines Smartphones in ihrer Hosentasche, womit der (vermeintliche) Möglichkeitsraum – aber gleichzeitig auch der Entscheidungsdruck – noch größer werden. Denn die Entscheidung für eine Sache beinhaltet auch immer die Entscheidung gegen andere Sachen. Darüber hinaus liegt die Crux darin, dass wer seine Möglichkeiten nicht kennt, auch seine Chance an Teilhabe nicht wahrnehmen kann.

Auch vor diesem Hintergrund ist die Relevanz der einzelnen in diesem Kapitel behandelten Themenfelder zu sehen:

Die Relevanz der *Kindertagesbetreuung* ergibt sich vor allem aus arbeitsmarkt- und familienpolitischer Sicht. Zum einen ist der Bedarf an qualifizierten (weiblichen) Arbeitskräften groß. Zum anderen wünschen sich Eltern heute sehr deutlich die Vereinbarkeit von Familie und Beruf (BMFSFJ 2011: 13) – wozu u. a. der Ausbau an Tagesbetreuungsformen ein zentraler Schritt ist. Dass Eltern Aufgaben in der Familie und im Erwerbsleben miteinander vereinbaren können, ist grundlegend bei der Ausgestaltung von Entwicklungsbedingungen für junge Menschen. Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe sollen so geplant werden, dass u. a. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können (§ 80 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII) (siehe Kapitel 3.1).

Die Relevanz von *Jugend(sozial)arbeit* begründet sich darin, dass sie (allen) jungen Menschen Begleitung, Beratung und Beziehung in einer entwicklungs sensitiven Zeit bietet. So stehen zwar familiäre Bezugspersonen und Peers den Heranwachsenden zur Seite und geben Anstöße zur Konstruktion eines Selbst- und Weltbildes. Darüber hinausgehend müssen jedoch auch im Rahmen der Jugendhilfe Erfahrungs- und Freiräume für junge Menschen in einer ansonsten erwachsenengeprägten Welt gestaltet werden. Auf diese Weise können

junge Menschen einerseits Kompetenzen und Fähigkeiten erwerben, um den an sie gestellten gesellschaftlichen Erwartungen und Anforderungen gerecht zu werden (siehe oben). Andererseits werden sie durch solche Regelangebote aber auch befähigt, sich unter Umständen von überhöhten Erwartungen der Außenwelt abgrenzen zu können. Jugend(sozial)arbeit hat insofern eine sozialintegrative Funktion und stellt „wirksame Anerkennungs- und Beteiligungskontexte“ (Böhnisch 2013: 9) bereit (siehe Kapitel 3.2). Jugendarbeit ist, so kommt der 2. Kinder- und Jugendbericht Rheinland-Pfalz (MIFKJF 2015a: 283) zum Ergebnis, als soziales Infrastrukturangebot zu verstehen, das im Sinne von Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge grundsätzlich vorzuhalten ist.

Das Bereitstellen von Angeboten der *Erziehungs- und Familienberatung* in Kommunen ist von Relevanz, um Familien niedrigschwellig Beratung, Orientierung und Unterstützung zukommen zu lassen. Die De-Standardisierung der Lebensläufe in Bezug auf Erwerbsleben und die Pluralisierung von Lebensformen führen zwar zu einem vergrößerten Möglichkeitsraum für den Einzelnen, gleichzeitig kommt es jedoch auch zu mehr Brüchen, Übergängen und damit einhergehenden Verunsicherungen. Hier können Beratungsstellen ansetzen, indem sie Familien etwa bei familialen Übergängen wie Trennung oder Scheidung beratend zur Seite stehen (siehe Kapitel 3.3).

3.1 Angebote im Bereich der Kindertagesbetreuung

Kindertagesbetreuung heute ist eng mit Bildungsaspekten verschränkt. Wurde der „traditionelle“ Kindergarten ehemals eher als Betreuungseinrichtung wahrgenommen, wird die Kita heute vielmehr als eine zentrale Institution im Bildungsgefüge angesehen, die auf der Trias aus Erziehung, Betreuung und Bildung beruht (§ 22 Abs. 3 SGB VIII). Der Förderauftrag bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes (ebd.). Verantwortlich für den Perspektivwechsel hin zu einer verstärkten Bildungsorientierung ist u. a. die fachpolitische Diskussion im Kontext der PISA-Studien. In diesen Debatten wurde der besondere Stellenwert von frühkindlicher Bildung für den weiteren Bildungsweg und den Abbau von sozialer Ungleichheit herausgestellt (vgl. Schmenger 2016: 6).

Das System der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung ist in den letzten Jahren durch eine erhebliche Dynamik geprägt. Neben dem Ausbau an Ganztagesplätzen stand vor allem die Betreuung im U3-Bereich im Vordergrund. Zum einen fand hier ein großer Zuwachs an Plätzen statt, zum anderen haben sich hierdurch auch Veränderungen in den Betreuungsformen und in der Trägerlandschaft ergeben (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2014: 65).

Hintergrund für diese Dynamik ist der mit dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) vom 10. Dezember 2008 zum 1. August 2013 eingeführte bundesweite Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für 1- und 2-jährige Kinder (vgl. BMFSFJ 2013b: 6). In Rheinland-Pfalz besteht für die 2-jährigen Kinder bereits seit dem 1. August 2010 ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Für die über 3-Jährigen ist dieser Rechtsanspruch schon im Jahr 1996 bundesweit eingeführt worden. In der Fachdebatte finden sich vor allem zwei Argumentationsstränge für den U3-Ausbau: Erstens soll die frühkindliche Bildung von Anfang an zum Abbau sozialer Ungleichheiten beitragen, indem alle Kinder – unabhängig ihrer Herkunft – Zugang zu Förderung erhalten (vgl. ebd.). Eine offene Frage, die hier bestehen bleibt, ist, wie die Kindertagesangebote frühzeitig und niedrigschwellig alle Familien erreichen – auch diejenigen, denen eine „institutionelle Scheu“ nachgesagt wird. Zweitens unterstützt der Ausbau der Kindertagesbetreuung junge Eltern darin, Familie und Beruf miteinander vereinbaren zu können (vgl. ebd.). Mit dieser Entwicklung soll den Bedarfen der Eltern nach einem gut ausgebauten Kindertagesangebots Rechnung getragen werden. Auf Grundlage des DJI-Surveys AID:A liegen Schätzungen vor, dass bundesweit für etwa 39 % der unter 3-Jährigen Plätze benötigt werden (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2014: 53). Eine Herausforderung wird sein, die regionalen Abweichungen beim Angebot und bei der Nachfrage im Blick zu haben. Für ein bedarfsgerechtes Angebot wird es lokalen Bedarfsanalysen bedürfen, die auf die einzelnen Kommunen ausgerichtet sind (ebd.: 65).

Es ist zu erwarten, dass sich die Schwerpunktsetzung in den nächsten Jahren von einem quantitativen hin zu einem qualitativen Ausbau verschieben wird. Bereits jetzt gibt es Debatten, wie die Qualität der Kindertagesangebote gewährleistet werden kann. Diese thematisieren zum Beispiel die Aktivierung von Bildungspotentialen, die Förderung von Selbstständigkeit und die Verbesserung von Start- und Teilhabechancen. Die Bundesregierung hat zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung ein 10-Punkte-Programm konzipiert, in dem es um die Überprüfung von Mindeststandards geht, die bis 2020 erreicht werden sollen (vgl. BMFSFJ 2013b: 6).

Nicht nur die Kindertagesstätten sind von der Dynamik im U3-Bereich betroffen, auch die Kindertagespflege hat sich in diesem Zuge weiterentwickelt. Fristete sie ehemals in Westdeutschland ein Schattendasein, wurde sie durch das KiföG den Kindertageseinrichtungen gleichgestellt. Mittlerweile ist die Tätigkeit als Tagespflegeperson gesetzlich verankert, genehmigungspflichtig, hat einen Bildungsauftrag und soll von möglichst qualifizierten Kräften erbracht werden (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2014: 52).

Die hier dargestellten Veränderungen haben „weitreichende Verschiebungen im Verhältnis von familialer und institutioneller Kinderbetreuung“ (ebd.: 66) zur Folge. Die frühe Kindheit

wird nicht mehr ausschließlich durch die Familie geprägt, sondern kann als ein Mix aus „Familienkindheit“ und „betreuter Kindheit“ beschrieben werden (BMFSFJ 2013b: 100).

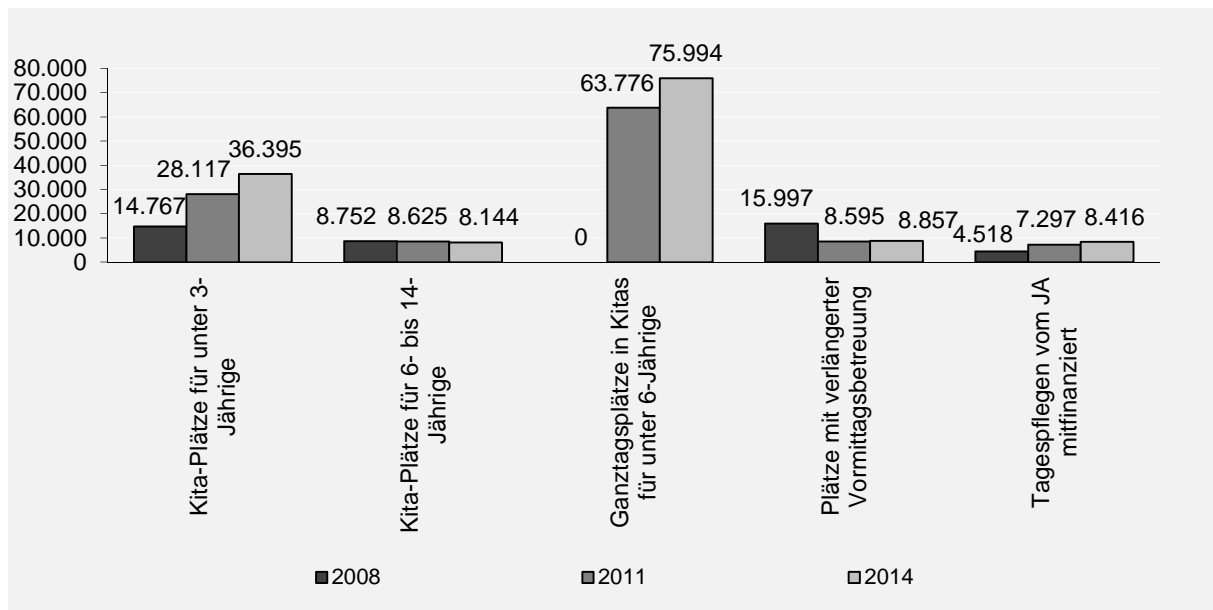
Mit Ausnahme des Ausbaus an Ganztagsplätze für unter 6-Jährige können keine signifikanten strukturellen Veränderungen hinsichtlich der Kindertagesbetreuung für andere Altersgruppen beobachtet werden, was sich auch in den folgenden Zahlen widerspiegelt.

Bei den dargestellten Daten handelt es sich, sofern nicht anders angegeben, um Zahlen, die im Rahmen des Berichtswesens erhoben und bei den Jugendämtern in Rheinland-Pfalz erfasst wurden. Weitere Zahlen zum Bereich Kindertagesbetreuung sind dem KITA-Server⁷ des Landes Rheinland-Pfalz, der die jeweils aktuellen Entwicklungen im Bereich Kindertagesstätten dokumentiert, entnommen. Den rheinland-pfälzischen Zahlen werden an den zentralen Stellen die bundesweiten Zahlen gegenübergestellt.

Angesichts der hohen Dynamik in diesem Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe gibt das Datenmaterial nur eine Momentaufnahme wieder. Allerdings sind in diesem Zusammenhang nicht nur die jeweiligen Platzzahlen zu einem Stichtag von Bedeutung, sondern auch die dahinter liegenden Entwicklungstrends, die Auskunft über die erheblichen Anstrengungen öffentlicher und freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu einem bedarfsgerechten Ausbau der sozialen Infrastruktur geben.

Die Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz zeigt in den Jahren von 2008 bis 2014 einen deutlichen Zuwachs in der U3-Betreuung sowie in der Ganztagsbetreuung.

⁷ Vergleiche hierzu: <http://kita.bildung-rp.de/>



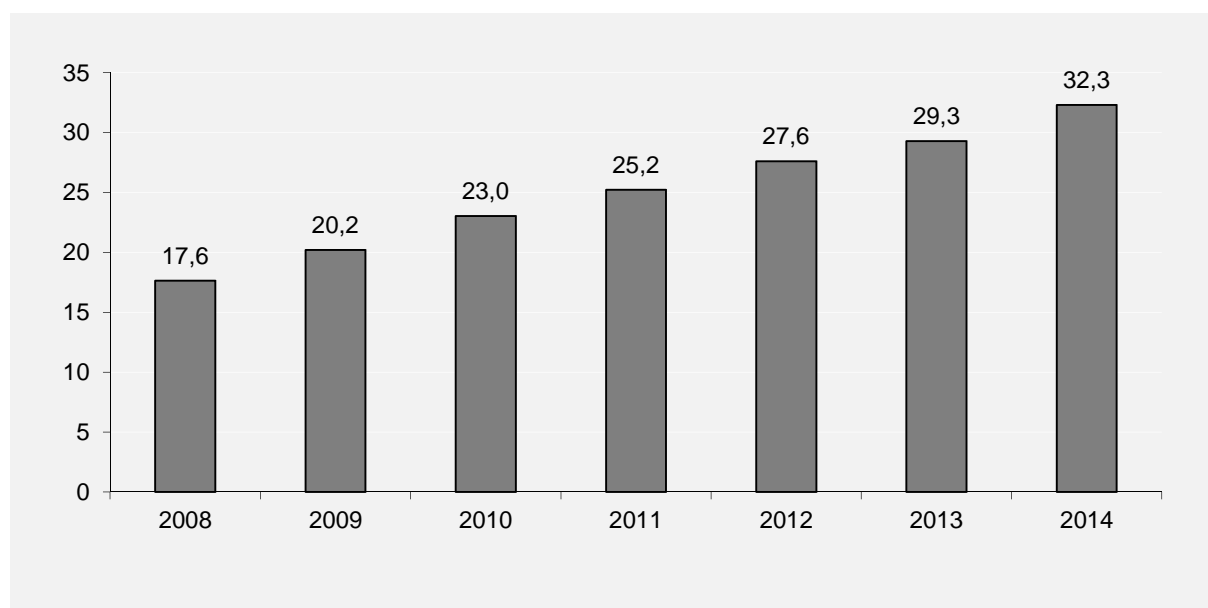
Grafik 3.1 Plätze im Bereich der Kindertagesbetreuung nach Betreuungsformen in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2008, 2011 und 2014 (absolute Zahlen)

So ist die Anzahl der Plätze in Kindertagesstätten für die unter 3-jährigen Kinder in den letzten Jahren stetig gestiegen. Im 4. Landebericht konnte von 2006 bis 2011 eine Verdreifachung der vorhandenen Plätze auf 28.117 verzeichnet werden (vgl. MIFKJF 2013: 319). Dieser Anstieg setzte sich fort: Im Jahr 2014 gibt es rheinlandpfalz-weit 36.395 Plätze. Auch die Anzahl an Ganztagsplätzen in Kitas für unter 6-Jährige hat sich von 2011 auf 2014 um über 12.000 Plätze erhöht. Darüber hinaus haben sich die Plätze im Bereich der vom Jugendamt mitfinanzierten Tagespflege in den letzten sechs Jahren auf 8.416 Plätze verdoppelt. Dagegen sind die Kita-Plätze für 6- bis 14-Jährige sowie die Plätze mit verlängerter Vormittagsbetreuung in den letzten drei Jahren relativ konstant geblieben. Der Fokus des Ausbaus der Kindertagesbetreuung liegt demnach bei der Altersgruppe der unter 6-Jährigen.

Im Nachfolgenden soll der Ausbau der Kindertagesbetreuung in den rheinland-pfälzischen Kommunen im Vergleich dargestellt werden. Dafür werden die unterschiedlichen Altersgruppen im Einzelnen betrachtet. Soweit es die Datenlage zulässt, wird an einigen Stellen auf die Kinder- und Jugendhilfestatistik zurückgegriffen, um die Zahlen aus Rheinland-Pfalz mit den bundesweiten Zahlen zu vergleichen sowie auf Daten, die durch das MIFKJF zur Verfügung gestellt wurden.

3.1.1 Platzangebot für Kinder unter drei Jahren

Bevor das Platzangebot für unter 3-Jährige in Rheinland-Pfalz näher betrachtet wird, ist der Blick zunächst auf das gesamte Bundesgebiet gerichtet. Die rechtliche Anforderung an einen bedarfsgerechten Ausbau an U3-Angeboten zeigt sich in einer kontinuierlichen Steigerung der Betreuungsquote. Im Jahr 2008 wurden 17,6 % der unter 3-jährigen Kinder in Deutschland in einer Kindertageseinrichtung betreut, im Jahr 2011 war es bereits ein Viertel dieser Altersgruppe und im Jahr 2014 sogar ein Drittel.

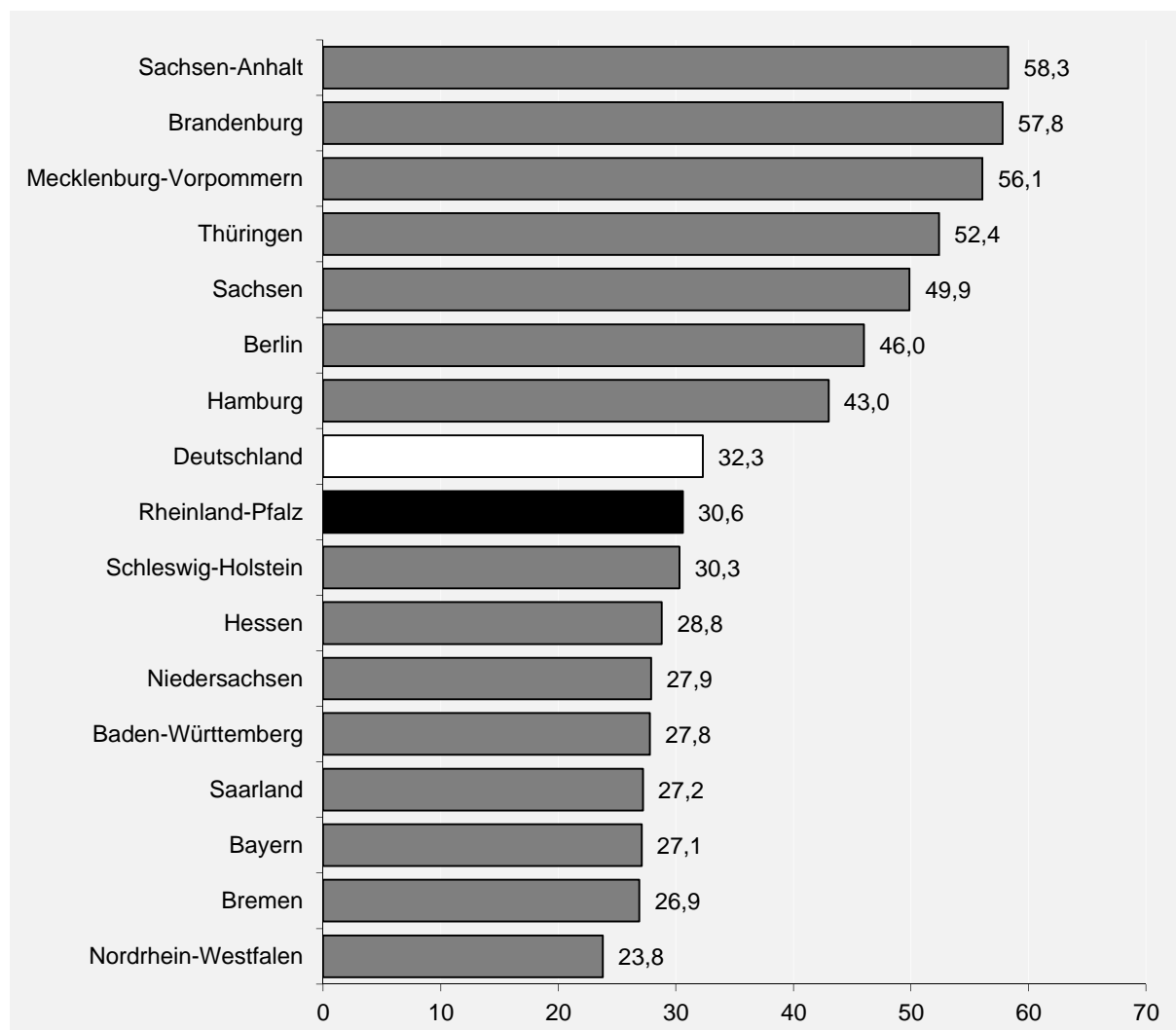


Grafik 3.2 Betreuungsquote für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege unter drei Jahren in Deutschland im Vergleich der Jahre 2008 bis 2014⁸ (in Prozent); Quelle: Statistisches Bundesamt 2014, eigene Darstellung

Im Bundesländervergleich für das Jahr 2014 zeigt sich, dass die Betreuungsquoten der einzelnen Länder für den U3-Bereich stark variieren. Nach wie vor liegen erhebliche Differenzen zwischen den ost- und westdeutschen Bundesländern vor, die auf die ehemals unterschiedlich ausgerichteten Familienpolitiken der BRD und DDR zurückzuführen sind (vgl. Kreyenfeld/Konietzka 2008: 122). Die höchsten Betreuungsquoten weisen Sachsen-Anhalt (58,3 %), Brandenburg (57,8 %) und Mecklenburg-Vorpommern (56,1 %) auf; die niedrigste Betreuungsquote hat Nordrhein-Westfalen mit knapp 23,8 %. Der bundesweite Durchschnitt beträgt 32,3 %; Rheinland-Pfalz bildet diesen Mittelwert mit 30,6 % relativ gut ab und weist

⁸ Betreuungsquoten stellen den Anteil der betreuten Kinder in Kindertagesbetreuung an allen Kindern dieser Altersgruppe dar.

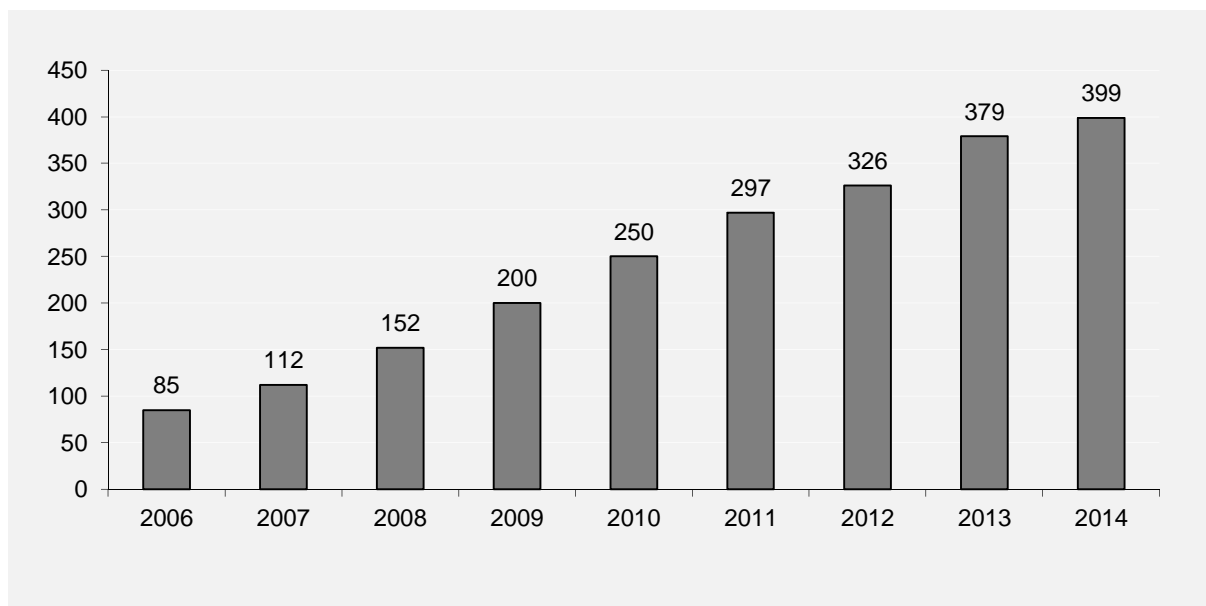
damit – wie bereits im Berichtsjahr 2011 (vgl. MIFKJF 2013, S. 320) – den höchsten Wert unter den westdeutschen Flächenländern auf.



Graphik 3.3 Betreuungsquoten von Kindertageseinrichtungen der Kinder unter drei Jahren im Jahr 2014 im Vergleich der Bundesländer und in Deutschland (in Prozent); Quelle: Statistisches Bundesamt 2014; eigene Darstellung

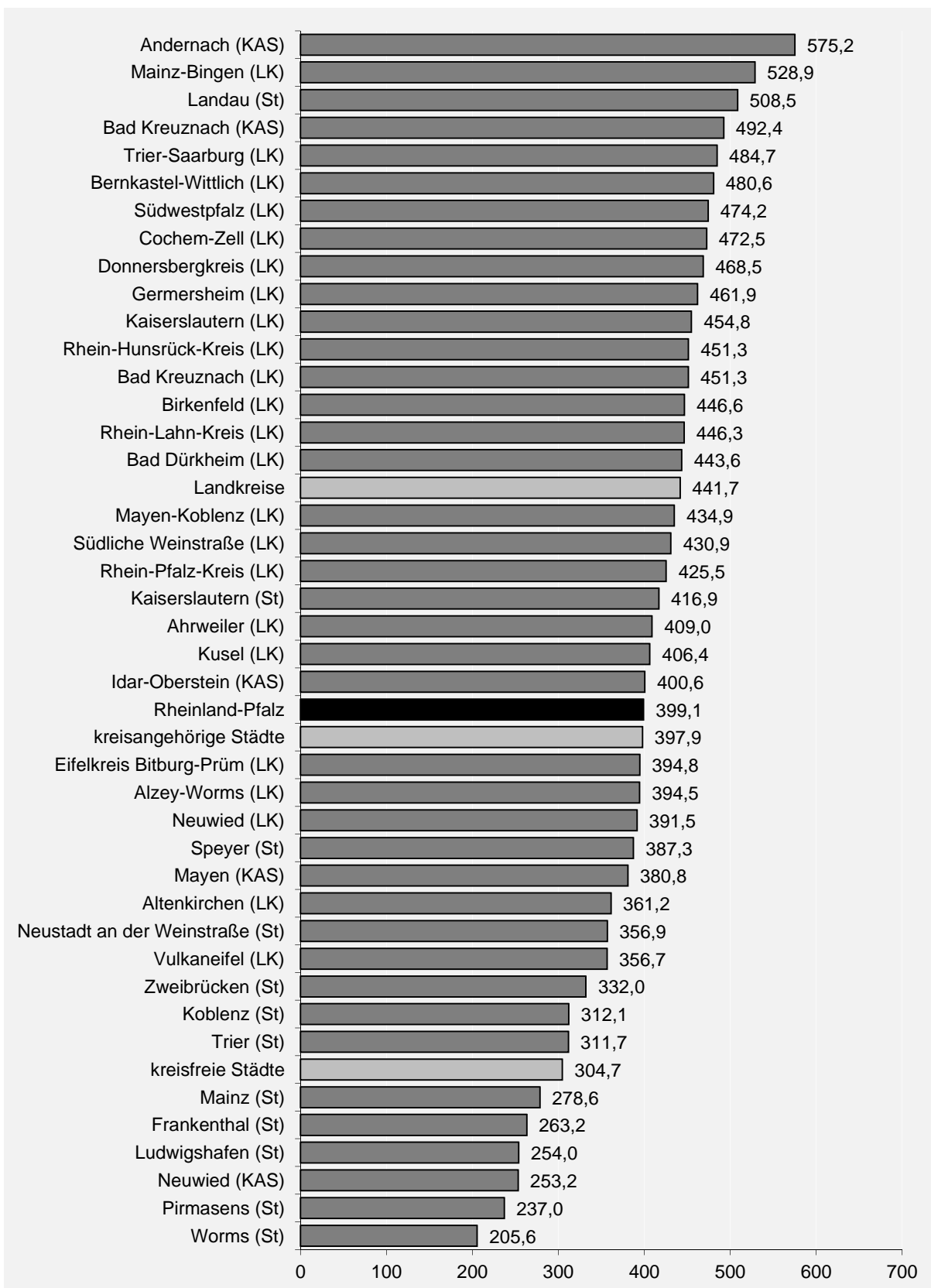
Wie sich bereits in Grafik 3.1 andeutet, gab es in den letzten Jahren einen enormen Ausbau der Tagesbetreuungsangebote für unter 3-jährige Kinder in Rheinland-Pfalz. Diese Entwicklung soll noch einmal näher anhand der Eckwerte nachverfolgt werden. Der Eckwert gibt Auskunft darüber, wie viele Plätze für unter 3-Jährige bezogen auf die Gesamaltersgruppe vorgehalten werden, während die Quote die tatsächliche Inanspruchnahme widerspiegelt. Im Jahr 2006 gab es pro 1.000 unter 3-jährige Kinder 85 zur Verfügung stehende Plätze in Rheinland-Pfalz, 2010 waren es bereits fast dreimal so viele Plätze. Bis zum Jahr 2014

konnte ein weiterer deutlicher Anstieg erreicht werden, sodass 2014 knapp 400 Kinder pro 1.000 unter 3-Jährige im Rahmen der Kindertagesbetreuung versorgt werden konnten.



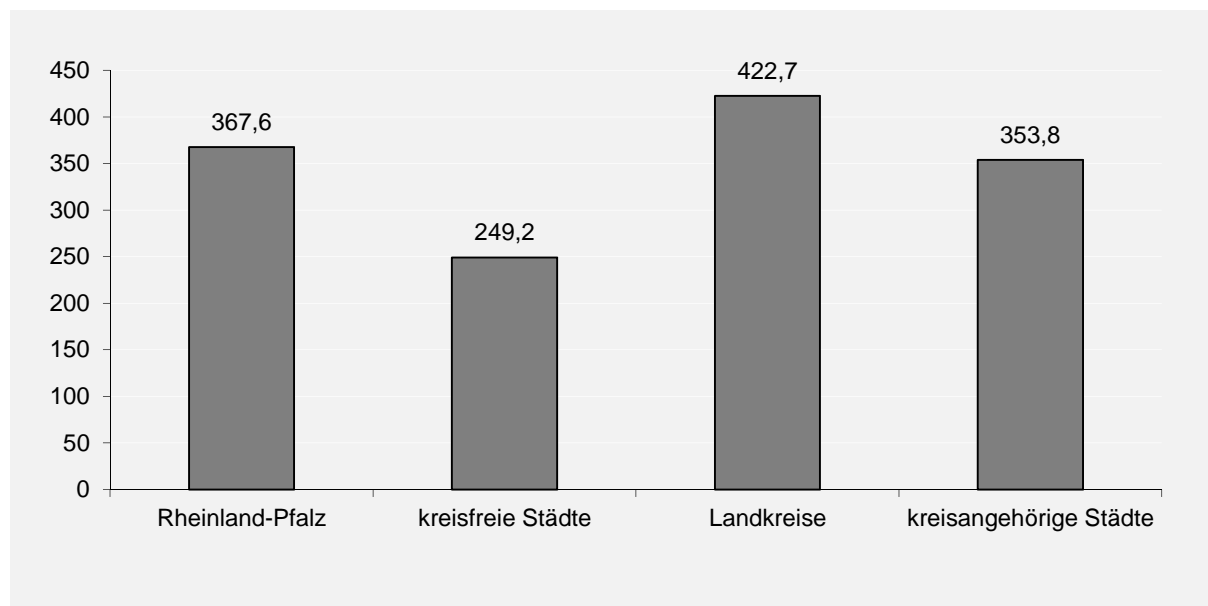
Grafik 3.4 Entwicklung der Plätze in der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren in den Jahren 2006 bis 2014 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 Kinder unter drei Jahren)

Ähnlich wie auf Bundesebene gibt es landesweit große Unterschiede in Bezug auf den Ausbau des U3-Bereichs. Während Rheinland-Pfalz insgesamt bei einem Eckwert von 399 liegt, beträgt der geringste Wert 206, der höchste Wert hingegen 575. Deutliche Unterschiede zeigen sich auch zwischen den Landkreisen und Städten: In Landkreisen können von 1.000 Kindern rund 442 Kinder dieses Alters betreut werden, in den kreisangehörigen Städten 398 und in den kreisfreien Städten nur 305 Kinder. Erfasst wurden hier die vorhandenen Plätze in Kindertagesstätten für 0- bis unter 3-jährige Kinder laut bestehendem Kindertagesstättenbedarfsplan für 2014. Dies impliziert sowohl Krippenplätze als auch genehmigte Plätze in altersgemischten und altersgeöffneten Gruppen.



Grafik 3.5 Plätze in Kindertagesstätten für unter 3-Jährige im Jahr 2014 im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 Kinder unter drei Jahren)

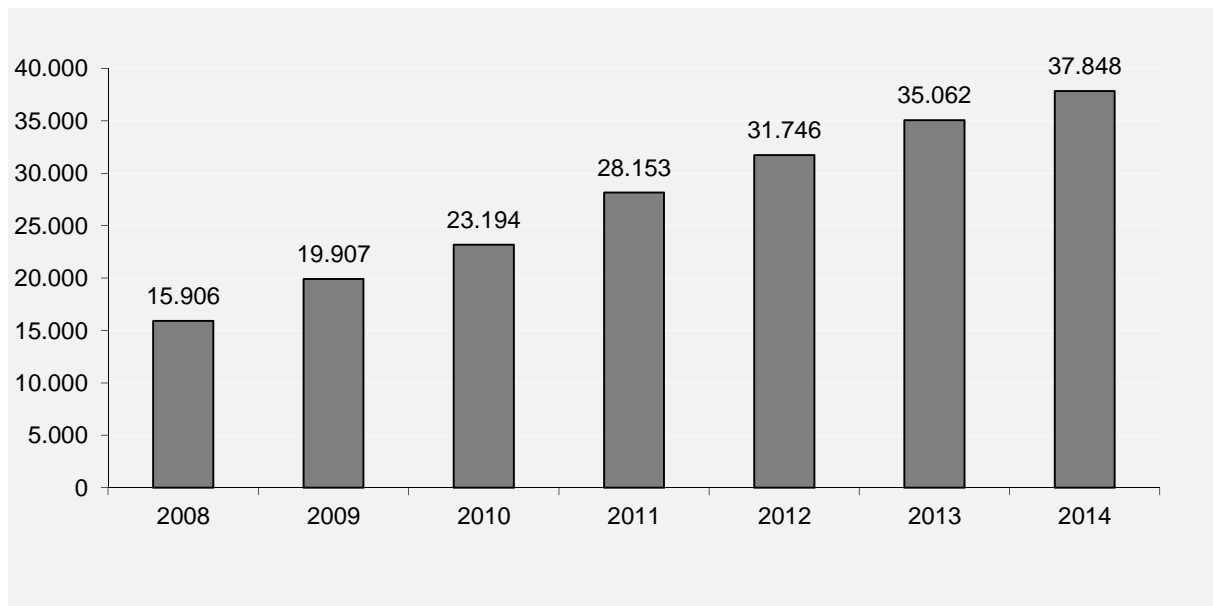
Der Eckwert zu den Plätzen der Kindertagesbetreuung hat sich im Verlauf der betrachteten letzten acht Jahre um 367,6 % erheblich erhöht.



Grafik 3.6 Entwicklung der Plätze in Kindertagesstätten für unter 3-Jährige in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2006 bis 2014 (in Prozent)

Diese sehr deutliche Steigerung spiegelt sich in allen Kommunen wider. Der größte Zuwachs von 423 % ist in den Landkreisen zu verzeichnen. In den Städten hingegen gab es einen vergleichsweise geringeren Ausbau an Plätzen: Von 2006 bis 2014 gab es in den kreisangehörigen Städten einen Zuwachs von 354 %, in den kreisfreien Städten hat sich der Eckwert um 249 % erhöht.

Der Ausbau an Angeboten der Kindertagesbetreuung erfolgt in Rheinland-Pfalz kontinuierlich seit 2002. In allen 41 Jugendamtsbezirken sind bei den Angeboten für unter 3-Jährige erhebliche Zuwächse festzustellen. Die große Dynamik im U3-Bereich lässt sich auch anhand der nachfolgenden Zeitreihe abbilden, in der die genehmigten Plätze in Rheinland-Pfalz dargestellt sind.



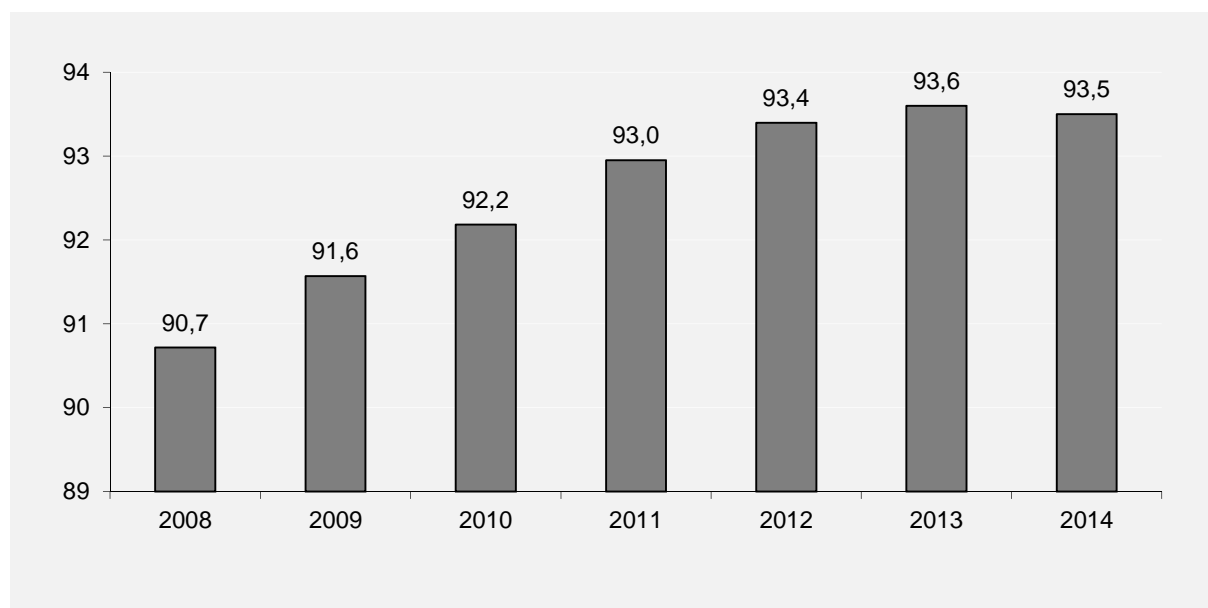
Grafik 3.7 Genehmigte Plätze für Kinder unter drei Jahren in Rheinland-Pfalz laut Betriebserlaubnisse in den Jahren 2008 bis 2014 (Stand jeweils August des angegebenen Jahres); Quelle: MIFKJF 2015b; eigene Darstellung

Die Anzahl an genehmigten Plätzen für unter 3-jährige Kinder hat von 2008 bis 2014 um das 2,3-fache zugenommen. Im August 2014 standen für 37.848⁹ Kinder dieser Altersgruppe Plätze in Kindertagesstätten zur Verfügung. Allein zwischen 2011 und 2014, wurden laut der aktuellen Statistik, 9.695 Plätze neu geschaffen (vgl. MIFKJF 2015b: o. S.).

3.1.2 Platzangebot für Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren bzw. für Kinder bis zum Schuleintrittsalter

Im Zuge der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Kindertagesstättenplatz für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt im Jahr 1996 ist der Besuch einer Kindertagesstätte für die meisten Kinder bzw. Familien selbstverständlich geworden. Demnach zeigt sich deutschlandweit eine hohe Besuchs- bzw. Betreuungsquote bei der Altersgruppe der 3- bis unter 6-jährigen Kinder. Sie beträgt im Jahr 2014 93,5 % und ist die Jahre zuvor zwar nur leicht, aber dennoch kontinuierlich angestiegen.

⁹ Es liegt hier eine geringe Abweichung zur absoluten Zahl der genehmigten Plätze für unter 3-Jährige in Grafik 3.1 vor. Diese begründet sich durch die Erhebung an unterschiedlichen Stichtagen im Jahr 2014.

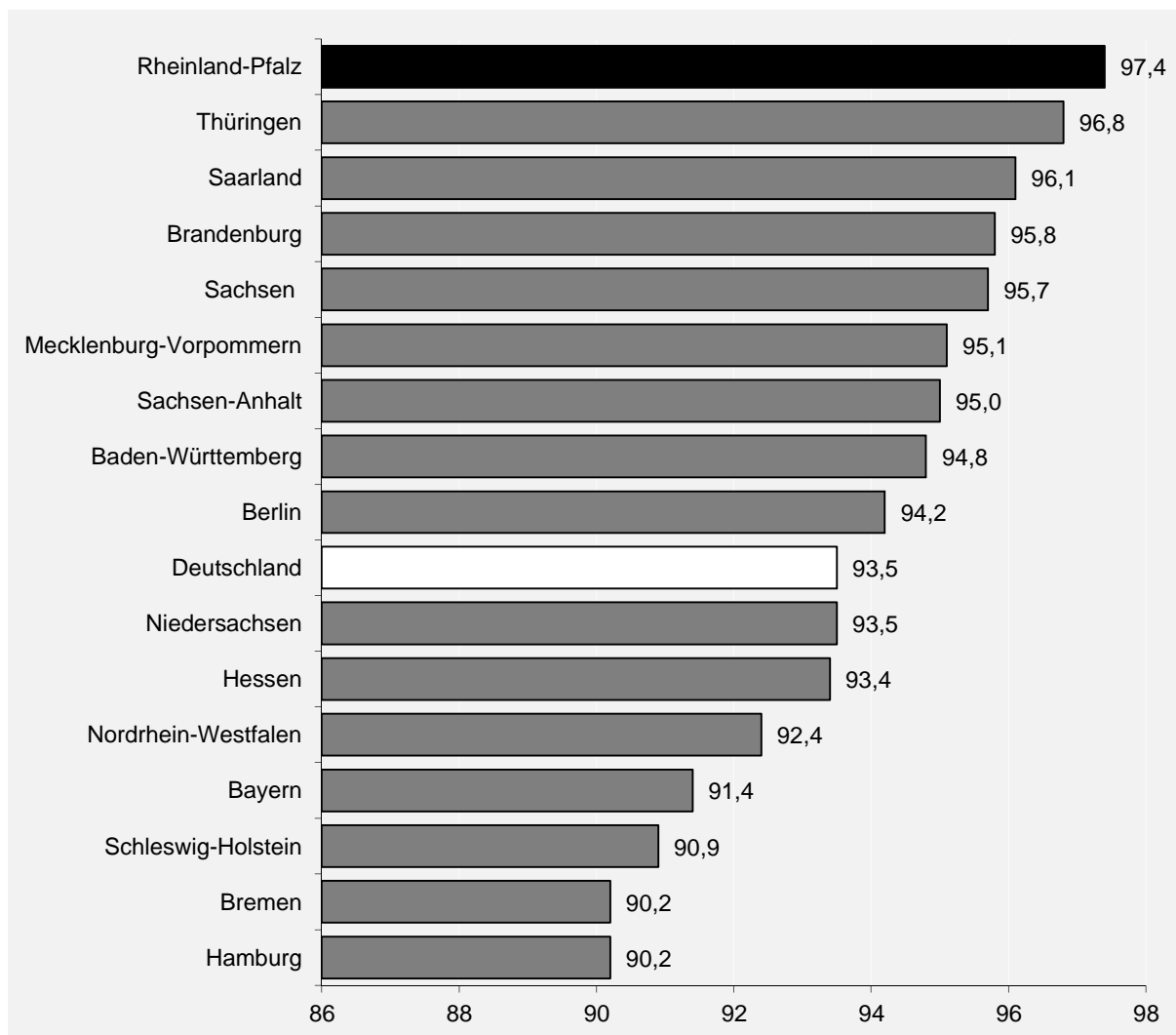


Grafik 3.8 Betreuungsquoten von Kindertageseinrichtungen für Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren in Deutschland im Vergleich der Jahre 2008 bis 2014¹⁰ (in Prozent); Quelle: Statistisches Bundesamt 2014; eigene Darstellung

Im Bundesländervergleich wird deutlich, dass die Varianz hinsichtlich der Betreuungsquoten bei der Altersgruppe der 3- bis 6-Jährigen weniger stark ausgeprägt ist als bei den Kindern unter drei Jahren. Der Besuch einer Kindertagesstätte ist für diese Altersgruppe in allen Bundesländern in den letzten Jahrzehnten zu einer regelhaften Institution im kindlichen Lebenslauf geworden.

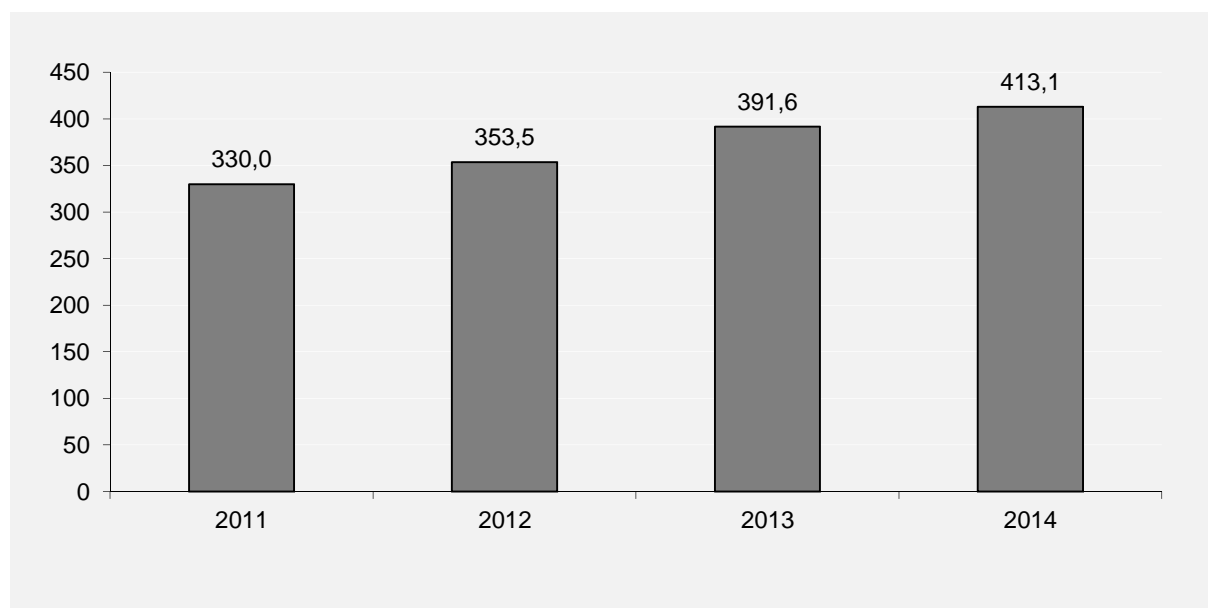
Rheinland-Pfalz belegt mit einer Betreuungsquote von 97,4 % der 3- bis 6-Jährigen den höchsten Rangplatz im Bundesländervergleich. Diese annähernde Vollbetreuung kann vermutlich damit begründet werden, dass Rheinland-Pfalz das einzige Bundesland ist, in dem der Besuch einer Kindertagesstätte ab dem 2. Lebensjahr beitragsfrei ist. Die geringste Betreuungsquote weisen Bremen und Hamburg auf: In den beiden Stadtstaaten besuchen 90,2 % der Kinder dieser Altersgruppe eine Kindertagesstätte.

¹⁰ Betreuungsquoten stellen den Anteil der betreuten Kinder in Kindertagesbetreuung an allen Kindern dieser Altersgruppe dar.



Grafik 3.9 Betreuungsquote von Kindertageseinrichtungen bei der Altersgruppe der 3- bis 6-jährigen Kinder im Vergleich der Bundesländer im Jahr 2014 (in Prozent); Quelle: Statistisches Bundesamt 2014; eigene Darstellung

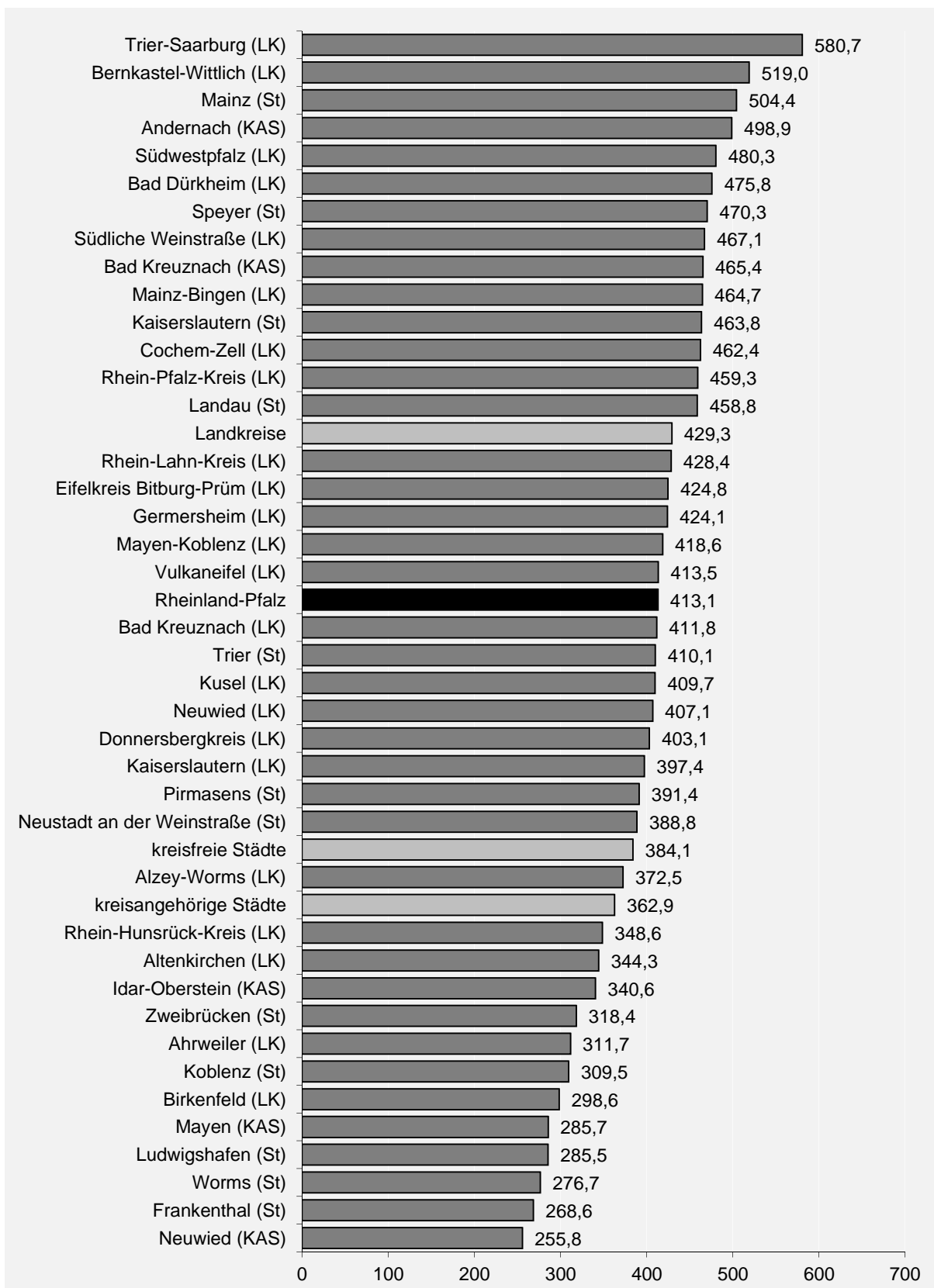
In Rheinland-Pfalz werden seit dem Jahr 2010 alle Ganztagsplätze für Kinder bis zum Schuleintrittsalter in Kindertagesstätten erfasst. Im Erhebungsjahr 2014 stehen rund 413 Ganztagsplätze pro 1.000 unter 6-Jährige zur Verfügung. Auch hier konnte über die letzten Jahre ein kontinuierlicher Anstieg beobachtet werden: von 2011 bis 2014 ist der Wert noch einmal um 83,1 Eckpunkte angestiegen. Das heißt, es wurden 83 Plätze pro 1.000 unter 6-Jährigen neu geschaffen.



Grafik 3.10 Entwicklung der Ganztagsplätze in der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum Schuleintrittsalter in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2011 bis 2014 (pro 1.000 Kinder unter sechs Jahren; ohne Plätze in Spiel- und Lernstuben)

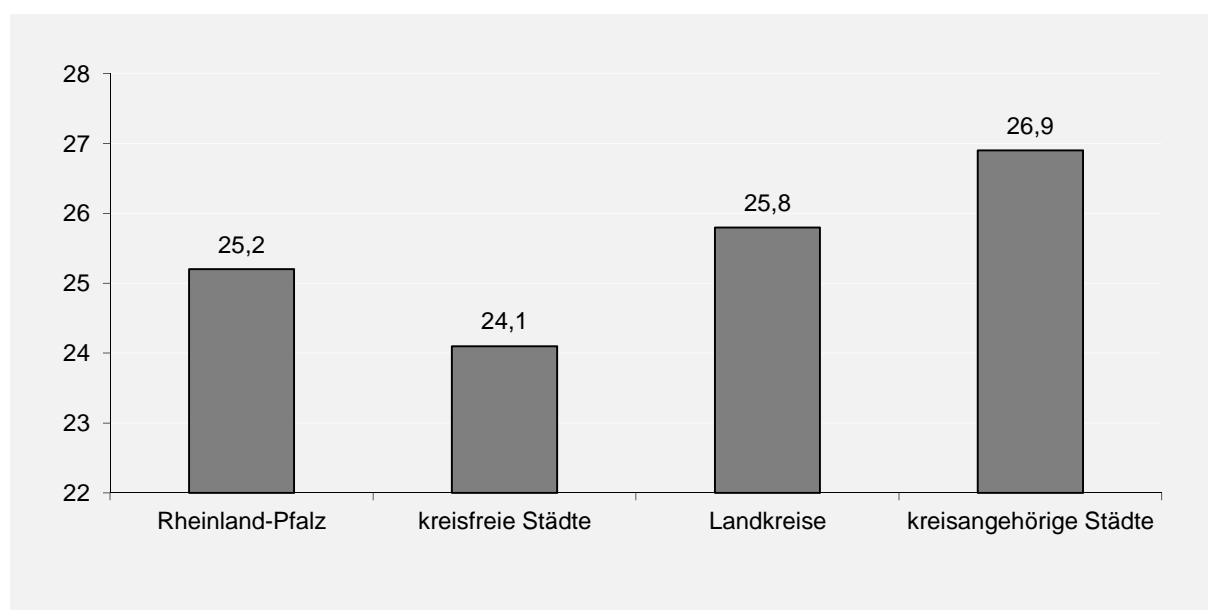
Im interkommunalen Vergleich zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Jugendamtsbezirken in Rheinland-Pfalz. In dem Landkreis mit dem höchsten Eckwert werden für über die Hälfte der Kinder Ganztagsplätze vorgehalten und in der kreisangehörigen Stadt mit dem niedrigsten Wert sind für ein Viertel der Kinder Ganztagsplätze vorhanden. Stark differierende Werte zwischen den Kommunen im Bereich der Ganztagsplätze können beispielsweise durch Angebote im Rahmen der verlängerten Vormittagsbetreuung ausgeglichen werden, die ggf. dem Bedarf in den jeweiligen Kommunen eher entsprechen.

Geringfügig über dem Durchschnitt liegen die Landkreise mit einem Eckwert von 429,3 Ganztagsplätzen. Die kreisfreien sowie die kreisangehörigen Städte hingegen weisen leicht unterdurchschnittliche Eckwerte von 384,1 bzw. 363 Plätze pro 1.000 Kinder unter sechs Jahren auf.



Grafik 3.11 Ganztagsplätze für Kinder unter sechs Jahren im interkommunalen Vergleich im Jahr 2014 (pro 1.000 Kinder unter sechs Jahren; ohne Plätze in Spiel- und Lernstuben)

Das Angebot an Ganztagsplätzen hat in den letzten drei Jahren noch einmal deutlich zugenommen. Für Rheinland-Pfalz zeigt sich im Vergleich von 2011 zu 2014 eine Eckwertsteigerung um 25 %. Die großen Bemühungen der Kommunen, ein bedarfsgerechtes Angebot der Kindertagesbetreuung für Kinder und ihre Familien bereitzustellen, werden anhand dieser Zahlen deutlich. Das betrifft sowohl den U3-Bereich als auch die Ganztagsbetreuung der unter 6-Jährigen.



Grafik 3.12 Entwicklung der Ganztagsplätze für Kinder unter sechs Jahren in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2011 bis 2014 (in Prozent)

Zusätzlich zu den Ganztagsplätzen werden für die Alterskohorte der 3- bis unter 6-Jährigen Plätze mit „verlängerter Vormittagsbetreuung“ vorgehalten, also solche Plätze mit einer Betreuung von morgens an bis ca. 14 Uhr am Nachmittag (siehe auch Grafik 3.2). Ganztagsplätze und Plätze mit verlängerter Vormittagsbetreuung ergänzen sich jeweils. Damit lassen sich teilweise die Differenzen beim Ausbau der Ganztagsplätze im interkommunalen Vergleich erklären.

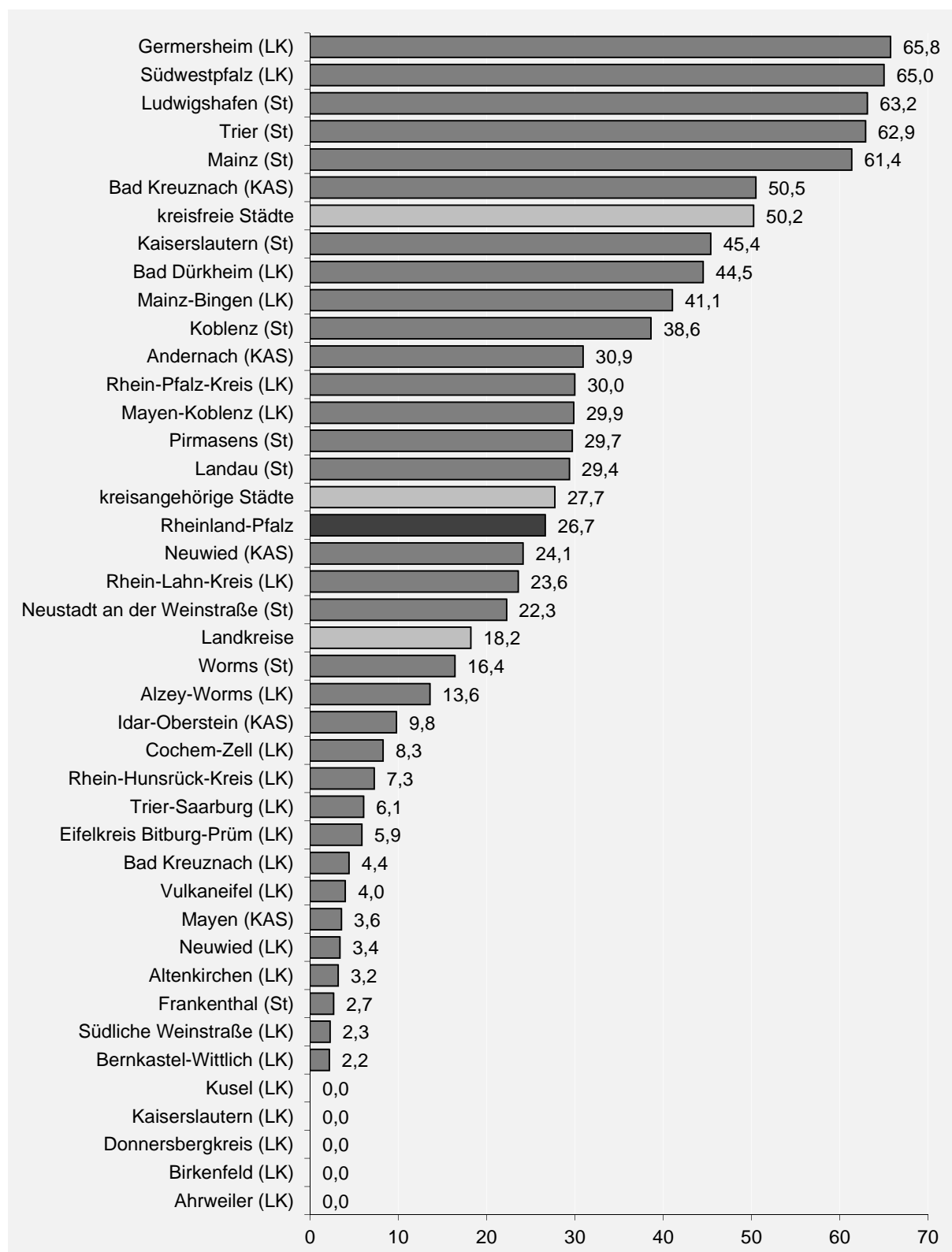
3.1.3 Anzahl der vorhandenen Plätze für 6- bis 14-jährige junge Menschen

Neben den Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt gehören die Hort-Plätze in Kindertagesstätten für junge Menschen zwischen sechs und 14 Jahren zum Betreuungsangebot in den Kommunen. Im Jahr 2014 gibt es in Rheinland-Pfalz insgesamt 8.857 Plätze in Horten oder

altersgemischten Kindertagesstätten. Dieser Wert ist seit 2011 relativ stabil (vgl. MIFKJF 2013: 330). Es liegen keine signifikanten Veränderungen vor.

In Rheinland-Pfalz stehen pro 1.000 Kinder zwischen sechs und 14 Jahren im Durchschnitt 27 Betreuungsplätze zur Verfügung. Der niedrigste Eckwert liegt bei zwei vorgehaltenen Plätzen pro 1.000 junge Menschen, während der höchste Eckwert mit rund 66 Plätzen um ein 2,5-faches über dem Durchschnitt liegt. Im Vergleich zu den kreisangehörigen Städten und Landkreisen sind es vor allem die großen kreisfreien Städte, die für diese Altersgruppe Plätze in Kindertagesstätten und Horten bereitstellen. Der Bedarf ist hier vermutlich auch höher. Dennoch ist im Gesamten festzuhalten, dass für Schulkinder nur eine geringe Anzahl an Betreuungsplätzen in diesen Einrichtungen bereitsteht. Es stellt sich die Frage, inwiefern Nachfrage und Angebot an Betreuungsplätzen für diese Altersgruppe übereinstimmen bzw. inwiefern die Nachfrage über das Ganztagsschulangebot¹¹ abgedeckt werden kann.

¹¹ Zusätzlich zu den hier dargestellten Plätzen wurden Plätze im Rahmen der „Betreuenden Grundschulen“ in Rheinland-Pfalz in den vergangenen Jahren ausgebaut, sodass jungen Menschen und Familien alternative Möglichkeiten der Tagesbetreuung ergänzend zur Verfügung stehen.



Grafik 3.13 Anzahl der vorhandenen Plätze für 6- bis 14-jährige junge Menschen in Kindertagesstätten im interkommunalen Vergleich im Jahr 2014 (pro 1.000 junge Menschen zwischen sechs und unter 15 Jahren; ohne Plätze in Lern- und Spielstuben)

3.1.4 Anzahl der vom Jugendamt mitfinanzierten Tagespflegen (§ 23 SGB VIII)

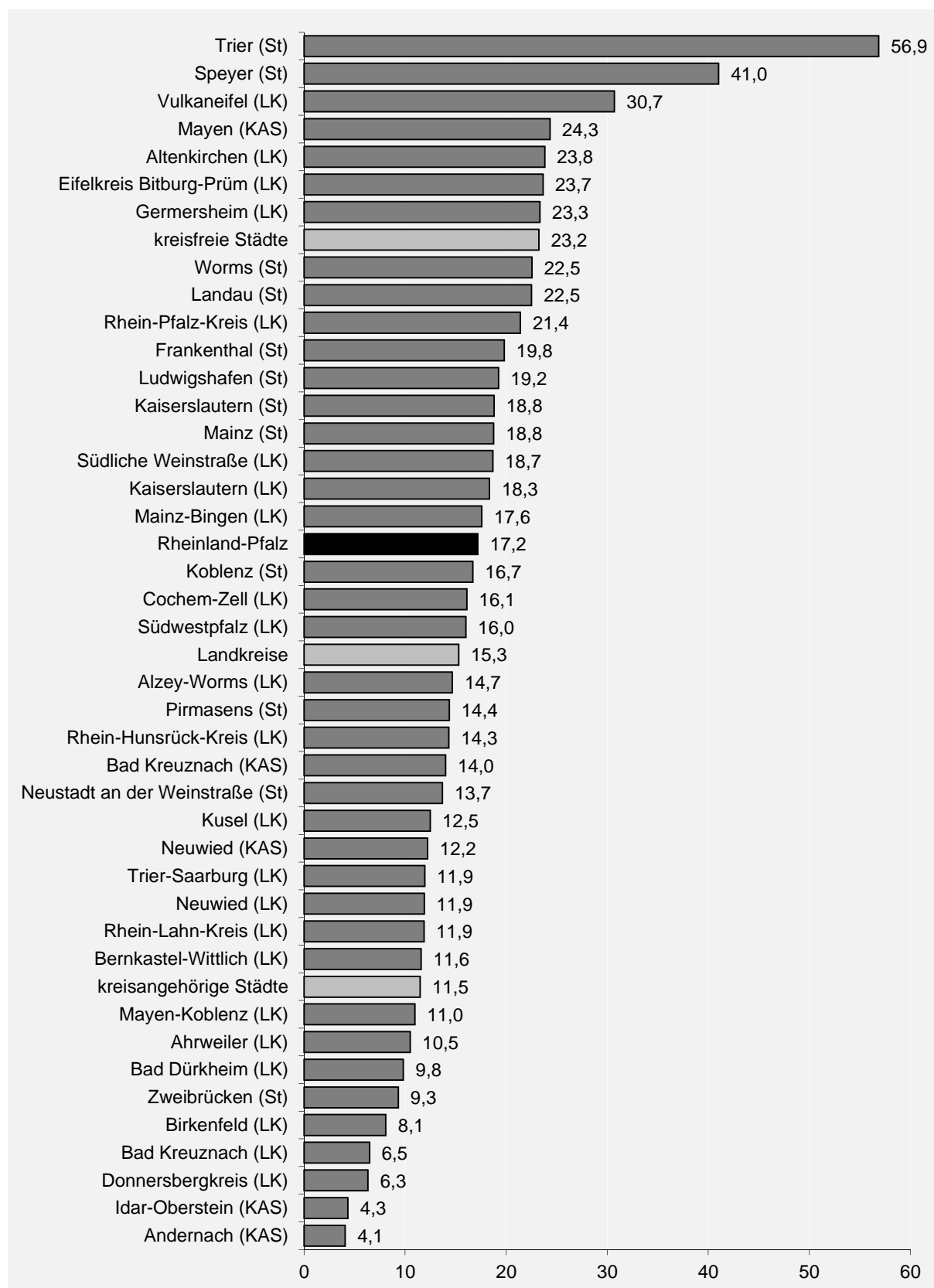
Bereits seit Einführung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes und des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KICK) ist das Angebot der Tagespflege als gleichrangig mit der Betreuung in einer Tageseinrichtung anzusehen (vgl. § 22 SGB VIII). In § 23 SGB VIII wird Familien die Möglichkeit eröffnet, zur Förderung und Entwicklung des Kindes eine geeignete Tagespflegeperson als Alternative zur Betreuung, Bildung und Erziehung in Tageseinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Im Rahmen des Kinderförderungsgesetzes ist es unter anderem Ziel, auch den Bereich der Kindertagespflege zu stärken, um Familien eine größere Vielfalt an Betreuungsmöglichkeiten bereitstellen zu können und damit durch mehr Flexibilität den unterschiedlichen Betreuungsbedürfnissen der Familien gerecht zu werden. So können beispielsweise auch Betreuungssettings in Randzeiten gestaltet werden, was im Rahmen anderer Betreuungsangebote in dieser Form schwer umsetzbar ist. In diesem Zusammenhang ist die Betreuung durch Tagespflegepersonen eine notwendige und sinnvolle Ergänzung der Tagesbetreuungsangebote.

Mit der Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen unterstützt das Land die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in ihrer Aufgabe nach § 23 SGB VIII, geeignete Tagespflegepersonen zu vermitteln und deren weitere Qualifizierung zu ermöglichen.

Insgesamt gibt es in Rheinland-Pfalz im Jahr 2014 gemäß den Angaben der Jugendämter 8.857 Tagespflegen; 2011 waren es noch 7.297 Tagespflegen. Das bedeutet, in den letzten drei Jahren kamen 1.119 Tagespflegen hinzu, was einer Steigerung von rund 21 % entspricht.

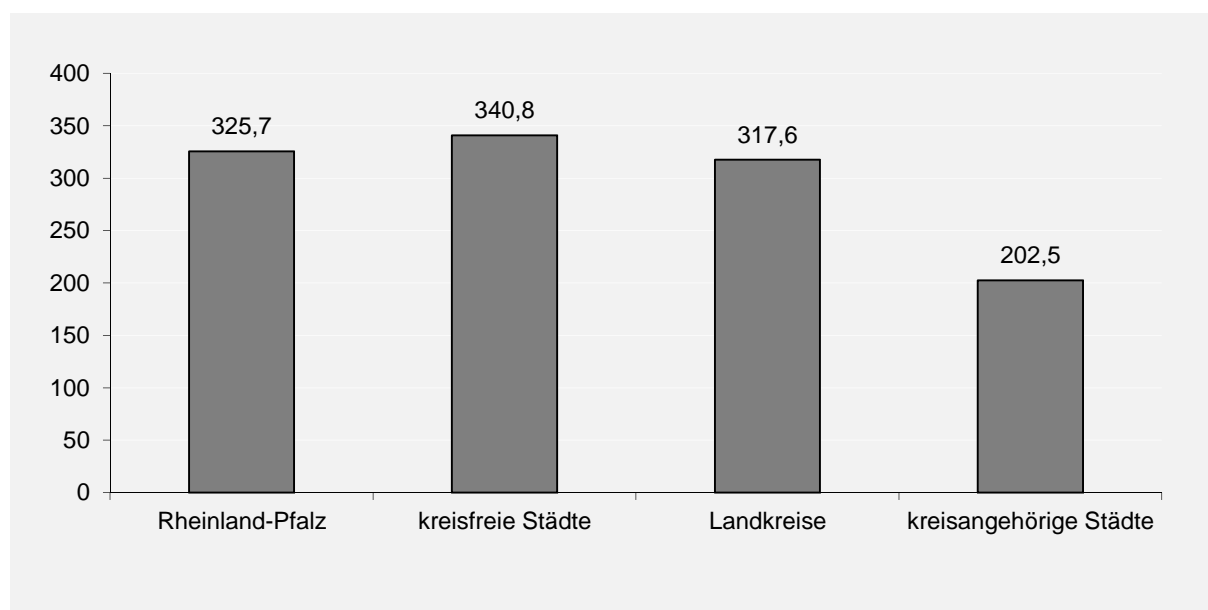
Im interkommunalen Vergleich können hinsichtlich des Angebots an Tagespflegen¹² größere Unterschiede ausgemacht werden:

¹² Hinzu kommen weiterhin privat finanzierte und organisierte Tagespflegen, die in den folgenden Zahlen und Eckwerten nicht berücksichtigt werden können.



Grafik 3.14 Eckwert der vom Jugendamt mitfinanzierten Tagespflegen im interkommunalen Vergleich im Jahr 2014 (pro 1.000 junge Menschen unter 15 Jahren)

Den höchsten Eckwert hat eine kreisfreie Stadt mit 60 vom Jugendamt mitfinanzierten Tagespflegen pro 1.000 Kinder der entsprechenden Altersgruppe. Demgegenüber hat eine kreisangehörige Stadt mit 4 Tagespflegen pro 1.000 Kinder den niedrigsten Eckwert. Im rheinland-pfälzischen Durchschnitt werden rund 17 von 1.000 Kindern im Rahmen der Tagespflege betreut. Über diesem Eckwert liegen die kreisfreien Städte mit rund 23 Tagespflegen. Unter dem Durchschnitt liegen die Landkreise (15 Tagespflegen) und die großen kreisangehörigen Städte (12 Tagespflegen).



Grafik 3.15 Entwicklung der Eckwerte der vom Jugendamt mitfinanzierten Tagespflege im interkommunalen Vergleich der Jahre 2006 bis 2014 (in Prozent)

Die prozentuale Entwicklung der Tagespflege von 2006 bis 2014 weist sowohl im Durchschnitt als auch für einzelne Kommunen einen hohen Zuwachs auf. Das gilt vor allem für die kreisfreien Städte, in denen der Bedarf an Kindertagesbetreuung – auch zu Randzeiten – vermutlich besonders hoch ist.

Die hier dargestellten Zuwächse begründen sich primär sicherlich in einem gesteigerten Ausbau in diesem Betreuungsbereich. Die besonders hohen Zuwächse lassen sich jedoch auf die insgesamt eher geringen absoluten Zahlen zurückführen, so dass eine zahlenmäßig kleine Veränderung prozentual vergleichsweise stark ins Gewicht fällt.

3.2 Personalressourcen und Ausgaben in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII)

Bei den Leistungen der Jugendhilfe in den Bereichen Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) geht es um Unterstützungsstrukturen und Aktionsräume für junge Menschen zur Förderung ihrer persönlichen Entwicklung (§ 1 SGB VIII) hin zu einer selbstverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Diesen Leistungen ist ein eigener Bildungs- und Erziehungsauftrag zuzuschreiben. Neben Familie und Schule stellt die Jugendarbeit einen dritten Sozialisationsbereich dar. Sie eröffnet jungen Menschen (Frei-)Räume, die von ihnen selbst (mit)gestaltet werden können und sollen. In diesen „Arenen“ der Adoleszenz (vgl. Cloos et al. 2009: 87) können sich junge Menschen ausprobieren und eigene Erfahrungen machen, die nicht durch einen institutionellen Kontext reglementiert sind. Diese außerschulischen Angebote stellen Orte informeller Bildung dar (vgl. Sting/Sturzenhecker 2013: 376). Die Form der Alltagsbildung, die hier „erlernt“ wird, ist ergänzend zu den formalen Bildungsprozessen in der Schule zu sehen. Auch in der fachpolitischen Debatte herrscht im Hinblick auf außerschulische Angebote für junge Menschen inzwischen ein Konsens darüber, dass neben formalen Bildungsprozessen ebenso non-formale und informelle Lernprozesse zentral für die Entwicklung von jungen Menschen sind. Sie zielen durch das Erlernen sozialer Kompetenzen auf die „Verbesserung der individuellen Handlungsfähigkeit“ ab (vgl. Rauschenbach 2014: 403).

Die *Jugendarbeit*, die durch ihre Prinzipien der Offenheit und Freiwilligkeit alle jungen Menschen als Zielgruppe adressiert, eröffnet gerade solche Settings, in denen vor allem non-formale und informelle Bildungsprozesse von jungen Menschen ablaufen. Sie ist gekennzeichnet durch eine Vielfalt an öffentlichen und freien Trägern wie Kirchen, Vereine, Jugendverbänden und -initiativen, die sowohl Angebote für Mitglieder (hauptsächlich Jugendverbände und Vereine) als auch Angebote offener Jugendarbeit, etwa in Jugendzentren und -häusern sowie gemeinwesenorientierter Jugendkulturarbeit, bereithalten. Zentrale Merkmale der Jugendarbeit sind Alltags-, Lebenswelt- und Sozialraumorientierung sowie Freiwilligkeit, Selbstorganisation und Beteiligung. An der Gestaltung der Angebote zu partizipieren bzw. diese Angebote selbst zu organisieren, ermöglicht jungen Menschen, sich selbst auszuprobieren, ihre eigenen Ressourcen einzusetzen und wichtige Kompetenzen sowie Fähigkeiten herauszubilden. Innerhalb der Erfahrungsräume, die speziell die Jugendarbeit bietet, finden Aneignungsprozesse statt, in denen junge Menschen in Interaktion mit ihrer Umwelt treten und wichtige Eigenschaften zur Entfaltung einer selbstbestimmten Persönlichkeit erlangen

können. Die pädagogischen Fachkräfte, die diese Prozesse begleiten, sind ansprechbar für alle Themen. Sie beschreiben sich selbst als Vertrauenspersonen, Kümmerer, Wegbegleiterinnen und -begleiter sowie Motivatorinnen und Motivatoren (Binz/Michel-Schilling 2015: 63). Sie stehen den jungen Menschen unterstützend zur Seite und sind für sie zentrale Bezugspersonen.

Neben der Jugendarbeit bildet die *Jugendsozialarbeit* ein weiteres Gebiet der Förderung von jungen Menschen. Ihre Angebote richten sich, im Unterschied zur Jugendarbeit, nicht grundsätzlich an alle jungen Menschen, sondern an sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen. Diese Definition des § 13 SGB VIII weist einerseits auf besondere Schwierigkeiten innerhalb der Sozialisation junger Menschen, oftmals aufgrund von herausfordernden Lebenslagen und gerade nicht auf individuelle oder rein erzieherische Defizite, hin. Andererseits werden gleichzeitig auch junge Menschen in den Blick genommen, die psychische, physische oder sonstige Beeinträchtigungen etwa durch Abhängigkeit, Überschuldung oder Delinquenz haben (vgl. Münder et al. 2013: 204 f.). Die Jugendsozialarbeit ist hauptsächlich im Übergang von der Schule in den Beruf angesiedelt und zielt auf schulische und berufliche Ausbildung sowie berufliche und gesellschaftliche Integration. Sie gewinnt vor allem im Hinblick auf zunehmende Unsicherheiten im Ausbildungs- und Arbeitsmarkt an Bedeutung und leistet hier einen wichtigen Beitrag zum Abbau von Benachteiligungen. Neben dem Jugendwohnen, den Migrationshilfen und den internationalen Freiwilligendiensten und Austauschmaßnahmen sowie der geschlechterspezifischen und der aufsuchenden Jugendsozialarbeit sind die schulbezogene Jugendsozialarbeit sowie die Jugendberufshilfe zentrale Handlungsfelder der Jugendsozialarbeit.

Vor allem die Bedeutung der *Schulsozialarbeit* hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Während sie einst als Ausnahmeangebot für „schwierige Schüler“ in Einzugsgebieten mit hohen sozialstrukturellen Belastungen konzipiert war, wird sie zunehmend zu einem Regelleangebot für alle Schulen (Brinks/Müller 2014: 6). Die Schulsozialarbeit kann als intensivste Form der Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe und dem Schulsystem betrachtet werden und ermöglicht eine dauerhafte Verankerung der Sozialpädagogik in den Schulen (ebd.: 7). Insbesondere aufgrund des Ausbaus der Ganztagschule nimmt die Bedeutung dieses Handlungsfelds, aber auch die Jugendsozialarbeit insgesamt, zu (Münder et al. 2013: 202).


Seit 1994 wurde in Rheinland-Pfalz vor allem die Schulsozialarbeit an Schulen, die den Berufsreifeabschluss anbieten (Realschule Plus, Integrierte Gesamtschule und berufsbildende Schulen), ausgebaut. Durch das von der Bundesregierung auferlegte Bildungs- und Teilhabepaket in den Jahren 2011 bis 2013 wurden in Rheinland-Pfalz die Mittel häufig in den Auf-

und Ausbau der Schulsozialarbeit an Grundschulen investiert. Das Angebot der Schulsozialarbeit zielt grundsätzlich auf „die sozialen Aspekte des Schülerseins vor dem Hintergrund gruppen- und milieuspezifischer Ressourcen und Kompetenzen“ (MIFKJF 2012: 2).

Die *Jugendberufshilfe* setzt im Gegensatz zur schulbezogenen Jugendsozialarbeit in den meisten Fällen nach der Schule an und bietet benachteiligten Jugendlichen ohne Bildungsabschluss oder Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz Begleitung, Beratung und Betreuung im Übergang zu Ausbildung und Beruf sowie innerhalb der Ausbildung und des Berufs selbst. In Rheinland-Pfalz finanzieren Land und Kommunen zahlreiche Projekte wie Kompetenzagenturen, Jobfüxe, Jugendscouts oder Berufsmentorinnen und -mentoren, die ähnliche Aufträge und Ziele haben, sich allerdings in der inhaltlichen Ausgestaltung sowie der Träger- und Finanzierungsstrukturen unterscheiden.

Das Wirken im Rahmen des *erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes* konzentriert sich im Kern auf Prävention (vgl. Münder et al. 2013: 209): Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz hat die Identifizierung von Gefährdungen, die Aufklärung und Information sowie die Beratung von jungen Menschen und ihren Familien zum Ziel. Es sollen „die Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen, mit für sie gefährdenden Bedingungen umzugehen“ (Pluto et al. 2007: 155) gefördert werden. Daneben werden Eltern bzw. Erziehungsberechtigte darin beraten, wie sie ihre Kinder vor gefährdenden Einflüssen schützen können. Vom erzieherischen Kinder- und Jugendschutz sind der gesetzliche (gemäß Jugendschutzgesetz) sowie der strukturelle Jugendschutz (gemäß § 1 SGB VIII) zu unterscheiden (vgl. ebd.), die in dem vorliegenden Bericht nicht behandelt werden.

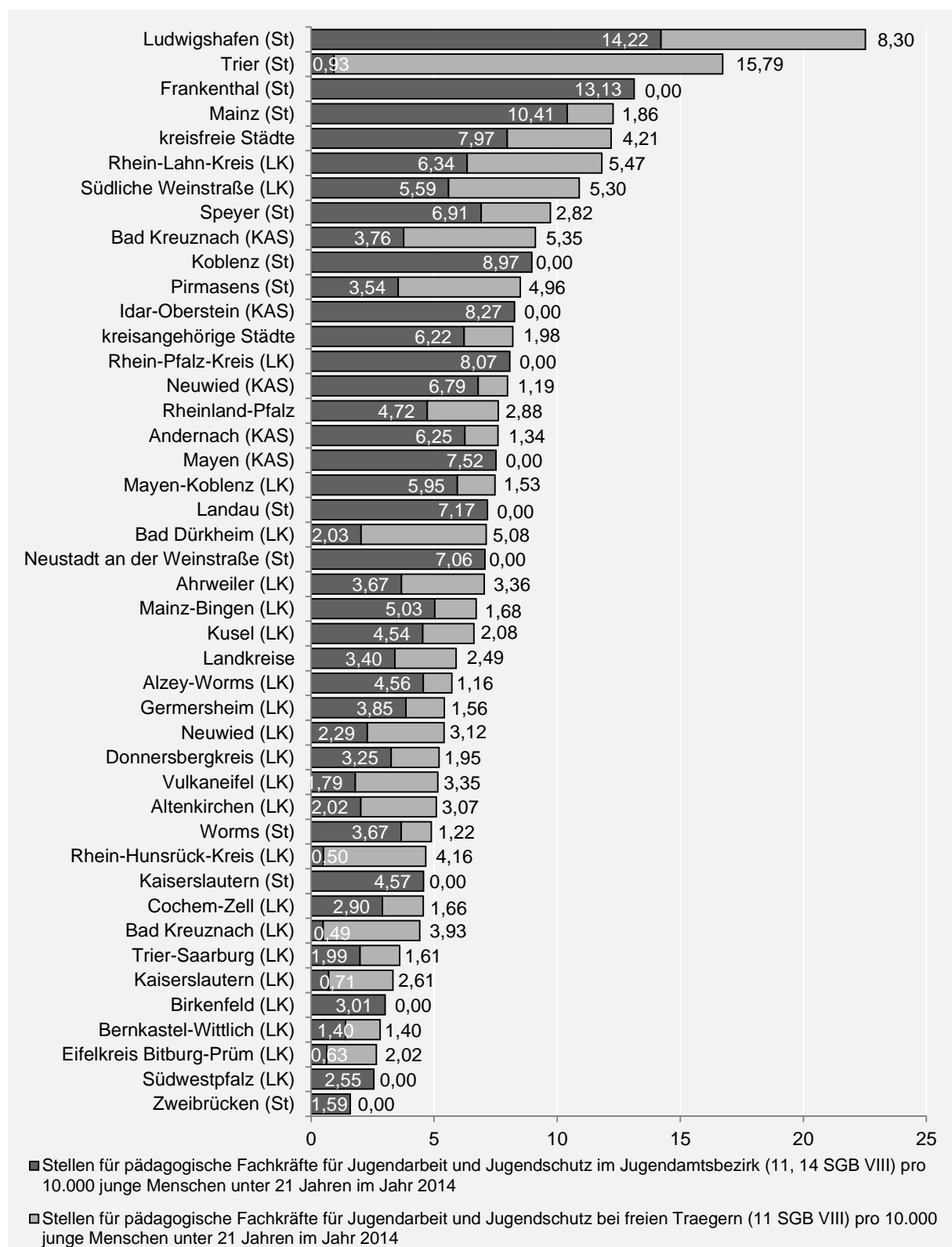
Im Folgenden werden nun die Angebote, die ganz oder teilweise vom öffentlichen Jugendhilfeleistungsträger in den jeweiligen Kommunen finanziert werden, dargestellt. Anzumerken ist jedoch, dass das Gesamt-Leistungsangebot weit darüber hinausgeht, da diese Leistungen auch in Form von Vereinen und Jugendorganisationen angeboten werden, an dieser Stelle jedoch nicht beschrieben werden können. Die Ausgestaltung von Angeboten der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes variiert in den rheinland-pfälzischen Kommunen stark. Da über öffentliche Mittel sowohl das Personal beim kommunalen Träger als auch zahlreiche Personalstellen bei freien Trägern (mit)finanziert werden, kann die Anzahl der verfügbaren Personalressourcen die kommunale Ausgestaltung näher beschreiben. Für den vorliegenden Bericht wurden die Stellen für pädagogische Fachkräfte in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit (hier auch schulbezogene Sozialarbeit/Schulsozialarbeit und Jugendberufshilfe) sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII) erhoben und ausgewertet. Zur besseren Vergleichbarkeit werden in der Regel die Stellenanzahlen in den einzelnen Bereichen jeweils pro




10.000 junge Menschen dargestellt. Eine detaillierte Kennzeichnung der Darstellung findet sich in den Überschriften der Grafiken.

Bei der Betrachtung der Anzahl an Stellen für pädagogische Fachkräfte für Jugendarbeit und erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (beim Jugendamt sowie bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden) lassen sich im interkommunalen Vergleich der Jugendamtsbezirke erhebliche Unterschiede feststellen:

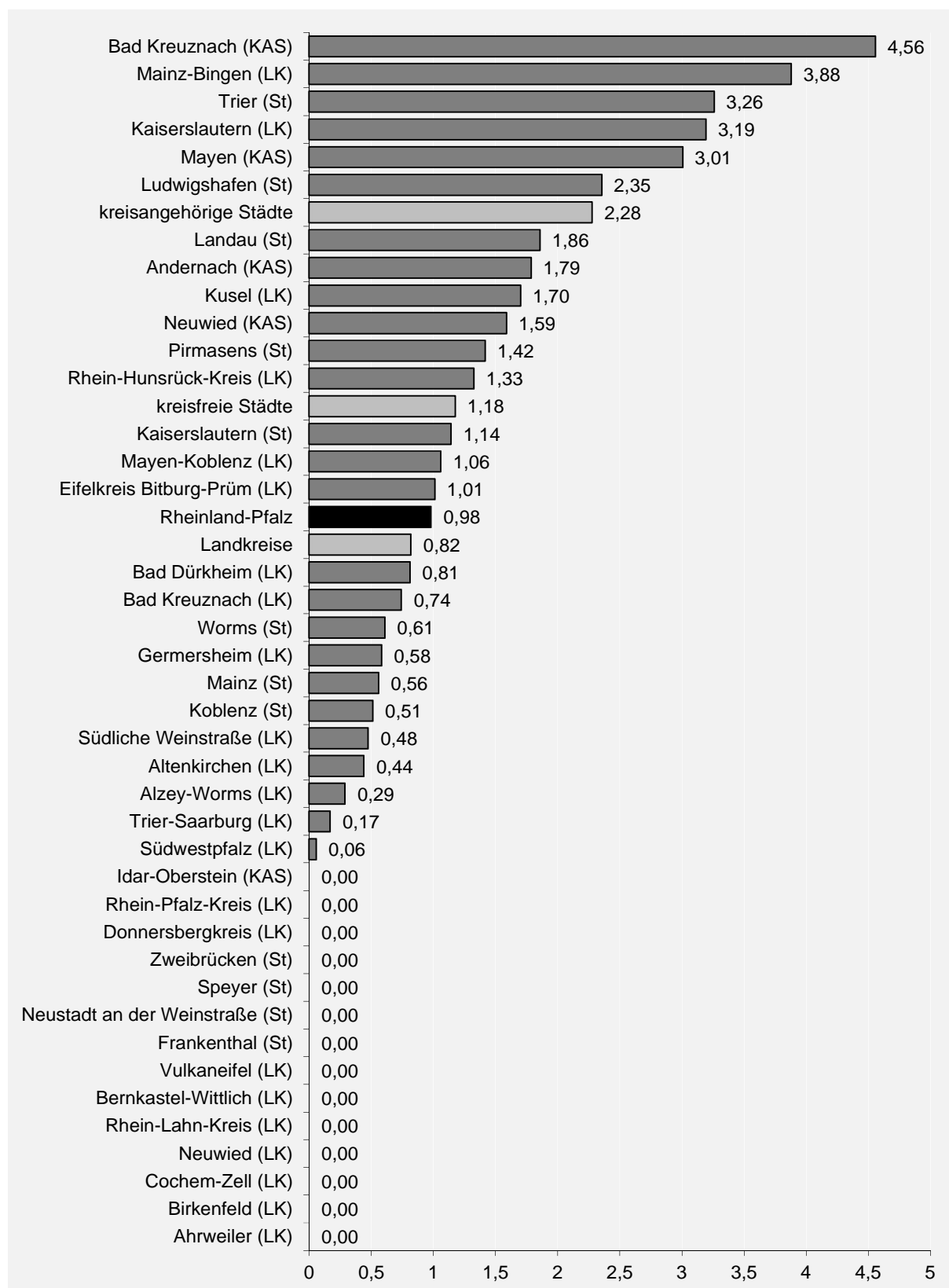
Die Streuung reicht von knapp 2 bis zu knapp 23 Stellen pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren. Differenzen zeigen sich hier auch bei der der Ansiedelung der Personalstellen bei freien Trägern einerseits und beim Jugendamt selbst oder bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden andererseits.




Grafik 3.16 Eckwerte der Personalstellen für pädagogische Fachkräfte im Bereich Jugendarbeit und Jugendschutz gem. §§ 11, 14 SGB VIII im interkommunalen Vergleich im Jahr 2014 (Personalstellen pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



Im Hinblick auf die Stellen für pädagogische Fachkräfte für Jugendsozialarbeit (ohne Schulsozialarbeit, Jugendberufshilfe und Angebote von Bildungsträgern) bei den Jugendämtern, den großen kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie den freien Trägern und Jugendverbänden lässt sich ebenfalls eine Streuung wie bei den Stellen für Jugendarbeit und erzieherischen Kinder- und Jugendschutz feststellen.



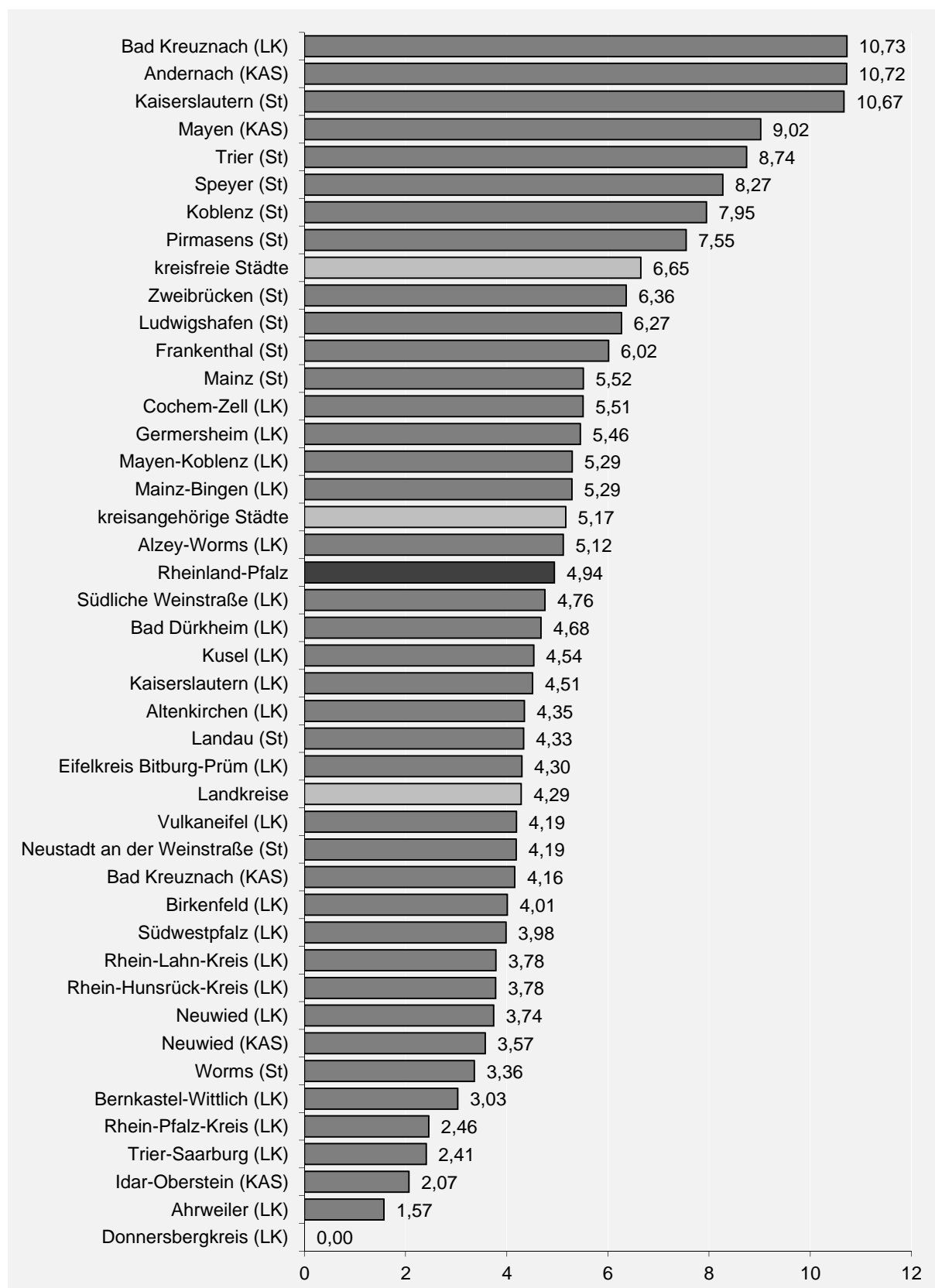
Grafik 3.17 Eckwerte der Personalstellen für pädagogische Fachkräfte für Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII im interkommunalen Vergleich im Jahr 2014 (pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren)



Diese Streuung reicht von keiner Stelle bis hin zu knapp 5 Stellen je 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass hier aufgrund der Schwierigkeiten, diese Stellen(-anteile) einzuschätzen oder auch abzugrenzen, häufig keine oder lediglich unvollständige Angaben der Jugendämter zum Erhebungszeitpunkt gemacht wurden. So lässt sich insbesondere die erhebliche Zahl der Städte und Landkreise ohne Stellen erklären.

Der Durchschnittseckwert für Rheinland-Pfalz liegt bei rund einer Stelle pro 10.000 jungen Menschen, die für Jugendsozialarbeit vorgesehen ist. Die durchschnittlichen Eckwerte der Landkreise (0,82) und kreisfreien Städte (1,18) gruppieren sich um den Eckwert für gesamt Rheinland-Pfalz herum. Der Eckwert für die kreisangehörigen Städte ist demgegenüber höher und beträgt 2,28 Stellen je 10.000 unter 21-Jährige.

Bei der Abfrage von Stellen für Jugendsozialarbeit wurde die schulbezogene Jugendsozialarbeit bzw. die Schulsozialarbeit ausgespart, da diese separat erhoben wurde (siehe nachfolgende Grafik).

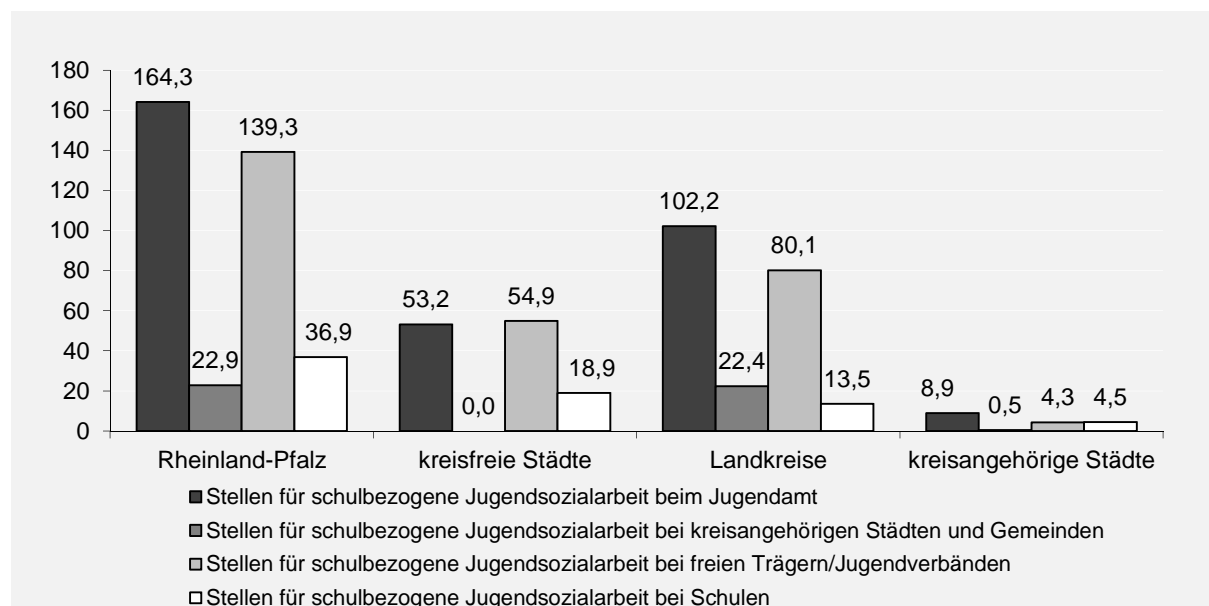


Grafik 3.18 Eckwerte der Personalstellen für pädagogische Fachkräfte für schulbezogene Sozialarbeit im interkommunalen Vergleich im Jahr 2014 (pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren)

Im Durchschnitt verfügen die rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke über knapp 5 Stellen für pädagogische Fachkräfte für schulbezogene Jugendsozialarbeit oder Schulsozialarbeit pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren beim Jugendamt, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, bei freien Trägern und Jugendverbänden sowie bei Schulen. Das ist eine Erhöhung um das 1,5-fache seit dem Erhebungsjahr 2011 mit 3,4 Stellen je 10.000 unter 21-Jährige (vgl. MIFKJF 2013: 342).

Im interkommunalen Vergleich ergibt sich eine Spannweite von 10 Stellen. Dabei verfügen insbesondere die kreisfreien Städte im Durchschnitt knapp 7 Stellen pro 10.000 junge Menschen. In den Landkreisen sind es demgegenüber etwas mehr als 4 Personalstellen für pädagogische Fachkräfte für schulbezogene Sozialarbeit.

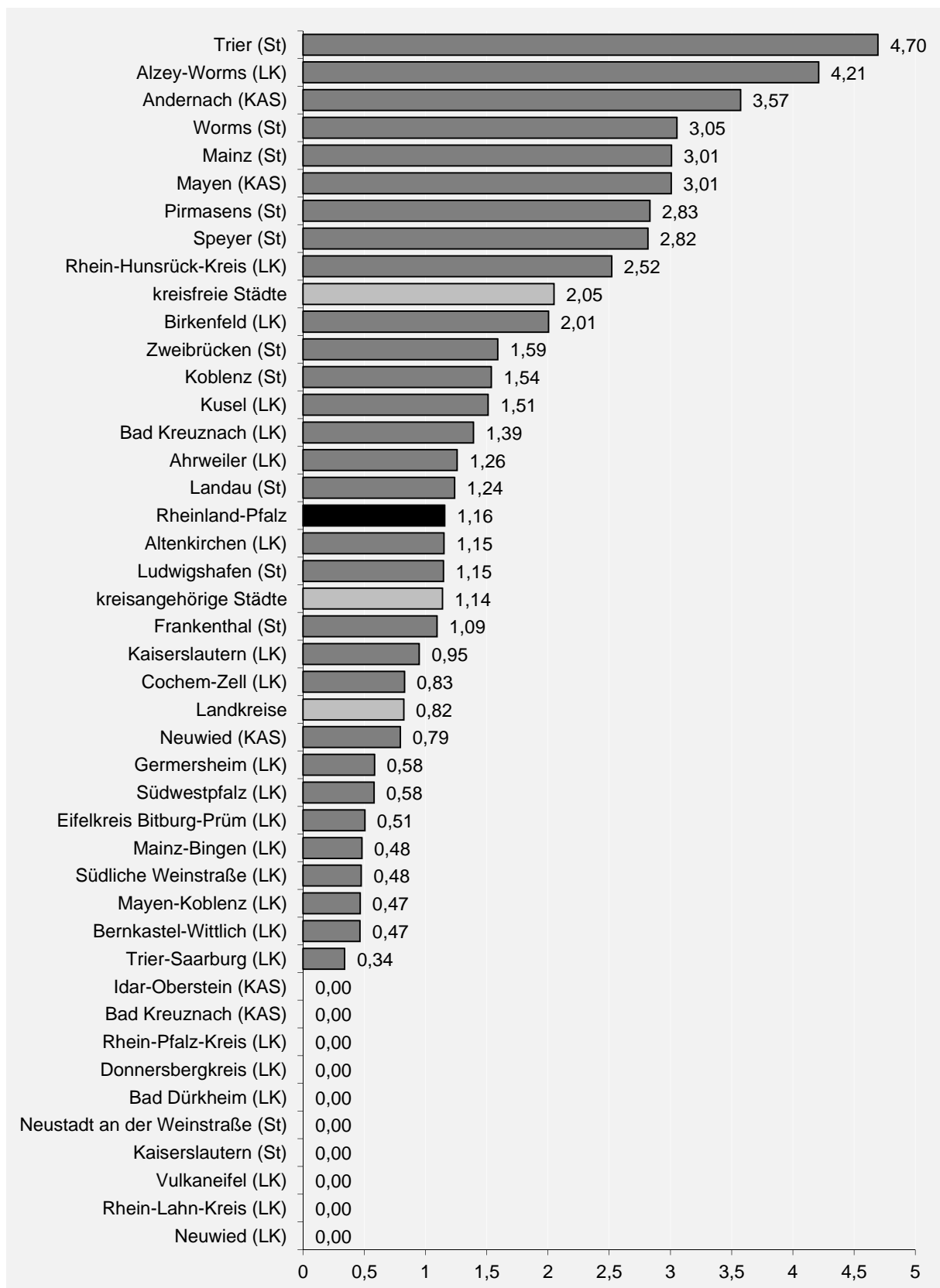
Wird die Verteilung von Stellen für schulbezogene Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit getrennt nach den Institutionen bzw. Dienststellen des Personals, also den Jugendämtern, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, den freien Trägern sowie den Schulen (absolute Stellenzahlen), betrachtet, fällt auf, dass die meisten Stellen beim Jugendamt angesiedelt sind.



Grafik 3.19 Personalstellen für pädagogische Fachkräfte im Bereich schulbezogene Jugendsozialarbeit beim Jugendamt, bei kreisangehörigen Städten/Gemeinden, bei freien Trägern und Jugendverbänden und an Schulen im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen)

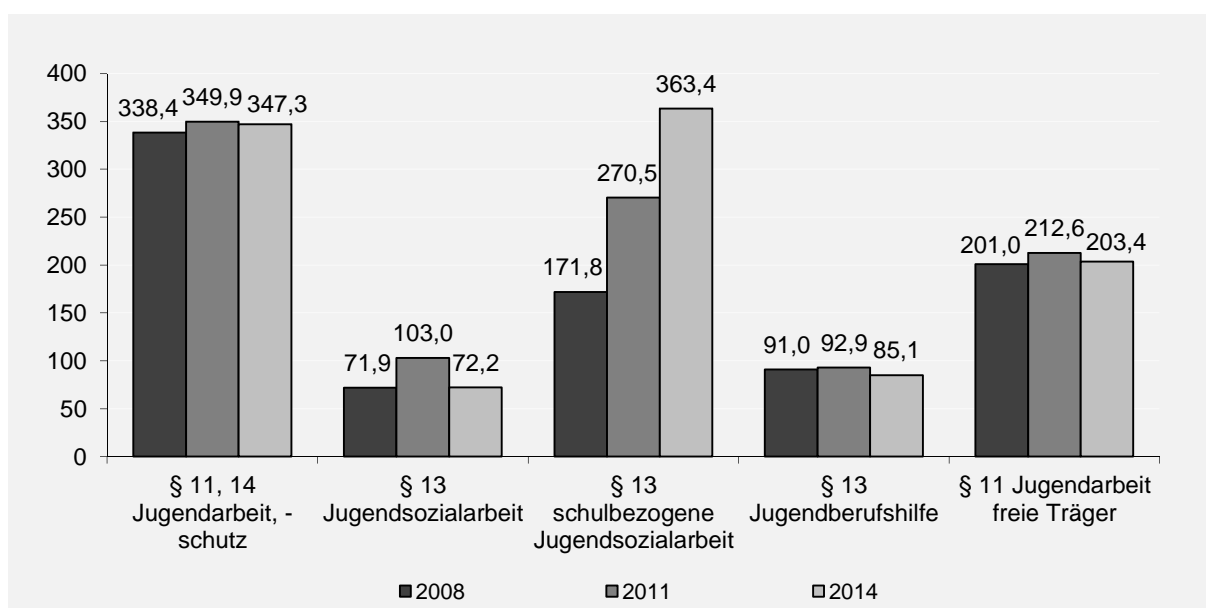
An zweiter Stelle folgen rheinlandpfalz-weit Stellen, die bei freien Trägern bzw. Jugendverbänden verortet sind. Pädagogische Fachkräfte im Bereich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit sind demnach seltener an den Schulen selbst angesiedelt.

Ausgeklammert aus der Abfrage von Stellen für pädagogische Fachkräfte im Bereich der Jugendsozialarbeit wurde neben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit auch die Jugendberufshilfe. Auf diese wird ebenfalls noch einmal ein eigener Fokus gelegt.




Grafik 3.20 Eckwerte der Personalstellen für pädagogische Fachkräfte in der Jugendberufshilfe im interkommunalen Vergleich im Jahr 2014 (pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren)

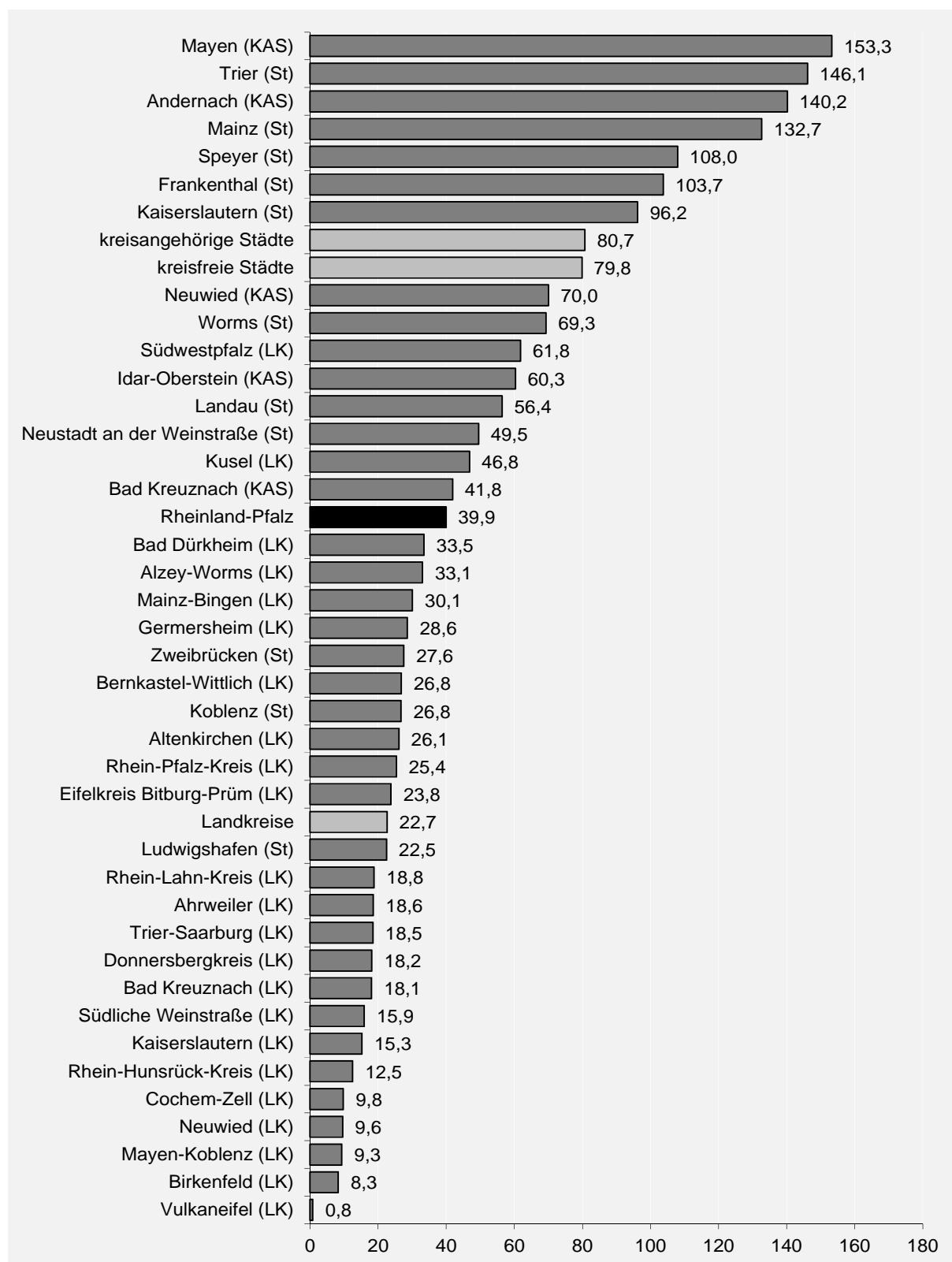
Für je 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren stehen im rheinland-pfälzischen Durchschnitt 1,2 Stellen für pädagogische Fachkräfte in der Jugendberufshilfe bei Jugendämtern, kreisangehörigen Städten und Gemeinden, bei freien Trägern und Jugendverbänden sowie bei Schulen und in sonstigen Institutionen zur Verfügung. Fehlende Angaben der Jugendämter zum Erhebungszeitpunkt beeinflussen allerdings auch in diesem Bereich die Validität der Zahlen. Dennoch lässt sich feststellen, dass sich sowohl die kreisangehörigen als auch die kreisfreien Städte mit durchschnittlichen Eckwerten von ein bis zwei Stellen im oberen Feld bewegen, während der Durchschnittseckwert der Landkreise bei knapp 0,8 Stellen liegt. Im Bereich der Jugendberufshilfe haben sich im Vergleich zum Berichtsjahr 2011 keine Veränderungen ergeben (vgl. MIFKJF 2013: 343). Einen kontextbezogenen Überblick über die Entwicklung der Personalressourcen in den unterschiedlichen Bereichen gibt die nachfolgende Grafik:



Grafik 3.21 Personalstellen für pädagogische Fachkräfte in den Bereichen Jugend(sozial)arbeit, Schulsozialarbeit, Jugendschutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII) im Vergleich der Jahre 2008, 2011 und 2014 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen)



Auffällig ist, dass sich von 2008 bis 2014 die Personalstellen in der schulbezogenen Jugendsozialarbeit bzw. Schulsozialarbeit verdoppelt haben. 2008 waren es 172 Stellen. Im Jahr 2014 gibt es in Rheinland-Pfalz bereits 363 Stellen in der schulbezogenen Jugendsozialarbeit. In den anderen Bereichen kann von 2008 zu 2011 ein moderater Anstieg beobachtet werden, der bis 2014 allerdings wieder leicht zurückgeht: Die Jugendarbeit bzw. der Jugendschutz, die Jugendsozialarbeit und die Jugendberufshilfe unterlagen in den letzten Jahren keiner großen Dynamik hinsichtlich der Personalressourcen. Der Fokus lag scheinbar im Ausbau der schulbezogenen Jugendarbeit bzw. Schulsozialarbeit.



Grafik 3.22 Brutto-Pro-Kopf-Ausgaben für Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (§§ 11, 13 SGB VIII) für im Jugendamt angefallene Personalkosten und für Zuschüsse, Sachkosten und Sonderausgaben im interkommunalen Vergleich im Jahr 2014 (Brutto-Ausgaben pro Kind /Jugendlichem unter 21 Jahren)

Neben der Anzahl von Personalstellen werden für die Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit auch Ausgaben für Zuschüsse, Sachkosten und Sonderausgaben sowie für im Jugendamt angefallene Personalkosten abgefragt.¹³ Der rheinland-pfälzische Durchschnittseckwert liegt hier bei 40 Euro pro jungen Menschen unter 21 Jahren. Die Brutto-Ausgaben pro Kind/Jugendlichen haben sich seit 2011 in Rheinland-Pfalz um 11 Euro erhöht (vgl. MIFKJF 2013: 245).

Der interkommunale Vergleich zeigt, dass die Varianz bezüglich der Brutto-Pro-Kopf-Ausgaben relativ groß ist: In den kreisfreien und kreisangehörigen Städten liegt der durchschnittliche Eckwert jeweils bei rund 80 Euro und ist insofern doppelt so hoch wie der Landesdurchschnitt. Der durchschnittliche Eckwert in den Landkreisen hingegen ist nur halb so hoch und beträgt etwas mehr als 20 Euro pro jungen Menschen unter 21 Jahren.

3.3 Inanspruchnahme von Beratungen bei Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz (§§ 16, 17, 18 SGB VIII)

Beratungsstellen haben eine zentrale Bedeutung bei der Unterstützung von Familien hinsichtlich ihrer Erziehungsaufgaben. Sie haben die „allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“ gemäß § 16 im Blick, sind aber auch Anlaufstellen für spezifische Krisensituationen wie etwa bei Trennung und Scheidung (§ 17). Darüber hinaus beraten und unterstützen sie bei der Ausübung der Personensorge und der Förderung des Kindeswohlorientierten Umgangs sowie bei der Geltendmachung von Unterhalts- bzw. Unterhaltersatzansprüchen (§ 18) (vgl. Münder 2013: 215). Diese einzelnen Rechtsgrundlagen sind in der Praxis der Beratungsstellen aufgrund der thematischen Überschneidungen nicht immer klar voneinander abzutrennen. Daher ist eine eindeutige Zuordnung der Beratungen nicht immer möglich.¹⁴

Beratungsstellen sind als ein offenes, niedrigschwelliges Angebot konzipiert (ebd.), dass im Unterschied zu den Hilfen zur Erziehung an keine Bedingungen (z. B. Notsituation) gekoppelt ist. Beratungsstellen haben daher das Potential, Familien frühzeitig zu erreichen und als ein präventiv orientiertes sozialpädagogisches Angebot zu fungieren. Sie können als ein „Baustein der psychosozialen Infrastruktur von Kommunen“ (BMFSFJ 2013b: 413) betrachtet werden. Eine Entwicklungsaufgabe von Beratungsstellen ist es, neben den Komm-Strukturen auch Geh-Strukturen zu implementieren bzw. auszubauen. Niedrigschwelligkeit impliziert,

¹³ Für die Brutto-Kopf-Ausgaben für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit werden die beim Jugendamt angefallenen Kosten zugrunde gelegt. Landesmittel, wie die Zuschüsse zu den sozialen Bildungsmaßnahmen, können nicht erfasst werden.

¹⁴ Beratungen nach § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) werden in Kapitel 4 gesondert behandelt.

dort Angebote vorzuhalten, wo sich Eltern und Kinder in einem ihnen vertrauten Rahmen bewegen. Es ist zum Beispiel denkbar, eine offene Sprechstunde in der Kita oder der Schule anzubieten (ebd.).

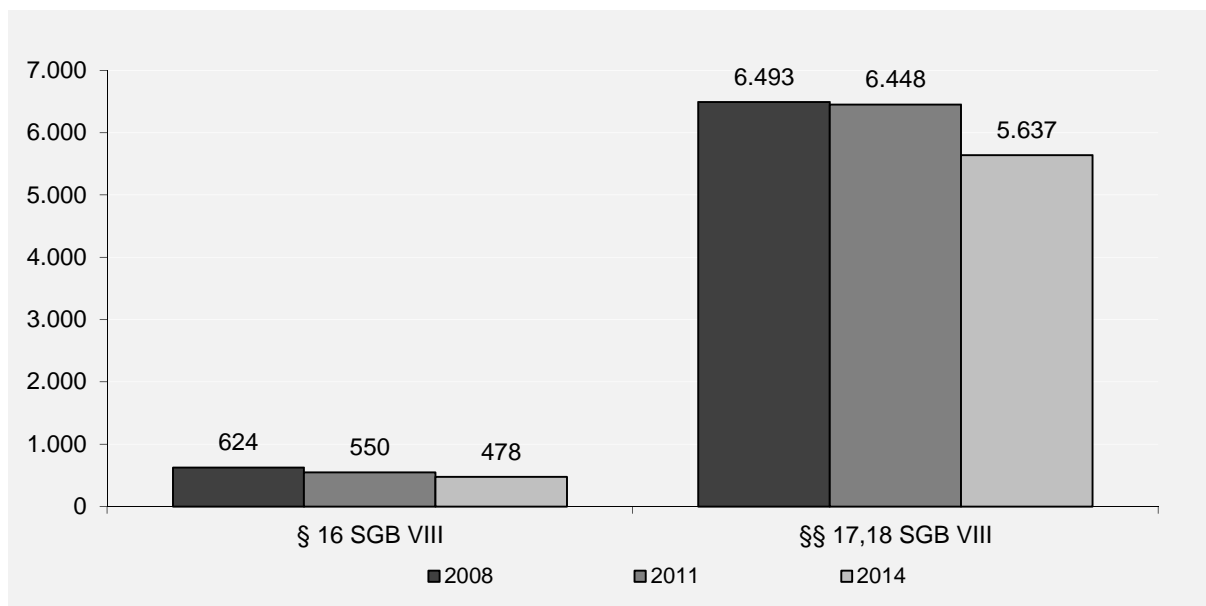
Seit 2005 wird im Land Rheinland-Pfalz von allen Beratungsstellen zur Erhebung ihres Leistungsangebots ein eigens entwickelter Fragebogen verwendet. Die derart erhobenen Daten erlauben zum einen eine beratungsstellenbezogene Perspektive, zum anderen aber auch eine interkommunale Betrachtungsweise. Entsprechend der Systematik des vorliegenden Berichts kann die Arbeit der Beratungsstellen den 41 Jugendamtsbezirken in Rheinland-Pfalz zugeordnet werden.

Für das Berichtsjahr 2014 existieren in Rheinland-Pfalz 60 Beratungsstellen mit insgesamt 70 Beratungsstandorten, diese Differenz kommt zustande, da zehn Beratungsstellen zusätzlich zu ihren Beratungsstandorten Außenstellen bereitstellen. Der größte Teil der Beratungsstellen befindet sich mit 45 % in katholischer Trägerschaft (27 Beratungsstellen), rund 28 % (17 Beratungsstellen) sind hingegen in evangelischer Trägerschaft. Bei 27 % (16) der Beratungsstellen ist der Träger nicht einer der beiden großen Kirchen zuzuordnen. Dahinter verbergen sich u. a. die kommunalen Beratungsstellen im Land Rheinland-Pfalz oder andere Träger.

Im Folgenden soll – aus der Perspektive der Beratungsstellen – auf Struktur und Spezifika der einzelnen Beratungsarten eingegangen werden. In einem zweiten Schritt sollen die Daten aus der interkommunalen Perspektive der 41 Jugendamtsbezirke betrachtet werden.

3.3.1 Der quantitative Umfang der Beratungen nach §§ 16, 17, 18 SGB VIII in den Jahren 2008 bis 2014

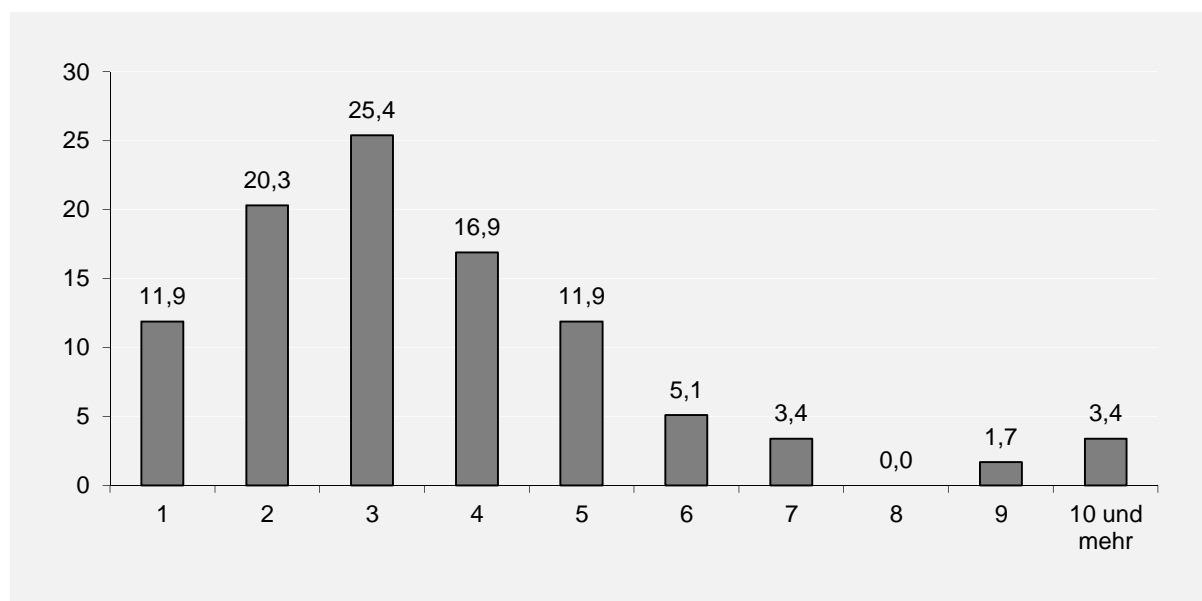
Im Jahr 2014 wurden insgesamt 6.115 Beratungen nach §§ 16, 17, 18 SGB VIII in den Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz durchgeführt. Im Berichtsjahr 2008 waren es noch 7.117 Beratungen. Das entspricht einem Rückgang von 14 % in den letzten sechs Jahren.



Grafik 3.23 Beratungen nach §§ 16, 17 und 18 SGB VIII in Beratungsstellen in den Jahren 2008, 2011 und 2014 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen)

Der Hauptteil der Beratungen entfällt auf die Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung bzw. Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge (§§ 17, 18 SGB VIII). Hierzu wurden im Jahr 2014 insgesamt 5.637 Beratungen durchgeführt, wohingegen nur 478 Beratungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) stattfanden. Größere Veränderungen hinsichtlich der Beratungsstrukturen in diesem Leistungsbereich lassen sich im Vergleich der Berichtsjahre 2008 bis 2014 nicht erkennen.

Die folgende Grafik unterstreicht die überregionale Bedeutung der Beratungsstellen: Etwas mehr als ein Viertel der Beratungsstellen beraten Personen aus drei Jugendamtsbezirken. Im Gegensatz dazu führen nur 11,9 % der Beratungsstellen ausschließlich Beratungen am eigenen Standort durch (also ausschließlich für Personen, deren Wohnsitz sich am Sitz der Beratungsstelle befindet). Nur die wenigsten Beratungsstellen beraten Personen aus sieben oder mehr Jugendamtsbezirken. Es ist anzunehmen, dass Beratungsstellen in großen Flächenlandkreisen nur im Kreis selbst beraten, während Beratungsstellen in Städten teilweise auch das Umland bedienen.



Grafik 3.24 Anzahl der Jugendamtsbezirke je Beratungsstelle im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

Die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)

§ 16 SGB VIII regelt die Leistungen der „allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie“ und soll dazu beitragen, „dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können“. Damit sind nach Münder et al. (2013: 219) „Leistungen anzubieten, die sowohl zum Erziehungsverhalten informieren und im Sinne einer Beratung auch spezifische Hilfe und Unterstützung enthalten als auch Leistungen, die den strukturellen Rahmen des Erziehungshandelns verbessern“. Konkret kann es sich dabei etwa um die Vermittlung neuer Einsichten, das Einüben neuer Verhaltensweisen oder die Aktivierung von Selbsthilfekräften handeln. Diese „allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“ kann in Form der funktionalen Erziehungs- und Lebensberatung durch den ASD oder durch Erziehungsberatungsstellen wahrgenommen werden.¹⁵

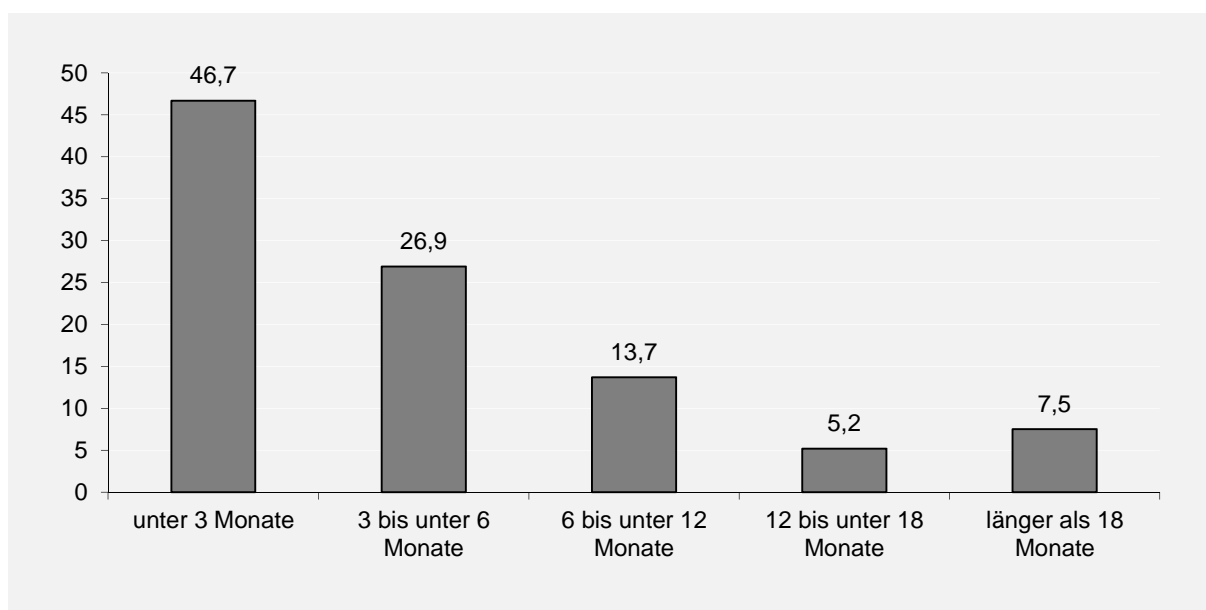
Die Beratung nach § 16 SGB VIII ist ein eher allgemeines und sehr niedrighwelliges Angebot neben der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII. Neben der funktionalen Einzelfallberatung bietet eine Reihe von Beratungsstellen die „allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“ auch in Form von einzelfallübergreifenden Leistungen der Familienbildung an,

¹⁵ Weitere Formen dieser Förderung können Angebote der Familienbildung, der Familienfreizeit oder der Familienerholung sein.

etwa in Form von Elternabenden oder Elternseminaren. Auf diese sogenannten Gruppenangebote kann aber im Folgenden nicht weiter eingegangen werden.¹⁶

Im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes wurden Beratungen nach § 16 SGB VIII gestärkt, in dem der örtliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet ist, (werdenden) Eltern Unterstützung in Form von Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenz anzubieten. Das Potential dieser Leistung mit seiner präventiven Wirkung ist groß, wird aber in der Praxis noch nicht ausgeschöpft (siehe Grafik 3.23).

Zur Dauer der Beratungen ist zu konstatieren, dass knapp drei Viertel der im Jahr 2014 beendeten Hilfen nach § 16 SGB VIII weniger als ein halbes Jahr und knapp die Hälfte sogar weniger als drei Monate andauerten (vgl. folgende Grafik).



Grafik 3.25 Anteil der Dauer der beendeten Beratungen nach § 16 SGB VIII in Beratungsstellen im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz (gruppiert; in Prozent)

¹⁶ Es ist sogar davon auszugehen, dass mit gruppenbezogenen Beratungen nach § 16 SGB VIII weitaus mehr Personen erreicht werden als bei der Beratung einzelner Personen oder Familien. Allerdings war es in der Vergangenheit nicht möglich, valide Informationen über die in Gruppenangeboten erreichten Teilnehmer zu erhalten. Aus diesem Grund muss auf die Darstellung der gruppenbezogenen Aktivitäten nach § 16 SGB VIII verzichtet werden.

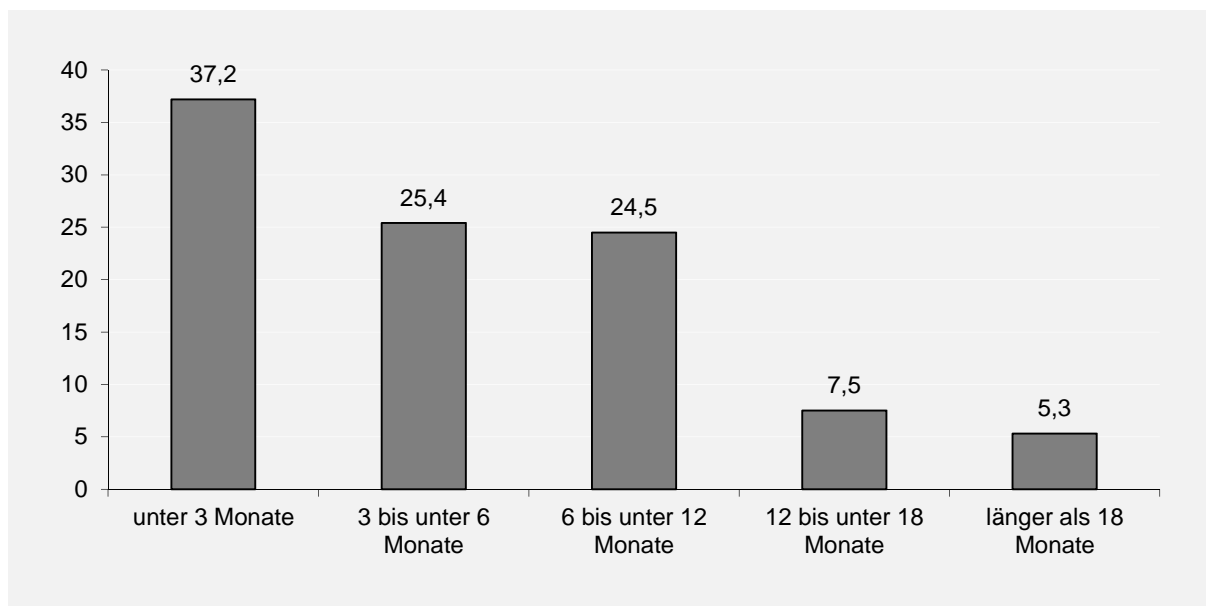
Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung bzw. Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge (§§ 17, 18 SGB VIII)

Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII unterscheiden sich strukturell wesentlich von den Beratungen nach § 16 SGB VIII, da es sich um eine individuelle, auf den Einzelfall bezogene Beratung in Bezug auf Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung handelt. Ziel der Beratungen nach § 17 SGB VIII ist „die Sicherung bzw. Förderung elterlicher Autonomie und Befähigung der Eltern zu einer am Kindeswohl orientierten Wahrnehmung gemeinsamer Elternverantwortung von Mutter und Vater zur gewaltfreien, verantwortungsvollen Kommunikation und Kooperation miteinander sowie mit und gegenüber ihren Kindern“ (Münder et al. 2013: 225). Beratungen nach § 17 SGB VIII können präventiven Charakter haben (Vorbeugung von Krisensituationen durch Erhaltung des partnerschaftlichen Zusammenlebens in der Familie), aktuelle Krisenhilfe bei Konflikten und Krisen sein oder aber begleitende Hilfe zur Wahrnehmung des Sorgerechts nach erfolgter Trennung und Scheidung. § 18 SGB VIII führt die Ansprüche auf Beratung und Unterstützung bei Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung weiter aus.¹⁷ Insbesondere nach Trennungen oder Scheidungen kommt es häufig zu Streitigkeiten über die Ausübung der elterlichen Sorge, etwa über Fragen der Aufenthaltsbestimmung der Kinder, die Zahlung von Unterhalt oder die Gestaltung des Umgangsrechts. Beratungen nach § 18 SGB VIII zielen daher darauf ab, Eltern „zu befähigen und zu stärken, Fragen der elterlichen Sorge, des Umgangs und des (Bar-) Unterhalts selbstständig zu klären und ggf. mit den anderen betroffenen Personen eigenverantwortlich und zufriedenstellend zu klären“ (Münder et al. 2013: 247). Adressaten der Beratungen nach § 18 SGB VIII können damit aber durchaus sehr unterschiedliche Personen sein:

- Mütter oder Väter, die alleine für ein Kind sorgen und Beratung benötigen in Bezug auf die Ausübung der Personensorge und die Regelung von Unterhaltsansprüchen,
- unverheiratete Elternteile, die Beratung benötigen in Bezug auf die Abgabe der Sorgeerklärung,
- Kinder und Jugendliche oder Eltern mit einem Beratungsbedarf in Bezug auf die Ausübung des Umgangsrechts und
- junge Volljährige, die einen Beratungsbedarf in Fragen von Unterhaltsregelungen haben.

¹⁷ Aufgrund dieser starken inhaltlichen Überschneidung der Beratungen nach § 17 SGB VIII und § 18 SGB VIII wurden diese im Rahmen der Erhebung bei den Beratungsstellen zusammen erfasst.

Beratungen nach §§ 17 und 18 SGB VIII sind eher von kürzerer bis mittlerer Dauer: Zu mehr als einem Drittel dauerten sie unter drei Monate, zu über 60 % dauerten sie weniger als sechs Monate. Nur 7,5 % dieser Beratungen dauerten mindestens ein Jahr.



Grafik 3.26 Anteil der Dauer der beendeten Beratungen nach §§ 17 und 18 SGB VIII in Beratungsstellen im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz (gruppiert; in Prozent)

3.3.2 Beratungsleistungen im interkommunalen Vergleich

Die Erhebung der Falltätigkeit bei den Beratungsstellen ermöglicht, die regionale Herkunft der beratenen Kinder, Jugendlichen und Eltern abzubilden. Damit können die einzelnen Beratungsarten auch im interkommunalen Vergleich dargestellt werden.

Allerdings muss bei dieser Perspektive beachtet werden, dass keinesfalls von einer gleichmäßigen Verteilung der 60 Beratungsstellen im Land Rheinland-Pfalz ausgegangen werden kann:

- Zum einen finden sich Beratungsangebote vor allem in den größeren Städten des Landes Rheinland-Pfalz. Etwa ein Drittel der Beratungsstandorte (20) findet sich in den größeren Städten des Landes, die einen (ungefähren) Einwohnerstand zwischen 100.000 und 200.000 Einwohnern aufweisen. Es handelt sich dabei um die Städte Koblenz, Trier, Kaiserslautern, Ludwigshafen und Mainz. Für etwa 16 % der jungen Menschen unter 21 Jahren des Landes Rheinland-Pfalz ist damit eine unmittelbare

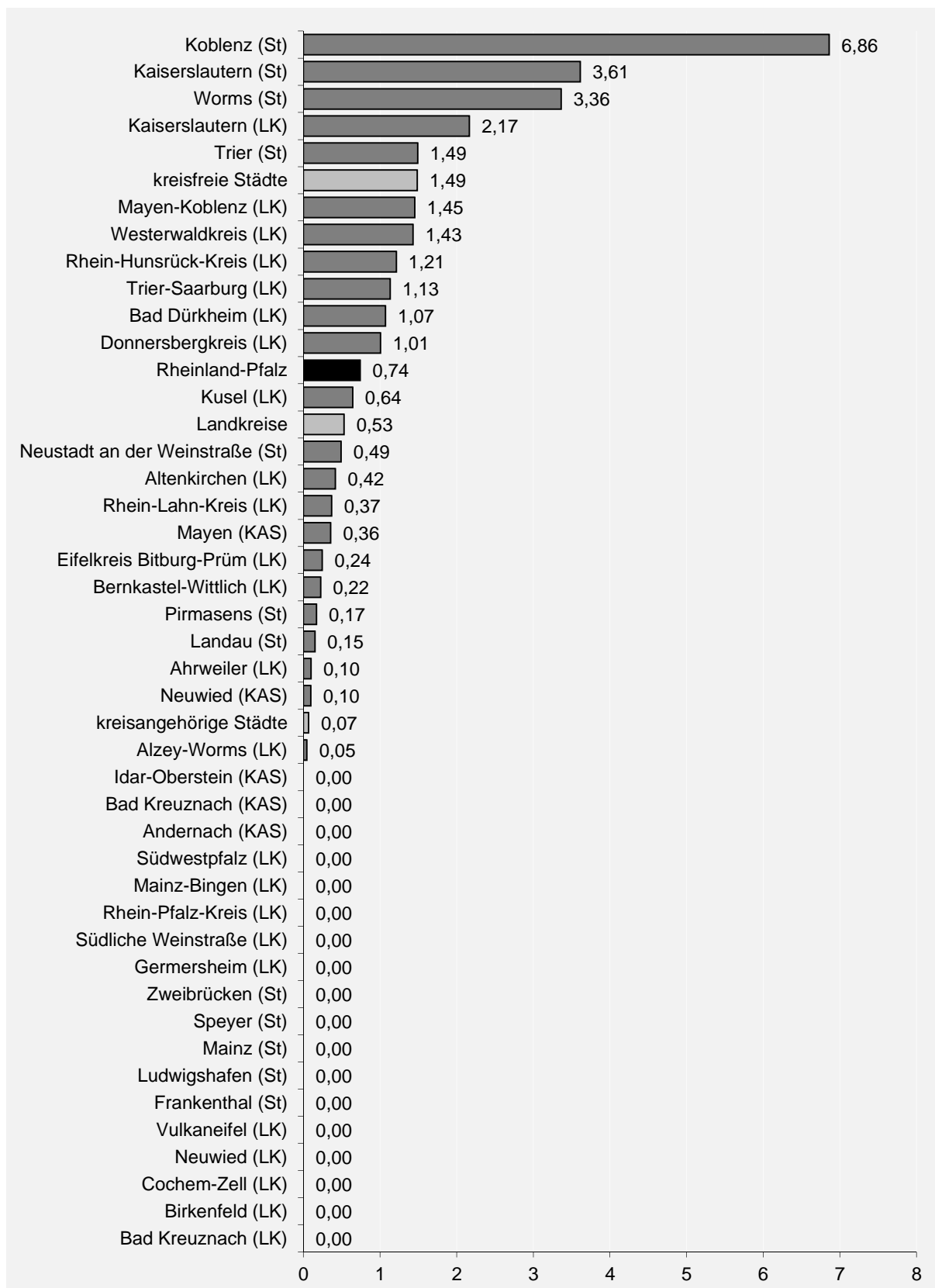
regionale Verfügbarkeit von Beratungsstellenangeboten im Sinne eines niedrigschwelligen Angebots gewährleistet.¹⁸

- Der Blick auf die regionale Verfügbarkeit zeigt darüber hinaus eine deutliche Konzentration entsprechender Angebote entlang der sogenannten „Rheinschiene“, also in Städten und Gemeinden, die sich in unmittelbarer Nähe zum Rhein befinden. Allein im südlichen Teil dieser Rheinschiene (zwischen Bingen im Norden und Kandel im Süden) finden sich 16 Beratungsstandorte – entsprechend einem Viertel aller Beratungsstandorte. In den großen Flächenlandkreisen im Westen und Nordwesten des Landes Rheinland-Pfalz ist demgegenüber die regionale Verfügbarkeit von Beratungsstandorten erkennbar eingeschränkt. Diese Tatsache wird aber – zumindest teilweise – dadurch kompensiert, dass in der Mehrzahl der Beratungsstandorte Beratungen nicht nur in die jeweilige Kommune hinein erfolgen, sondern auch für Ratsuchende, die in anderen (umliegenden) Städten oder Kreisen wohnen.

Auch gilt es in Bezug auf die interkommunalen Disparitäten zu beachten, dass Beratungen, die beim Jugendamt selbst angesiedelt sind, hier nicht gezählt werden konnten.

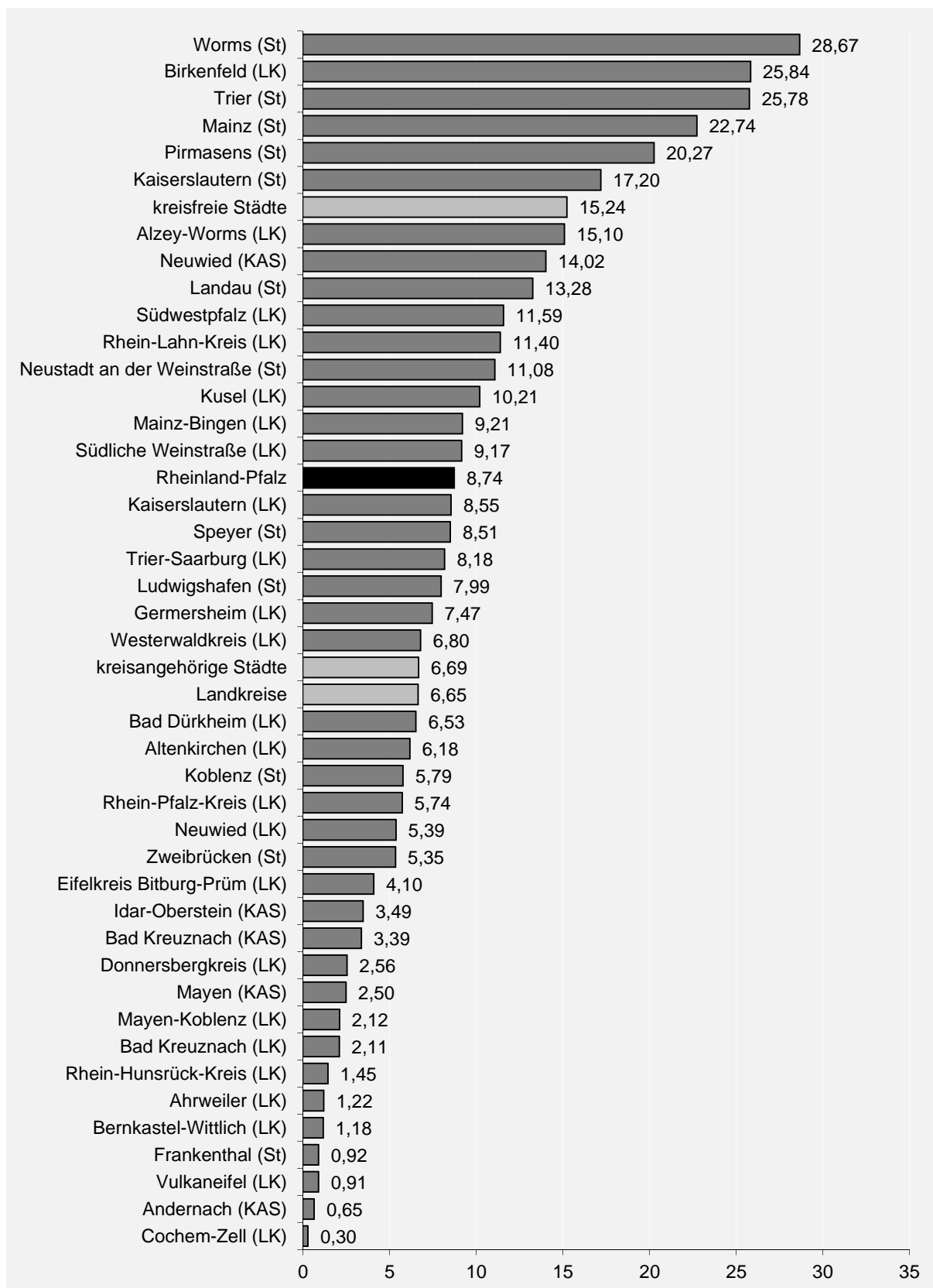
Vor diesem Hintergrund sind damit die folgenden Eckwerte zu interpretieren – also der Anteil von Beratungen an einer bestimmten Bevölkerungsgruppe. Deutlich wird dies etwa in der folgenden Grafik, die den Eckwert der Beratungen nach § 16 SGB VIII je 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren abbildet. Wie bereits erwähnt, besitzen diese Beratungen im Tätigkeitsspektrum der Beratungsstellen nur einen geringen Stellenwert – dies spiegelt sich auch im landesweiten Eckwert von 0,7 wider. In beinahe der Hälfte aller Jugendamtsbezirke (darunter fast alle kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt) wurden Beratungen nach § 16 SGB VIII im Jahr 2014 nicht durchgeführt. Einen überdurchschnittlichen Eckwert weisen die kreisfreien Städte im Vergleich zu den kreisangehörigen Städten und Landkreisen auf.

¹⁸ Am 31. Dezember 2013 lebten im gesamten Land Rheinland-Pfalz 778.742 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Alter von 0 bis unter 21 Jahren.



Grafik 3.27 Eckwert der Beratungen nach § 16 SGB VIII im Jahr 2014 im interkommunalen Vergleich (laufende und beendete Beratungen; je 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)

Auch die Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII bzw. die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge nach § 18 SGB VIII können im interkommunalen Vergleich ausgewiesen werden. Deren Eckwerte liegen deutlich über denjenigen der Beratungen nach § 16 SGB VIII (im Landesdurchschnitt bei 8,7 Beratungen je 1.000 Menschen unter 18 Jahren). Auffällig ist, dass der Eckwert der kreisfreien Städte einen mehr als doppelt so hohen Wert wie der der Landkreise aufweist. Im Unterschied zu Beratungen nach § 16 SGB VIII sind Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII in allen Jugendamtsbezirken in Rheinland-Pfalz zu finden, wenn auch mit deutlichen interkommunalen Unterschieden: Die Spannweite reicht von 0,3 Beratungen je 1.000 unter 18-Jährige in einem Landkreis bis hin zu 28,7 Beratungen in einer kreisfreien Stadt.



Grafik 3.28 Eckwerte der Beratungen nach §§ 17 und 18 SGB VIII im Jahr 2014 im interkommunalen Vergleich (laufende und beendete Beratungen; je 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)

3.4 Kernbefunde

Kindertagesbetreuungsangebote gehören heute zu einem selbstverständlichen und bedeutsamen Bestandteil der sozialen Infrastruktur in Kommunen. Sie sind kindgerechte Settings, die u. a. die geistige, soziale und körperliche Entwicklung fördern und damit gleichzeitig zu einem Abbau sozialer Benachteiligungen beitragen. Aus der Elternperspektive entlasten sie zudem Familien in ihrem Alltag und fördern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf von „jungen“ Eltern.

Diese Selbstverständlichkeit und Bedeutsamkeit der Kindertagesbetreuung drückt sich auch in bundesrechtlichen Regelungen sowie spezifischen Landesgesetzen und Programmen aus. Seit August 2013 gibt es einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für unter 3-Jährige. Im Zuge dessen sollen für über ein Drittel aller Kinder unter drei Jahren Kita-Plätze und Betreuungsangebote bereitstehen.

Von besonderer Bedeutung in Rheinland-Pfalz ist, dass es das erste Bundesland war, das die Kita-Beiträge stufenweise erlassen und damit die Voraussetzungen für ein für alle zugängliches Bildungs- und Betreuungsangebot geschaffen hat. Diese hohe Bedeutung, die dem Kita-Bereich in Rheinland-Pfalz von Land und Kommunen beigemessen wird, zeigt sich auch im Bundesländervergleich. Bei den Betreuungsquoten der 0- bis 3-Jährigen weist Rheinland-Pfalz im Vergleich aller westdeutschen Flächenländer mit 30,6 % einen vergleichsweise hohen Wert auf. In der Altersgruppe der 3- bis 6-Jährigen liegt die Betreuungsquote bei 97,4 %. Mit diesem Wert nimmt Rheinland-Pfalz die Spitzenposition im Bundesländervergleich ein. Der Kindertagesstättenbereich weist darüber hinaus in den letzten Jahren eine erhebliche Entwicklungsdynamik auf:

- Die Inanspruchnahmequote von Krippenplätzen für 0- bis 3-Jährige hat von 2006 bis 2014 von 85 auf 399 Plätze je 1.000 Kinder dieser Altersgruppe einen enormen Zuwachs erfahren. Der Ausbau im U3-Bereich ist – neben den Bedarfen der Eltern – auf den im Jahr 2013 eingeführten Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zurückzuführen.
- Eine ähnliche Entwicklung ist bei den Ganztagsplätzen für alle Kinder bis zum Schuleintrittsalter zu verzeichnen: Hier fand allein in den letzten drei Jahren ein Ausbau von 330 auf 413 Plätze je 1.000 Kinder statt.
- Deutlich geringer fällt die Betreuungsquote von 6- bis 14-Jährigen mit Hort-Plätzen aus: Der Eckwert liegt landesweit bei knapp 27 je 1.000 Kinder. Dieser Bereich wurde in den letzten Jahren nicht weiter ausgebaut.

- Die Kindertagespflege nimmt nach wie vor nur eine untergeordnete Rolle ein, wenn auch in den letzten Jahren erhebliche Zuwächse verzeichnet werden konnten. Rund 17 von 1.000 Kindern bis 14 Jahren waren im Jahr 2014 in Tagespflege.

Die Leistungsbereiche der *Jugendarbeit*, *Jugendsozialarbeit* und *des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes* haben einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Ergänzend zur Sozialisation in Familie und Schule werden hier non-formale und informelle Lernprozesse initiiert, die die Entwicklung hin zu einer selbstverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit stärken. Insbesondere die Jugendarbeit ist als Infrastrukturangebot zu betrachten, das sich an alle Jugendlichen richtet. Eine gut ausgebaute Jugendarbeit hat das Potential das System der Hilfen zur Erziehung zu entlasten. Die Personalressourcen und Ausgaben in diesen Bereichen deuten auf den Stellenwert hin, den die Kommunen diesen Regelangeboten der Jugendhilfe beimessen:

- Es gibt eine erhebliche Streuung bei den Eckwerten der Personalstellen im interkommunalen Vergleich hinsichtlich der genannten Leistungsbereiche. In den Landkreisen gibt es auf 10.000 unter 21-Jährige gerechnet weniger Personalressourcen als in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten.
- Die Eckwerte der Personalstellen für pädagogische Fachkräfte bei öffentlichen und freien Trägern im Bereich Jugendarbeit und Jugendschutz verweisen auf eine deutliche Varianz im interkommunalen Vergleich: Der niedrigste Wert beträgt knapp zwei Stellen in einer kreisfreien Stadt, während der höchste Wert bei knapp 23 Stellen in einer anderen kreisfreien Stadt liegt.
- Bei der Jugendsozialarbeit (ohne Jugendberufshilfe und Schulsozialarbeit) reicht die Streuung von keiner Stelle bis hin zu knapp fünf Stellen je 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren. Der Durchschnittseckwert für Rheinland-Pfalz liegt bei einer Stelle, die vom öffentlichen Jugendhilfeträger für Jugendsozialarbeit vorgesehen ist.
- Eine erhebliche Entwicklungsdynamik verzeichnet spezifisch der Bereich der schulbezogenen Sozialarbeit: Seit dem Berichtsjahr 2011 haben sich rheinlandpfalz-weit die Personalressourcen um das 1,5-fache erhöht. Im Durchschnitt verfügen die Jugendamtsbezirke über knapp fünf Stellen für pädagogische Fachkräfte für schulbezogene Jugendsozialarbeit bzw. Schulsozialarbeit pro 10.000 unter 21-Jährige in 2014.
- Für die Jugendberufshilfe stehen im rheinland-pfälzischen Durchschnitt 1,2 Stellen für pädagogische Fachkräfte für je 10.000 junge Menschen zur Verfügung.

Beratungsstellen haben eine wichtige Rolle bei der Unterstützung von Familien hinsichtlich ihrer Erziehungsaufgaben und der Bewältigung von Konflikten in der Familie. Die Befunde zu

den Beratungsstellen zeigen, dass zum einen die Inanspruchnahme der unterschiedlichen Beratungsformen stark variiert und zum anderen teilweise größere Unterschiede im interkommunalen Vergleich vorliegen:

- Im Berichtsjahr 2014 wurden 6.115 Beratungen nach §§ 16, 17, 18 SGB VIII in den Beratungsstellen durchgeführt. Von 2008 bis 2014 ist hier ein Rückgang von 14 % zu beobachten.
- Etwas mehr als ein Viertel der Beratungsstellen beraten Personen aus drei Jugendamtsbezirken. Im Gegensatz dazu führen nur 11,9 % der Beratungsstellen ausschließlich Beratungen am eigenen Standort durch.
- Der Hauptteil an Beratungen entfällt mit 5.637 Beratungen auf die Beratungen gemäß §§ 17, 18 SGB VIII.
- Die hier untersuchten Beratungen sind eher von kürzerer Dauer: Nur jeweils 13 % der Beratungen nach § 16 bzw. §§ 17, 18 SGB VIII dauern länger als 12 Monate an.
- Beratungen nach § 16 SGB VIII haben einen landesweiten Eckwert von 0,7 je 1.000 unter 18-Jährige. Da diese Beratungsleistung generell selten durchgeführt wird, gibt es bis auf wenige Ausnahmen keine großen Unterschiede im interkommunalen Vergleich.
- Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII weisen landesweit einen Eckwert von 8,7 je 1.000 Personen im Alter von unter 18 Jahren auf, wobei der durchschnittliche Eckwert der kreisfreien Städte deutlich über demjenigen der Landkreise liegt. Außerdem liegen größere interkommunale Unterschiede vor.

4. Hilfen zur Erziehung und weitere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Der folgende Abschnitt beschreibt und analysiert die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen. Herausgearbeitet werden zum einen die absolute Zunahme von Hilfen zur Erziehung und zum anderen eine gestiegene relative Inanspruchnahme. So konstatieren etwa Gadow et al., dass die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung selbstverständlicher geworden ist und sich insofern im Sinne des 14. Kinder- und Jugendberichts die „Grenzen zwischen öffentlicher und privater Verantwortung für Fragen der Erziehung hin zu einer stärkeren Übernahme der öffentlichen Verantwortung verschieben“ (Gadow et al. 2013: 21). Die Autoren führen diese Zunahme aus einer gesamtgesellschaftlichen Perspektive insbesondere auf „die Betonung der Bedeutung von Humankapital ... sowie Skepsis gegenüber der Erziehungskompetenz von Eltern aus bestimmten Milieus“ zurück (Gadow et al. 2013: 22). Dies hat auch Auswirkungen auf das Spektrum der Angebote erzieherischer Hilfen: So zeigt sich etwa eine Ausdifferenzierung von Angeboten im Bereich der ambulanten Hilfen, aber auf der anderen Seite auch steigende Fallzahlen bei Fremdunterbringungen. „Die Leistungen bewegen sich dabei je nach Ausgestaltung in einem Spannungsfeld von personenbezogener sozialer Dienstleistung auf der einen sowie einem Interventionsauftrag im Horizont des staatlichen Wächteramtes auf der anderen Seite“ (NZFH 2015: 60).

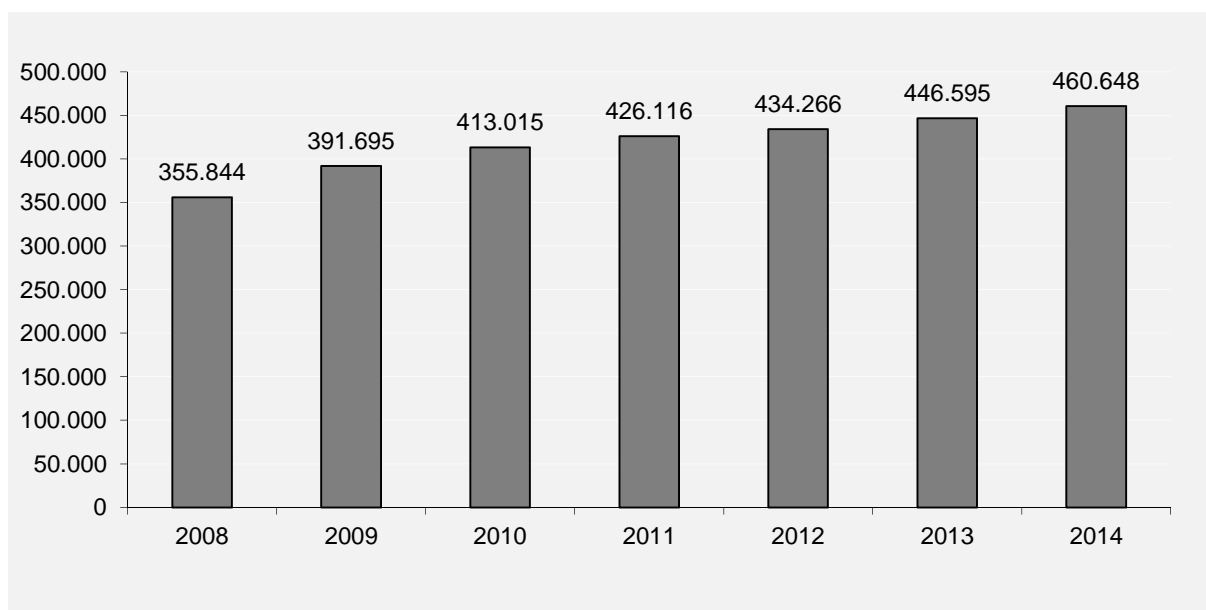
Vor diesem Hintergrund ist ein differenzierter Blick auf die Datengrundlage wichtiger denn je: „Dies gilt umso mehr, als dass derzeit nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich in den nächsten Jahren die Bedeutung von Hilfen zur Erziehung als Unterstützungsleistungen für junge Menschen und deren Familien wesentlich verringern wird“ (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016). Zunächst wird daher im folgenden Abschnitt die Entwicklung der Fallzahlen erzieherischer Hilfen auf Bundesebene im Überblick dargestellt, bevor auf die absolute und relative Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz eingegangen wird. In Abschnitt 4.3 wird das Verhältnis der Hilfesegmente in Rheinland-Pfalz analysiert, bevor in Abschnitt 4.4 auf soziodemografische Aspekte der Hilfeempfänger wie Alter, Geschlecht oder einen möglichen Migrationshintergrund eingegangen wird. Anschließend wird in Abschnitt 4.5 die Dauer der Hilfen zur Erziehung genauer betrachtet. Abschließend wird in Abschnitt 4.6 mit den gemeinsamen Wohnformen nach § 28 SGB VIII und der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII auf weitere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe eingegangen. Wo immer es möglich ist, werden zur Einordnung der Befunde aus Rheinland-Pfalz Vergleichswerte auf Bundesebene gegenübergestellt.

4.1 Bundesweite Entwicklung der Hilfen zur Erziehung und der Hilfen für junge Volljährige gem. §§ 27-35, 41 SGB VIII

Insbesondere in den letzten zehn Jahren haben die Hilfen zur Erziehung eine immer größere Bedeutung erlangt. Dies zeigt sich u. a. in einem deutlichen Fallzahlenanstieg, der allerdings in der jüngsten Vergangenheit von einer länger andauernden Expansionsphase in eine Konsolidierungsphase eingetreten ist (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016). „Diese Entwicklungen im fiskalisch zweitgrößten Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe sind für sich genommen schon von großer Bedeutung für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe. Zusätzliche Relevanz bekommt der Blick auf die aktuellen Fallzahlen aber noch durch die 2011 angestoßene Debatte um die Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung vor dem Hintergrund des Fallzahlen- und Kostenanstiegs in dem Arbeitsfeld“ (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016). So haben im Jahr 2012 erstmals über eine Millionen junge Menschen und ihre Familien eine Unterstützung durch eine Hilfe zur Erziehung erhalten (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016, inklusive Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII; vgl. Fendrich & Tabel 2015), und auch für das Berichtsjahr 2014 wurde mit rund 1.038.000 jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung ein neuer Höchststand erreicht (vgl. Fendrich & Tabel 2015, inklusive Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII). Betrachtet man die bundesweite Entwicklung im Detail, so lässt sich der Fallzahlenanstieg aller Hilfen zur Erziehung vor allem auf einen kontinuierlichen Zuwachs im ambulanten Leistungsfeld zurückführen (Hilfen gem. §§ 29, 30, 31 SGB VIII sowie §§ 27 Abs. 2 und 35 amb. SGB VIII) - insgesamt überwiegen die familienunterstützenden Leistungen deutlich vor den verschiedenen Möglichkeiten der Unterbringung außerhalb der eigenen Familie. Damit sind die ambulanten Hilfen zum quantitativ wichtigsten Bestandteil des Spektrums erzieherischer Hilfen geworden. Die stetige Zunahme deutet auf einen wachsenden Bedarf an Unterstützungsstrukturen für Familien hin, u. a. bedingt durch eine Zunahme von Familien mit komplexen Hilfebedarfen (vgl. Gadow et al. 2013). Zugleich war und ist der angedeutete Paradigmenwechsel hin zu familienunterstützenden bzw. familienergänzenden Hilfen rechtlich intendiert sowie fachlich gut begründet und führte in der Praxis zu einem gelingenden System an Unterstützungsstrukturen (MASGFF 2010).

Bleibt die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII unberücksichtigt, zeigt sich im Zeitverlauf die folgende Entwicklung: Bundesweit wurden im Jahr 2014 exakt 460.648 Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27-35, 41 SGB VIII gewährt (zum Stichtag 31.12.2014 laufende und im Jahr 2014 beendete Hilfen). Sechs Jahre zuvor - im Jahr 2008 - waren es noch 355.844 erzieherische Hilfen. Dies entspricht einem Fallzahlzuwachs von annähernd 105.000 Hilfen

bzw. einem prozentualen Anstieg um etwa 29 %. Allerdings hat sich der Anstieg in diesem Zeitraum deutlich verlangsamt - betrug der Fallzahlzuwachs im Zeitraum 2008 bis 2010 noch 57.171 Hilfen bzw. 16,1 %, waren es im Zeitraum 2010 bis 2014 nur noch 47.633 Hilfen bzw. 11,5 %.¹⁹

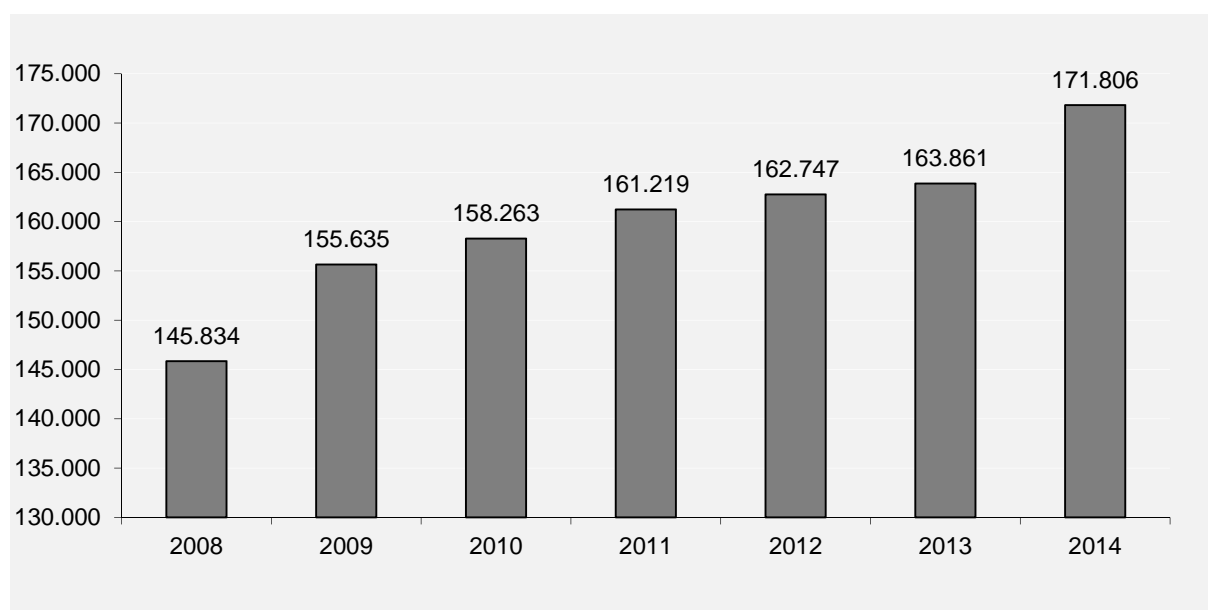


Grafik 4.1 Entwicklung der Fallzahlen der im jeweiligen Jahr beendeten und zum Stichtag 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27-35, 41 SGB VIII insgesamt in den Jahren 2008 bis 2014 in Deutschland; Quelle: Statistisches Bundesamt 2015, eigene Darstellung

Für die jüngste Vergangenheit spricht die „Dortmunder Arbeitsstelle Kinder & Jugendhilfestatistik“ nicht mehr von einer Konsolidierung, sondern von einem moderaten Anstieg, zumindest in der Betrachtung der neu begonnenen Hilfen (vgl. Fendrich & Tabel 2015). Im Jahresvergleich 2013/2014 zeige sich nach der Phase der Konsolidierung zwischen 2010 und 2013 eine geringe Zunahme (um rund 5 %), die mit der Entwicklung 2008 bis 2010 vergleichbar sei. Dieser Anstieg gehe vor allem auf die Heimerziehungen zurück und innerhalb dieser auf vermehrte stationäre Hilfen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Anschluss an eine Inobhutnahme: „Insgesamt signalisieren die aktuellen Daten, dass die Fremdunterbringungen deutlich an Bedeutung gewinnen. Dies gilt insbesondere für die Heimerziehung. Ein wesentlicher Grund dürfte ... in der seit mehreren Jahren steigenden Zahl unbegleiteter minder-

¹⁹ Um eine bessere Vergleichbarkeit der Daten aus der Bundesstatistik mit den Daten aus Rheinland-Pfalz herzustellen, wurde in die Berechnung der Gesamtfallzahl erzieherischer Hilfen die Anzahl der Familien (nicht die Anzahl der Kinder), die eine familienorientierte Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII sowie eine Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII erhalten haben, einbezogen.

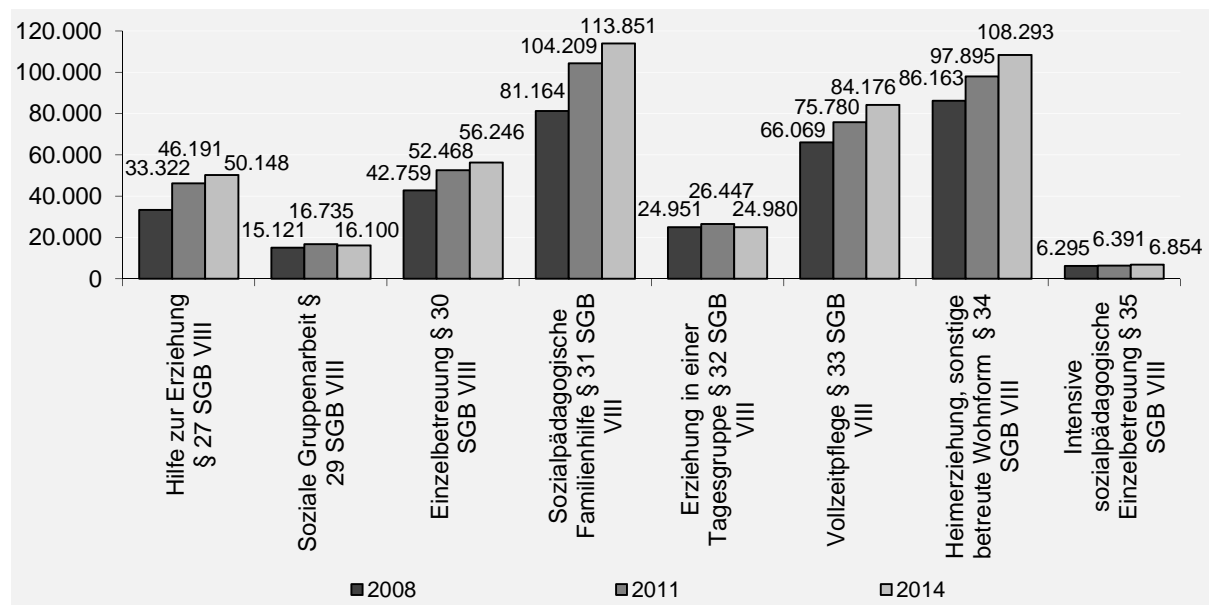
jähriger Flüchtlinge liegen, deren Anzahl zuletzt auch bei den Inobhutnahmen deutlich gestiegen ist. Die Detailanalysen zu Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund legen diese Schlussfolgerung jedenfalls nahe. Bei den umF handelt es sich ganz überwiegend um männliche Jugendliche in diesem Alter“ (vgl. Fendrich & Tabel 2015: 4).



Grafik 4.2 Entwicklung der Fallzahlen der im jeweiligen Jahr begonnen Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27-35, 41 SGB VIII insgesamt in den Jahren 2008 bis 2014 in Deutschland; Quelle: Statistisches Bundesamt 2015, eigene Darstellung

Im Setting aller Hilfen zur Erziehung nimmt die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) gemäß § 31 SGB VIII mit rund 114.000 Hilfen nach der Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII nach wie vor den größten Stellenwert ein. 2008 war die am häufigsten in Anspruch genommene Hilfeart hingegen noch die Unterbringung in Heimen bzw. betreuten Wohnformen gem. § 34 SGB VIII. An dieser Entwicklung werden der Umbau der erzieherischen Hilfen und der Bedeutungszuwachs ambulanter Hilfen in der Kinder- und Jugendhilfe sehr deutlich: So hat sich die Fallzahl der Sozialpädagogischen Familienhilfe zwischen 2008 und 2014 deutlich um rund 40 % erhöht, während der Anstieg im Bereich der Heimerziehung bzw. der betreuten Wohnformen mit etwa 26 % erkennbar darunter liegt (vgl. Statistisches Bundesamt 2015, eigene Berechnungen: zum Stichtag 31.12.2014 laufende und im Jahr 2014 beendete Hilfen). „Nicht nur steht im Zentrum dieser Hilfe die Unterstützung und damit Stärkung der Herkunftsfamilie von Kindern und Jugendlichen, ... sondern auch zeichnet sich diese Hilfe durch ihre Vielseitigkeit aus. Die SPFH bezieht sich bei ihrer Arbeit nicht nur auf den jungen Menschen, sondern auf die gesamte Familie mit ihren Prob-

lemlagen und Ressourcen. Diese Form der Hilfe weist einen mehrdimensionalen Ansatz und demnach auch einen hohen Grad an Flexibilität in den Einsatzmöglichkeiten auf. Darüber hinaus ist die SPFH die einzige Hilfe im familienunterstützenden und -ergänzenden Leistungsspektrum, die sich vor allem auf die Kleinst- und Kleinkinder konzentriert“ (Fendrich; Pothmann & Tabel 2015: 46).



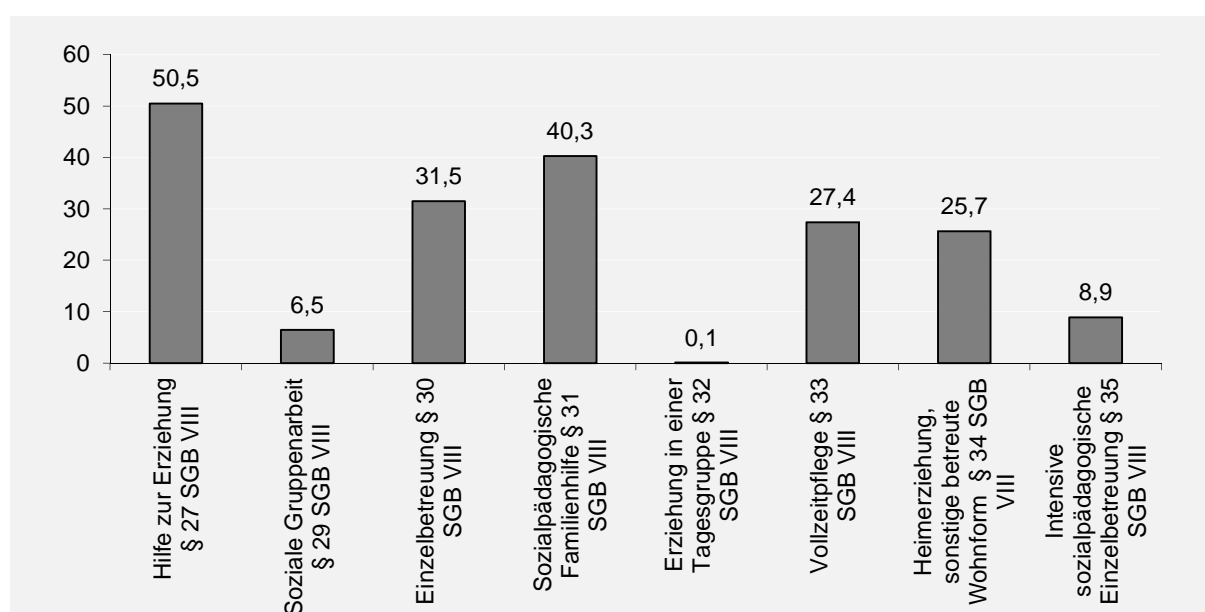
Grafik 4.3 Entwicklung der Fallzahlen der im jeweiligen Jahr beendeten und zum Stichtag 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27-35, 41 SGB VIII nach Hilfearten in den Jahren 2008, 2011 und 2014 in Deutschland; Quelle: Statistisches Bundesamt 2015, eigene Darstellung

Der im Vergleich größte Fallzahlenanstieg lässt sich für Hilfen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII verzeichnen - deren Fallzahl hat sich im Zeitraum 2008 bis 2014 deutlich um etwa 50 % erhöht. Diese Hilfen lassen sich dem Kanon der erzieherischen Hilfen, wie sie im Gesetz im Detail benannt werden, nicht eindeutig zuordnen und sind als „flexibles“ Hilfsangebot in Ergänzung der Hilfen gem. §§ 29 bis 35, 41 SGB VIII zu verstehen. Zugleich soll mit dieser Hilfe auch eine stärkere Orientierung an den Lebenslagen und Bedürfnissen von potenziellen Hilfeempfängern im Einzelfall erfolgen, wie es insbesondere der zweite Absatz des § 27 SGB VIII vorgibt. Auch die Einzelbetreuung nach § 30 SGB VIII verzeichnet einen Fallzahlenanstieg um rund 32 %.

Der angesprochene Fallzahlzuwachs fand aber nicht nur im Bereich der ambulanten Hilfen oder der flexiblen Hilfen nach Maßgabe von § 27 Abs. 2 SGB VIII statt. Neben der bereits angesprochenen Fallzahlerhöhung für Hilfen nach § 31 SGB VIII oder § 34 SGB VIII verzeichnet insbesondere die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII mit rund 27 % im Zeitraum 2008

bis 2014 bundesweit einen deutlichen Anstieg. Insgesamt wurden im Jahr 2014 etwa 84.200 Kinder in Pflegefamilien untergebracht.

Im Vergleich nur geringfügige absolute und relative Fallzahlzuwächse verzeichnen demgegenüber die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII und die Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII. Beide Hilfen unterliegen derzeit, insbesondere vor dem Hintergrund der Ausweitung der schulischen Ganztagsbetreuung, einem Veränderungsdruck. Auch die Fallzahlen der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII haben sich im beobachteten Zeitraum nur geringfügig erhöht.



Grafik 4.4 Entwicklung der Fallzahlen der im jeweiligen Jahr beendeten und zum Stichtag 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27ff., 41 SGB VIII in den Jahren 2008 bis 2014 in Deutschland (in Prozent); Quelle: Statistisches Bundesamt 2015, eigene Darstellung

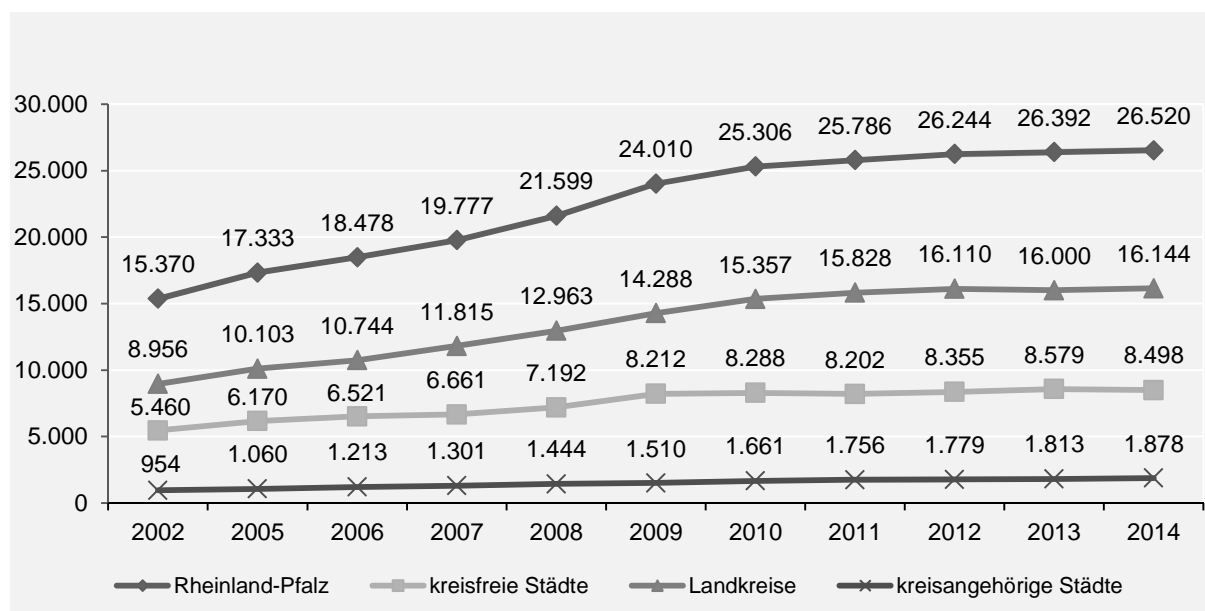
4.2 Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz erhielten im Jahr 2014 exakt 26.520 junge Menschen bzw. Personensorgeberechtigte eine Hilfe zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII). Einbezogen wurden für jedes Berichtsjahr die im jeweiligen Jahr beendeten Hilfen sowie die am 31.12. eines jeden Jahres noch laufenden Hilfen in Form von

- Sonstigen erzieherischen Hilfen (§ 27 Abs. 2 SGB VIII),
- Sozialer Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII),
- Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe (§ 30 SGB VIII),
- Sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31 SGB VIII),

- Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII),
- Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII),
- Heimerziehung/Sonstigen betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII),
- Intensiver Sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) und
- Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII).

Die folgende Grafik listet die Gesamtzahlen der erzieherischen Hilfen in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 und 2005 bis 2014 auf. Bereits in dieser Grafik wird folgendes deutlich: Der Zuwachs der Fallzahlen findet vor allem im Zeitraum 2002 bis 2010 statt. Seit dem Berichtsjahr 2010 fällt der Fallzahlenanstieg deutlich geringer aus. Somit lässt sich auch für Rheinland-Pfalz der Übergang von einer Expansionsphase in eine Konsolidierungsphase feststellen, der auch im Rahmen der Bundesstatistik konstatiert wurde (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016). Im Jahr 2014 wurden landesweit 11.150 Hilfen mehr in Anspruch genommen als zwölf Jahre zuvor. Dies entspricht einem landesweiten Fallzahlzuwachs von rund 73 %. Für den Zeitraum 2013 bis 2014 lässt sich nur noch ein Fallzahlenanstieg in Höhe von 128 Hilfen zur Erziehung feststellen – entsprechend einer nur noch geringfügigen Steigerung um 0,5 %.



Grafik 4.5 Entwicklung der Fallzahlen der im jeweiligen Jahr beendeten und zum 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII in den Jahren 2002, 2005 bis 2014 in Rheinland-Pfalz

Ein erheblicher Teil der Fallzahlzuwächse lässt sich auf die verstärkte öffentliche Aufmerksamkeit für Fragen des Kinderschutzes bzw. der Kindeswohlgefährdung in Folge des Todes von Lea-Sophie, Kevin, Pascal und anderen Kindern zurückführen (vgl. Porr & Lohest 2014). Infolgedessen setzte eine bundesweite Debatte darüber ein, wie Kinder besser vor Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung geschützt werden können. Vor dem Hintergrund entsprechender Bundes- und Landesgesetzgebung erfolgte der Aufbau früher Hilfen, die Etablierung von Ansätzen zur besseren Gestaltung der Schnittstellen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitssystem oder die Qualifizierung von Verfahrensabläufen zur Verbesserung der Risikoerkennung und des Fehlermanagements. Die Entwicklungen im Kinderschutz haben die Kinder- und Jugendhilfe in den vergangenen Jahren nachhaltig verändert. Schutzaspekten wird deutlich mehr Aufmerksamkeit beigemessen, fachliche Standards wurden maßgeblich weiterentwickelt und Kooperationsstrukturen beispielsweise zum Gesundheitssystem systematisch verankert (z. B. Netzwerke, Früherkennungsuntersuchungen). Frühe Hilfen wurden flächendeckend auf- und ausgebaut. Dennoch bleibt die Weiterentwicklung der Kinderschutzaufgaben ein Dauerthema der Kinder- und Jugendhilfe, sowohl mit Blick auf die anspruchsvolle Aufgabe der frühzeitigen und fachlich angemessenen Einschätzung von Risikolagen, wie auch auf die Ausgestaltung von tragfähigen Kooperationsstrukturen, die über das Gesundheitssystem hinaus insbesondere auch zur Schule noch systematisch aus- und aufgebaut werden müssen.

Gadow et al. weisen in diesem Zusammenhang aber auch auf eine mögliche Verunsicherung der Fachkräfte hin, die dazu führen kann, „lieber zu früh und zu viel Hilfebedarf zu konstatieren als zu spät zu reagieren und sich dem Vorwurf des nicht fachlich adäquaten Handelns mit eventuellen individuellen Rechtsfolgen auszusetzen“ (Gadow et al. 2013: 22).

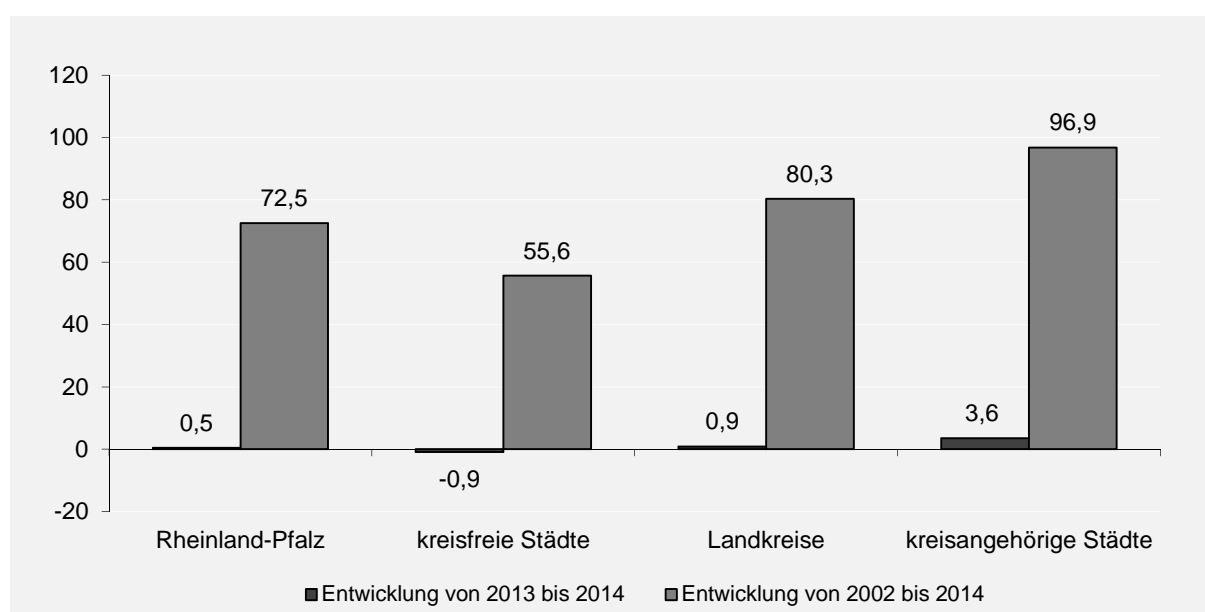
Neben der Bedeutung von Kinderschutz für die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung lassen sich aber eine Reihe von weiteren Gründen ausmachen: Schon mehrfach wurde auf die komplexer werdenden Lebenslagen hingewiesen, die zu zunehmenden individuellen Belastungen führen können. Deutlich wird dies etwa an einer steigenden Zahl von verunsicherten und überforderten Eltern, aber auch im deutlich überdurchschnittlichen Anteil von Familien, die Transferleistungen beziehen und eine Hilfe zur Erziehung erhalten. Ein weiteres Indiz dafür ist darüber hinaus der – gemessen am Anteil an allen familialen Lebensformen – deutlich überdurchschnittliche Anteil von alleinerziehenden Frauen an den Hilfeempfängern. Porr und Lohest (2014) weisen darüber hinaus noch auf Mechanismen der Selektion aus den Regelsystemen hin – hier ist die Kinder- und Jugendhilfe gefordert: „Ein nicht unerheblicher Teil der Kinder und Jugendlichen läuft, so der 14. Kinder- und Jugendbericht, Gefahr, von der sozialen Teilhabe und der Perspektive eines gelungenen Lebensentwurfs abgehängt zu

werden. Die Herstellung von Chancengleichheit für diese jungen Menschen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe von höchster Priorität und vor allem auch eine aktuelle und künftige Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe, deren primäre Funktion in der Vermeidung bzw. dem Abbau von Benachteiligungen für junge Menschen durch individuelle und soziale Förderung besteht. Es gibt mehr Bedarf an Kinder- und Jugendhilfe und eine größere öffentliche Verantwortung“ (Schmidt-Obkircher 2015: 8). Auch die aktuelle Shell-Jugendstudie thematisiert eine mögliche Überforderung insbesondere von Jugendlichen und fragt danach, ob die jugendliche Statuspassage zwischen den Eckpunkten Familie – Bildung - Beruf - Zukunft insgesamt zu komplex geworden ist. Die Studie kommt zu einem überraschenden Ergebnis: „Unter jungen Frauen lassen sich viele mit einem ungeheuer anspruchsvollen Lebensprogramm ausmachen, das einen Lebensentwurf von multipler Gleichzeitigkeit mit sich bringt. Diese jungen Frauen ... wollen am liebsten alles: hohe Bildungsabschlüsse, viele soziale Kontakte, sinnvolle Berufstätigkeit, Vereinbarkeit von Beruf und Leben und „natürlich“ auch von Beruf und Familie. Kann das gelingen? Gibt es Anzeichen für Überforderungen, zum Beispiel im gesundheitlichen Bereich? ... Oft wird der zunehmende Anteil von Jugendlichen mit psychischen Störungen in dieser Hinsicht als ein Warnsignal gewertet“ (Leven; Quenzel & Hurrelmann 2015: 109). Allerdings ergibt sich in der Shell-Studie kein Hinweis auf diese These, im Gegenteil: „Demgegenüber sind die Jugendlichen, die den beruflichen Ansprüchen gegenüber eine distanzierte Haltung an den Tag legen, eher von Überforderung bedroht. Zu ihnen gehören viele junge Männer, und ihre Distanziertheit drückt eine Verunsicherung aus, nicht nur hinsichtlich der Realisierbarkeit von (höheren) Ambitionen im Berufsleben, sondern auch im späteren Familienleben. Für diese Jugendlichen bilden die Entwicklungsaufgaben hohe Hürden, und die anstehenden Weichenstellungen in ihren Leben erscheinen ihnen zum Teil nur schwer zu bewältigen“ (Leven; Quenzel & Hurrelmann 2015: 109).

Schließlich wird aus der Perspektive der rheinland-pfälzischen Jugendämter noch auf den ansteigenden Dienstleistungscharakter der Hilfen zur Erziehung aufmerksam gemacht: „Dies wird sehr positiv bewertet, da sich dadurch die Zugangsschwelle zum Jugendamt nach und nach verringerte: Familien suchen heute früher Hilfe und sind eher bereit, sie anzunehmen und mitzuwirken. Parallel wuchs allerdings auch die Erwartungshaltung der Bürgerinnen und Bürger. Der Anteil der Eltern, die eine spezielle Hilfe einfordern, ist deutlich angewachsen“ (Völker 2015: 35)

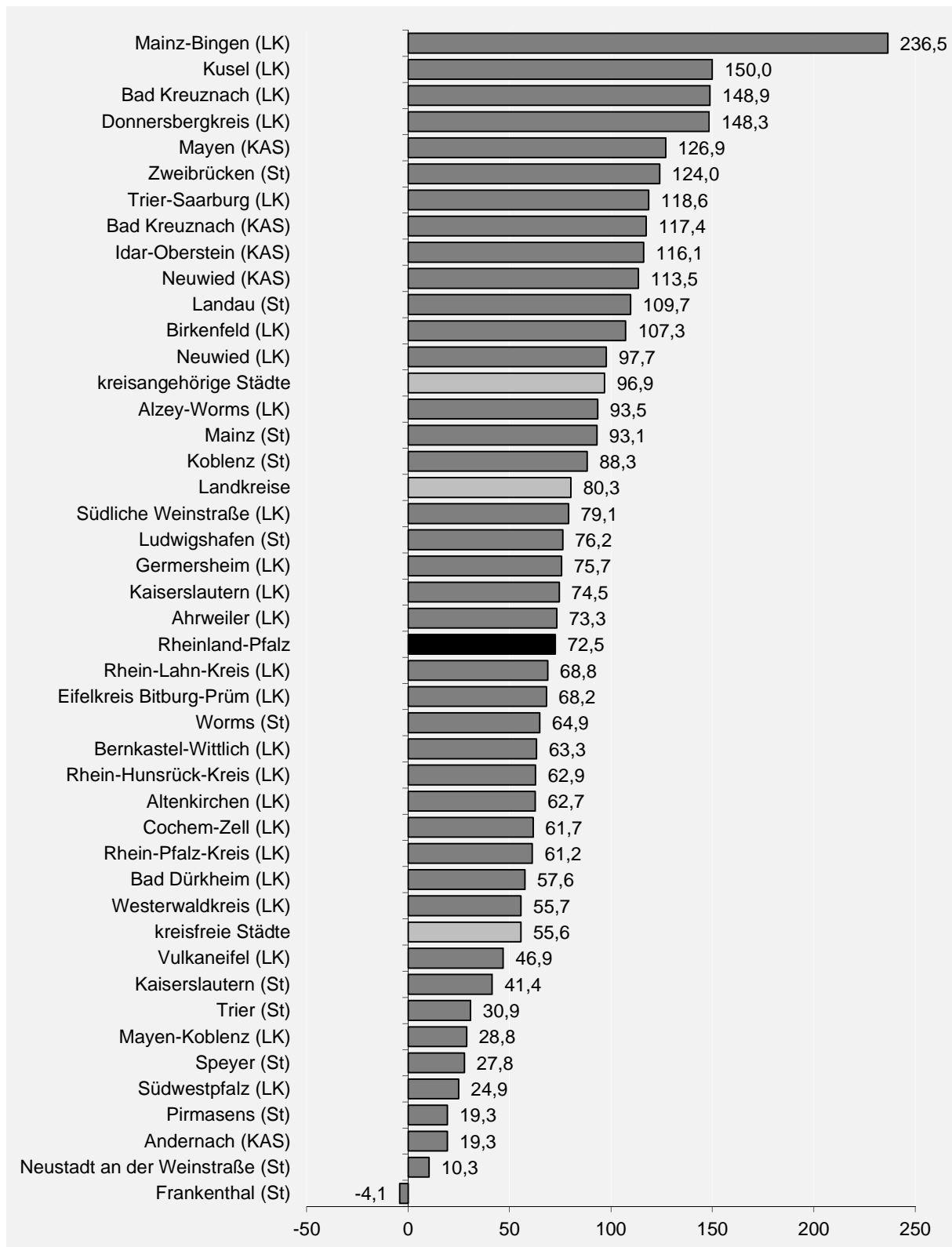
Der Fallzahlenanstieg unterscheidet sich allerdings deutlich zwischen Landkreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt: So wird in der folgenden Grafik ersichtlich, dass die kreisangehörigen Städte sowohl in einer längerfristigen als auch in einer

kurzfristigen Perspektive die größte prozentuale Entwicklung zu verzeichnen haben. Hier stiegen die Fallzahlen von 2002 bis 2014 insgesamt um rund 97 %, allein im Zeitraum 2013 bis 2014 um überdurchschnittliche 3,6 %. Auch in den Landkreisen haben sich die Fallzahlen im Zeitraum 2002 bis 2014 um etwa 80 % erhöht, während der Anstieg in den kreisfreien Städten mit rund 56 % erkennbar geringer ausfällt. Im Jahresvergleich 2013/2014 verzeichnen die kreisfreien Städte sogar einen geringfügigen Fallzahlrückgang um rund 1 %.



Grafik 4.6 Entwicklung der Fallzahlen der im jeweiligen Jahr beendeten und zum 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII von 2002 bis 2014 und von 2013 bis 2014 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

Auch im interkommunalen Vergleich zeigen sich in der längerfristigen Perspektive zum Teil deutliche Fallzahlzuwächse bei der überwiegenden Anzahl der 41 Jugendämter. So weisen vier der fünf Jugendämter in kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt Zuwächse bei den Fallzahlen zwischen 116 % und 127 % im Zeitraum von 2002 bis 2014 auf. Bei den kreisfreien Städten und Landkreisen hingegen lassen sich größere interkommunale Unterschiede in der längerfristigen Perspektive erkennen. So reicht die Spannweite bei den kreisfreien Städten von einem leichten Rückgang in der Stadt Frankenthal bis hin zu einem Anstieg in Höhe von 124 % in der Stadt Zweibrücken. Auch die Landkreise verzeichnen zwischen 2002 und 2014 eine erhebliche Spannweite des Fallzahlenanstiegs zwischen rund 25 % (Landkreis Südwestpfalz) auf der einen Seite und etwa 237 % auf der anderen Seite (Landkreis Mainz-Bingen).

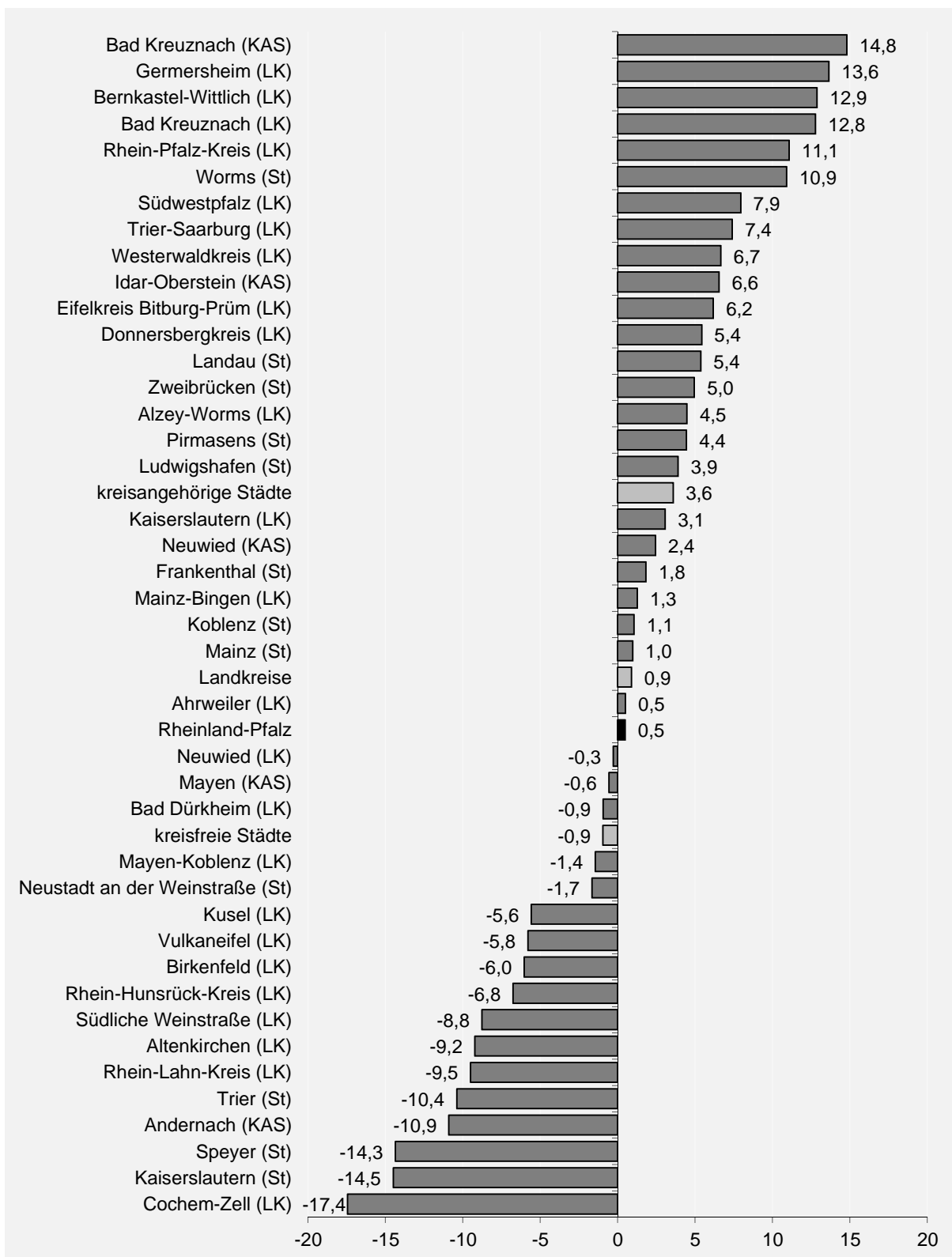


Grafik 4.7 Entwicklung der Fallzahlen der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII von 2002 bis 2014 im interkommunalen Vergleich (in Prozent)

In der kurzfristigen Perspektive hingegen – im Jahresvergleich 2013/2014 – zeigen sich erhebliche interkommunale Unterschiede: Insgesamt reicht die Spannbreite der Veränderungen von deutlichen Fallzahlzuwächsen, etwa in der kreisangehörigen Stadt Bad Kreuznach oder im Landkreis Germersheim, bis hin zu ebenso deutlichen Fallzahlrückgängen, etwa im Landkreis Cochem-Zell oder den kreisfreien Städten Kaiserslautern und Speyer. Ein differenzierter Blick lässt drei Gruppen von Jugendämtern erkennen:

- Zwölf Jugendämter verzeichnen Fallzahlrückgänge zwischen rund 17 % und 6 %.
- Bei zehn Jugendämtern hat sich die Fallzahl im Jahresvergleich nur geringfügig verändert – die Veränderungen variieren hier zwischen Rückgängen bzw. Anstiegen von weniger als 2 %.
- 19 Jugendämter verzeichnen Fallzahlanstiege zwischen 2,4 % und 14,8 %.

Hinsichtlich der Verteilung auf Landkreise, kreisangehörige oder kreisfreie Städte lässt sich keine eindeutige Struktur erkennen – diese verteilen sich mehr oder weniger gleichmäßig über das gesamte Spektrum von Veränderungen. Es deutet sich an dieser Stelle also bereits an, dass einfache Erklärungsmuster für die unterschiedliche Ausprägung der Entwicklung nicht greifen.



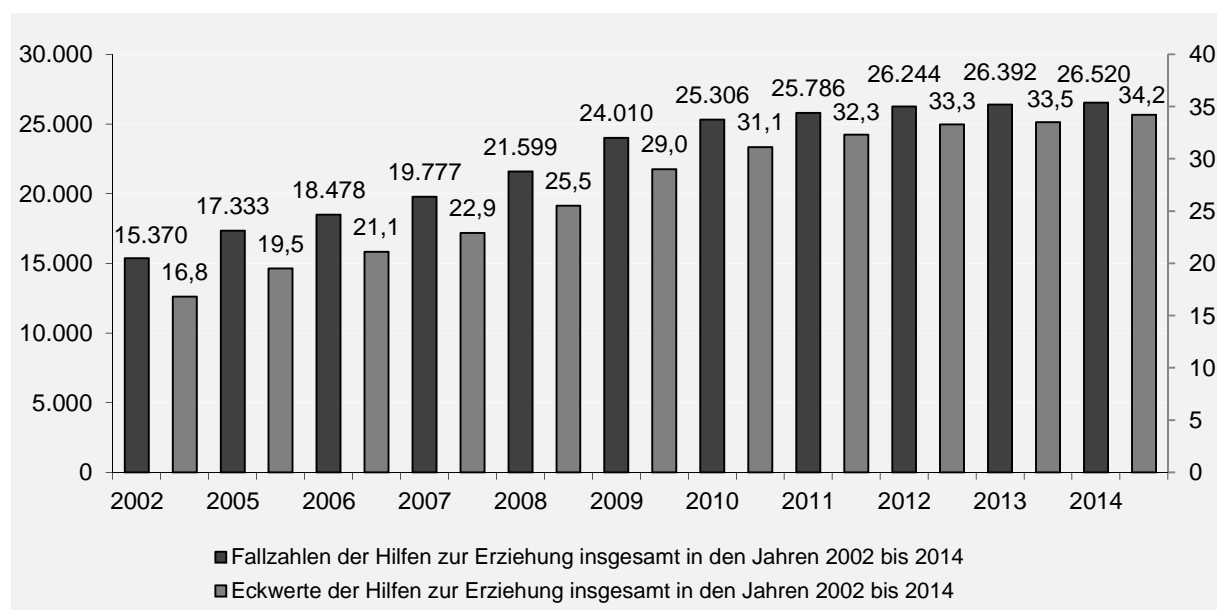
Grafik 4.8 Entwicklung der Fallzahlen der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII von 2013 bis 2014 im interkommunalen Vergleich (in Prozent)

Setzt man die Fallzahlen in Relation zur relevanten Bevölkerungsgruppe unter 21 Jahren, so ergibt sich landesweit im Jahr 2014 ein Wert von 34,2 Hilfen je 1.000 unter 21-Jähriger. Im Land Rheinland-Pfalz erhielten im Jahr 2014 somit von 1.000 jungen Menschen unter 21 Jahren etwa 34 eine erzieherische Hilfe gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII. Bedingt durch den demografischen Wandel und die damit einhergehende Verkleinerung der relevanten Altersgruppe der unter 21-Jährigen ist der Eckwert der Hilfen zur Erziehung seit dem Jahr 2002 allerdings deutlicher stärker gestiegen als die Fallzahlen. Zum Vergleich:

Langfristig haben sich die Fallzahlen zwischen 2002 und 2014 um rund 73 % erhöht, der entsprechende Eckwert dagegen um etwa 103 %.

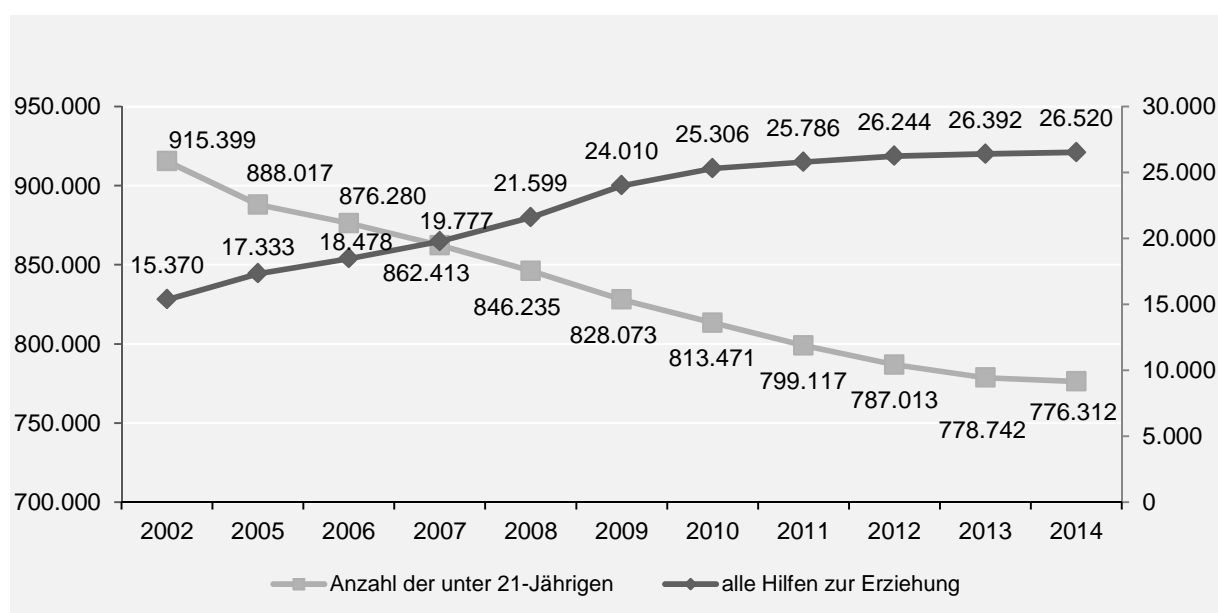
Auch im Vergleich der Jahre 2013 und 2014 zeigen sich diese Entwicklungen - während die Fallzahlen nur geringfügig um 0,5 % gestiegen sind, beträgt der Anstieg des Eckwerts rund 2 %.

Trotz einer zahlenmäßig kleiner werdenden Gruppe junger Menschen unter 21 Jahren nimmt die Anzahl der gewährten Hilfen zu. Entsprechend ist der Personenkreis, bei dem Hilfebedarf besteht, faktisch größer geworden. Der demografische Wandel zeigt bislang keine Auswirkungen auf die Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung. Ganz im Gegenteil scheinen die Auswirkungen des soziostrukturellen Wandels (z. B. Arbeitslosigkeit, Armut, Veränderung sozialer Netze) auf die Genese von Hilfebedarf den zahlenmäßigen Rückgang junger Menschen mehr als nur zu kompensieren.



Grafik 4.9 Entwicklung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27.2, 29 bis 35, 41 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2014 (Fallzahlen und Eckwerte (je 1.000 unter 21-Jähriger) der am 31.12. laufenden und im jeweiligen Jahr beendeten Hilfen)

Die folgende Grafik macht die gegenläufige Entwicklung von Fallzahlen im Bereich Hilfen zur Erziehung und relevanter Altersgruppe in Rheinland-Pfalz deutlich: Dem Fallzahlenanstieg um rund 73 % im Zeitraum 2002 bis 2014 steht eine Verkleinerung der relevanten Altersgruppe der unter 21-Jährigen um rund 15 % gegenüber. Zumindest seit 2013 scheint sich die Bevölkerungsentwicklung verlangsamt zu haben: Im Jahresvergleich 2013/2014 hat sich diese Altersgruppe nur um 0,3 % verkleinert, während sich die Fallzahlen nur noch geringfügig um 0,5 % erhöht haben. Ob sich damit die gegenläufige Entwicklung verlangsamt, werden aber erst die kommenden Jahre zeigen.



Grafik 4.10 Entwicklung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27.2, 29 bis 35, 41 SGB VIII) der Anzahl der unter 21-Jährigen in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2014²⁰; Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2016, eigene Berechnungen

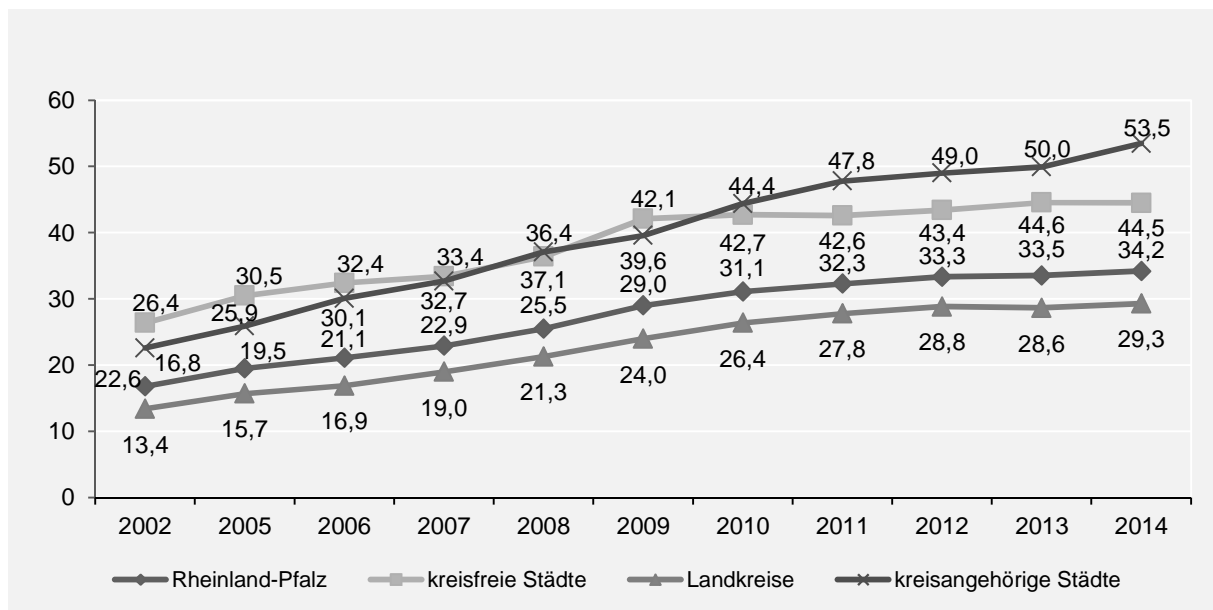
Bei einer differenzierten Analyse der Eckwertentwicklung wird ein weiteres Mal ersichtlich, dass der Zuwachs in den Landkreisen und insbesondere in den kreisangehörigen Städten deutlich stärker ausfällt als in den kreisfreien Städten. Dies zeigt die folgende Grafik:

- Landesweit hat sich der Eckwert der Hilfen zur Erziehung im Zeitraum 2002 bis 2014 um etwa 103 % erhöht. Im Vergleich fällt der Anstieg des Eckwerts in den Landkrei-

²⁰ Bis zum Jahr 2010 beruhen die Bevölkerungszahlen auf der Fortschreibung der Datengrundlage der Volkszählung aus dem Jahr 1987. Ab dem Jahr 2011 bildet der „Zensus 2011“ die neue Grundlage. An der Schnittstelle 2010/2011 kommt es demzufolge zu Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur, die ausschließlich auf die Erneuerung der Datengrundlage zurückgeführt werden können.

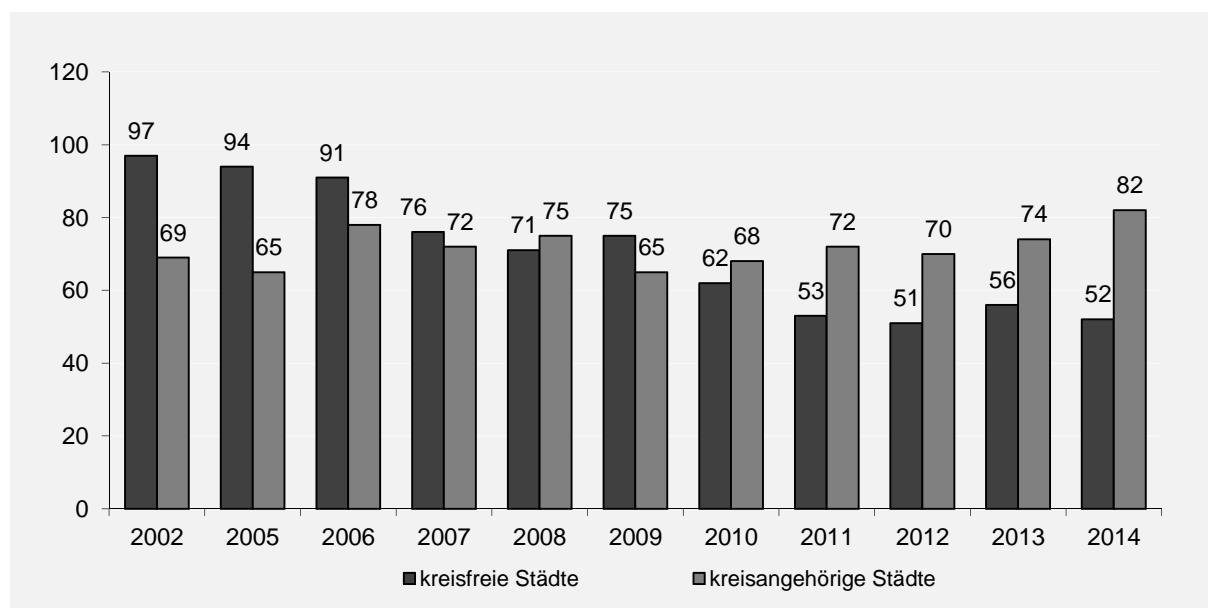
sen und insbesondere in den kreisangehörigen Städten deutlich stärker aus als in den kreisfreien Städten.

- Dabei ist aber beispielsweise zu beachten, dass sich auch das Ausgangsniveau bei der Inanspruchnahme von Hilfen in den Städten und Landkreisen höchst unterschiedlich darstellt. Im Jahr 2002 erhielten in den kreisfreien Städten mit 26,4 Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren fast doppelt so viele Personen eine erzieherische Hilfe wie in den Landkreisen mit 13,4.
- Etwa seit dem Jahr 2010 aber verzeichnen insbesondere die kreisangehörigen Städte einen deutlich höheren Anstieg des Eckwerts im Vergleich mit den Landkreisen und insbesondere den kreisfreien Städten – eine Entwicklung, die nicht auf ein unterschiedliches Ausgangsniveau im Jahr 2002 zurückgeführt werden kann. So hat sich der landesweite Eckwert im Zeitraum 2010 bis 2014 um rund 10 % erhöht. In den kreisangehörigen Städten fällt dieser Zuwachs mit rund 20 % deutlich überdurchschnittlich aus, in den kreisfreien Städten mit etwa 4 % dagegen unterdurchschnittlich. Der durchschnittliche Eckwert aller Landkreise hat sich in diesem Zeitraum um rund 11 % erhöht. Seit dem Jahr 2010 liegt damit der durchschnittliche Eckwert aller kreisangehörigen Städte über dem aller kreisfreien Städte.
- Auch im Jahresvergleich 2013/2014 fallen die kreisangehörigen Städte mit einem überdurchschnittlichen Eckwertanstieg um 7 % auf. Zum Vergleich: in den Landkreisen hat sich der Eckwert durchschnittlich um rund 3 % erhöht, in den kreisfreien Städten hingegen geringfügig reduziert.



Grafik 4.11 Entwicklung des Eckwerts der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12.laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII von 2002 bis 2014 in Rheinland-Pfalz (je 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren)

Bei der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung zeigen sich also nach wie vor strukturelle Unterschiede vor allem zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen, die mit Blick auf die Fallzahlentwicklung sowie den Inanspruchnahmeeckwert im Zeitverlauf aber sukzessiv kleiner werden. Die Annäherung der durchschnittlichen Eckwerte von Landkreisen und kreisfreien Städten bei gleichzeitig überdurchschnittlichem Anstieg des Eckwerts aller kreisangehörigen Städte wird in der folgenden Grafik deutlich: Noch im Jahr 2002 überstieg der durchschnittliche Eckwert aller kreisfreien Städte denjenigen aller Landkreise um 97 %. Seitdem hat sich die strukturelle Differenz zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen deutlich verkleinert – im Jahr 2014 übersteigt der durchschnittliche Eckwert aller kreisfreien Städte denjenigen aller Landkreise noch um 52 %. Für die kreisangehörigen Städte hingegen lässt sich tendenziell eine entgegengesetzte Entwicklung erkennen: Im Berichtsjahr 2014 übersteigt der Eckwert aller kreisangehörigen Städte denjenigen aller Landkreise um 82 % - insbesondere seit dem Jahr 2010 lässt sich hier eine deutlich unterschiedliche Entwicklung erkennen.



Grafik 4.12 Verhältnis des Eckwerts der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12.laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII von 2002 bis 2014 in kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Verhältnis zu Landkreisen (in Prozent)²¹

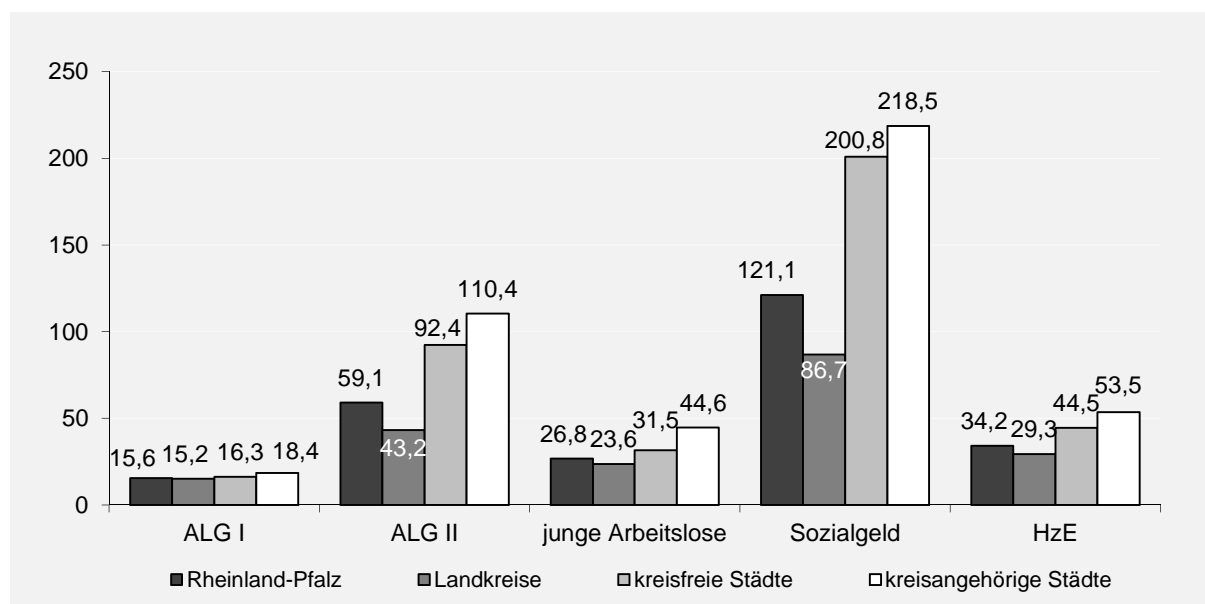
Damit stellen sich drei Fragen:

- Wie lässt sich der strukturelle Unterschied zwischen Städten und Landkreisen in Bezug auf die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung erklären?
- Wie lässt sich der überdurchschnittliche Anstieg der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung im Durchschnitt der kreisangehörigen Städte erklären?
- Wie lässt sich der überdurchschnittliche Anstieg der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in den Landkreisen im Verhältnis zu kreisfreien und kreisangehörigen Städten erklären?

Wie die Analyse ausgewählter Sozialstrukturdaten zeigt, gibt es erhebliche Unterschiede bei der Ausprägung von Armut und Arbeitslosigkeit zwischen Städten und Landkreisen. So übersteigt der Eckwert des Bezugs von ALG II in den kreisfreien Städten denjenigen der Landkreise um rund 114 %, in den kreisangehörigen Städten sogar um rund 156 %. Ähnliche Verhältnisse finden sich in Bezug auf die Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld. Noch deutlicher ist die Situation in Bezug auf junge Arbeitslose: Deren Anteil übersteigt in den kreisfreien Städten denjenigen in den Landkreisen um 33 %, in den kreisangehörigen Städten liegt deren Anteil sogar um 89 % über dem Vergleichswert aller Landkreise. Damit lässt sich ein wesentlicher Bestandteil der deutlichen Unterschiede zwischen Städten und Land-

²¹ Lesehilfe: Im Jahr 2014 übersteigt der Eckwert aller kreisfreien Städte denjenigen aller Landkreise um 52 %, derjenige der kreisangehörigen Städte denjenigen aller Landkreise hingegen um 82 %.

kreisen auf unterschiedliche sozialstrukturelle Belastungen zurückführen, auch der überdurchschnittliche Anstieg der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung im Durchschnitt der kreisangehörigen Städte ist mit der überdurchschnittlichen soziostrukturellen Belastung gut erklärbar. Tendenziell wird der Zusammenhang zwischen soziostruktureller Belastung und der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung auch in anderen überörtlichen Berichtswesenprojekten in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen bestätigt (vgl. KVJS 2013) – zu dieser Einschätzung gelangt etwa Pothmann in einer aktuellen Übersicht: „Dabei gilt grundsätzlich, dass günstigere sozialstrukturelle Bedingungen und eine geringere Belastung sozioökonomischer Lebenslagen mit geringeren Inanspruchnahmen und Ausgabewerten im Bereich Hilfen zur Erziehung einhergehen“ (Pothmann 2016: 13). Gleichzeitig weist Pothmann darauf hin, dass „Differenzen zumindest teilweise auch mit städtischen Ballungsgebieten und ländlicher strukturierten Regionen korrespondieren, gleichwohl die Zusammenhänge keineswegs so eindeutig und stringent zu sein scheinen“ (Pothmann 2016: 13). Werden beispielsweise für Baden-Württemberg Kriterien des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung zugrunde gelegt, lassen sich Landkreise einerseits dem städtischen und andererseits dem ländlichen Raum zuordnen. Letzteren nun wird im aktuellen Bericht für Baden-Württemberg ein Nachholeffekt bescheinigt: „Gerade hier vollzieht sich im Zuge von Modernisierungsprozessen auch ein Wandel der Lebensverhältnisse hin zu Strukturen und Rahmenbedingungen des Aufwachsens, die sich zunehmend denen der schon früher urbaneren Kreise annähern“ (KVJS 2013: 309). Daigler (2016) bezeichnet dies auch als „Verlust ländlicher Ländlichkeit“, der mit der Angleichung von Familienstrukturen, Lebensverhältnissen und Sozialisationsbedingungen einhergeht.



Grafik 4.13 Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II (pro 1.000 Personen von 15 bis unter 65 Jahren), Empfängerinnen und Empfänger von Sozialgeld (pro 1.000 Personen unter 15 Jahren), junge Arbeitslose (je 1.000 Personen zwischen 15 und unter 25 Jahren) und Eckwert der beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (je 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren) im Jahr 2014; Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2015, eigene Berechnungen

Neben dem Zusammenhang zwischen der Soziostruktur und der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und daraus resultierenden Unterschieden zwischen Städten und Landkreisen gilt aber nach wie vor, dass die Geschichte der Kinder- und Jugendhilfe „städtisch“ geprägt ist: So weist Winkler in einer aktuellen Einschätzung darauf hin, dass das Wissen über Hilfen zur Erziehung auf dem Land sehr spärlich ist: „Ambulante Angebote, welche eine ausdifferenzierte Jugendhilfe seit nunmehr einigen Jahrzehnten auszeichnen, lassen sich im ländlichen Raum schwerer realisieren. In Städten sind sie möglich, werden in ihrer Existenz denn durch steigende Nachfrage geradezu bestätigt. Ob dabei das Argument zählt, dass in den Städten vielfältigere und komplexere Problemlagen auftreten, sei übrigens dahingestellt. Erneut fehlt das Wissen über die ländliche Situation, doch begegnen uns die klassischen Problemlagen nicht minder: Armut, Arbeitslosigkeit, schwierige Wohnverhältnisse, soziale Isolation, Familienkrisen und auch Migrationserfahrungen sind in der Bevölkerung zum Teil ebenso verbreitet wie in den städtischen Räumen“ (Winkler 2016: 7). Dadurch ergeben sich für die Planungsperspektive in Bezug auf ländliche Räume besondere Herausforderungen: „Gerade im ländlichen Raum stellt daher eine besondere Herausforderung dar, eine räumlich differenzierte Angebotsstruktur zu planen und umzusetzen. Angebote örtlich ausdifferenzieren und den individuellen Vorstellungen sowie Bedürfnissen kreisangehöriger Gemein-

den/Städte gerecht zu werden ist ebenso komplex, wie es für die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe anspruchsvoll ist, in Anbetracht begrenzter Nachfrage für die verschiedenen Sozialräume im Kreis je eigene Angebote vorzuhalten“ (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe 2015: 4).

Für eine solche Planung ergeben sich aber eine Reihe von möglichen Problemen: So weist Daigler im Hinblick auf Baden-Württemberg darauf hin, dass regionalisierte, sozialraumorientierte Planungsstrukturen mit einer Vielzahl von Akteuren zwar durchaus existieren, „die Schwierigkeit ... jedoch häufig in der fehlenden systematischen Rückführung dieser örtlichen Planungsaktivitäten auf Kreisebene und entsprechenden stringenten Planungsstrukturen und -Ressourcen“ liege (Daigler 2016: 18). Dazu kommen Probleme in Bezug auf die Mobilität in ländlichen Räumen: „HzE-Angebote in ländlichen Räumen sind trotz einer ambulanten, lebensweltorientierten Prämisse häufig dadurch gekennzeichnet, dass Kinder und Jugendliche Wege von einer Gemeinde zu einer anderen bewältigen müssen“ (Daigler 2016: 18). Auch Winkler geht davon aus, dass dies weitreichende Konsequenzen habe: „Schließlich könnte das Kernproblem der Erziehungshilfen auf dem Lande darin bestehen, dass sich in ihnen die Defizite an Ausbildungsmöglichkeiten verschärfen, unter welchen die Hilfen zur Erziehung ohnehin leiden ... Das entscheidende Kriterium könnte darin liegen, ob und wie weit junge Menschen die Möglichkeit finden, eine gute Bildungserfahrung zu machen, sei es im Schulkontext, sei es in einer Ausbildung, die ihnen Zukunftschancen eröffnet. Was in den Städten höchstens eine Fahrt mit dem Bus oder der Straßenbahn verlangt, kann auf dem Land zu einem aufwendigen Manöver werden, das ohne individuelle Mobilität gar nicht gelingen will“ (Winkler 2016: 8f.).

Deutlich ist also bis hierhin Folgendes geworden: Soziostrukturelle Unterschiede erklären nur einen Teil der Unterschiede in Bezug auf die Inanspruchnahme zwischen kreisfreien und kreisangehörigen Städten auf einer Seite und Landkreisen auf der anderen Seite, diese Unterschiede sind aber nicht eindimensional und ausschließlich unter Rückgriff auf die Kategorien Stadt/Land erklärbar.

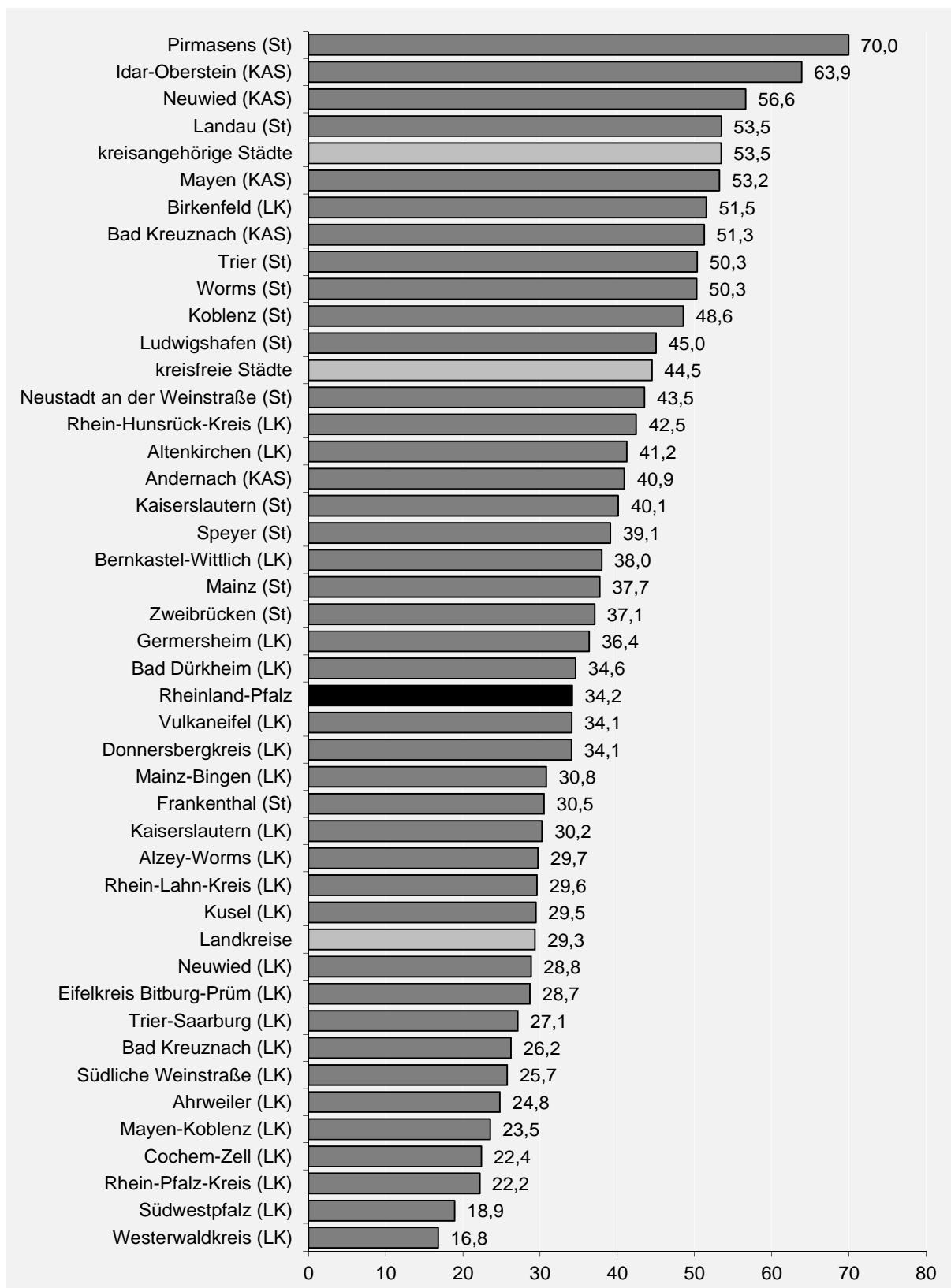
Dies zeigt sich beispielsweise, wenn über mögliche strukturelle Unterschiede zwischen Landkreisen, kreisfreien oder kreisangehörigen Städten hinaus auch interkommunale Unterschiede zwischen den 41 Jugendämtern in Rheinland-Pfalz betrachtet werden. In der folgenden Grafik sind die erzieherischen Hilfen je 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren im interkommunalen Vergleich dargestellt. So betrachtet haben in Rheinland-Pfalz im Jahr 2014 von 1.000 jungen Menschen dieser Altersgruppe 34 eine Hilfe zur Erziehung erhalten.

Regional unterschiedliche Inanspruchnahmekquoten bei den Hilfen zur Erziehung, wie in der nachstehenden Grafik ersichtlich, sind aber keineswegs einfach oder gar monokausal erklär-

bar. So lassen sich manche Unterschiede zumindest teilweise auf die regional unterschiedliche Verteilung von Armutsrisiken, andere sozioökonomische Faktoren und weiterer Aspekte der Lebenslage zurückführen. Denkbar ist aber auch, dass sich die Wahrnehmung dieser Aspekte, damit verbundene Definitionsprozesse und die Handlungsmuster der Fachkräfte vor Ort unterscheiden und somit einen Einfluss auf die Gewährungspraxis von Hilfen zur Erziehung haben können. Dazu kommen noch unterschiedlich ausgestaltete Angebotsstrukturen und Traditionen oder Jugendhilfepraxen, die ebenfalls zu einer regional unterschiedlich ausgestalteten Inanspruchnahme führen können. „Ferner sollte der Fokus auf der Ausgestaltung von niedrighschwelligem Infrastrukturangeboten der Kinder- und Jugendhilfe und angrenzenden Agenturen des Erziehungs-, Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens genauso liegen wie auf den Arbeitsweisen der Sozialen Dienste“ (Pothmann 2016: 13).

Es gilt also die je individuelle Situation einer Kommune zu berücksichtigen. Regionale Unterschiede in Bezug auf die Gewährungspraxis von Hilfen zur Erziehung sind auf der einen Seite zur Sicherstellung bedarfsgerechter lokaler Hilfesysteme erwünscht. Auf der anderen Seite müssen diese Unterschiede auch erklärt werden. Auch hier gilt: einfache Zusammenhänge und Erklärungen sind weder erkennbar noch zulässig. Interkommunale Vergleiche sollten daher immer auch die Komplexität lokaler Bedingungen berücksichtigen (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2014).

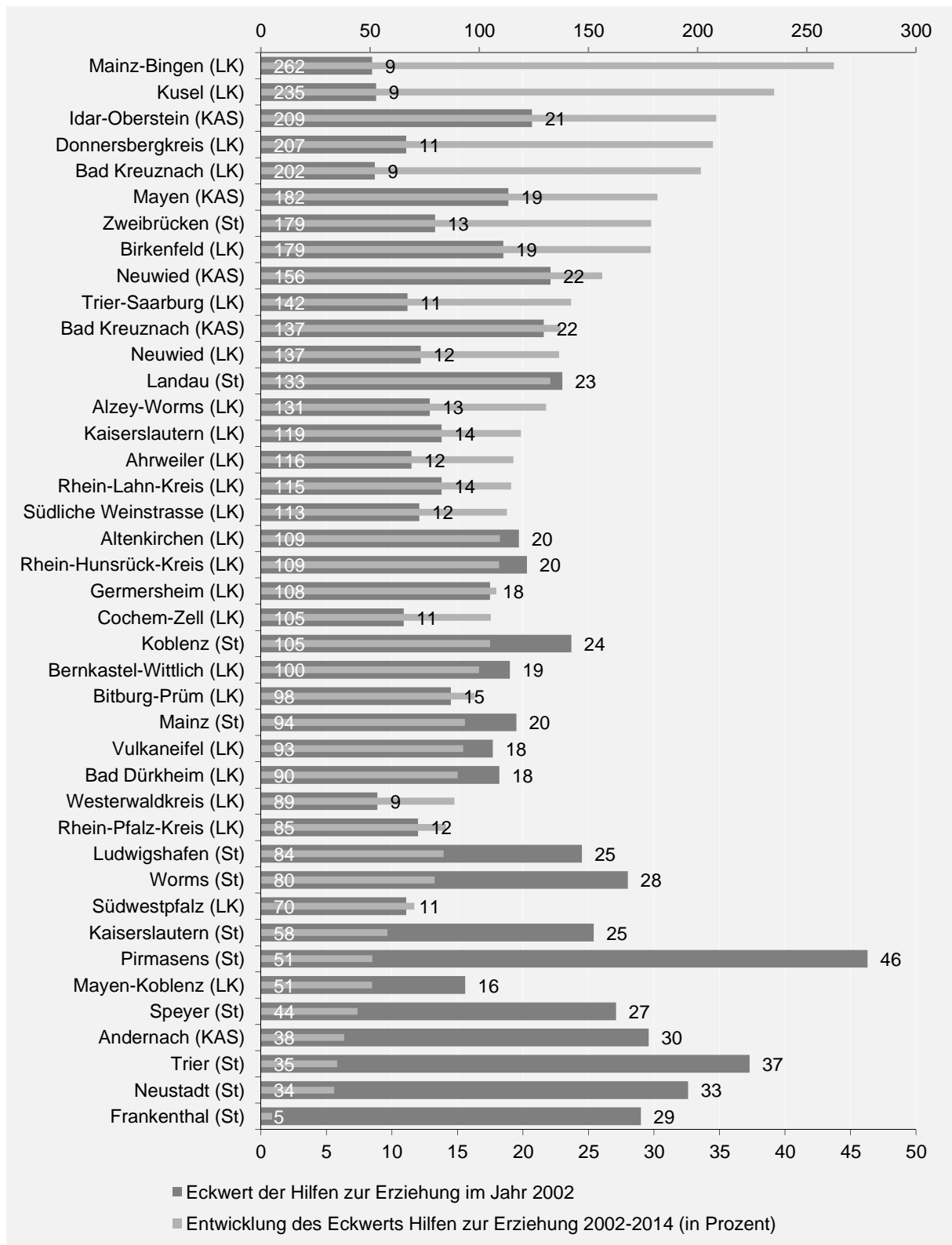
Bezogen auf die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen zeigt sich eine große Spannweite innerhalb der 41 rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke. Der Westerwaldkreis verzeichnet im Jahr 2014 mit einem Eckwert von 16,8 die geringste Inanspruchnahmequote, im Jugendamt Pirmasens – mit der höchsten Quote – beträgt der Eckwert mehr als das Vierfache, nämlich exakt 70,0. Deutlich wird auch der bereits angesprochene strukturelle Unterschied zwischen Städten und Landkreisen: So finden sich die Eckwerte der Landkreise eher in der unteren Hälfte aller Eckwerte, diejenigen von kreisfreien und vor allem kreisangehörigen Städten tendenziell eher in der oberen Hälfte aller Eckwerte.



Grafik 4.14 Eckwert der im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (je 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren)

Zuletzt soll in diesem Abschnitt daher der Frage nachgegangen werden, welche Bedeutung das Ausgangsniveau für die Entwicklung haben könnte. Zur Beantwortung dieser Frage erfolgt daher in der folgenden Grafik die Gegenüberstellung des Ausgangsniveaus des Eckwerts der Hilfen zur Erziehung und der darauf basierenden prozentualen Veränderung des Eckwerts im Zeitraum 2002 bis 2014. Die Jugendämter sind in aufsteigender Reihenfolge nach der Höhe des Eckwertanstiegs sortiert – mit rund 5 % weist die kreisfreie Stadt Frankenthal den geringsten Anstieg in diesem Zeitraum, der Landkreis Mainz-Bingen mit rund 262 % den größten Anstieg auf. Darüber hinaus wird den einzelnen Jugendämtern in der folgenden Grafik das Ausgangsniveau zugeordnet – der Eckwert aller Hilfen zur Erziehung im Jahr 2002.

Deutlich wird Folgendes: Im unteren Drittel finden sich Jugendämter, die in den Jahren von 2002 bis 2014 gemessen an der durchschnittlichen Entwicklung des Eckwerts in Rheinland-Pfalz in Höhe von 103 % unterdurchschnittliche Zuwachsraten aufweisen. Diesen unterdurchschnittlichen Zuwachsraten steht tendenziell ein deutlich überdurchschnittliches Ausgangsniveau gegenüber. Auf der anderen Seite finden sich im oberen Drittel umgekehrte Konstellationen: Sehr hohe Zuwachsraten bei unterdurchschnittlichem Ausgangsniveau. Damit lässt sich zumindest ein Teil der unterschiedlichen Entwicklungen im interkommunalen Vergleich – unabhängig von strukturellen Unterschieden zwischen Städten und Landkreisen – auf das jeweilige Ausgangsniveau zurückführen: Je höher der Eckwert zu Beginn des Beobachtungszeitraums, desto geringer der Anstieg des Eckwerts. Oder aus der anderen Perspektive: Je geringer der Eckwert zu Beginn des Beobachtungszeitraums, desto größer der prozentuale Anstieg des Eckwerts.



Grafik 4.15 Eckwert und prozentuale Entwicklung des Eckwerts der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII von 2002 bis 2014 im interkommunalen Vergleich

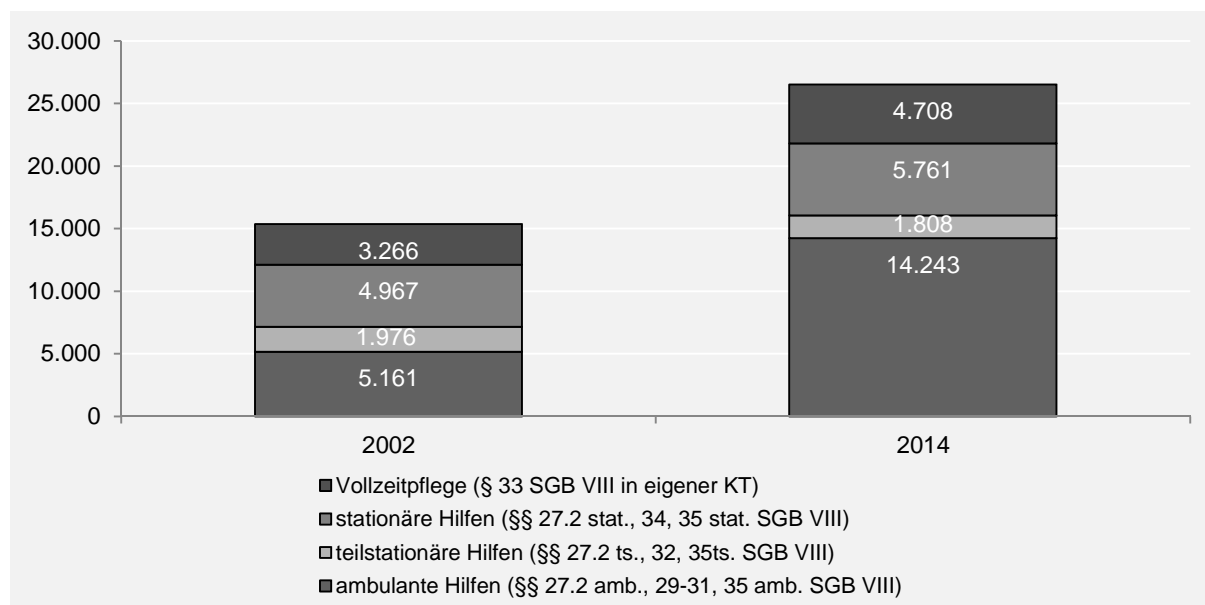
4.3 Die Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) der erzieherischen Hilfen im Überblick

Bereits an anderer Stelle wurde auf den Ausbau ambulanter Hilfen im Rahmen des Arbeitsfeldes der Kinder- und Jugendhilfe hingewiesen. So werden bundesweit seit Anfang der 2000er Jahre pro Jahr mehr ambulante Leistungen in Anspruch genommen als junge Menschen in Pflegefamilien oder Heimen leben. Interkommunale Vergleiche sollten daher immer auch die Komplexität lokaler Bedingungen berücksichtigen (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016). Aktuelle Analysen der „Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- & Jugendhilfestatistik“ zeigen darüber hinaus, dass in allen Altersgruppen mehr familienunterstützende und -ergänzende Leistungen als familienersetzende Maßnahmen in Anspruch genommen werden.

Diese Entwicklung lässt sich auch für Rheinland-Pfalz feststellen: Seit Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes hat in allen Jugendamtsbezirken in Rheinland-Pfalz eine erhebliche Ausdifferenzierung und Qualifizierung des Hilfespektrums stattgefunden. Im Zusammenspiel von Land, Kommunen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe wurden nicht nur die rechtlich normierten Hilfen entlang der §§ 27 ff. SGB VIII auf- und ausgebaut, sondern auch neue Organisationsstrukturen und Methoden sowie Fortbildungskonzepte entwickelt und Evaluationen zu drängenden praktischen Fragen durchgeführt (vgl. MASFG 2003). Darüber hinaus wurden dialogorientierte Arbeitsbündnisse zwischen allen beteiligten Akteuren aufgebaut, um im Zusammenspiel von praxisorientierter Forschung, Praxisentwicklung und Qualifizierung einen nachhaltigen Umbau sowie eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung von Angeboten und Diensten der Erziehungshilfe zu sichern. Der Ertrag dieser Bemühungen lässt sich entlang einer differenzierten Analyse der unterschiedlichen Leistungsbereiche der Erziehungshilfen ablesen. Zugleich war und ist der angedeutete Paradigmenwechsel hin zu familienunterstützenden bzw. familienergänzenden Hilfen rechtlich intendiert und fachlich gut begründet und führte in der Praxis zu einem gelingenden System an Unterstützungsstrukturen.

Dies zeigt sich etwa in der folgenden Grafik: Deutlich wird zum einen, dass sich die Fallzahlen zwischen 2002 und 2014 um mehr als 11.000 Fälle oder rund 73 % erhöht haben. Zum anderen ist ersichtlich, dass dieser Fallzahlzuwachs insbesondere im ambulanten Bereich stattgefunden hat. Betrug der Anteil der ambulanten Hilfen am gesamten Leistungsspektrum im Jahr 2002 noch rund 34 %, sind es im Berichtsjahr 2016 annähernd 54 %. Die rechtlichen Reformimpulse der vergangenen 25 Jahre gehen also insgesamt mit einem ansteigenden Hilfebedarf einher. Diese ansteigenden Hilfebedarfe spiegeln sich allerdings nicht in gleicher

Weise in allen Leistungssegmenten der Hilfen zur Erziehung wider: Daher wird auf diese Entwicklungen im Folgenden im Detail eingegangen.



Grafik 4.16 Fallzahlen nach Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in den Jahren 2002 und 2014 in Rheinland-Pfalz

Wie eingangs skizziert, werden die ansteigenden Bedarfslagen im Wesentlichen durch den Ausbau ambulanter Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII) aufgefangen und bearbeitet. Im Bereich der ambulanten Hilfen sind die Fallzahlen in Rheinland-Pfalz von 5.161 Hilfen im Jahr 2002 auf 14.243 Hilfen im Jahr 2014 angestiegen. Damit haben sich die Fallzahlen in diesem Segment um 176 % erhöht. Im Vergleich mit diesen Veränderungen zeigen sich in den anderen Leistungssegmenten deutlich kleinere bzw. keine Fallzahlenanstiege. So etwa die Tagesgruppen bzw. teilstationären Erziehungshilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstationär, 32, 35 teilstationär, 41 teilstationär SGB VIII): Zwischen 2002 und 2011 befinden sich von geringfügigen Schwankungen abgesehen etwa 2.000 junge Menschen unter 21 Jahren in einer teilstationären Hilfe, zwischen 2011 und 2014 ist deren Fallzahl erkennbar um rund 9 % auf nunmehr 1.808 Fälle gefallen. Trotz erheblicher Unterschiede zwischen den 41 Jugendamtsbezirken bzgl. des Stellenwerts und der Hilfestellungspraxis bei dieser Hilfeform scheint hier der Auf- und Ausbau weitgehend abgeschlossen zu sein. Mehr noch: Im Zuge des Ausbaus ganztags-schulischer Angebote zeigt sich in den sinkenden Fallzahlen der teilstationären Hilfen deutlich die Notwendigkeit einer Neuausrichtung dieser Hilfeform.

Unabhängig davon sind damit die ambulanten Hilfen zum wichtigsten Bestandteil innerhalb des Spektrums der Hilfen zur Erziehung geworden. In aktuellen Analysen wird allerdings auf die deutliche Zunahme von Familien mit komplexen Förderbedarfen und gestiegene Anforderungen an die Zusammenarbeit mit Eltern hingewiesen (vgl. Gadow et al. 2013). Allerdings, so analysieren Gadow et al. weiter, verbanden in der Vergangenheit viele Kommunen mit dem Ausbau der ambulanten Hilfen die Hoffnung, teurere stationäre Hilfen vermeiden zu können. „Die Hoffnung, durch den Ausbau ambulanter Hilfen die Anzahl der Fremdunterbringungen zu reduzieren, erweist sich in den meisten Kommunen als unbegründet. Vielmehr scheinen die Angebote auch zusätzliche Adressatengruppen zu erreichen, die sonst nicht mit der Kinder- und Jugendhilfe in Berührung gekommen wären“ (Gadow et al. 2013: 164).

Dies zeigt sich etwa im Bereich der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII: Diese verzeichnet im Beobachtungszeitraum 2002 bis 2014 kontinuierliche Fallzahlsteigerungen: Waren in 2002 landesweit 3.266 junge Menschen unter 21 Jahren in Pflegefamilien untergebracht, so stieg deren Zahl im Jahr 2014 auf 4.708 Pflegekinder, entsprechend einem Zuwachs um etwa 44 %. Diese Entwicklung ist überraschend, wird die Zukunft der Vollzeitpflege derzeit durchaus unterschiedlich eingeschätzt und die fachliche Diskussion derzeit durch eine Reihe von Aspekten bestimmt. Diese Diskussion geht seit einigen Jahren mit fachlichen Bestrebungen einher, die Qualität von Fremdunterbringungen im Allgemeinen und Vollzeitpflege im Besonderen durch die Qualifizierung von Strukturen, Prozessen, der Beteiligung der jungen Menschen und den Einbezug von Eltern in die Arbeit weiter zu verbessern. Eine wichtige Initiative stellt in diesem Zusammenhang das "neue Manifest der Pflegekinderhilfe" dar (vgl. IGFH & Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e. V. 2010), das vor allem in Bezug auf die Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Pflegeeltern und Pflegekindern wichtige Impulse für die fachliche Diskussion gegeben hat, während die fachliche Diskussion über Qualitätsstandards in Pflegekinderhilfe bestimmt wird durch das gleichnamige Handbuch des Deutschen Jugendinstituts (vgl. Kindler et al. 2010) und das „Leuchtturm-Projekt Pflegekinderdienst“ (vgl. Landschaftsverband Rheinland 2011).

Diskussionsbedarf sehen Gadow et al. (2013) derzeit vor allem in Bezug auf die Qualifizierung von Pflegeeltern und verweisen zugleich auf konträre Positionen in der diesbezüglichen Fachdiskussion: „Während einige auf die besonderen Problembelastungen der jungen Menschen in Pflege, deren Bearbeitung eine hohe Kompetenz abverlangt, und auf die öffentliche Verantwortung für das Gelingen von Pflegeverhältnissen hinweisen, geben andere zu bedenken, dass die grundgesetzlich geschützte Privatsphäre einer Familie nicht zur sehr durch deren Nutzung als Hilfeform eingeschränkt werden darf“ (165). So empfiehlt Kindler vorbereitende Schulungen von Pflegeeltern, räumt aber kritisch ein, dass derzeit keine Konzepte für

solche vorbereitenden Schulungen vorlägen, die erfolgreich im Hinblick auf ihre Wirksamkeit geprüft worden sind (Kindler 2014). Einen zentralen Aspekt der fachlichen Diskussion in Bezug auf die Pflegekinderhilfe sieht Struck (2013) derzeit in der Arbeit mit der Herkunftsfamilie und der Betonung der Rückkehrperspektive: „Das Gesetz [...] trifft keine Option zugunsten eines vermeintlichen "Ergänzungsmodells" oder eines vermeintlichen "Ersatzmodells". Vielmehr wird akzeptiert, dass die Vielfalt der unterschiedlichen Problemlagen von Kindern und Jugendlichen nach unterschiedlichen Lösungsmöglichkeiten verlangt" (Struck 2013: 365). Notwendig sei, so Struck, eine qualifizierte Erziehungs- und Entwicklungsplanung. Sehr kritisch äußert sich Wiesner in einer aktuellen Einschätzung in Bezug auf die Zusammenarbeit mit den Herkunftseltern. So zeige die Praxis, "dass Elternarbeit in der Praxis vernachlässigt wird und die Potenziale der Elternarbeit damit nicht zum Tragen kommen, was insbesondere im Bereich der Pflegekindschaft spätere Entscheidungen über die Rückkehr bzw. den Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie vorprogrammiert" (Wiesner 2015: 200). Wiesner fordert daher zur quantitativen und qualitativen Verbesserung der Arbeit mit den Herkunftseltern entsprechende Fortbildungen von Fachkräften, die Organisationsentwicklung beteiligter Träger und die Etablierung von Elternarbeit als Querschnittsaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe.

Den bedeutsamsten Einflussfaktor auf die Zukunft der Vollzeitpflege sieht Kindler allerdings in einer aktiven Förderung dieser Hilfe. "Im Unterschied zu den meisten anderen westeuropäischen Ländern hat die Jugendhilfeplanung in der Bundesrepublik allerdings keine konsequente Politik des Ausbaus der Pflegekinderhilfe betrieben, so dass der verhältnismäßig geringe Anteil fremduntergebrachter Kinder in Pflegefamilien an allen fremduntergebrachten Kindern mit 40 bis 50 % mehr den Verhältnissen in den Jugendhilfesystemen Osteuropas denn der Situation in Westeuropa und Skandinavien entspricht" (Kindler 2014: 123) Vor diesem Hintergrund stellt er die Frage, ob sich in Zukunft ein nennenswerter Anteil der Kommunen für ein "massives Investment in die Vollzeitpflege auf Kosten der stationären Einrichtungen entscheidet" (Kindler 2014: 129).

Dennoch zeigen sich Auswirkungen der Ambulantisierung auch auf die Vollzeitpflege. So gehen etwa Gadow et al. (2013) davon aus, dass Einsparkonzepte bzw. finanzielle Belastungen der Kommunen in Verbindung mit dem Versuch, Fremdunterbringungen insgesamt zu vermeiden, die Diskussion um die Zukunft der Vollzeitpflege beeinflussen. Aber es lassen sich auch fachliche bzw. inhaltliche Auswirkungen dieser Entwicklung erkennen. So geht Struck davon aus, dass qualifizierte ambulante Erziehungshilfen einen Teil früherer Unterbringungen in einer Vollzeitpflege ersetzen können. Dies habe Auswirkungen auf das Alter und die Problemlagen der in Vollzeitpflege vermittelten Kinder: "Der Anteil der jungen Kinder

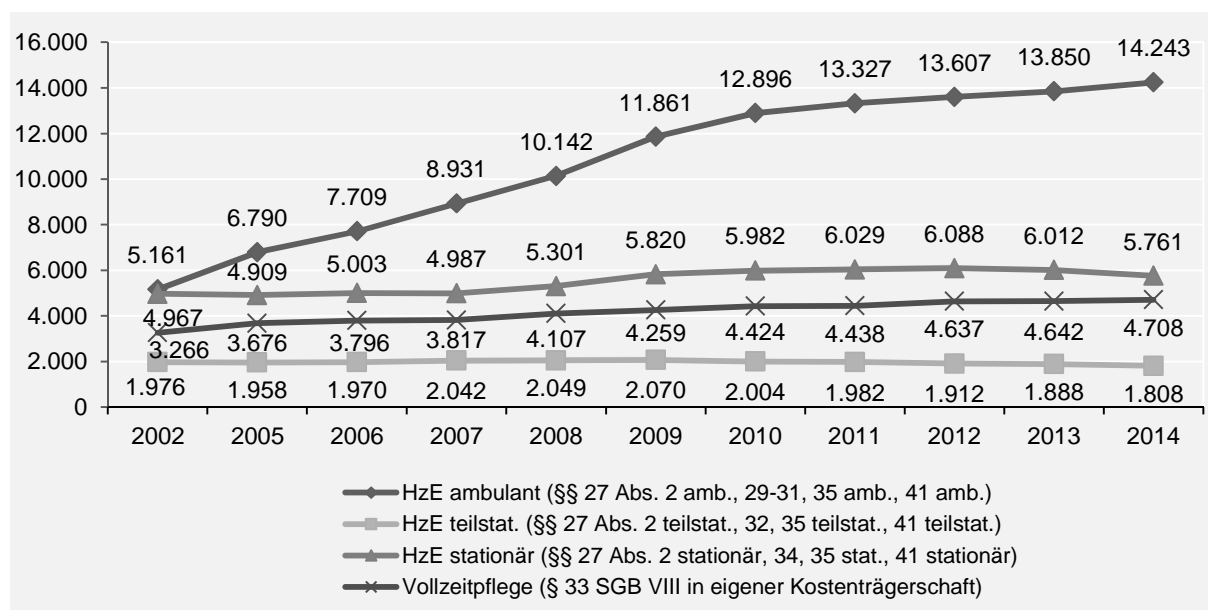
junger lediger Mütter geht zurück, und es werden häufiger Vollzeitpflegestellen für ältere Kinder bzw. Jugendliche, Geschwisterkinder und Kinder mit belastenden sozialen Vorerfahrungen gesucht" (Struck 2013: 364). Auf der anderen Seite weisen Gadow et al (2013) darauf hin, dass die Debatte um einen wirksamen Kinderschutz dazu beitrage, die Schwelle für Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses insbesondere bei jüngeren Kindern zu senken.

Einen uneinheitlichen Verlauf verzeichnen die stationären Hilfen: So wurden von 2002 bis 2008 jährlich etwa 5.000 junge Menschen in Einrichtungen der Heimerziehung (§§ 27 Abs. 2 stationär, 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII) untergebracht. Ein deutlicher Zuwachs an Unterbringungen ist erst im Zeitraum 2008 bis 2011 zu verzeichnen – in diesem Zeitraum ist die Fallzahl dieser stationären Hilfen deutlich auf über 6.000 Hilfen gestiegen. Die Stagnation der Heimunterbringungszahlen bis 2007 kann mit dem Ausbau ambulanter Hilfen insofern begründet werden, dass der Ausbau ambulanter Hilfen in diesem Zeitraum eine Bremswirkung auf die Nachfrage nach Heimerziehung erzielt hat. Kurzfristig ist die Anzahl der stationären Hilfen in Rheinland-Pfalz allerdings wieder gesunken – und zwar um 4,2 %. Im gesamten Bundesgebiet hingegen ist die Bedeutung der Heimerziehung gewachsen (vgl. Fendrich & Tabel 2016) – dies wird insbesondere auf steigende Fallzahlen bei männlichen Jugendlichen im Alter von 14 bis unter 18 Jahren mit Migrationshintergrund bzw. unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zurückgeführt.

Auch das Arbeitsfeld der stationären Unterbringungen, insbesondere nach § 34 SGB VIII, unterliegt derzeit – ähnlich der Vollzeitpflege – intensiven fachlichen Diskussionen und Veränderungen: So weisen etwa Fendrich und Tabel (2016) darauf hin, dass durch den Ausbau der Vollzeitpflege eigentlich die Zahl der Heimunterbringungen reduziert werden sollte. Die Autoren begründen die entgegengesetzte Entwicklung – in Rheinland-Pfalz insbesondere im Zeitraum 2008 bis 2012 – zumindest teilweise mit der parallel verlaufenden Ausdifferenzierung der Heimerziehung. Maßgebliche Entwicklungen in der Heimerziehung sieht Krause (2016) insbesondere in der gemeinsamen Gestaltung der Hilfen mit den Eltern, in der Beteiligung der jungen Menschen als unabdingbarer Voraussetzung für gelingende Hilfen, im Zugewinn von Methodenwissen durch die Fachkräfte und in der Anpassungsfähigkeit der Heimerziehung insgesamt: „Es gilt nicht nur Verlegungen zu verhindern, sondern auch, die Praxis so offen und flexibel zu gestalten, dass sie immer wieder auch dann erfolgreich zu handeln in der Lage ist, wenn Herausforderungen entstehen, die besonderes Handeln erforderlich machen. Es geht nicht mehr darum Kinder und Jugendliche zu finden, die in ein bestimmtes Setting passen, und jene zu entfernen, die eben nicht oder nicht mehr passen,

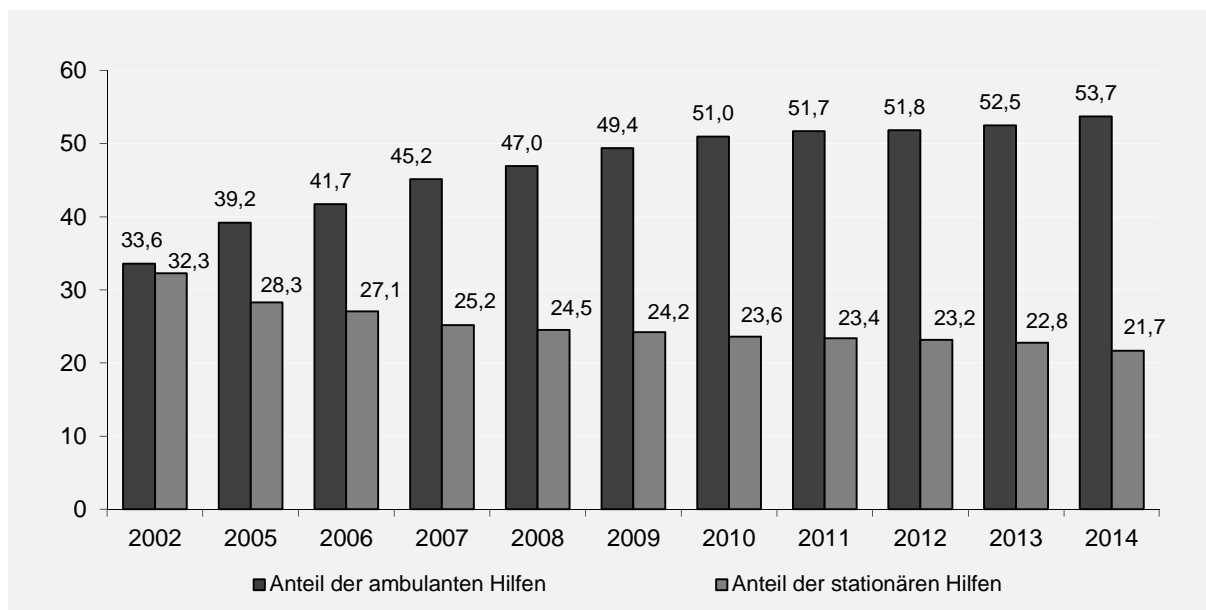
sondern dass sich die Praxis gemeinsam mit allen Betroffenen in einem Dialog befindet, der dazu führen wird, die Bedingungen zum Guten zu wenden“ (Krause 2016: 81).

Auf der anderen Seite wird aber auch kritisch diskutiert: „Gleichzeitig wird sich das Arbeitsfeld auch weiterhin mit „alten“ Herausforderungen konfrontiert sehen. Dass nach wie vor mehr als die Hälfte der Hilfen gem. § 34 SGB VIII abweichend vom Hilfeplan beendet werden, lässt die Kritik an einem adäquaten Verhältnis von Aufwand und Ertrag bei der kostenintensivsten Hilfe zur Erziehung sicherlich nicht so einfach verstummen“ (Fendrich & Tabel 2016: 87). Auch Struck und Trenczek (2013) sehen nach wie vor Probleme, das Leistungsprofil der Heimerziehung in Abgrenzung zu den anderen Leistungsbereichen wie ambulante Hilfen oder Vollzeitpflege zu bestimmen. Auch die Frage, in welchem Umfang auch weiterhin im Bereich der Heimunterbringungen Spezialisierungen notwendig sind, halten sie für offen: „Klärungsbedürftig ist weiter, für welche Situationen und Zielgruppen intensive, kontinuierliche und belastbare Formen des Zusammenlebens mit pädagogischen Fachkräften zentral und unverzichtbar sind und wieweit – gerade bei älteren Jugendlichen – offenere Arrangements angemessener wären, die die Heranwachsenden bei der eigenen Gestaltung ihres Lebensalltags unterstützen und beraten“ (Struck & Trenczyk 2013: 368). Vor diesem Hintergrund beschreiben Struck und Trenczek die gegenwärtige Heimerziehung durch die Schlüsselbegriffe Dezentralisierung, Flexibilisierung und Entspezialisierung. Dennoch sehen sie bei letzterer auch Grenzen: „Problematisch ist es allerdings, wenn unter Bezug auf eine angebliche „Entspezialisierung“ nicht mehr bedarfsgerechte Angebote vorgehalten werden, sondern lediglich noch preisgünstige Standardangebote“ (Struck & Trenczyk 2013: 368).



Grafik 4.17 Entwicklung der Fallzahlen nach Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in den Jahren 2002, 2005 bis 2014 in Rheinland-Pfalz

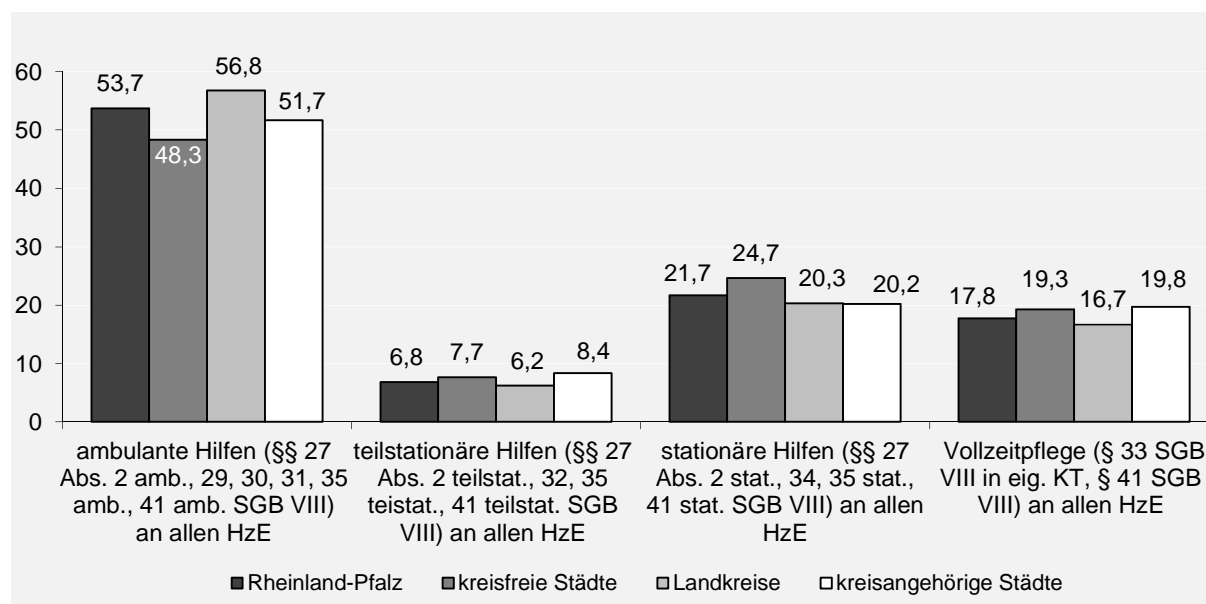
Die skizzierte Entwicklung hat dazu geführt, dass im Jahr 2014 deutlich mehr als die Hälfte aller gewährten Hilfen in ambulanter Form (nach §§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII) erbracht wurden – deren Anteil ist von rund 34 % im Jahr 2002 auf nunmehr etwa 54 % im Jahr 2014 angestiegen. Parallel dazu hat sich der Anteil der stationären Hilfen (nach §§ 27 Abs. 2 stationär, 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII) in diesem Zeitraum von etwa 32 % auf nunmehr 22 % deutlich reduziert.



Grafik 4.18 Anteile ambulanter und stationärer Hilfen an allen im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz 2002 bis 2014 (in Prozent)

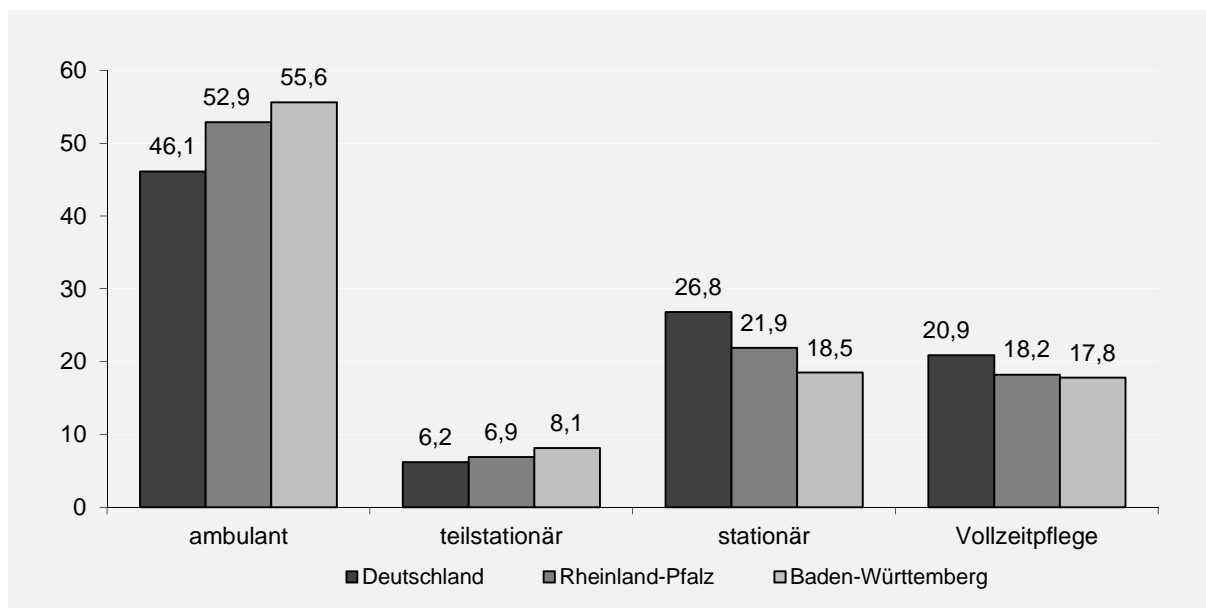
Werden landesweit im Berichtsjahr 2014 zum Anteil der ambulanten Hilfen noch die teilstationären Hilfen mit einem Anteil von Tagesgruppen in Höhe von etwa 7 % hinzugerechnet, so gilt für rund 61 % aller Erziehungshilfen, dass sie unter Beibehaltung der familialen und lebensweltlichen Bezugssysteme durchgeführt werden. Rund 22 % aller Erziehungshilfen werden in Form einer Unterbringung des jungen Menschen in einer Heimeinrichtung gewährt, weitere 18 % im Rahmen einer Fremdplatzierung in einer Pflegefamilie.

Allerdings zeigen sich deutliche Unterschiede beim Stellenwert der einzelnen Hilfesegmente bzw. damit auch beim Ausbaugrad und der Verfügbarkeit einzelner Hilfeformen zwischen Städten und Landkreisen. Zunächst einmal fällt auf, dass der Anteil ambulanter Hilfen in den Landkreisen (rund 57 %) etwa 9 % über dem Durchschnittswert der kreisfreien Städte liegt (rund 48 %). Daran lässt sich erkennen, dass der Ausbau ambulanter Hilfen in den Landkreisen deutlich stärker vorangetrieben wird als in den Städten – zumal dort schon vor Inkrafttreten des SGB VIII Ansätze von Sozialpädagogischer Familienhilfe zu finden waren. Im Umkehrschluss zeigen sich in den kreisfreien Städten höhere Anteile bei den stationären Hilfen und den Vollzeitpflegen.



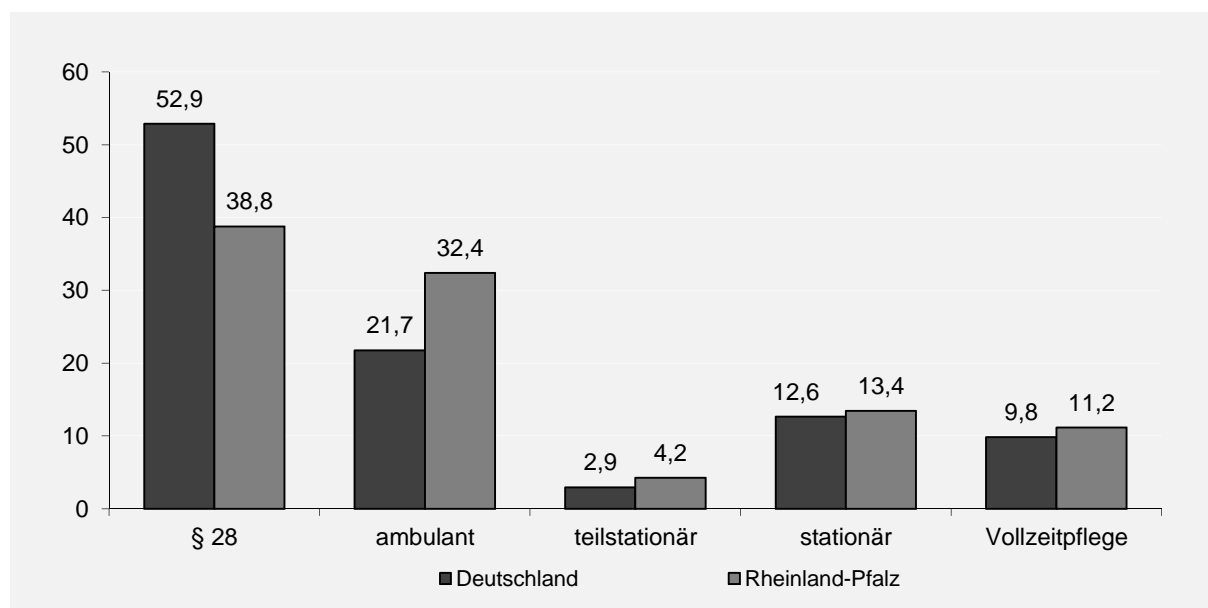
Grafik 4.19 Anteile einzelner Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) an allen im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

Im Vergleich mit anderen Bundesländern bzw. dem Bund insgesamt zeigen sich in Rheinland-Pfalz spezifische Besonderheiten: Insgesamt ist der Ausbau der ambulanten Hilfen in Rheinland-Pfalz im Vergleich mit dem Bund deutlich weiter vorangeschritten. Einzig in Baden-Württemberg fällt der Anteil der ambulanten Hilfen noch etwas höher aus. Auch Baden-Württemberg hat in den vergangenen Jahren deutliche Fallzahlenanstiege zu verzeichnen, die nach Angaben des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg aber ausschließlich auf Zuwächse im ambulanten und teilstationären Bereich zurückzuführen sind (vgl. KVJS 2013b). Baden-Württemberg verzeichnet damit die geringste Inanspruchnahme stationärer Hilfen im Vergleich aller Bundesländer. Insgesamt wird dies auf die geringe sozialstrukturelle Belastung in Baden-Württemberg zurückgeführt. „Höhere sozialstrukturelle Belastungen – und damit Rahmenbedingungen des Aufwachsens, die außerhalb des Einflussbereichs der Kinder- und Jugendhilfe stehen – gehen im Vergleich der Bundesländer also der Tendenz nach mit einem höheren Bedarf an stationären Hilfen einher. Dieser grundlegende Befund deutet darauf hin, dass die bemerkenswert niedrige Inanspruchnahme stationärer Hilfen in Baden-Württemberg auch in den vergleichsweise günstigen sozialstrukturellen Rahmenbedingungen des Bundeslandes begründet ist, da der Anteil von Familien..., die unter erschwerten materiellen Bedingungen ihrer Erziehungsverantwortung gerecht werden müssen, deutlich geringer ist als in anderen Bundesländern“ (KVJS 2013: 7ff).



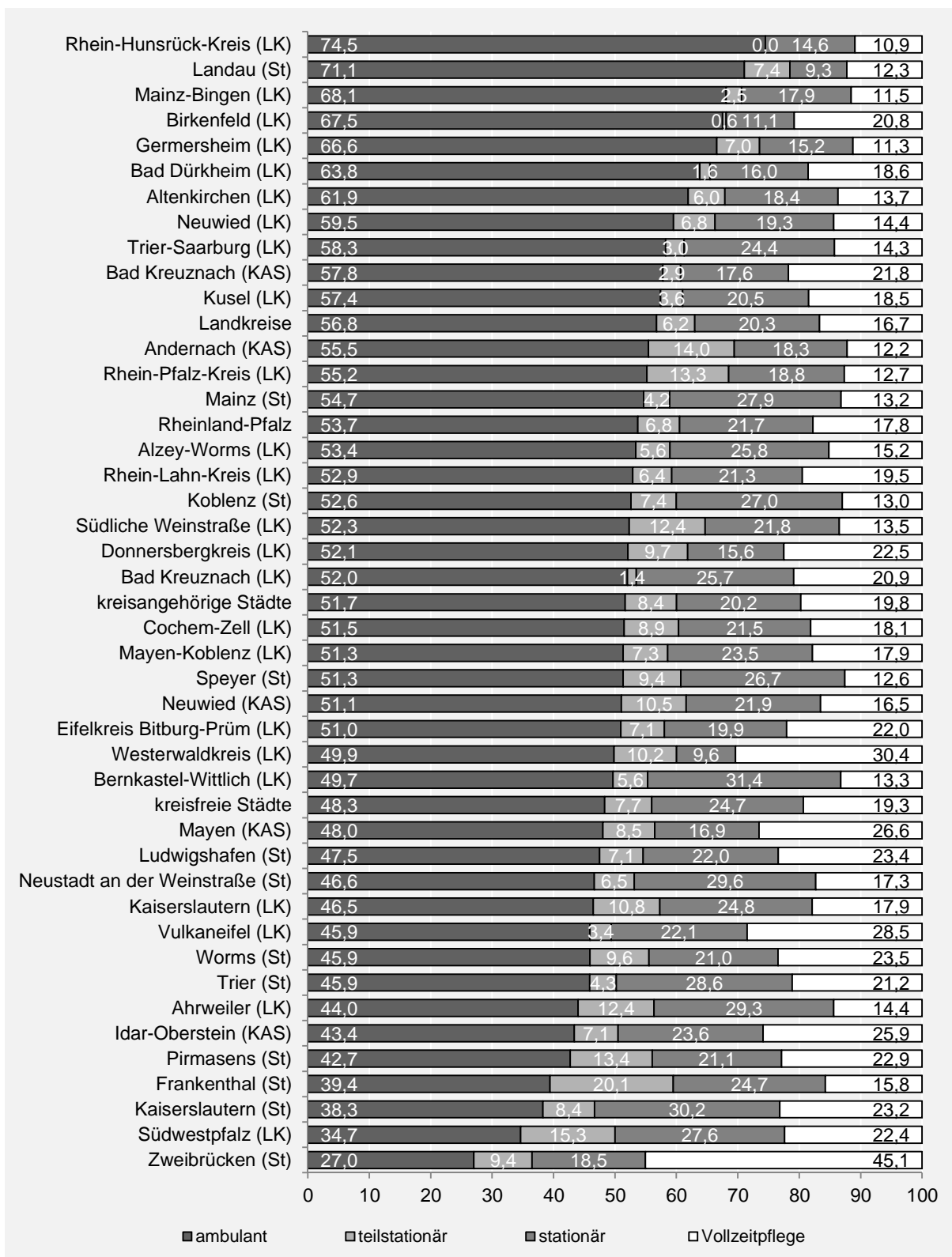
Grafik 4.20 Anteile einzelner Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) an allen im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz, in Baden-Württemberg und im Bund (in Prozent); Quelle: Statistisches Bundesamt 2015, eigene Berechnung; KVJS 2016

Werden zu den Hilfen zur Erziehung in der bisherigen Differenzierung noch die Erziehungsberatungen nach § 28 SGB VIII hinzugefügt, fällt der Anteil der ambulanten Hilfen in Rheinland-Pfalz im Vergleich mit dem Bund noch deutlicher aus. Während im Bund rund 53 % aller Hilfen zur Erziehung auf die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII entfallen, ist dieser Anteil in Rheinland-Pfalz mit rund 39 % deutlich geringer. Entsprechend entfallen in Rheinland-Pfalz mit etwa 32 % aller Hilfen deutlich mehr auf ambulante Hilfen zur Erziehung.



Grafik 4.21 Anteile einzelner Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege und der Erziehungsberatungen nach § 28 SGB VIII) an allen im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz und im Bund (in Prozent); Quelle: Statistisches Bundesamt 2015, eigene Berechnung

Werden allerdings die 41 Jugendämter miteinander verglichen, zeigen sich Unterschiede bei der Gewichtung der einzelnen Hilfesegmente, die wie schon zuvor weder einfach noch monokausal erklärbar sind. Die interkommunalen Disparitäten werden bei der Betrachtung des Anteils der ambulanten Hilfen am augenscheinlichsten: Hier reicht der Anteil von etwa 27 % in der Stadt Zweibrücken bis hin zu deutlich überdurchschnittlichen 75 % im Rhein-Hunsrück-Kreis.



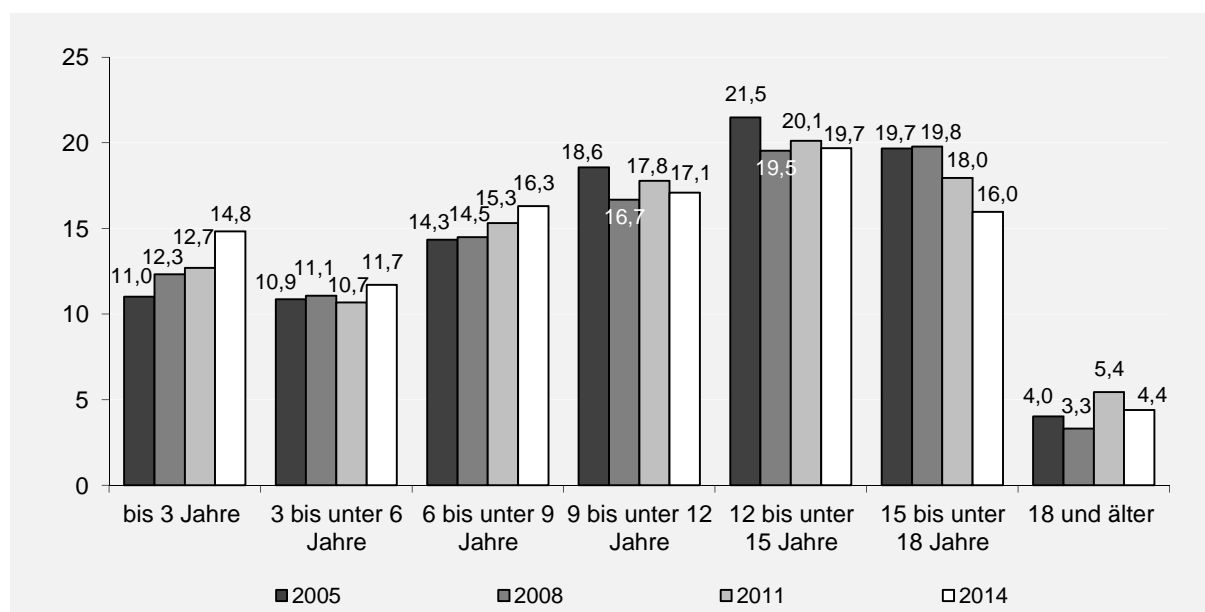
Grafik 4.22 Anteile einzelner Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) an allen im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (in Prozent)

4.4 Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund von jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

4.4.1 Die Altersstruktur von jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung

Der Blick auf die Altersstruktur verdeutlicht, dass der Anteil junger Menschen in den Hilfen zur Erziehung mit zunehmendem Alter ansteigt. Die am stärksten vertretenen Altersgruppen sind die 12- bis unter 15-Jährigen (19,7 %) sowie die 9- bis unter 12-Jährigen (17,1 %) und die 15- bis unter 18-Jährigen (16,0 %). Nur ein geringer Anteil erhält noch als junger Volljähriger eine Hilfe zur Erziehung (4,4 %). Der Anteil der jungen Volljährigen ist zudem seit 2011 erkennbar gesunken. Bei etwa 15 % handelt es sich um Kinder unter drei Jahren und weitere 11,7 % sind zwischen drei und sechs Jahre alt

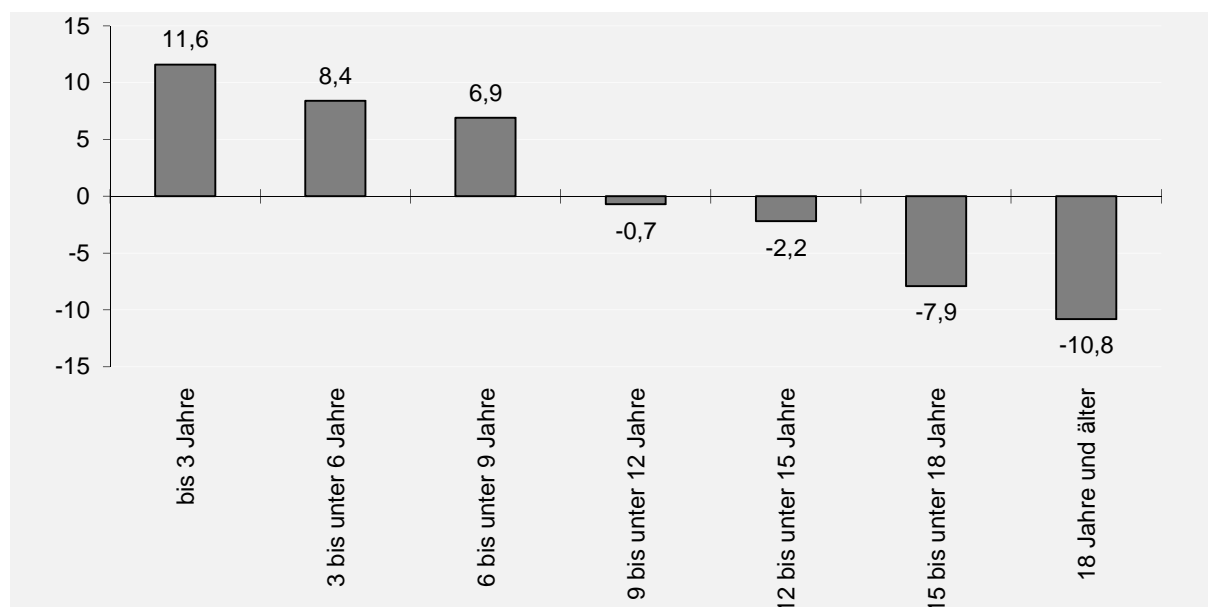
Im Vergleich mit den vorhergehenden Jahren zeigen sich indessen Verschiebungen: So hat sich insbesondere der Anteil der unter 3-Jährigen deutlich erhöht, während der Anteil von Jugendlichen im Alter von 15 bis unter 18 Jahren und der Anteil von jungen Volljährigen zurückgegangen ist.



Grafik 4.23 Anteil der jungen Menschen nach Altersgruppen zu Hilfebeginn der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in den Jahren 2005, 2008, 2011 und 2014 in Rheinland-Pfalz²² (in Prozent)

²² Im Jahr 2008 ergeben die einzelnen Altersgruppen in der Summe nicht 100 %, da in diesem Erhebungsjahr nicht alle Hilfen von den Jugendämtern differenziert nach den einzelnen Altersgruppen abgebildet werden konnten.

Noch deutlicher werden die Veränderungen, wenn die Fallzahlveränderungen innerhalb der einzelnen Altersgruppen im Zeitraum 2011 bis 2014 betrachtet werden: Deutlich wird, dass die stärksten Fallzahlzuwächse für die Gruppe der unter 3-Jährigen zu verzeichnen sind – deren Fallzahl hat sich um rund 12 % erhöht. Auch die folgenden Altersgruppen der 3- bis unter 6-Jährigen und der 6- bis unter 9-Jährigen verzeichnen noch deutliche Zuwächse in Bezug auf die Fallzahlen. Im Vergleich mit diesen jüngeren Altersgruppen zeigen sich für die Altersgruppen der 9- bis unter 12-Jährigen und der 12- bis unter 15-Jährigen nur geringfügige Veränderungen. Mit steigendem Alter jedoch zeigen sich tendenziell sinkende Fallzahlen. Den stärksten Rückgang verzeichnen die jungen Volljährigen: Derer Fallzahl hat sich zwischen 2011 und 2014 deutlich um rund 11 % reduziert.



Grafik 4.24 Altersgruppen zu Hilfebeginn in den Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz (im jeweiligen Jahr beendet und am 31.12. laufend) in den Jahren 2011 und 2014 (Veränderung in Prozent)

Im Vergleich mit dem Bund zeigen sich sowohl deutliche Übereinstimmungen, aber auch Unterschiede. Aktuelle Analysen der „Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- & Jugendhilfestatistik“ für das Berichtsjahr 2014 machen deutlich, dass im Verhältnis zur Bevölkerung die höchste Inanspruchnahme bei den 9-jährigen Kindern ausgewiesen wird: Bis zum 9. Lebensjahr steigt die Inanspruchnahme deutlich an und geht anschließend tendenziell zurück. Auch im Bund nehmen junge Volljährige Hilfen zur Erziehung in einem weitaus geringeren Umfang in Anspruch als minderjährige Kinder und Jugendliche. Im Vergleich unterschiedlicher Hilfen zur Erziehung werden im Bund ambulante Hilfen häufiger von (jüngeren) Kindern und ihren

Familien in Anspruch genommen, während im Bereich der Fremdunterbringungen erheblich mehr Jugendliche als Kinder zu finden sind. Dieses „Inanspruchnahmemuster“ hat sich im Bund im Wesentlichen nicht verändert, trotz Ambulantisierung und Fallzahlanstieg (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016). „Bei der Altersverteilung der Klientel in der Fremdunterbringung zeigt sich mit zunehmendem Alter bis zum Erreichen der Volljährigkeit eine steigende Inanspruchnahme: (Klein-)Kinder werden eher seltener von ihrer Herkunftsfamilie getrennt und fremd untergebracht als ältere Kinder und Jugendliche“ (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016).

Dennoch sind sowohl im Bund als auch in Rheinland-Pfalz Veränderungen bei der Inanspruchnahme nach dem Alter der Hilfeempfänger erkennbar:

Zum einen gilt gleichermaßen für den Bund und Rheinland-Pfalz, dass eine höhere Sensibilität sowie eine schärfere Wahrnehmung seitens der Fachkräfte vor dem Hintergrund der Kinderschutzdebatte, der Einführung des § 8a in das SGB VIII sowie, der Einführung von Bundeskinderschutzgesetz und Landeskinderschutzgesetz dazu geführt haben, dass zur Unterstützung von Familien mit (kleinen) Kindern, aber auch zum Schutz dieser Kinder Hilfen zur Erziehung für die Altersgruppen der unter 6-Jährigen in den letzten Jahren deutlich zugenommen haben. „Durch die Debatte im öffentlichen und fachöffentlichen Raum zu Fragen des Kinderschutzes, die sich vor allem auf die Gruppe der kleinen Kinder konzentriert, ist die Zahl der Fremdunterbringungen im Allgemeinen und in stationären Einrichtungen der Heimerziehung im Besonderen für die unter 6-Jährigen in den letzten Jahren ebenfalls angestiegen“ (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016).

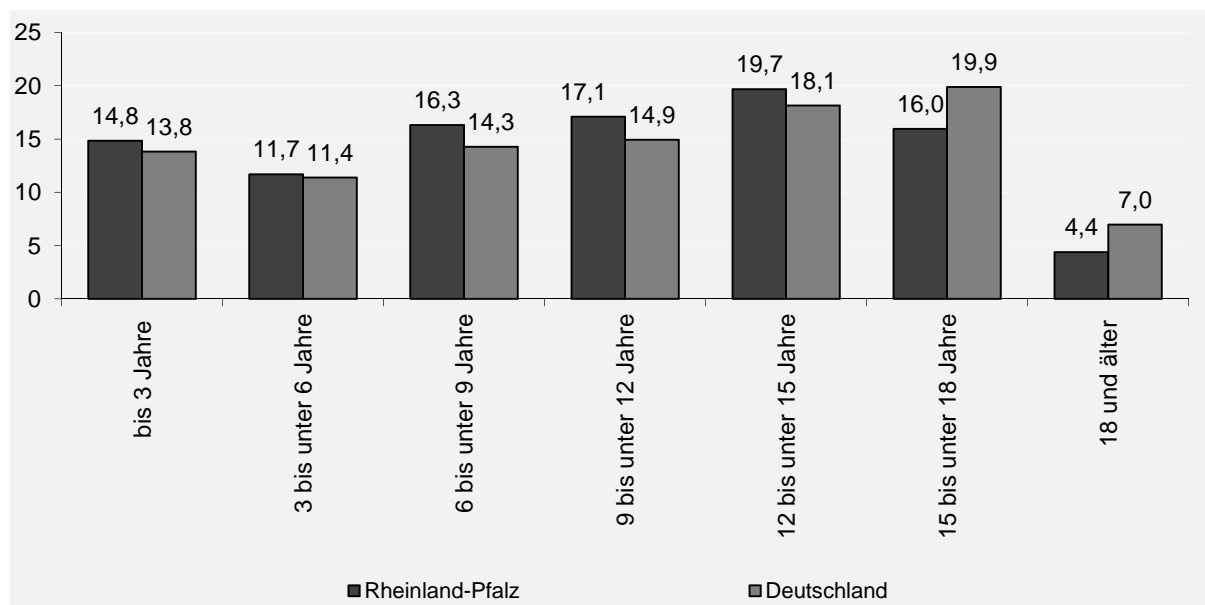
Zu ähnlichen Ergebnissen kommt der jüngst erschienene „Datenreport Frühe Hilfen“, der aus der Bundesperspektive darauf hinweist, dass der Eckwert der unter 3-Jährigen im Zeitraum 2008 bis 2013 stärker angestiegen ist als der Eckwert der unter 18-Jährigen insgesamt. Dies sei aber weniger auf einen Anstieg im Bereich der ambulanten Hilfen, sondern vor allem auf eine Zunahme im Bereich der Fremdunterbringungen zurückzuführen. Darüber hinaus verzeichnen auch die an dieser Stelle nicht dargestellten Erziehungsberatungen nach § 28 SGB VIII für die unter 3-Jährigen in diesem Zeitraum einen sehr deutlichen Anstieg (Fendrich & Pothmann 2015). Außerdem weist der „Datenreport Frühe Hilfen“ darauf hin, dass sich in der Altersgruppe der unter 3-Jährigen ein deutlicher Zusammenhang zwischen Armutslagen und einem erhöhtem Bedarf an Hilfen zur Erziehung zeige – der Anteil von Familien mit Transferleistungsbezug falle bei Familien mit Kindern unter drei Jahren besonders überdurchschnittlich aus.

Schließlich belegt der „Datenreport Frühe Hilfen“ den Zusammenhang zwischen einer Hilfe zur Erziehung und einer möglichen vorhergehenden Gefährdungseinschätzung nach

§ 8a SGB VIII: Je jünger die Kinder, desto häufiger geht der Hilfe zur Erziehung eine solche Gefährdungseinschätzung voraus: Im Jahr 2013 gingen nach Angaben des Berichts rund 12 % aller Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII) auf eine Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt zurück, dies insbesondere bei Fremdunterbringungen. Weitere Analysen zeigen Unterschiede nach Alter und Geschlecht des Kindes und Zusammenhänge zur wirtschaftlichen Situation der Familie: „Je jünger das Kind, desto eher erfolgt ein „8a-Verfahren“ vor der Hilfestellung. Bei den unter Sechsjährigen geht 2013 bei mehr als jeder vierten Hilfe eine Gefährdungseinschätzung voraus, während dies bei den Zwölf- bis unter 18-Jährigen beispielsweise bei lediglich 9 % der Hilfen der Fall ist ... Für Mädchen wird insgesamt etwas häufiger (13 %) als bei Jungen (10 %) eine Hilfe zur Erziehung aufgrund einer Gefährdungseinschätzung eingeleitet. Und bei Familien mit Transferleistungsbezug ist mit einem Anteil von 15 % etwas öfter ein „8a-Verfahren“ vorangegangen als bei den neu begonnenen Hilfen für Minderjährige insgesamt (12 %)“ (Fendrich & Pothmann 2015: 55). Der Zusammenhang zu den frühen Hilfen sei aber nicht eindeutig: „Es ist zu fragen, wie die Beobachtung überproportional steigender Fallzahlen erzieherischer Hilfen bei Kindern im Alter von unter drei Jahren einzuordnen ist vor dem Hintergrund einer Ausweitung der Angebote im Bereich Frühe Hilfen. Hier fehlt es bislang an belastbaren Daten über Wechselwirkungen zwischen den Angebotsbereichen Frühe Hilfen und Hilfen zur Erziehung – sowohl mit Blick auf eine empirische Untersuchung möglicher Substitutionseffekte als auch potenzieller Sensibilisierungseffekte“ (Fendrich & Pothmann 2015).

Aus der Bundesperspektive weist die „Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- & Jugendhilfestatistik“ auf den Wechsel von der Grundschule zu einer weiterführenden Schule als einen möglicherweise problematischen Biografieabschnitt hin und verweist auf den Anstieg der Inanspruchnahme in der entsprechenden Altersgruppe: „Vor diesem Hintergrund ist ein besonderes Augenmerk auf die Gestaltung spezifischer Hilfeangebote für die Kinder zu richten, die sich in diesem Übergang befinden. Dies verweist einerseits sicherlich auf eine Herausforderung für die Hilfen zur Erziehung, zeigt aber auch noch einmal die Schnittstellen zu Regelleinrichtungen – insbesondere den Schulen – und der Notwendigkeit einer Zusammenarbeit auf“ (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016). Die größten Unterschiede zwischen der Situation im Bund und in Rheinland-Pfalz in Bezug auf die Altersverteilung zeigen sich bei Jugendlichen im Alter von 15 bis unter 18 Jahren und bei jungen Volljährigen: So beträgt deren Anteil am allen Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz rund 20 %, im Bund hingegen 27 %. Zudem ist deren Anteil im Bund deutlich angestiegen. Allerdings lässt sich dieser Unterschied zu großen Teilen auf die Berücksichtigung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und deren Übergang in die Volljährigkeit im Rahmen der Bundesstatistik zurückführen. Dies

betrifft insbesondere Hilfen nach § 34 SGB VIII (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016): „Die Detailanalysen zum Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund der Klientel in den Hilfen gem. § 34 SGB VIII legen diese Schlussfolgerung jedenfalls nahe. Bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen handelt es sich ganz überwiegend um männliche Jugendliche in diesem Alter“ (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016).



Grafik 4.25 Anteil der jungen Menschen nach Altersgruppen zu Hilfebeginn in den Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz (im jeweiligen Jahr beendet und am 31.12. laufend) und im Bund²³ (im jeweiligen Jahr begonnen) (in Prozent); Quelle: Statistisches Bundesamt 2015, eigene Darstellung

Es deutet sich aber auch an, dass nach der in den letzten Jahren vorherrschenden Diskussion um einen Kinderschutz, insbesondere von Kindern unter sechs Jahren, auch Jugendliche und junge Erwachsene wieder stärker in den Fokus der erzieherischen Hilfen und der diesbezüglichen Diskussion treten. Dies zeigt insbesondere die derzeitige Diskussion um junge Volljährige und Übergangshilfen für sogenannte „Care Leaver“. „Insgesamt betrachtet, weisen zwischenzeitlich stark schwankende Fallzahlen große Unterschiede ... in der Gewährung solcher Hilfen in den Kommunen ... und wiederholte politisch-fiskalisch motivierte Einschränkungsversuche zugleich darauf hin, dass entgegen der Intention des Gesetzgebers mittels solcher Hilfen die Situation von jungen Erwachsenen nachhaltig zu verbessern in der Praxis

²³ Aufgrund unterschiedlicher Verfahren entspricht die Alterseinstufung der begonnenen Hilfen im Rahmen der Bundesstatistik der Alterseinstufung der laufenden und beendeten Hilfen im Rahmen des Berichtswesens in Rheinland-Pfalz.

teilweise ein eher „stiefkindlicher“ Umgang mit diesen Hilfen vorzufinden ist“ (Nüsken 2015: 60).

Bei Care Leavern stehen allerdings die Anforderungen an die Lebenskompetenzen in teilweise deutlichem Kontrast zu den biografischen Vorerfahrungen und möglichen prekären Lebensverhältnissen, denen viele Care Leaver entstammen. So verweisen etwa Strahl und Thomas darauf, dass junge Menschen erst deutlich später als Care Leaver aus dem elterlichen Haushalt ausziehen: „Dieser Aspekt weist bereits auf zeitlich sehr ungleiche Ausgangsbedingungen bei dem Übergang in ein eigenverantwortliches Leben hin. Aber auch vor dem Hintergrund belastender biografischer Vorerfahrungen und unsicherer sozialer und materieller Ressourcen entsteht für Care Leaver ein besonderes Spannungsfeld in der Übergangsphase auf ein eigenständiges Leben. Die Nachbetreuung nach dem Umzug in eine eigene Wohnung wird ebenfalls stark begrenzt, häufig auf eine drei- bis sechsmonatige ambulante Begleitung. In anderen nachgehenden Hilfesystemen werden Care Leaver nicht mehr als eigenständige Bedarfsgruppe, welche weitgehend ohne familiären Rückhalt auskommen muss, wahrgenommen. Insofern gewährleistet der Übergang aus stationären Erziehungshilfen kaum eine bedarfs- und altersgerechte weitergehende Hilfe, sondern betrachtet diese Zielgruppe als Erwachsene, die z. B. im Rahmen der Arbeitsförderung, der Psychiatrie, Behindertenhilfe oder anderer Hilfen Fuß fassen müssen. Da zum Zeitpunkt des Übergangs ein Ausbildungsabschluss in der Regel noch nicht erreicht oder die Einmündung in den Arbeitsmarkt noch nicht vollzogen, eine materielle Unterstützung aus dem familiären Umfeld aber unwahrscheinlich ist, ist das Angewiesensein auf Transferleistungen auch nach der Erziehungshilfe häufig strukturell angelegt. Junge Menschen, die im Anschluss an stationäre Erziehungshilfen ein selbstständiges Leben beginnen, sind somit vielen sozialen und ökonomischen Risiken ausgesetzt“ (Strahl & Thomas 2014: 133). Die mögliche Zuständigkeit verschiedener Sozialleistungsträger führt darüber hinaus zu Verschiebebahnhöfen und mangelnder Zusammenarbeit (vgl. Nüsken 2015). Strahl und Thomas sehen damit die Fachpraxis in einem Dilemma: Auf der einen Seite die Zielperspektive einer beschleunigten Entwicklung von Selbstständigkeit und der Fähigkeit des Alleine-Wohnens, verbunden mit dem Erwerb alltagspraktischer Kompetenzen. Dem stehe auf der anderen Seite die Möglichkeit der Orientierung kaum zur Verfügung, da die Lebensverantwortung dem jungen Volljährigen sehr abrupt übergeben werde: „Aus unserer Sicht stellt sich daher nicht vordergründig die Frage, was unter Selbstständigkeit zu verstehen ist, sondern die jungen Menschen sind im Übergang in ein selbstständiges Leben in erster Linie zu fördern (statt zu fordern) und es wäre nach Möglichkeiten zu suchen, ihnen auch nach dem Verlassen der Hilfen in ihrem eigenverantwortlichen Leben weiter Unterstützung anzubieten“ (Strahl & Thomas 2014: 137). Ähnlich

sieht es auch eine Betroffene: „Die Jugendhilfe investiert sehr viel in die jungen Menschen, betreut sie über mehrere Jahre, ermöglicht eine solide Bildung und fördert ihre Potenziale, die durch eine vorzeitige Beendigung auf der Strecke bleiben könnten. Die abrupte Beendigung lohnt sich weder ökonomisch noch sozial“ (Mühlmann 2014: 138f). Nüsken (2015) weist darauf hin, dass sich die Übergangsbegleitungen für junge Volljährige im Anschluss an eine stationäre Hilfe zur Erziehung häufig auf die Begleitung des Übergangs in den eigenen Wohnraum beschränken. Auch fehle es häufig an qualifizierter Hilfeplanung für junge Volljährige: „Dies erscheint insbesondere deshalb notwendig, da eine einmal beendete Hilfe für ältere Jugendliche und junge Volljährige bislang – anders als i. d. R. ein Auszug aus dem Elternhaus – praktisch keine Rückkehroption in entsprechende Erziehungshilfen umfasst“ (Nüsken 2015: 63).

Daraus ergibt sich für Sievers und Thomas (2014) eine Reihe von Forderungen an die Jugendämter:

- die Schaffung einer Infrastruktur für den Übergang bzw. der Ausbau von Hilfen aus einer Hand. Begründet wird dies mit der Tatsache, dass das Erreichen eines Schulabschlusses und die Einmündung in den Arbeitsmarkt kein expliziter Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe sei, die Nachbetreuung durch die Kinder- und Jugendhilfe aber zu gering ausfalle und es zudem an Rückkehrmöglichkeiten in die Kinder- und Jugendhilfe fehle.
- die Schaffung einer nachgehenden und verlässlichen Begleitung im Übergang: „Schließlich geht es im Erwachsenwerden nicht grundsätzlich um ein Auskommen ohne Hilfe, sondern um ein ausgewogenes Wechselverhältnis zwischen Autonomie und Abhängigkeit“ (Sievers & Thomas 2014: 149).
- die positive Gestaltung von Hilfeende und Abschied.

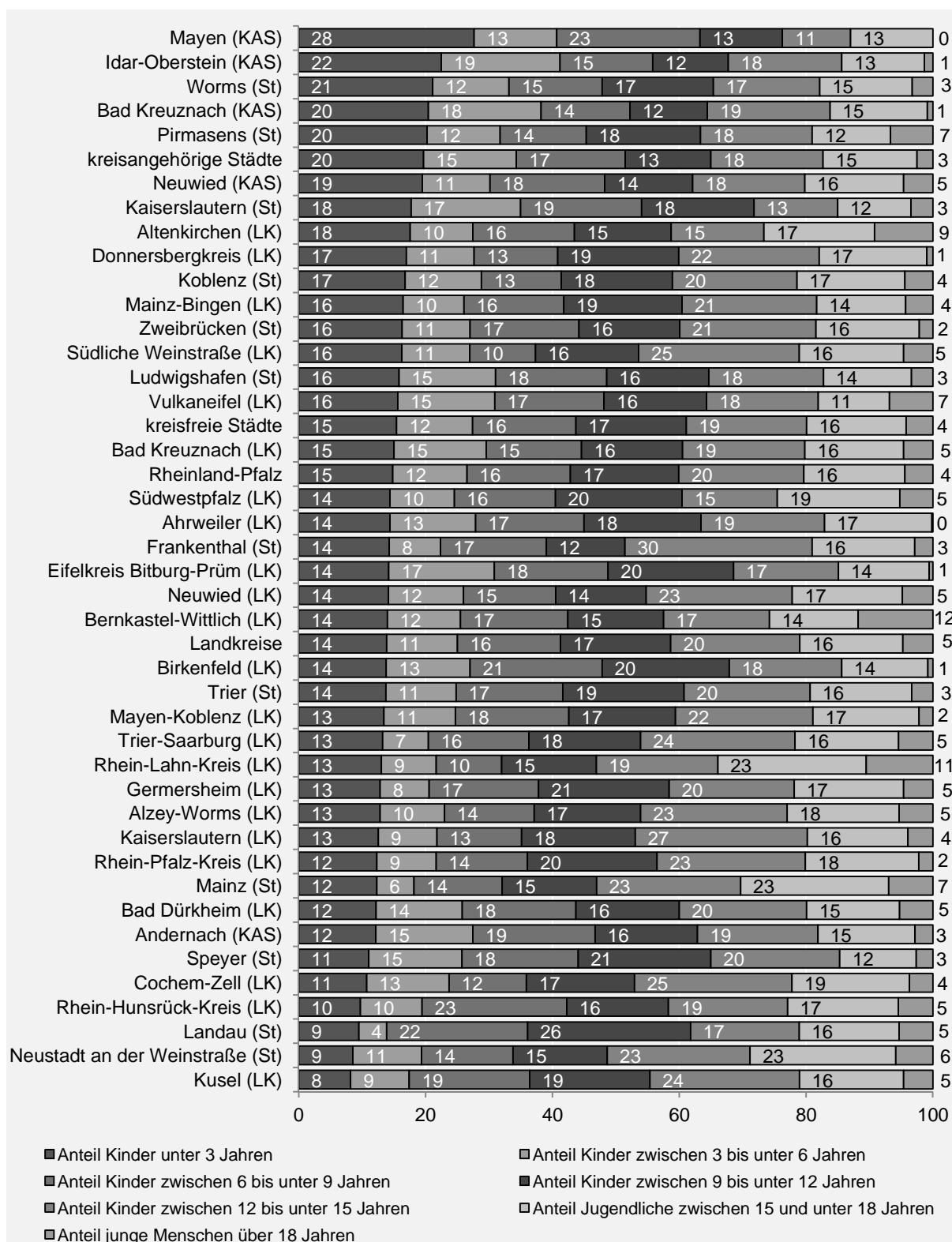
Nüsken kommt damit in Bezug auf Junge Volljährige im Allgemeinen und Care Leaver im Besonderen zu folgender Einschätzung: „Angesichts der gesellschaftspolitischen Fokussierung auf die Kindertagesbetreuung, den Kinderschutz und die Frühen Hilfen wird es hinsichtlich der Hilfen für junge Volljährige aber insgesamt gesehen darauf ankommen, ob es gelingen kann, diese Hilfen nicht nur als Kostenfaktor, sondern als letzte Investitionsoffensive in die Persönlichkeitsentwicklung und bei den entscheidenden Schritten des Erwachsenwerdens zu diskutieren und weiter zu entwickeln“ (Nüsken 2013: 15).

Nicht nur bei jungen Volljährigen, sondern auch für alle anderen Altersgruppen hängt es aber von einer Vielzahl von zum Teil sehr unterschiedlichen Einflussfaktoren ab, wie sich die Altersstruktur in den Hilfen zur Erziehung im interkommunalen Vergleich darstellt. Die nachfol-

gende Grafik veranschaulicht diese Heterogenität in den 41 Jugendamtsbezirken in Rheinland-Pfalz.

- In den kreisangehörigen Städten Mayen und Idar-Oberstein richten sich über 40 % aller Hilfen zur Erziehung an Kinder unter sechs Jahren. Dies ist im Vergleich mit dem Landesdurchschnitt (27 %) deutlich überdurchschnittlich.
- In der Stadt Landau und im Landkreis Birkenfeld richten sich über 40 % aller Hilfen zur Erziehung an Kinder im Alter von sechs bis unter zwölf Jahren (Landesdurchschnitt 33 %).
- In den Städten Neustadt an der Weinstraße, Mainz und Frankenthal richten sich mindestens 45 % aller Hilfen zur Erziehung an Jugendliche im Alter von 12 bis unter 18 Jahren. Auch dies ist im Vergleich mit dem Landesdurchschnitt (36 %) erkennbar überdurchschnittlich.
- Die Landkreise Rhein-Lahn-Kreis, Bernkastel-Wittlich und Altenkirchen weisen in Bezug auf den Anteil junger Volljähriger überdurchschnittliche Anteile auf.

4. Hilfen zur Erziehung und weitere Leistungen



Grafik 4.26 Anteil der jungen Menschen nach Altersgruppen zu Hilfebeginn in den im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (in Prozent)

Die Auswertung der altersspezifischen Hilfgewährungspraxis im interkommunalen Vergleich lässt keine Rückschlüsse auf „gute“ oder „schlechte“ Arbeit in den Jugendämtern zu. Vielmehr bilden die vorliegenden Daten eine Reflexionsfolie, um:

- die jugendamtsspezifischen Hilfeentscheidungs- und Deutungsmuster zu reflektieren,
- danach zu fragen, ob und wie für bestimmte Zielgruppen die Zugangsmöglichkeiten zum Jugendamt bzw. zu präventiven Hilfen verbessert werden können
- und um ggf. jugendhilfepolitische Schwerpunktsetzungen dahingehend zu überprüfen, ob Veränderungen in der Angebotsstruktur notwendig sind.

4.4.2 Mädchen und Jungen in den Hilfen zur Erziehung

Was als normabweichendes Verhalten bei Jungen und Mädchen gilt, ist durch gesellschaftliche Rollenbilder vorstrukturiert und hat Einfluss auf das Meldeverhalten einerseits und andererseits auch auf die Definition von Hilfebedarf. Auch wenn sich die typischen geschlechtsspezifischen Muster zunehmend verändern und die Grenzen aufweichen, sind sie in den Grundzügen immer noch vorhanden. Jungen zeigen in der Bewältigung der unterschiedlichen Entwicklungsphasen in Kindheit und Jugend vermehrt nach außen gerichtete Verhaltensmuster, während Mädchen oftmals eher introvertierte Verhaltensweisen zeigen. „Zentrale Problemlagen von Mädchen, die Erzieherische Hilfen für Familien begründen, sind überwiegend dem Bereich Familien- und Beziehungsprobleme zuzuordnen. Häusliche Gewalt ist hier als eine zentrale Leidensursache zu nennen, die sowohl zu einer „Überangepasstheit“ und Verantwortungsübernahme der Mädchen in der Familie führen kann als auch zu innerem Rückzug, Essstörungen, Trebegehen, selbstverletzendem Verhalten und Prostitution ... Jungenprobleme zeigen sich hingegen deutlicher im Bereich Schule und Devianz/ Legalverhalten; aggressiven Verhaltensweisen, Drogenmissbrauch, aber auch in Depressionen und exzessivem Medienkonsum“ (Hartwig 2014: 214f). Ähnliche Strukturen zeigen sich auch in der Analyse der Gründe für den Beginn einer Hilfe zur Erziehung: „Die Bedeutung von individuellen Problemlagen nimmt dagegen bei Jungen ab dem 6. Lebensjahr deutlicher zu als bei den Mädchen. Hier spielen speziell Auffälligkeiten im sozialen Verhalten sowie schulische bzw. berufliche Probleme bei Jungen bzw. jungen Männern eine deutlich größere Rolle als bei ihren weiblichen Altersgenossinnen. Bei den weiblichen Adressatinnen werden dagegen häufiger Entwicklungsauffälligkeiten bzw. seelische Störungen angezeigt als bei Jungen bzw. jungen Männern. Bemerkenswerte Unterschiede zeigen sich insbesondere bei den jungen Volljährigen: Während bei jungen Frauen bei jeder fünften Hilfe eine Entwicklungsauffälligkeit

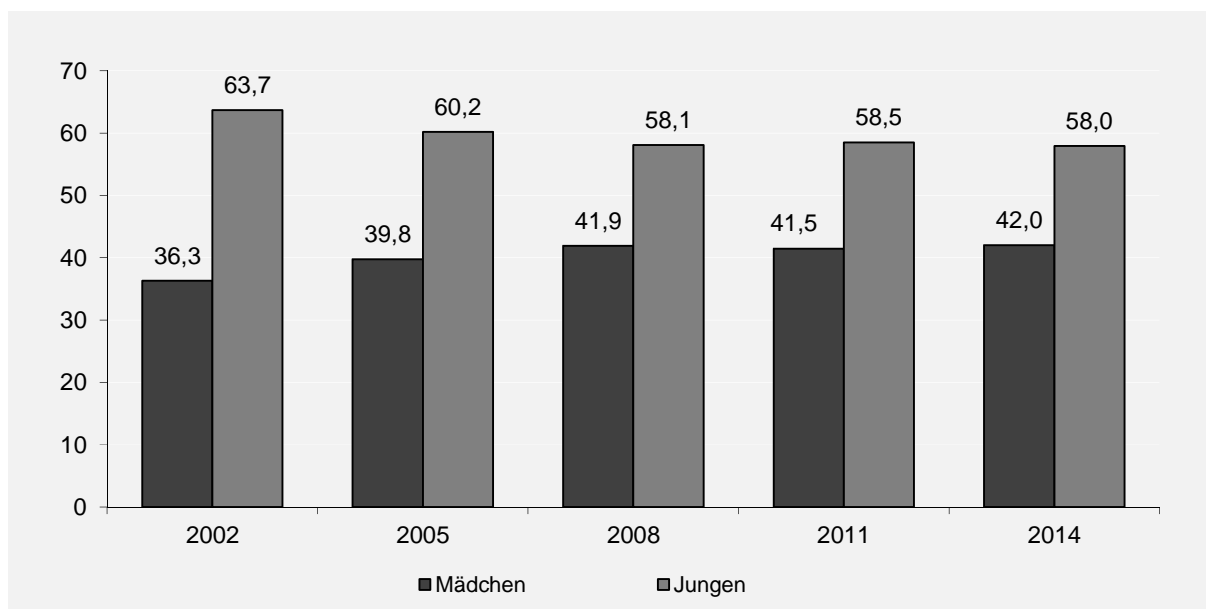
vorausgeht, ist dies bei jungen Männern bei jeder zehnten Hilfe der Fall“ (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2014: 44).

Diese unterschiedlichen Ausdrucksformen von Jungen und Mädchen bedingen auch unterschiedliche Reaktionsweisen von Eltern, Schulen oder Nachbarschaften. Gewalttätige Auseinandersetzungen oder delinquentes Verhalten, wie sie für Jungen typisch sind, führen tendenziell eher zu Interventionen. Mädchentypische Reaktionen fallen oft erst relativ spät auf, auch werden dann Hilfen vergleichsweise seltener oder auch später eingeleitet.

Die aktuelle Diskussion um die Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung nehme hingegen das Geschlecht der Hilfeempfänger nur zum Teil in den Blick, obwohl neben sozialer Lage und Herkunft auch das Geschlecht die Lebensbedingungen prägt: „Die Diskussion „klemmt“ ... an der Stelle, wo die Stimme der Adressatinnen und Adressaten nicht grundsätzlich so gestärkt wird, dass sie in die fachliche und konzeptionelle Weiterentwicklung eingebunden sind: Im Stadtteil (Sozialraum), in der Hilfeplanung, in der Auswahl von Leistungen und der die Familien begleitenden Fachkräfte“ (Hartwig 2014: 214f). Es fehle mithin an der weiteren Umsetzung geschlechtersensibler Pädagogik: „Je geschlechtsrollenrigider das Herkunftsmilieu, desto kreativer sollten die pädagogischen Ansätze für geschlechtsuntypische Verhaltensoptionen sein. Dies ist bedeutsam, weil traditionelle Geschlechtsrollenfixierungen von Jugendlichen einen Verhaltenskodex befördern, der typische Männlichkeit und typische Weiblichkeit zum Leitbild erhebt. Diese Orientierungen gilt es in den Maßnahmen der erzieherischen Hilfen zu hinterfragen und durch vielfältige Verhaltensoptionen für Frauen und Männer zu erweitern“ (Hartwig 2014: 215). Daraus ergibt sich die Forderung einer deutlicheren Berücksichtigung der Genderperspektive in der Hilfeplanung, insbesondere vor dem Hintergrund des unterdurchschnittlichen Anteils von Mädchen in allen ambulanten und teilweise auch den stationären Hilfen.

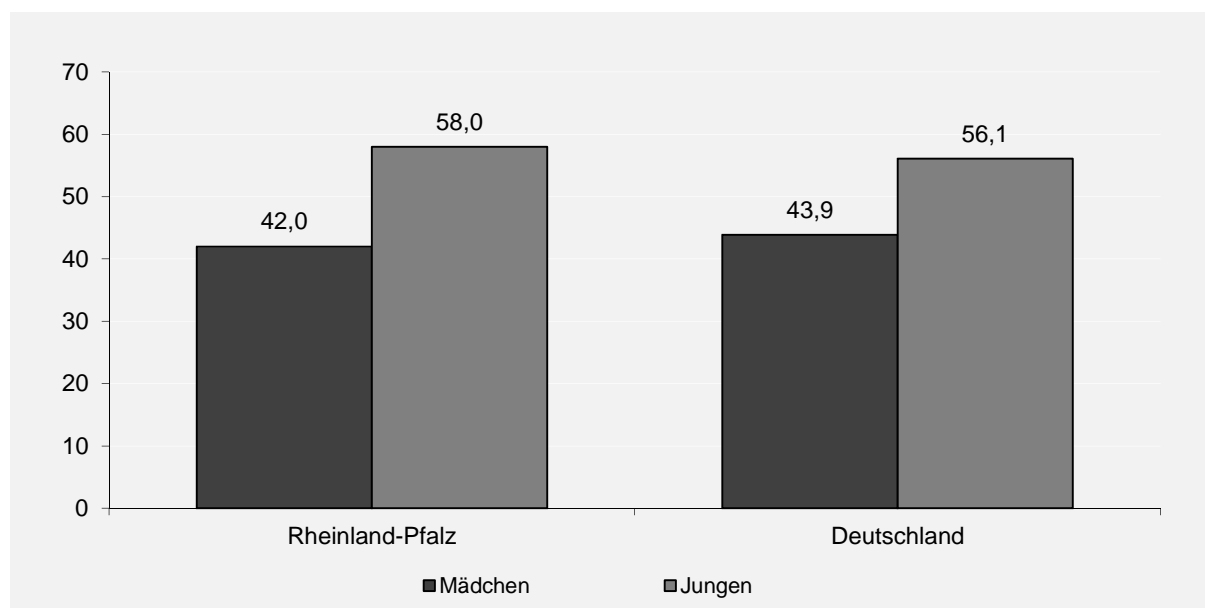
Diese unterschiedlichen Erscheinungsformen des geschlechtsspezifischen Bewältigungshandels sowie die darauf bezogenen Reaktionsweisen Dritter spiegeln sich auch in der Inanspruchnahmequote von Hilfen zur Erziehung wider. Im Jahr 2014 betrug der Anteil von Jungen in den Hilfen zur Erziehung 58 %. Entsprechend lag der Mädchenanteil mit 42 % deutlich darunter. Betrachtet man allerdings die Verteilung der geschlechtsspezifischen Inanspruchnahme im Zeitverlauf, so ist eine langsame, aber stetige Angleichung auch in Rheinland-Pfalz deutlich wahrnehmbar. Der Mädchenanteil hat sich zwischen 2002 und 2014 von rund 36 % auf nunmehr 42 % erhöht. Dies kann zumindest ein Hinweis darauf sein, dass geschlechtsspezifische Problemlagen im Zeitverlauf eher erkannt werden und nachfolgend bearbeitet werden können. Darüber hinaus kann zumindest ein Teil des Fallzahlenanstiegs in

den letzten Jahren auf die Angleichung des Geschlechterverhältnisses in den Hilfen zur Erziehung bzw. die Erhöhung des Mädchenanteils zurückgeführt werden.



Grafik 4.27 Anteil der Mädchen und Jungen in den im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in den Jahren 2002, 2005, 2008, 2011 und 2014 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

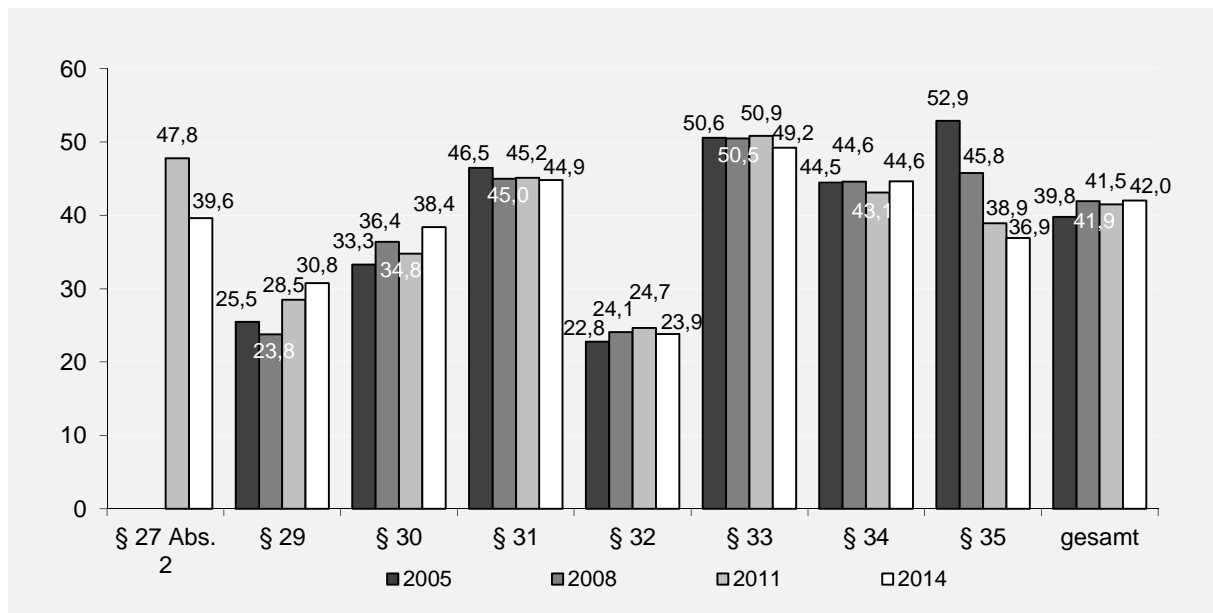
Im Bund scheint diese Angleichung des Geschlechterverhältnisses in den Hilfen zur Erziehung etwas weiter vorangeschritten – dort beträgt der Anteil von Mädchen in den Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII) bereits rund 44 %. Allerdings zeigen sich sowohl im Bund als auch in Rheinland-Pfalz hilfeartspezifisch erhebliche Unterschiede.



Grafik 4.28 Anteil der Mädchen und Jungen in den im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz und im Bund (in Prozent); Quelle: Statistisches Bundesamt 2015, eigene Berechnung

Wenn Mädchen eine Hilfe erhalten, dann ist damit häufiger eine Fremdunterbringung verbunden. So ist etwa im Rahmen der Vollzeitpflege das Geschlechterverhältnis weitestgehend ausgeglichen. Auch im Bereich der Heimunterbringen bzw. betreuten Wohnformen nach § 34 SGB VIII liegt der Anteil der weiblichen Hilfeempfänger seit einigen Jahren konstant bei etwa 45 %. Demgegenüber schwankt der Jungenanteil bei der Sozialen Gruppenarbeit, der Erziehungsbeistandschaft und insbesondere den Tagesgruppen zwischen 62 % und 76 %. Allerdings hat sich der Mädchenanteil bei den Hilfen nach § 29 und § 30 SGB VIII in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht. Bei Hilfen nach § 35 SGB VIII hat sich der Anteil der Mädchen im selben Zeitraum hingegen deutlich reduziert, dies allerdings auf niedrigem Fallzahl-niveau. Im Bereich der fallzahlstärksten Hilfe zur Erziehung, der SPFH, liegt der Anteil der Mädchen konstant bei rund 45 %.

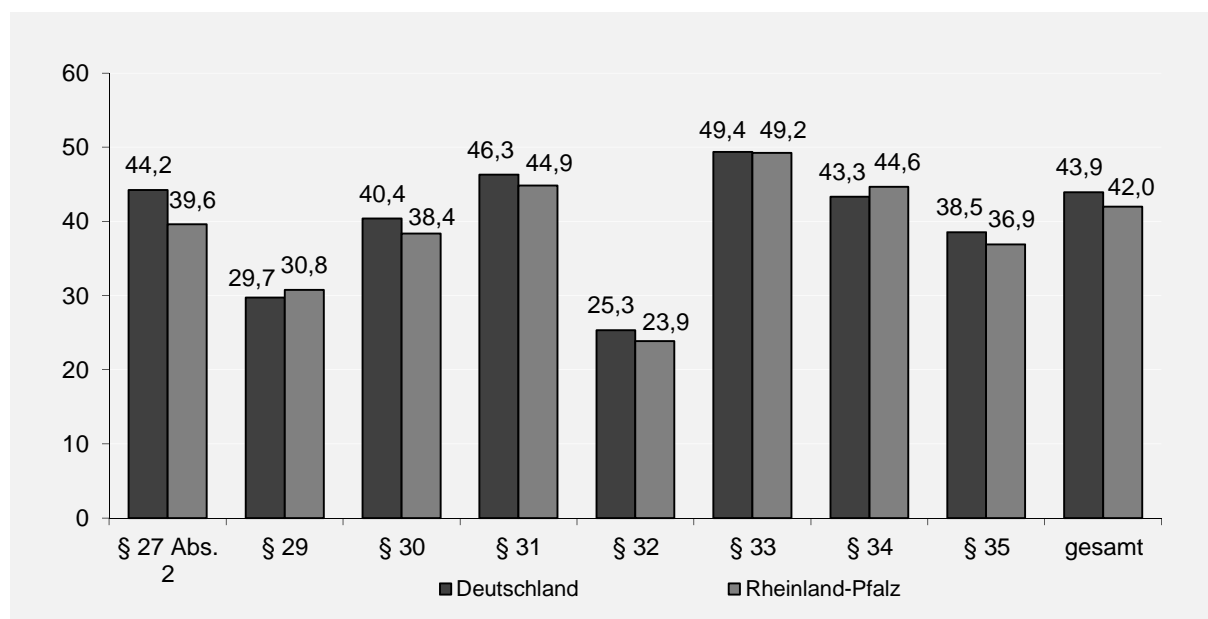
Diese Unterschiede und Entwicklungen zeigen zweierlei: Nach wie vor ist es notwendig, die Zugangswege von Mädchen zu Hilfen zur Erziehung, vor allem im Bereich der ambulanten Hilfen, geschlechtergerechter zu qualifizieren. Auf der anderen Seite deuten die Entwicklungen, insbesondere im Bereich der Sozialen Gruppenarbeit und der Erziehungsbeistandschaft, auf eine weitere Öffnung dieser Hilfen zur Erziehung für Mädchen und eine zunehmende Sensibilisierung der Fachkräfte im Bereich der Sozialen Dienste für die angesprochene Genderperspektive hin.



Grafik 4.29 Anteil der Mädchen nach Hilfearten differenziert in den im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 29-35 SGB VIII in den Jahren 2005, 2008, 2011 und 2014 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

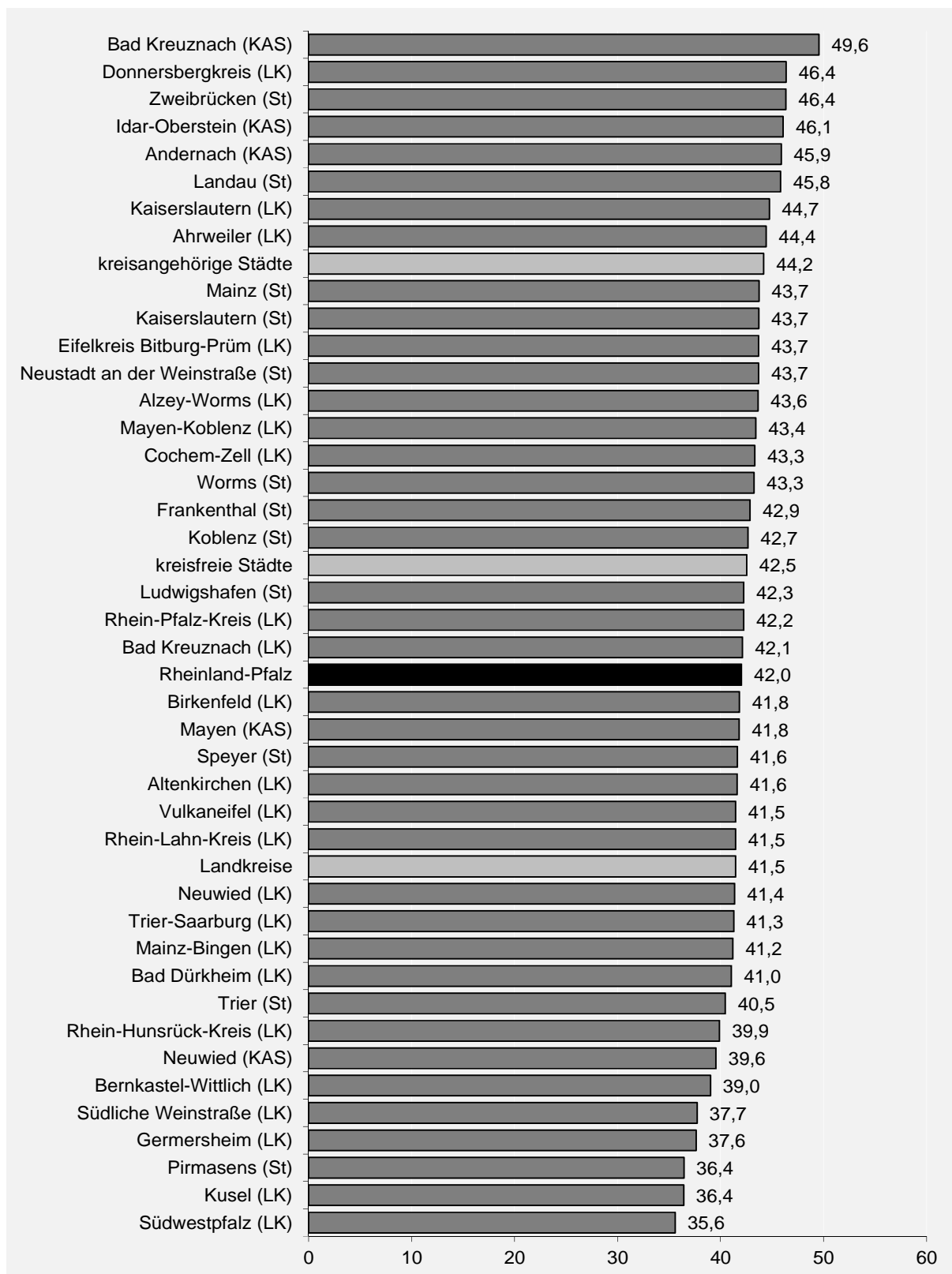
Im Vergleich mit dem Bund ergeben sich hilfeartspezifisch dabei keine nennenswerten Unterschiede, wie die folgende Grafik zeigt. Einzig im Bereich der Erziehungsbeistandschaften nach § 30 SGB VIII und der SPFH nach § 31 SGB VIII scheint die Berücksichtigung von Mädchen im Bund geringfügig weiter vorangeschritten zu sein.

Darüber hinaus zeigen sich im Bund ähnliche hilfeartspezifische Unterschiede in Bezug auf die Verteilung der Geschlechter – ein ausgeglichenes Verhältnis im Bereich der Vollzeitpflege, ein vergleichsweise hoher Anteil im Bereich der stationären Hilfen nach § 34 SGB VIII und der SPFH, zunehmende Anteile im Bereich der ambulanten Hilfen nach § 29 und § 30 SGB VIII und ein sehr hoher Jungenanteil im Bereich der Tagesgruppen.



Grafik 4.30 Anteil der Mädchen nach Hilfearten differenziert der im Jahr 2014 beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 29-35 SGB VIII in Rheinland-Pfalz und im Bund (in Prozent); Quelle: Statistisches Bundesamt 2015, eigene Berechnung

Deutliche Unterschiede beim Mädchenanteil in den Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) ergeben sich auch bei der interkommunalen Auswertung der Daten. Hier streut der Mädchenanteil bei Werten um 36 % in den Landkreisen Südwestpfalz und Kusel und der Stadt Pirmasens auf der einen Seite und einem ausgeglichenen Geschlechterverhältnis in den Hilfen zur Erziehung in der kreisangehörigen Stadt Bad Kreuznach auf der anderen Seite.



Grafik 4.31 Anteil der Mädchen an allen Hilfeempfängern in den im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (in Prozent)

4.4.3 Junge Menschen mit Migrationshintergrund in den Hilfen zur Erziehung

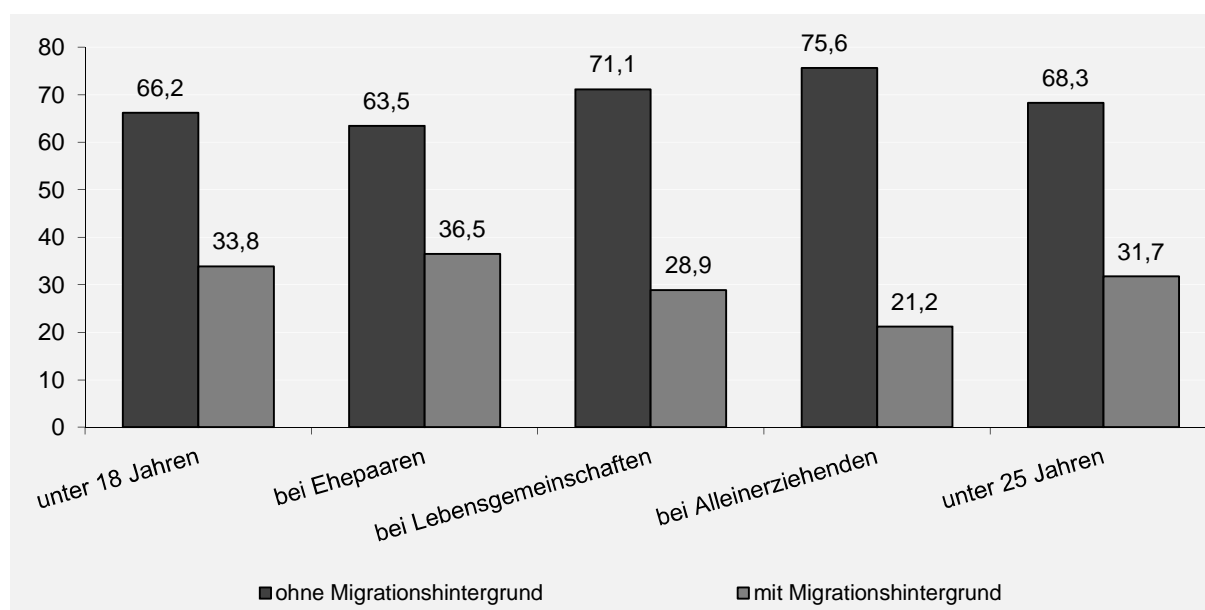
Bereits zum dritten Mal seit 2008 wurde der Migrationshintergrund bei den jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung erhoben. Damit wurde zum einen der Tatsache Rechnung getragen, dass dieses Merkmal auch in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik erhoben wurde, wodurch eine Anpassung der rheinland-pfälzischen Erhebung zwecks Herstellung von Vergleichbarkeit geboten schien.

Zum anderen wird seit über zehn Jahren die Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Migrationshintergrund als bedeutsame Herausforderung für die Soziale Arbeit diskutiert. Bezogen auf die Herstellung von Teilhabechancen für Kinder und Jugendliche kommt der Kinder- und Jugendhilfe dabei eine zentrale Aufgabe zu. Zugleich stellen junge Menschen mit Migrationshintergrund das Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung vor große Herausforderungen. Angesichts des derzeitigen Zuzugs von Flüchtlingsfamilien und der wachsenden Zahl von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erhält diese Aufgabe und Herausforderung zudem eine sehr aktuelle Bedeutung.

Aktuelle Analysen der „Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- & Jugendhilfestatistik“ zeigen für den Bund, „dass junge Menschen mit Migrationshintergrund keineswegs in den Hilfen zur Erziehung unterrepräsentiert sind“ (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016), dies allerdings mit deutlichen Unterschieden nach einzelnen Hilfearten und nach Bundesländern. „Allerdings – so deuten die Befunde an – reicht es nicht nur der Frage nach den Zugangsmöglichkeiten von Migrantenfamilien in das Hilfesystem nachzugehen, sondern vielmehr offenbaren die Befunde, dass der Migrationshintergrund differenziert betrachtet werden muss. Gerade Familien, in denen vorrangig kein Deutsch gesprochen wird, stellen in diesem Zusammenhang eine besondere Herausforderung für das Hilfesystem dar“ (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016). Darüber hinaus zeigen die Analysen für die Bundesebene, dass Familien mit Migrationshintergrund, die eine Hilfe zur Erziehung erhalten, häufiger auf Transferleistungen angewiesen sind als Familien ohne Migrationshintergrund. „Hierbei sind in vielen Hilfen eher Familien mit Migrationshintergrund betroffen, die zu Hause vorrangig nicht Deutsch sprechen. Die in der Familie gesprochene Sprache ist an dieser Stelle ein Indikator für eine Risikolebenslage von Familien – möglicherweise aufgrund einer damit einhergehenden eingeschränkten sozialen Mobilität sowie der Gefahr einer gesellschaftlichen Abschottung gegenüber anderen Milieus, die sich auch negativ auf die Bedingungen des Aufwachsens für junge Menschen sowie die familiäre Erziehung auswirken können“ (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016).

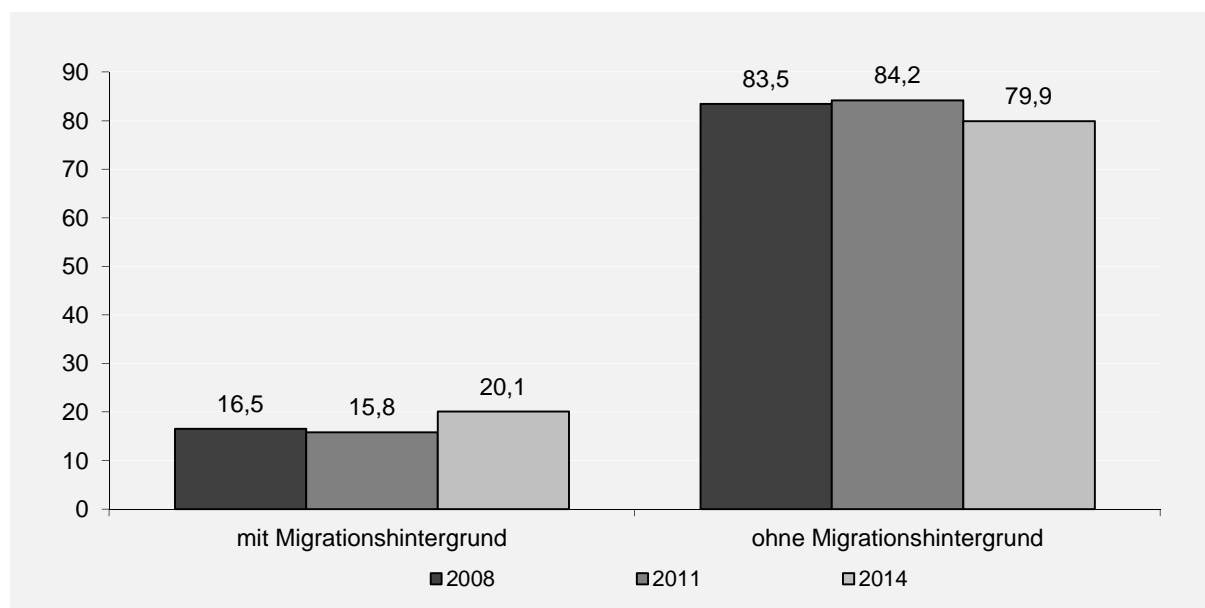
Für Rheinland-Pfalz ist ein direkter Abgleich des Anteils von Jugendlichen mit Migrationshintergrund in der Gesamtbevölkerung und innerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund unterschiedlicher Alterseinteilungen nicht möglich. Die folgenden Analysen erlauben aber zumindest eine tendenzielle Einschätzung.

So zeigen die Ergebnisse des Mikrozensus für Rheinland-Pfalz, dass der Anteil der Kinder im Alter von unter 18 Jahren mit Migrationshintergrund, die in einem Familienhaushalt leben, rund 34 % beträgt. Nach Familienformen zeigen sich dabei erhebliche Unterschiede: Den größten Anteil von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren mit Migrationshintergrund weisen Familienhaushalte auf, die aus einem verheirateten Ehepaar bestehen, den geringsten Anteil die Familienlebensform „Alleinerziehend“. Wird die Analyse von Kindern und Jugendlichen in Familienhaushalten mit Migrationshintergrund auf Personen im Alter von unter 25 Jahren erweitert, sinkt der Anteil von denjenigen mit Migrationshintergrund leicht auf rund 32 %.



Grafik 4.32 Anteil der Kinder in Familienhaushalten mit Migrationshintergrund (Abgrenzung über Haushaltszugehörigkeit nach Mikrozensus) 2014 (in Prozent); Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2016, eigene Berechnungen

Gemessen daran, fällt der Anteil von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die im Jahr 2014 eine Hilfe zur Erziehung erhalten haben, im Vergleich unterdurchschnittlich aus. Dies zeigt die folgende Grafik. Allerdings ist insbesondere im Zeitraum von 2011 bis 2014 der Anteil von jungen Menschen mit Migrationshintergrund, die eine Hilfe zur Erziehung erhalten haben, deutlich gestiegen.



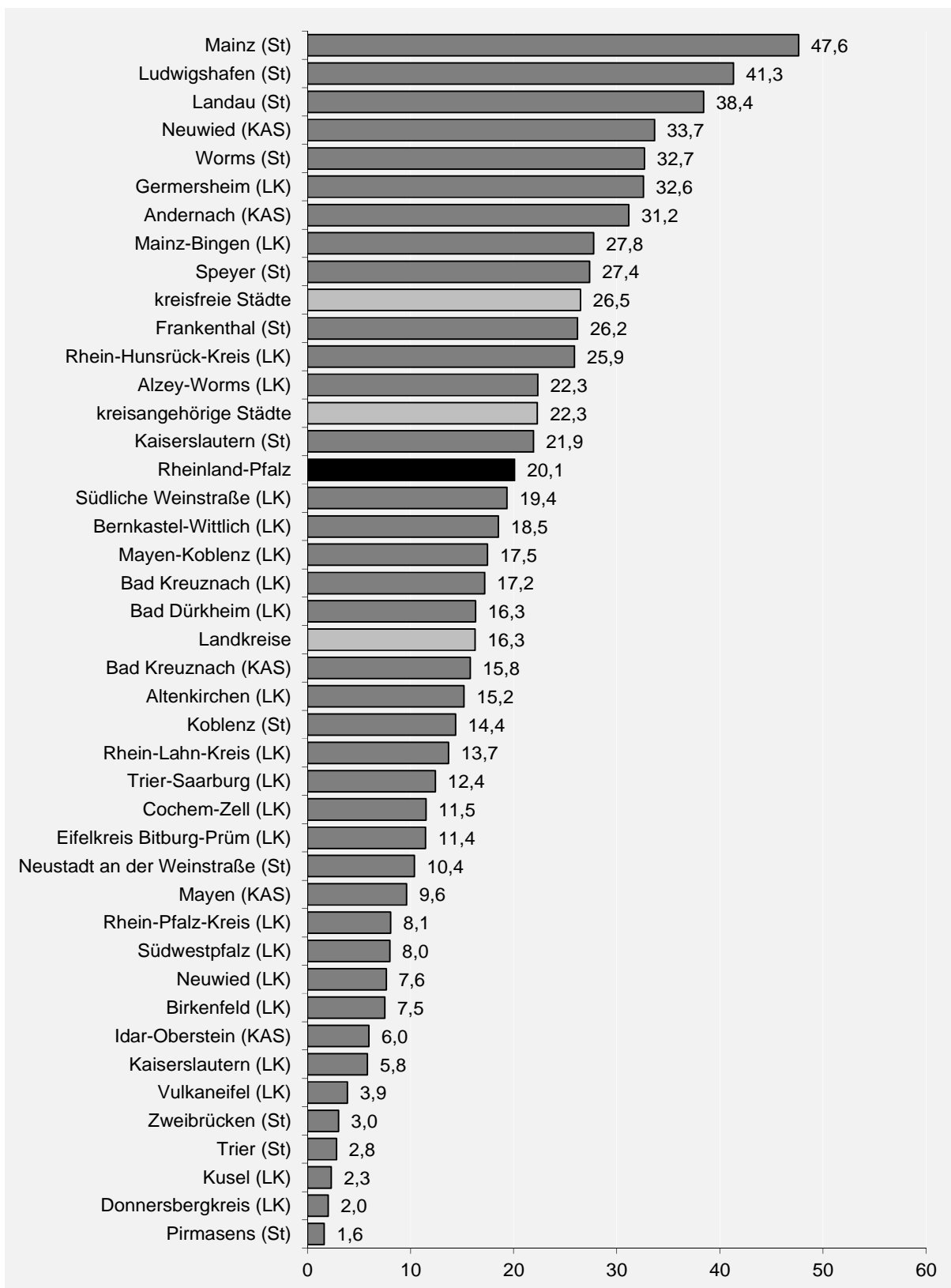
Grafik 4.33 Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund²⁴ in den jeweiligen Jahren beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz 2011 und 2014 (in Prozent)

Wie die vorangehende Grafik zeigt, beträgt der Anteil junger Menschen mit Migrationshintergrund in den Hilfen zur Erziehung im Jahr 2014 rund 20 % - dies allerdings mit sehr deutlichen interkommunalen Unterschieden. So reicht die Bandbreite des Anteils von jungen Menschen mit Migrationshintergrund in den Hilfen zur Erziehung von etwa 2 % in der Stadt Pirmasens oder dem Donnersbergkreis bis hin zu annähernd 48 % in der Landeshauptstadt Mainz. Entsprechend einem höheren Anteil von jungen Menschen mit Migrationshintergrund in den Städten liegt auch ihr Anteil in den Hilfen zur Erziehung dort mit rund 27 % in den kreisfreien Städten bzw. 22 % in den kreisangehörigen Städten deutlich über dem Wert der Landkreise mit etwa 16 %.

Die vorliegenden Ergebnisse sind im interkommunalen Vergleich aber nur mit großer Vorsicht zu interpretieren. Insbesondere sehr geringe Anteile in einzelnen Kommunen können möglicherweise auch auf eine fehlerhafte Erfassung zurückgeführt werden.

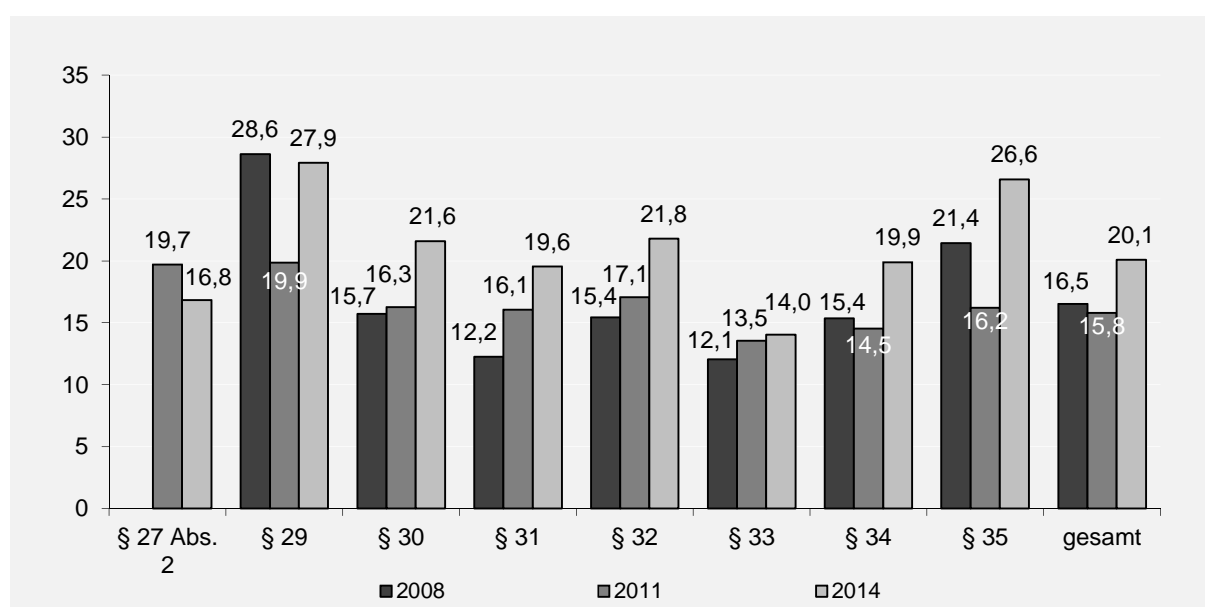
²⁴ Als junge Menschen mit Migrationshintergrund wurden all jene Kinder und Jugendlichen gezählt, für die *mindestens eines* der beiden benannten Kriterien zutrifft:

- Der junge Mensch bzw. mindestens ein Elternteil hat *nicht* die deutsche Staatsbürgerschaft.
- Der junge Mensch bzw. mindestens ein Elternteil stammt aus einem anderen Herkunftsland und ist nach Deutschland zu- bzw. umgewandert. Durch Einbürgerung kann bei dieser Personengruppe die deutsche Staatsbürgerschaft vorliegen.



Grafik 4.34 Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund in den im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (in Prozent)

Am häufigsten vertreten sind junge Menschen mit Migrationshintergrund in den Tagesgruppen und der Sozialen Gruppenarbeit – dies gilt sowohl in der Betrachtung der absoluten Fallzahlen als auch der jeweiligen Anteile. Zudem sind in diesen Hilfen die Anteile im Zeitraum 2011 bis 2014 deutlich gestiegen. Den deutlichsten Anstieg verzeichnen demgegenüber die Hilfen nach § 35 SGB VIII. Auch in stationären Unterbringungen nach § 34 SGB VIII hat sich der Anteil junger Menschen mit Migrationshintergrund in diesem Zeitraum deutlich erhöht. In der Vollzeitpflege sind junge Menschen mit Migrationshintergrund hingegen deutlich unterrepräsentiert.



Grafik 4.35 Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund in den jeweiligen Jahren beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 29-35 SGB VIII in Rheinland-Pfalz 2011 und 2014 (in Prozent)

Trotz der Unsicherheiten – mögliche Untererfassung von jungen Menschen mit Migrationshintergrund in den Hilfen zur Erziehung und keine direkte Vergleichsmöglichkeit mit der entsprechenden Bevölkerungsgruppe – kann aus dem vorliegenden Material folgendes geschlossen werden: Junge Menschen mit Migrationshintergrund sind zu einem nicht geringen Anteil auch in den Erziehungshilfen zu finden, wenn auch mit hilfeartspezifisch deutlichen Unterschieden. Zudem hat sich ihr Anteil im Zeitraum 2011 bis 2014 deutlich erhöht. Dennoch liegt ihr Anteil in den erzieherischen Hilfen unter ihrem Bevölkerungsanteil in Rheinland-Pfalz. Dies kann ein Indikator dafür sein, dass es nach wie vor erhebliche Zugangsbarrieren von jungen Menschen und Familien mit Migrationshintergrund zu Angeboten der sozialen Infrastruktur gibt (vgl. Hamburger 2009). Die unterschiedliche Repräsentanz von

jungen Menschen mit Migrationshintergrund in den einzelnen Hilfearten deutet darüber hinaus auf spezifische konzeptionelle Inklusions- bzw. Exklusionsfaktoren hin.

Hier ergibt sich die Anforderung zur Ausgestaltung von migrationssensiblen Hilfen zur Erziehung, die jenseits von Herkunft, Sprache, Religion und Weltanschauung eine bedarfsgerechte Beratung und Unterstützung im Einzelfall gewährleisten. „Folglich stehen Soziale Dienste ... vor einer Herausforderung, wenn junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung nicht nur von kulturellen und sprachlichen Barrieren betroffen sind, sondern sich zusätzlich noch in sozioökonomisch prekären Lebensverhältnissen befinden. Die Sozialen Dienste sind hier mittel- und langfristig aufgefordert, ein migrationssensibles Angebot, welches Unterschiede weder manifestiert noch ausblendet, zu gestalten“ (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016). Damit ist eine fachlich-konzeptionelle Entwicklungsaufgabe nicht für das enge Feld der Hilfen zur Erziehung angesprochen, sondern auch für die Ausgestaltung kommunaler Integrationskonzepte.

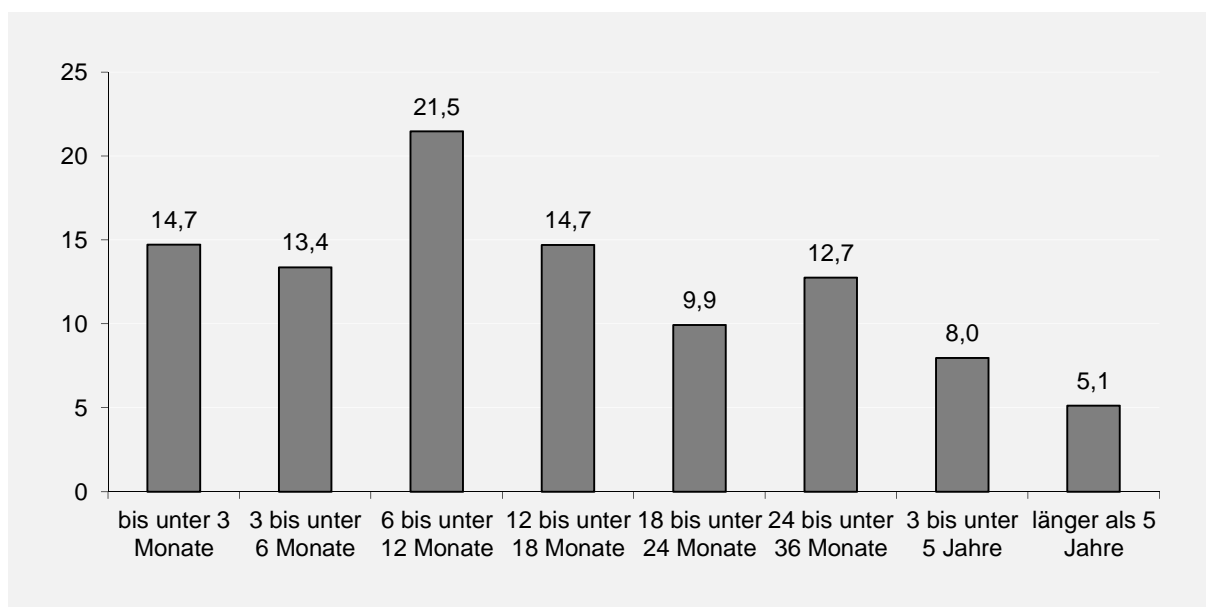
4.5 Dauer der beendeten Hilfen zur Erziehung

Um Aufgaben, Funktionen, aber auch das Profil der Hilfen zur Erziehung genauer bestimmen zu können, ist eine Analyse der Dauer von Hilfen erforderlich. Je nach Anlass und Ziel der Hilfen, der familialen Ressourcen und Bindungen, der materiellen Lebenssituation sowie den vorliegenden individuellen Problemlagen und Bewältigungsaufgaben kann die Dauer von Fall zu Fall erheblich streuen. Die Notwendigkeit zur dauerhaften Beheimatung eines jungen Menschen bei Ausfall seiner Eltern stellt andere Anforderungen an eine Hilfe als eine kurzfristige und kurzzeitige Intervention infolge akuter und vorübergehender Not- und Konfliktslagen. Die nachhaltige Bearbeitung von traumatisierenden Erfahrungen nach Gewalt, Misshandlung und Missbrauch stellt ebenfalls spezifische Erfordernisse an die Zeitstruktur von Hilfen (Intensität und zeitlicher Verlauf). Gleiches gilt für die Kompensation von Erziehungsproblemen bei psychisch erkrankten Eltern oder eine auf Verselbstständigung zielende Hilfe für ältere Jugendliche. Die Dauer von Hilfen streut auch entlang der im Einzelfall ausgehandelten Ziele und Prüfindikatoren für eine wirkungsorientierte Ausgestaltung von Hilfen. Die Dauer einer Hilfe lässt sich nur im Einzelfall entlang der Ziele und Mitwirkungsbereitschaft der jungen Menschen und Eltern bestimmen. Die hilfeartbezogene Vorgabe einer bestimmten Standarddauer ist damit ebenso wenig fachlich vertretbar wie generelle Befristungen von Hilfen jenseits von Hilfezielen und dem individuellen Bedarf im Einzelfall.

Die nachfolgende Grafik zeigt, dass es sich bei der Mehrzahl der im Berichtsjahr 2014 beendeten Hilfen zur Erziehung eher um zeitlich kürzere Interventionen handelte. Rund die Hälfte

aller beendeten Hilfen hatte eine Laufzeit von weniger als zwölf Monaten. Jede siebte Hilfe war schon nach drei Monaten und weitere 13,4 % nach drei bis sechs Monaten beendet. Nur etwa 13 % aller Hilfen liefen länger als drei Jahre und nur ein ganz geringer Teil (5,1 %) weist eine Dauer von länger als fünf Jahren auf.

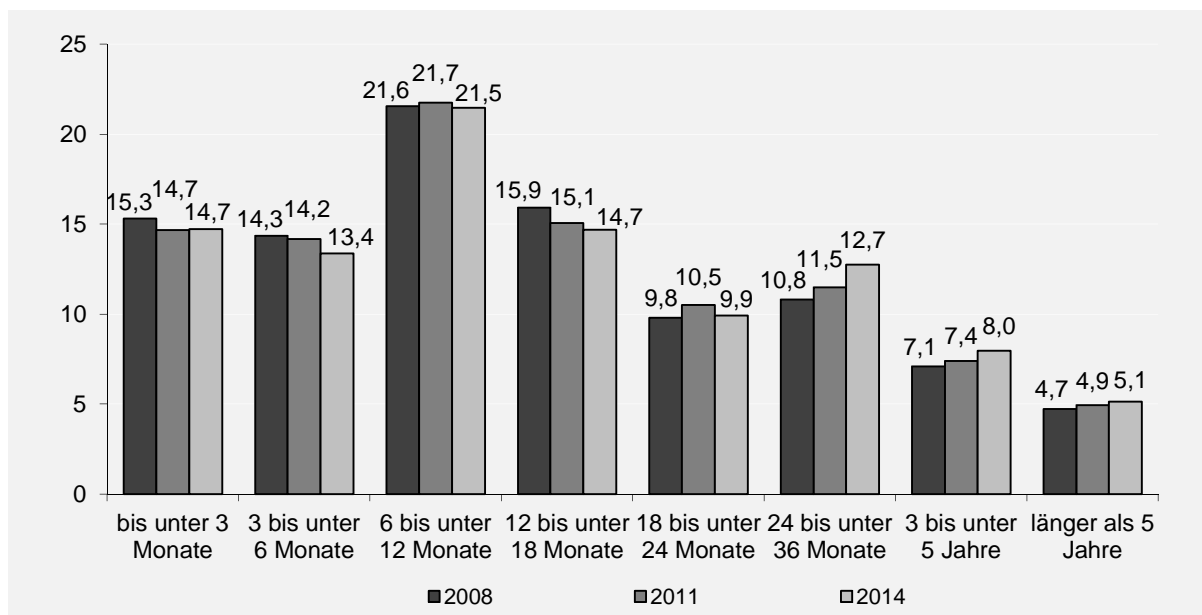
Dieses Dauerprofil der beendeten Hilfen deutet an, dass es sich bei vielen Maßnahmen um kurzfristige Interventionen, Clearings, vorübergehende Aufnahmen in Pflegefamilien oder Einrichtungen sowie kurzzeitige pädagogische Betreuungen und Begleitungen handelt. Bei einem nicht geringen Anteil der kurzen Hilfen handelt es sich auf der anderen Seite aber auch um Abbrüche und neue Hilfeversuche im Kontext längerfristiger Hilfeverläufe.



Grafik 4.36 Anteil der Dauer der im Jahr 2014 beendeten Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII gruppiert in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

Diese Struktur hat sich im Zeitverlauf nicht wesentlich verändert – dies zeigt die folgende Grafik. Betrachtet man die Verteilung der beendeten Hilfen nach Hilfedauer im Zeitraum 2008 bis 2014, hat sich einzig der Anteil etwas längerer Dauern (zwischen 24 bis unter 36 Monate) im Zeitverlauf geringfügig erhöht – von 10,8 % im Jahr 2008 auf nunmehr 12,7 % im Berichtsjahr 2014.

Allerdings stellt diese Betrachtung eine verkürzende Perspektive dar, da hier keine Unterscheidungen nach einzelnen Hilfearten vorgenommen werden. So zeigt auch der Blick auf die durchschnittliche Dauer der in 2014 beendeten Hilfen zur Erziehung deutliche Unterschiede nach den einzelnen Hilfearten.



Grafik 4.37 Anteil der Dauer der beendeten Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII 2008, 2011 und 2014 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

Ambulante Hilfen, insbesondere die Soziale Gruppenarbeit und die Erziehungsbeistandschaft, weisen im Vergleich kürzere durchschnittliche Dauern zwischen 14 und 15 Monaten auf. Demgegenüber dauert eine durchschnittliche SPFH etwa 1,5 Jahre, Tagesgruppen dauern im Schnitt etwa zwei Jahre. Erwartungsgemäß weist die Vollzeitpflege die höchste durchschnittliche Dauer auf – im Schnitt rund 33 Monate, während Heimunterbringungen durchschnittlich rund 20 Monate in Anspruch nehmen.²⁵

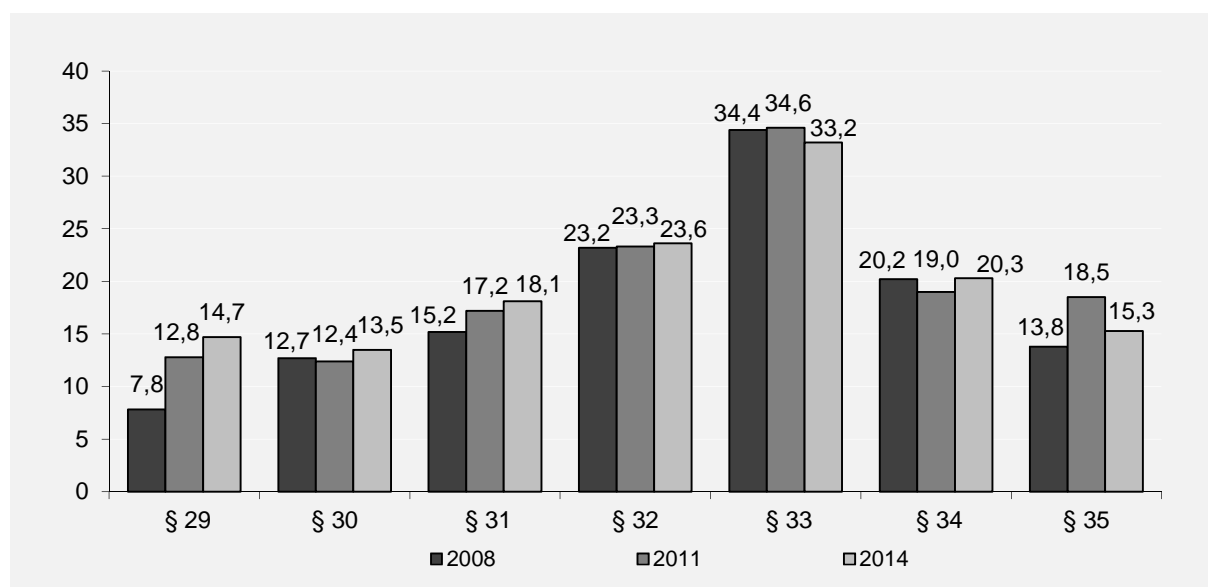
In dieser differenzierten Betrachtung zeigen sich folgende Entwicklungen im Zeitverlauf:

- Im Bereich der ambulanten Hilfen hat sich insbesondere die Dauer der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII deutlich erhöht: Deren durchschnittliche Dauer hat sich zwischen 2008 und 2014 beinahe verdoppelt. Auch die Dauer der SPFH hat sich in diesem Zeitraum um rund 3 Monate auf nunmehr 18 Monate erhöht. Im Detail sind

²⁵ Erfasst wurde die Anzahl der in den Jugendämtern beendeten Hilfen mit einer Dauer von bis zu drei Monaten, von drei bis unter sechs Monaten, von sechs bis unter zwölf Monaten, von zwölf bis unter 18 Monaten, von 18 bis unter 24 Monaten, von 24 bis unter 36 Monaten, von drei bis unter fünf Jahren und länger als fünf Jahre, differenziert nach den einzelnen Paragraphen. Für Hilfen, bei denen in der Rubrik Dauer „länger als 5 Jahre“ verzeichnet sind, werden für die Soziale Gruppenarbeit, die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshelfer, SPFH, Tagesgruppe und die Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung Durchschnittswerte von 5,5 Jahren angenommen. Bei den Hilfen gem. § 34 SGB VIII und § 33 SGB VIII wurde in dieser Rubrik eine Dauer von sieben Jahren bei den betreffenden Fällen angenommen, da davon auszugehen ist, dass die Fälle dieser Kategorie tatsächlich zu einem wesentlichen Anteil länger als fünf Jahre andauern. Die Angaben der Hilfen nach § 34 SGB VIII beinhalten für die drei Jahre sowohl die Dauern der Hilfen im Heim als auch die der betreuten Wohnformen. In die Berechnung der Durchschnittswerte der Dauern wurden nur Rubriken einbezogen, die im jeweiligen Jahr für eine bestimmte Hilfe mindestens zehn Fälle zählten. In die Berechnung der Durchschnittswerte von Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sind jedoch *alle* beendeten Fälle der jeweiligen Gruppe einbezogen worden.

diese Veränderungen insbesondere auf einen deutlichen Anstieg des Anteils sehr langer Dauern (mindestens 24 Monate) bei einem gleichzeitigen Rückgang des Anteils sehr kurzer Dauern (unter 6 Monaten) zurückzuführen (ohne Grafik)

- Im Vergleich mit den ambulanten Hilfen hat sich die durchschnittliche Dauer der teilstationären Hilfen nach § 32 SGB VIII im Zeitraum 2008 bis 2014 nicht erhöht.
- Die Dauer der beendeten Vollzeitpflügen nach § 33 SGB VIII hat sich insbesondere im Zeitraum 2011 bis 2014 erkennbar von 34,6 auf 33,2 Monate reduziert. Dies kann insbesondere auf den deutlichen Anstieg sehr kurzer Pflegeverhältnisse mit einer Dauer von unter 3 Monaten zurückgeführt werden. Deren Anteil hat sich zwischen 2011 und 2014 von 12,6 % auf 16,9 % erhöht (ohne Grafik)
- Die Helfedauern der stationären Hilfen nach § 34 SGB VIII sind demgegenüber im Zeitraum 2008 bis 2014 konstant geblieben. Trotz der langen durchschnittlichen Dauer von rund 20 Monaten beträgt der Anteil sehr kurzer Hilfen mit einer Dauer von unter 3 Monaten in diesem Bereich etwa 23 %. Auf der anderen Seite dauern rund 29 % dieser mindestens zwei Jahre.

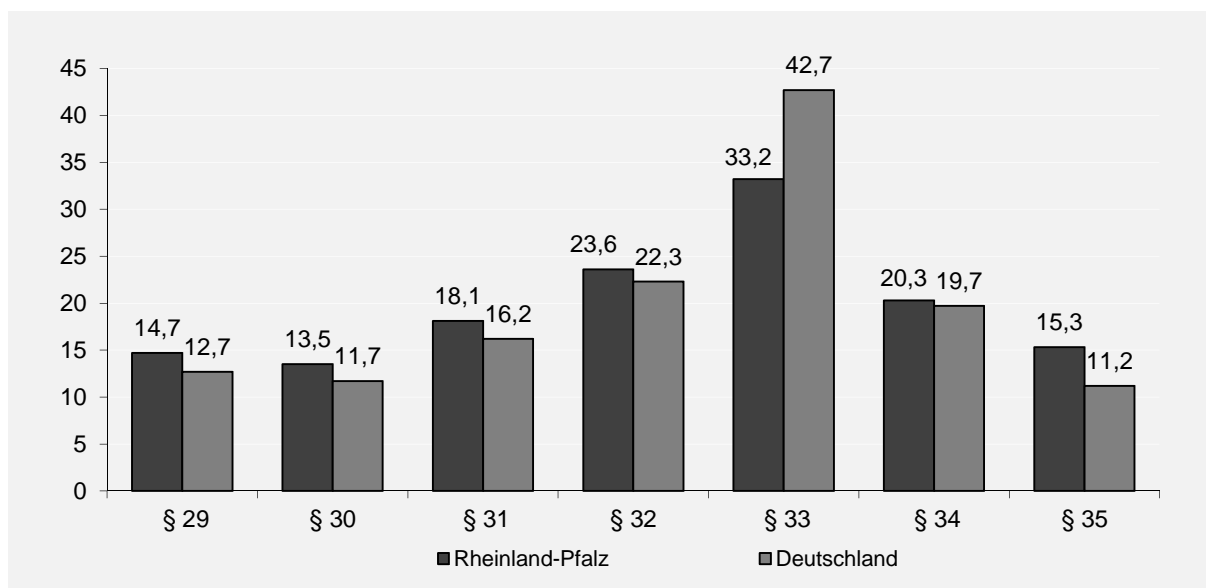


Grafik 4.38 Durchschnittliche Dauer der im jeweiligen Jahr beendeten Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 29-35 SGB VIII nach Hilfearten differenziert in den Jahren 2008, 2011 und 2014 in Rheinland-Pfalz (in Monaten)

Zuletzt soll an dieser Stelle auf mögliche Unterschiede im Vergleich mit dem Bund hingewiesen werden. Strukturell zeigen sich keine Unterschiede – sowohl im Bund als auch in Rheinland-Pfalz weisen ambulante Hilfen kürzere Dauern auf, während Vollzeitpflegen nach § 33 SGB VIII die längste durchschnittliche Dauer aufweisen.

Auffallend sind aber zwei Unterschiede: In Rheinland-Pfalz weisen ambulante Hilfen und die teilstationären Hilfen nach § 32 SGB VIII eine längere durchschnittliche Dauer auf, während die durchschnittliche Dauer der Vollzeitpflegen nach § 33 SGB VIII im Bund deutlich höher ausfällt.

Allerdings verzeichnen die durchschnittlichen Dauern der beendeten Hilfen zur Erziehung im Bundesdurchschnitt zum Teil deutliche Rückgänge – darauf weisen Gadow et al. (2013) hin. Einzige Ausnahme sei dabei die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII – deren Dauer weist auch in Rheinland-Pfalz einen deutlichen Anstieg auf. Darüber hinaus führen Gadow et al. die sinkenden Verweildauern der Hilfen zur Erziehung insbesondere auf den steigenden Anteil sehr kurzer Hilfen im Bereich der Fremdunterbringungen zurück.



Grafik 4.39 Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2014 beendeten Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 29-35 SGB VIII nach Hilfearten differenziert in Rheinland-Pfalz und im Bund (in Monaten); Quelle: Statistisches Bundesamt 2015, eigene Berechnung

4.6 Weitere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Im letzten Abschnitt des Überblicks über die Hilfen zur Erziehung wird mit den gemeinsamen Wohnformen für Mütter bzw. Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII und den Erziehungsberatungen nach § 28 SGB VIII, welche durch die Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz durchgeführt wurden, auf weitere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Detail eingegangen.

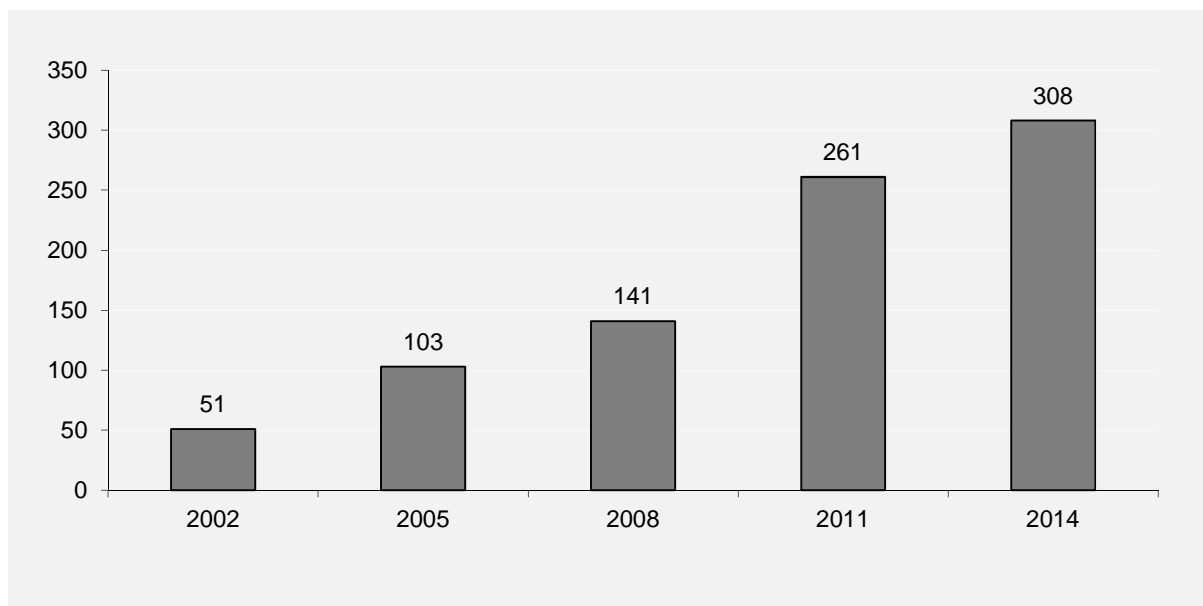
4.6.1 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII

Während sich der Anspruch auf Unterstützungsleistungen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung auf erzieherischen Defiziten begründet, stehen bei den „Gemeinsamen Wohnformen“ nach § 19 SGB VIII die Stärkung der Erziehungsfähigkeit von Müttern und Vätern, die alleine für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, sowie deren Persönlichkeitsentwicklung im Fokus der Hilfeerbringung. Bei den Hilfen nach § 19 SGB VIII handelt es sich damit um Unterstützungsleistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie, die sich an Schwangere bzw. an Mütter oder Väter richten, die alleine für ein Kind zu sorgen haben. Voraussetzung für die Hilfestellung ist das Alter des Kindes, welches bei Hilfebeginn unter sechs Jahren liegen muss. Weitere ältere Geschwister können und sollen ebenfalls in die Hilfe einbezogen werden, da die Hilfe das Familiensystem als Ganzes im Blick hat und die Bindung zwischen Geschwistern als förderlich für die Entwicklung erachtet wird.

Relevant ist bei Hilfen nach § 19 SGB VIII die tatsächliche Sorge und nicht die Personensorge. Im Zentrum der Hilfe steht die Erziehungsfähigkeit der Mütter oder Väter, wenn diese aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung den Anforderungen, die sich aus der Erziehung und Pflege des Kindes/der Kinder ergeben, nicht gerecht werden können. Dies impliziert persönliche, familiäre, soziale, emotionale und auch finanzielle Problemlagen, die eine professionelle Unterstützung notwendig erscheinen lassen. Ziel der Hilfeerbringung ist die Befähigung der Erziehenden zu einer selbstständigen Lebensführung mit dem Kind und eine adäquate Übernahme der Elternrolle sowie entsprechender Aufgaben. Darüber hinaus soll eine gesunde geistige und körperliche Entwicklung des Kindes gefördert und sichergestellt werden. Dies macht deutlich, dass es eine starke inhaltliche Nähe zu den Hilfen zur Erziehung gibt: So kann die Unterbringung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder dazu beitragen, eingriffsintensivere Hilfen zu vermeiden, da der Hilfebedarf der Familie bereits gedeckt wird und insbesondere der Schutz des Kindes gewährleistet werden kann. Die Hilfeangebote reichen von Mutter-Kind-Einrichtungen bis hin zu flexiblen und integrierten Hilfeformen, die sich am Bedarf der Mütter/Väter und ihrer Kinder orientieren. Es kann sich

hierbei sowohl um „sonstige betreute Wohnformen“ analog § 34 SGB VIII als auch um andere stationäre oder teilstationäre Wohnformen handeln. Die einzelnen Hilfemodelle unterscheiden sich konzeptionell hinsichtlich der Betreuungsintensität und der wirtschaftlichen Situation der Hilfeempfänger. Im Unterschied zu Angeboten im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII steht jedoch eine organisatorische und personelle Infrastruktur des Hilfesystems zur Verfügung, an das sich die betreuten Mütter oder Väter bei Bedarf wenden können (Struck 2013b).

Betrachtet man die Fallzahlen der Hilfen nach § 19 SGB VIII, so zeigt sich, dass sich diese Hilfen seit dem Jahr 2002 versechsfacht haben.

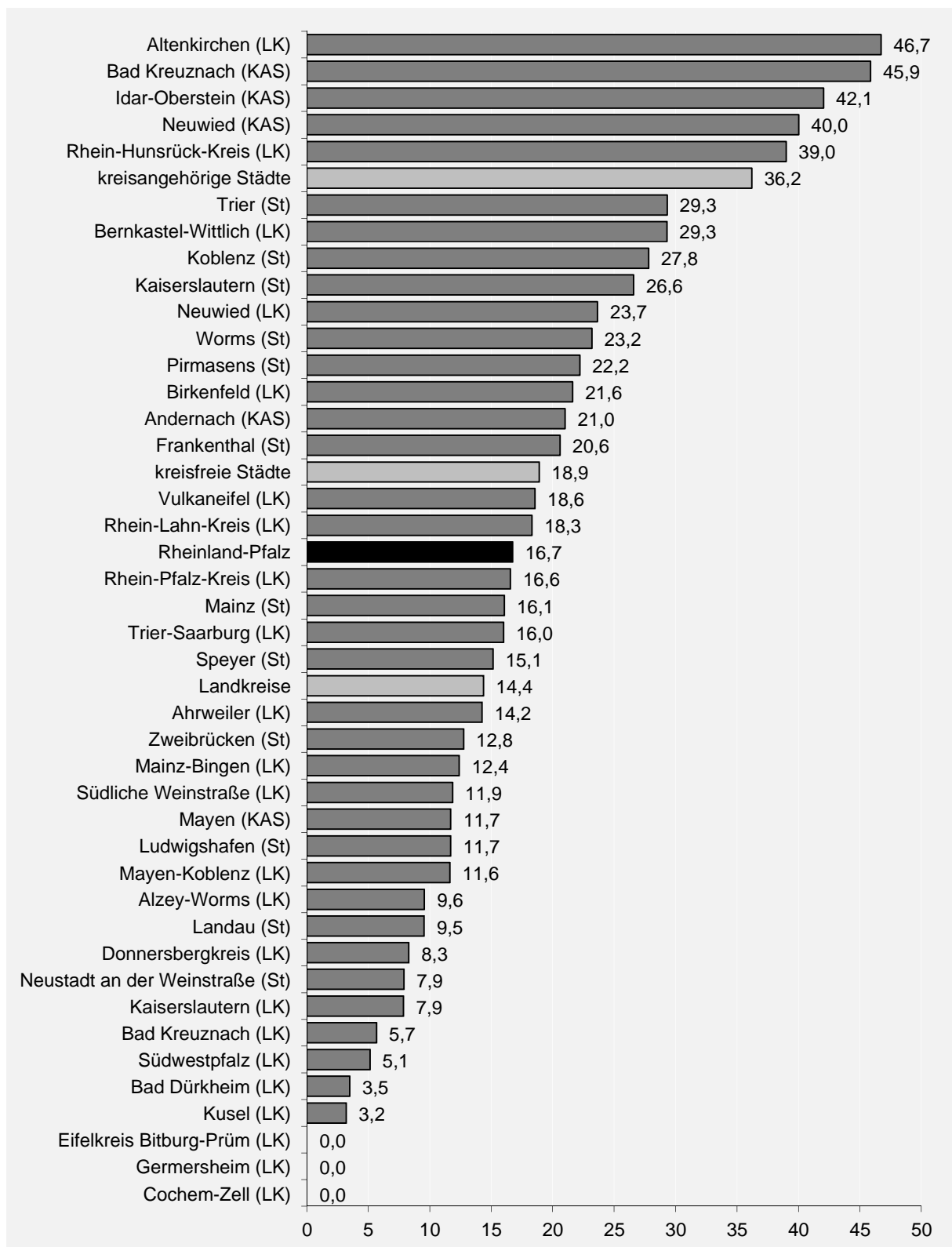


Grafik 4.40 Anzahl der Unterbringungen in Gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII in den Jahren 2002 bis 2014 in Rheinland-Pfalz

Betrachtet man im Folgenden die Eckwerte, also die laufenden und beendeten Hilfen pro 10.000 Kinder unter sechs Jahren, zeigt sich zunächst, dass bei einem Großteil aller rheinland-pfälzischen Jugendämter diese Unterstützungsleistungen zum Angebotsspektrum der Jugendhilfe gehören. Im Vergleich zu den Vorjahren ist die Anzahl von Kommunen, die überhaupt Hilfen nach § 19 SGB VIII gewähren, kontinuierlich gestiegen. Hier zeigt sich eine deutliche Veränderung in der Hilfgewährungspraxis der Ämter mit der Tendenz einer Zunahme.

Beim Vergleich der Eckwerte der verschiedenen Jugendämter zeigen sich dennoch deutliche interkommunale Unterschiede, die auf unterschiedliche Jugendhilfepraxen hinweisen. So reicht das Spektrum von keiner in dieser Form gewährten Hilfe bis zu rund 47 Hilfen pro

10.000 Kinder unter sechs Jahren. Im rheinland-pfälzischen Durchschnitt sind es rund 17 Hilfen nach § 19 SGB VIII. Im Vergleich weisen die Landkreise unterdurchschnittliche diesbezügliche Eckwerte auf, die kreisfreien und insbesondere die großen kreisangehörigen Städte deutlich überdurchschnittliche Eckwerte.



Grafik 4.41 Eckwerte der Unterbringungen in Gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII im Jahr 2014 im interkommunalen Vergleich (pro 10.000 Kinder unter 6 Jahren)²⁶

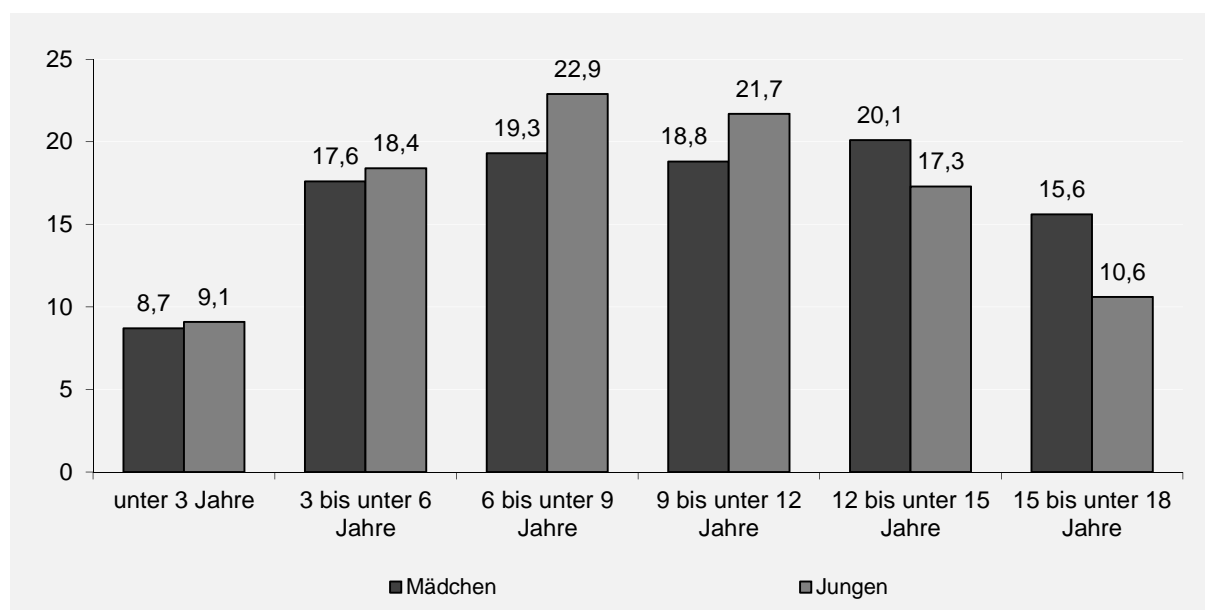
²⁶ Die dargestellten Eckwerte beziehen sich hier auf 10.000 junge Menschen, da die Fallzahlen vergleichsweise gering sind.

4.6.2 Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)

Erziehungsberatungen nach § 28 SGB VIII haben die Aufgabe, die Eltern bzw. „Personensorgeberechtigten in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, um eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung sicherzustellen“ (Hundsatz 2001: 506). Konkret bedeutet dies „die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern sowie die Eltern im Erziehungsprozess zu unterstützen, wenn z. B. Kinder durch ihr Verhalten auffällig geworden sind, in familialen Krisen, bei bzw. nach Trennung und Scheidung“ (Struck 2013c: 347). Erziehungsberatung im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung unterscheidet sich dabei von Beratungen nach § 17 SGB VIII: Bei diesen steht der Beratungsanspruch der Mütter und Väter im Vordergrund, während Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII auf die direkte Unterstützung der betroffenen Kinder und Jugendlichen abzielt. Der Begriff der „Beratung“ ist dabei möglicherweise irreführend, da die Erziehungsberatung neben der klassischen Beratung als „Hilfe zur Selbsthilfe“ auch in Form von Therapie, präventiven Angeboten oder Vernetzungsaktivitäten zwischen den verschiedenen Akteuren aus den Bereichen Jugendhilfe, Schule und Gesundheitswesen erfolgen kann (vgl. Hundsatz 2001). Insbesondere der Bereich der therapeutischen Angebote hat sich dabei in den letzten Jahren immer weiter ausgedehnt und umfasst etwa gesprächspsychotherapeutische, verhaltenstherapeutische oder familientherapeutische Verfahren. Das SGB VIII stellt Beratungen nach § 28 SGB VIII explizit in den Kontext der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27ff SGB VIII, allerdings mit dem entscheidenden Unterschied, dass in der Mehrzahl der Beratungen auf ein förmliches Hilfeplanverfahren unter Beteiligung des Jugendamtes verzichtet werden kann (vgl. Struck 2013c). Im Gegensatz zu den anderen Hilfen zur Erziehung nach §§ 29 bis 35 SGB VIII handelt es sich bei der Erziehungsberatung damit um ein sehr niedrighschwelliges Angebot, welches überwiegend aus eigener Initiative in Anspruch genommen wird. Eine weitere Besonderheit der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII besteht darin, dass sie die multidisziplinäre Zusammensetzung des Teams einer Beratungsstelle zur Voraussetzung hat.

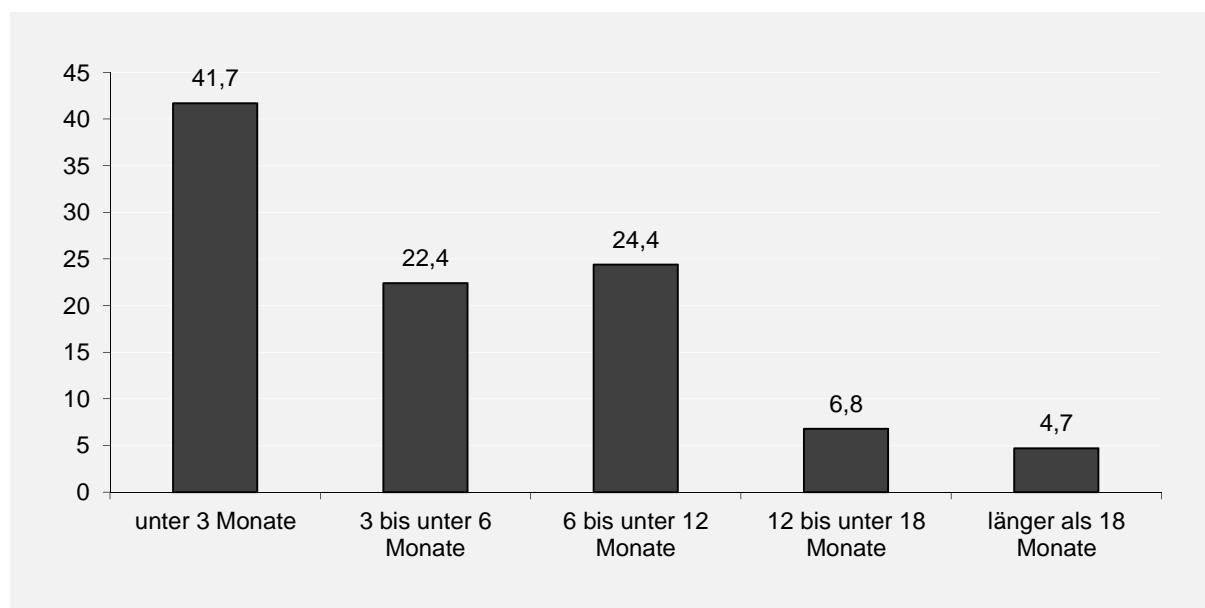
Im Folgenden werden einige Details zu den Beratungen nach § 28 SGB VIII im Überblick dargestellt, die durch die 60 Beratungsstellen im Land Rheinland-Pfalz im Berichtsjahr 2014 durchgeführt wurden. Im Berichtsjahr 2014 wurden durch die Beratungsstellen 16.364 Beratungen nach § 28 SGB VIII durchgeführt. Insgesamt haben die Beratungsstellen 27.799 Beratungen durchgeführt – die Beratungen nach § 28 SGB VIII stellen mit rund 60 % damit den mit Abstand größten Anteil an der gesamten Beratungstätigkeit dar. Im Zeitraum von 2011 bis 2014 hat sich die Fallzahl der Beratungen nach § 28 SGB VIII um rund 4 % erhöht.

Das Alter derjenigen Kinder, die eine Erziehungsberatung in Anspruch genommen haben, lag dabei überwiegend im Altersbereich zwischen sechs bis unter zwölf Jahren: Etwa 38 % der Mädchen und sogar rund 45 % der Jungen waren zu Beginn der Hilfe zwischen sechs bis unter zwölf Jahre alt. Rund 36 % der Mädchen und etwa 28 % der Jungen waren zu Beginn der Erziehungsberatung 12 Jahre und älter. Insgesamt sind damit die Mädchen, die Adressantinnen der Erziehungsberatung waren, im Vergleich mit den Jungen etwas älter. Mädchen sind allerdings etwas seltener das Thema einer Erziehungsberatung als Jungen: Ihr Anteil an allen Kindern und Jugendlichen lag im Berichtsjahr 2011 bei rund 46 %, der Anteil der Jungen entsprechend bei etwa 54 %. Damit entspricht diese Verteilung exakt der Verteilung im gesamten Bundesgebiet (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016).



Grafik 4.42 Alter der jungen Menschen bei Beginn der Beratungen nach § 28 SGB VIII nach Altersgruppen im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz (am 31.12.2014 laufende und im Jahr 2014 beendete Beratungen; in Prozent)

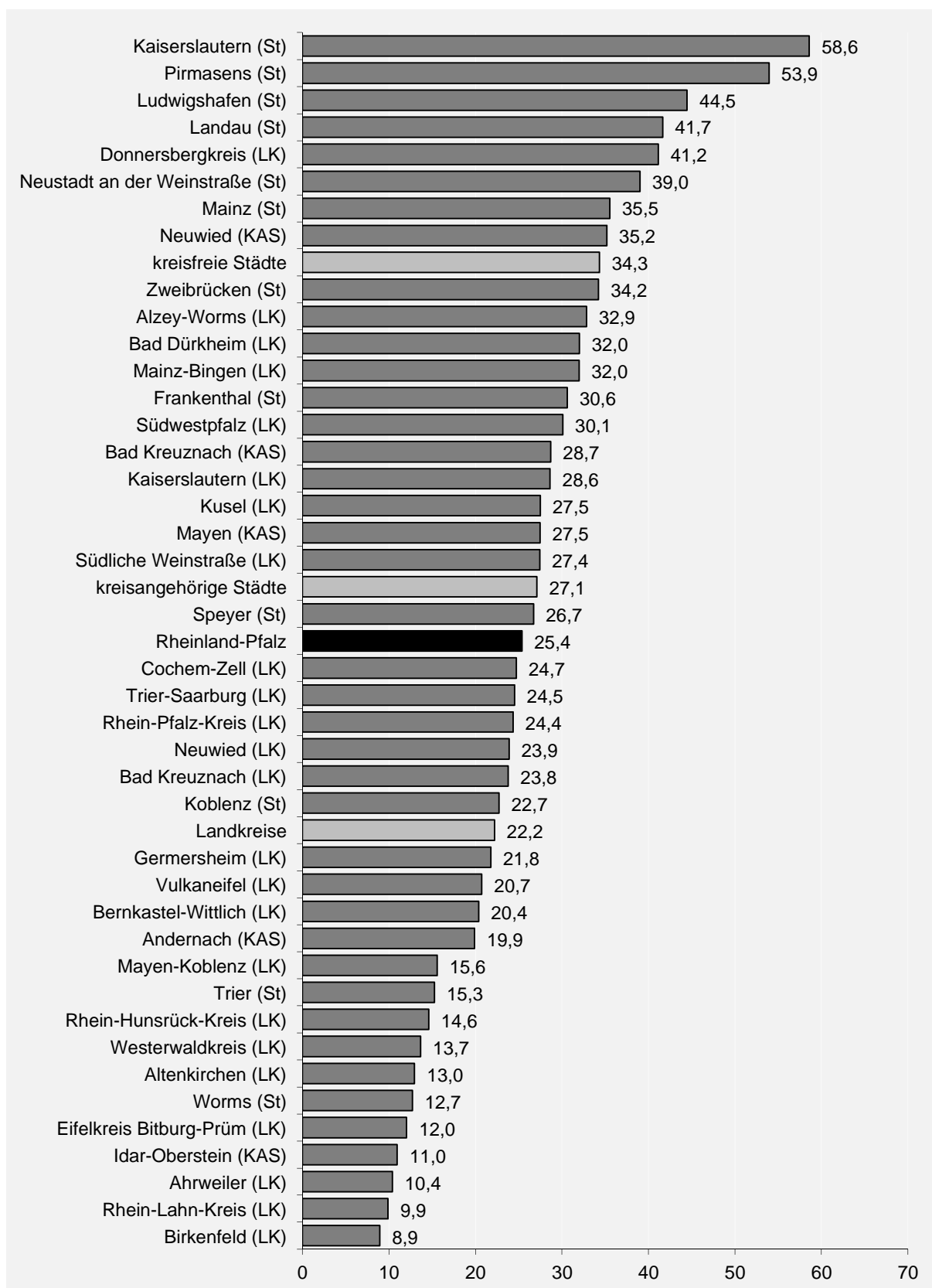
Annähernd zwei Drittel der Erziehungsberatungen dauerten im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz weniger als sechs Monate, etwa jede vierte Beratung weist im Berichtsjahr eine Dauer zwischen sechs bis unter zwölf Monaten auf. Nur 12 % der Beratungen nach § 28 SGB VIII dauerten ein Jahr oder länger.



Grafik 4.43 Dauer der beendeten Beratungen nach § 28 SGB VIII in Beratungsstellen im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz (gruppiert; in Prozent)

Bei beinahe 59 % aller im Jahr 2014 durch eine Beratungsstelle im Land Rheinland-Pfalz durchgeführten Beratungen handelte es sich um eine Erziehungsberatung. Entsprechend hoch sind die interkommunalen Eckwerte dieser Beratungsart. Im Durchschnitt aller Kreise im Land Rheinland-Pfalz wurden im Jahr 2014 rund 25 Erziehungsberatungen je 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren durchgeführt. Darüber hinaus bestätigt sich auch in Bezug auf die Erziehungsberatungen der strukturelle Unterschied zwischen Städten und Landkreisen zumindest in Teilen: So werden Erziehungsberatungen von Kindern und Jugendlichen, die in einer kreisfreien Stadt wohnen, deutlich häufiger in Anspruch genommen (34,3) als von Kindern und Jugendlichen, die in einem Landkreis wohnen (22,2). Dies kann bei Erziehungsberatungen allerdings zu großen Teilen auf eine höhere Verfügbarkeit von Beratungsstellen in den kreisfreien Städten zurückgeführt werden. Eine Sonderstellung nehmen allerdings die großen kreisangehörigen Städte ein: In diesen liegt der Eckwert der Erziehungsberatungen deutlich unterhalb des durchschnittlichen Eckwertes aller kreisfreien Städte.

Die Spannweite der Erziehungsberatung weist allerdings recht große Unterschiede auf: Diese reicht von 8,9 Beratungen je 1.000 unter 18-Jähriger im Landkreis Birkenfeld bis hin zu 58,6 in der Stadt Kaiserslautern. Dies ist sicherlich vor dem Hintergrund der unterschiedlichen regionalen Verfügbarkeit von Beratungsstellen zu interpretieren, aber auch im Hinblick auf deren Ausstattung, konzeptionelle Merkmale oder die jeweilige Kooperation vor Ort mit den Jugendämtern.



Grafik 4.44 Beratungen nach § 28 SGB VIII im Jahr 2014 im interkommunalen Vergleich (laufende und beendete Beratungen; je 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)

4.7 Kernbefunde

Hilfen zur Erziehung unterstützen und ergänzen heute eine Vielzahl von Familien im Hinblick auf ihre Erziehungstätigkeit. Dies zeigt die abschließende Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse.

Hilfen zur Erziehung im Bund

- Hilfen zur Erziehung haben insbesondere in den letzten zehn Jahren eine große Bedeutung erlangt. Dies zeigt sich bundesweit in einem deutlichen Fallzahlenanstieg, der von einer länger andauernden Expansionsphase in eine Konsolidierungsphase getreten ist. Der Fallzahlzuwachs ist dabei insbesondere auf einen Anstieg im ambulanten Bereich zurückzuführen.
- Im Jahr 2012 haben bundesweit erstmals über eine Million junge Menschen und ihre Familien eine Hilfe zur Erziehung erhalten.
- In der jüngsten Vergangenheit zeigt sich bundesweit bei Betrachtung der neu begonnenen Hilfen zur Erziehung wieder ein moderater Fallzahlenanstieg. Dieser kann im Bund insbesondere auf den Fallzahlenanstieg im Bereich der Heimerziehungen und dort auf die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zurückgeführt werden.
- Im Setting aller Hilfen zur Erziehung besitzt die SPFH nach wie vor den größten Stellenwert – diese verzeichnet bundesweit zwischen 2008 und 2014 auch den größten absoluten Fallzahlenanstieg.

Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz

- Im Berichtsjahr 2014 wurden 26.520 Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII durchgeführt.
- Der landesweite Fallzahlzuwachs fand insbesondere im Zeitraum von 2002 bis 2010 statt, seitdem kann für Rheinland-Pfalz ebenfalls der Übergang von einer Expansions- in eine Konsolidierungsphase festgestellt werden – im Jahresvergleich 2013/2014 haben sich die Fallzahlen nur um 0,5 % oder 128 Hilfen zur Erziehung erhöht.
- Der langfristige Fallzahlenanstieg unterscheidet sich allerdings deutlich bei differenzierter Betrachtung nach Landkreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt: Letztere verzeichnen sowohl in einer kurz- als auch langfristigen Perspektive den stärksten Fallzahlenanstieg. Auch die Landkreise verzeichnen in einer langfristigen Perspektive einen überdurchschnittlichen Fallzahlenanstieg. Interkommunal zeigen sich in Bezug auf den Fallzahlenanstieg allerdings weitere Unter-

schiede, die nicht ausschließlich auf strukturelle Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen zurückgeführt werden können.

- Im Jahresvergleich verzeichnen zwölf Jugendämter Fallzahlrückgänge, 19 Jugendämter Fallzahlanstiege und zehn Jugendämter keine Veränderungen der Fallzahlen
- Werden die Fallzahlen in Relation zur Bevölkerung unter 21 Jahren gesetzt, ergibt sich ein Eckwert von 34,2 Hilfen zur Erziehung je 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren. Aufgrund der demografischen Entwicklung ist der Eckwert kurz- und langfristig deutlich stärker gestiegen als die zugrundeliegenden Fallzahlen – langfristig zwischen 2002 und 2014 um rund 103 %, im Jahresvergleich 2013/2014 um rund 2 %.
- Auch in der Betrachtung der Eckwerte zeigen sich Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen – in den Landkreisen und insbesondere in den kreisangehörigen Städten fällt die langfristige Zunahme der Eckwerte im Vergleich mit den kreisfreien Städten deutlich stärker aus, dies allerdings ausgehend von einem unterschiedlichen Ausgangsniveau. Unabhängig vom Ausgangsniveau verzeichnen die kreisangehörigen Städte seit 2010 einen deutlich höheren Eckwertanstieg als die kreisfreien Städte und Landkreise.
- Im Verlauf dieser Entwicklung sind die Unterschiede zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen mit Blick auf den Eckwert der Hilfen zur Erziehung sukzessive kleiner geworden, während die Differenz zwischen kreisangehörigen Städten und Landkreisen größer geworden ist.
- Zumindest ein Teil dieser Unterschiede kann auf unterschiedliche sozialstrukturelle Belastungen zurückgeführt werden – Städte und insbesondere kreisangehörige Städte weisen diesbezüglich eine höhere Belastung auf. Nicht alle Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen in Bezug auf die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung lassen sich aber durch soziostrukturell unterschiedliche Belastungen erklären – so gilt nach wie vor, dass die Geschichte der Kinder- und Jugendhilfe „städtisch“ geprägt ist und dies bis in die Gegenwart hinein Auswirkungen hat. Generell gilt: interkommunale Unterschiede sind nicht einfach oder gar monokausal erklärbar – bei der Erklärung interkommunaler Unterschiede muss die je individuelle Situation einer Kommune ebenfalls berücksichtigt werden.
- Weitergehende Analysen zeigen aber, dass Ausgangsniveau und Entwicklung zusammenhängen: Je höher der Eckwert zu Beginn des Beobachtungszeitraums, desto geringer der Anstieg des Eckwerts. Oder anders herum: Je geringer der Eckwert zu

Beginn des Beobachtungszeitraums, desto größer der prozentuale Anstieg des Eckwerts.

Die Hilfesegmente der Hilfen zur Erziehung

- Im Zuge der Ambulantisierung der Kinder- und Jugendhilfe hat sich die Fallzahl der ambulanten Hilfen seit 2002 um rund 9.000 Hilfen entsprechend rund 176 % erhöht. Der Anteil der Hilfen im gesamten Leistungsspektrum ist damit seit 2002 von 34 % auf nunmehr 54 % im Berichtsjahr 2014 gestiegen.
- Alle anderen Hilfesegmente zeigen im Vergleich deutlich kleinere oder keine Fallzahlanstiege. So ist die Fallzahl der teilstationären Hilfen insbesondere im Zeitraum 2011 bis 2014 um rund 9 % gefallen. Im Zuge des Ausbaus ganztags-schulischer Angebote zeigt sich in den sinkenden Fallzahlen der teilstationären Hilfen deutlich die Notwendigkeit einer Neuausrichtung dieser Hilfeform.
- Die Vollzeitpflege verzeichnet im Zeitraum von 2002 bis 2014 einen Fallzahlanstieg um rund 44 %.
- Ein uneinheitlicher Verlauf ist in Rheinland-Pfalz bei den stationären Hilfen festzustellen: Während im Zeitraum 2008 bis 2011 ein deutlicher Zuwachs an Unterbringungen zu verzeichnen ist, ist die Zahl der stationären Hilfen im Zeitraum 2013/2014 um 4,2 % gesunken. Parallel hat sich der Anteil der stationären Hilfen im Zeitraum 2002 bis 2014 von etwa 32 % auf 22 % deutlich reduziert.
- In Bezug auf die Struktur der Hilfen zur Erziehung zeigen sich Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen: In den Landkreisen ist der Ausbau ambulanter Hilfen deutlich weiter vorangeschritten, im Umkehrschluss zeigen sich in den kreisfreien Städten höhere Anteile bei den stationären Hilfen und den Vollzeitpflegen.
- Im Vergleich mit dem gesamten Bundesgebiet fällt der Anteil ambulanter Hilfen in Rheinland-Pfalz deutlich höher aus.

Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund von jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung

- **Alter:**
 - Ältere Kinder und Jugendliche sind tendenziell stärker in den Hilfen zur Erziehung vertreten als jüngere Kinder. Die am häufigsten vertretenen Altersgruppen sind die 12- bis unter 15-Jährigen (19,7 %) sowie die 9- bis unter 12-Jährigen (17,1 %) und die 15- bis unter 18-Jährigen (16,0 %). Nur ein geringer Anteil erhält

- noch als junger Volljähriger eine Hilfe zur Erziehung (4,4 %), deren Anteil ist zudem seit 2011 deutlich gefallen.
- Im Vergleich zu den Vorjahren zeigt sich darüber hinaus eine Erhöhung des Anteils von Hilfen in der Altersgruppe der unter 3-Jährigen. Dies kann insbesondere auf eine höhere Sensibilität sowie eine schärfere Wahrnehmung seitens der Fachkräfte vor dem Hintergrund der Kinderschutzdebatte und der damit zusammenhängenden Gesetzgebung zurückgeführt werden.
 - Vor dem Hintergrund des eher geringen Anteils von jungen Volljährigen in den Hilfen zur Erziehung werden derzeit intensiv Gestaltungsmöglichkeiten für gelingende Übergänge von sog. Care Leavern aus stationären Hilfen zur Erziehung in die Selbständigkeit diskutiert.
- **Geschlecht:**
 - Nach wie vor unterschiedliche Erscheinungsformen des geschlechtsspezifischen Bewältigungshandels sowie die darauf bezogenen Reaktionsweisen u. a. der Jugendämter spiegeln sich auch in der Inanspruchnahmequote von Hilfen zur Erziehung wider. Im Jahr 2014 betrug der Anteil von Jungen an allen Hilfen zur Erziehung 58 %, der Mädchenanteil entsprechend 42 %. Allerdings hat sich der Mädchenanteil in den letzten Jahren deutlich erhöht. Im Vergleich mit dem Bund (44 %) fällt der Anteil in Rheinland-Pfalz etwas kleiner aus.
 - Hilfeartenspezifisch zeigen sich allerdings Unterschiede: Im Bereich der Fremdunterbringungen, insbesondere bei den Vollzeitpflegen, fällt der Mädchenanteil deutlich höher aus. Demgegenüber überwiegen die Jungen nach wie vor bei der Sozialen Gruppenarbeit, der Erziehungsbeistandschaft und insbesondere den Tagesgruppen.
 - Trotz einer Erhöhung des Mädchenanteils in diesen Hilfen zeigt sich nach wie vor die Notwendigkeit, die Zugangswege von Mädchen zu Hilfen zur Erziehung, vor allem im Bereich der ambulanten Hilfen, geschlechtergerechter zu qualifizieren.
 - **Migrationshintergrund:**
 - In Rheinland-Pfalz beträgt der Anteil von Kindern im Alter von unter 18 Jahren mit Migrationshintergrund, die in einem Familienhaushalt leben, rund 34 %.
 - Gemessen daran fällt der Anteil von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen mit Migrationshintergrund, die im Jahr 2014 eine Hilfe zur Erziehung erhalten haben, unterdurchschnittlich aus (20,1 %).

- Allerdings ist insbesondere im Zeitraum 2011 bis 2014 der Anteil von jungen Menschen mit Migrationshintergrund, die eine Hilfe zur Erziehung erhalten haben, von 15,8 % auf 20,1 % deutlich gestiegen.
- Am stärksten vertreten sind junge Menschen mit Migrationshintergrund in den Tagesgruppen und der Sozialen Gruppenarbeit.
- Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass es nach wie vor erhebliche Zugangsbarrieren von jungen Menschen und Familien mit Migrationshintergrund zu Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe gibt. Daraus ergibt sich die Anforderung einer weiteren Ausgestaltung von migrationssensiblen Hilfen zur Erziehung, die jenseits von Herkunft, Sprache, Religion und Weltanschauung eine bedarfsgerechte Beratung und Unterstützung im Einzelfall gewährleisten.

Weitere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

- Gemeinsame Wohnformen für Mütter bzw. Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII verzeichnen eine wachsende Bedeutung: Deren Fallzahlen haben sich seit 2002 auf aktuell 308 Hilfen versechsfacht. Auch hier gilt: Städte und insbesondere die großen kreisangehörigen Städte weisen deutlich höhere Eckwerte auf als Landkreise. Allerdings zeigen sich unabhängig davon auch erhebliche interkommunale Unterschiede.
- In den 60 Beratungsstellen des Landes Rheinland-Pfalz wurden im Berichtsjahr 2014 insgesamt 16.364 Beratungen nach § 28 SGB VIII durchgeführt. Dies entspricht einem Eckwert von rund 25 Erziehungsberatungen je 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren. Diese bilden damit einen wichtigen weiteren Baustein der Hilfen zur Erziehung. Auch hier gilt, dass Erziehungsberatungen in kreisfreien Städten im Vergleich mit den Landkreisen deutlich häufiger in Anspruch genommen werden. Dies kann bei Erziehungsberatungen allerdings zu großen Teilen auf eine höhere Verfügbarkeit von Beratungsstellen in den kreisfreien Städten zurückgeführt werden.

5. Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

Als weitere Aufgaben im Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt in diesem Kapitel eine Betrachtung der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. Bei der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII handelt es sich um eine Hilfeform, die sich an seelisch behinderte bzw. von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche richtet, deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt ist oder dies im Zusammenhang mit der vorliegenden seelischen Behinderung zu erwarten ist.

5.1 Die Inanspruchnahme der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

Mit der Aufnahme des § 35a in das SGB VIII wurde ein neuer Aufgabenbereich innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe definiert, der sich mit den Teilhabebeeinträchtigungen junger Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung befasst. Die Zielgruppe der Eingliederungshilfe umfasst alle Kinder und Jugendlichen sowie junge Volljährige, die aufgrund einer Abweichung der seelischen Gesundheit bzw. einer nicht altersgemäßen Entwicklung von Beeinträchtigungen der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben betroffen sind oder dies anzunehmen ist.

Mit der Fokussierung auf die Ermöglichung, Unterstützung und Wiederherstellung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensweise der jungen Menschen, definieren sich die Aufgaben der Jugendhilfe im Bereich der Eingliederungshilfe in Abgrenzung zu medizinischen, therapeutischen oder heilenden Hilfen. Handlungsleitend sollten in diesem Zusammenhang die subjektiv-individuellen Lebensbedingungen und Lebenswelten der jungen Menschen und ihrer Familien sein, um ihnen Wege und Möglichkeiten zur Gestaltung eines selbstbestimmten und eigenständigen Lebens aufzeigen und eröffnen zu können.

Eingliederungshilfen sind als direkte Hilfe für Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige angelegt, die im Unterschied zu den Hilfen zur Erziehung nicht der elterlichen Erziehungsverantwortung zugeordnet werden. Die jungen Menschen sind selbst anspruchsberechtigt und erhalten eine Eingliederungshilfe aufgrund einer Abweichung der seelischen Gesundheit von dem für das jeweilige Lebensalter typischen Zustand sowie der dadurch zu erwartenden Beeinträchtigung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Ziel der Eingliederungshilfe ist es, unter Berücksichtigung der individuellen Möglichkeiten des Einzelnen, diese Teilhabebeeinträchtigungen abzubauen und eine umfassende Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben zu ermöglichen. Behinderung wird in diesem Zusammenhang als soziale Konstruktion der

Gesellschaft und nicht als individuelles Merkmal oder Eigenschaft der jungen Menschen definiert.

Durch die Einführung des § 35a SGB VIII in das Achte Sozialgesetzbuch wurden in der Kinder- und Jugendhilfe neue Schnittstellen zum Gesundheitsbereich und der Sozialhilfe geschaffen, was die Notwendigkeit der inhaltlichen Ausgestaltung der Hilfen sowie der fachlich-konzeptionellen Entwicklung im Bereich der Eingliederungshilfen mit sich brachte. Hieraus ergaben sich zudem nicht nur die Erfordernis der Klärung von Zuständigkeitsfragen sondern auch der Aufbau und die Gestaltung neuer Kooperationsstrukturen zu angrenzenden und involvierten Teilsystemen. Dafür brauchte und braucht es „in hohem Maße ein interdisziplinäres und interinstitutionelles Zusammenwirken“ (Beck 2014: 190) der Jugendhilfe, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, des Gesundheitssystems und der Schule sowie den Kindertagesstätten. Die jüngste Novellierung des § 35a SGB VIII sowie die aktuelle Diskussion im Rahmen der „inklusiven Lösung“, welche auch körperliche und geistig behinderte Kinder und Jugendlichen als Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe vorsieht, verdeutlichen die Aktualität des bestehenden inhaltlichen sowie strukturellen Klärungsbedarfes.

Die Bedeutung von Schnittstellen zu anderen Teilsystemen, insbesondere zum Bildungssystem, wird im Bereich § 35a SGB VIII besonders deutlich, was ein Blick in die bundesweite Kinder- und Jugendhilfestatistik zeigt. Ein Großteil der Herausforderungen und Unterstützungsbedarfe, die im Rahmen einer Hilfe nach § 35a SGB VIII auftreten, können im Kontext der Schule verortet werden. Die statistischen Daten für das Jahr 2014 zeigen, dass die bundesweite Hilfestellung von Eingliederungshilfe zu 53,1 % auf schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen zurückzuführen ist (Statistisches Bundesamt 2016b, eigene Berechnung). Eine Ausdifferenzierung der Ursachen (z. B. Konzentrationsschwäche durch AD(H)S, Schwänzen, Schwierigkeiten mit den Leistungsanforderungen, Hochbegabung, Legasthenie, Dyskalkulie) für die Hilfeeinleitung, die unter diese Kategorie subsumiert werden, wird nicht gemacht. Zudem zeigt die amtliche Statistik für das Jahr 2014, dass neben den schulischen/beruflichen Problemen, vor allem Entwicklungsauffälligkeiten/ seelische Probleme des jungen Menschen (61,2 %) als Gründe der Hilfestellung identifiziert werden. Dies wird vor allem bei Kinder und Jugendliche der Altersgruppe zwischen 9 und 15 Jahren sichtbar (Statistisches Bundesamt 2016b: 50, eigene Berechnung).

Eine in den letzten Jahren deutlich expandierende spezifische Hilfeform der Eingliederungshilfe, sind die sogenannten Integrationshilfen. Sie werden vorrangig als Begleitung für Kinder und Jugendliche mit geistiger, körperlicher und/oder seelischer Behinderung oder für junge Menschen, die von diesen Beeinträchtigungsformen bedroht sind, in Kindertagesstätten und in Schulen eingesetzt. Integrationshilfen sind indes Leistungen der Eingliederungshilfe, die

angelehnt an den § 1 SGB XII zum Ziel haben, den Leistungsempfänger zu einer gleichberechtigten und wenn möglich vom Leistungsbezug unabhängigen Teilhabe am Leben zu befähigen. Integrationshilfen können sowohl aus dem SGB VIII, als auch aus dem SGB XII gewährt werden.

Die Kinder- und Jugendhilfe sieht sich vor allem im Bereich der Eingliederungshilfe (und dies gilt auch bzgl. der Integrationshilfen) im Zuge der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention mit der Aufgabe konfrontiert ihre Angebote und Leistungen im Sinne einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe umzugestalten. Die Eingliederungshilfe bildet eine „Schnittstellenrechtsnorm“ (Beck 2014: 190) an den Übergängen der verschiedenen Versorgungssysteme (Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Sozialhilfe) und der unterschiedlichen psychologischen Entwicklungsstufen von jungen Menschen mit besonderen Bedarfen (vgl. Beck 2014: 190). Der unterschiedliche Bezug zu den Sozialleistungssystemen, welcher an der jeweiligen Beeinträchtigungsart festgemacht wird, mündet in "rechtlichen Divergenzen und praktischen Abgrenzungsschwierigkeiten" (Banafsche 2013: 98) vor allem dann, wenn Mehrfachbehinderungen vorliegen und eine eindeutige Zuordnung zu spezifischen Beeinträchtigungsarten nicht gewährleistet ist (vgl. Banafsche 2013: 91-98). Aus dem Zusammenspiel der beteiligten Systeme ergibt sich andererseits die Chance junge Menschen mit einer (drohenden) Behinderung, die zu einer Beeinträchtigung der Teilhabemöglichkeiten führt, durch ein systemübergreifendes Hilfesystem sowohl im pädagogisch als auch im medizinisch-therapeutisch Bereich eine umfassende Unterstützungsleistung anbieten zu können (vgl. Beck 2014: 191).

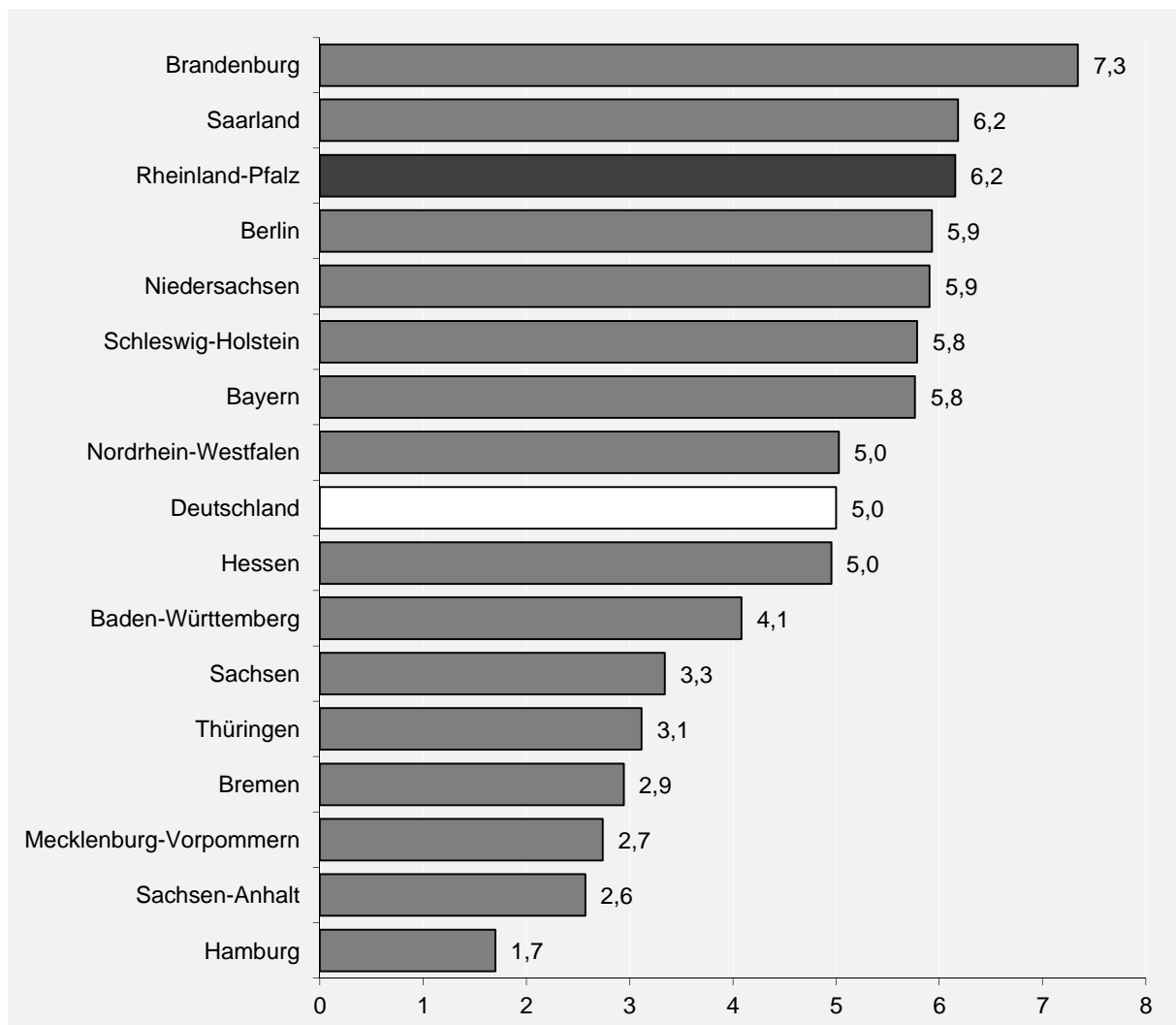
Quantitative Entwicklungen der Eingliederungshilfe

Bevor im Folgenden die rheinland-pfälzischen Daten bezüglich der Jugendhilfepraxis im Bereich der Eingliederungshilfe für junge Menschen, die seelisch behindert bzw. von seelischer Behinderung bedroht sind, dargestellt werden, sollen zunächst die Entwicklungen im Bundesgebiet aufgezeigt werden.

In der Kinder- und Jugendhilfestatistik werden Hilfen gemäß § 35a SGB VIII seit dem Jahr 2007 erfasst. Seither ist dieser Bereich deutlich gewachsen. Waren es im Jahr 2007 bundesweit 36.683 laufende und beendete Eingliederungshilfen (Statistisches Bundesamt 2009), sind es im Jahr 2014 bereits 77.856 laufende und beendete Hilfen für Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren (Statistisches Bundesamt 2016b). Die Steigerung seit dem Jahr 2008 (41.766) beläuft sich demnach auf 86,4 %.

Im Jahr 2014 erhielten bundesweit etwa 5 von 1.000 jungen Menschen unter 21 Jahren eine Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. Für Deutschland ergibt sich für das Jahr 2014 somit eine Inanspruchnahmequote der Hilfen gem. § 35a SGB VIII von 5,2 Hilfen pro 1.000

junge Menschen unter 21 Jahren. Dabei lassen sich innerhalb der Bundesrepublik deutliche Unterschiede in der Inanspruchnahme dieser Hilfeform erkennen. Zwischen den einzelnen Bundesländern erstreckt sich die Spannweite der Eckwerte zwischen 7 Hilfen pro 1.000 junge Menschen und einer Hilfe pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren. Die Mehrheit der Bundesländer weist im Vergleich zum Bundesdurchschnitt einen überdurchschnittlichen Eckwert auf. So auch das Bundesland Rheinland-Pfalz, das bundesweit im Jahr 2014 den zweithöchsten Eckwert (6,2) bei der Inanspruchnahme der Eingliederungshilfe gemäß SGB VIII verzeichnet. Brandenburg (7,3), das Saarland und Rheinland-Pfalz (je 6,2) weisen den diesbezüglich höchsten Eckwert auf. Die geringsten Werte verzeichnen im Jahr 2014 Sachsen-Anhalt (2,6) und Hamburg (1,7).

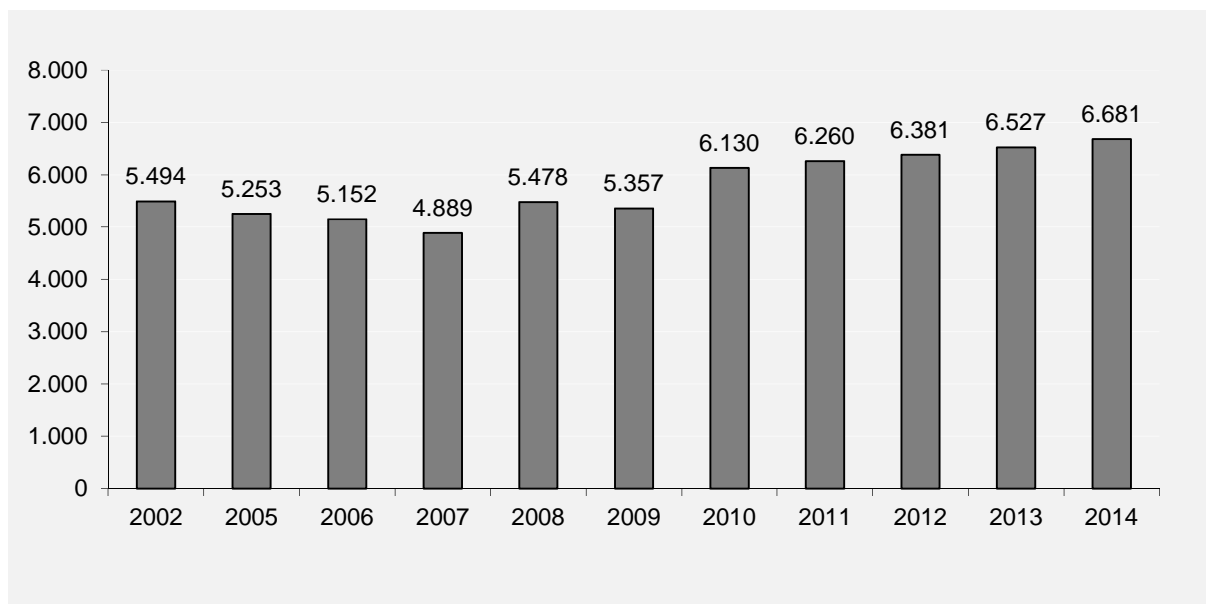


Grafik 5.1 Eckwert der im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in Deutschland und den Bundesländern (je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren); Quelle: Statistisches Bundesamt 2016b; eigene Berechnung

Zum Teil lassen sich die unterschiedlichen Inanspruchnahmewerte der Bundesländer durch divergierende Regelungen im Bereich der Frühförderung gem. § 35a SGB VIII erklären, die sowohl im Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch im Verantwortungsbereich der Sozialhilfe liegen kann. In Rheinland-Pfalz werden, entgegen der Praxis in den meisten anderen Bundesländern, die Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII zusammen mit den Frühförderfällen erfasst. Die Frühförderfälle verbleiben in Rheinland-Pfalz im Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe und werden nicht als Teil der Sozialhilfe erfasst. Daraus entsteht im bundesweiten Vergleich ein entsprechend überdurchschnittlicher Inanspruchnahmewert.

Quantitative Bedeutung und Entwicklungen der Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz

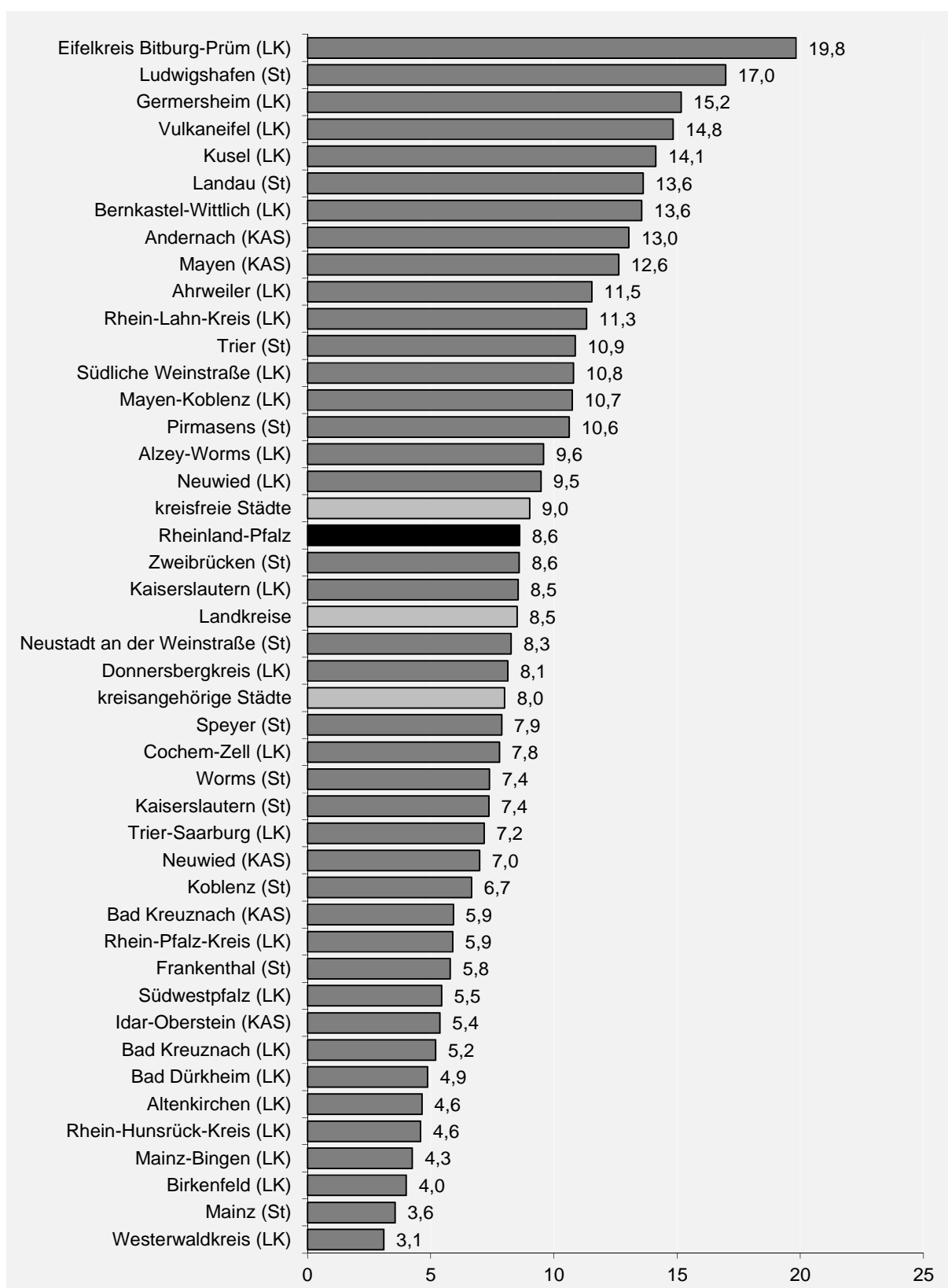
Im Jahr 2014 wurden in Rheinland-Pfalz insgesamt 6.681 Eingliederungshilfen (inkl. Frühförderfälle) durchgeführt. Seit dem Jahr 2009 lässt sich in Rheinland-Pfalz eine kontinuierliche Steigerung der gewährten Eingliederungshilfen beobachten. Betrachtet man die Fallzahlensteigerung für den Zeitraum 2011 bis 2014 ist ein Zuwachs von 421 Fällen zu verzeichnen. Dies entspricht einer Steigerung von 6,7 %.



Grafik 5.2 Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (inklusive Frühförderfällen) in den Jahren 2002 bis 2014 in Rheinland-Pfalz

Bezogen auf die rheinland-pfälzischen Städte und Kreise zeigt sich, dass in allen Kommunen Hilfen im Rahmen der Eingliederung für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung eingesetzt und durchgeführt werden. Deutliche Unterschiede lassen sich hierbei bezüglich des Stellenwertes und der Hilfestellung in den einzelnen Jugendamtsbezirken ausmachen. Im Jahr 2014 wurden im Landesdurchschnitt 8,6 Hilfen je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren gewährt. In den rheinland-pfälzischen Landkreisen liegt dieser Eckwert bei durchschnittlichen 8,5 Hilfen je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren. Im Vergleich zum rheinland-pfälzischen Durchschnitt weisen hingegen die kreisfreien Städte (9,0) einen überdurchschnittlichen und die kreisangehörigen Städte (8,0) einen unterdurchschnittlichen Eckwert der Eingliederungshilfen für das Jahr 2014 auf.

In der folgenden Grafik wird die Spannbreite in den einzelnen Kommunen in Rheinland-Pfalz sichtbar.

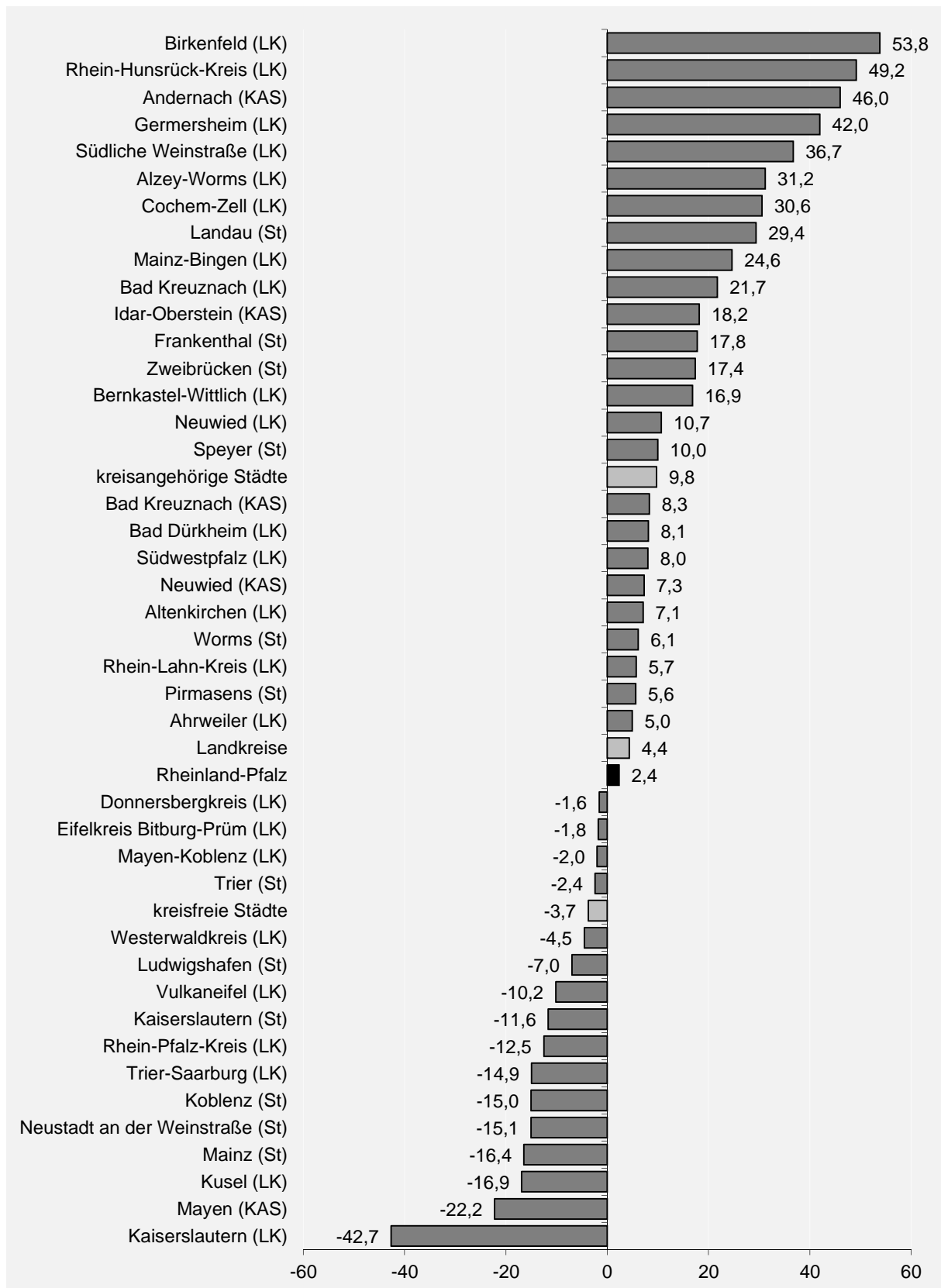


Grafik 5.3 Eckwert der im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (inklusive Frühförderfällen) im interkommunalen Vergleich (je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)

Die Inanspruchnahmequote in den rheinland-pfälzischen Kommunen verdeutlicht eine große Streuung der einzelnen Werte zwischen dem niedrigsten (3,1 Hilfen) und dem höchsten Wert von 19,8 gewährten Hilfen je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren. Entsprechend lassen sich im Bereich der Eingliederungshilfe größere interkommunale Unterschiede als bei den erzieherischen Hilfen (siehe Kapitel 4) identifizieren.

Die beschriebene Spannbreite lässt darauf schließen, dass die Gewährung sowie die Inanspruchnahme der Hilfen in Verbindung zu den lokalen Besonderheiten wie der diagnostischen Praxis vor Ort und dem Handeln des Jugendamtes bzw. seiner Definitionspraxis stehen und von diesen beeinflusst werden. Ob die Einzelfälle als Hilfe gem. § 35a SGB VIII oder als erzieherische Hilfe (§§ 27 ff SGB VIII) gewährt werden, hat demnach direkte Auswirkung auf die Höhe der Eckwerte in den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken hinsichtlich der Gewährung und Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen.

Darüber hinaus können weitere Faktoren Einfluss auf die Inanspruchnahme von Hilfen haben. Neben soziostruktureller Belastungen und den Lebensbedingungen von jungen Menschen und deren Familien, sowie den infrastrukturellen Gegebenheiten vor Ort, scheinen Hilfen gem. § 35a SGB VIII aktiver von unterschiedlichen Akteuren forciert und in Anspruch genommen zu werden. Auswirkungen auf den Inanspruchnahmeeckwert der Hilfen gem. § 35a SGB VIII können dabei zum Beispiel das diagnostische Handeln und die Verweisungspraxis von Ärzten, Schulen und anderen beteiligten Institutionen sowie Anbietern im Bereich der Eingliederungshilfe, aber auch betroffene Eltern in Selbstorganisationen haben. Auch vor diesem Hintergrund müssen die dargestellten Unterschiede im interkommunalen Vergleich gelesen werden (vgl. auch Pluto et al. 2007; Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2012; Pothmann 2012).



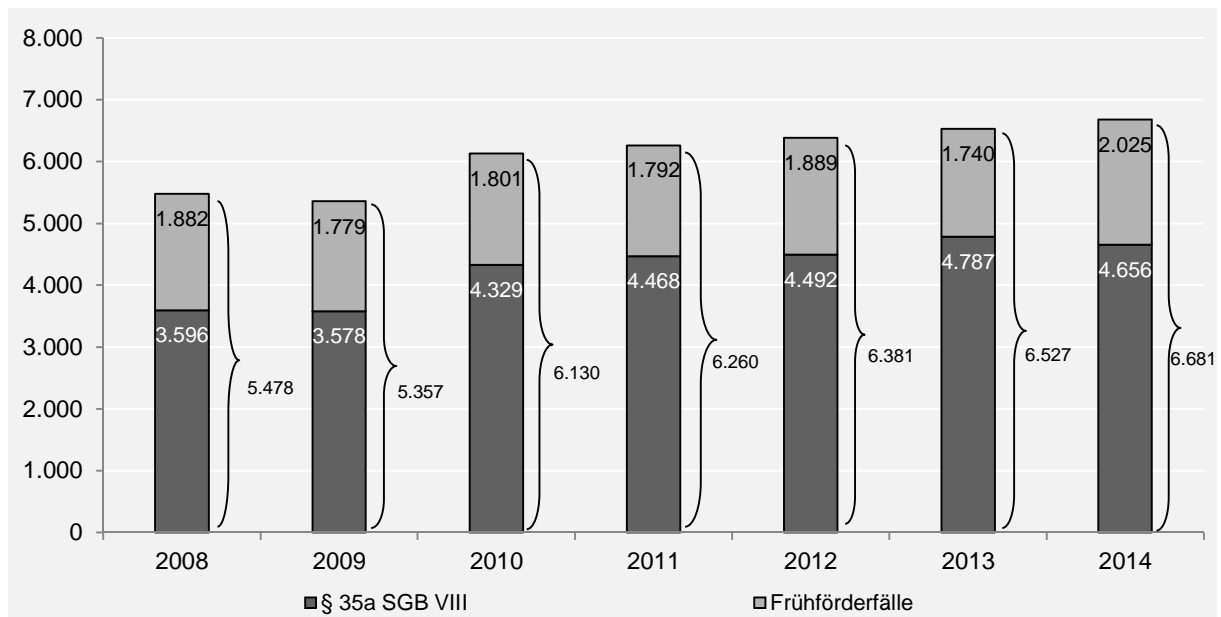
Grafik 5.4 Entwicklung der Fallzahlen der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (inklusive Frühförderfällen) im interkommunalen Vergleich von 2013 auf 2014 (in Prozent)

Betrachtet man die Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle) im Landesdurchschnitt, so haben diese von 2013 bis 2014 um 2,4 % zugenommen. Dagegen liegt die durchschnittliche Steigerung der Fallzahlen in den kreisangehörigen Städten mit plus 9,8 % deutlich höher. Obwohl die rheinland-pfälzischen Landkreise ebenso eine überdurchschnittliche Zunahme der Fallzahlen um 4,4 % aufweisen, ist diese Steigerung im Vergleich dennoch deutlich geringer, als in den kreisangehörigen Städten. Im Gegensatz dazu weisen die kreisfreien Städte einen Rückgang von 3,7 % auf. Auch in der Entwicklung der Fallzahlen in Rheinland-Pfalz in diesem Zeitraum zeigt sich eine erhebliche interkommunale Spannbreite von plus 53,8 % bis zu einer Abnahme von 42,7 %.

Frühförderfälle im Rahmen der Hilfen nach § 35a SGB VIII

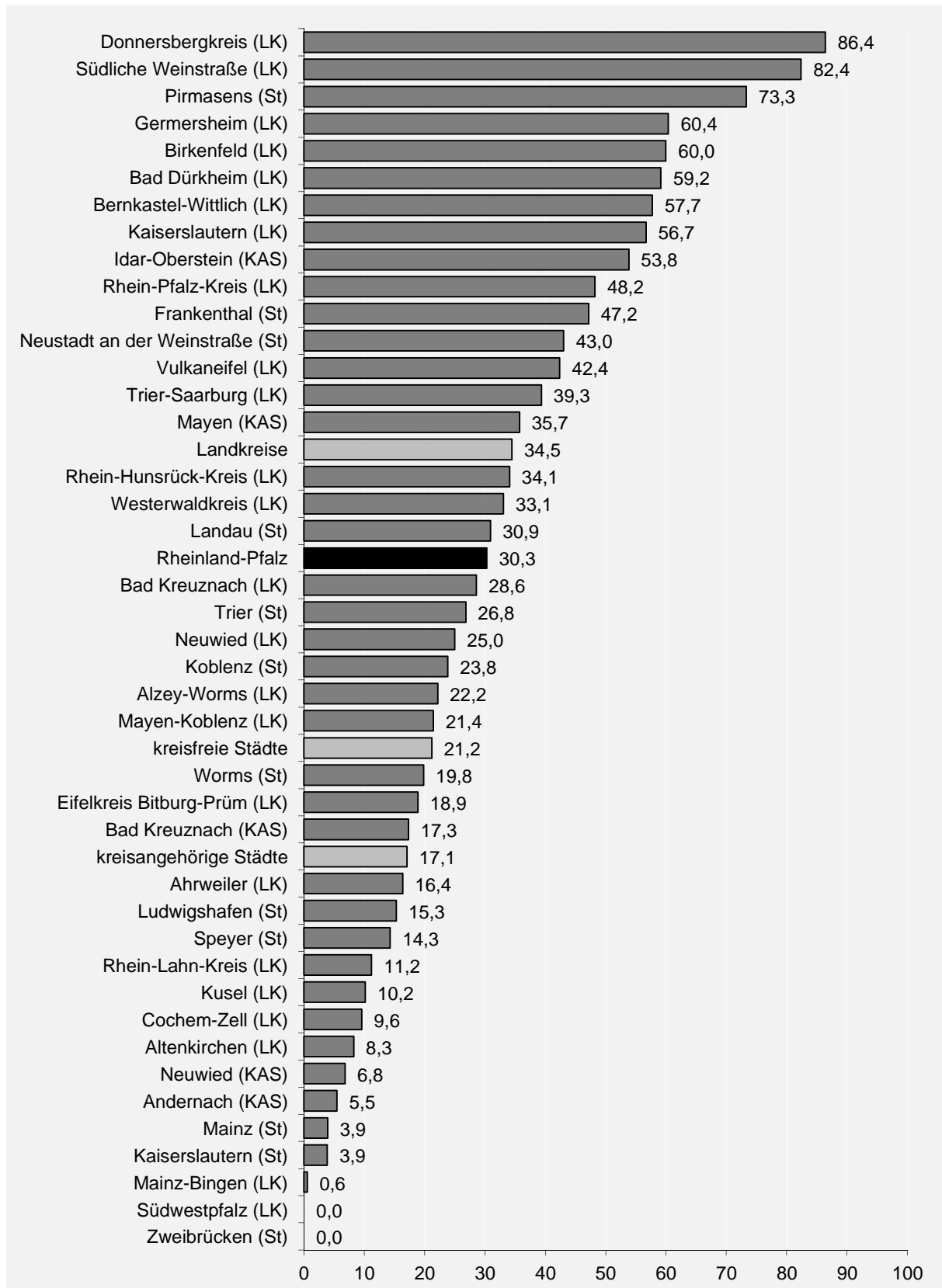
Durch die Darstellung der prozentualen Anteile der Frühförderfälle an allen Hilfen nach § 35a SGB VIII, lässt sich ebenfalls die unterschiedliche Hilfestellungspraxis in den rheinland-pfälzischen Kommunen erkennen.

Knapp ein Drittel der Hilfen nach § 35a SGB VIII (inkl. der Frühförderfälle) entfallen im Jahr 2014 auf die Frühförderung (2.025 Fälle). Der Anteil der Frühförderfälle ist im Vergleich zum Vorjahr um 16,4 % gestiegen, wohingegen die Fallzahlen nach § 35a SGB VIII leicht gesunken sind. Hier wurden im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz insgesamt 4.656 Fälle registriert (minus 131 Fälle im Vergleich zum Jahr 2013).



Grafik 5.5 Entwicklung der Fallzahlen der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII und Frühförderfälle von 2008 bis 2014 in Rheinland-Pfalz

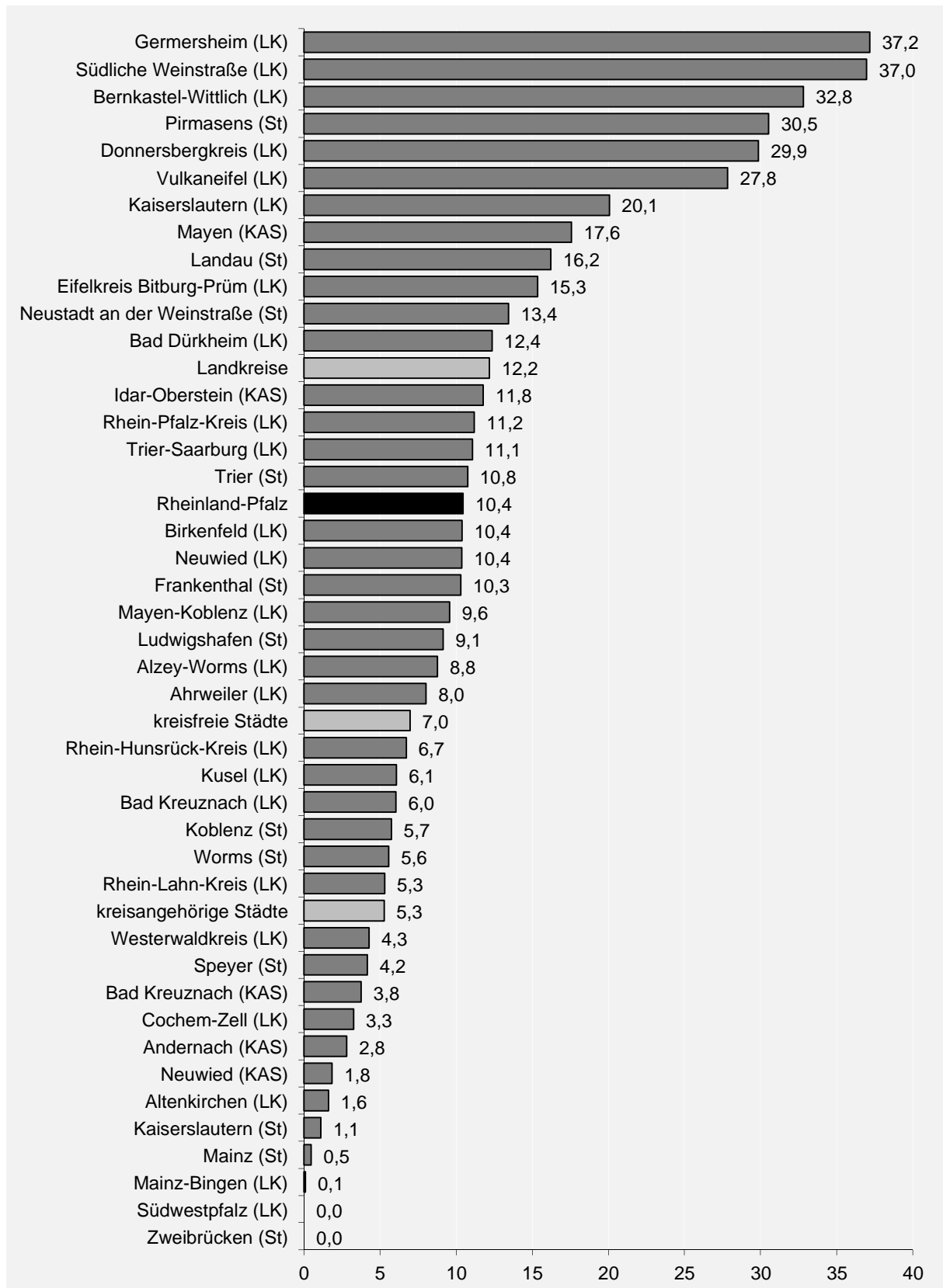
Betrachtet man den Zeitraum zwischen 2011 und 2014, so lässt sich sowohl im Bereich der Hilfen gem. § 35a SGB VIII (plus 4,2 %), als auch im Bereich der Frühförderung (plus 13 %) eine Zunahme der Fallzahlen beobachten, obwohl diese im Hinblick auf die Frühförderfälle annähernd dreimal so hoch ausfällt.



Grafik 5.6 Anteil der Frühförderfälle an allen Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (inklusive Frühförderfälle) im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

Die Anteile der Frühförderfälle bewegen sich in einer Spannweite von keinem Fall bis hin zu 86,4 % der Fälle an allen Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII. Der rheinland-pfälzische Durchschnitt liegt im Jahr 2014 bei einem Anteil von 30,3 % Frühförderfällen an allen gewährten Hilfen gem. § 35a SGB VIII. Dabei zeigt sich ein Unterschied zwischen den Landkreisen und den Städten. Während der Anteil der Frühförderfälle in den Landkreisen in Rheinland-Pfalz mit 34,5 % über dem Landesdurchschnitt liegt, sind die Anteilswerte der kreisfreien Städte (21,2 %) und der kreisangehörigen Städte (17,1 %) unterdurchschnittlich ausgeprägt.

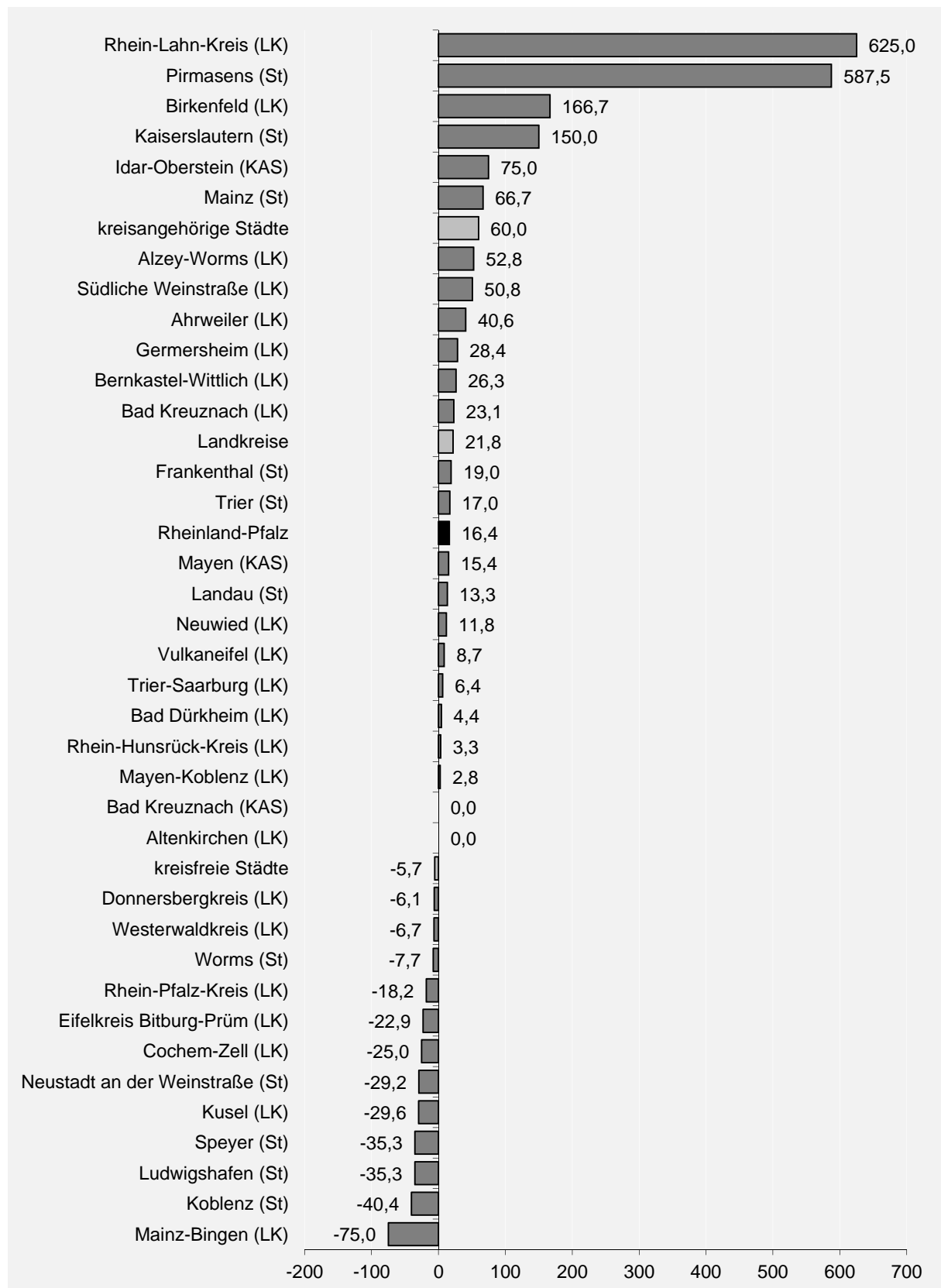
Mit Blick auf die Eckwerte der Frühförderfälle pro 1.000 Kinder unter sechs Jahren, lässt sich erkennen, dass auch hier der durchschnittliche Eckwert der rheinland-pfälzischen Landkreise mit 12,2 deutlich über den Eckwerten der kreisfreien Städte (7,0) sowie der kreisangehörigen Städte (5,3) liegt. Der Landesdurchschnitt in Rheinland-Pfalz im Jahr 2014 liegt bei 10,4 Frühförderfällen pro 1.000 Kinder in dieser Altersgruppe.



Grafik 5.7 Eckwerte der Frühförderfälle im Jahr 2014 im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 junge Menschen unter 6 Jahren)

Auch die Eckwerte der Frühförderfälle sind interkommunal sehr unterschiedlich ausgeprägt und zeigen eine deutliche Spannweite. Im Jahr 2014 liegt der höchste Eckwert der Frühförderfälle in Rheinland-Pfalz bei etwa 37 Hilfen pro 1.000 Kinder unter sechs Jahren. In fünf Kommunen liegt der Eckwert unter 2 Hilfen pro 1.000 junge Menschen. In weiteren zwei Kommunen wurden für das Jahr 2014 keine Frühförderfälle ausgewiesen.

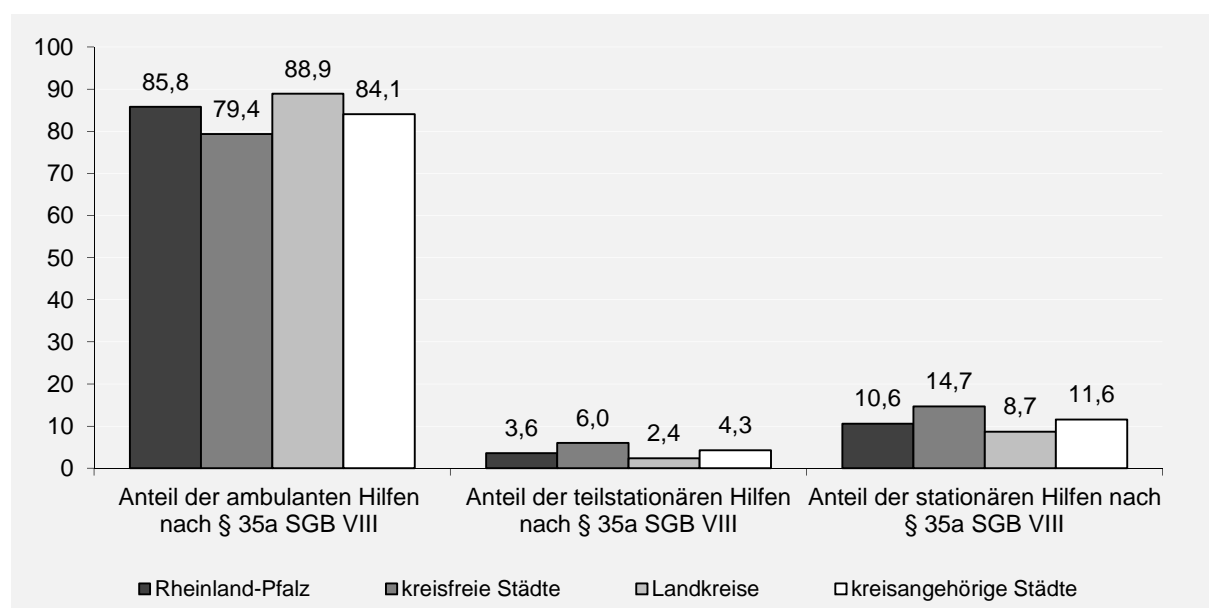
Die Zunahme der Frühförderfälle in Rheinland-Pfalz im Jahresvergleich 2013/2014 beläuft sich auf 16,4 %. Am auffälligsten ist der prozentuale Anstieg der Fallzahlen in den kreisangehörigen Städten von 60,0 % im gleichen Zeitraum. Ebenfalls über dem Landesdurchschnitt liegt der Durchschnitt der rheinland-pfälzischen Landkreise mit plus 21,8 %. In den kreisfreien Städten zeigt sich dagegen eine andere Entwicklung, hier ist im gleichen Zeitraum ein Rückgang von 5,7 % der Frühförderfälle zu verzeichnen. Die über- oder unterdurchschnittlichen Werte der einzelnen Kommunen können z.T. auf niedrige Ausgangswerte aus dem Vorjahr zurückgeführt werden, die in der prozentualen Fallentwicklung dann eine deutliche Zu- und Abnahme im Bereich der Frühförderfälle sichtbar machen.



Grafik 5.8 Entwicklung der Fallzahlen der Frühförderfälle von 2013 bis 2014 im interkommunalen Vergleich (in Prozent)

Die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII nach einzelnen Hilfesegmenten differenziert

Die Hilfen nach § 35a SGB VIII können in ambulanter, teilstationärer oder auch in stationärer Form erbracht werden. Die Entscheidung richtet sich hierbei am Bedarf des Einzelfalls aus. Die bislang ersichtlichen interkommunalen Unterschiede werden auch im Hinblick auf die Verteilung nach den einzelnen Hilfesegmenten im Bereich der Eingliederungshilfe sichtbar.



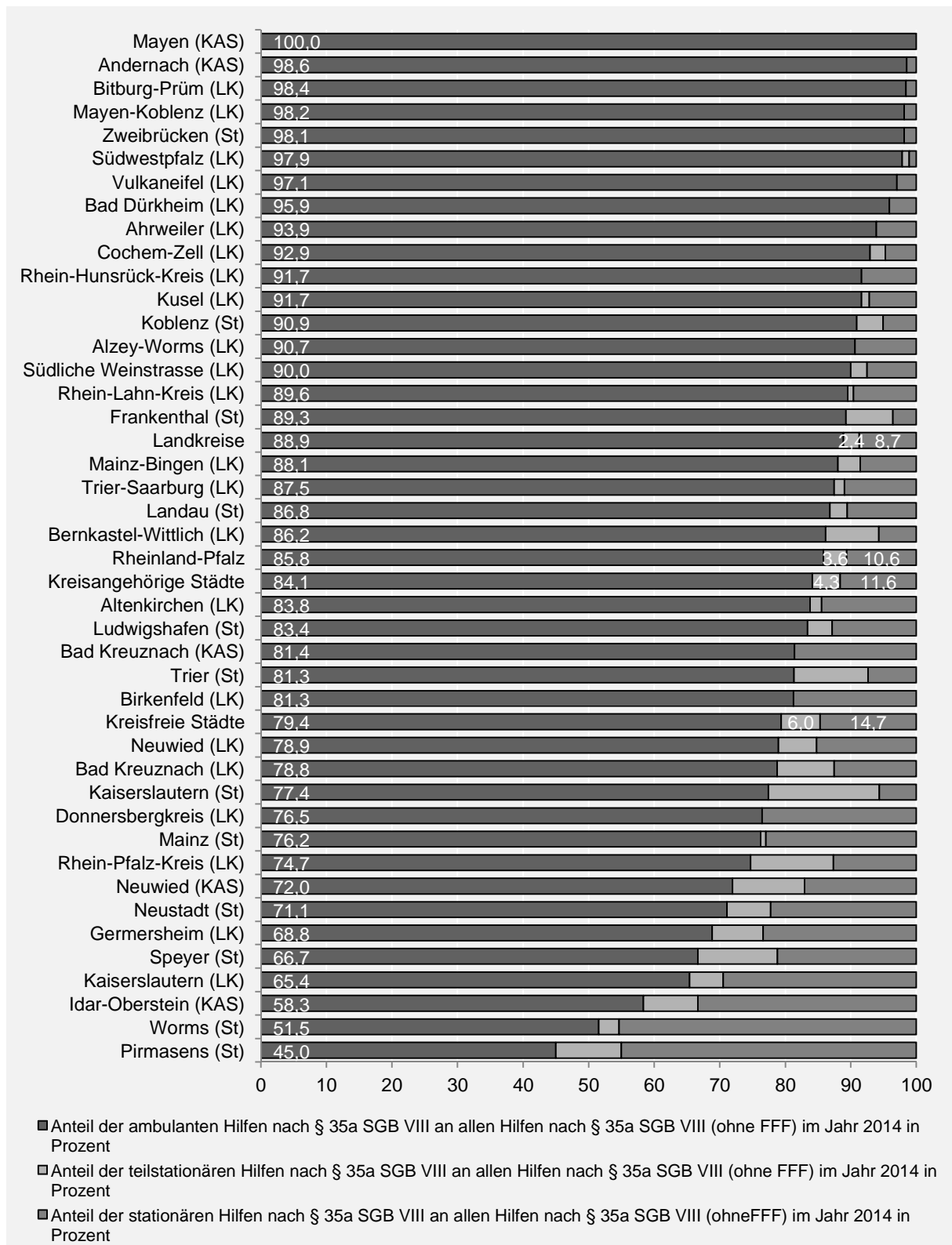
Grafik 5.9 Anteile der einzelnen Hilfesegmente (ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen) an allen Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII ohne Frühförderfälle im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

In Rheinland-Pfalz wurden im Jahr 2014 über 85 % der Eingliederungshilfen in ambulanten Hilfesettings erbracht. Dagegen wurde lediglich ein Zehntel (10,6 %) als stationäre Hilfe und weitere 3,6 % als teilstationäre Hilfe gewährt.

Im Vergleich der rheinland-pfälzischen Landkreise und Städte zeigen sich im Jahr 2014 nur minimale Unterschiede hinsichtlich der Verteilung der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen nach § 35a SGB VIII. Einzig die Verteilung der kreisfreien Städte ist herauszustellen. Im Bereich der ambulanten Hilfen verzeichnen die kreisfreien Städte den niedrigsten Anteilswert (79,4 %), bei den teilstationären Hilfen (6,0 %) und den stationären Hilfen (14,7 %) hingegen den jeweils höchsten Prozentsatz in den jeweiligen Hilfesegmenten der Eingliederungshilfen.

Betrachtet man den interkommunalen Vergleich in Rheinland-Pfalz werden auch hier deutliche Unterschiede sichtbar. Der überwiegende Teil der gewährten Eingliederungshilfen wird

auch in den rheinland-pfälzischen Kommunen im ambulanten Bereich gewährt. Die Anteile der ambulanten Hilfen variieren dabei jedoch zwischen 45 % bis hin zu 100 %. Im Bereich der stationären Hilfen liegen die Anteile zwischen keiner Hilfe und 45,4 %. In den seltensten Fällen werden Eingliederungshilfen als teilstationäre Hilfen erbracht. Die teilstationären Hilfen erreichen in der interkommunalen Verteilung einen Anteilswert von 0,8 % bis 16,9 %. In 13 rheinland-pfälzischen Kommunen wurden im Jahr 2014 keine Anteile im Bereich der teilstationären Hilfen ausgewiesen.

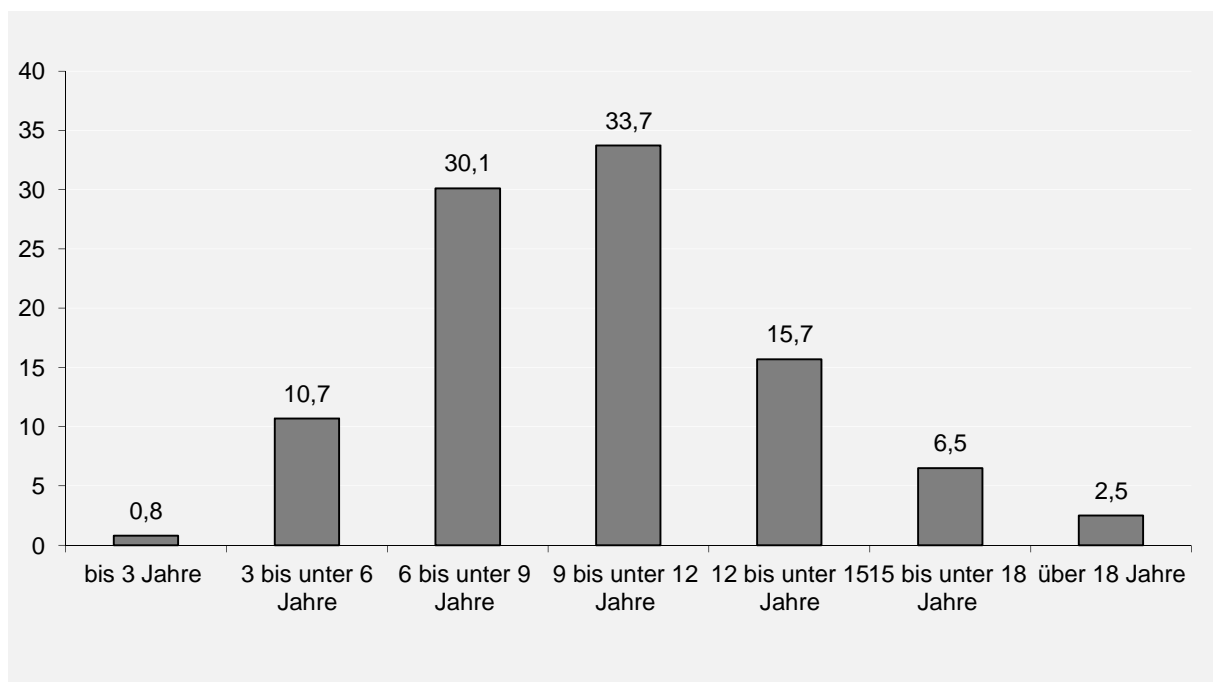


Grafik 5.10 Anteil der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen nach § 35a SGB VIII an allen Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII im Jahr 2014 ohne Frühförderfälle im interkommunalen Vergleich (in Prozent)

Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund von Kindern und Jugendlichen in der Eingliederungshilfe

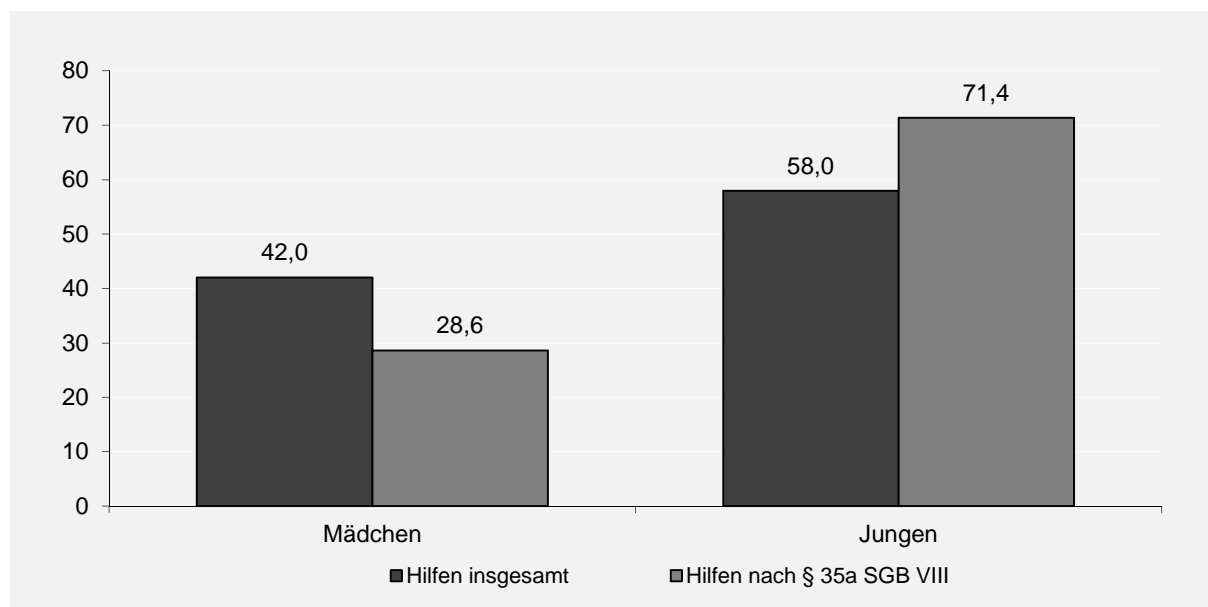
Im Berichtsjahr 2014 wurden für die Eingliederungshilfe spezifische Daten zu den Zielgruppen erhoben. Neben der Altersverteilung geben diese ebenfalls Aufschluss zur Verteilung von Mädchen und Jungen sowie zum Vorliegen eines Migrationshintergrundes der Kinder und Jugendlichen.

Die Verteilung der Altersgruppen zeigt, dass knapp zwei Drittel (63,7 %) der jungen Menschen zwischen 6 und 12 Jahren alt sind. In 33,7 % aller beendeten und laufenden Hilfen wurden die Eingliederungshilfen in der Altersgruppe der 9- bis unter 12-Jährigen gewährt. In weiteren 15,7 % waren die jungen Menschen zu Beginn der Hilfe zwischen 12 und 15 Jahren und in 10,7 % zwischen 3 und 6 Jahren alt. Eingliederungshilfen für Kinder unter 3 Jahren (0,8 %) und junge Volljährige (2,5 %) sind dagegen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2014 quantitativ weniger von Bedeutung. Auch in der bundesweiten Verteilung ist die Altersgruppe der unter 3-Jährigen nur selten vertreten. Der größte Anteil entfällt auch hier auf Kinder zwischen 9 bis unter 12 Jahre (32,9 %) (Statistisches Bundesamt 2016b).



Grafik 5.11 Anteil der Altersgruppen der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12.2014 laufenden Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle) im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

Die Geschlechterverteilung in den Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII zeigt in Rheinland-Pfalz deutliche Unterschiede zu den Hilfen nach §§ 27ff SGB VIII:

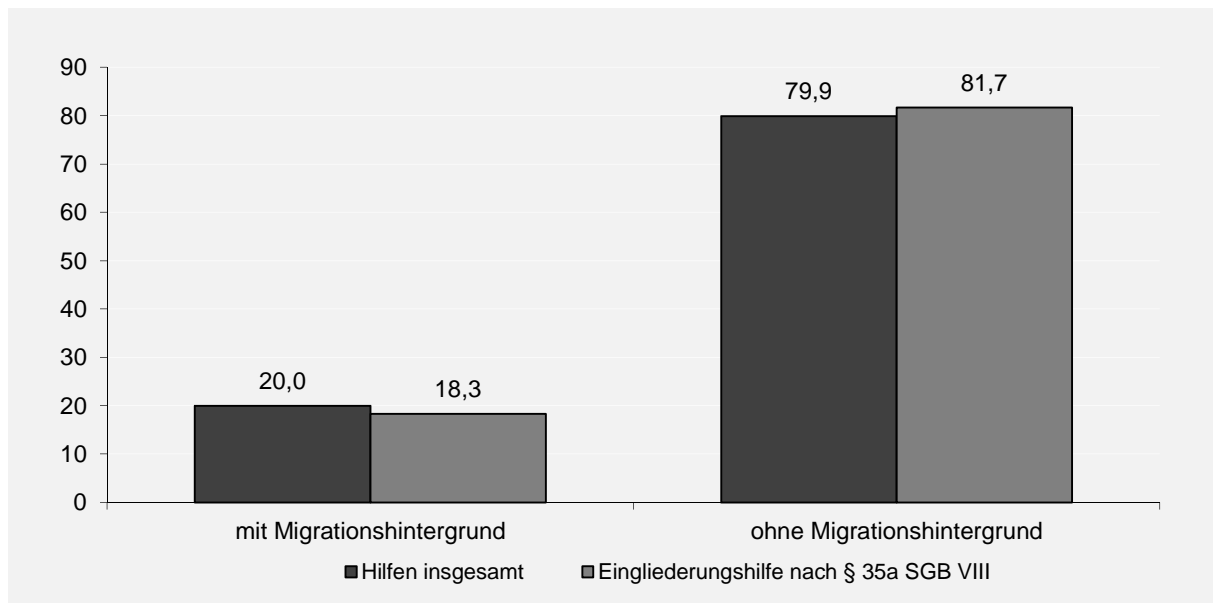


Grafik 5.12 Anteil der Mädchen und Jungen bei den im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und bei Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle) in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

In Grafik 5.12 werden die Anteile der Hilfen zur Erziehung insgesamt und der Hilfen nach § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz für das Jahr 2014 dargestellt. Eine Unterteilung erfolgt zudem nach Geschlecht. Hierbei zeigt sich eine geschlechtsspezifische Inanspruchnahme der Hilfen. Nicht nur bei den Eingliederungshilfen sondern auch bei den Hilfen zur Erziehung insgesamt wird deutlich, dass Jungen deutlich häufiger eine Hilfe erhalten als Mädchen. Diese Differenz ist im Bereich der Eingliederungshilfen noch ausgeprägter. In weniger als einem Drittel (28,6 %) erhalten Mädchen Hilfen nach § 35a SGB VIII – dieser Anteil entspricht damit dem bundesweiten Wert von 28,7 % (Statistisches Bundesamt 2016b, eigene Berechnung). Etwas ausgeglichener stellt sich die Verteilung bei den Hilfen zur Erziehung insgesamt dar. Hier liegen die Anteile in Rheinland-Pfalz bei 42 % Mädchen und 58 % Jungen. Bundesweit ergibt sich bei den erzieherischen Hilfen eine Verteilung von 43,9 % Mädchen zu 56,1 % Jungen.

Die deutliche Differenz zwischen den Anteilen von Mädchen und Jungen kann in Verbindung mit den Gründen der Hilfeinleitung gesehen werden. Da sich diese zu einem großen Prozentsatz auf Problematiken im schulischen/beruflichen Kontext beziehen, kann der Unter-

schied in den Anteilen auch darauf zurückgeführt werden, dass Jungen in der Regel deutlich häufiger durch störendes Verhalten, Unruhe oder Aufmerksamkeitsdefizite in der Schule auffallen.



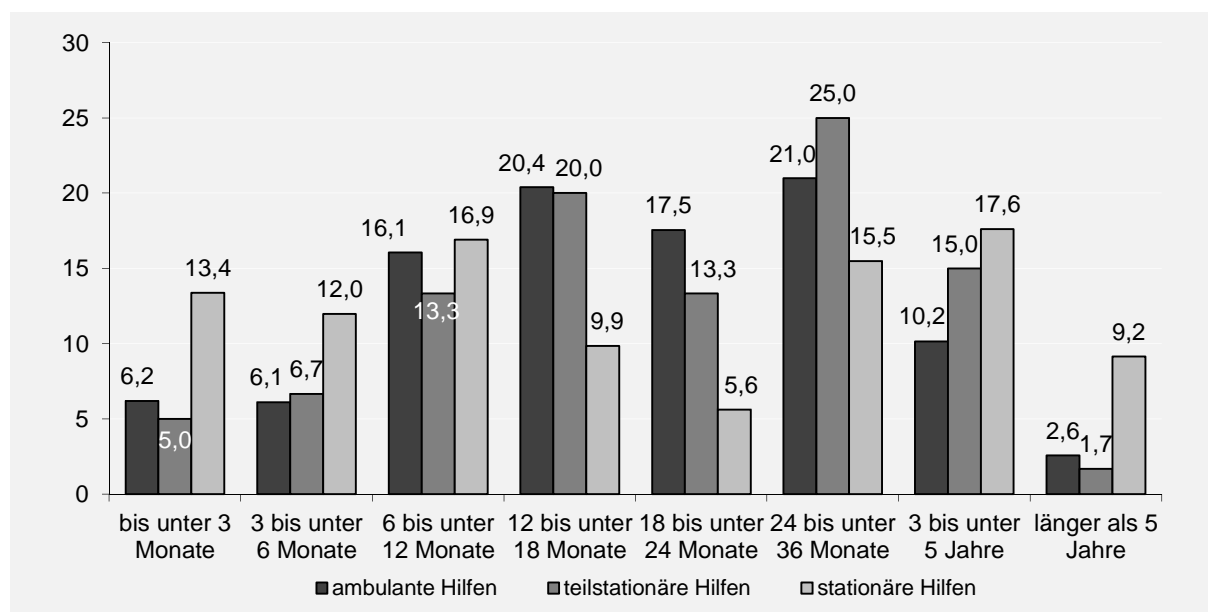
Grafik 5.13 Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund an allen jungen Menschen an den im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und bei Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle) in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

Die Grafik 5.13 zeigt, wie in den Hilfen zur Erziehung und in den Eingliederungshilfen die Anteile der jungen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund verteilt sind. Es wird deutlich, dass im Jahr 2014 jeweils über drei Viertel der Hilfen von jungen Menschen ohne Migrationshintergrund in Anspruch genommen wurden. Es ergeben sich zudem nur unwesentliche Unterschiede der Anteilsverteilung in den beiden Hilfebereichen. Gemessen an ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung sind junge Menschen mit Migrationshintergrund im Bereich der Eingliederungshilfe und der Hilfen zur Erziehung unterrepräsentiert. Bundesweit beläuft sich der Anteil von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, die eine Hilfe gem. § 35a SGB VIII erhalten, auf 21,6 %²⁷ (Statistisches Bundesamt 2016b, eigene Berechnung).

²⁷ Die Zahlen der Bundesstatistik zum Migrationshintergrund beziehen sich auf junge Menschen bis unter 27 Jahren.

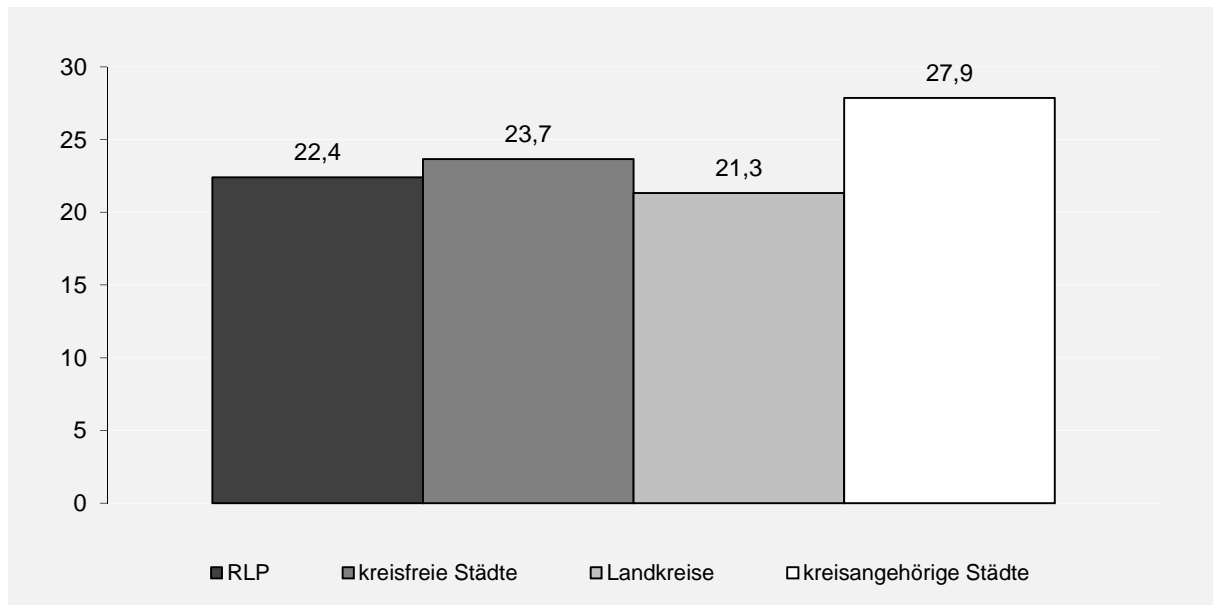
Dauer der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle)

In Abhängigkeit zu den einzelnen Hilfeangeboten und -settings variieren die Hilfedauern, wie in den erzieherischen Hilfen, auf Grund der Zuordnung zu ambulanten, teilstationären oder stationären Hilfeleistungen deutlich. Erkennbar ist jedoch, dass die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher im Durchschnitt längere Dauern aufweisen, als die erzieherischen Hilfen.



Grafik 5.14 Anteil der Dauer der im Jahr 2014 beendeten Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle) in Rheinland-Pfalz gruppiert nach ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen (in Prozent)

Grafik 5.14 stellt, nach den einzelnen Hilfe-segmenten getrennt, die durchschnittliche Hilfedauer der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz für das Jahr 2014 dar. Die höchsten Anteile der Hilfedauern verteilen sich auf die Zeiträume zwischen sechs Monaten und drei Jahren. Hier ist ein Anstieg der Anteile bis hin zur Dauer von bis zu drei Jahren zu erkennen, wohingegen die Anteile der Hilfen von drei bis mehr als fünf Jahre insgesamt betrachtet wieder abnehmen. Die Dauern in den einzelnen Hilfe-segmenten unterscheiden sich jedoch zum Teil sehr deutlich. Werden ambulante und teilstationäre Hilfen im Bereich der Eingliederungshilfen vorwiegend im Bereich von sechs Monaten bis hin zu drei Jahren gewährt, werden stationäre Hilfen vor allem für kurzzeitige Unterstützungsleistungen bis sechs Monate oder aber im Bereich der Langzeithilfen ab drei Jahren eingesetzt.



Grafik 5.15 Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2014 beendeten Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz (in Monaten)

In Rheinland-Pfalz dauert eine Hilfe nach § 35a SGB VIII im Jahr 2014 durchschnittlich rund 22 Monate. Die durchschnittliche Dauer in den rheinland-pfälzischen Kommunen liegt damit genau im bundesweiten Durchschnitt (Statistisches Bundesamt 2016b: 65). Im kommunalen Vergleich zeigt sich, dass die kreisangehörigen Städte mit rund 28 Monaten die längste Durchschnittsdauer in Rheinland-Pfalz aufweisen. Die kreisfreien Städte mit knapp 24 Monaten sowie die Landkreise mit 21 Monaten weisen im Vergleich zu den Landkreisen eine niedrigere durchschnittliche Hilfedauer auf.

Betrachtet man die durchschnittliche Dauer der im Jahr 2014 beendeten Eingliederungshilfen in Rheinland-Pfalz nach den einzelnen Hilfesegmenten differenziert, so zeigt sich, dass die durchschnittliche Dauer in den ambulanten Eingliederungshilfen bei 20 Monaten liegt. Mit durchschnittlich 23,1 Monaten und 25 Monaten liegen die Dauern der stationären bzw. teilstationären Eingliederungshilfen über dem Wert der ambulanten Hilfen.

5.2 Kernbefunde

- Im Jahr 2014 wurden in Rheinland-Pfalz insgesamt 6.681 Eingliederungshilfen (inkl. Frühförderfälle) gewährt.
- Betrachtet man die Entwicklung der Fallzahlen zeigt sich ein kontinuierlicher Anstieg in den Jahren zwischen 2011 und 2014 von 6,7 %. Seit der deutlichen Zunahme zwischen 2009 und 2010 (plus 14,4 %) steigt der Fallzahlenwert für die Eingliederungshilfen in Rheinland-Pfalz seit 2010 von Jahr zu Jahr im Schnitt um ca. 2,2 %.
- Der Eckwert der im Jahr 2014 beendeten und laufenden Hilfen nach § 35a SGB VIII variiert im interkommunalen Vergleich stark. Während im rheinland-pfälzischen Durchschnitt 8,6 Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren gewährt wurden, sind in den kreisfreien Städten leicht überdurchschnittliche 9,0 Hilfen und in den Landkreisen sowie kreisangehörigen Städten mit 8,5 bzw. 8,0 Hilfen pro 1.000 junge Menschen unterdurchschnittliche Werte zu vermerken. Das Spektrum der Eckwerte erstreckt sich zwischen 3,1 und 19,8 Hilfen pro 1.000 junge Menschen.
- Bei der Entwicklung der Fallzahlen zwischen den Jahren 2013 und 2014 werden Unterschiede deutlich. Die Steigerung im gesamten Bundesland liegt bei 2,4 %. Die Zunahmen in den kreisangehörigen Städten (9,8 %) und den Landkreise (4,4 %) liegen (deutlich) über dem rheinland-pfälzischen Landesdurchschnitt. In den kreisfreien Städten ist im Durchschnitt eine Abnahme von 3,7 % zu verzeichnen. Die Mehrheit der Jugendämter kann im Jahresvergleich eine Steigerung der Fallzahlen verbuchen (bis hin zu 53,8 %). Mehr als ein Drittel der Kommunen weist Rückgänge bis hin zu einer Abnahme von 42,7 % auf.
- Ein Drittel der Fälle im Jahr 2014 sind Frühförderfälle. Von den insgesamt 6.681 Eingliederungshilfen wurden 2.025 Hilfen im Rahmen der Frühförderung erbracht. Im Vergleich zum Jahr 2013 ist dies eine Zunahme von 16,4 %.
- Die Anteile der Frühförderfälle variieren zwischen den rheinland-pfälzischen Kommunen von keinem Fall bis hin 86,4 %. Der Landesdurchschnitt beträgt im Jahr 2014 30,3 %. Die Landkreise weisen mit 34,5 % Frühförderfällen an allen Fällen gem. § 35a SGB VIII einen überdurchschnittlichen Wert auf, wohingegen die kreisfreien Städte (21,2 %) sowie die kreisangehörigen Städte (17,1 %) unterdurchschnittliche Anteilswerte zu verzeichnen haben.
- Im Jahr 2014 wurden in Rheinland-Pfalz pro 1.000 Kinder unter sechs Jahren 10,4 Frühförderungen gewährt. Die Landkreise weisen im Vergleich einen überdurchschnittlichen (12,2) und die Städte einen unterdurchschnittlichen Eckwert (kreisfreie

Städte 7,0/kreisangehörige Städte 5,3) auf. Betrachtet man die interkommunale Verteilung in Rheinland-Pfalz so zeigt sich eine Bandbreite von keinen Hilfen bis hin zu 37,2 Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter sechs Jahren.

- Die Hilfesegmente nach § 35a SGB VIII teilen sich im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz in 85,8 % ambulante Hilfen, 3,6 % teilstationäre Hilfen und 10,6 % stationäre Hilfen. Mit 14,7 % weisen die kreisfreien Städte einen vergleichsweise hohen Anteil der stationären Hilfen auf. Bezogen auf die ambulanten Hilfen wird im interkommunalen Vergleich eine Verteilung zwischen 45 % bis hin zu 100 % sichtbar. In zwei Drittel der Jugendämter liegt der Anteil der ambulanten Hilfen zwischen 80 % und 100 %.
- Bei 71,4 % der Fälle richten sich die Eingliederungshilfen an Jungen. Mädchen sind hier im Vergleich zu den erzieherischen Hilfen unterrepräsentiert. In 33,7 % erhalten Kinder im Alter zwischen 9 und 12 Jahren eine Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, weitere 30,1 % sind zwischen 6 bis unter 9 Jahre. Der Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund, die eine Hilfe gem. § 35a SGB VIII erhalten, liegt im Jahr 2014 bei 18,3 %.
- Die durchschnittliche Dauer der Eingliederungshilfen im Jahr 2014 beträgt in Rheinland-Pfalz 22,4 Monate. Ambulante Hilfen weisen eine durchschnittliche Dauer von 20,0 Monaten auf. Stationäre und teilstationäre Hilfen liegen mit 25,0 bzw. 23,1 Monaten über der durchschnittlichen Hilfedauer der ambulanten Eingliederungshilfen.

6. Kinderschutzaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

Vor dem Hintergrund problematisch verlaufender Fälle von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung mitunter mit tödlichem Ausgang ist in den vergangenen Jahren in Deutschland eine lebhafte politische und fachliche Debatte darüber entstanden, wie der Kinderschutz in Deutschland verbessert werden kann. Infolge dieser Debatte sind auf unterschiedlichen Ebenen eine ganze Reihe von Maßnahmen ergriffen worden. In diesem Zusammenhang wurde zunehmend deutlich, dass ein wirksamer Kinderschutz eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, deren Bewältigung nur durch eine Zusammenarbeit über die Grenzen der Kinder- und Jugendhilfe hinaus realisiert werden kann. So gilt es, stärker all jene Institutionen in die Pflicht zu nehmen, welche mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Als Ergebnis der Debatten in Deutschland stehen insbesondere zwei Handlungsstrategien im Fokus, die Eltern bei der Erfüllung ihrer erzieherischen Verantwortung und der Sicherstellung des Kindeswohls unterstützen sollen:

- Die erste Strategie besteht in der frühzeitigen Unterstützung von (werdenden) Eltern hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Versorgung, der Pflege und der Erziehung ihrer Kinder. Damit wird auf die Befähigung der Eltern in ihren Beziehungs- und Erziehungskompetenzen abgezielt, die als zentraler Schlüssel für das gesunde Aufwachsen von Kindern gelten. Erfahrungen in der frühen Kindheit beeinflussen zentral die sozial-emotionale, psychische und physische Entwicklung und bedingen in der Konsequenz Lebenschancen von jungen Menschen (vgl. Leopoldina 2014: 10 - 13).
- Zum anderen werden zwischen all jenen Akteuren, die mit jungen Familien in Kontakt stehen, verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit entwickelt. Ziel ist es, frühzeitig von Förderbedarfen und Hinweisen auf Gefährdungslagen von Kindern zu erfahren. Durch frühzeitige Unterstützung wird möglichen Krisen in Familien bereits im Vorfeld entgegengewirkt und bestehende Gefährdungslagen können rechtzeitig erkannt werden. Kernstück dieser zweiten Handlungsstrategie ist die Entwicklung von kommunalen bzw. regionalen Netzwerken.

Um diese beiden Handlungsstrategien in Rheinland-Pfalz zu fördern, wurde 2008 das Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit, kurz Landeskinderschutzgesetz (LKindSchuG) verabschiedet. In diesem Gesetz werden Maßnahmen der frühen Förderung geregelt, die dazu beitragen, dass „das Recht jeden Kindes auf eine positive Entwicklung und Entfaltung sowie auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit“ (§ 1 LKindSchuG) gewährleistet wird. Dabei werden im Rahmen des LKindSchuG durch das Land jährlich 7

Euro für jedes Kind unter 6 Jahren im jeweiligen Jugendamtsbezirk an die Jugendämter und 3 Euro für jedes Kind unter 6 Jahren an die Träger der Gesundheitsämter gewährt. Damit wurde unter anderem ein Grundstein für die bessere Vernetzung der Hilfen mit dem Gesundheitswesen gelegt. Zudem wurden im Rahmen des länderübergreifenden Modellprojekts „Guter Start ins Kinderleben“ an den Standorten Ludwigshafen und Trier beispielhafte Ansätze an der Schnittstelle zum Gesundheitswesen entwickelt (vgl. NZFH 2011: 59). „Guter Start ins Kinderleben“ wurde im Anschluss sukzessive in fast allen Geburtskliniken in Rheinland-Pfalz implementiert. Dabei steht die Sensibilisierung von Ärzteschaft, Pflege und Hebammen für Unterstützungsbedarfe von Schwangeren und werdenden Vätern sowie von Müttern und Vätern von Neugeborenen im Fokus (vgl. de Paz & Schmutz 2015: 5-11).

Ein zentraler Baustein zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes auf Bundesebene war im Jahr 2005 die Neueinführung des § 8a in das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII). In § 8a SGB VIII wurde sowohl der Schutzauftrag des Jugendamtes präziser definiert als auch die Mitverantwortung der Träger von Einrichtungen und Diensten deutlicher herausgestellt: So wird das Verfahren beim Umgang mit Mitteilungen bzw. Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen durch Vernachlässigung oder Misshandlung verbindlich geregelt. In Folge des dadurch bedingten Qualifizierungsschubs der Kinder- und Jugendhilfe ist diese in der Lage, deutlicher als zuvor Empfehlungen und Richtlinien für ein abgestimmtes, standardisiertes fachliches Handeln in Fällen von Kindesmisshandlungen und Vernachlässigungen (weiter) zu entwickeln und ein tragfähiges Kinderschutzmanagement im Zusammenwirken mit anderen Trägern und Diensten aufzubauen. Im Zuge des am 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes wurde der Schutzauftrag der Freien Träger in einer Novellierung des § 8a SGB VIII weiter konkretisiert. Gleichzeitig wurde § 8b SGB VIII mit dem Ziel der weiteren Qualifizierung der Praxis im Kinderschutz neu aufgenommen. Darin werden Professionen und Dienste außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, bei Feststellung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung mit den jungen Menschen und den Personensorgeberechtigten zunächst selbst ins Gespräch zu gehen und für Hilfen zu werben, sofern der Schutz der jungen Menschen hierdurch nicht in Frage gestellt wird. Außerdem wird kinder- und jugendnahen Berufsgruppen (z. B. Ärztinnen und Ärzten, Psychologinnen und Psychologen, Lehrerinnen und Lehrern) ein Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft eingeräumt. Kernstück des Bundeskinderschutzgesetzes ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), mit welchem durch Unterstützung von Präventionsbemühungen und Interventionsmöglichkeiten sowie der beteiligten Akteure der Kinderschutz in Deutschland verbessert werden soll. Erreicht werden soll das durch den Auf- und Ausbau von Netzwerken der Frühen Hilfen. Diese zeichnen sich dadurch

aus, dass sich Institutionen und Professionen, die in ihrem beruflichen Alltag mit kleinen Kindern und ihren Eltern zu tun haben, jeweils mit ihren spezifischen Leistungsmöglichkeiten, fachlichen Kompetenzen und Angeboten in die Gestaltung einer Unterstützungsstruktur für junge Familien einbringen (vgl. Schmutz et al. 2013: 108-112). Im Rahmen der „Bundesinitiative Frühe Hilfen“ werden jährlich etwa 1,9 Mio. Euro den Jugendämtern und Geburtskliniken in Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt. Somit sind inzwischen Standards gesetzt und Finanzierungsmöglichkeiten geschaffen worden, welche den Erhalt und die dauerhafte Etablierung der in Rheinland-Pfalz geschaffenen Strukturen sicherstellen.

Darüber hinaus wurde mit dem Bundeskinderschutzgesetz eine bundesweite Pflichtstatistik zu Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII eingeführt, sodass ab dem Jahr 2012 auch bundesweite Daten zu diesem Aufgabenfeld vorliegen. Für Rheinland-Pfalz gibt es bereits ab dem Erhebungsjahr 2010 eine fundierte Datenbasis. Die aktuellen Ergebnisse dieser Erhebung sind im Bericht „Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2014“ (Artz & de Paz 2015) veröffentlicht, weshalb in diesem Kapitel nur ein kurzer Überblick über Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII gegeben wird.

In Folge der Kinderschutzdebatte hat sich allerdings nicht nur die öffentliche Sensibilität für Kinderschutzfragen und damit einhergehend das Meldeverhalten bei den Jugendämtern, sondern demgemäß auch die Arbeitsbelastung in den Jugendämtern erhöht. Die breitere gesellschaftliche Verantwortungsübernahme führt dabei auch zu einem „öffentlichen Blick“ auf das Handeln der Jugendämter. So werden insbesondere bei Fällen von Kindesmisshandlungen oder gar -tötungen die Handlungen und Entscheidungen der Jugendämter hinterfragt und angezweifelt. Es wird die Frage gestellt, ob zum richtigen Zeitpunkt die richtige Interventions- oder Hilfeentscheidung getroffen und nach den „Regeln der Kunst“ gearbeitet wurde. Die Fachkräfte der Jugendämter, die jeden Hinweis eingehend prüfen müssen, sehen sich dementsprechend sowohl hinsichtlich des quantitativ zu bewältigenden Umfangs als auch bezogen auf die „neue“ Qualität fachlichen Handelns vor neue Herausforderungen gestellt. Deshalb lässt sich, auch wenn Kinderschutzarbeit schon immer originäre Arbeit der Fachkräfte der Jugendämter war, feststellen, dass die Anforderungen an das diesbezügliche fachliche Wissen und Können immer anspruchsvoller werden.

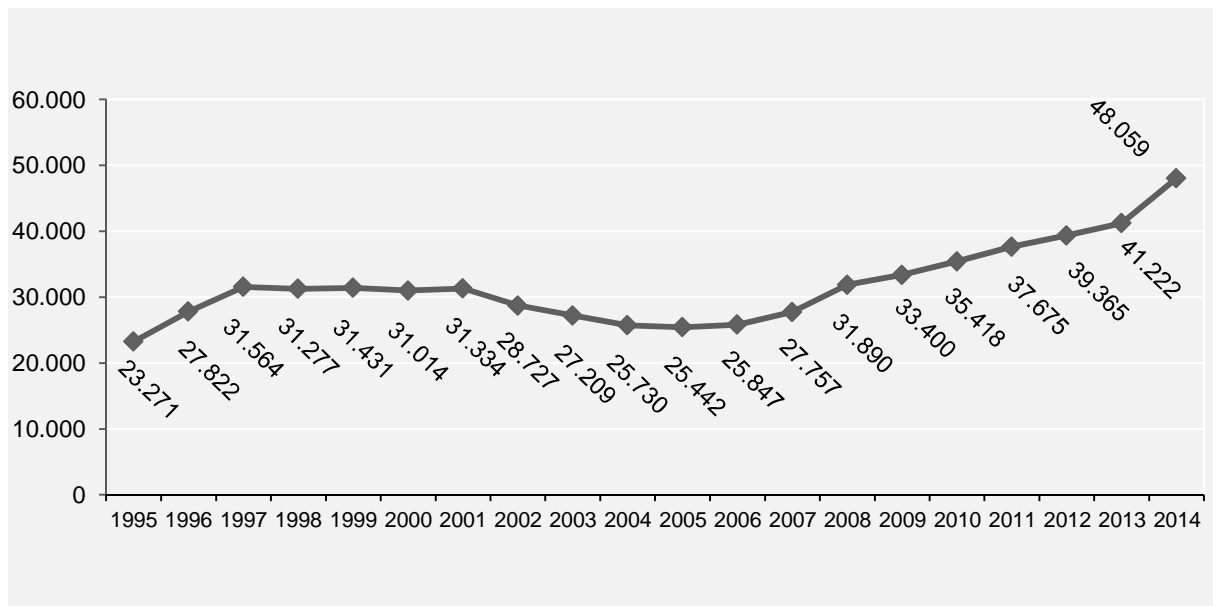
Die Weiterentwicklung der Kinderschutzaufgaben bleibt ein Dauerthema der Kinder- und Jugendhilfe. Das gilt sowohl mit Blick auf die anspruchsvolle Aufgabe der frühzeitigen und fachlich angemessenen Einschätzung von Risikolagen, als auch für die Ausgestaltung von tragfähigen Kooperationsstrukturen, die über das Gesundheitssystem hinaus noch systematisch aus- und aufgebaut werden müssen.

Im Folgenden werden zunächst Fallzahl- und Eckwertentwicklung der Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII sowie der gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB in den Jahren 2002 bis 2014 dargestellt. In Bezug auf die jungen Menschen, welche in Obhut genommen wurden, wird darüber hinaus auf die zusätzlichen Angaben zu Geschlecht, Alter und Migrationshintergrund eingegangen. Daraufhin werden die aktuellen im Rahmen der Evaluation des Landeskinderschutzgesetzes erhobenen Daten zu den seit 2009 geschaffenen Netzwerkstrukturen in den Gebietskörperschaften dargestellt. Schließlich erfolgt eine Betrachtung von Fallzahlen und Eckwerten der Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII im Jahr 2014. Auch hier wird zusätzlich auf Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund eingegangen.

6.1 Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII und Sorgerechtsentzüge gem. § 1666 BGB in Deutschland

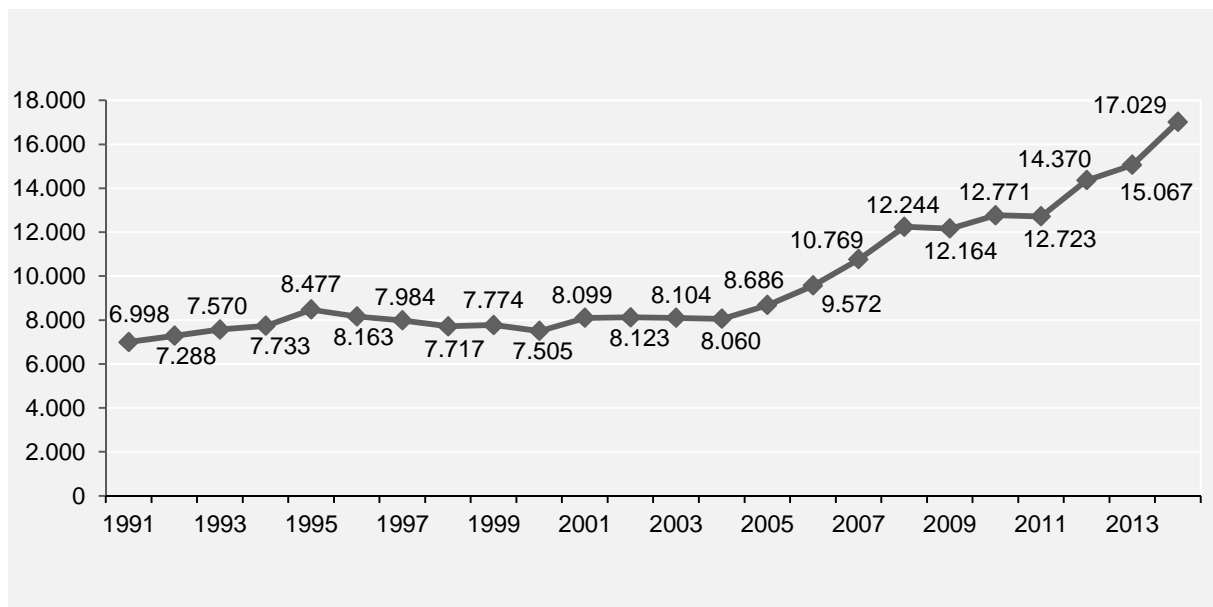
Zunächst werden in diesem Kapitel die Zahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik betrachtet. Dadurch lassen sich die rheinland-pfälzischen Entwicklungen besser in den Gesamtkontext einordnen.

Während es im Jahr 1995 bundesweit noch 23.271 junge Menschen waren, die durch das Jugendamt in Obhut genommen wurden, waren es im Jahr 2014 bereits 48.059. Dies entspricht einer prozentualen Steigerung um rund 107 % und stellt damit mehr als eine Verdopplung der Fallzahlen dar. Dieser Anstieg geht insbesondere auf kontinuierlich hohe Zuwächse seit 2006 zurück. Darüber hinaus weisen die Fallzahlen im Zeitraum 2013 zu 2014 einen besonders starken Zuwachs um fast 17 % auf. Unter anderem ist das auf die Einreise von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zurückzuführen: War die unbegleitete Einreise im Jahr 2013 noch für 16 % der Inobhutnahmen Anlass, lag der entsprechende Wert im Jahr 2014 schon bei 24 %.



Grafik 6.1 Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII in den Jahren 1995 bis 2014 in Deutschland; Quelle: Statistisches Bundesamt 2015f, eigene Darstellung

Bei den Sorgerechtsentzügen fällt die Steigerung nochmals deutlicher aus: Ausgehend von rund 7.000 gerichtlichen Maßnahmen zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge im Jahr 1991 waren es im Jahr 2008 bereits 12.244 Sorgerechtsentzüge. Die Steigerungsquote in diesem Zeitraum beträgt 74,9 %. In den folgenden Jahren zwischen 2008 und 2011 waren die Steigerungen weniger deutlich. Seit 2011 hingegen ist die Fallzahl der Sorgerechtsentzüge wieder auffallend gewachsen: Innerhalb dieser drei Jahre gab es eine Entwicklung um plus 34 %. Damit wurden im Jahr 2014 rund ein Drittel mehr gerichtliche Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB durchgeführt als noch im Jahr 2011.

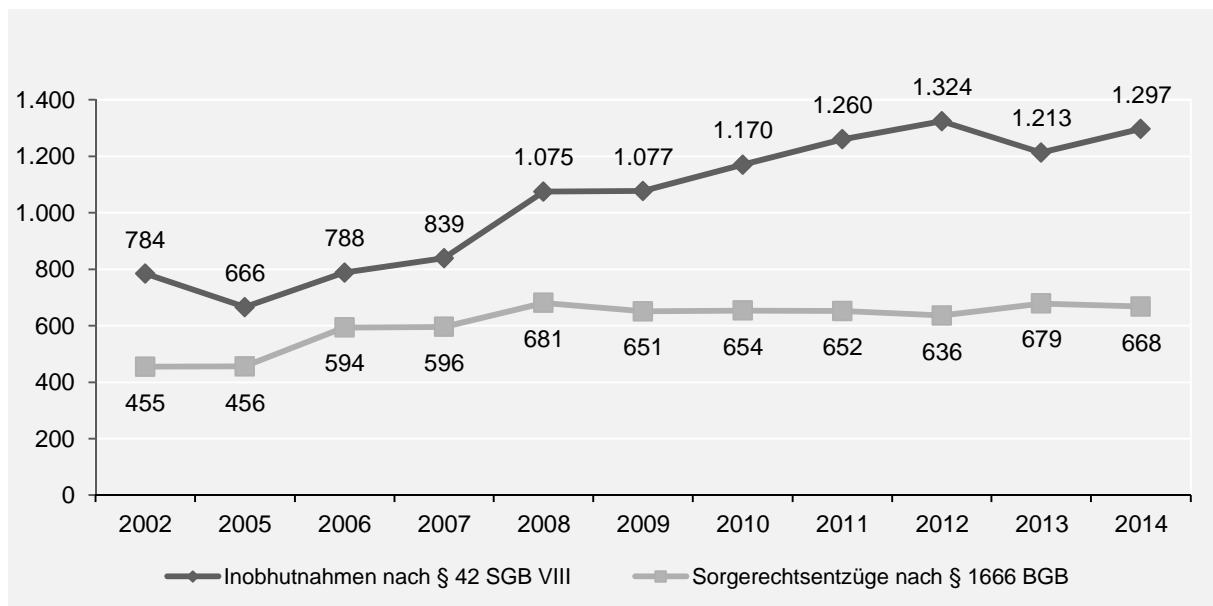


Grafik 6.2 Anzahl der gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB in den Jahren 1991 bis 2014 in Deutschland; Quelle: Statistisches Bundesamt 2015f, eigene Darstellung

Die langfristigen Steigerungen der beiden Indikatoren lassen sich in geringerem Maße auch in Rheinland-Pfalz feststellen. Lediglich die deutliche Zunahme der Fallzahlen in den Jahren seit 2011 zeigt sich in Rheinland-Pfalz weder für die Inobhutnahmen noch für die Sorgerechtsentzüge. Das erhöhte Vorkommen dieser harten Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung ist Zeichen eines veränderten Meldeverhaltens und einer veränderten Reaktionsweise von Jugendämtern und Familiengerichten. Dabei fällt auf, dass diese Entwicklung in Rheinland-Pfalz gemessen an diesen beiden Indikatoren in den letzten Jahren weniger stark ausfällt als im bundesweiten Durchschnitt.

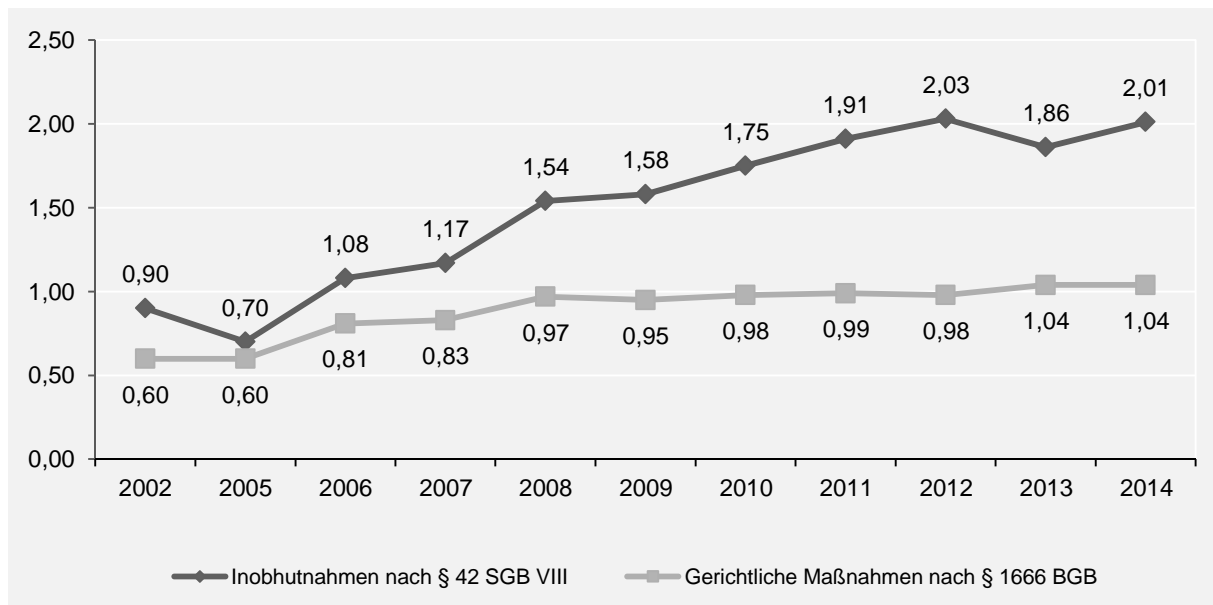
6.2 Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII und Sorgerechtsentzüge gem. § 1666 BGB in Rheinland-Pfalz

Im Jahr 2014 wurden in Rheinland-Pfalz 1.297 junge Menschen durch das Jugendamt in Obhut genommen – das sind rund 513 Kinder und Jugendliche mehr als noch im Jahr 2002. Der deutlichste Fallzahlenanstieg in diesem Zeitraum um 236 Inobhutnahmen (also rund 28 %) ist zwischen den Jahren 2007 und 2008 zu beobachten. Etwa seit 2011 scheinen sich die Fallzahlen auf einem Niveau zwischen 1.200 und 1.300 Fällen einzupendeln. Während es von 2012 auf 2013 erstmals seit 2005 einen zwischenzeitlichen Rückgang der Fallzahlen gab, beträgt die Steigerung von 2013 auf 2014 hingegen wieder etwa 7 %.



Grafik 6.3 Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII und gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB in den Jahren 2002 bis 2014 in Rheinland-Pfalz

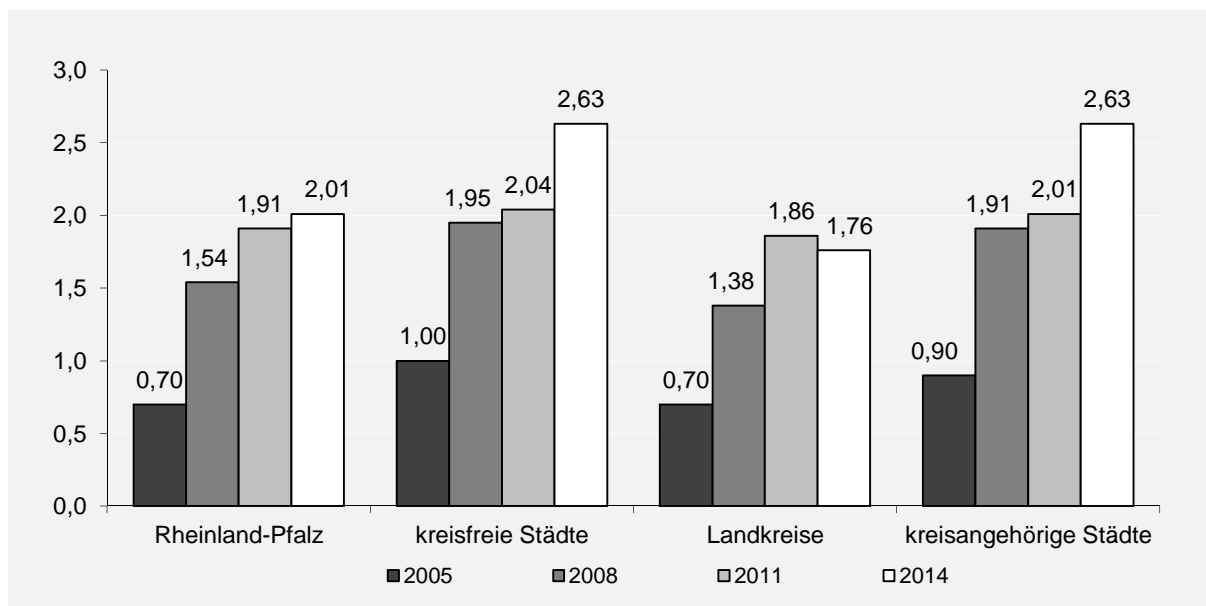
Wie die folgende Abbildung zeigt, ist auch bezogen auf die entsprechenden Eckwerte im Jahr 2002 jeweils eine deutliche Steigerung zu beobachten. Dies bedeutet, dass unter Berücksichtigung des demografischen Faktors und des zahlenmäßigen Rückgangs der jüngeren Altersgruppen auch die Häufigkeit von Sorgerechtsentzügen weiterhin zunimmt. Der Eckwert der Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII liegt im Jahr 2014 bei 2,01. Damit wurden also etwa zwei Inobhutnahmen je 1.000 junge Menschen durchgeführt. Für die gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge liegt der Eckwert bei 1,04.



Grafik 6.4 Eckwerte der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII und der gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB in den Jahren 2002 bis 2014 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)

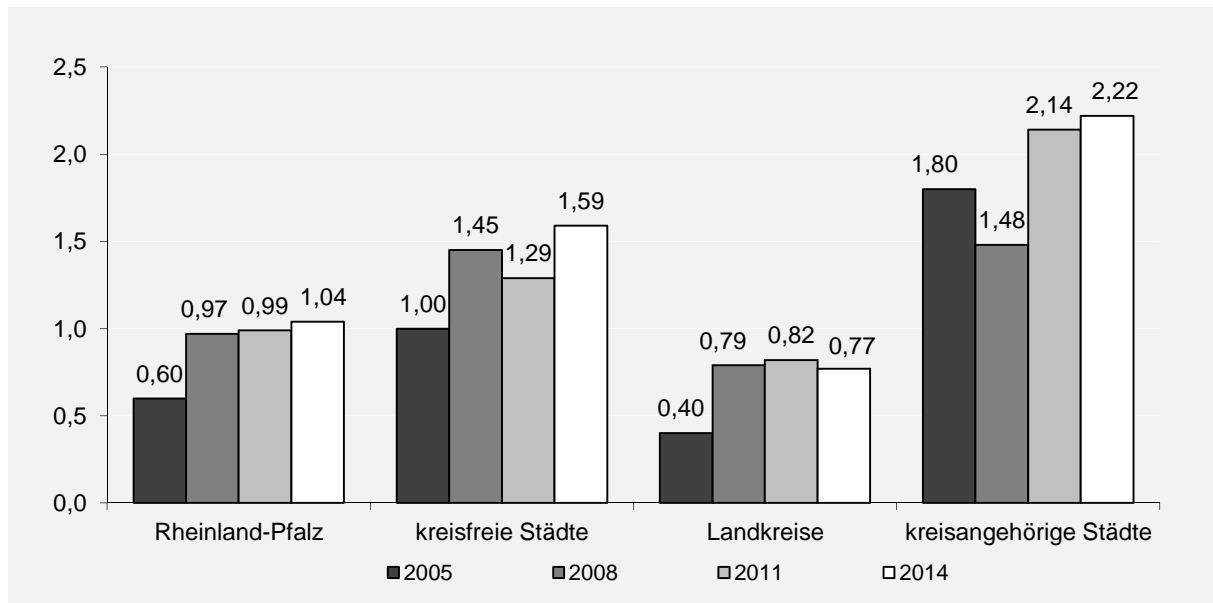
Aufgrund der geringen Fallzahlen wird im Folgenden auf die interkommunale Darstellung der Eckwertsteigerungen in Prozent verzichtet. Stattdessen wird die Entwicklung anhand der durchschnittlichen Eckwerte in den Jahren 2005, 2008, 2011 und 2014 in den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten sowie in den Landkreisen dargestellt.

Sowohl in den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten als auch in den Landkreisen ist in diesem Zeitraum eine Eckwertsteigerung festzustellen, wie folgende Abbildung zeigt. Im Jahr 2005 lag der Eckwert im Durchschnitt der Aggregate zwischen 0,7 und 1,0 Eckwertpunkten. Im Jahr 2014 war der Durchschnitt in den Städten mit 2,6 Eckwertpunkten allerdings deutlich höher als in den Landkreisen mit durchschnittlich 1,8 Eckwertpunkten. Die Steigerung der Inobhutnahmen fiel in den Landkreisen damit deutlich geringer aus als in den Städten.



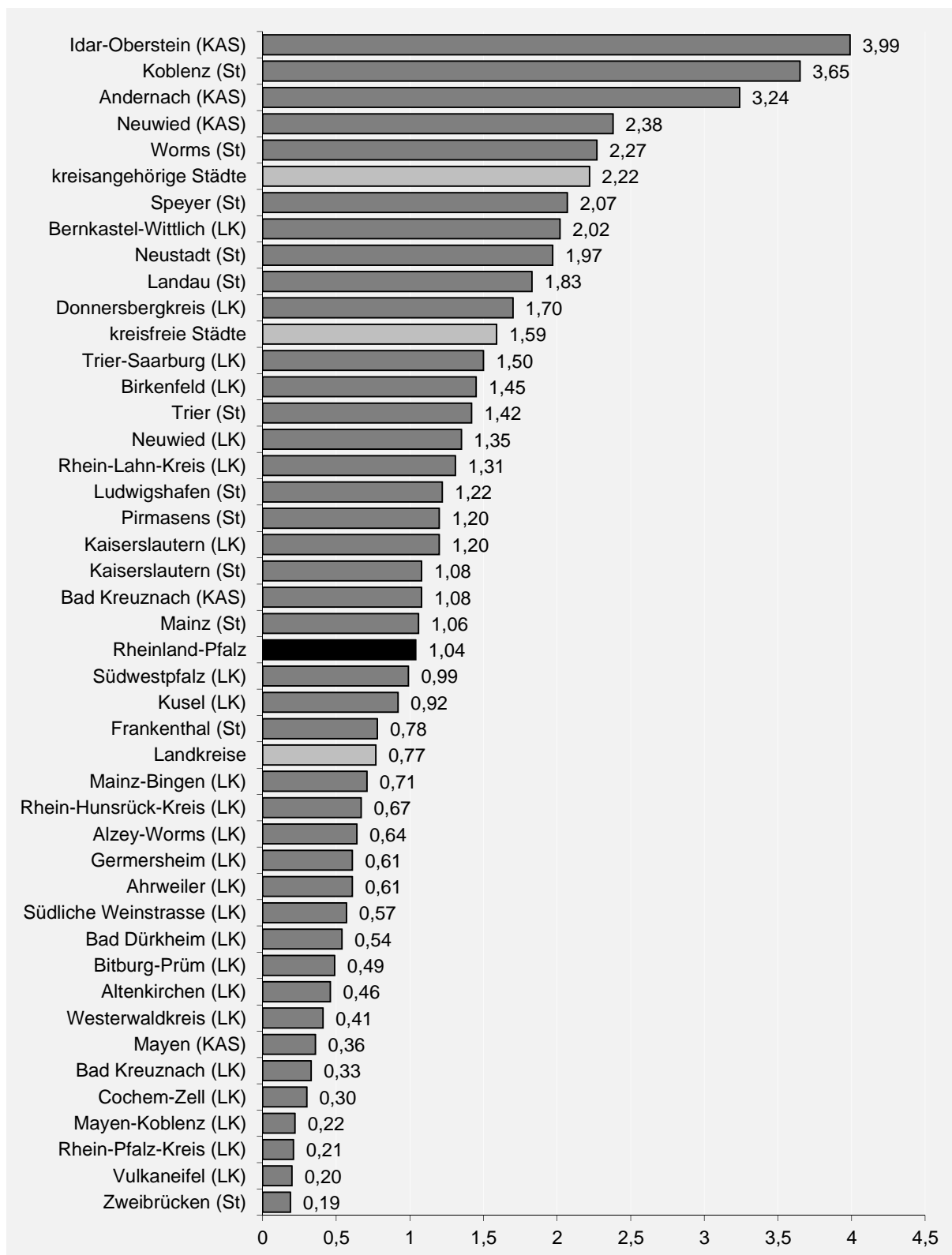
Grafik 6.5 Eckwerte der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII und der gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB in den Jahren 2005, 2008, 2011 und 2014 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)

Auch hinsichtlich der Sorgerechtsentzüge lassen sich im gleichen Zeitraum deutliche Steigerungen sowohl in den rheinland-pfälzischen Landkreisen, als auch in den kreisfreien und den großen kreisangehörigen Städten beobachten. In den Landkreisen hat sich der Eckwert von 2005 bis 2008 verdoppelt und liegt seitdem bei etwa 0,8 Eckwertpunkten. In den kreisfreien Städten gab es zwischen 2005 und 2014 eine Steigerung von 1,0 auf 1,6, in den großen kreisangehörigen Städten von 1,8 auf 2,2 Eckwertpunkte.



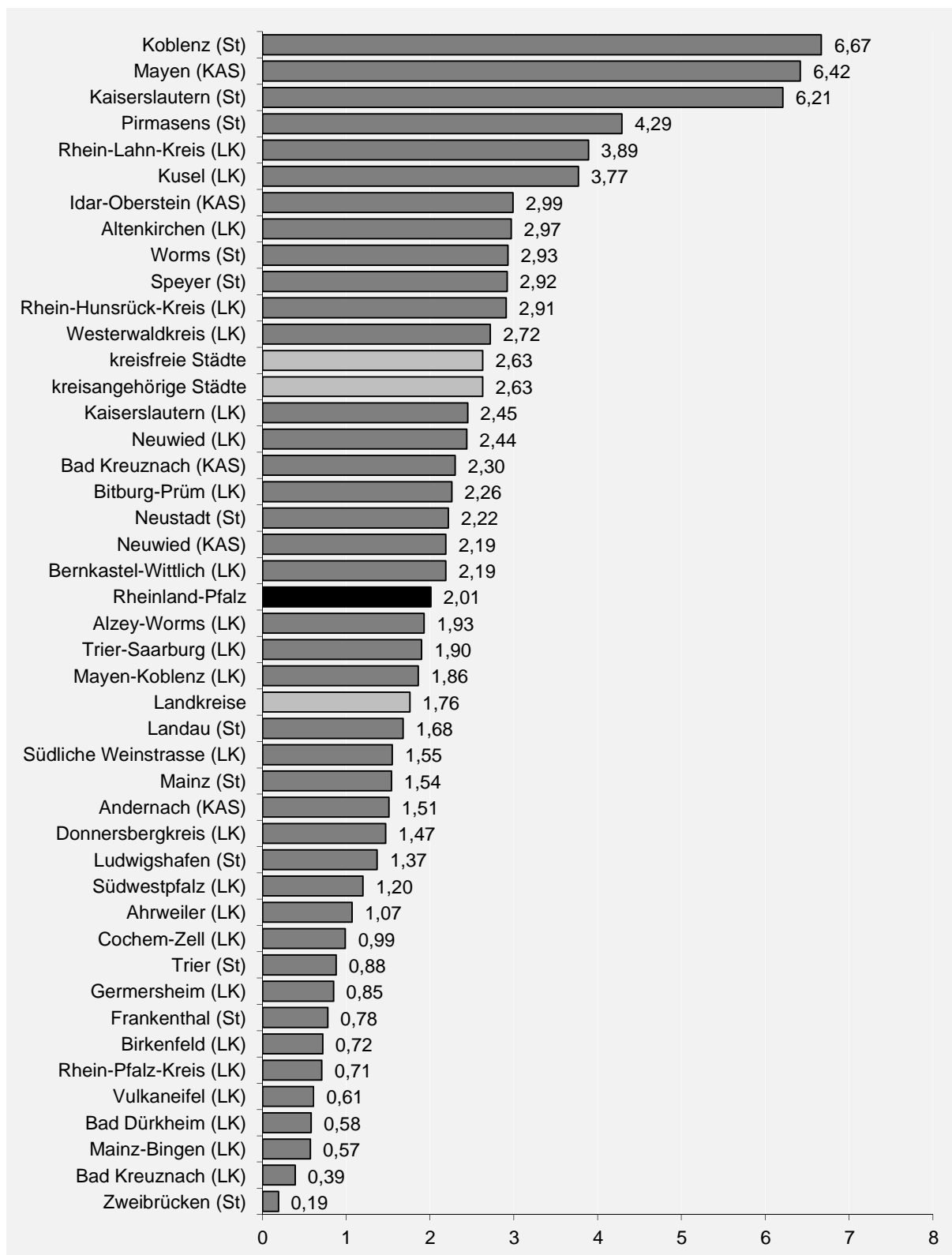
Grafik 6.6 Eckwerte der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB in den Jahren 2005, 2008, 2011 und 2014 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)

Im interkommunalen Vergleich werden die Unterschiede zwischen den kreisfreien und kreisangehörigen Städten und den Landkreisen besonders deutlich. So sind die Eckwerte in den kreisangehörigen Städten mit rund 2,2 gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge je 1.000 Minderjährige deutlich höher als in den kreisfreien Städten (1,6) und fast dreimal so hoch wie in den Landkreisen (0,8) und liegen damit auch deutlich über dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt (1,04). Die Streuung zwischen den einzelnen Jugendamtsbezirken variiert im Jahr 2014 von 0,2 Sorgerechtsentzügen bis hin zu rund vier Sorgerechtsentzügen je 1.000 Minderjährige.



Grafik 6.7 Eckwert der gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB im Jahr 2014 im interkommunalen Vergleich (je 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)

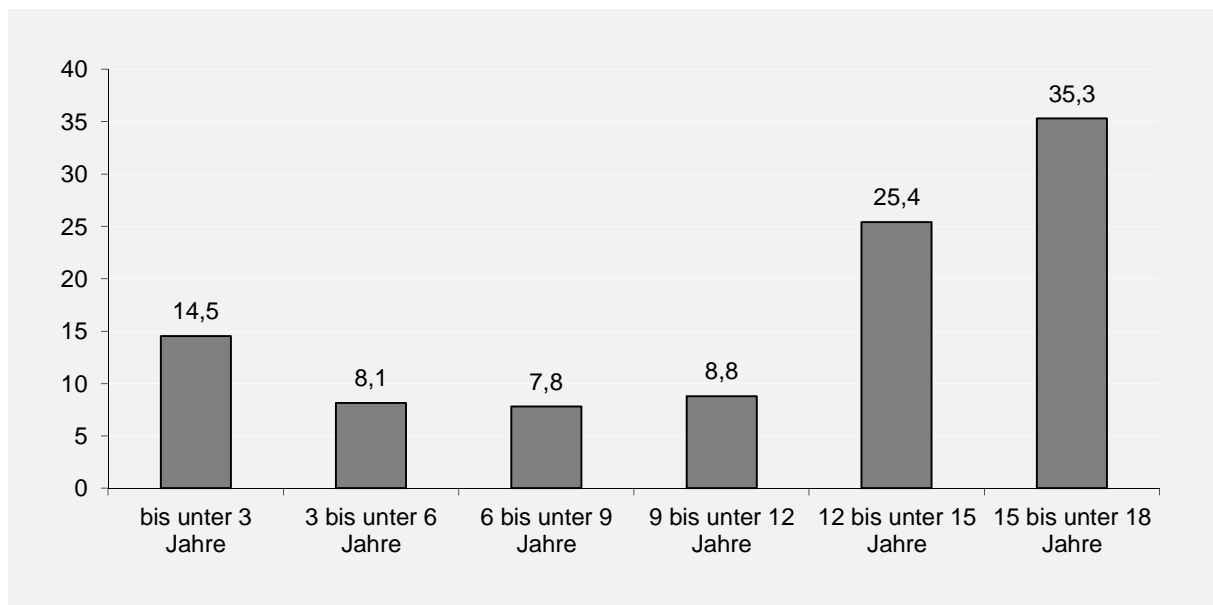
Auch hinsichtlich der Inobhutnahmen sind interkommunale Unterschiede festzustellen. Während der rheinland-pfälzische Durchschnitt bei 2,0 Fällen pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren liegt, fällt der Eckwert in den Landkreisen mit 1,76 Eckwertpunkten etwas niedriger aus. Die Städte hingegen weisen mit 2,6 auch hier einen überdurchschnittlich hohen Eckwert auf. Die Streuung ist im Vergleich zu den Sorgerechtsentzügen deutlich größer. Der höchste Wert liegt hier bei 6,7 Maßnahmen nach § 42 SGB VIII im Berichtsjahr 2014, der niedrigste bei 0,2 Inobhutnahmen.



Grafik 6.8 Eckwert der im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (je 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)

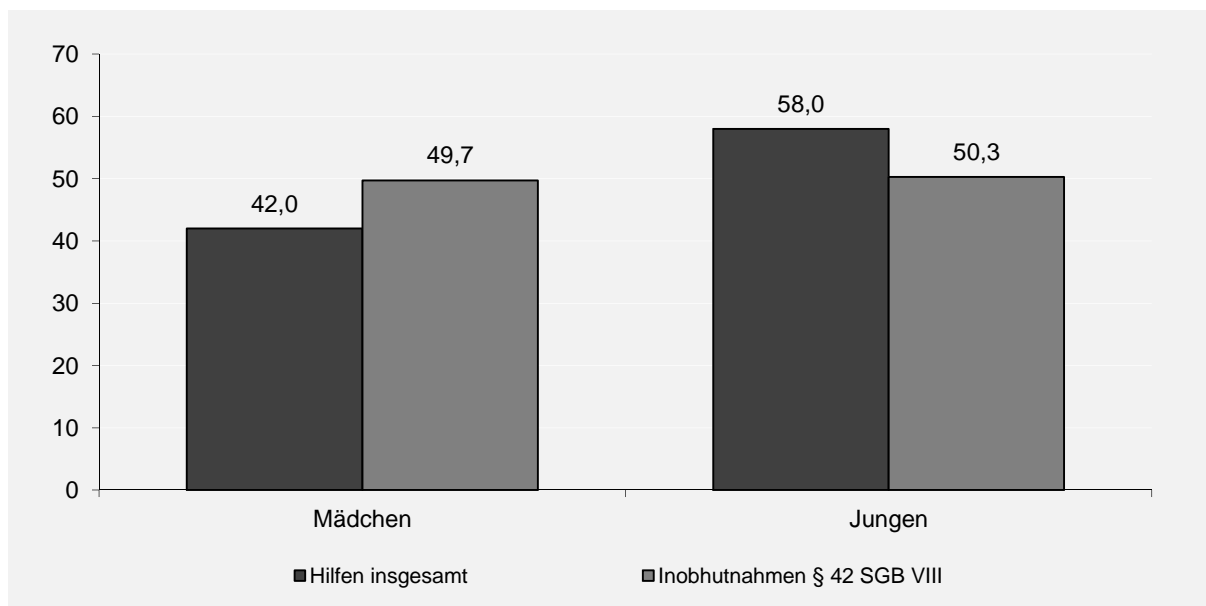
Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund der jungen Menschen

Der erste auffällige Befund bei Betrachtung des Alters zu Beginn der Inobhutnahme besteht darin, dass die Kinder und Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren besonders häufig betroffen sind: Mit etwa 61 % sind deutlich über die Hälfte aller jungen Menschen zum Zeitpunkt der Inobhutnahme über 12 Jahre alt. Rund 35 % sind sogar zwischen 15 und 18 Jahre alt. Bei diesen Personengruppen handelt es sich meist um „Selbstmelder“, also junge Menschen, die aus verschiedenen Gründen nicht mehr im Elternhaus leben wollen und können und sich direkt an das Jugendamt bzw. freie Träger wenden. Ebenfalls vergleichsweise groß ist der Anteil der Kinder im Alter von unter 3 Jahren. Diese sind mit einem Anteil von 14,5 % deutlich häufiger von Inobhutnahmen betroffen als die 3- bis unter 12-Jährigen.



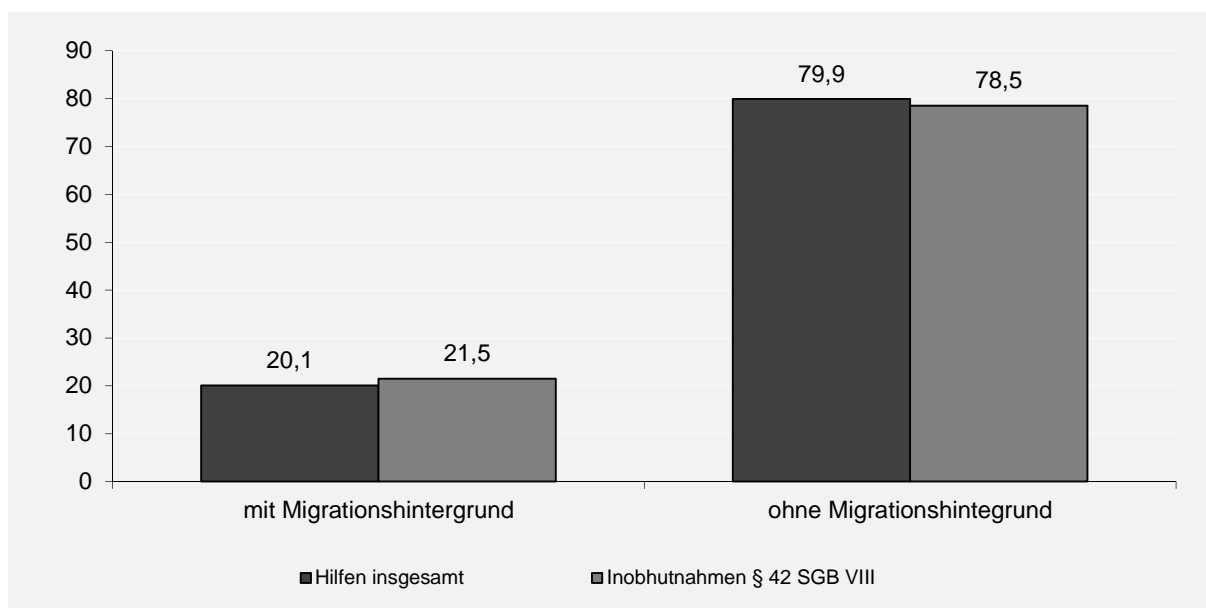
Grafik 6.9 Anteil der verschiedenen Altersgruppen an den im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

Bei den Inobhutnahmen zeigt sich eine etwas andere Verteilung der Geschlechter als bei den übrigen Hilfen zur Erziehung. Mädchen und Jungen werden etwa gleich häufig in Obhut genommen (jeweils rund 50 %). Zum Vergleich: In den Hilfen zur Erziehung sind nur 42 % der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger weiblich.



Grafik 6.10 Anteil der Mädchen und Jungen bei den im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

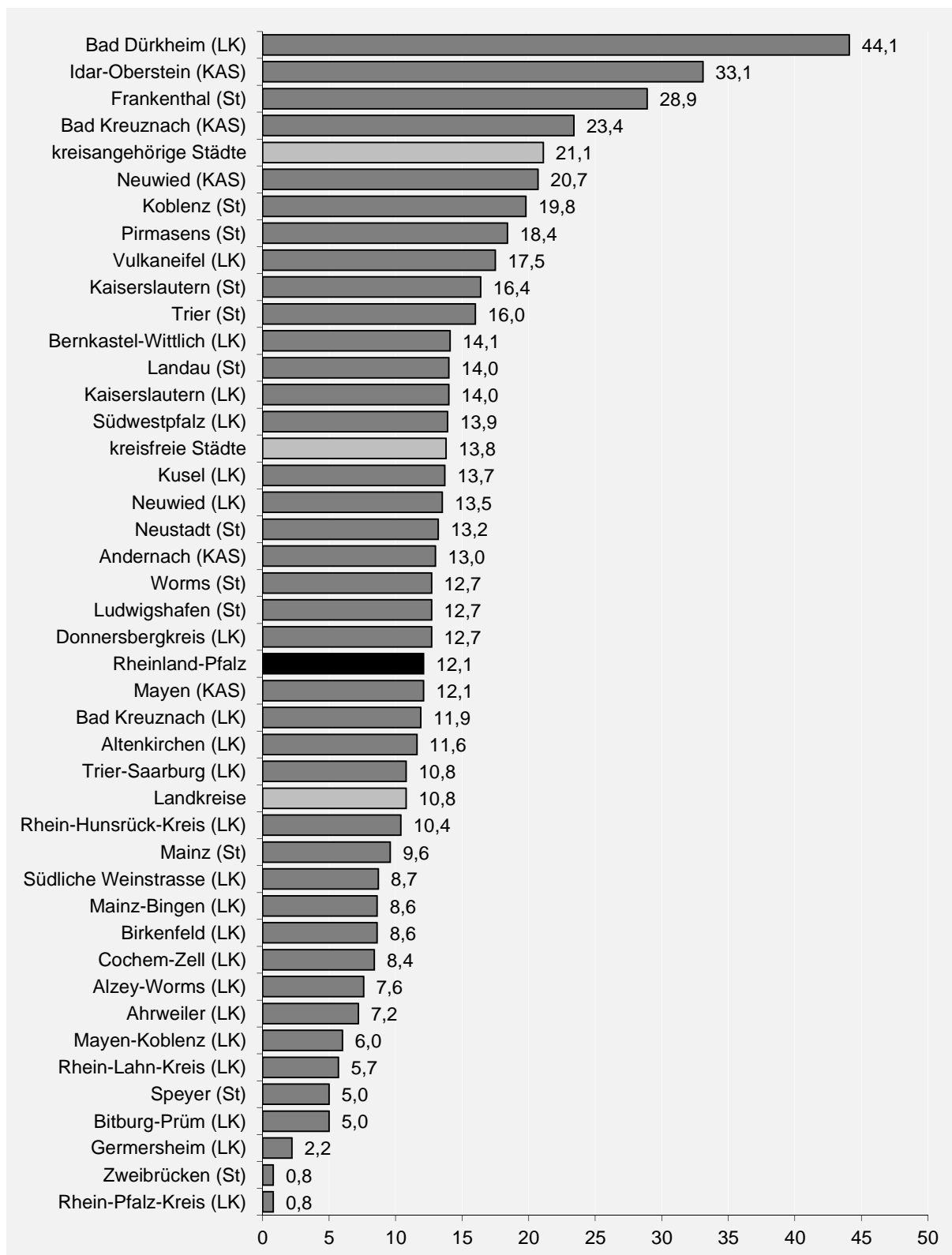
Betrachtet man den Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund unter den Betroffenen, zeigen sich kaum Unterschiede zur den erzieherischen Hilfen. Bei den Inobhutnahmen sind es etwa 21,5 % der jungen Menschen, die einen Migrationshintergrund haben. Im Durchschnitt aller Hilfen sind es mit etwa 20 % nur geringfügig weniger.



Grafik 6.11 Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund bei den im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

6.3 Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII

Im Durchschnitt wurde in Rheinland-Pfalz im Jahr 2014 etwa in 12 familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren mitgewirkt. Der Eckwert der kreisangehörigen Städte liegt dabei mit 21,1 deutlich über dem Eckwert der Landkreise (10,8) und dem Eckwert der kreisfreien Städte (13,8). Die Spannweite der Werte in den Landkreisen fällt dabei mit Eckwerten zwischen 0,8 und 44,1 sehr groß aus.



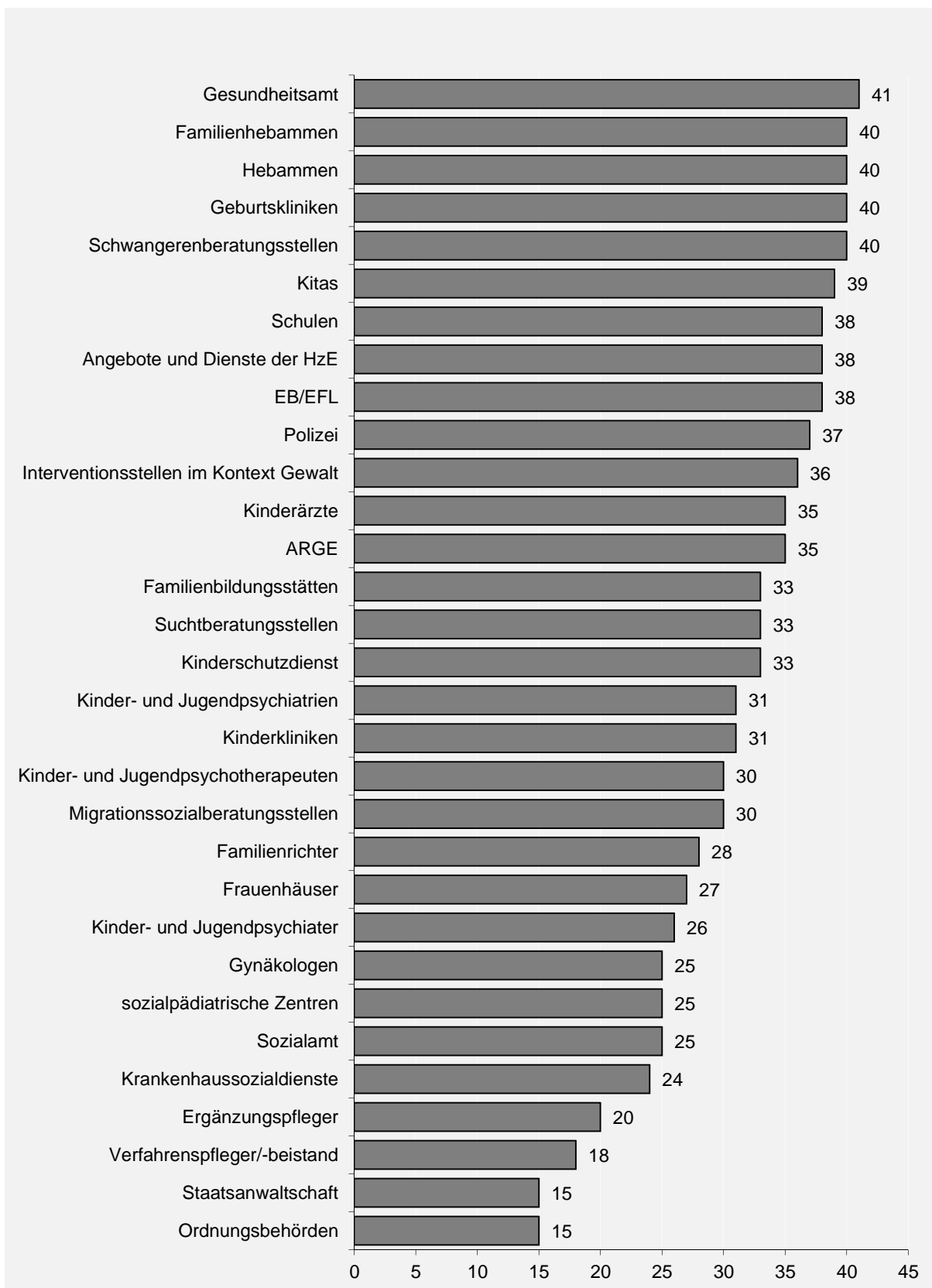
Grafik 6.12 Eckwert der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2014 (pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)

6.4 Strukturelle und organisatorische Umsetzung des Landeskinderschutzes in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz wurden im Rahmen des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LkindSchuG) in den Kommunen lokale Kinderschutznetzwerke aufgebaut bzw. in 2011 weiter qualifiziert und ausgebaut. Seit 2011/2012 ist die Implementierung der mit dem Landeskinderschutzgesetz vorgesehenen Strukturen somit weitgehend abgeschlossen. Im Zuge der Umsetzung des LKindSchuG haben sich die lokalen Netzwerke in allen Jugendamtsbezirken zu stabilen Arbeitszusammenhängen im Kontext von Kinderschutz und Frühen Hilfen weiterentwickelt (vgl. de Paz & Schmutz 2015: 5-11).

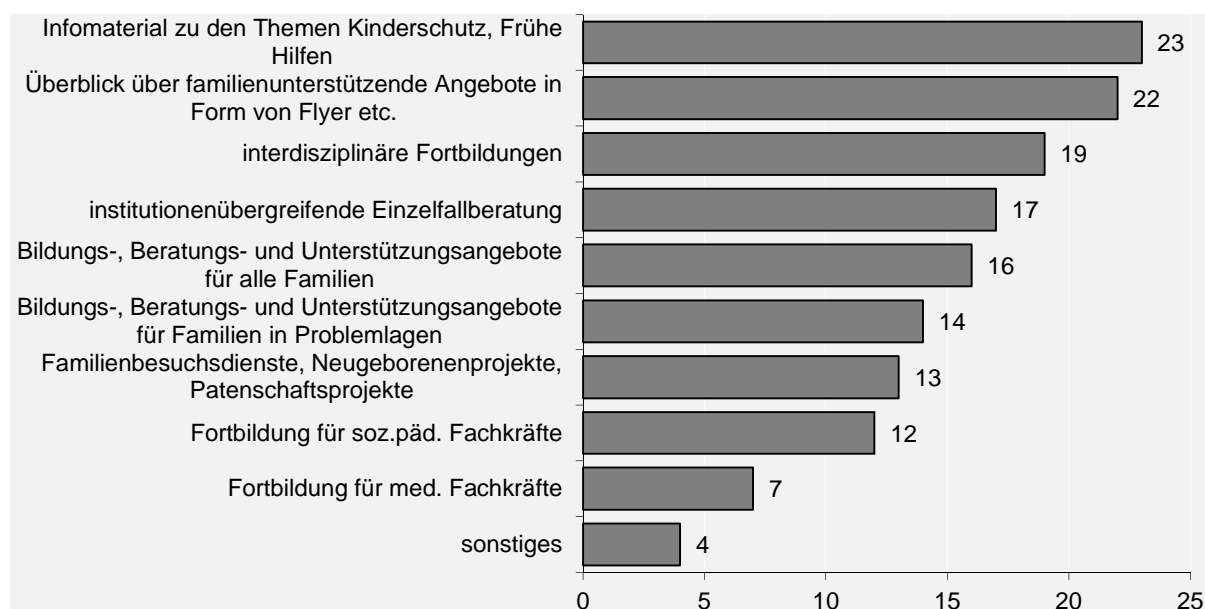
Betrachtet man die Struktur der Netzwerke, zeigt sich, dass es sich zumeist um stadt- bzw. landkreisweite Netzwerke handelt (in 34 von 41 Kommunen), in 16 Jugendamtsbezirken gibt es alternativ oder ergänzend dazu gemeinsame Netzwerke mit Nachbarkommunen, d. h. stadt- bzw. landkreisübergreifende Netzwerke. Im Vorjahr hatten noch 18 Bezirke angegeben, übergreifende Vernetzungen implementiert zu haben.

Es herrscht eine große Vielfalt an Akteuren vor, die die Netzwerkarbeit mit Leben füllen. In allen Gebietskörperschaften sind Gesundheitsämter an den Netzwerken beteiligt. In der Regel ebenfalls dem Netzwerk angehörig sind Hebammen, Familienhebammen, Geburtskliniken, Schwangerenberatungsstellen und Kitas. In jeweils weniger als der Hälfte der Netzwerke existiert eine Beteiligung von Verfahrenspflegern/Beistand, Staatsanwaltschaft sowie Ordnungsbehörden.



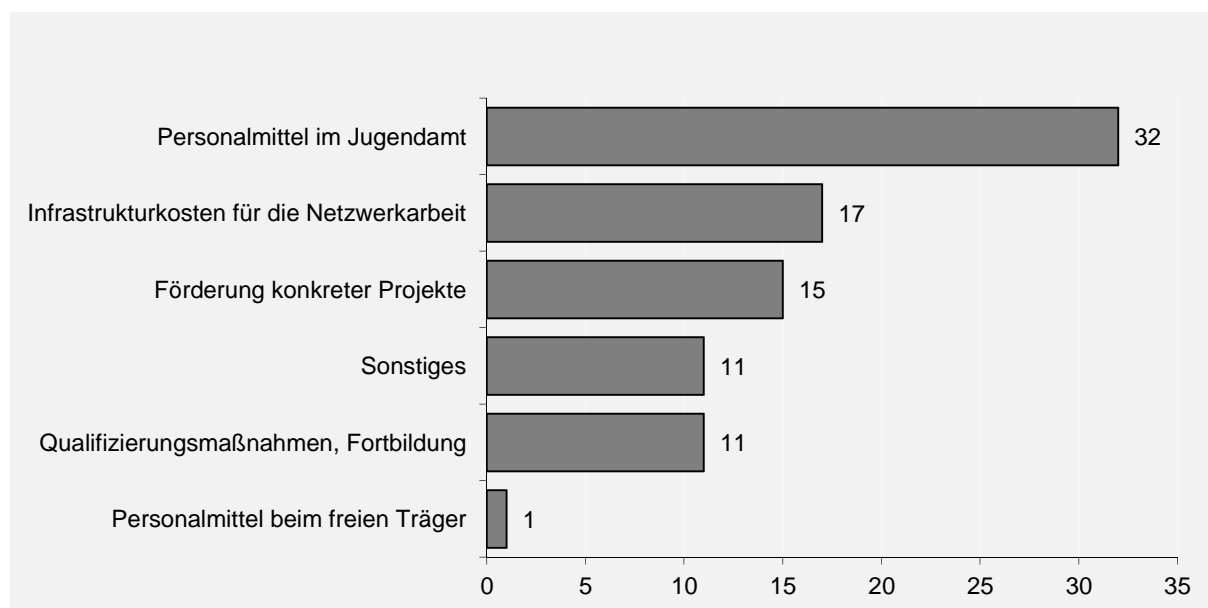
Grafik 6.13 Institutionen und Dienste, die im Jahr 2014 den Netzwerken im Bereich Kinderschutz angehören (Anzahl der Jugendämter; Mehrfachnennungen möglich)

Die durch das LKindSchuG initiierte gemeinsame Netzwerkarbeit führt durch die Institutionalisierung von neuen Strukturen auch zu einer stetigen Weiterentwicklung gemeinsamer Angebote durch die für den Kinderschutz relevanten Akteure. 31 Jugendämter gaben an, 2014 im Rahmen des LKindSchuG in ihrem Jugendamtsbezirk vorhandene Angebote ausgebaut bzw. neue geschaffen zu haben. Am häufigsten wurden im Jahr 2014 Informationsmaterialien zu den Themen Kinderschutz und Frühe Hilfen für Eltern, Kinder und Jugendliche konzipiert und erarbeitet. Beim Auf- oder Ausbau ging es bei über der Hälfte der Jugendämter um die Entwicklung von Flyern, Datenbanken und Ähnlichem, um einen Überblick über die verfügbaren familienunterstützenden Angebote in der Kommune zu schaffen. Auch die Bedeutung interdisziplinärer Fortbildungen hat wie in den Vorjahren einen hohen Stellenwert. Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für alle Familien bzw. Familien in Problemlagen bleiben ebenfalls wichtig. Zudem ist ein gesteigertes Interesse an Fortbildungen für Fachkräfte aus medizinischen Fachgebieten zu erkennen – sieben Kommunen haben Angebote diesbezüglich auf- oder ausgebaut. Insgesamt zeigt sich damit eine Ausdifferenzierung und Stärkung von Angeboten und Unterstützungsstrukturen im präventiven Bereich. Diese Zielrichtung wird neben dem Landeskinderschutzgesetz auch durch das Bundeskinderschutzgesetz sowie durch das rheinland-pfälzische Programm „Familienbildung im Netzwerk“ befördert.



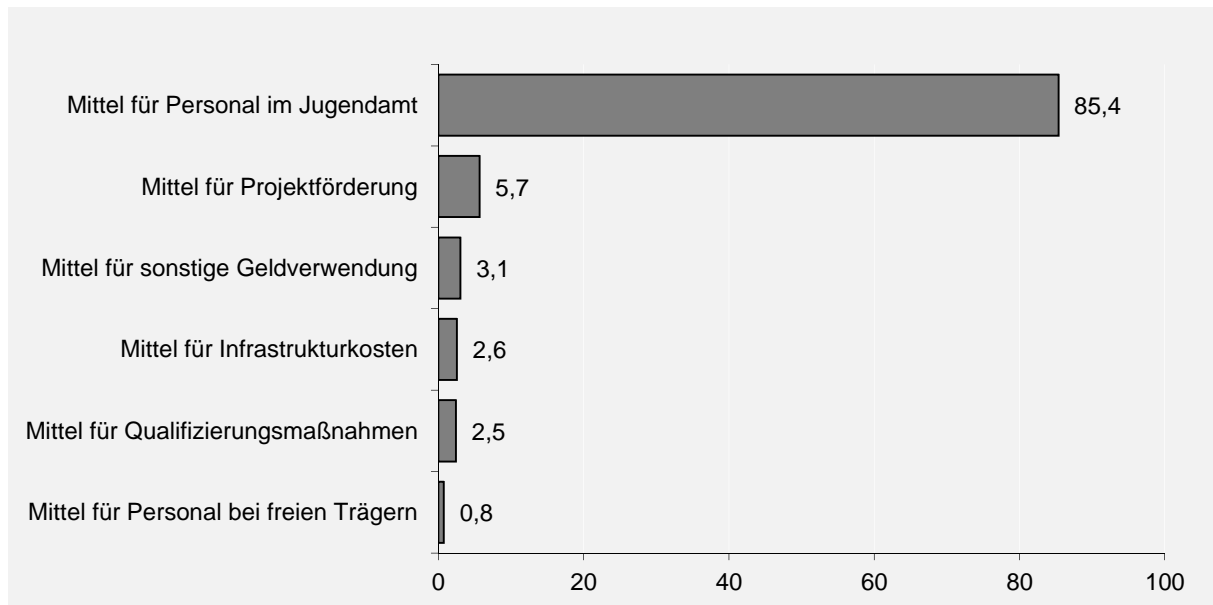
Grafik 6.14 Ausbau vorhandener und Schaffung neuer Angebote im Rahmen des LKindSchuG im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz (Anzahl der Jugendämter; Mehrfachnennungen möglich)

Gelder, die den Jugendämtern im Rahmen des LKindSchuG zur Verfügung stehen, wurden von den meisten Jugendämtern als Personalmittel im Jugendamt aufgewendet. Weitere Fördermittel wurden für Infrastrukturkosten für die Netzwerkarbeit, für die Förderung konkreter Projekte und für Qualifizierungsmaßnahmen bzw. Fortbildungen verwendet.



Grafik 6.15 Verwendung der Fördermittel im Rahmen des LKindSchuG nach Verwendungszweck im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz (Anzahl der Jugendämter; Mehrfachnennungen möglich)

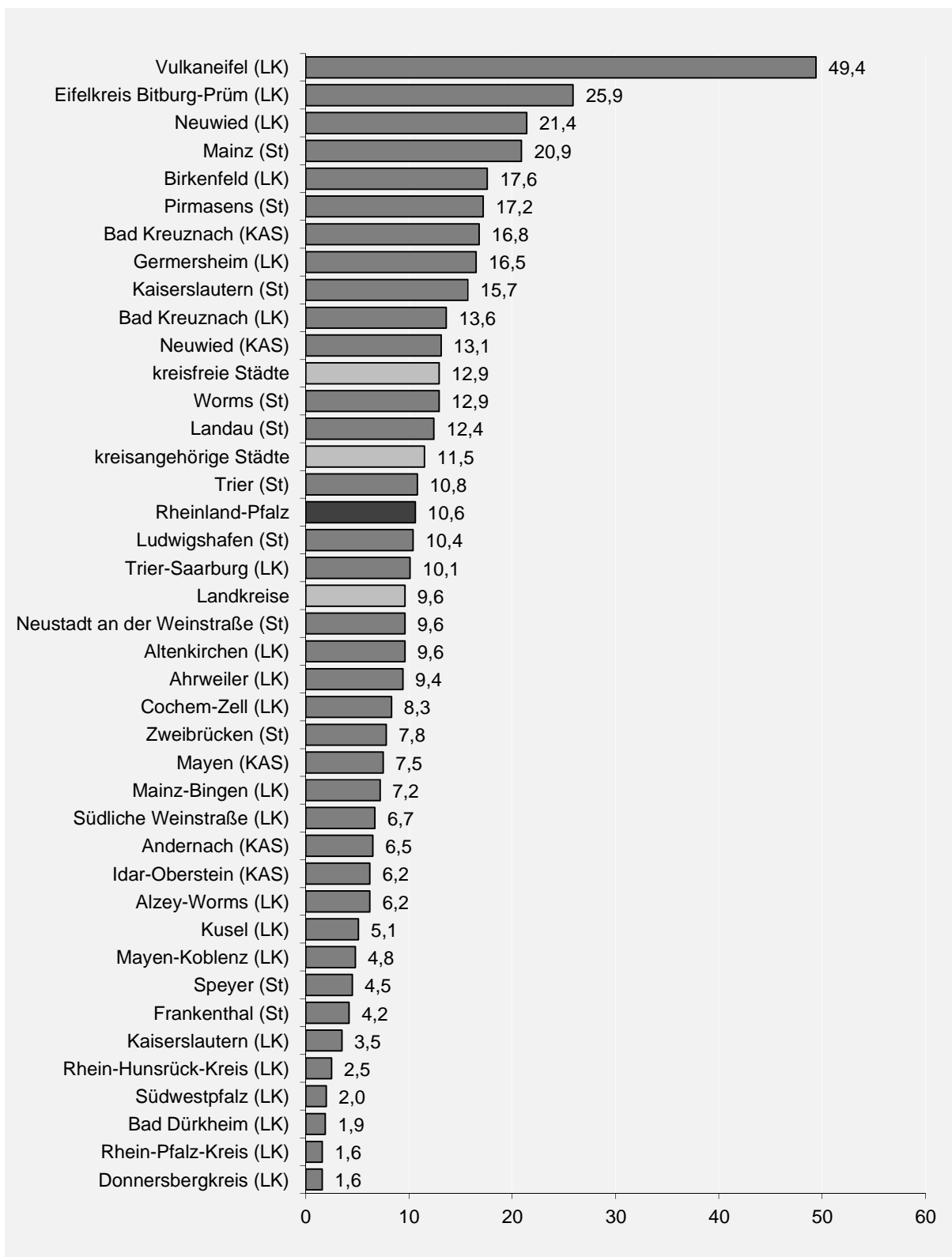
Richtet man den Blick auf die Höhe der jeweils verausgabten Mittel zeigt sich, dass der größte Anteil (rund 85 %) auf Personalmittel im Jugendamt entfällt. Ein deutlich geringerer Teil fällt auf die Förderung konkreter Projekte (5,7 %). Infrastrukturkosten sowie Qualifizierungsmaßnahmen/ Fortbildungen machen ebenfalls nur einen Anteil von 2,6 bzw. 2,5 % aus.



Grafik 6.16 Anteilige Verwendung der Fördermittel im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes nach Verwendungszweck und Höhe der verausgabten Mittel im Jahr 2014 (in Prozent; Mehrfachnennungen möglich)

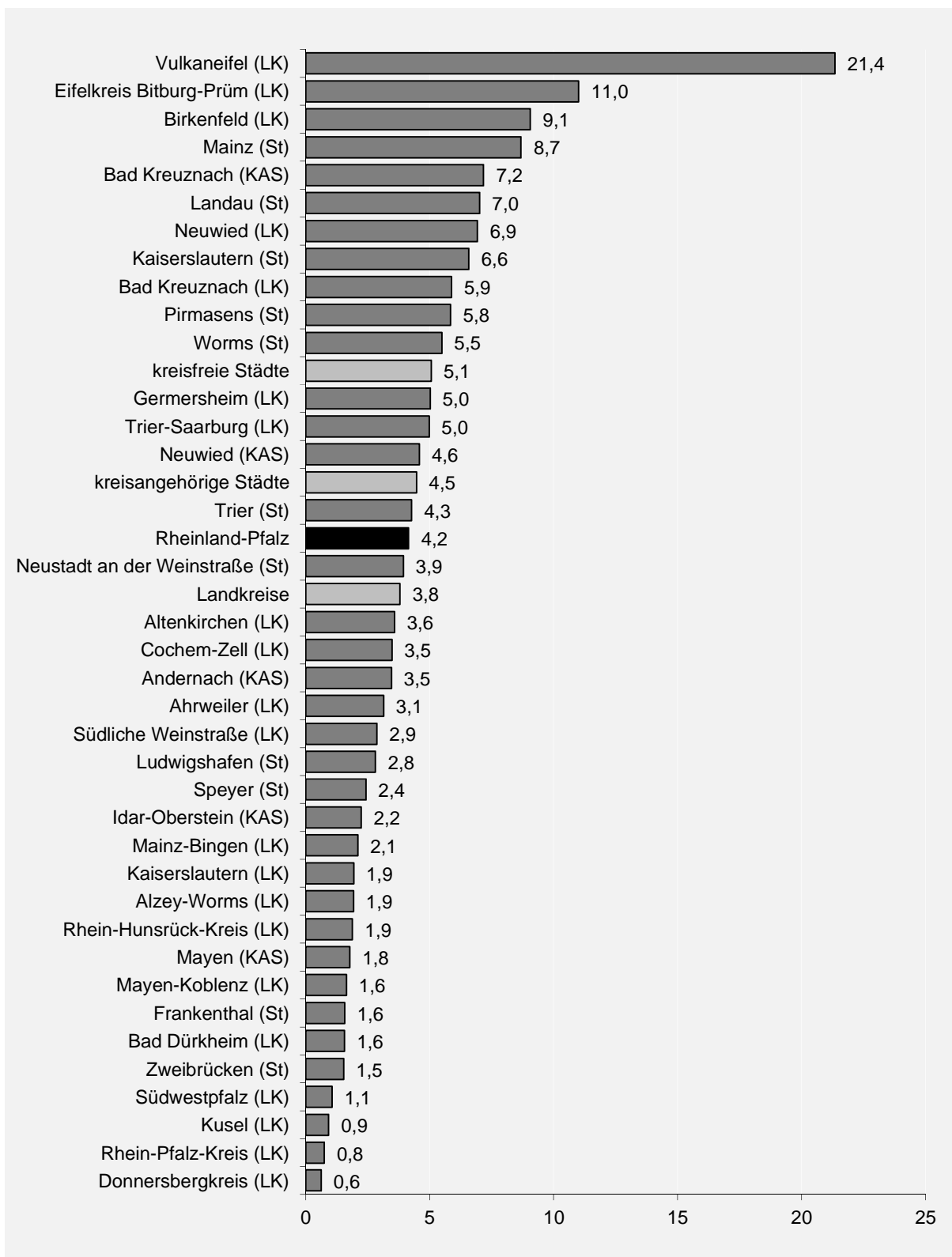
6.5 Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2014

Im Jahr 2014 wurden in den 37 sich beteiligenden Jugendämtern in Rheinland-Pfalz insgesamt 5.893 Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII durchgeführt. Das entspricht etwa 11 Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII je 1.000 Kinder und Jugendlichen im Alter von unter 18 Jahren. Unter der Annahme, dass jede Gefährdungseinschätzung ein anderes Kind betrifft, wären damit über 1 % der Kinder in Rheinland-Pfalz betroffen. Interkommunal variiert der Eckwert zwischen 1,6 und 49,4. Im Durchschnitt der Landkreise fällt der Eckwert dabei deutlich niedriger aus als in den kreisangehörigen und den kreisfreien Städten (9,6 gegenüber 11,5 und 12,9 Eckwertpunkte).



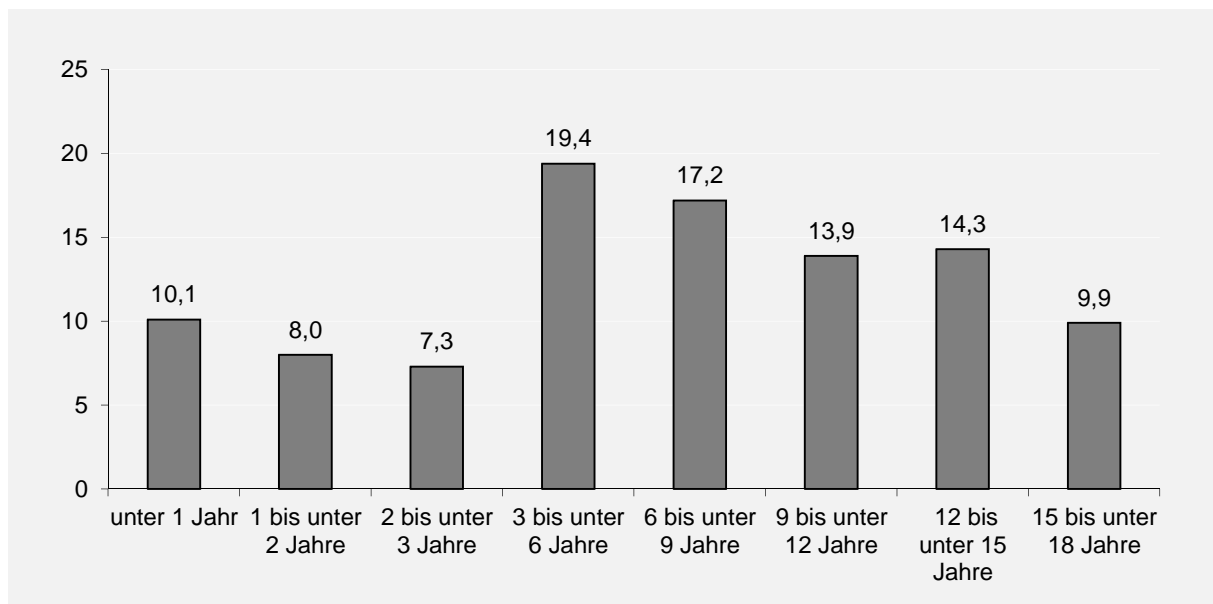
Grafik 6.17 Eckwert der jungen Menschen, die im Jahr 2014 von einer Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII betroffen waren im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 junge Menschen im Alter von unter 18 Jahren)

Betrachtet man nur jene Fälle, bei denen im Zuge der Gefährdungseinschätzung tatsächlich eine akute oder eine latente Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, so zeigt sich eine ähnliche interkommunale Verteilung. Lediglich vereinzelt finden sich auffällige Unterschiede. Der Eckwert von Gefährdungseinschätzungen mit Feststellung einer vorhandenen Kindeswohlgefährdung liegt in Rheinland Pfalz bei 4,2. Damit wurde bei mehr als 4 von 1.000 Kindern und Jugendlichen im Alter von unter 18 Jahren, die in Rheinland-Pfalz leben, eine Kindeswohlgefährdung festgestellt.



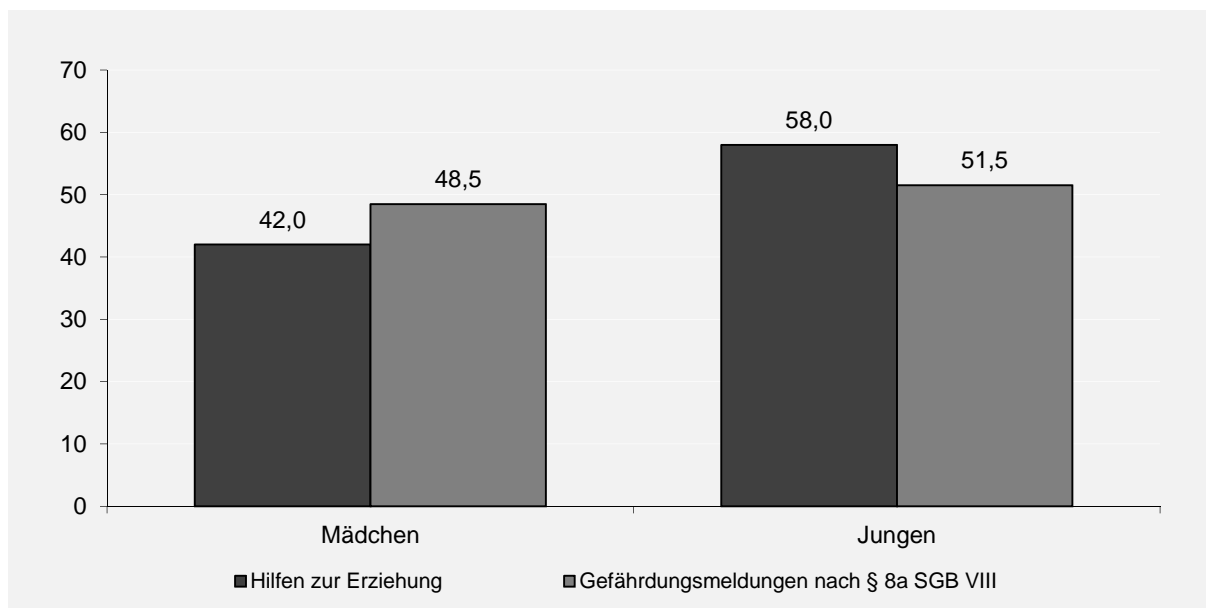
Grafik 6.18 Eckwert der jungen Menschen, für die im Jahr 2014 eine akute oder eine latente Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 junge Menschen im Alter von unter 18 Jahren)

Etwa ein Viertel der Kinder, die im Jahr 2014 von einer Gefährdungseinschätzung betroffen waren, gehörten zur Gruppe der unter 3-Jährigen. Die Hälfte aller Gefährdungseinschätzungen (50,5 %) bezieht sich auf Kinder im Alter von 3 bis 12 Jahren. Je älter die Kinder und Jugendlichen sind, desto seltener werden sie in Rheinland-Pfalz zu einem Kinderschutzverdachtsfall. Dennoch ist etwa jedes zehnte Kind (9,9 %) zwischen 15 und 18 Jahre alt. Gerade für Kinder im Alter von unter einem Jahr sowie für ältere Kinder bzw. Jugendliche im Alter zwischen 12 und 18 Jahren erhärtet sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vergleichsweise häufiger. Dabei werden insbesondere akute Kindeswohlgefährdungen in diesen Altersgruppen häufiger festgestellt.



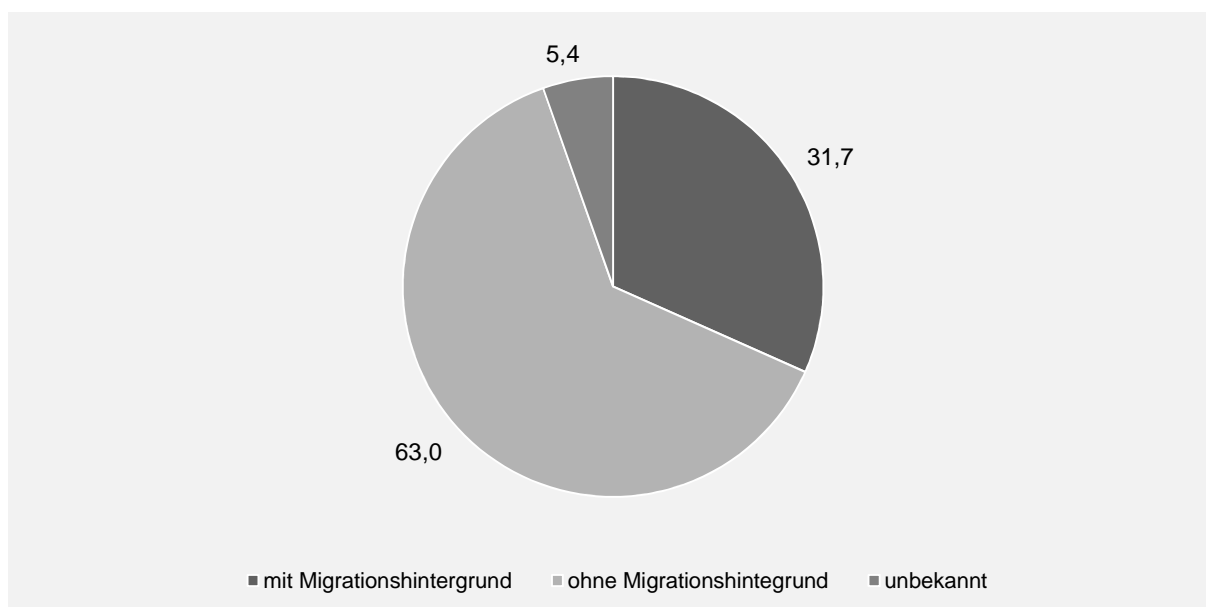
Grafik 6.19 Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (2014 als Jahr der Gefährdungseinschätzung; n = 5.840; in Prozent)

Der Anteil der Mädchen an allen jungen Menschen, die im Jahr 2014 von einer Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII betroffen waren, liegt bei 48,5 %. Damit kommen Gefährdungseinschätzungen für männliche Kinder etwas häufiger vor als für weibliche Kinder.



Grafik 6.20 Anteil der Mädchen und Jungen bei den Kindern und Jugendlichen, die im Jahr 2014 von einer Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz betroffen waren (in Prozent)

Etwa 31,7 %, also fast ein Drittel der Kinder und Jugendlichen, die im Jahr 2014 von einer Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII betroffen waren, hatten einen Migrationshintergrund. Bei den Hilfen zur Erziehung lag der Anteil lediglich bei 20,1 %.



Grafik 6.21 Anteil der Kinder und Jugendlichen mit bzw. ohne Migrationshintergrund an allen im Jahr 2014 von einer Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz betroffenen Kindern und Jugendlichen (in Prozent)

6.6 Kernbefunde

- Im Jahr 2014 wurden bundesweit 48.059 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen und es gab 17.029 gerichtliche Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge. Bei beiden Indikatoren, die Hinweise auf Kindeswohlgefährdung geben können, wurden in den vergangenen Jahren Fallzahlsteigerungen verzeichnet.
- In Rheinland-Pfalz wurden im Jahr 2014 insgesamt 1.297 junge Menschen gem. § 42 SGB VIII in Obhut genommen. Das sind 513 Fälle mehr als im Jahr 2002.
- 2014 ist die Anzahl der familiengerichtlichen Maßnahmen gem. § 1666 BGB mit 668 Fällen gegenüber dem Vorjahr ungefähr gleich geblieben. Der Wert bewegt sich seit 2008 auf konstant hohem Niveau. Gegenüber 2002 ist jedoch eine Steigerung um über 200 Fälle zu beobachten.
- Im Jahr 2014 gab es entsprechend der Fallzahlen rund zwei Inobhutnahmen und eine gerichtliche Maßnahme zum Entzug der elterlichen Sorge pro 1.000 Minderjährige. Unterschiede zeigen sich hier sowohl im interkommunalen Vergleich als auch im Vergleich zwischen Landkreisen und Städten. So ist der Eckwert bei Maßnahmen nach § 1666 BGB in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten (2,2 und 1,6) deutlich höher als in den Landkreisen (0,8). Etwas weniger deutlich sind die Unterschiede bei den Inobhutnahmen. Hier sind es 1,8 Inobhutnahmen pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren in den Landkreisen und 2,6 in den Städten.
- Über 60 % der jungen Menschen, die im Jahr 2014 in Obhut genommen wurden, sind zwischen 12 und unter 18 Jahre alt. Der Anteil der Altersgruppe der unter 3-Jährigen liegt bei 14,5 %.
- Der Anteil der Mädchen bei Maßnahmen gem. § 42 SGB VIII liegt bei 49,7 % und ist damit im Vergleich zu den erzieherischen Hilfen relativ hoch.
- Der Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund liegt bei 21,5 % und damit nur minimal über dem entsprechenden Anteil bei den gesamten Hilfen (20,1 %).
- Alle Kommunen in Rheinland-Pfalz besaßen im Jahr 2014 im Rahmen des LKind-SchuG ein installiertes lokales Kinderschutznetzwerk. Bei einem Viertel bestand sogar bereits vor Einführung des Gesetzes im Jahr 2008 ein lokales Gremium zum Kinderschutz. In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um stadt- und landkreisweite Netzwerke.
- In allen Gebietskörperschaften sind die Gesundheitsämter an den jeweiligen Netzwerken beteiligt. In jeweils 40 von 41 Gebietskörperschaften sind zudem Hebammen, Familienhebammen, Geburtskliniken sowie Schwangerenberatungsstellen beteiligt.

- Fördermittel, die den Jugendämtern im Rahmen des LKindSchuG zur Verfügung gestellt wurden, wurden in erster Linie für Personalmittel sowie für Infrastrukturkosten aufgewendet.
- Angebote, die im Rahmen des LKindSchuG ausgebaut oder neu geschaffen wurden, beziehen sich insbesondere auf interdisziplinäre Fortbildungen sowie die Erstellung und Bereitstellung von Infomaterialien im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit.
- Im Jahr 2014 wurden in den 37 sich beteiligenden Jugendämtern in Rheinland-Pfalz insgesamt 5.893 Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII durchgeführt. Der entsprechende Eckwert lag damit bei 10,6. Damit waren etwa 11 von 1.000 jungen Menschen im Alter von unter 18 Jahren von einer Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII betroffen. Berechnet man einen Eckwert nur auf Basis der Gefährdungseinschätzungen, die zur Feststellung einer akuten oder latenten Kindeswohlgefährdung führten, so beträgt dieser für gesamt Rheinland-Pfalz 4,2.
- Die Hälfte (50,5 %) aller Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII bezieht sich auf Kinder im Alter von 3 bis 12 Jahren. Je älter die Kinder und Jugendlichen sind, desto seltener werden sie in Rheinland-Pfalz zu einem Kinderschutzverdachtsfall.
- Jungen waren in Rheinland-Pfalz im Jahr 2014 nur geringfügig häufiger von einer Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII betroffen als Mädchen (51,5 % gegenüber 48,5 %).
- Fast ein Drittel (31,7 %) der Kinder und Jugendlichen, die im Jahr 2014 von einer Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII betroffen waren, hatten einen Migrationshintergrund.

7. Organisationsstruktur und Personalsituation der Sozialen Dienste in den Jugendämtern

Das Jugendamt hat sich mittlerweile zu einer bedeutsamen Fachbehörde für Kinder, Jugendliche und Familien entwickelt. Ob es um den Ausbau der Kindertagesbetreuung oder der Frühen Hilfen geht, die Verbesserung von Bildungschancen durch schulbezogene Jugendhilfeangebote oder präventive Ansätze zur Vermeidung von Jugendkriminalität, so kommt dem Jugendamt hier in besonderer Weise eine fachplanerische Gestaltungsaufgabe zu. Über das Jugendamt wird fachlich geplant, gesteuert und konzeptionell entwickelt, was an öffentlicher Verantwortung für das Aufwachsen junger Menschen in einer Kommune zur Verfügung gestellt werden soll. Eine bedarfsorientierte Infrastrukturentwicklung, die sich sozialräumlich auf konkrete Lebenslagen junger Menschen und Familien bezieht, setzt fachlich starke Jugendämter voraus. Angesichts des gesamtgesellschaftlichen Bedeutungsgewinns der Kinder- und Jugendhilfe, des qualitativen und quantitativen Zuwachses an Aufgaben und Anforderungen bezeichnet der 14. Kinder- und Jugendbericht die Jugendämter in Deutschland als das organisatorische „Herzstück“ der Kinder- und Jugendhilfe: als Agentur des Helfens, institutionalisierter Ausdruck des staatlichen Wächteramtes, Akteur im Sozialraum, aber insbesondere als Dienstleister für junge Menschen und Familien. Er konstatiert, dass örtliche Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe auch künftig in der Fachbehörde „Jugendamt“ unter einheitlicher Leitung zu erfüllen sind und nicht auf unterschiedliche kommunale Ämter oder Fachbereiche verteilt werden sollten. Jugendämter müssen noch stärker zu strategischen Zentren einer Gestaltung des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen werden, damit ressortübergreifende Gestaltung möglich ist (vgl. BMFSFJ 2013b: 42).

Immer wieder standen in den vergangenen Jahren Fragen der Organisationsstruktur und Aufgabenverteilung in den Jugendämtern in der Diskussion. Infolge einer breiten und intensiven Debatte um einen verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen wurde in den letzten Jahren auch immer wieder die Frage der Personalausstattung der Jugendämter und in diesem Zusammenhang die Frage der Personalbemessung im Sozialen Dienst diskutiert. Der 14. Kinder- und Jugendbericht konstatiert beispielsweise, dass viele „Gebietskörperschaften nicht für eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften im ASD gesorgt haben, wie dies gesetzlich in § 79 Absatz 3 SGB VIII vorgeschrieben ist. Trotz der gestiegenen Zahl der Fachkräfte sind die Belastungen für die Beschäftigten im ASD keineswegs geringer geworden. Vielmehr deuten die steigenden Fallzahlen bei den Hilfen zur Erziehung, der höhere Aufwand bei den Familiengerichtshilfen und den Kinderschutzfällen darauf hin, dass die Fallzahlenbelastung für das Personal im ASD (...) weiter zugenommen hat“

(BMFSFJ 2013b: 293). Des Weiteren verweist er auf die Schlüsselposition, die „das Personal“ (BMFSFJ 2013b: 273) einnimmt und bezeichnet „das Personalgefüge in seiner Größe, Qualität und Zusammensetzung“ (ebd.) als entscheidenden „Indikator für den Zustand und die Entwicklungsdynamik der Kinder- und Jugendhilfe“ (ebd.).

Der Gesetzgeber verpflichtet zwar die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter mit Fachpersonal zu sorgen, damit die rechtlich normierten Leistungsbereiche des Kinder- und Jugendhilfegesetzes auch umgesetzt werden können (§ 79 Abs. 3 SGB VIII). Wie die Jugendämter organisiert und mit wieviel Fachpersonal sie letztlich ausgestattet werden, bleibt jedoch offen und der kommunalpolitischen Willensbildung und Selbstverwaltung überlassen. Aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenschnitte, organisatorischen Rahmenbedingungen und der ungleichen kommunalen Leistungs- und Sozialstrukturen gibt es bundesweit keine vergleichbaren fachlichen Standards, Verfahren und Definitionsprozesse, um den Personalbedarf in den Jugendämtern zu ermitteln und festzulegen (vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe 2014: 4). Auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter betont in diesem Zusammenhang, dass es aufgrund der „Heterogenität der Jugendämter in Größe, Belastungsfaktoren, Aufgabenschnitt und inhaltlicher Ausrichtung“ kaum möglich ist, „eine einheitliche quantitative Fallbelastung als Grundlage für eine Personalbemessung festzulegen“ (BAGLJÄ 2015: 53). Dennoch gibt es zahlreiche Konzepte, die auf der Basis einer Analyse von vorgefundenen bzw. neu definierten Kernaufgaben/-prozessen und der zugehörigen Arbeitsschritte den dafür erforderlichen durchschnittlichen Zeitbedarf ermitteln und auf dieser Basis eine für jedes Jugendamt individuelle qualitative Personalbemessung erarbeiten. Die Konzepte unterscheiden sich dabei jedoch in den „Ziel- und Qualitätsdefinitionen, der Prozessanalyse sowie der Einbeziehung von Kontextbedingungen und von soziostrukturellen Rahmenbedingungen“ (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe 2014: 4)

Der Allgemeine Soziale Dienst als Kernstück einer modernisierten Kinder- und Jugendhilfe

Der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamts stellt einen zentralen Bestandteil der sozialen Infrastruktur einer Kommune dar. Als Organisationseinheit des öffentlichen Jugendhilfeträgers obliegt es dem ASD, seinen Möglichkeiten und Aufgaben entsprechend, günstige Sozialisationsbedingungen für junge Menschen zu schaffen bzw. dort auf ihre Erhaltung hinzuwirken, wo sie gefährdet sind. Für Eltern und soziale Einrichtungen im Gemeinwesen bildet der ASD eine zentrale Anlaufstelle, wenn es um Fragen der Erziehung und Sozialisation junger Menschen geht.

Der ASD hat ein umfassendes Aufgabenprofil, das von der Informationsvermittlung und Beratung über die Planung von Hilfen zur Erziehung, hoheitlichen Aufgaben zum Schutz junger Menschen bis hin zu Vernetzungsaktivitäten im Sozialraum reicht. Dieses sehr umfassende Aufgabenprofil unterscheidet den Dienst von fast allen anderen Diensten beim öffentlichen oder den freien Trägern, deren Tätigkeitsspektrum oftmals stärker spezialisiert ist. Vor dem Hintergrund seines gesetzlichen Auftrags ist der ASD mit einer bedeutsamen Definitions- und Entscheidungskompetenz ausgestattet. In vielen Fällen trägt er eine erhebliche Verantwortung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (z. B. Gewalt, Missbrauch, Gefährdungen) und übernimmt hoheitliche Kontrollfunktionen. Im Bereich der erzieherischen Hilfen (§§ 27ff. SGB VIII), der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a SGB VIII) und der Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) entscheidet das Jugendamt in jedem Einzelfall, ob und welche Hilfe notwendig und geeignet ist, um diese in einem partizipativen Verfahren zu planen, kontinuierlich zu überprüfen und bedarfsorientiert auszugestalten (§ 36 SGB VIII). Zu den Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes gehört in diesem Bereich nicht nur die Erstellung einer qualifizierten sozialpädagogischen Diagnose, sondern auch die Aushandlung der konkreten Hilfe mit den Adressatinnen und Adressaten und den leistungserbringenden Trägern.

Die Qualität und Quantität der gewährten Hilfen in einem Jugendamtsbezirk wird maßgeblich von der fachlichen Kompetenz der Fachkräfte innerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes, die in jedem Einzelfall im fachlichen Ermessen vor dem Hintergrund einer sozialpädagogischen Diagnose und im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Mitwirkung und Beteiligung der jungen Menschen und Personensorgeberechtigten bedarfs- und beteiligungsorientiert die geeignete und notwendige Hilfe aushandeln und ausgestalten müssen, mit beeinflusst.

Die Erhebungen im Rahmen der Integrierten Berichterstattung in Rheinland-Pfalz und im Saarland weisen darauf hin, dass je mehr Fälle eine Fachkraft im Allgemeinen Sozialen Dienst zu bearbeiten hat, desto weniger zeitliche Ressourcen bleiben ihr für eine qualifizierte Hilfebedarfsabklärung und Hilfeplanung und desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Hilfen früher eingeleitet und weniger zielgerichtet gestaltet werden. Auf ein ähnliches Ergebnis, dass „unterausgestattete und überlastete ASD-Teams dazu neigen, zur eigenen Entlastung die Problembearbeitung frühzeitig an freie Träger zu delegieren“, wird auch im Rahmen des Modellprojektes „Erziehungshilfe, Soziale Prävention und Quartiersentwicklung“ (ESPQ) in Bremen (2011-2014) hingewiesen (vgl. Olk & Wiesner 2015: 172). Dabei ist gerade für die fachliche Steuerung, für das frühzeitige Erkennen von Hilfebedarf und die intensive Arbeit mit den Adressatinnen und Adressaten der Hilfen zur Erziehung in der Phase der Situations- und

Bedarfsklärung, „in der der Wille der Hilfebedürftigen herausgearbeitet und gemeinsame Hilfeziele entwickelt und formuliert werden“ (Olk & Wiesner 2015: 12) sowie die Initiierung von passgenauen Hilfen und deren kontinuierliche Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung eine gute und auskömmliche Personalausstattung unerlässlich. In diesem Zusammenhang betonen Olk und Wiesner die Bedeutsamkeit der Verknüpfung der Aufstockung des Personals mit der entsprechenden Qualifizierung, die fachlich fundiertes und systematisches Arbeiten ermöglicht. Eine „ungerichtete Personalaufstockung“ birgt die Gefahr, eher zu „einem erhöhten Fallaufkommen“ zu führen (Olk & Wiesner 2015: 172). Die Investition in die Quantität des Fachpersonals sollte damit immer mit einer entsprechenden Qualifizierung einhergehen

7.1 Die Aufbauorganisation der Jugendämter: Die Ausdifferenzierung der Sozialen Dienste im Überblick

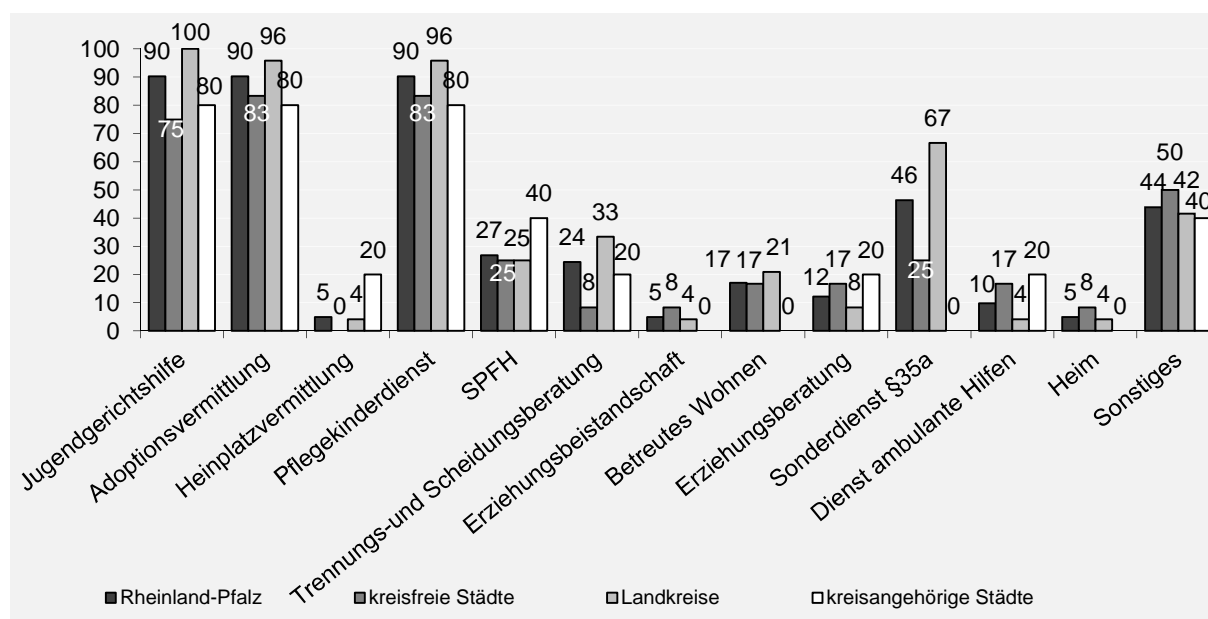
Zentrale Frage im Zusammenhang mit der Organisationsstruktur der Sozialen Dienste ist stets, in welchem Maße einzelne Aufgaben die Einrichtung eines Spezialdienstes erfordern oder ob sie zum "Kerngeschäft" des Sozialen Dienstes gehören und die Leistungen in nicht spezialisierten Diensten erfolgen. Grundsätzlich begründet jeder Leistungsbereich aus seiner Komplexität heraus die Bildung eines Spezialdienstes mit besonderem Fachwissen und -kompetenzen. Umgekehrt birgt ein zunehmender Grad an Spezialisierung die Gefahr, dass Lebenslagen und Hilfebedarfe nur punktuell und nicht mehr in ihrem Gesamtzusammenhang in den Blick geraten.

In den letzten Jahren reagierten die Jugendämter auf die hohe Belastung der Fachkräfte im ASD unter anderem mit einer höheren Spezialisierung. Neben den traditionellen Spezialdiensten Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren und Pflegekinderdienst, sind im letzten Jahrzehnt weitere Spezialdienste hinzu gekommen, wie beispielsweise Krisendienste, die sich hauptsächlich um die Bearbeitung von Kinderschutzverdachtsmeldungen gem. § 8a SGB VIII kümmern, Spezialdienste für Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII oder auch für die Familiengerichtshilfe (vgl. BMFSFJ 2013b: 293).

Die Entscheidung für oder gegen die Einrichtung einzelner Sonderdienste kann nicht pauschalisiert werden. Vielmehr muss auf kommunaler Ebene unter Berücksichtigung historisch gewachsener Strukturen und Jugendhilfetraditionen überlegt werden, welche Aufbauorganisation sinnvoll und geeignet ist, um die im Kinder- und Jugendhilfegesetz formulierten Aufgaben fachlich qualifiziert wahrzunehmen.

Mit Blick auf bestimmte Kernaufgaben des Jugendamtes zeigt sich in Rheinland-Pfalz ein recht einheitliches Bild bei der Ausdifferenzierung mit Spezial-/Sonderdiensten. Ebenso ist

auch ein durchgängiger Trend bei den leistungserbringenden Diensten zu erkennen. Alle Jugendämter verfügen über einen Allgemeinen Sozialen Dienst, wenn auch mit leicht unterschiedlichen Bezeichnungen und z. T. erheblich divergierenden Aufgabenprofilen, je nach Grad der Spezialisierung der Dienste. Die überwiegende Mehrheit der Jugendämter verfügt darüber hinaus über Sonder-/Spezialdienste in den Bereichen Jugendgerichtshilfe, Adoptionsvermittlung und Pflegekinderwesen (jeweils 90,2 %). Nur einzelne Ämter bearbeiten diese Aufgabengebiete im Allgemeinen Sozialen Dienst.



Grafik 7.1 Sonderdienste in den Jugendämtern in Rheinland-Pfalz im Jahr 2014 (in Prozent)

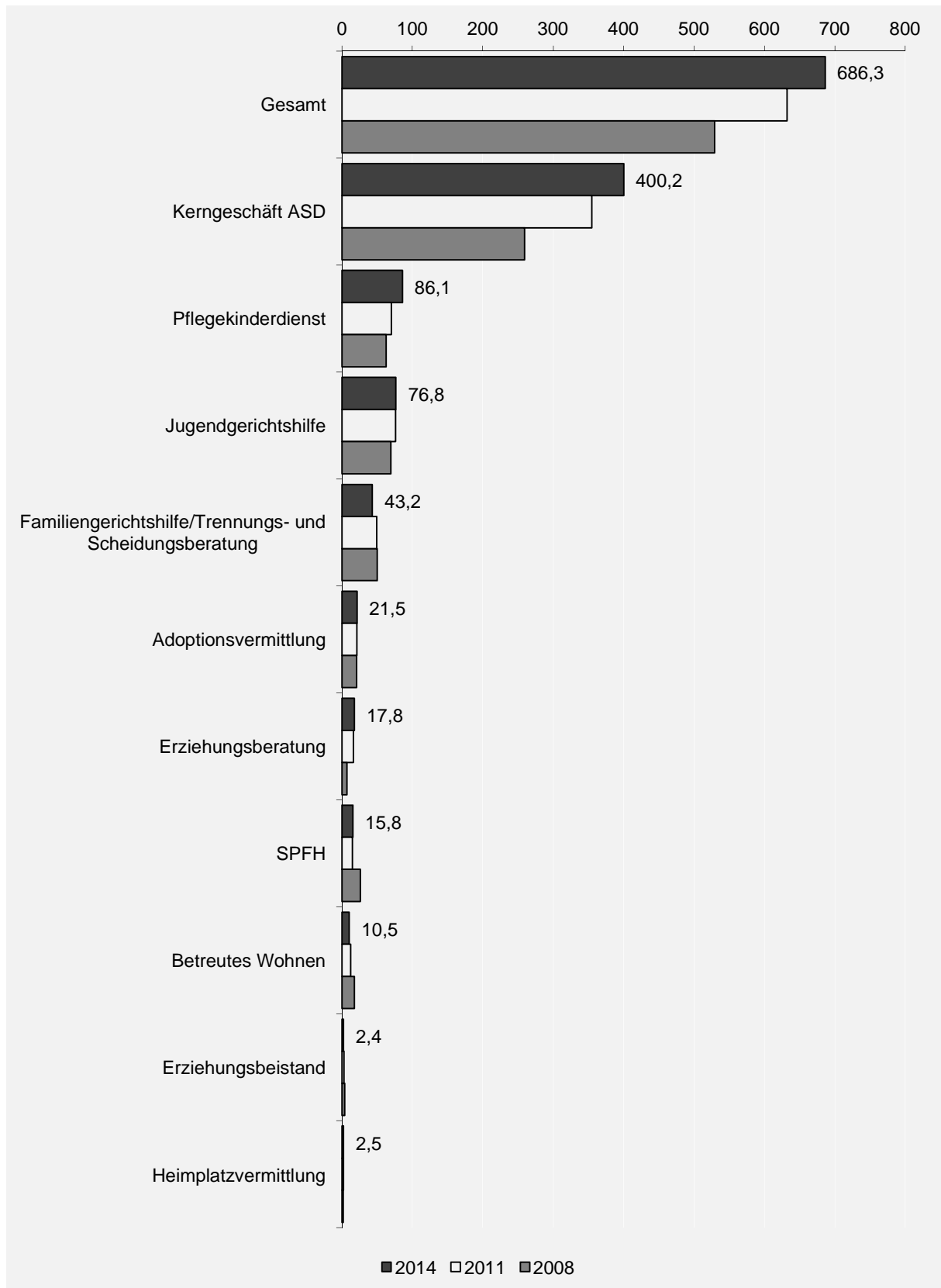
Die übrigen Spezialdienste sind von deutlich geringerer Bedeutung und spiegeln je unterschiedliche Organisationsentscheidungen der Kommunalverwaltung wider. Fast die Hälfte der Ämter hat einen Sonderdienst für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (46,3 %) und in etwa jedem vierten Jugendamt gibt es spezialisierte Dienste für die Sozialpädagogische Familienhilfen (26,8 %) sowie die Trennungs- und Scheidungsberatung (24,4 %). Im Zeitraum von 2002 bis 2014 hat sich diesbezüglich nicht viel verändert, abgesehen vom Sonderdienst § 35a SGB VIII. Hier lag der Anteil der Jugendämter, die einen Sonderdienst § 35a SGB VIII aufweisen im Jahr 2002 noch bei rund 29 % und damit deutlich unter dem Vergleichswert aus dem Jahr 2014 (rund 46 %).

Nur wenige Jugendämter halten selbst Dienste im Bereich der Leistungserbringung vor. Noch am stärksten vorhanden sind Sonderdienste im Bereich der ambulanten Hilfen (z. B. SPFH, Dienst für ambulante Hilfen).

7.2 Die Personalausstattung der Sozialen Dienste

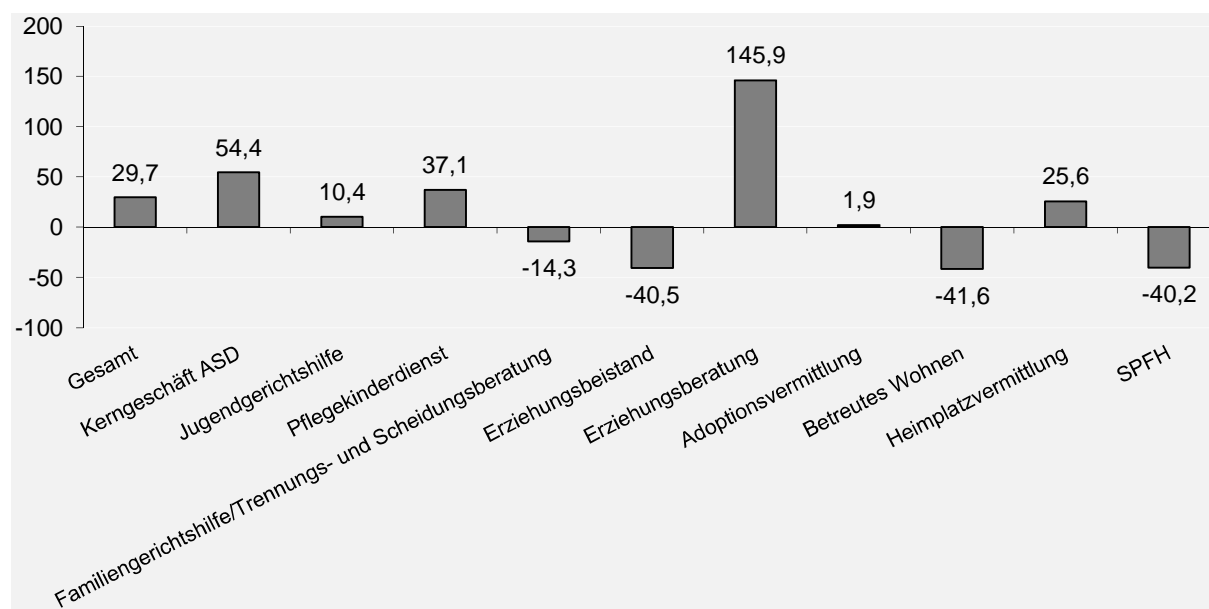
Angesichts der unterschiedlichen Organisationsstruktur der Sozialen Dienste der rheinland-pfälzischen Jugendämter fällt ein Vergleich der Personalausstattung nicht leicht. Selbst bei gleicher Dienstbezeichnung (z.B. ASD, PKD, JGH) können die Aufgaben stark variieren. Dies begründet auch, dass es bundesweit keine akzeptierten Personalrichtwerte für die Kernaufgabenfelder der Sozialen Dienste eines Jugendamtes gibt. Dennoch soll nachfolgend der Versuch einer vergleichenden Gegenüberstellung der Personalausstattung unternommen werden. Ein Vergleich ist dann möglich, wenn jenseits der unterschiedlichen Organisationsstrukturen alle Dienste im Kernaufgabenbereich des öffentlichen Jugendhilfeträgers zusammengefasst werden. Dazu gehören neben dem Allgemeinen Sozialen Dienst vor allem der Pflegekinderdienst, die Jugendgerichtshilfe, die Heimplatzvermittlung und die Trennungs- und Scheidungsberatung. Fasst man alle Personalstellen in diesen Kernaufgabenbereichen zusammen, sind aussagekräftige Vergleiche möglich. Doch bevor die Ausstattung der Sozialen Dienste im interkommunalen Vergleich dargestellt wird, erfolgt ein Überblick über die Quantität der Fachkräfte in den einzelnen Diensten sowie die Entwicklungsdynamik seit 2002.

Im Jahr 2014 liegt die Summe aller in den Sozialen Diensten vorhandenen Vollzeitäquivalente bei 686,3. Sechs Jahre zuvor, im Jahr 2008, lag der entsprechende Wert noch bei 529, was eine Steigerung um rund 30 % in diesem Zeitraum bedeutet. Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, handelt es sich beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) um die quantitativ größte Organisationseinheit. Hier waren 2014 etwa 400 Vollzeitstellenäquivalente vorhanden und damit 141 mehr als noch sechs Jahre zuvor, was einer Steigerung um etwa 54 % entspricht. Damit entfallen 58 % aller Stellen in den Sozialen Diensten auf das Kerngeschäft des Allgemeinen Sozialen Dienstes. Alle weiteren Spezial-/Sonderdienste sind rein quantitativ von deutlich geringerer Bedeutung.



Grafik 7.2 Personalstellen in den Sozialen Diensten in den Jahren 2008, 2011 und 2014 in Rheinland-Pfalz (absolute Werte; Vollzeitstellenäquivalente)

Im Pflegekinderdienst gab es von 2008 bis 2014 einen Stellenzuwachs um etwa 23 Vollzeitstellenäquivalente von 63 auf 86. In der Jugendgerichtshilfe gab es im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz insgesamt etwa 77 Vollzeitstellenäquivalente für Fachkräfte. Das sind 7,2 Vollzeitäquivalente bzw. etwa 10 % mehr als noch im Jahr 2008. Die Personalstellen im Bereich der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) sind hingegen deutlich zurückgegangen (von 26 auf 16) und auch beim Betreuten Wohnen zeigt sich ein Rückgang (von 18 auf 11). Die Erziehungsbeistandschaft und die Heimplatzvermittlung spielen in 2014 im Aufgabenprofil der Sozialen Dienste keine nennenswerte Rolle mehr. Die Erziehungsberatung hat mit aktuell 17,8 Vollzeitäquivalenten in den letzten Jahren wieder quantitativ an Bedeutung gewonnen.



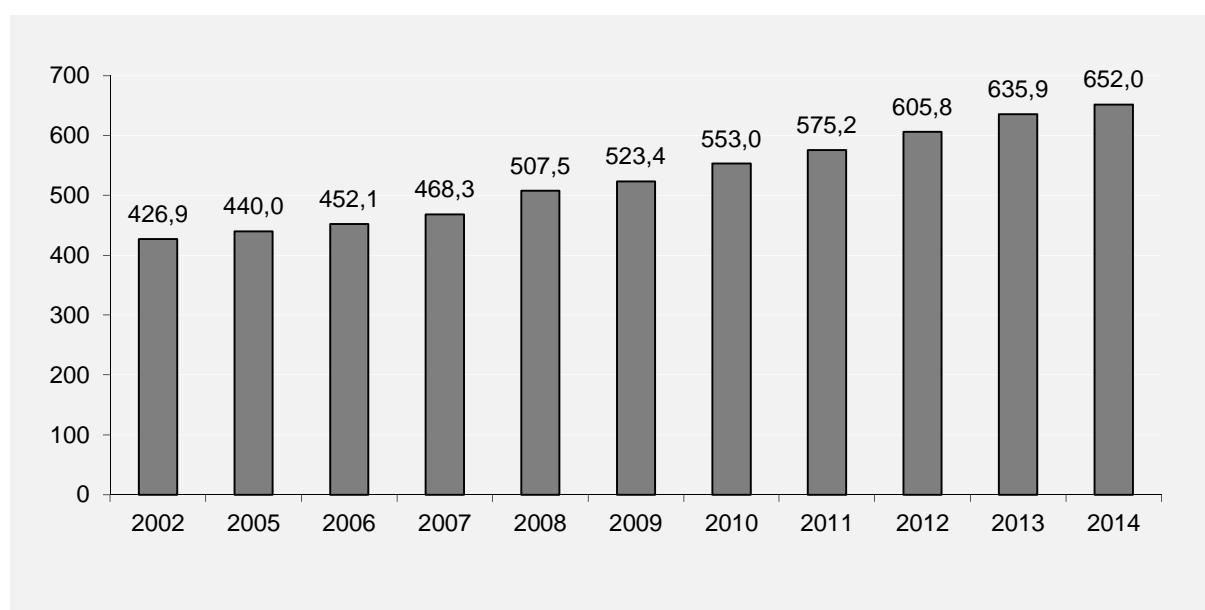
Grafik 7.3 Entwicklung der Personalstellen in den Sozialen Diensten von 2008 bis 2014 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

Betrachtet man die Entwicklung der Personalstellen von 2008 bis 2014, so wird deutlich, dass sich diese in diesem Zeitraum insgesamt um 29,7 % erhöht haben. Wie Abbildung 7.3 zeigt, fällt die Entwicklung für die einzelnen Dienste jedoch sehr unterschiedlich aus. So kam es im Pflegekinderdienst, in der Jugendgerichtshilfe, in der Heimplatzvermittlung, in der Erziehungsberatung, und im ASD zu einem Wachstum von 10,4 % (Jugendgerichtshilfe) um bis zu 146 % (Erziehungsberatung). In der Adoptionsvermittlung gab es im gleichen Zeitraum kaum Veränderungen. Deutliche Rückgänge sind in der Erziehungsbeistandschaft (minus 40,5 %), im Betreuten Wohnen (minus 41,6 %) sowie in der Sozialpädagogischen Familienhilfe (minus 40,2 %) zu beobachten.

Auskömmliche Personalressourcen in den Sozialen Diensten des Jugendamtes sind eine zentrale Voraussetzung, um die vielfältigen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe angemessen umsetzen zu können. In Zeiten knapper werdender Ressourcen bilden die Sozialen Dienste eine wichtige Steuerungsinstanz, um im Einzelfall den Bedarf an Unterstützungsmaßnahmen fachlich gut abzuklären, geeignete Interventionsstrategien unter Einbezug der Betroffenen zu entwickeln und den Hilfeprozess qualifiziert zu begleiten. Denn nur die angemessene (notwendige und geeignete) Hilfe ist auch zugleich effektiv und effizient. Eine Stärkung der Fallsteuerungsmöglichkeiten im Sozialen Dienst durch ausreichendes und gleichzeitig qualifiziertes Personal kann kostendämpfend bei den Hilfen zur Erziehung wirken (vgl. Olk & Wiesner 2015).

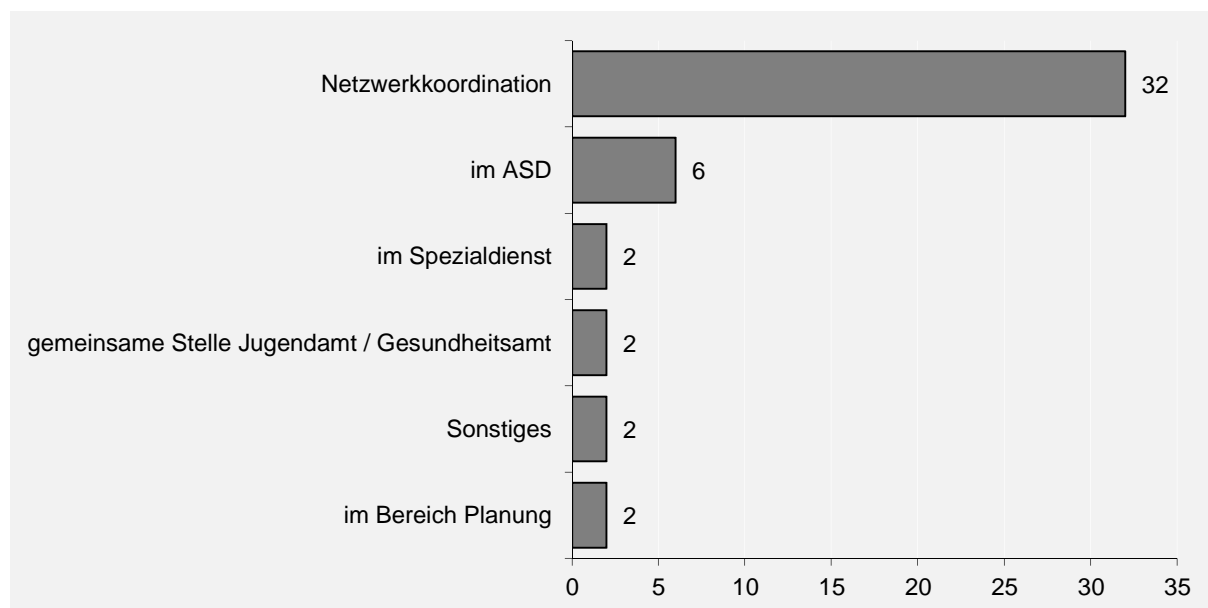
Die Kernaufgaben der sozialen Dienste

Im Folgenden werden lediglich solche Personalstellen dargestellt, bei denen davon auszugehen ist, dass sie in jedem der 41 rheinland-pfälzischen Jugendämter vorhanden sind – sei es als fester Bestandteil des ASD oder als Sonderdienst. Dabei handelt es sich neben dem ASD um das Pflegekinderwesen, die Jugendgerichtshilfe, die Heimplatzvermittlung, die Trennungs- und Scheidungsberatung, Sonderdienste für § 35a SGB VIII und Stellen, die in Zusammenhang mit Netzwerkarbeit im Kinderschutz stehen. Die folgende Abbildung stellt die Summe dieser Stellenanteile für den Zeitraum von 2002 bis 2014 dar.



Grafik 7.4 Personalstellen in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, TUS, Heimplatzvermittlung, Sonderdienst § 35a SGB VIII) in den Jahren 2002 bis 2014 in Rheinland-Pfalz (absolute Werte; Vollzeitstellenäquivalente)

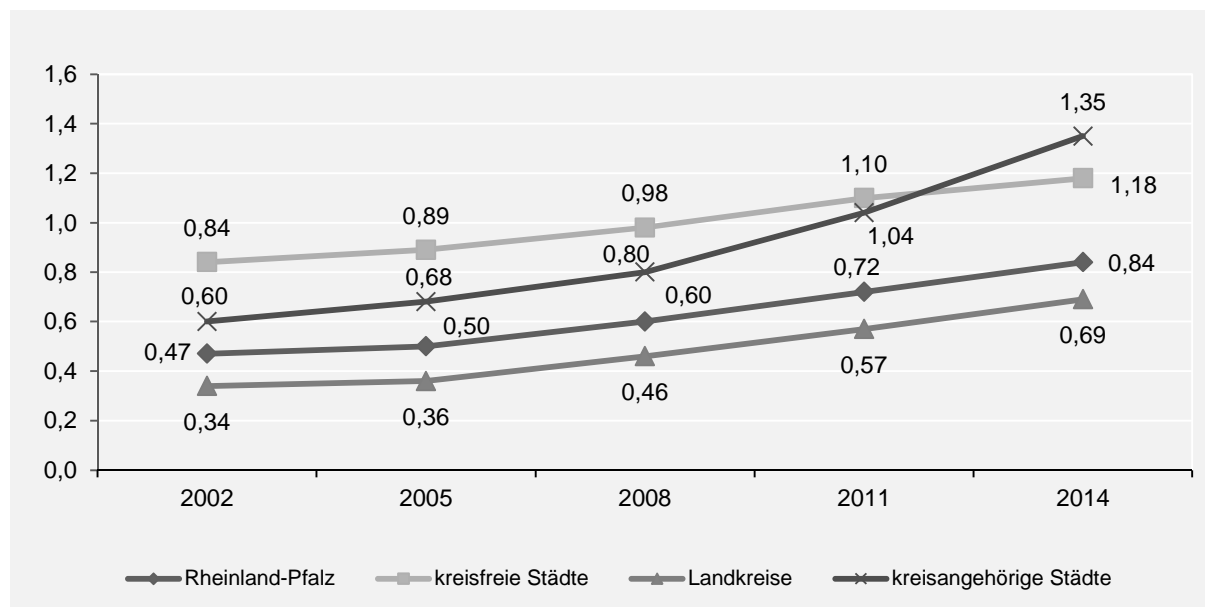
Wie die Abbildung zeigt, wurden die Personalstellen im Beobachtungszeitraum von 2002 bis 2014 kontinuierlich ausgebaut, was vor allem mit dem deutlichen Anstieg der Fallzahlen im gleichen Zeitraum zu erklären ist. In den zwölf Jahren seit 2002 hat sich die Summe der Personalstellen in den Sozialen Diensten in Rheinland-Pfalz von 427 auf 652 vergrößert. Das entspricht einem Ausbau der Personalstellen um knapp 53 %.



Grafik 7.5 Anzahl der Jugendämter, in denen Stellen in den verschiedenen Bereichen aus Mitteln des Landeskinderschutzgesetzes im Jahr 2014 finanziert wurden (Anzahl der Nennungen, ohne Angabe des Stellenumfangs; Mehrfachnennungen möglich)

In 32 der 41 Jugendämter wurden im Jahr 2014 Stellen im Bereich der Netzwerkkoordination aus den Mitteln des Landeskinderschutzgesetzes finanziert. Die Summe der Stellenanteile, die in Rheinland-Pfalz durch die Mittel des Landes finanziert wurden, beläuft sich dabei insgesamt auf etwa 22 Vollzeitäquivalente.

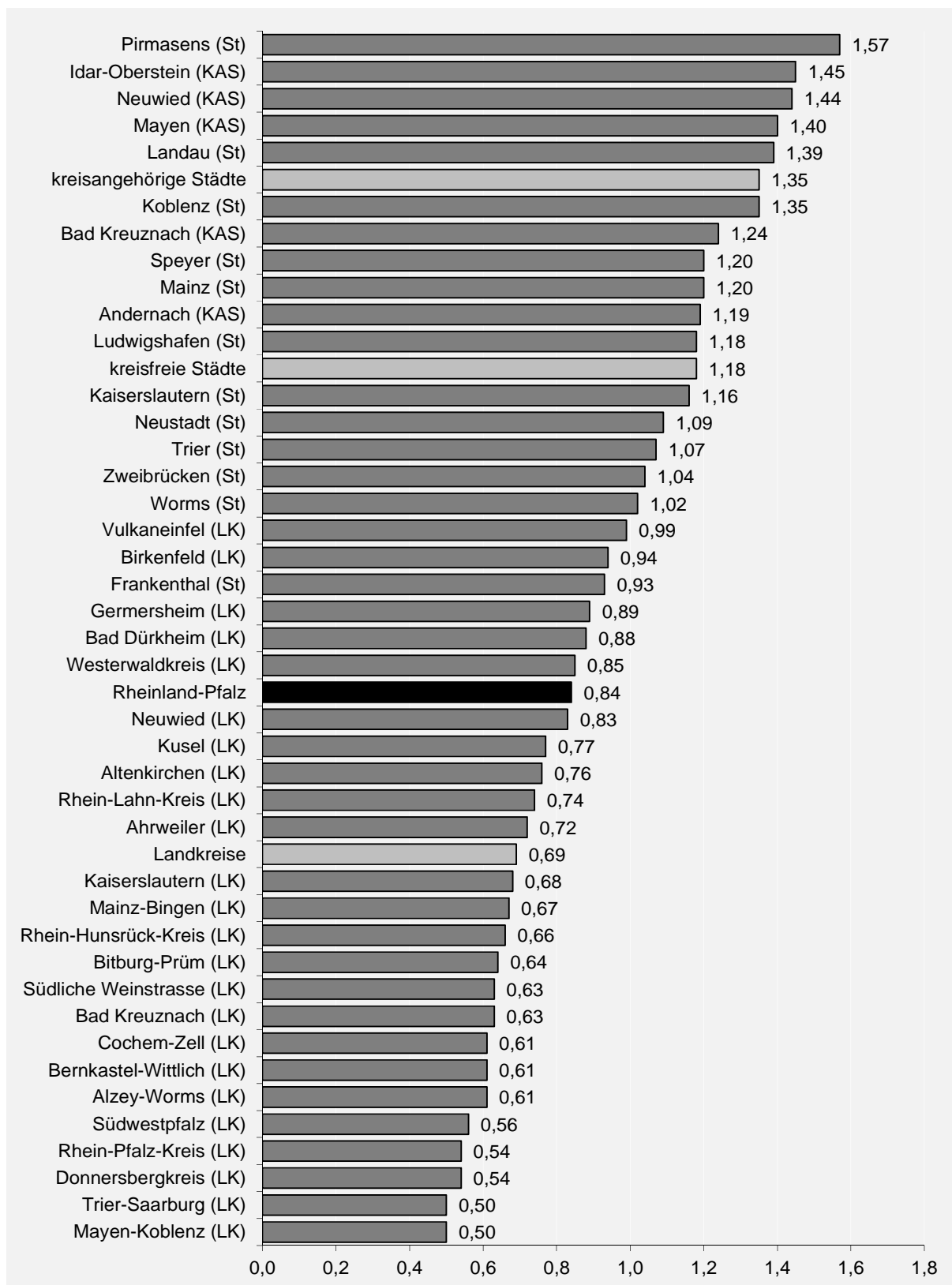
Es zeigt sich demnach, dass unter anderem auch das Landeskinderschutzgesetz zu dem Personalausbau in den Kernaufgabenfeldern der Sozialen Dienste beigetragen hat. Allerdings ist aufgrund der Daten auch ersichtlich, dass der Großteil der zusätzlichen Personalstellen in den vergangenen Jahren mit finanziellen Mitteln der Kommunen geschaffen wurde. Setzt man die Personalstellen in den Sozialen Diensten in Relation zur Bevölkerung unter 21 Jahren, so zeigt sich auch hier die Verbesserung der Personalsituation. Während im Jahr 2002 etwa 0,47 Stellen in den Sozialen Diensten pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren vorhanden waren, liegt der entsprechende Personalstelleneckwert im Jahr 2014 bei 0,84.



Grafik 7.6 Eckwerte der Personalstellen der Sozialen Dienste (ASD, JGH, PKD, TUS, HiH, Sonderdienst § 35a SGB VIII) in den Jahren 2002 bis 2014 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)

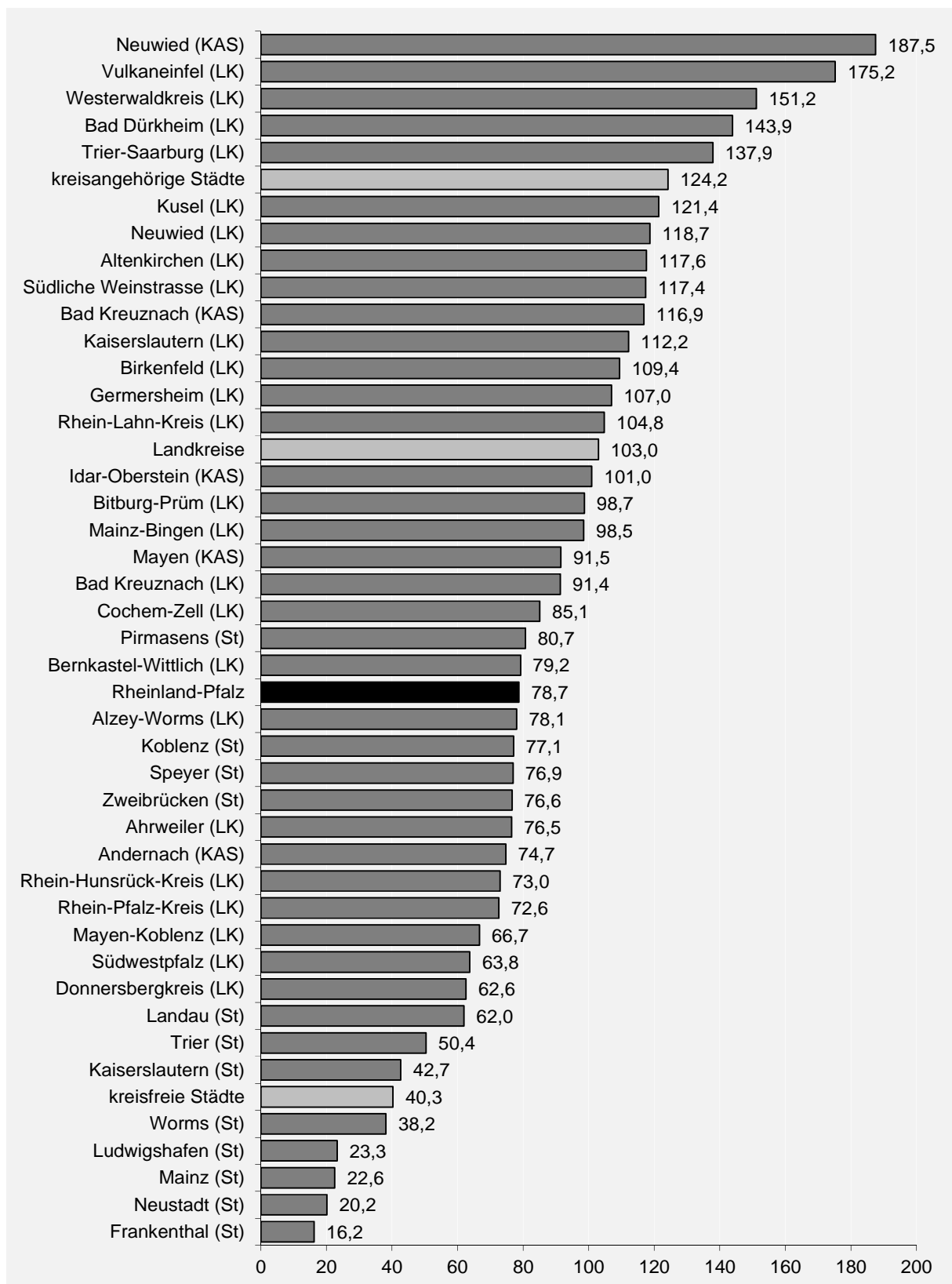
Abbildung 7.6 macht deutlich, dass sich hinsichtlich des Personalstelleneckwerts in den Sozialen Diensten deutliche Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen zeigen. In den kreisangehörigen Städten kommen etwa 1,35 Stellen in den Sozialen Diensten auf 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren. In den Landkreisen ist der Personalstelleneckwert mit 0,69 nur etwa halb so hoch. Darüber hinaus fällt auf, dass der Eckwert in den kreisangehörigen Städten mit 1,35 im Jahr 2014 erstmals höher ausfällt als der Eckwert in den kreisfreien Städten (1,18).

Der strukturelle Unterschied zwischen Landkreis- und Stadtjugendämtern zeigt sich auch bei der Betrachtung der Personalstelleneckwerte aller Jugendamtsbezirke im interkommunalen Vergleich. Die Stadtjugendämter liegen bei der Abbildung des Personalstelleneckwerts der Sozialen Dienste ausnahmslos im oberen Bereich. Allerdings zeigen sich auch innerhalb der beiden Gruppen von Stadt- und Landkreisjugendämtern deutliche Disparitäten: In dem Stadtjugendamt mit dem höchsten Personalstelleneckwert (1,57) arbeiten deutlich mehr Fachkräfte pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren als in dem Stadtjugendamt mit dem geringsten Wert (0,93). Eine ähnliche Streuung lässt sich auch in der Gruppe der Landkreisjugendämter feststellen: Der höchste Eckwert entspricht mit 0,99 etwa dem Zweifachen des geringsten Eckwertes (0,50).



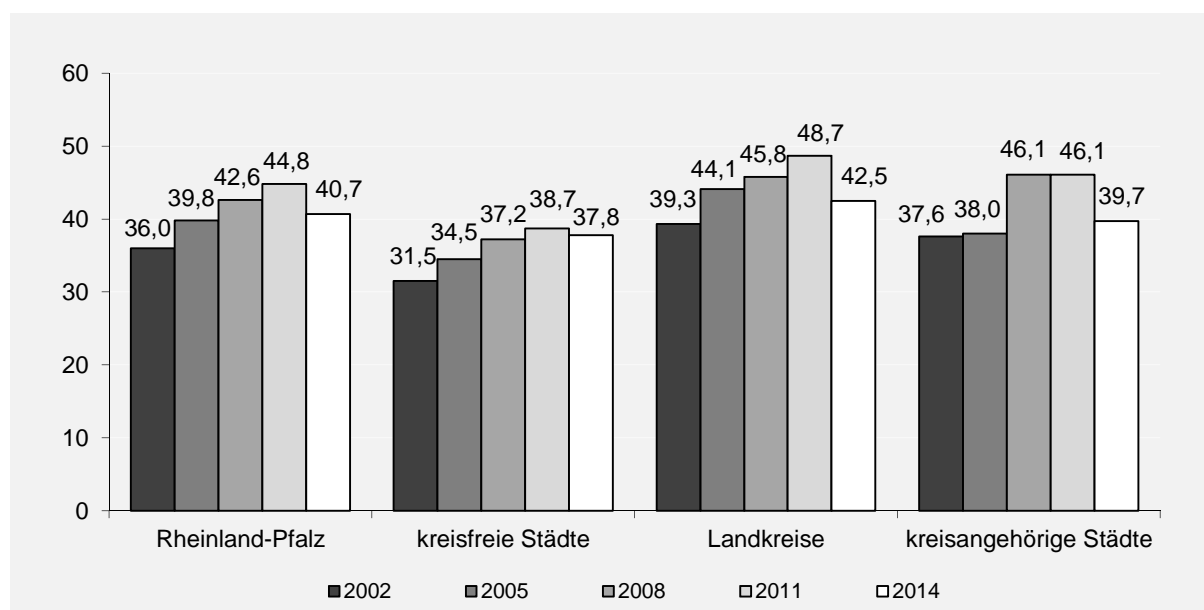
Grafik 7.7 Eckwerte der Personalstellen in den Sozialen Diensten (ASD, JGH, PKD, TUS, HiH, Sonderdienst § 35a SGB VIII) im Jahr 2014 im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)

Bei der Analyse der Entwicklung der Personalstelleneckwerte in den Sozialen Diensten wird erkennbar, dass seit 2002 in allen Jugendämtern neue Personalstellen geschaffen wurden und sich somit, insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, auch die Personalsituation in Relation zu der Anzahl der unter 21-Jährigen deutlich verbessert hat. Während sich in mehr als einem Drittel der Jugendämter der Personalstelleneckwert in diesem Zeitraum mindestens verdoppelt hat (plus 100 % und mehr), gab es lediglich sieben Jugendämter mit einem Zuwachs von 50 % oder weniger. Auffallend ist, dass diese sieben Jugendämter ausnahmslos kreisfreien Städten angehören sind. Dementsprechend fällt auch die Veränderung des Personalstelleneckwerts in den kreisfreien Städten mit durchschnittlich 40,3 % nicht so stark aus wie in den Landkreisen (plus 103,0 %) sowie den kreisangehörigen Städten (plus 124,2 %).



Grafik 7.8 Entwicklung der Personalstellen in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, TUS, HiH, Sonderdienst § 35a SGB VIII) je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren von 2002 bis 2014 im interkommunalen Vergleich (in Prozent)

Bei Betrachtung der Entwicklung der Personalressourcen in den Sozialen Diensten über einen längeren Zeitraum fällt der deutliche Ausbau positiv auf. Allerdings gilt zu beachten, dass die Anzahl der Vollzeitstellenäquivalente pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren nichts über das tatsächliche Arbeitsvolumen in den Sozialen Diensten aussagt. Damit die Arbeitssituation in den Sozialen Diensten abgebildet werden kann, bietet es sich trotz der unterschiedlichen Organisationsstrukturen und Aufgabenzuordnungen der einzelnen Jugendämter an, die Personalstellen in Relation zu den Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung zu betrachten. Um einer Abbildung des faktischen Arbeitsvolumens näher zu kommen, wird deshalb die Anzahl der zu bearbeitenden Fälle pro Vollzeitäquivalent als Indikator herangezogen. Da das Aufgabengebiet in den Sozialen Diensten aber deutlich mehr umfasst als die in diesem Indikator einbezogenen Fälle handelt es sich dabei nicht um eine vollständige Abbildung des Arbeitsvolumens. Dennoch geben die Daten Auskunft über Entwicklungstrends und ermöglichen das Aufzeigen interkommunaler Unterschiede hinsichtlich der Personalausstattung und Arbeitsbelastung. Die nachfolgende Abbildung zeigt die durchschnittliche Anzahl von Fällen im Bereich der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII), die von einer Fachkraft im Vergleich der Jahre 2002, 2005, 2008, 2011 und 2014 zu bearbeiten waren.

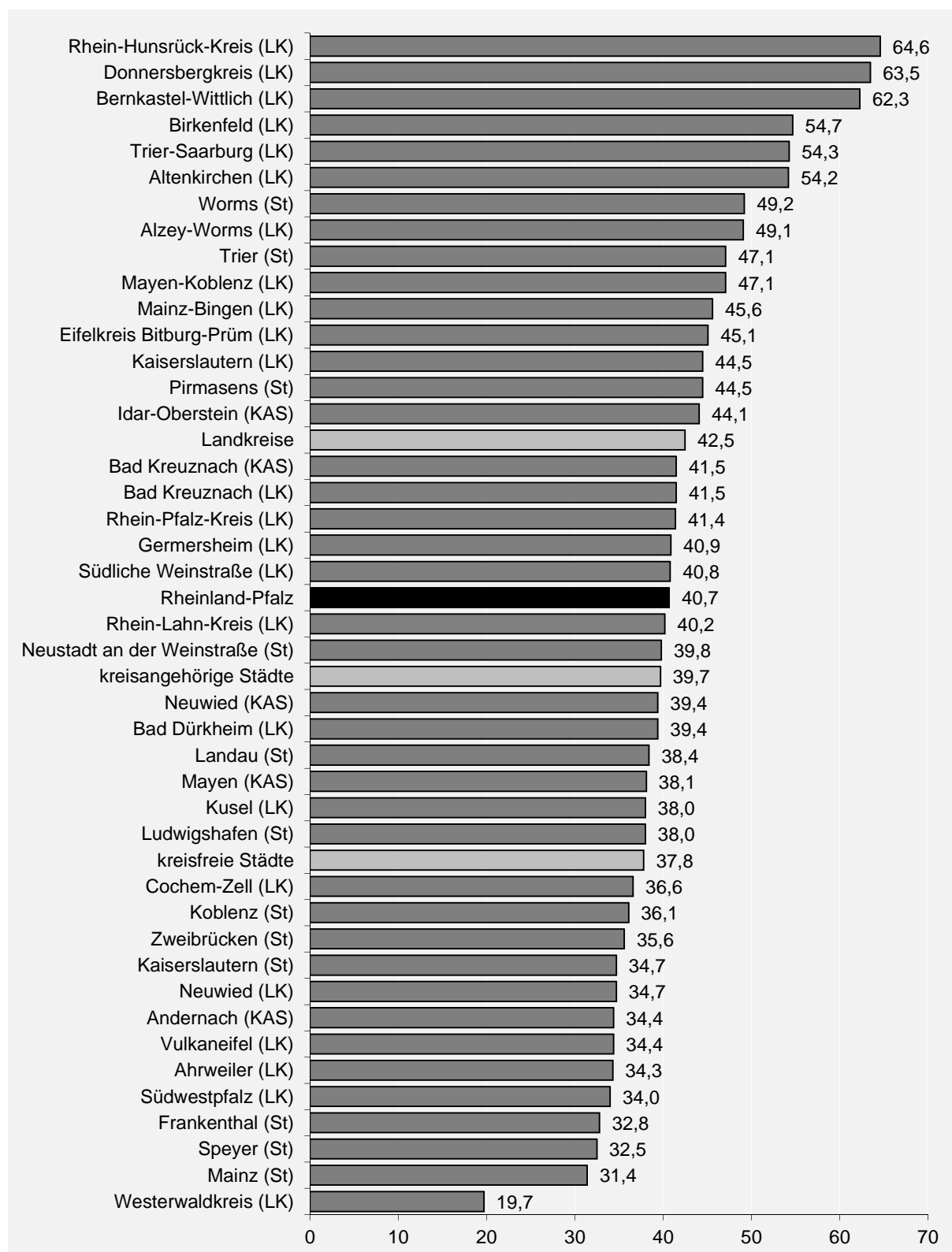


Grafik 7.9 Fallbelastung der Fachkräfte in den Sozialen Diensten in den Jahren 2002, 2005, 2008, 2011 und 2014 (Fallzahlen aller Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII pro Stelle in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, TuS, HiH), Sonderdienst § 35a SGB VIII)


Aufgrund des Stellenausbaus in diesen Aufgabenbereichen des Jugendamtes hat die durchschnittliche Anzahl der von einer Fachkraft zu bearbeitenden Fälle in den letzten drei Jahren erstmals seit 2002 abgenommen. Kamen im Jahr 2002 im Landesdurchschnitt noch rund 36 Fälle im Bereich der erzieherischen Hilfen auf eine Vollzeitstelle, so waren es im Jahr 2011 schon etwa 45. In den darauffolgenden drei Jahren bis 2014 hat sich die durchschnittliche Fallbelastung jedoch um etwa 4 Fälle auf rund 41 Fälle verringert.

Darüber hinaus verdeutlicht die Abbildung, dass in den Landkreisen eine Fachkraft in den Sozialen Diensten tendenziell immer noch mehr Fälle im Bereich der erzieherischen Hilfen zu bearbeiten hat als ihre Kolleginnen und Kollegen in den Stadtjugendämtern. Eine Fachkraft in den Sozialen Diensten eines Landkreisjugendamtes war im Jahr 2014 für etwa 43 erzieherische Hilfen zuständig, während es in Jugendämtern der kreisfreien Städte im Durchschnitt 38 waren. Die deutlich bessere Personalausstattung der Jugendämter in den kreisfreien Städten bezogen auf die Relation von Fachkräften je 1.000 junge Menschen führt somit auch zu einer etwas geringeren Fallzahlbelastung pro Vollzeitstelle.

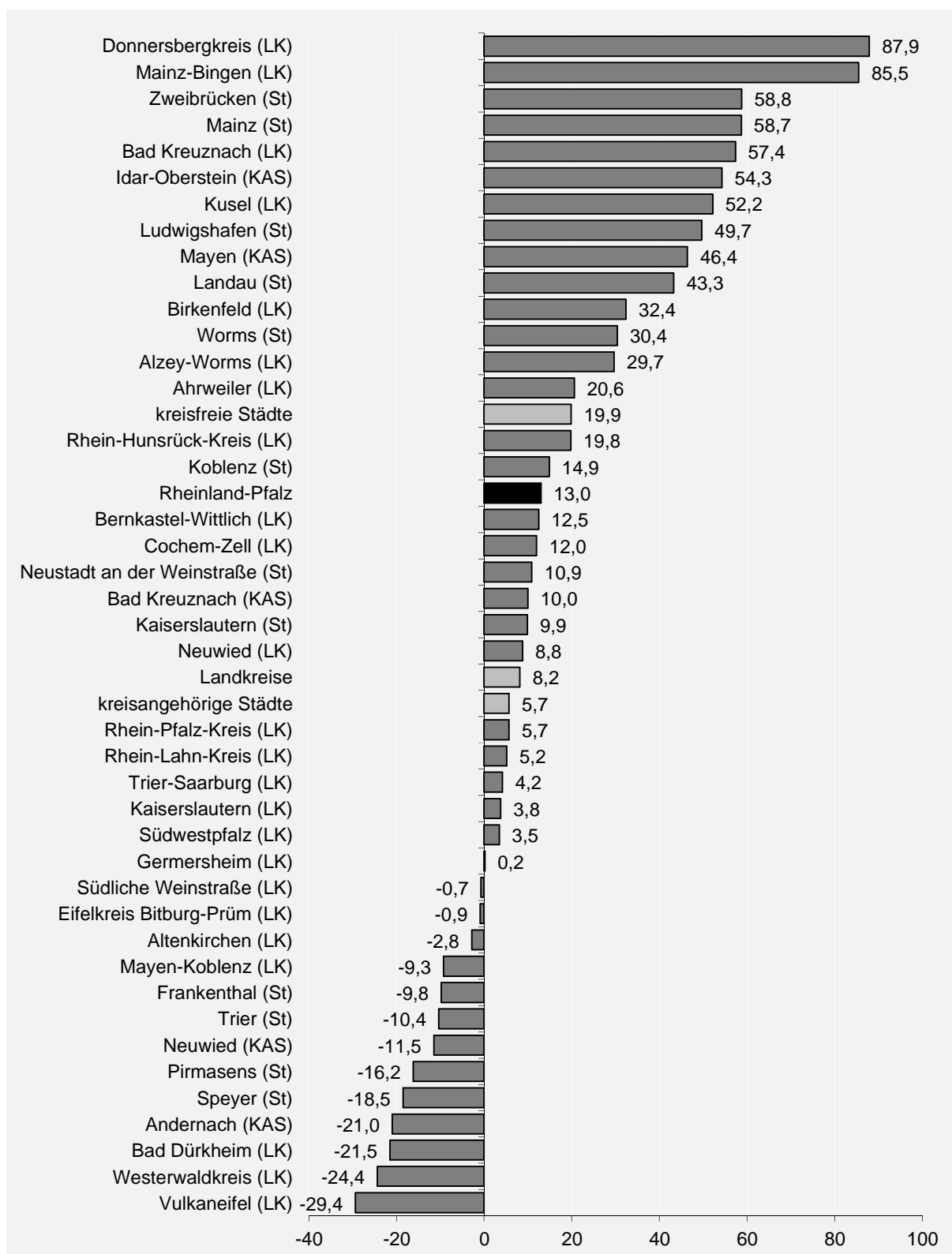
Im interkommunalen Vergleich bestätigt sich diese deutliche Diskrepanz bei der Beschreibung des quantitativen Arbeitsaufkommens. Darüber hinaus werden allerdings auch die erheblichen Streuungen zwischen den Jugendämtern deutlich, unabhängig davon, ob es sich um eine kreisfreie Stadt oder einen Landkreis handelt. Das Fallzahlaufkommen pro Vollzeitstellenäquivalent in den Jugendämtern variiert zwischen rund 20 bis hin zu 65 Fällen, die im Jahr 2014 durchschnittlich zu bearbeiten waren.



Grafik 7.10 Fallbelastung der Fachkräfte in den Sozialen Diensten in 2014 im interkommunalen Vergleich (Fallzahlen aller Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII pro Stelle in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, TuS, HiH, Sonderdienst § 35a SGB VIII))



Wie nachfolgende Abbildung zeigt, ist in 27 der 41 Jugendämter zwischen 2002 und 2014 eine teils deutliche Zunahme und in 11 Jugendämtern eine Reduzierung der Fallbelastung zu beobachten. In 3 Jugendämtern gab es diesbezüglich nahezu keine Veränderung. Durchschnittlich ist die Fallbelastung in Rheinland-Pfalz um 13 % gestiegen.



Grafik 7.11 Entwicklung der Fallbelastung der Fachkräfte in den Sozialen Diensten von 2002 bis 2014 im interkommunalen Vergleich (Fallzahlen aller Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII pro Stelle in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, TuS, HiH, Sonderdienst § 35a SGB VIII); in Prozent)

Bei der Interpretation dieses Werts der Fallbelastung gilt zu beachten, dass er, wie bereits erwähnt, nur einen Ausschnitt des Aufgabenbereiches der Fachkräfte in den Sozialen Diensten und nicht das tatsächliche Arbeitsvolumen der Sozialen Dienste abdeckt.

Über den Bereich der Hilfen zur Erziehung hinaus gehören zu den Kernaufgaben der hier erfassten Dienste weitere Aufgaben, wie beispielsweise das Tätigwerden aufgrund einer § 8a-Meldung sowie die Bearbeitung von familiengerichtlichen Verfahren, die Gewährung von Hilfen für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a SGB VIII), formlose Beratungskontakte zu Familien und – je nach Arbeitsorganisation der Ämter und Trägerlandschaft – einzel-fallübergreifende, sozialraum- und verwaltungsbezogene Tätigkeiten sowie spezifische Leistungen entlang des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (wie z. B. §§ 16-21 SGB VIII). All diese Tätigkeiten werden an dieser Stelle nicht mit in die Berechnung einbezogen. Die zeitlichen Ressourcen, die in den Sozialen Diensten hierfür aufgewendet werden, unterscheiden sich zum Teil erheblich. Ebenso nicht in die Berechnung einbezogen und dennoch mit einem hohen zeitlichen Aufwand verbunden, ist die Begleitung und Unterstützung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge.

Insgesamt wurden im Jahr 2014 in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern etwa 68.000 Fälle aus den Bereichen erzieherische Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII), Hilfen für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a SGB VIII), Mitwirkungen in familiengerichtlichen Verfahren sowie formlose Beratungen (mind. drei Kontakte) durchgeführt. Im Durchschnitt kamen damit in Rheinland-Pfalz 109 Fälle auf ein Vollzeitstellenäquivalent in den Sozialen Diensten. Auch hier zeigt sich eine breite Streuung zwischen den Jugendämtern. Während in dem Jugendamt mit der niedrigsten Fallbelastung etwa 59 Fälle pro Fachkraft zu bearbeiten waren, lag der höchste Wert eines Jugendamtes bei etwa 178 Fällen pro Stelle.

Gebietskörperschaft	Fallzahl absolut	Fallzahl pro Vollzeitstellenäquivalent
Rheinland-Pfalz	68.008	108,9 ²⁸
Niedrigster Wert eines Jugendamtes	413	59
Höchster Wert eines Jugendamtes	3.877	178

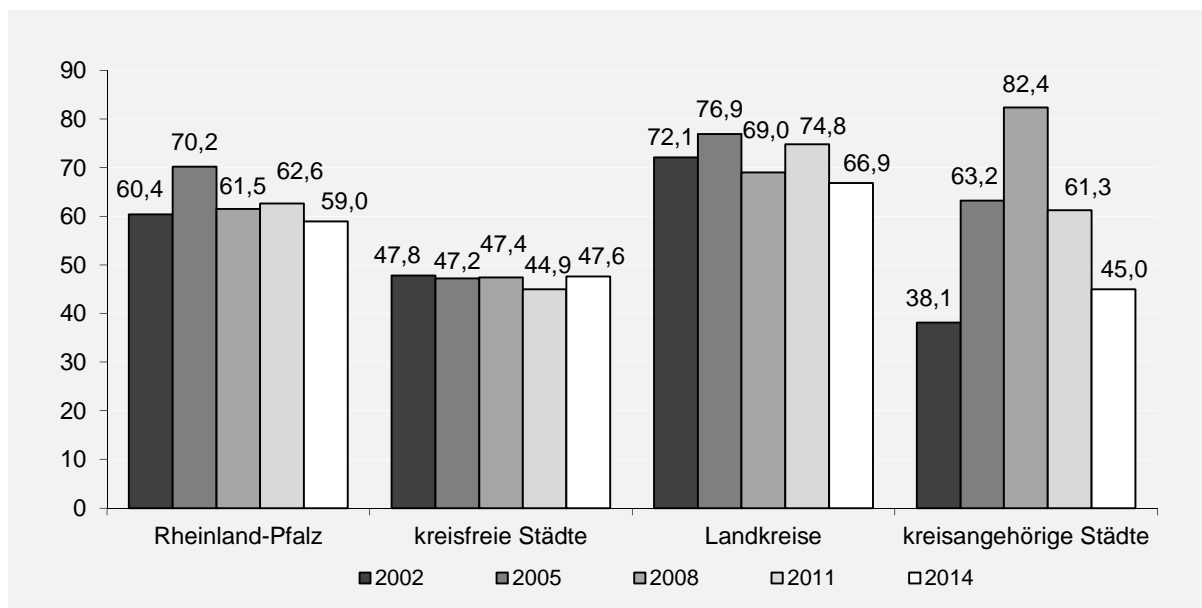
Tabelle 7.1 Fallzahlen aus den Bereichen §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII, § 35a SGB VIII, § 50 SGB VIII und „formlose“ Beratungen im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz

²⁸ Berechnet auf Basis der Werte von 40 der 41 rheinland-pfälzischen Jugendämter.

Eine weitere relevante Größe, deren Einarbeitung in die Berechnung und Darstellung der Arbeitsbelastung nicht möglich ist, bildet die aufzuwendende Arbeitszeit pro Fall. Die zeitlichen Ressourcen, die in den Sozialen Diensten hierfür aufgewendet werden, unterscheiden sich zum Teil erheblich. Darüber hinaus ist die Quantität der Fälle im Hinblick auf das tatsächliche Arbeitsvolumen wenig aussagekräftig. Je nach Komplexität des Einzelfalls variiert der Aufwand, der notwendig ist, um abzuklären welche Probleme und Ressourcen die Familie hat, welche Hilfefonstrukte sinnvoll sind, in welcher Intensität eine Hilfe angemessen ist und welche einzelnen Schritte hierzu notwendig sind. Daher lassen sich nur bedingt Richtwerte bestimmen, um das Arbeitsvolumen der Sozialen Dienste gezielt zu planen und die erforderlichen Personalressourcen vorhalten zu können.

7.3 Personalausstattung der Pflegekinderdienste

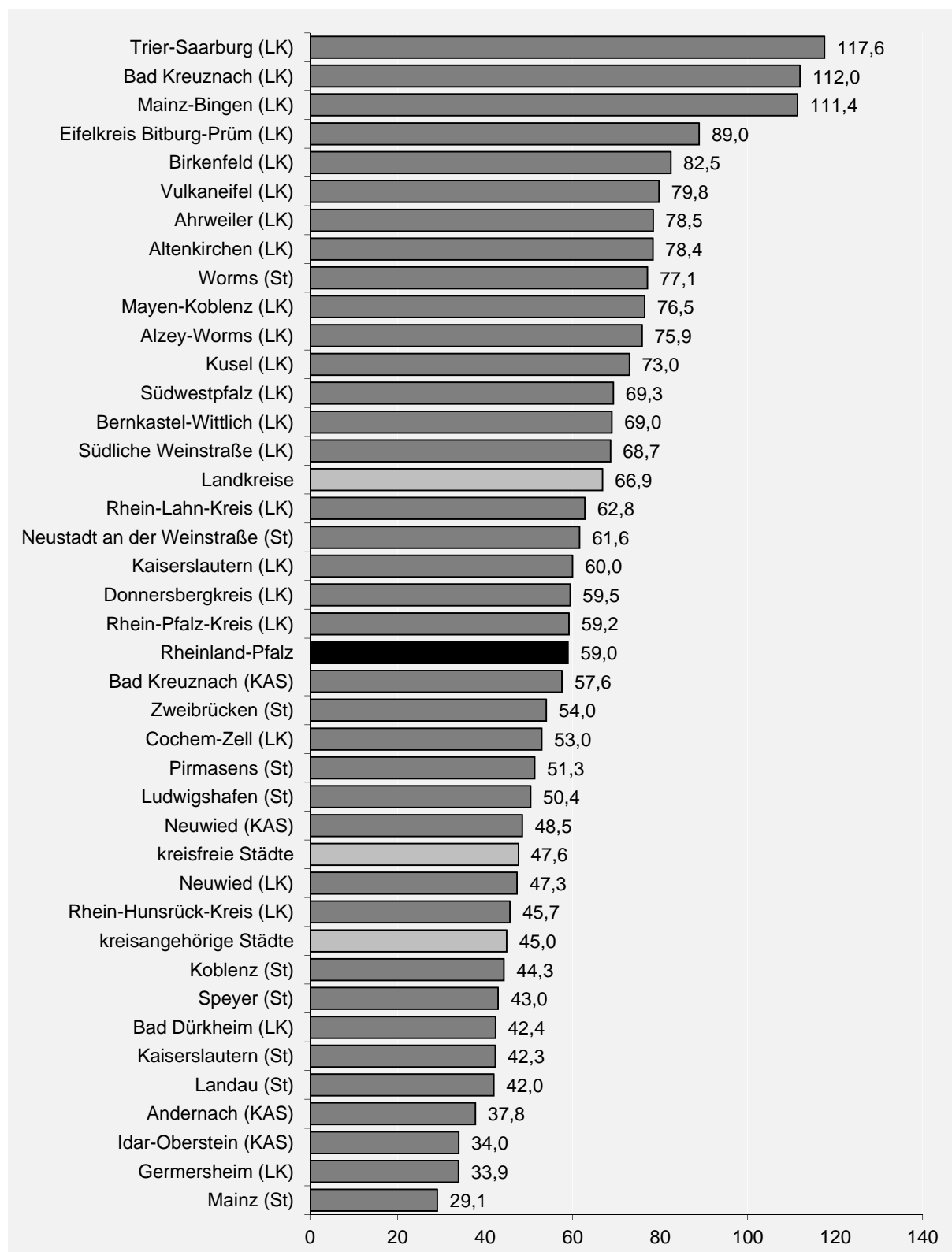
Bis auf wenige Ausnahmen gibt es in allen rheinland-pfälzischen Jugendämtern einen Pflegekinderdienst. Obwohl sich dieser Aufgabenbereich recht klar umschreiben lässt, sind deutliche Unterschiede hinsichtlich der Ausgestaltung dieser Dienste in den einzelnen Jugendämtern festzustellen. Darauf hat die rheinland-pfälzische Studie zum Pflegekinderwesen bereits ausführlich hingewiesen (vgl. Rock et al. 2008). Trotz der vorhandenen konzeptionellen Differenzen lässt sich über die folgenden Daten ein Eindruck von Entwicklungstrends und Arbeitsbedingungen in diesem Leistungsbereich gewinnen. In Rheinland-Pfalz gab es im Jahr 2014 rund 86 Stellen im Pflegekinderdienst. Im Jahr 2002 lag dieser Wert noch bei etwa 53 Stellen. Damit beträgt die Steigerung in diesem Zeitraum 63 %. Im Jahresvergleich von 2013 auf 2014 ist die Anzahl der Vollzeitäquivalente im Pflegekinderdienst um etwa 6,4 Stellen bzw. knapp 8 % gestiegen.



Grafik 7.12 Fallbelastung im Pflegekinderdienst in den Jahren 2002, 2005, 2008, 2011 und 2014 in Rheinland-Pfalz (Anzahl der Fälle gem. § 33 SGB VIII pro Vollzeitstelle im Pflegekinderdienst)

Obwohl die Anzahl der Pflegeverhältnisse zugenommen hat, wurde in Rheinland-Pfalz in den vergangenen Jahren eine Reduzierung der Fallbelastung erzielt. Bei genauerer Betrachtung trifft diese Entwicklung allerdings nur auf die Landkreise zu: In den Landkreisen lag die durchschnittliche Fallbelastung im Jahr 2002 bei 72; im Jahr 2014 beträgt sie jedoch nur noch 67. In den kreisfreien Städten dagegen hat sich die Fallbelastung im gleichen Zeitraum kaum verändert. In den kreisangehörigen Städten ist sie sogar leicht von 38 auf durchschnittlich 45 Fälle gestiegen, auch wenn dem zwischenzeitlichen Höchstwert von etwa 82 Fällen pro Vollzeitstelle im Pflegekinderdienst im Jahr 2008 deutlich entgegengesteuert werden konnte.

Die niedrigste diesbezügliche Fallbelastung findet sich mit 29 Fällen pro Stelle in einer Stadt. Dieser Wert liegt bereits über den Empfehlungen von 25 Pflegekindern pro Vollzeitstelle, die in der Fachliteratur zu finden sind (vgl. Münder et al. 2013: 364). In einigen Landkreisen hingegen finden sich Betreuungsrelationen von 1 (Fachkraft) zu 89 (Pflegekindern) und im Extremfall sogar von 1 zu 118. Diese erhebliche Streuung bei der Ausstattung der Pflegekinderdienste verweist auf konzeptionellen Klärungsbedarf. Die Daten zeigen sehr eindrücklich, dass die Betreuungsintensität und letztlich auch die potenzielle Unterstützungsqualität von Pflegekindern und Pflegeeltern vom Wohnort der Pflegefamilie abhängen. Bei 90 und mehr zu betreuenden Pflegekindern sind die zeitlichen Ressourcen pro Kind und Familie sowie für Werbung und Qualifizierung von Pflegeeltern sehr begrenzt.



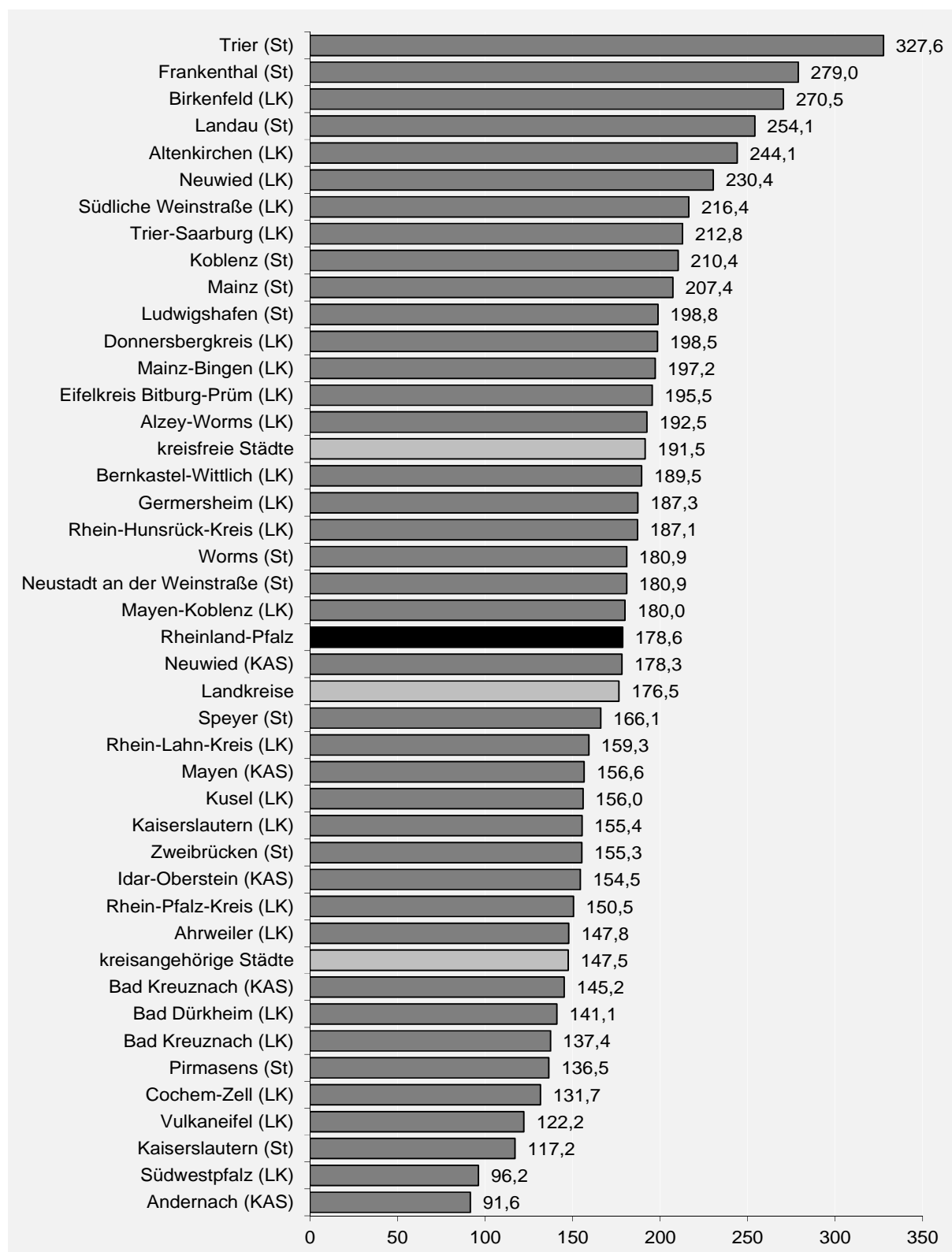
Grafik 7.13 Fallbelastung der Fachkräfte im Pflegekinderdienst im Jahr 2014 im interkommunalen Vergleich (Anzahl der Fälle gem. § 33 SGB VIII pro Stelle im Sonderdienst Pflegekinderdienst)²⁹

²⁹ In den Jugendämtern aus den Städten Trier, Frankenthal, Mayen sowie im Rhein-Pfalz-Kreis gibt es im Jahr 2014 keine spezialisierten Pflegekinderdienst.

7.4 Personalausstattung der wirtschaftlichen Jugendhilfe

Um Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurde die Erhebung der Personalsituation im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe auf alle Tätigkeiten im Bereich der Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff. SGB VIII), der Hilfen für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a SGB VIII) und der Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) begrenzt. In Rheinland-Pfalz gab es im Jahr 2014 rund 145 Stellen in der wirtschaftlichen Jugendhilfe. Im Jahr 2008 waren es noch etwa 124 Stellen. Damit beträgt die Steigerung in diesem Zeitraum rund 17 %. Im Jahresvergleich von 2013 auf 2014 ist die Anzahl der Vollzeitäquivalente in der wirtschaftlichen Jugendhilfe um 4 Stellen bzw. knapp 2,9 % gestiegen.

Wie die nachfolgende Abbildung veranschaulicht, streut das Arbeitsvolumen auch in der wirtschaftlichen Jugendhilfe in beachtlichem Maße. Während im Landesdurchschnitt etwa 179 Fälle pro Fachkraft zu bearbeiten waren, liegt der höchste Wert bei 328 und der niedrigste bei 92.



Grafik 7.14 Fallbelastung der wirtschaftlichen Jugendhilfe im Jahr 2014 im interkommunalen Vergleich (alle Fälle gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41 SGB VIII pro Stelle in der wirtschaftlichen Jugendhilfe)³⁰

³⁰ Für den Westerwaldkreis liegen diesbezüglich keine Angaben vor.

7.5 Zur Situation der Jugendhilfeplanung

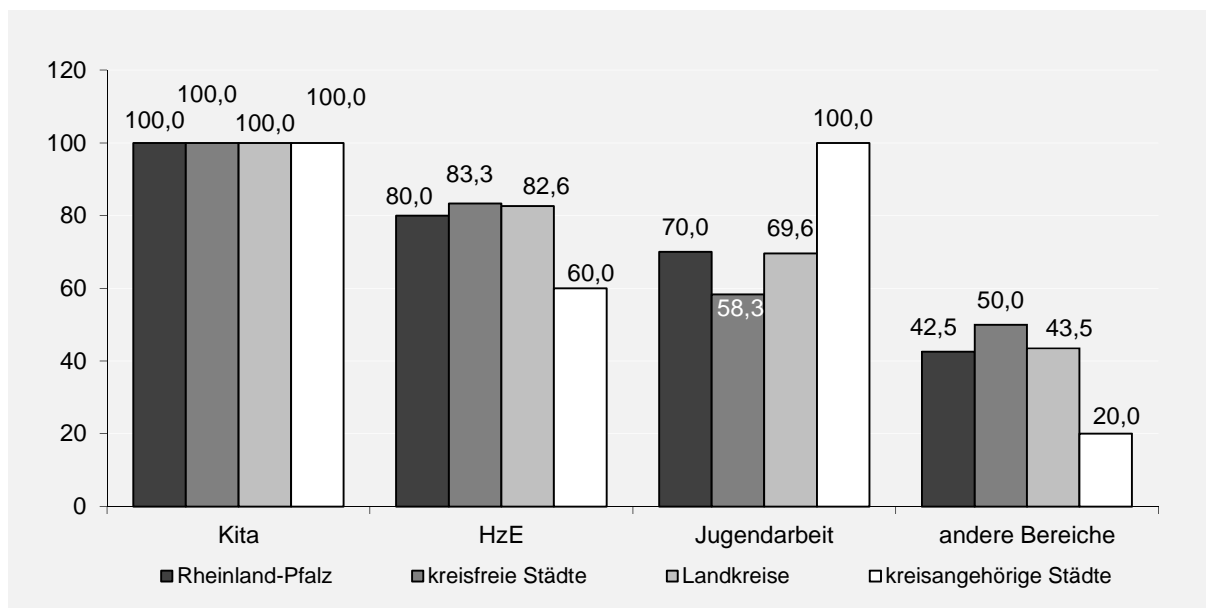
Die Jugendhilfeplanung ist das zentrale rechtlich verankerte und fachliche Steuerungsinstrument (§ 80 SGB VIII) zur quantitativ und qualitativ bedarfsentsprechenden Gestaltung von Einrichtungen, Diensten, Angeboten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Aber auch wenn es um die Legitimation von Ausgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der „Durchsetzung des Finanzbedarfs in Zeiten knapper Kassen“ geht, ist die Jugendhilfeplanung von elementarer Bedeutung (vgl. Gadow et al. 2013: 45).

Insbesondere „angesichts von demografischen Veränderungen, mit Blick auf die Entwicklungen im Bereich von Ganztageschulen und kommunalen Bildungslandschaften u. a., ergeben sich [...] neue Herausforderungen für die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII“, so der 14. Kinder- und Jugendbericht (BMFSFJ 2013b: 391). Es wird weiterhin konstatiert, dass insbesondere „[...] vor dem Hintergrund zunehmender Kooperationsnotwendigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe mit benachbarten Institutionen und Akteuren, vom Gesundheitswesen (Frühe Hilfen) über die Schule (integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklung im Rahmen kommunaler Bildungslandschaften) und die Eingliederungshilfe bis hin zur Arbeitsverwaltung (Unterstützung des Übergangs Schule – Beruf) vor allem die Jugendhilfeplanung besonders herausgefordert“ ist (ebd.). Sie ist damit das bedeutsamste Instrument, mit dem die Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowohl ihren gesetzlichen Auftrag zum Erhalt bzw. zur Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien erfüllen können (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII) als auch ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Einrichtungen nachkommen (§ 81 SGB VIII) (vgl. Bundesjugendkuratorium 2012: 10).

Während also knapp 25 Jahre nach Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einer fachlich fundierten Jugendhilfeplanung (theoretisch) längst nicht mehr in Abrede gestellt werden, zeigt sich in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe ein anderes Bild: Vielerorts werden die Möglichkeiten und Potenziale der Jugendhilfeplanung nicht genutzt. Vielmehr wird deutlich, dass in den meisten Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe die Mehrheit der Jugendämter keinen Versuch unternimmt, das Angebot mit Hilfe der Jugendhilfeplanung zu steuern (vgl. Gadow et al. 2013: 45). Es scheint durchweg, dass die Jugendhilfeplanung unterkomplex betrieben wird: „Nur für einzelne Aufgabenbereiche liegen Jugendhilfepläne vor. Die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Handlungsfeldern werden zu wenig beachtet und es wird nicht konsequent versucht, durch entsprechende Planungen fachliche Akzente zu setzen oder zu verschieben.“ (Gadow et al. 2013: 54). Nicht selten ersetzen fachfremdes Controlling und Kennziffern bezogene Steuerung um-

fassende und fachlich fundierte Konzepte von Jugendhilfeplanung in den Kommunalverwaltungen. In der Mehrzahl der bundesdeutschen Jugendämter gibt es keine eigenen Fachpersonalstellen, um das anspruchsvolle Verfahren der Jugendhilfeplanung zu gestalten. Gerade diese Fachpersonalstellen sind jedoch notwendig, um den Anforderungen der Jugendhilfeplanung, zu denen nicht nur methodische Kompetenzen zur Gewinnung und Auswertung quantitativer und qualitativer Daten sowie profunde Fachkenntnisse über die Kinder- und Jugendhilfe und deren bedeutende Schnittstellen (z. B. Schule, Gesundheitssystem, Justiz, etc.) gehören, sondern auch Moderations- und Organisationskenntnisse, um dieses komplexe Verfahren unter Einbindung von Politik, Verwaltung, Verbänden und Bürgern gestalten zu können.

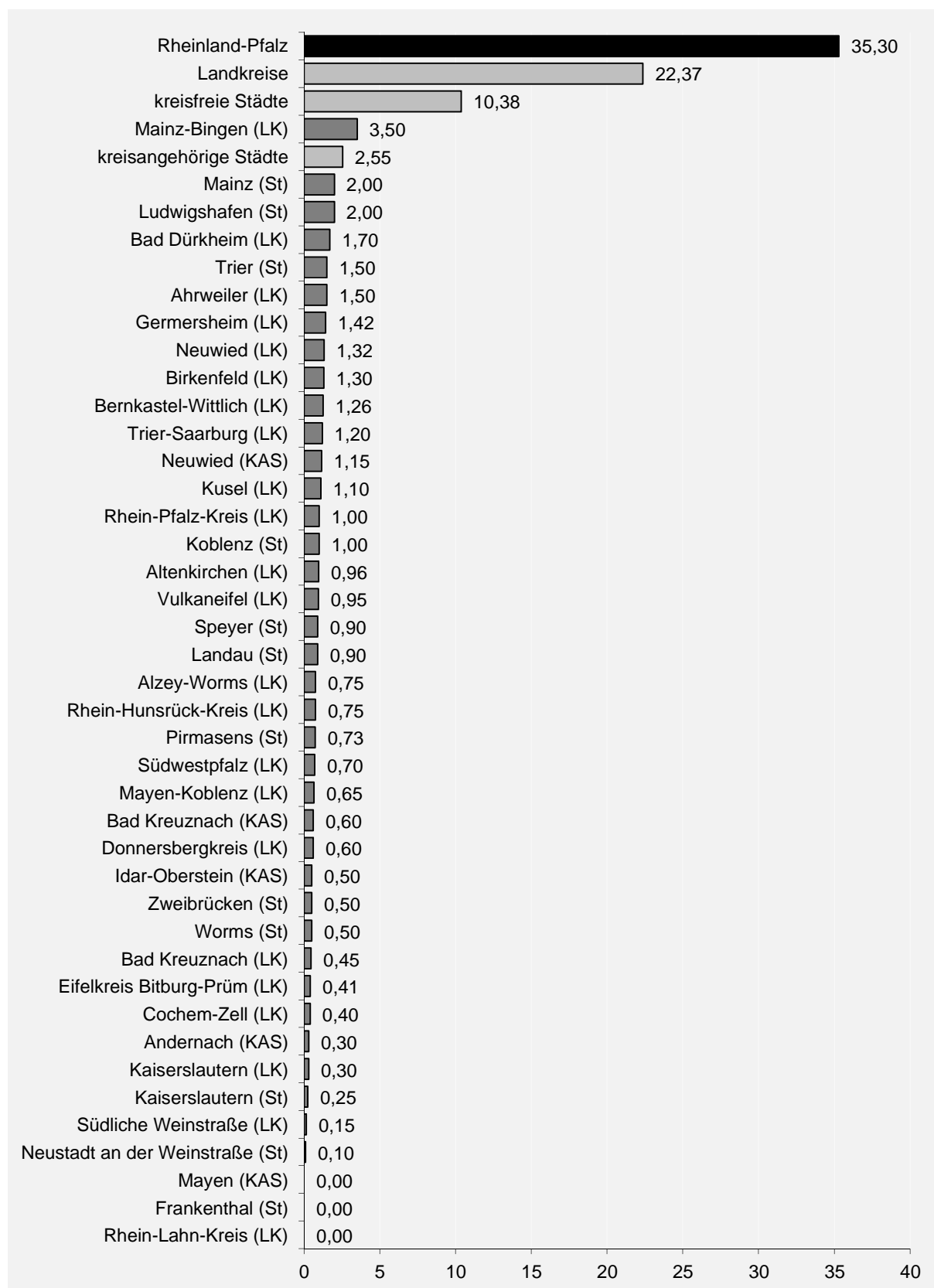
Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, geben alle Jugendämter, die hierzu Angaben machen konnten, an, in 2014 Planung im Bereich der Kindertagesbetreuung betrieben zu haben. Diese Schwerpunktlegung ist in vielerlei Hinsicht gut nachvollziehbar: Die Sicherstellung von Rechtsansprüchen sowie der Ausbau der U3-Betreuung ist ohne eine kontinuierliche Planung kaum möglich. Außerdem ist die Kindertagesbetreuung kommunalpolitisch sehr bedeutsam. Etwa 78 % der Jugendämter geben an, Planung im Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung zu betreiben. Im Unterschied zur Kindertagesbetreuung sind die Hilfen zur Erziehung quantitativ wie qualitativ sehr viel schwerer durch Planungsansätze zu erfassen. Da nicht vorhersehbar ist, welche Familie und welche jungen Menschen in Folge welcher Ereignisse und Problemlagen welche Hilfen brauchen, sind Planungsansätze und -konzepte hier komplex und vielschichtig. Ähnlich verhält es sich im Bereich der Jugendarbeit, der in 68 % der Ämter Gegenstand von Jugendhilfeplanung ist.



Grafik 7.15 Bereiche, in denen im Jahr 2014 Jugendhilfeplanung in Jugendämtern in Rheinland-Pfalz stattfand (in Prozent)³¹

In fast allen rheinland-pfälzischen Jugendämtern werden mittlerweile Personalressourcen für Jugendhilfeplanung vorgehalten. In 15 Jugendämtern werden für diese Aufgabe zwischen einer und 3,5 Personalstellen vorgesehen. In etwa einem Viertel aller Ämter ist weniger als eine 0,5 Personalstelle vorhanden.

³¹ Die Angaben beziehen sich auf 40 der 41 Jugendämter.



Grafik 7.16 Personalstellen in der Jugendhilfeplanung im Jahr 2014 im interkommunalen Vergleich (absolute Werte; Vollzeitstellenäquivalente)

Nicht immer ist die Bereitstellung von Planungsressourcen gleichzusetzen mit dem Vorhandensein einer eigens dafür vorgesehenen Planungsfachkraft. Nur in 18 von 41 Jugendämtern gibt es eigens eine Fachkraft für Jugendhilfeplanung mit einem Stellenumfang von mindestens 0,5 (ohne Abbildung). In etwas mehr als der Hälfte der Jugendämter gehört Jugendhilfeplanung explizit zum Aufgabenbereich der Jugendamtsleitung oder ist im Stellenprofil der jeweiligen Referats-/Abteilungsleitung verankert.

Die Ausführungen machen deutlich, dass die Jugendhilfeplanung in den Jugendämtern sich in einer schwierigen Situation befindet: Sie unterliegt einem deutlichen Komplexitätszuwachs bei den Aufgaben, der bewältigt werden muss, der aber nicht mit einer entsprechenden Ausweitung der Ressourcen einhergeht. Will man allerdings eine bedarfsorientierte Infrastrukturentwicklung im Kindertagesstättenbereich, im Bereich der Jugend- und Schulsozialarbeit, der Hilfen zur Erziehung und des kommunalen Kinderschutzmanagements erreichen, so braucht es hierfür insbesondere auskömmliche Personalressourcen für Jugendhilfeplanung mit entsprechenden fachlichen Kompetenzen. Hier zeigt sich dringender Entwicklungsbedarf, damit der öffentliche Kinder- und Jugendhilfeträger seiner Steuerungsverantwortung nachkommen kann, um die soziale Infrastruktur bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Als zentrales Steuerungsinstrument der Kinder- und Jugendhilfe ist die Jugendhilfeplanung verantwortlich für eine prospektive und langfristige Weiterentwicklung des Gegenstandsbereichs der Hilfen zur Erziehung, und dies insbesondere auch vor dem Hintergrund knapper werdender öffentlicher Ressourcen.

7.6 Kernbefunde

- Im Organisationsaufbau der Sozialen Dienste der rheinland-pfälzischen Jugendämter gab es in den vergangenen Jahren nur wenig Veränderungen. Alle 41 Jugendämter verfügen über einen Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) ebenso wie etwa 90 % der Jugendämter Spezialdienste in den Bereichen Jugendgerichtshilfe, Adoptionsvermittlung und Pflegekinder vorhalten. Darüber hinaus ist aber ein Sonderdienst § 35a mittlerweile in fast der Hälfte der Jugendämter vertreten. Sonderdienste im Bereich der Trennungs- und Scheidungsberatung bzw. der Sozialpädagogischen Familienhilfe gibt es jeweils in etwa einem Viertel der Jugendämter. Einen Spezialdienst im Bereich der Heimplatzvermittlung gibt es hingegen kaum.
- Im Jahr 2014 waren etwa 686 Vollzeitstellenäquivalente in den Sozialen Diensten tätig. Das sind rund 157 Personalstellen bzw. 29,7 % mehr als noch im Jahr 2008. Am stärksten profitiert vom Umbau und der Neueinstellung von Fachkräften – neben dem ASD (plus 141 Stellen bzw. 54,4 %) – die Erziehungsberatung (plus 10,6 Stellen bzw. 145,9 %).

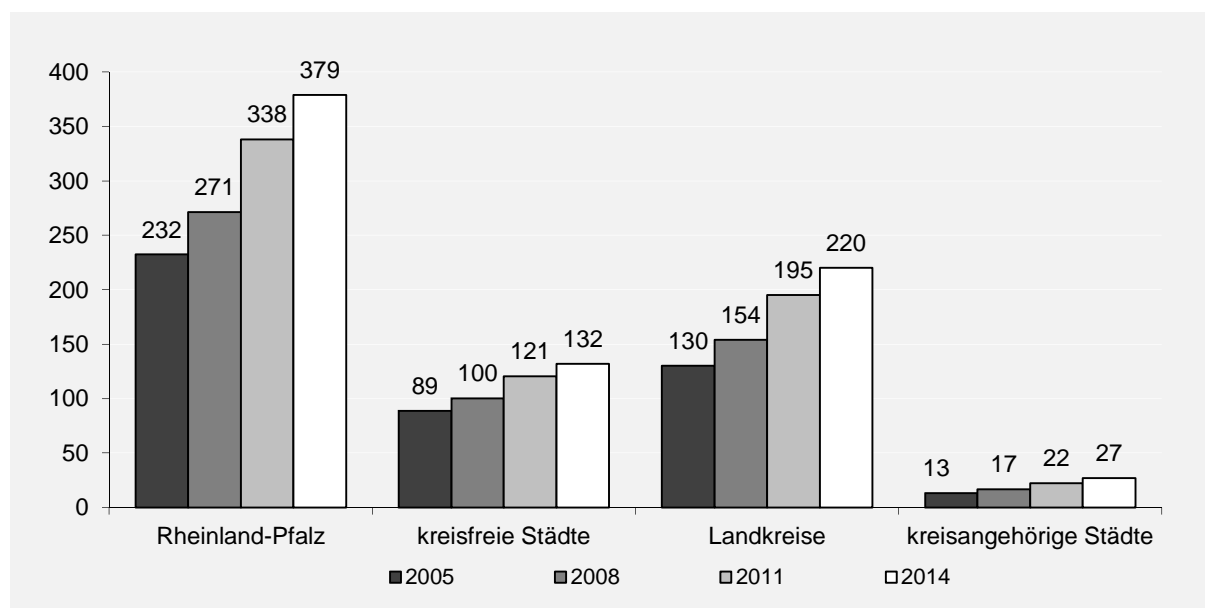
- Seit 2002 wurden in allen Jugendämtern neue Personalstellen geschaffen. Dadurch hat sich, insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, auch die Personalsituation in Relation zu der Anzahl der unter 21-Jährigen deutlich verbessert. Die Fallzahl-Stellen-Relation ist jedoch trotz dieses Ausbaus der Personalsituation im Jahr 2014 höher als noch 2002. Waren es damals im Landesdurchschnitt noch etwa 36 erzieherische Hilfen, die von einer Vollzeitstelle zu betreuen waren, so waren es im Jahr 2014 mit 41 Hilfen etwa 14 % mehr.
- Fasst man weitere einzelfallbezogene Tätigkeiten wie Trennungs- und Scheidungsberatung, Hilfen nach § 35a SGB VIII und nach § 50 SGB VIII sowie „formlose“ Beratungen zusammen, so hat eine Fachkraft etwa 109 Fälle im Jahr zu bearbeiten. Hinter dem Begriff „Fälle“ verbergen sich Familiensysteme sowie Kooperationsanforderungen mit Kitas, Schulen, Gerichten und anderen Diensten.
- Wie schon in den Jahren zuvor zeigen sich bei der Personalausstattung der Sozialen Dienste auch 2014 erhebliche interkommunale Disparitäten. Die Personalausstattung der Jugendämter in den Städten ist deutlich besser als in den Landkreisen. Auch liegt die Arbeitsverdichtung in den Landkreisen nach wie vor über derjenigen der Städte. Die Fallbelastung pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten reicht von 20 bis hin zu 65 Fällen.
- Hinsichtlich der Fallbelastung der Pflegekinderdienste lässt sich Ähnliches feststellen. In den kreisfreien Städten ist eine Fachkraft für etwa 48 Pflegekinder zuständig, in den Landkreisen für knapp 67. Die niedrigsten Werte liegen bei einer Relation von 1 zu 29. Im Durchschnitt der Ämter beträgt die Relation 1 zu 59. Auch in diesem Leistungsbereich zeigt sich demnach Handlungsbedarf bei der Klärung einer aufgabenangemessenen Personalausstattung.
- Weitere interkommunale Unterschiede finden sich bei der Personalausstattung der wirtschaftlichen Jugendhilfe. Hier reicht die Fallbelastung pro Vollzeitstelle von 92 bis etwa 328.
- Im Bereich der Jugendhilfeplanung zeigen sich erneut nur wenige Veränderungen seit dem letzten Landesbericht. Die Planungsressourcen wurden erneut nur geringfügig ausgeweitet. Obwohl Jugendhilfeplanung das originäre Kerngeschäft des öffentlichen Jugendhilfeträgers beschreibt, spielt sie nach wie vor in den meisten Ämtern nur eine untergeordnete Rolle. Auch hier zeigt sich fachpolitisch Handlungsbedarf zur Profilierung der zentralen Kernaufgaben des Jugendamtes.

8. Bruttoausgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

In diesem Kapitel wird zunächst ein Überblick über die Ausgaben für Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35 und 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz gegeben. Dabei stehen sowohl das Berichtsjahr 2014 als auch die Entwicklung innerhalb der letzten Jahre im Fokus. Anschließend werden auch die Aufwendungen für die übrigen Hilfearten, welche im Rahmen des Berichtswesenprojektes erfasst werden, kurz dargestellt. Dazu zählen neben den Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII auch Hilfen nach § 19 SGB VIII, Maßnahmen nach § 42 SGB VIII und der Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nach §§ 11, 13 SGB VIII. Abschließend wird eine Übersicht über alle erhobenen Aufwendungen der Kinder- und Jugendhilfe gegeben, indem ihr Anteil an der gemeinsamen Gesamtsumme betrachtet wird. Dargestellt werden jeweils die Bruttoausgaben gem. §§ 98 bis 103 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfestatistik). Zum Bereich der Kindertagesbetreuung, also dem an finanziellen Maßstäben gemessen bedeutendsten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, wurden im Rahmen des Berichtswesenprojektes keine Daten erhoben, weshalb in diesem Kapitel nicht näher darauf eingegangen wird.

8.1 Ausgaben für Hilfen zur Erziehung

Insgesamt wurden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2014 rund 379 Millionen Euro für 26.520 laufende sowie im Laufe des Jahres beendete Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII ausgegeben. Etwa 220 Millionen Euro, also 58 % der gesamten Aufwendungen, wurden dabei in den rheinland-pfälzischen Landkreisen aufgewendet, 159 Millionen Euro in den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten mit einem Jugendamt. Innerhalb der neun Jahre seit 2005 sind die Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz kontinuierlich angestiegen. Sie liegen im Jahr 2014 um 147 Millionen Euro über dem Wert von 2005, was einer Steigerung von etwa 63 % entspricht.



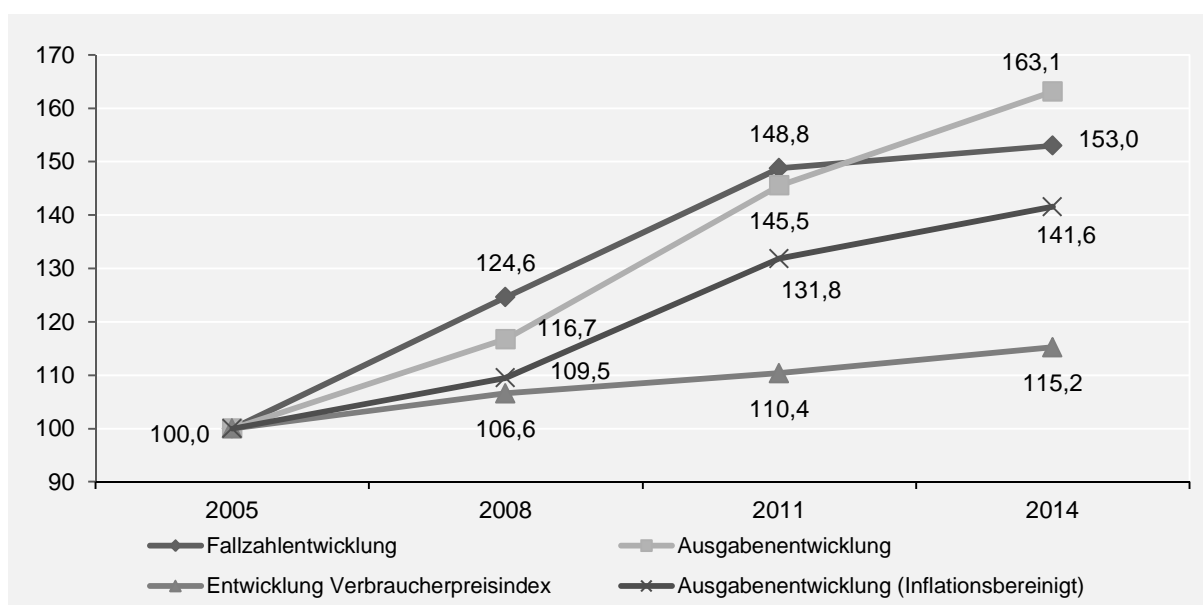
Grafik 8.1 Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in den Jahren 2005, 2008, 2011 und 2014 in Rheinland-Pfalz (in Millionen Euro)

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Fallzahlen sowie der Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung in den Jahren 2005 bis 2014. Legt man die beiden Entwicklungen nebeneinander, so fällt auf, dass die Ausgaben in diesem Zeitraum um 63,1 % gestiegen sind und damit stärker als die Fallzahlen, für welche ein Plus von 53,0 % zu verzeichnen ist. Auf der Suche nach Erklärungsmöglichkeiten für diesen Befund konnte eine deutliche Erhöhung der durchschnittlichen Dauer der Hilfen ausgeschlossen werden. Die Einschätzung und Gewichtung der Bedeutung von Tarifentwicklungen für die Ausgabensteigerung ist wiederum aufgrund der Vielzahl an relevanten Arbeitgebern zwar nicht ohne Weiteres in konkreten Werten zu fassen. Mit Hilfe des Verbraucherpreisindex (VPI) besteht jedoch die Möglichkeit, die Geldwertentwicklung in die Analyse einzubeziehen. Die Entwicklung des VPI beschreibt „(...) die durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen, die private Haushalte für Konsumzwecke kaufen“ (Statistisches Bundesamt 2016d) und entspricht somit dem, was umgangssprachlich auch als „Inflationsrate“ bezeichnet wird. Mit Hilfe des VPI kann die Ausgabenentwicklung für die Hilfen zur Erziehung also um die Inflation im gleichen Zeitraum bereinigt werden. Da der VPI zudem als Orientierungsmaßstab bei Lohnverhandlungen gilt, wird damit auch der Tarifentwicklung Rechnung getragen (vgl. Statistisches Bundesamt 2016d).

Die Entwicklung des VPI sowie die Entwicklung der entsprechend bereinigten Aufwendungen sind in Abbildung 8.2 dargestellt. Vergleicht man die Zunahme der Fallzahlen seit 2005 mit der Entwicklung der inflationsbereinigten Ausgaben, so wird ersichtlich, dass sich die Relati-

on der Aufwendungen in Euro zur Anzahl der Fälle – unter Berücksichtigung der Geldwertentwicklung – verändert hat. Die Fallzahlen sind wie bereits beschrieben in diesem Zeitraum um 53,0 % gestiegen, die Entwicklung der bereinigten Ausgaben für Hilfen zur Erziehung beträgt 41,6 % (im Vergleich zu den nicht bereinigten Ausgaben mit einer Steigerung von 63,1 %). Damit wird deutlich, dass unter Berücksichtigung der Geldwertentwicklung in Deutschland im Verlauf der letzten Jahre die Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung weniger stark angestiegen sind als die Fallzahlen in diesem Bereich.

Zwecks einer besseren Lesbarkeit wird im weiteren Verlauf des Kapitels auf die Darstellung der Entwicklung der bereinigten Ausgaben in interkommunalen Vergleichen verzichtet. Damit die Interpretationshilfe der Geldwertveränderung gerade bei langfristigen Entwicklungen dennoch gegeben ist, wird an den entsprechenden Stellen der Effekt für die rheinlandpfalzweite Entwicklung berechnet.



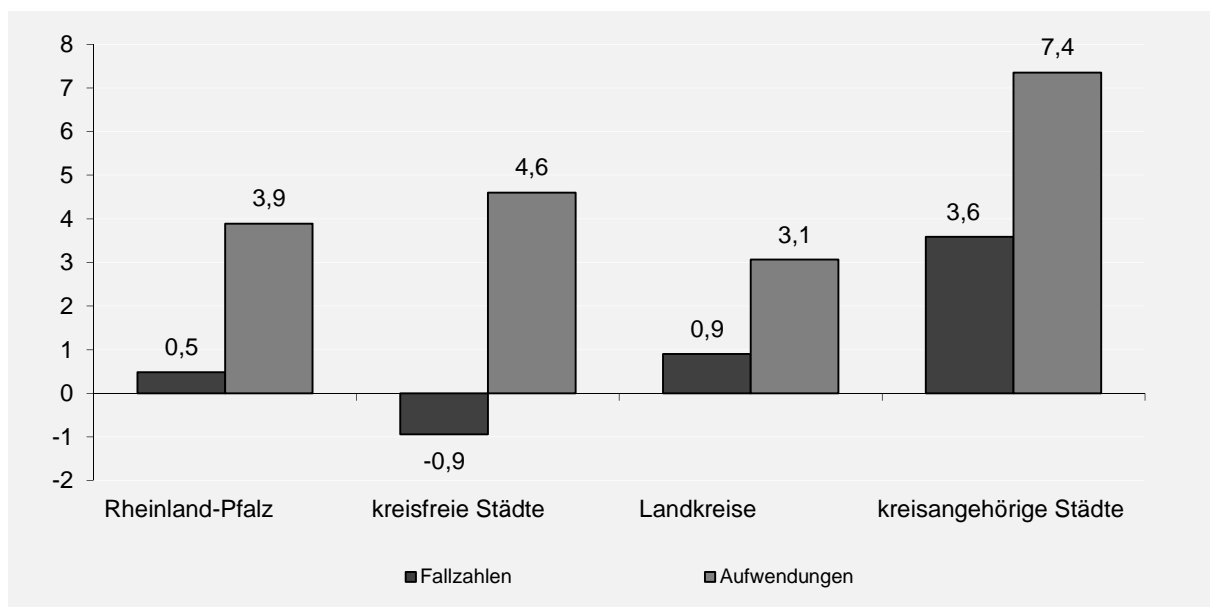
Grafik 8.2 Entwicklung der Ausgaben und Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII sowie Entwicklung des Verbraucherpreisindex in den Jahren 2005, 2008, 2011 und 2014 in Rheinland-Pfalz (in Prozent; 2005 = 100 %) ³²

Analysiert man die Fallzahl- und Kostenentwicklung differenziert nach Landkreisen, kreisfreien Städten und großen kreisangehörigen Städten, so zeigt sich für die kreisangehörigen Städte die größte Differenz hinsichtlich Fallzahl- und Kostenentwicklung in den Jahren 2005 bis 2014: Die Fallzahlen sind in diesem Zeitraum um 77,2 % gestiegen, während sich die

³² Statistisches Bundesamt 2016c, eigene Berechnungen

Ausgaben im gleichen Zeitraum sogar verdoppelt haben (plus 103,0 %). In den kreisfreien Städten und in den Landkreisen ist diese Differenz weniger stark ausgeprägt: In den kreisfreien Städten sind die Fallzahlen um 37,7 % und die Ausgaben um 48,4 % gestiegen, die Landkreise haben eine Fallzahlsteigerung um 59,8 % und einen Anstieg der Ausgaben um 69,1 % zu verzeichnen.

Auch im Jahresvergleich 2013/2014 wird diese unterschiedlich stark ausgeprägte Entwicklung von Fallzahlen und Kosten deutlich. Das gilt insbesondere für die großen kreisangehörigen Städte (Fallzahlentwicklung plus 3,6 %, Ausgabenentwicklung plus 7,4 %), während die Differenz in den kreisfreien Städten (Fallzahlentwicklung minus 0,9 %, Ausgabenentwicklung plus 4,6 %) sowie in den Landkreisen (Fallzahlentwicklung plus 0,9 %, Ausgabenentwicklung plus 3,1 %) geringer ausfällt. Landesweit ergibt sich damit von 2013 auf 2014 eine Zunahme der Fälle um nur 0,5 % bei einer gleichzeitigen Kostensteigerung um 3,9 %



Grafik 8.3 Entwicklung der Ausgaben und Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII zwischen den Jahren 2013 und 2014 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

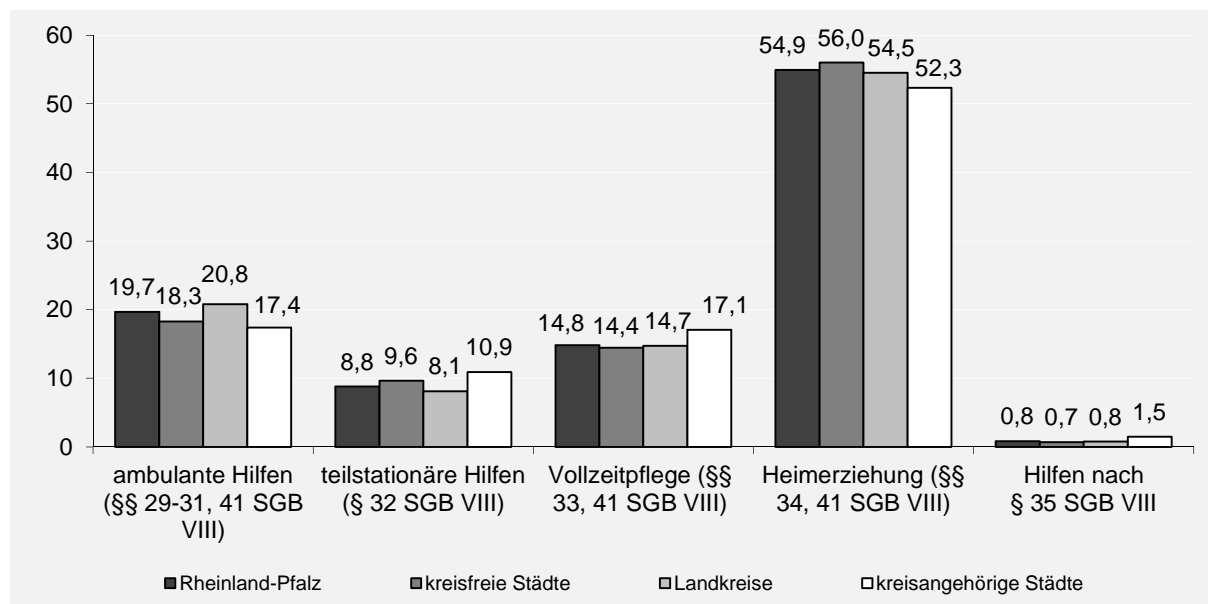
Stellt man die Bruttoausgaben für Hilfen zur Erziehung differenziert nach einzelnen Hilfearten dar, so fällt zunächst auf, dass mit einem Anteil von etwa 55 % im Landesdurchschnitt über die Hälfte aller Kosten für Hilfen zur Erziehung auf Ausgaben für die Heimerziehung nach § 34 SGB VIII zurückzuführen sind, obwohl der Anteil der Heimunterbringungen nach § 34 SGB VIII an allen gewährten Hilfen zur Erziehung landesweit nur etwa 19 % beträgt.

Ein entgegengesetztes Bild zeigt sich für die ambulanten Hilfen: Zwar sind mit 54 % über die Hälfte aller Hilfen zur Erziehung ambulante Hilfen, allerdings entfallen auf diese landesweit nur rund 20 % aller Ausgaben. In den kreisfreien Städten machen diese Hilfen nur rund 48 % aus – dennoch liegen die entsprechenden Ausgaben mit rund 18 % sogar geringfügig höher als in den großen kreisangehörigen Städten, die einen größeren Anteil von ambulanten Hilfen aufweisen (51,7 %).

Auf die Vollzeitpflege entfallen im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz rund 15 % der gesamten Ausgaben. In den großen kreisangehörigen Städten liegt der Anteil mit 17,1 % etwas höher als in den kreisfreien Städten mit 14,4 % und den Landkreisen mit 14,7 %.

Die Aufwendungen für teilstationäre Hilfen machen im Vergleich zu den übrigen Hilfearten nur einen geringen Anteil an allen Ausgaben aus. Etwa ein Zehntel aller Kosten für Hilfen zur Erziehung werden im Jahr 2014 für teilstationäre Hilfen aufgewendet. Die Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen sind dabei vergleichsweise gering: In den Landkreisen beträgt der Anteil 8,1 %, in den kreisfreien Städten 9,6 % und in den großen kreisangehörigen Städten 10,9 %.

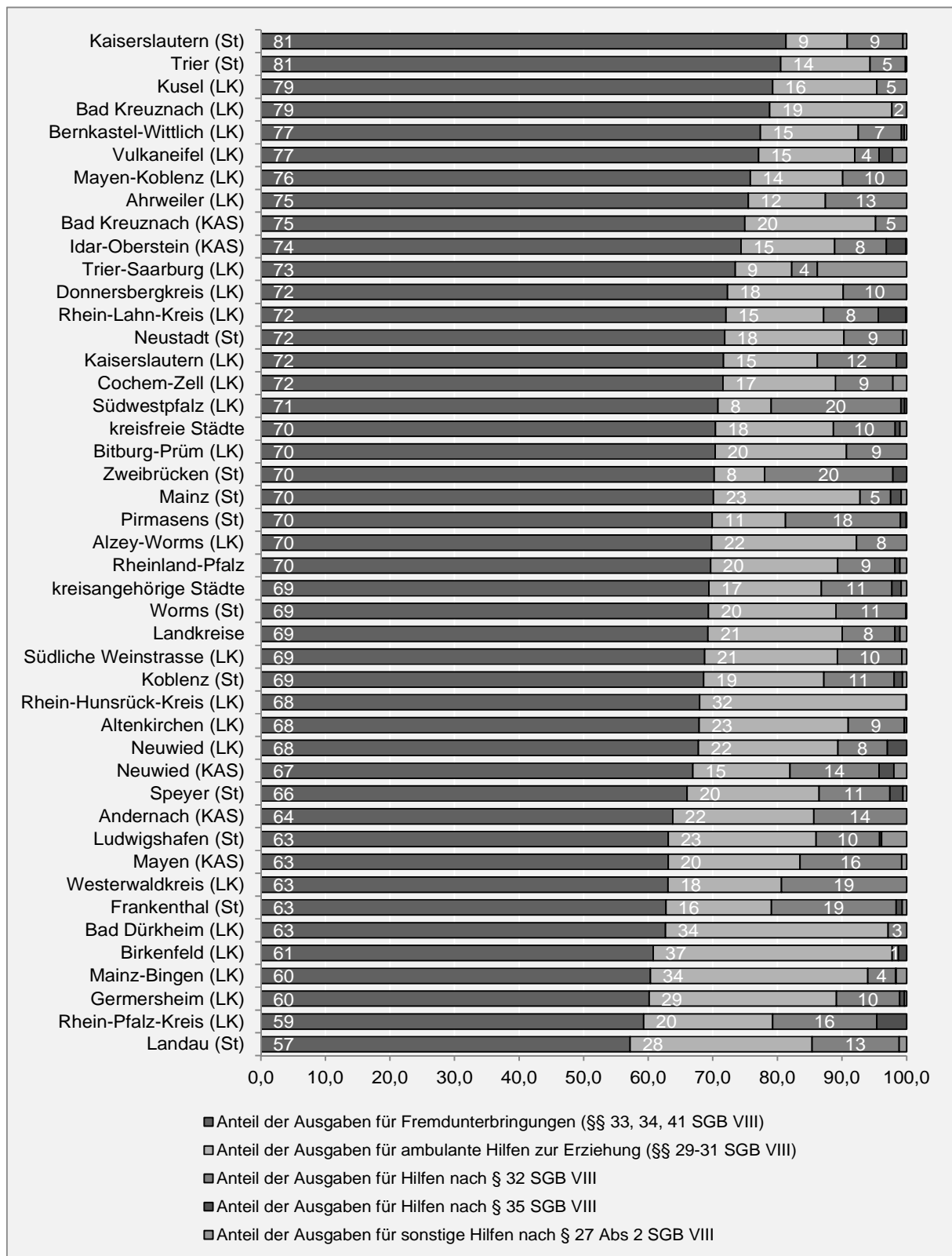
Lediglich unter 1 % aller Kosten für Hilfen zur Erziehung entfallen auf Hilfen nach § 35 SGB VIII. Damit sind diese Hilfen im Vergleich mit den ambulanten, teilstationären und allen stationären Hilfen für die Zusammensetzung der Gesamtkosten eher unbedeutend.



Grafik 8.4 Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige gem. §§ 29-35, 41 SGB VIII nach Hilfesegmenten (ambulante, teilstationäre Hilfen, Vollzeitpflege, Heimerziehung, Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung) im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

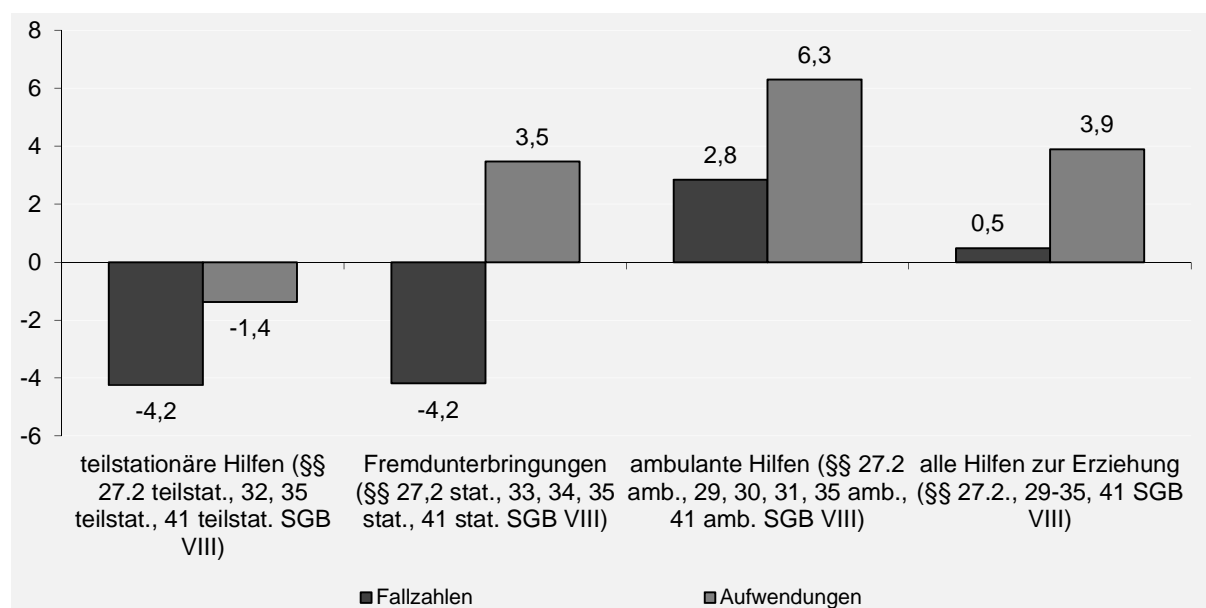
Fasst man die Vollzeitpflegen und Heimerziehungen zu Fremdunterbringungen zusammen, ergibt sich folgendes Bild: Landesweit entfallen im Jahr 2014 mit rund 70 % deutlich über zwei Drittel aller Ausgaben für Hilfen zur Erziehung auf die Finanzierung von Fremdunterbringungen.

Die folgende Abbildung stellt die zum Teil deutlichen Unterschiede zwischen den einzelnen Jugendamtsbezirken dar: Der Anteil der Ausgaben für Fremdunterbringungen beträgt zwischen 57 % und 81 %, der Anteil für ambulante Hilfen zwischen 8 % und 37 %. Auf die Finanzierung von Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII entfallen vereinzelt bis zu 20 % aller Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung.



Grafik 8.5 Anteile der Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige gem. §§ 29-35, 41 SGB VIII nach Hilfesegmenten (ambulante und teilstationäre Hilfen, Fremdunterbringungen, Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung) im Jahr 2014 im interkommunalen Vergleich (in Prozent)

Betrachtet man die Fallzahlentwicklung sowie die Entwicklung der Kosten für die einzelnen Hilfesegmente in Rheinland-Pfalz von 2013 auf 2014, so wird deutlich, dass die Aufwendungen in diesem Zeitraum in ausnahmslos allen Bereichen stärker angestiegen sind als die entsprechenden Fallzahlen. Für die Fremdunterbringungen ist sogar trotz eines deutlichen Fallzahlrückgangs um 4,2 % eine Kostensteigerung um 3,5 % zu beobachten, was vor dem Hintergrund der Tatsache, dass 70 % aller Aufwendungen auf Fremdunterbringungen zurückzuführen sind, auch einen großen Anteil der gesamten Kostensteigerung erklärt.

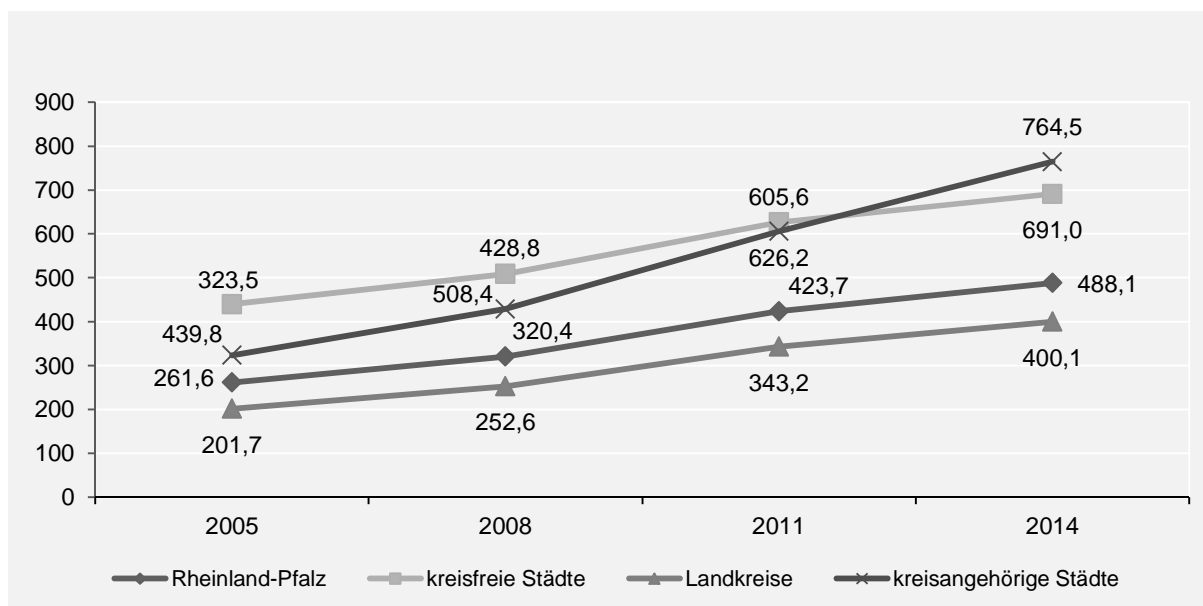


Grafik 8.6 Entwicklung der Fallzahlen und Kosten von 2013 bis 2014 nach Hilfesegmenten (ambulante Hilfen, teilstationäre Hilfen, Fremdunterbringungen) in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

Setzt man die gesamten Ausgaben für Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35 und 41 SGB VIII in Relation zur Bevölkerung, so zeigt sich, dass im Jahr 2014 landesweit rund 488 Euro pro Kind bzw. Jugendlichen unter 21 Jahren ausgegeben wurden. Dabei sind deutliche Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen festzustellen: Während die Pro-Kopf-Ausgaben in den Landkreisen bei etwa 400 Euro lagen, wurden in den kreisfreien Städten 691 Euro und in den großen kreisangehörigen Städten sogar rund 765 Euro pro Kind bzw. Jugendlichen im Alter von unter 21 Jahren aufgewendet.

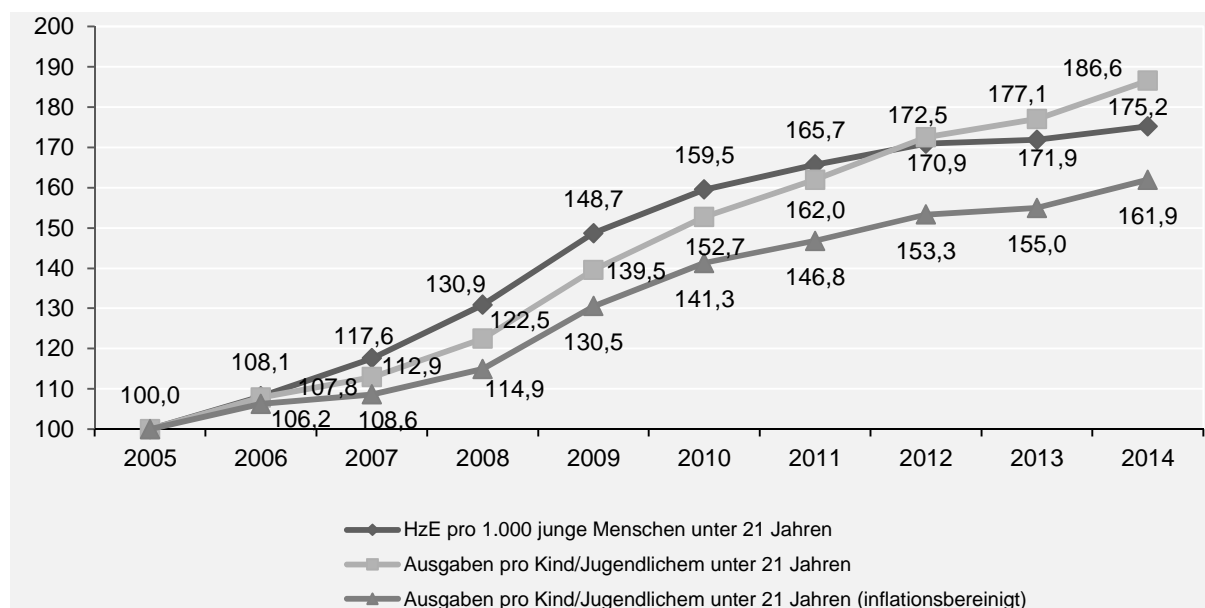
Bei Darstellung der Entwicklung der Pro-Kopf-Ausgaben über einen längeren Zeitraum lässt sich sowohl im Landesdurchschnitt als auch im Durchschnitt der Städte und der Landkreise in den letzten neun Jahren eine kontinuierliche Steigerung beobachten. Dabei lagen die Pro-Kopf-Ausgaben im Jahr 2005 in den großen kreisangehörigen Städten zunächst noch deutlich unter dem entsprechenden Wert in den kreisfreien Städten (324 Euro gegenüber 440

Euro). Zwischen 2005 und 2011 jedoch ist eine deutliche Annäherung zwischen den Pro-Kopf-Ausgaben in den kreisfreien und den kreisangehörigen Städten festzustellen. Im Jahr 2014 schließlich lagen die Ausgaben, in Relation zur Anzahl der unter 21-Jährigen betrachtet, in den kreisfreien Städten mit etwa 691 Euro sogar über den Ausgaben in den großen kreisangehörigen Städten (765 Euro).



Grafik 8.7 Entwicklung der Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in den Jahren 2005, 2008, 2011 und 2014 in Rheinland-Pfalz (pro jungem Menschen unter 21 Jahren/Angaben in Euro)

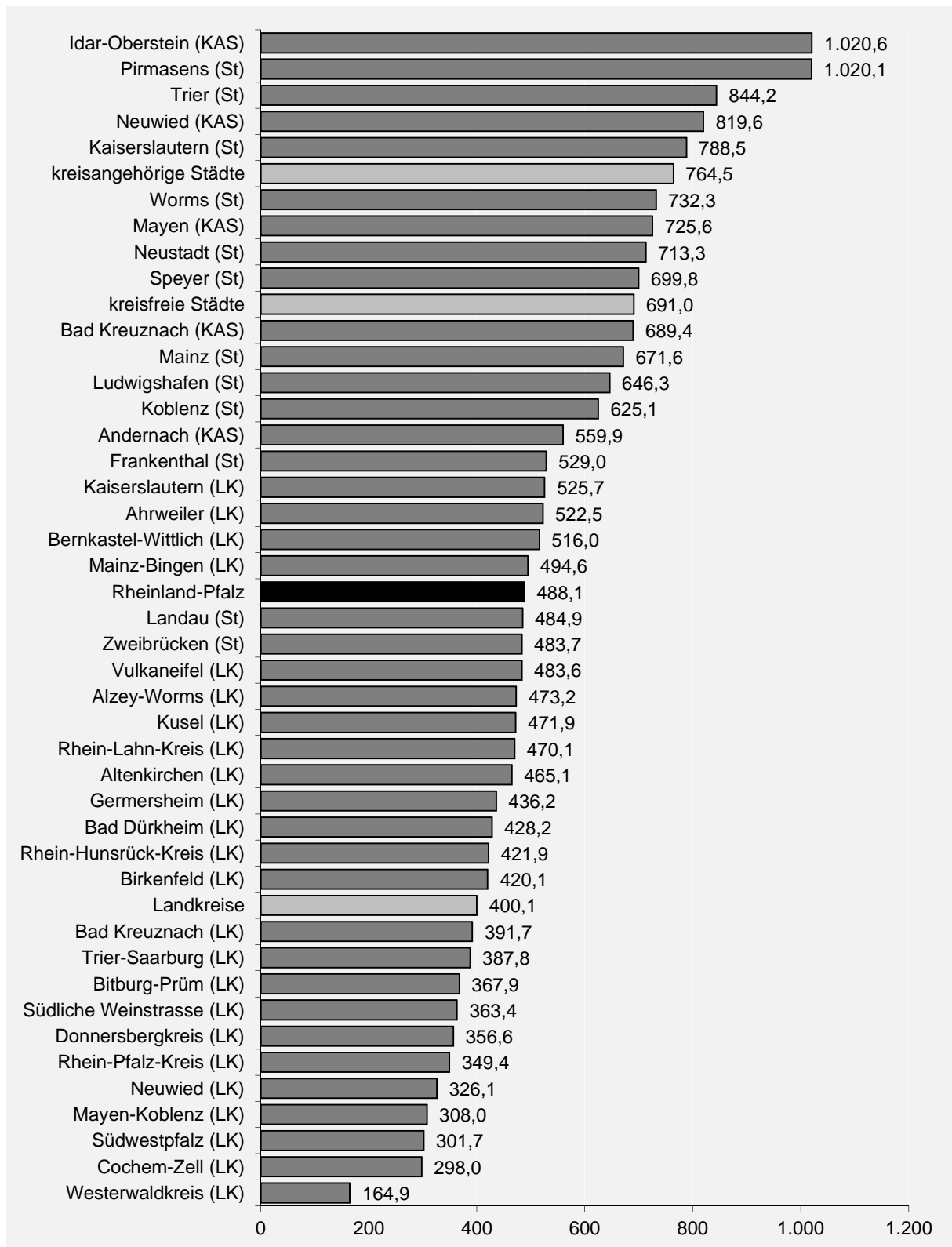
Bei Analyse der Eckwertsteigerung sowie der Steigerung der Pro-Kopf-Ausgaben in Prozent wird deutlich, dass die reinen Ausgaben in jüngster Vergangenheit deutlich stärker angestiegen sind als die Anzahl der Hilfeempfänger: So hat sich der Eckwert aller Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35 und 41 SGB VIII zwischen 2005 und 2014 um rund 75 % erhöht, während die Pro-Kopf-Ausgaben in diesem Zeitraum um 87 % gestiegen sind. Betrachtet man jedoch die Entwicklung der um die Inflation bereinigten Ausgaben, so beträgt die Steigerung zwischen 2005 und 2014 lediglich etwa 62 %.



Grafik 8.8 Entwicklung der Eckwerte und der Pro-Kopf-Bruttoausgaben der Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in den Jahren 2005 bis 2014 in Rheinland-Pfalz (in Prozent; 2005 = 100 %)

Im interkommunalen Vergleich zeigen sich hier nicht nur zwischen Städten und Landkreisen große Unterschiede: So liegen die Pro-Kopf-Ausgaben in den kreisfreien Städten zwischen 484 Euro und 1.020 Euro, in den Landkreisen zwischen 165 Euro und 505 Euro und in den großen kreisangehörigen Städten zwischen 442 Euro und 526 Euro.

Zurückzuführen sind diese Unterschiede sowohl auf die unterschiedlich stark ausgeprägte relative Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung als auch auf die verschiedenen Stellenwerte der einzelnen Hilfesegmente. So weisen Städte und Landkreise mit einem höheren Anteil stationärer Hilfen zur Erziehung tendenziell auch höhere Pro-Kopf-Ausgaben auf, während ein vergleichsweise hoher Anteil ambulanter Hilfen eher mit niedrigeren Pro-Kopf-Ausgaben einhergeht.

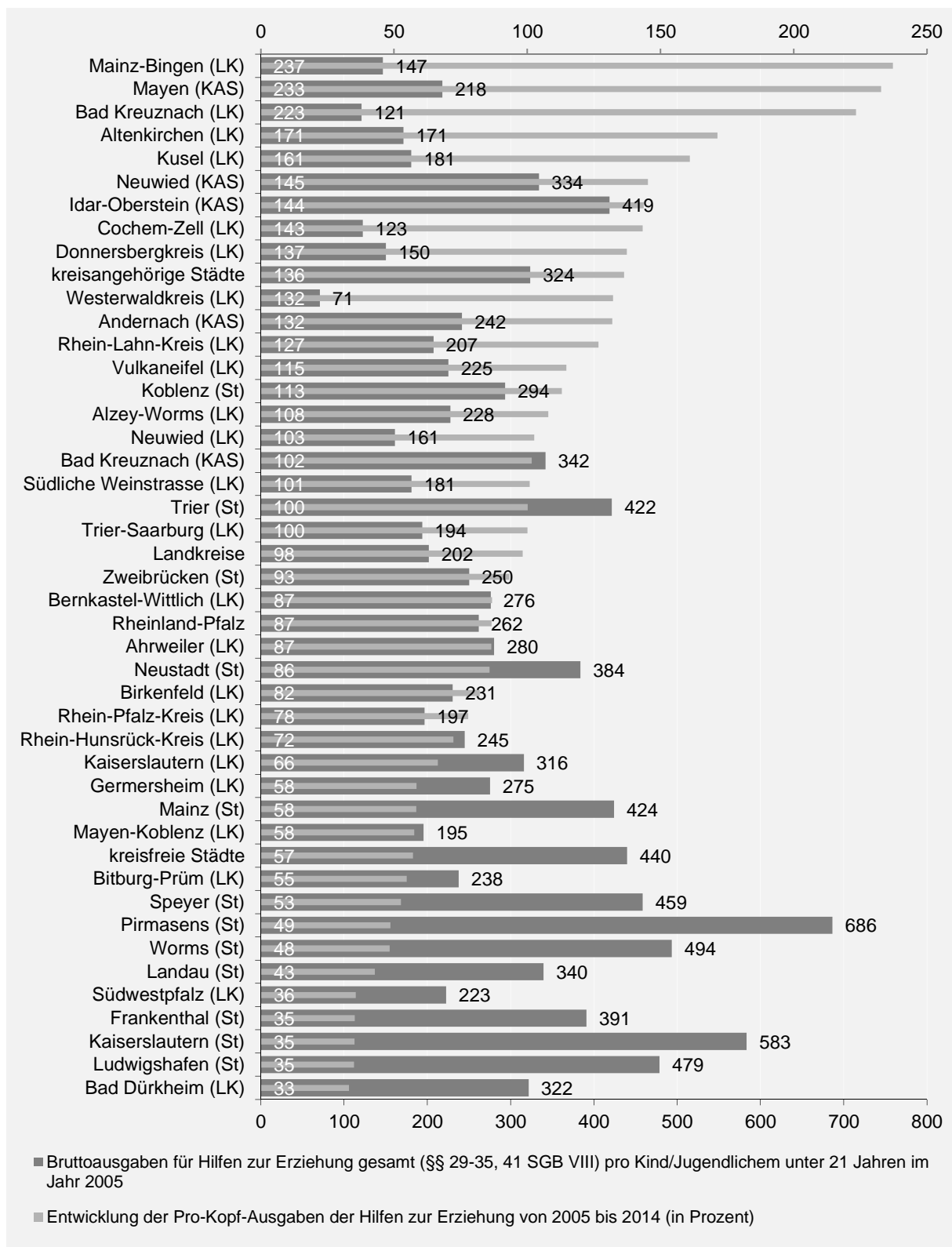


Grafik 8.9 Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Jahr 2014 im interkommunalen Vergleich (Bruttoausgaben pro jungem Menschen unter 21 Jahren)

Auch hinsichtlich der Entwicklungen der Pro-Kopf-Ausgaben seit dem Jahr 2005 gibt es in den einzelnen rheinland-pfälzischen Kommunen deutliche Unterschiede. Zwar ist in ausnahmslos allen Kommunen eine Zunahme der Pro-Kopf-Ausgaben zu beobachten, allerdings liegen die Steigerungen im Bereich zwischen 33,1 % und 237,2 %. Insgesamt 20, also fast die Hälfte aller rheinland-pfälzischen Kommunen, weisen dabei Steigerungen von über 100 % auf, was demnach mindestens eine Verdopplung der Pro-Kopf-Ausgaben in diesem Zeitraum bedeutet.

Neben der Entwicklung der Pro-Kopf-Ausgaben zwischen 2005 und 2014 ist in der Grafik auf der Sekundärachse auch das Ausgangsniveau der Pro-Kopf-Ausgaben, also der entsprechende Wert im Jahr 2005, dargestellt. Somit lässt sich erkennen, dass in solchen Kommunen, welche eine vergleichsweise geringe Entwicklung aufweisen, schon für das Jahr 2005 tendenziell ein eher hoher Wert festzustellen ist. Umgekehrt sind in jenen Kommunen, welche Entwicklungen von über 100 % in diesem Zeitraum aufweisen, eher geringe Werte für das Jahr 2005 zu beobachten.

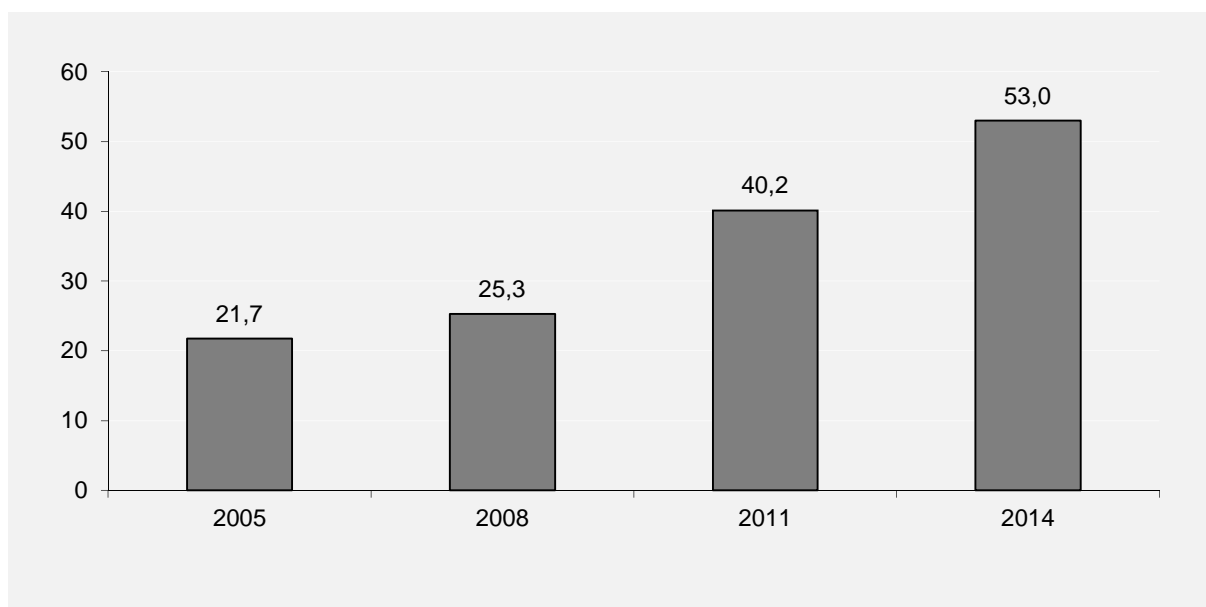
Auch wenn sich vereinzelt Kommunen finden, für welche dieser Befund nicht zutrifft, lässt sich durch das unterschiedliche Ausgangsniveau der Werte im Jahr 2005 somit ein Großteil der interkommunalen Differenzen hinsichtlich der prozentualen Entwicklung der Pro-Kopf-Ausgaben erklären.



Grafik 8.10 Entwicklung der Pro-Kopf-Bruttoausgaben für Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII zwischen 2005 und 2014


8.2 Ausgaben für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII

53 Millionen Euro wurden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2014 für Hilfen nach § 35a SGB VIII (inklusive Frühförderfälle) ausgegeben. Bei Betrachtung der Ausgabenentwicklung im Laufe der Jahre zeigt sich, dass die Ausgaben für Hilfen nach § 35a SGB VIII seit 2008 kontinuierlich gewachsen sind. In neun Jahren erhöhten sich die Ausgaben für Hilfen nach § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz insgesamt um 144 %, die Fallzahlen im selben Zeitraum lediglich um 27,2 %. Selbst nach Einberechnung der Inflationsrate in die Ausgabenentwicklung liegt diese mit etwa 111,5 % deutlich über der Entwicklung der Fallzahlen (ohne Abbildung).



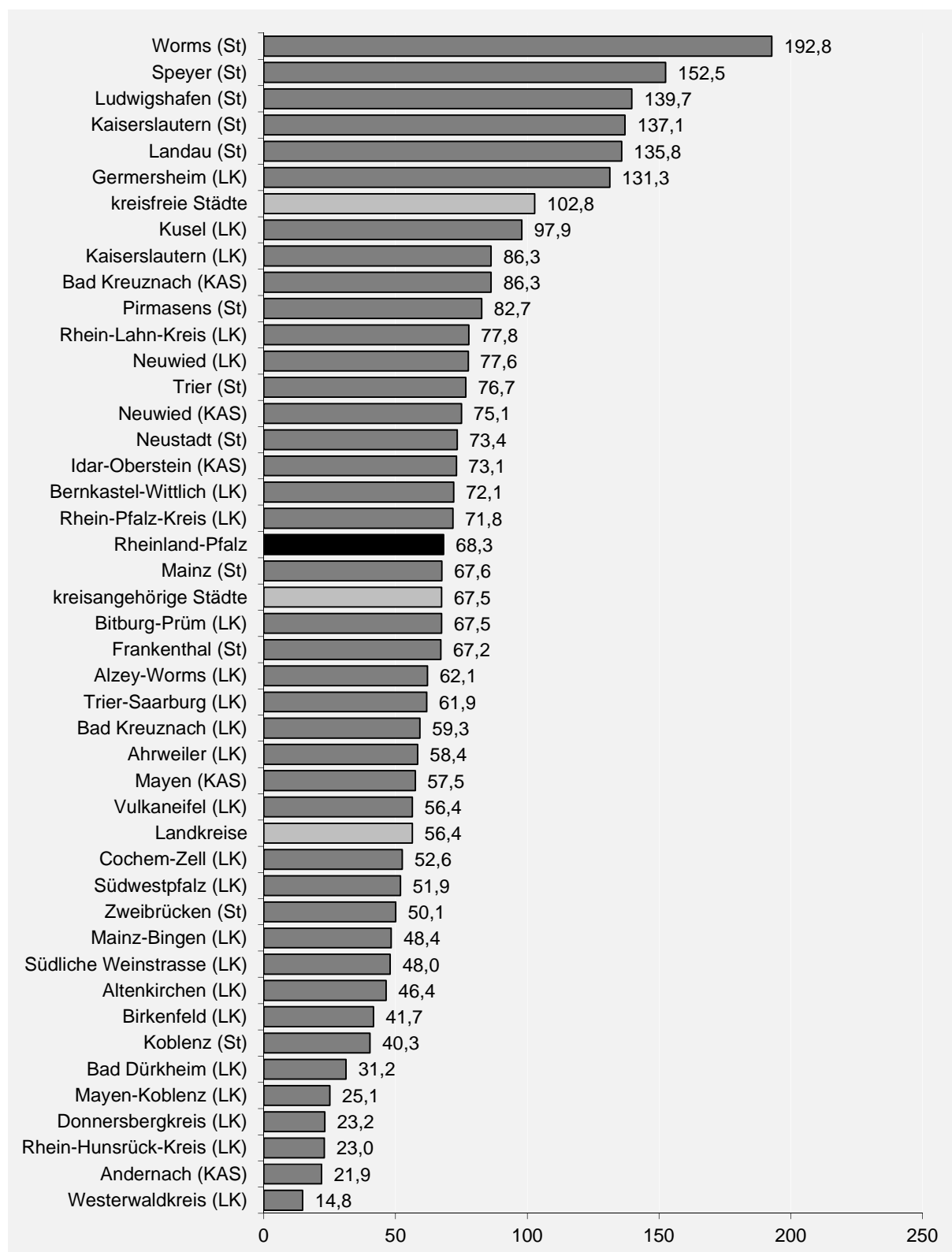
Grafik 8.11 Ausgaben für die Hilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle) in den Jahren 2005, 2008, 2011 und 2014 in Rheinland-Pfalz (in Millionen Euro)

Die Brutto Pro-Kopf-Ausgaben für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle) in Rheinland-Pfalz im Jahr 2014 belaufen sich im Landesdurchschnitt auf rund 68 Euro pro Kind bzw. Jugendlichen unter 21 Jahren. Auch hier sind deutliche Diskrepanzen zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen festzustellen: Während in den Landkreisen pro Jugendlichen unter 21 Jahre rund 56 Euro aufgewandt werden, sind es mit rund 103 Euro in den kreisfreien Städten deutlich mehr. Auch die großen kreisangehörigen Städte weisen deutlich höhere Ausgaben auf als die Landkreise. Allerdings liegen die kreisangehörigen Städte mit rund 67,50 Euro dennoch deutlich unter den kreisfreien Städten.



Auffällig ist darüber hinaus, dass die Spannweite der Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfen nach § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle) zwischen den einzelnen Kommunen recht groß ausfällt: Sie reicht von 14,80 Euro bis hin zu 192,80 Euro je Kind bzw. Jugendlichen unter 21 Jahren.

8. Bruttoausgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe



Grafik 8.12 Pro-Kopf-Bruttoausgaben bei den Hilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle) im Jahr 2014 im interkommunalen Vergleich (pro jungem Menschen unter 21 Jahren)

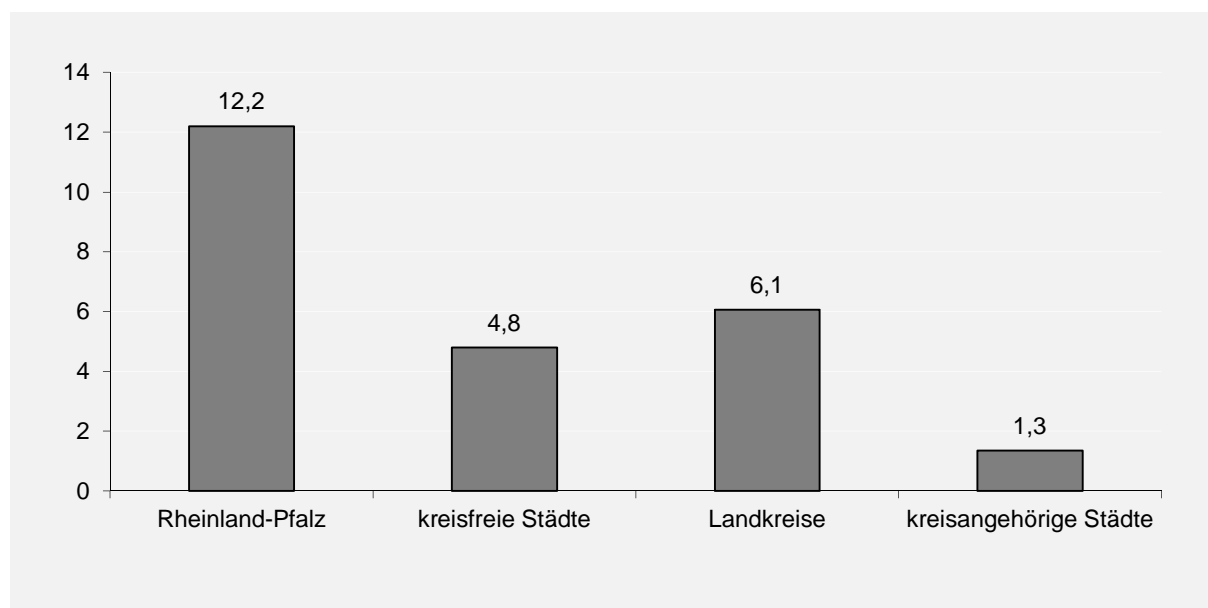
Werden die Aufwendungen beider im Kapitel dargestellten Bereiche gemeinsam betrachtet, also werden die Ausgaben für Hilfen zur Erziehung nach §§ 29 bis 35, 41, 27 Abs. 2 SGB VIII und die Aufwendungen für Hilfen nach § 35a SGB VIII summiert, so ergeben sich für das Jahr 2014 Gesamtausgaben in diesen Bereichen von etwa 432 Mio. Euro. Im Jahr 2013 lag der entsprechende Wert noch bei rund 412 Mio. Euro, was eine Steigerung in diesem Zeitraum um etwa 20 Mio. Euro bzw. 4,8 % bedeutet

Gem. § 26 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) erstattet das Land Rheinland-Pfalz den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe seit 2014 zur Mitfinanzierung dieser Hilfen jährlich einen festgesetzten Betrag von rund 49 Mio. Euro. Damit kommt das Land seiner gesetzlich verankerten Anregungs- und Förderungsfunktion gem. § 82 SGB VIII nach. Der Anteil der entsprechenden Aufwendungen, welcher durch das Land Rheinland-Pfalz getragen wird, lag im Jahr 2014 bei 11,4 %, während ein Jahr zuvor mit dem gleichen Betrag noch 11,9 % der entsprechenden Ausgaben gedeckt werden konnten (ohne Abbildung).

Darüber hinaus erhalten die Landkreise und kreisfreien Städten gem. § 9a Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b LFAG seit dem 1. Januar 2014 einen Ausgleich u. a. für die finanzielle Belastung im vorvergangenen Haushaltsjahr aus der Gewährung von Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch innerhalb der Schlüsselzuweisungen C2. Berücksichtigt werden finanzielle und im vorvergangenen Haushaltsjahr kassenwirksame Belastungen aus der Gewährung von Hilfen zur Erziehung oder entsprechender Kostenbeteiligungen bzw. Kostenerstattungen nach dem Zweiten Kapitel, Viertes Abschn., Erster Unterabschnitt (§§ 27 und 29 bis 35) und Zweiter Unterabschnitt sowie entsprechende Leistungen nach dem Vierten Unterabschnitt des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe der nicht durch Einzahlungen gedeckten Auszahlungen, soweit darauf ein Rechtsanspruch besteht.

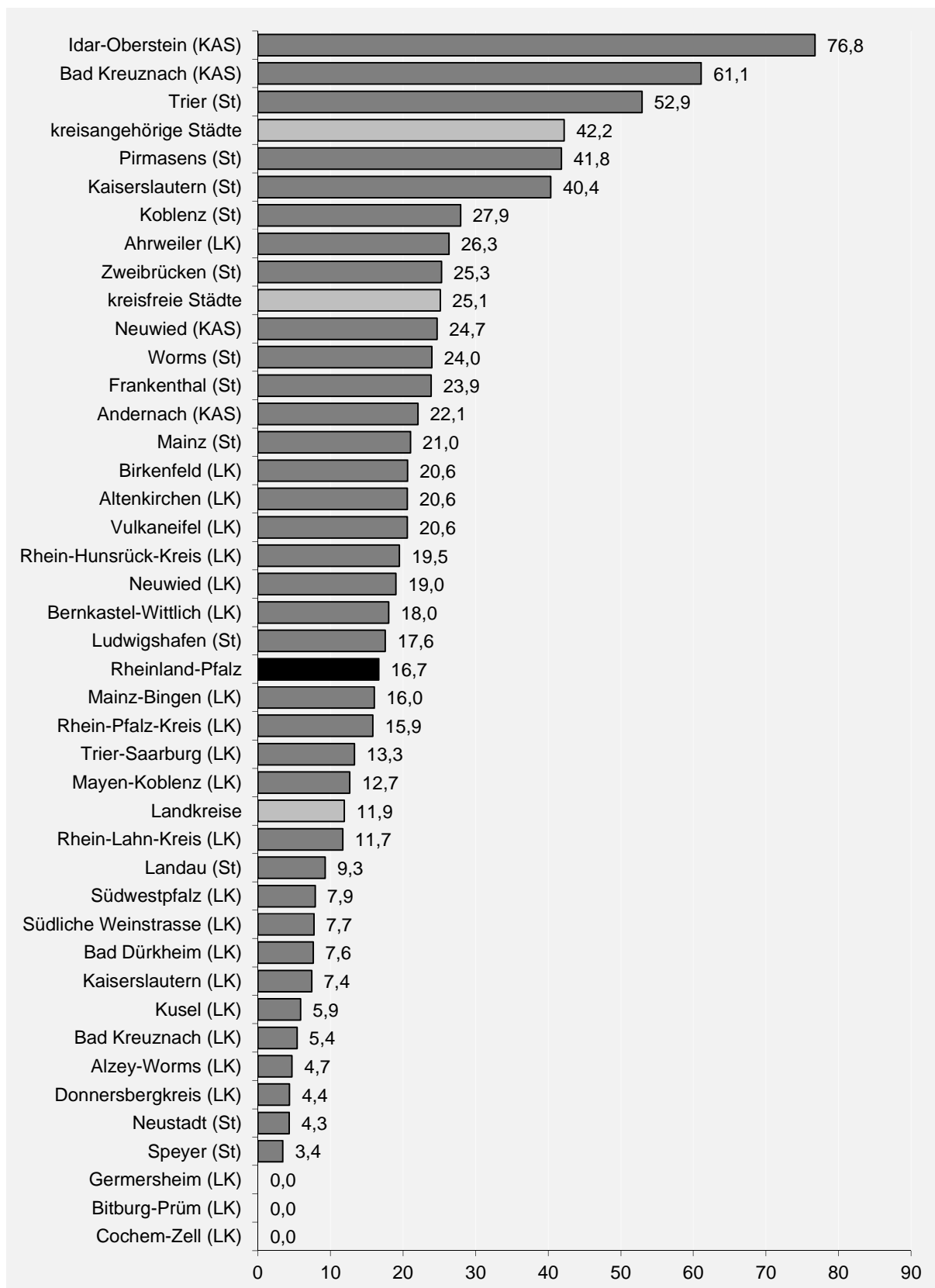
8.3 Ausgaben für Hilfen nach § 19 SGB VIII

Im Jahr 2014 wurden in Rheinland-Pfalz insgesamt 12,2 Mio. Euro für Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und deren Kinder aufgewendet. Mit 6,1 Mio. Euro entfällt die Hälfte der Ausgaben auf die Landkreise.



Grafik 8.13 Bruttoausgaben für Hilfen gem. § 19 SGB VIII im Jahr 2014 (in Millionen Euro)

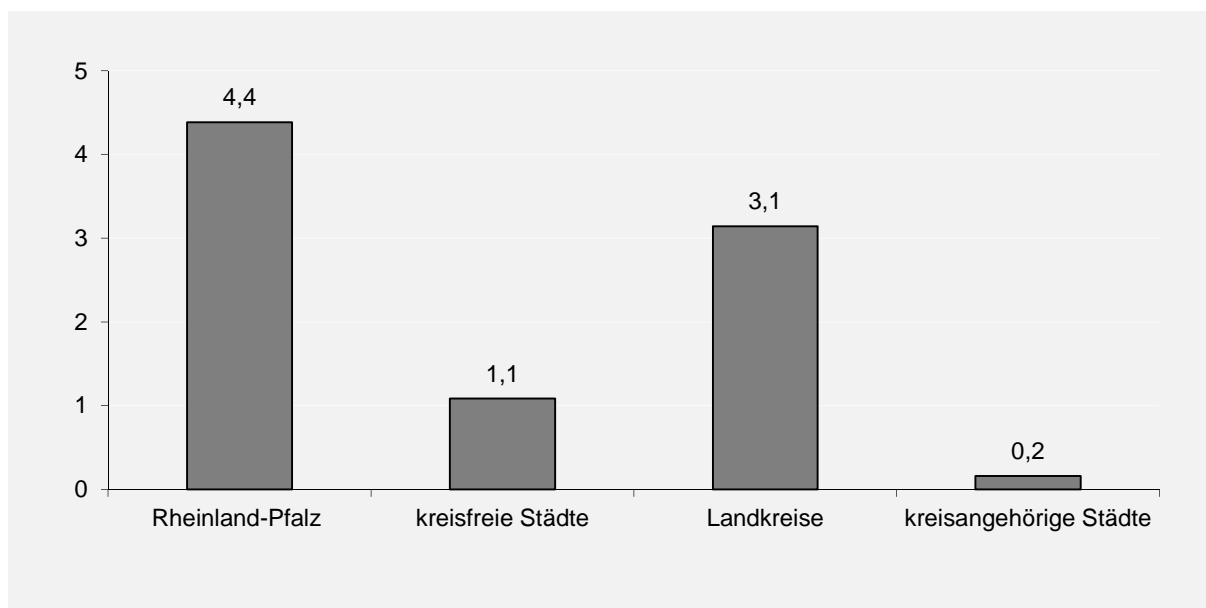
Setzt man die Ausgaben in Relation zur Bevölkerung der unter 21-Jährigen, so werden in Rheinland-Pfalz durchschnittlich knapp 17 Euro pro Kind bzw. Jugendlichen unter 21 Jahren für Hilfen nach § 19 SGB VIII aufgewendet. Die Pro-Kopf-Ausgaben in den großen kreisangehörigen Städten sowie in den kreisfreien Städten fallen dabei mit rund 42 Euro bzw. 25 Euro deutlich höher aus als in den Landkreisen (rund 12 Euro). Der höchste entsprechende Wert findet sich in einer großen kreisangehörigen Stadt mit fast 77 Euro, die pro Kind bzw. Jugendlichen unter 21 Jahren für Hilfen nach § 19 SGB VIII aufgewendet werden. Das entspricht mehr als dem Dreifachen des Landesdurchschnitts.



Grafik 8.14 Pro-Kopf-Bruttoausgaben für Hilfen nach § 19 SGB VIII im Jahr 2014 im interkommunalen Vergleich (pro jungem Menschen unter 21 Jahren)

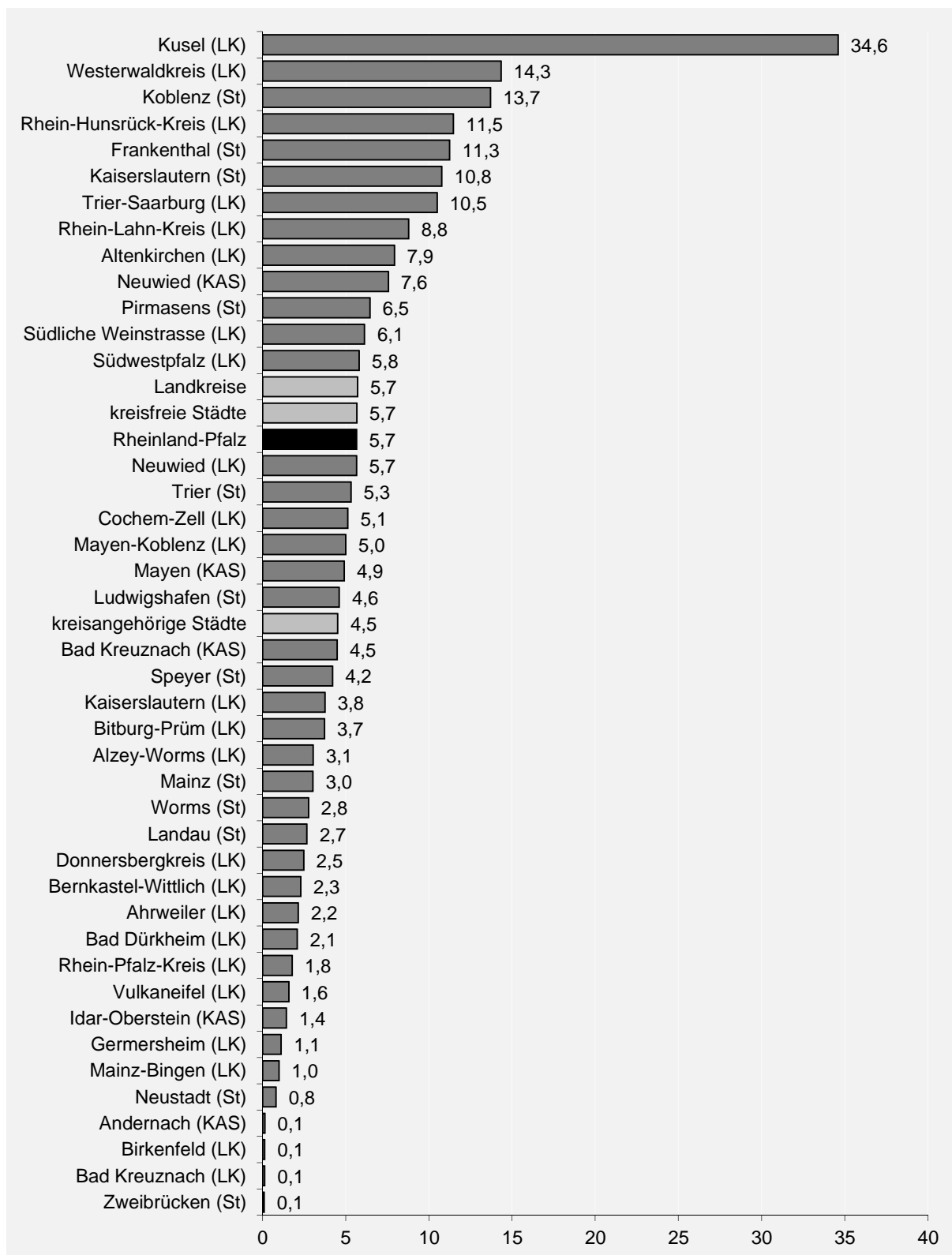
8.4 Ausgaben für Maßnahmen nach § 42 SGB VIII

Insgesamt 4,4 Mio. Euro wurden im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz für Gemeinsame Wohnformen für Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII aufgewendet. Mit 3,1 Mio. Euro entfallen davon mehr als zwei Drittel (70 %) auf die Landkreise.



Grafik 8.15 Bruttoausgaben für Maßnahmen nach § 42 SGB VIII im Jahr 2014 (in Millionen Euro)

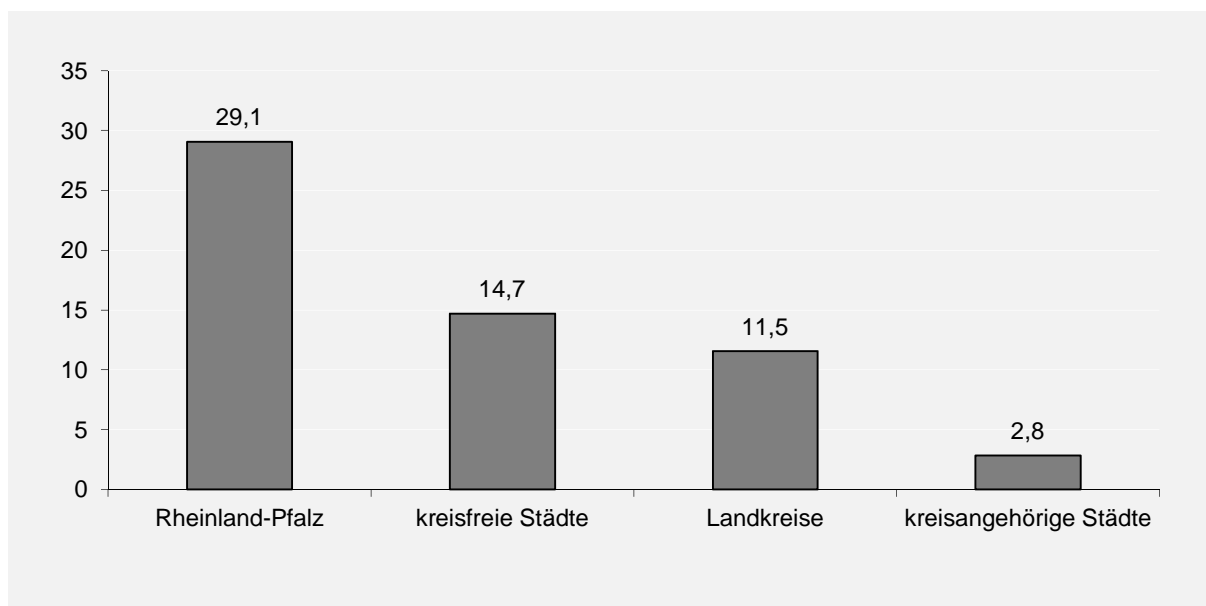
Hinsichtlich der durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben für Maßnahmen nach § 42 SGB VIII sind die Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen vergleichsweise gering (Abbildung 8.16). Im Durchschnitt der Landkreise sowie der kreisfreien Städte liegen die Ausgaben bei etwa 5,70 Euro pro Kind bzw. Jugendlichen im Alter von unter 21 Jahren. Das entspricht auch dem rheinland-pfälzischen Gesamtdurchschnitt von 5,65 Euro. In den großen kreisangehörigen Städten fallen die Aufwendungen mit durchschnittlich 4,52 Euro etwas niedriger aus. Der höchste diesbezügliche Wert findet sich mit Ausgaben in Höhe von fast 35 Euro pro jungem Menschen unter 21 Jahren in einem Landkreis. Die zweithöchsten Pro-Kopf-Ausgaben liegen mit rund 14 Euro deutlich unter dem höchsten Wert.



Grafik 8.16 Pro-Kopf-Bruttoausgaben für Maßnahmen nach § 42 SGB VIII im Jahr 2014 im interkommunalen Vergleich (pro jungem Menschen unter 21 Jahren)

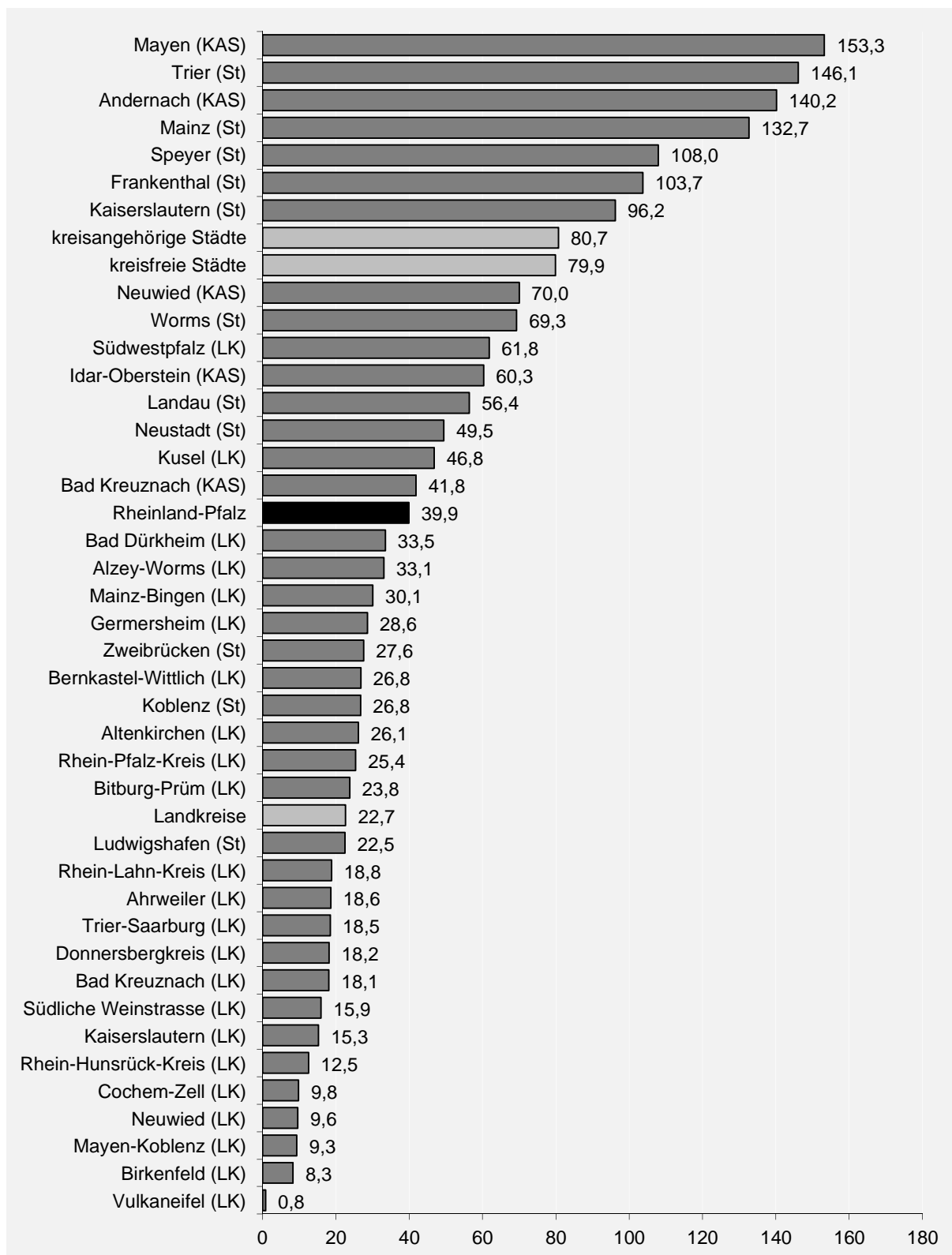
8.5 Ausgaben für den Bereich §§ 11, 13 SGB VIII

In Rheinland-Pfalz wurden im Jahr 2014 insgesamt 29,1 Mio. Euro für Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit aufgewendet. Mit 14,7 Mio. Euro entfällt etwa die Hälfte (50,5 %) der Ausgaben auf die kreisfreien Städte.



Grafik 8.17 Bruttoausgaben für den Bereich §§ 11 und 13 SGB VIII im Jahr 2014 (in Millionen Euro)

Im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind wieder deutliche Unterschiede hinsichtlich der Durchschnittswerte der Pro-Kopf-Ausgaben in den Städten und in den Landkreisen festzustellen. Die Pro-Kopf-Ausgaben in den Landkreisen entsprechen mit etwa 23 Euro pro Kind bzw. Jugendlichen im Alter von unter 21 Jahren etwas über der Hälfte der durchschnittlichen Ausgaben in gesamt Rheinland-Pfalz (rund 40 Euro). Die entsprechenden Werte in den großen kreisangehörigen Städten sowie in den kreisfreien Städten fallen mit rund 81 bzw. 80 Euro hingegen etwa doppelt so hoch aus wie im rheinland-pfälzischen Durchschnitt. Demnach ist die Spannweite der Pro-Kopf-Ausgaben auch entsprechend hoch: Es werden zwischen 80 Cent und 153 Euro in den rheinland-pfälzischen Kommunen für Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit aufgewendet.

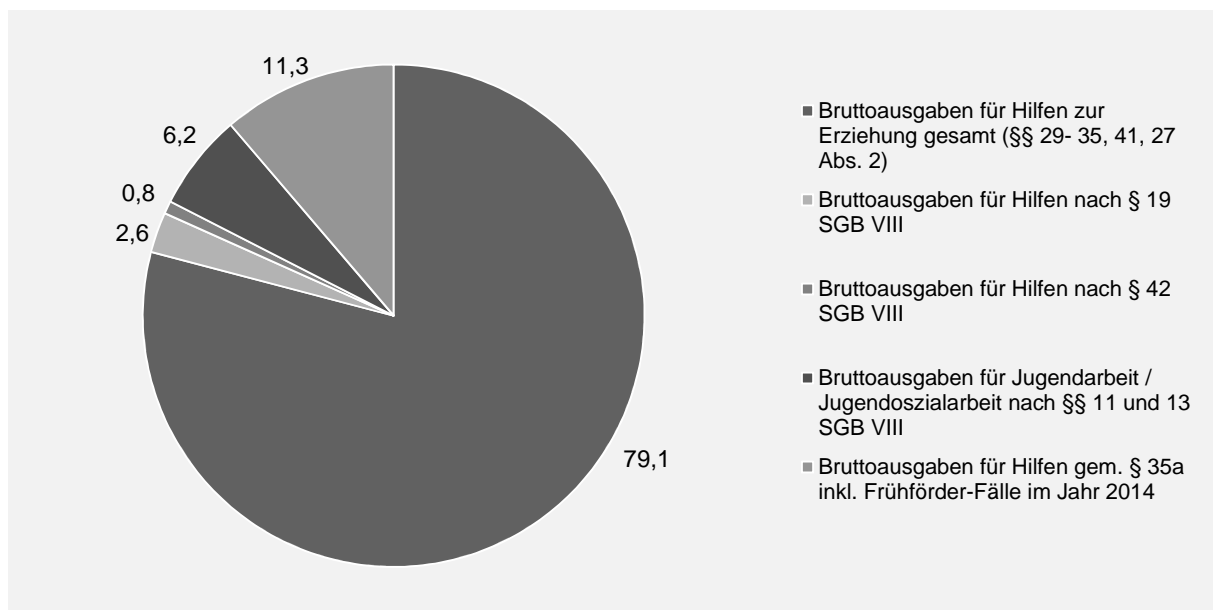


Grafik 8.18 Pro-Kopf-Bruttoausgaben für den Bereich §§ 11 und 13 SGB VIII im Jahr 2014 im interkommunalen Vergleich (pro jungem Menschen unter 21 Jahren)

8.6 Ausblick

In der folgenden Abbildung erfolgt eine Gesamtschau der anteiligen Ausgaben für Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII), für gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII), für Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII), für Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (§§ 11 und 13 SGB VIII) und für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII und damit all der Aufwendungen, die im Rahmen der Integrierten Berichterstattung erhoben werden.

Die Relationen der Aufwendungen in den verschiedenen Bereichen zueinander machen deutlich, dass mit rund 79 % ein Großteil der im Projekt erhobenen Ausgaben auf den Bereich der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII) entfällt. Weitere 11,3 % werden für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII aufgewendet.



Grafik 8.19 Kosten für Hilfen nach §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII, § 19 SGB VIII, § 42 SGB VIII, §§ 11, 13 SGB VIII, § 35a SGB VIII im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)^{33 34}

³³ Die Werte beziehen sich auf Angaben von 38 der 41 rheinland-pfälzischen Jugendämter

³⁴ Die Aufwendungen für den Bereich der Kindertagesbetreuung werden im Rahmen der Integrierten Berichterstattung nicht erhoben und sind hier dementsprechend nicht abgebildet.

Über 90 % der Aufwendungen entfallen damit auf Hilfen, für welche gemäß SGB VIII ein individueller Rechtsanspruch besteht. Die Jugendämter haben bei Vorliegen der Anspruchs Voraussetzungen die für die entsprechenden Bedarfs- und Problemlagen geeignete und notwendige Hilfe zu gewähren. Auf die Finanzierung niedrigschwelliger Hilfen und Angebote (ohne individuellen Rechtsanspruch) fällt hingegen nur ein vergleichsweise geringer Anteil der Ausgaben. Die Aufwendungen für Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit nach §§ 11 und 13 SGB VIII machen nur einen Anteil von 6,2 % aus.

In Zeiten knapper finanzieller öffentlicher Ressourcen besteht die Gefahr, dass diese wichtigen niedrigschwelligen Grundbausteine der Kinder- und Jugendhilfe Kürzungen unterliegen bzw. keinen weiteren Ausbau erfahren. Im Sinne einer ganzheitlichen Kinder- und Jugendhilfe ist jedoch das Vorhandensein einer starken sozialräumlichen Infrastruktur mit qualitativ guten, präventiven, niedrigschwelligen Angeboten ebenso notwendig wie die individuellen einzelfallorientierten Leistungen der Hilfen zur Erziehung sowie ein systematisches Zusammenwirken dieser Regelangebote mit erzieherischen Einzelfallhilfen. Nur wenn dieser Gesamtzusammenhang beachtet wird, lassen sich die allgemeinen Ziele einer modernen Kinder- und Jugendhilfe, welche präventiv auf die Stabilisierung von Lebenslagen und auf die Vermeidung von Krisen-, Not- und Konfliktlagen ausgerichtet ist, alltagsnah und niedrigschwellig Zugänge eröffnet, integrativ und inklusiv unterschiedliche Zielgruppen erfasst sowie Mitgestaltungsmöglichkeiten, Beteiligung und Akzeptanz für Hilfen und Angebote eröffnet, praktisch ausgestalten.

8.7 Kernbefunde

- Im Jahr 2014 wurden landesweit rund 379 Millionen Euro für Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII aufgewendet. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht das einer Steigerung um 4 %. Damit haben sich die Ausgaben im Verlauf der letzten neun Jahre kontinuierlich erhöht.
- Der größte Anteil an allen aufgewendeten Bruttoausgaben entfällt mit etwa 55 % auf die Ausgaben für die Heimerziehung, weitere 15 % auf die Vollzeitpflege. Auf die ambulanten Hilfen entfallen etwa 20 % der gesamten Ausgaben, obwohl mehr als die Hälfte aller Hilfen ambulante Hilfen sind.
- Im Landesdurchschnitt wurden im Jahr 2014 rund 488 Euro pro Kind bzw. Jugendlichen unter 21 Jahren für Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII ausgegeben; in den Städten fallen die Ausgaben dabei deutlich höher aus als in den Landkreisen.

- Die Kommunen weisen große Unterschiede in Bezug auf die Höhe der Pro-Kopf-Ausgaben auf. Das ist zum einen auf die unterschiedlichen Eckwerte, also die relative Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung, zum anderen auf die jeweilige Struktur der Hilfen zur Erziehung, also die Anteile der einzelnen Hilfesegmente und Hilfearten, zurückzuführen.
- Für Hilfen nach § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle) wurden im Jahr 2014 rund 53 Millionen Euro aufgewendet. Dies entspricht durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben in Höhe von rund 68 Euro je Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren. Die Pro-Kopf-Ausgaben in den kreisfreien Städten liegen mit rund 103 Euro deutlich über den Ausgaben in den Landkreisen (rund 56 Euro). Seit 2005 sind die Ausgaben um 144 % gestiegen.
- Werden die Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII und die Aufwendungen für Hilfen nach § 35a SGB VIII zusammen betrachtet, so ergeben sich für das Jahr 2014 Gesamtausgaben in diesem Bereich von etwa 432 Mio. Euro. Das Land Rheinland-Pfalz erstattet den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 26 AGKJHG seit 2014 einen festgesetzten Betrag von rund 49 Mio. Euro sowie Schlüsselzuweisungen C2 gem. § 9a LFAG. Damit lag der Anteil der entsprechenden Aufwendungen, welcher durch das Land Rheinland-Pfalz getragen wird, im Jahr 2014 bei 11,4 %.
- In den Jahren von 2005 bis 2014 sind die Ausgaben für Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII) deutlich stärker angestiegen als die entsprechenden Fallzahlen (63,1 % gegenüber 53,0 %). Bereinigt man die Aufwendungen jedoch um die Inflation, so ergibt sich eine Steigerung der Ausgaben im gleichen Zeitraum um lediglich 41,6 %. Die Teuerung der Hilfen im Verlauf der letzten Jahre muss somit vor dem Hintergrund der Geldwertentwicklung in Deutschland interpretiert werden.

Exkurs: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

In den letzten Jahren haben weltweite Fluchtbewegungen vor dem Hintergrund kriegerischer Konflikte und gewaltsamer Auseinandersetzungen stark zugenommen. Besonders bedeutsam ist dabei die Tatsache, dass etwa die Hälfte der weltweiten Flüchtlinge Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind (vgl. UNHCR 2015). Eine verantwortungsvolle Auseinandersetzung mit den Themen Flucht und Asyl erfordert daher auch immer die Beschäftigung mit der Frage, mit welchen Herausforderungen Kinder und Jugendliche in diesem Zusammenhang konfrontiert werden, welche Hilfe sie benötigen und wie eine adäquate Unterstützung geleistet werden kann. Auch die Kinder- und Jugendhilfe ist mit ihren Angeboten und Leistungen für alle Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien als Teil der sozialen Infrastruktur und Daseinsvorsorge aufgefordert, sich bzgl. dieser Thematik zu positionieren und ihre Aufgaben der Betreuung, Versorgung und Unterstützung junger (unbegleiteter) Flüchtlinge angemessen nachzukommen. Neben Fragen der interkulturellen Öffnung ihrer Leistungen und Angebote, sieht sie sich mit weitreichenden Aufgaben im Hinblick auf qualitative und quantitative Steuerung und Planung konfrontiert (vgl. Brinks & Dittmann 2016).

Weltweite Entwicklungen

Mitte 2015 waren etwa 60 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht. Im Vergleich hierzu beliefen sich die Flüchtlingszahlen 2005 noch auf rund 37 Millionen Menschen. Der größte Anstieg der Flüchtlingszahlen wurde zwischen den Jahren 2013 und 2014 verzeichnet (Anstieg von rund 8 Millionen auf 51,2 Millionen Flüchtlinge). Etwa die Hälfte aller weltweiten Flüchtlinge sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (UNHCR 2015).

Genauere Zahlen darüber, wie viele Menschen im vergangenen Jahr nach Deutschland geflüchtet sind, liegen nicht vor. Eine Möglichkeit bietet jedoch der Blick auf die Asylzahlen. Mit den steigenden Flüchtlingsbewegungen hat auch die Zahl der Asylanträge zugenommen. So wurden im Jahr 2015 in Deutschland 476.649 Asylanträge gestellt. Im Jahr zuvor waren es noch 202.834 Anträge. Somit ist die Zahl innerhalb eines Jahres um 135 % gestiegen (vgl. BAMF 2016a). Während die anhaltenden kriegerischen und gewaltsamen Auseinandersetzungen weltweit immer mehr Menschen zwingen, ihre Heimat zu verlassen, beeinflussen politische Entscheidungen der aufnehmenden Länder, wo die flüchtenden Menschen Schutz erhalten können und unter welchen Voraussetzungen. Obgleich in den ersten vier Monaten im Jahr 2016 bereits 240.000 Erstasylanträge gestellt wurden (vgl. BAMF 2016b), kommen aufgrund der politischen Situation in Europa (Abkommen mit der Türkei) aktuell nur wenige Flüchtlinge in Deutschland an. Zudem sollte berücksichtigt werden, dass die Anzahl der

Asylanträge nur eine Annäherung an die tatsächliche Zahl der Menschen ist, die als Flüchtlinge nach Deutschland kommen. Vielmehr geben sie einen Eindruck des Bearbeitungsstandes der Anträge beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die tatsächliche Zahl der Schutzsuchenden dürfte höher ausfallen.

Etwa 31 % (137.479 Anträge) der 2015 in Deutschland gestellten Asylanträge beziehen sich auf Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Unter ihnen wurden rund 14.400 Anträge von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erfasst (vgl. Bundesdrucksache 2016). Junge Menschen, die unbegleitet nach Deutschland einreisen und noch minderjährig sind, werden von der Kinder- und Jugendhilfe in Obhut genommen. Sie ist dafür verantwortlich, dass diese jungen Menschen bedarfsgerechte Hilfe und Unterstützungsformen erhalten (vgl. Brinks & Dittmann 2016).

Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Bis Oktober des Jahres 2015 lag die Zuständigkeit für die (Erst-) Aufnahme und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bei dem Jugendamt an dem Ort, an dem der junge Mensch als erstes aufgegriffen wurde. Dies hat in Folge zu einer Konzentration der jungen Menschen entlang ihrer Reiserouten und stark kontrollierten Grenzregionen geführt. Die Entwicklungen (insbesondere in den Stadtstaaten und Bayern) in den letzten Jahren (zunehmende Zahl von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und regionale Disparitäten) führten dazu, dass einige Bundesländer sich nicht mehr in der Lage sahen, eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung zu gewährleisten. Bund und Länder haben sich daher Ende 2014 darauf verständigt, eine gesetzliche Änderung vorzunehmen.

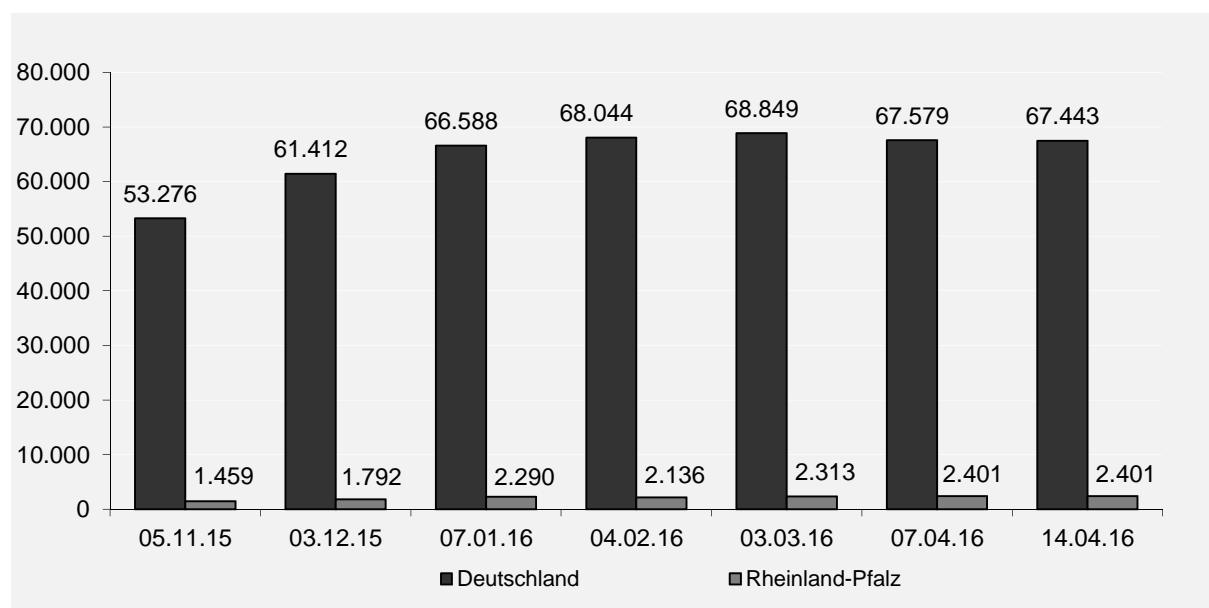
Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur „Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ am 01.11.2015 werden alle neu in Deutschland ankommenden unbegleiteten minderjährige Flüchtlinge in einem bundesweiten und landesinternen Verfahren verteilt. Dazu erfolgte die Einführung des § 42a SGB VIII (vorläufige Inobhutnahme). Für die Verteilung zwischen den Bundesländern wird der Königsteiner Schlüssel - äquivalent zur Verteilung erwachsener Flüchtlinge und Flüchtlingsfamilien - angewendet. Das Land Rheinland-Pfalz bekommt nach dieser Verteilung bundesweit etwa 4,8 % der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zugewiesen. Die bereits vor dem 01.11.2015 in Deutschland von der Kinder- und Jugendhilfe betreuten jungen Menschen (sogenannte Altverfahren) bleiben von dem neuen Verteilverfahren unberührt.

In der Praxis bedeutete dies, dass einige Bundesländer bereits zu Beginn des Verteilverfahrens so viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge versorgten, dass sie ihre Quote gemäß

Königsteiner Schlüssel überschritten haben. Aus diesem Grund wurden bzw. werden die neu ankommenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge entsprechend auf die anderen Bundesländer verteilt. Aufgrund des Ausschlusses der Altverfahren von der Umverteilung wird der Ausgleich der regionalen Disparitäten zwischen den Bundesländern noch eine geraume Zeit dauern.

Bundesweite Entwicklung der Fallzahlen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

Seit Inkrafttreten des Umverteilungsgesetzes im November des Jahres 2015 sind die Jugendämter verpflichtet, werktäglich die Anzahl der jungen Flüchtlinge, die sie betreuen und versorgen, in einem bundesweit einheitlichen Meldeverfahren dem Bundesverwaltungsamt mitzuteilen. Die Verteilung wird von Landesstellen - meist durch die Landesjugendämter - vorgenommen. Seither liegen bundesweite Daten zur Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge vor.



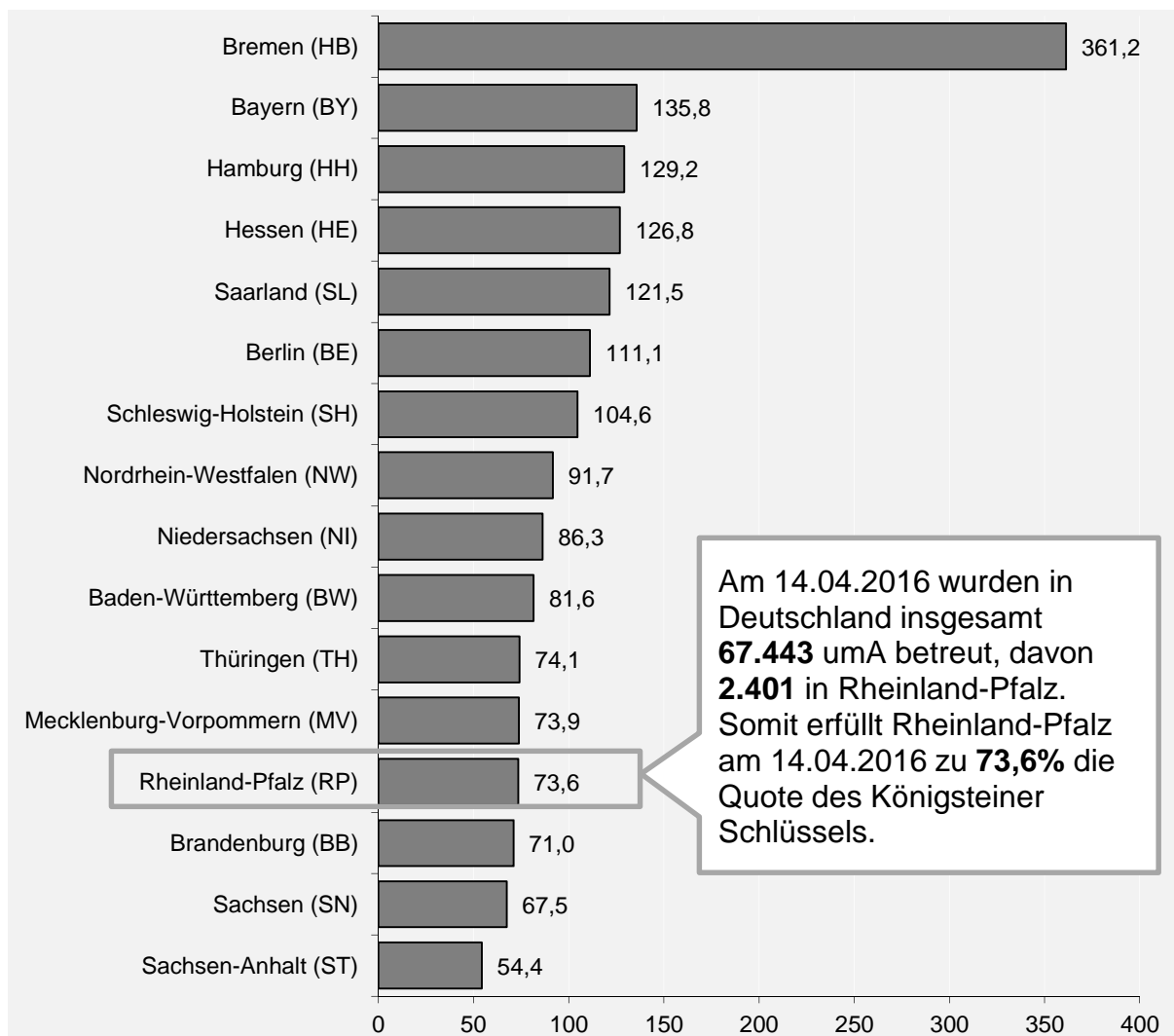
Grafik 1 Summe aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten³⁵ für umA in Deutschland und in Rheinland-Pfalz

Zum Stichtag 14.04.2016 wurden in ganz Deutschland insgesamt 67.443 jugendhilferechtliche Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erfasst. Im Vergleich zum ersten

³⁵ Die Summe aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten beinhaltet die Altverfahren umA (inkl. junge Volljährige), vorläufige Inobhutnahmen und Inobhutnahmen sowie Anschlussmaßnahmen umA

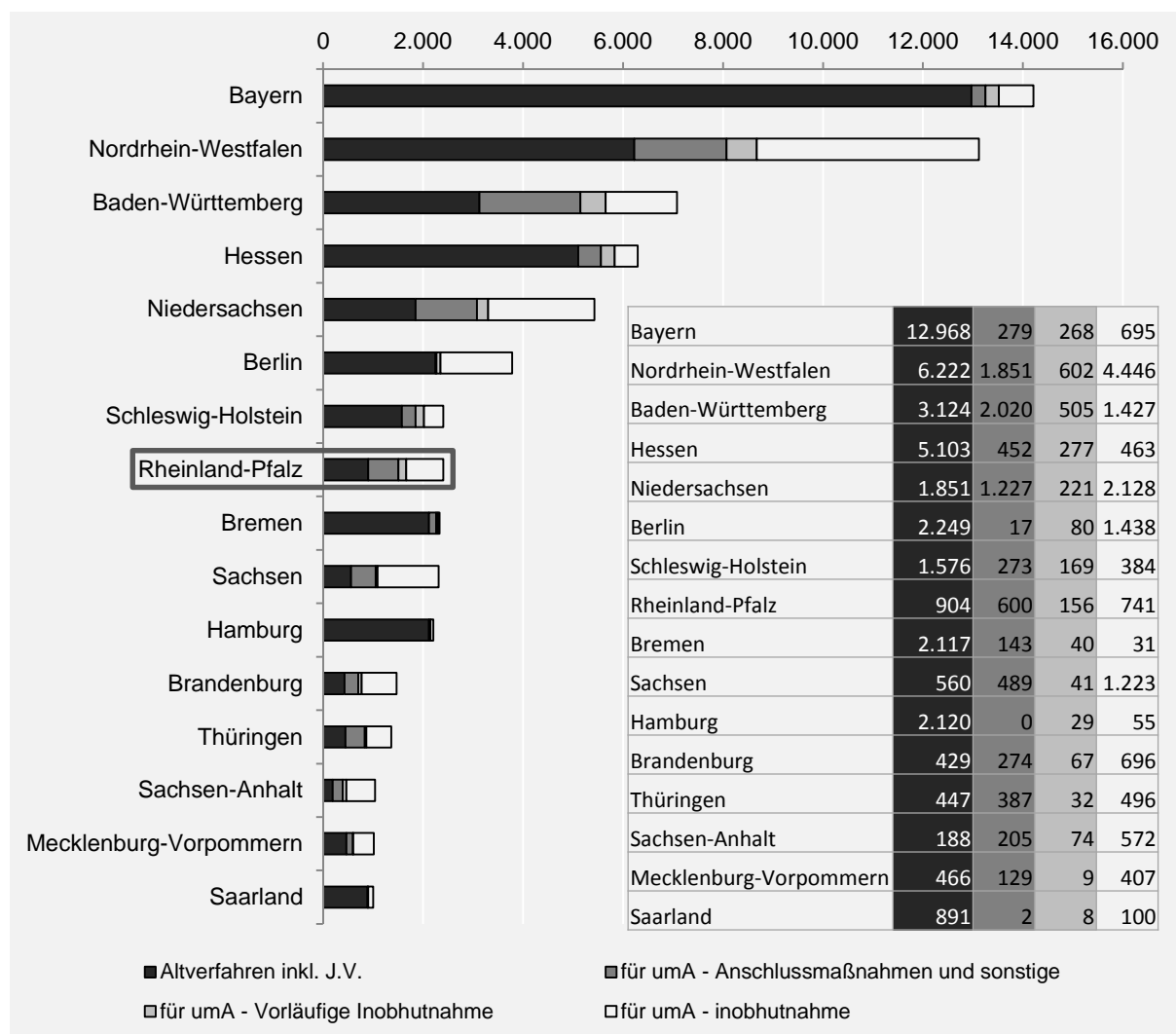
Stichtag der Meldeverpflichtung (05.11.2015) der Jugendämter hat sich diese Zahl bundesweit um 26,6 % gesteigert. Grafik 1 verdeutlicht eine starke Zunahme bis Anfang des Jahres im März 2016 auf insgesamt 68.849 in der Jugendhilfe registrierten jungen Menschen. Seit diesem Zeitpunkt ist jedoch ein leichter Rückgang der Gesamtentwicklung erkennbar. Ob sich dieser Trend zukünftig weiter so fortsetzt, ist bislang ungewiss.

In Rheinland-Pfalz lässt sich im gleichen Zeitraum eine kontinuierliche Steigerung der jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge konstatieren. Waren es im November 2015 noch 1.459 Zuständigkeiten, so werden über die bundesweite Umverteilungsstatistik im April 2016 für Rheinland-Pfalz insgesamt 2.401 Zuständigkeiten für junge Flüchtlinge erfasst. Dies entspricht einer Steigerung von 64,6 %. Die Zunahme der Zuständigkeiten für unbegleitete Minderjährige fällt im Vergleich zum Bund auch deshalb so hoch aus, weil Rheinland-Pfalz im Gegensatz zu Bundesländern wie Bayern, Berlin oder Bremen vor dem Umverteilungsverfahren vergleichsweise wenig junge Menschen betreute und im Zuge der gesetzlichen Neuregelung verpflichtet ist, verstärkt junge Menschen aufzunehmen.



Grafik 2 Aktuelle Quotenerfüllung (Königsteiner Schlüssel) in den Bundesländern am 14.04.2016 (in Prozent)

Grafik 2 zeigt die aktuelle Quotenerfüllung (zum Stichtag 14.04.16) gemäß der Verteilung durch den Königsteiner Schlüssel der einzelnen Bundesländer. Dabei zeigt sich, dass sieben der insgesamt 16 Bundesländer trotz Umverteilung weiterhin mitunter deutlich über ihrer eigentlichen Quote liegen und somit mehr junge Flüchtlinge betreuen, als der Königsteiner Schlüssel dies vorsehen würde. Die höchste Quotenerfüllung mit 361,2 % erreicht Bremen, während Sachsen-Anhalt zum Stichtag 14.04.2016 nur knapp die Hälfte der angedachten jungen Menschen versorgt. Zum Stichtag 14.06.16 wurden in Rheinland-Pfalz insgesamt 2.401 Zuständigkeiten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bei den rheinland-pfälzischen Jugendämtern erfasst. Dies entspricht einer Quotenerfüllung von 73,6 %.

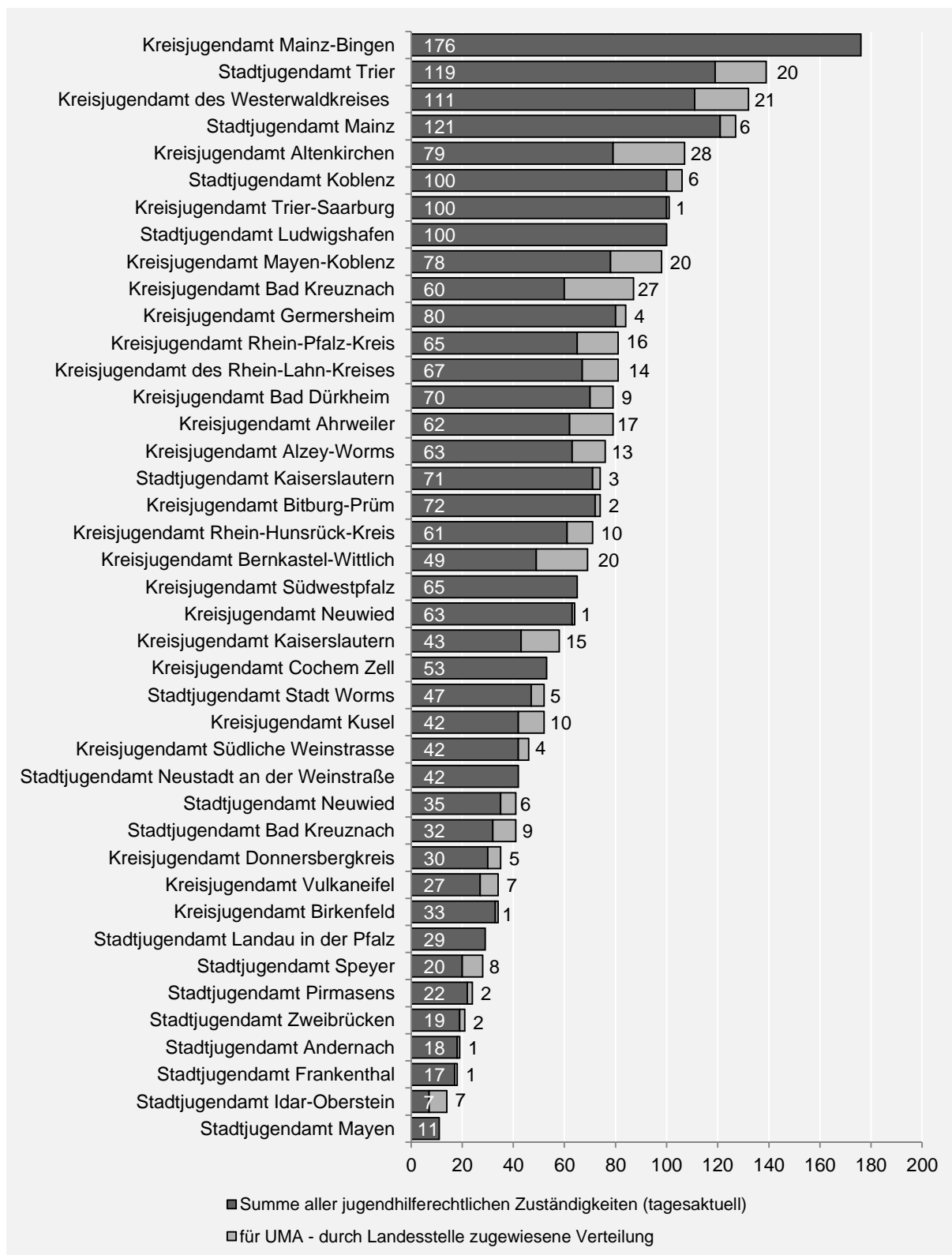


Grafik 3 Altverfahren umA (inkl. junge Volljährige), vorläufige Inobhutnahmen und Inobhutnahmen sowie Anschlussmaßnahmen für umA in den Bundesländern am 14.04.2016

Die bereits angedeutet differierende Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge über die Bundesländer kann durch die angestoßene Umverteilung nur zum Teil aufgelöst werden. Dies verdeutlicht Grafik 3. In der Verteilung werden nur die neu einreisenden jungen Menschen berücksichtigt. Die sogenannten Altverfahren bleiben von dieser Neuregelung unberührt.

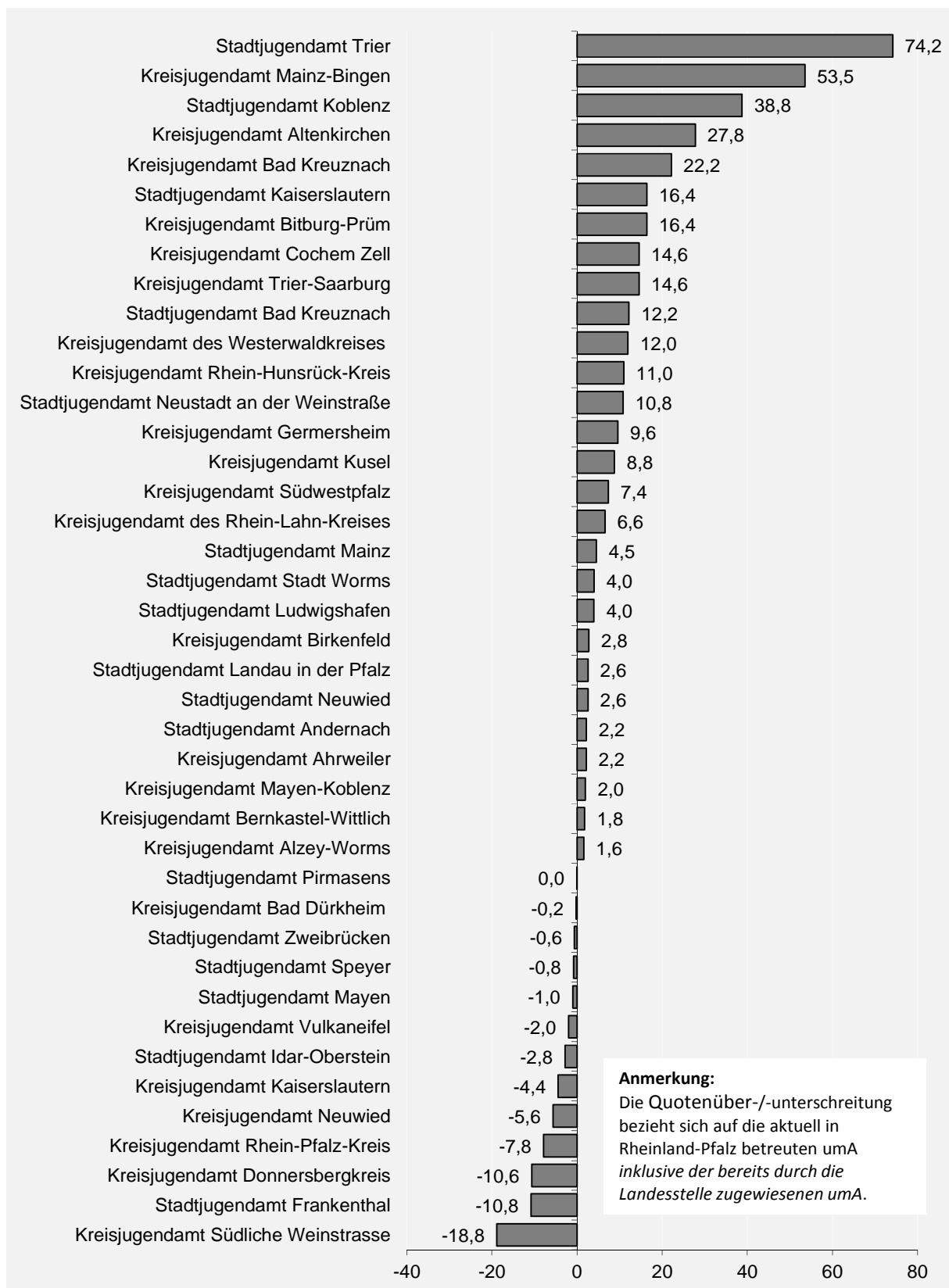
Entwicklung der Fallzahlen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Rheinland-Pfalz

Analog zu den Verfahren auf Bundesebene werden landesintern neu einreisende junge Flüchtlinge in Rheinland-Pfalz auf die einzelnen Jugendamtsbezirke verteilt. Die Verteilung erfolgt auf der Grundlage der Einwohnerzahl.



Grafik 4 Summe aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten sowie die durch Landesstelle im Verteilungsverfahren zugewiesene uMA am 14.04.2016

Grafik 4 zeigt die Summe aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten sowie die Anzahl der Fälle, die den Jugendamtsbezirken bereits durch die Landesstelle im Zuge des Umverteilungsverfahrens zugewiesen wurden. Hier zeigt sich eine große landesweite Spannweite.




Grafik 5 Quotenüber-/unterschreitung in Rheinland-Pfalz (landesinterne Belegungsquote) bei Umsetzung der durch die Landesstelle zugewiesenen Verteilung am 14.04.2016 (Absolute Zahlen)

Analog zu den Bundesländern lässt sich auch für die rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke eine aktuelle Quotenerfüllung ausweisen. Hier zeigen sich in Rheinland-Pfalz am Stichtag 14.04.2016 große interkommunale Disparitäten. Ein Großteil der rheinland-pfälzischen Jugendämter weist zum Darstellungszeitpunkt eine deutliche Quotenüberschreitung auf, während etwa ein Drittel der Jugendämter die angedachte Quote unterschreitet.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge - Ausblick

In Folge der skizzierten Entwicklungen und vor allem vor dem Hintergrund der stark steigenden Anzahl zu versorgender unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge Ende des Jahres 2015 und Anfang 2016 stellte die geplante Umverteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge eine große Herausforderung für die rheinland-pfälzischen Jugendämter und ihre Fachkräfte im Hinblick auf Planung und Steuerung dar. Herausforderungen zeigten sich hier nicht nur bzgl. der Ausweitung benötigter Betreuungsplätze. Darüber hinaus ergaben sich Planungs- und Steuerungsfragen sowohl im Hinblick auf quantitative als auch auf qualitative Anforderungen an eine auskömmliche Personalausstattung, strukturelle Fragen bzgl. regionaler Zusammenarbeit und Abstimmung in den Regionen sowie die Erarbeitung tragfähiger Betreuungskonzepte, um eine bedarfsgerechte Versorgung sicherzustellen.

Rheinland-Pfalz reagiert daher in den letzten Monaten in einer beeindruckenden Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie den zuständigen Ministerien mit einer Ausweitung des Angebotes für Inobhutnahme-/Clearingplätze und Anschlusshilfen. Doch neben den benötigten Platzkapazitäten mussten entsprechende Planungen und fachlich-konzeptionelle Weiterentwicklungen angestoßen und vorgenommen werden. Entsprechend galt und gilt es vor Ort in den Jugendamtsbezirken, in Kooperation der öffentlichen und freien Träger, zu prüfen, welche fachlich-konzeptionellen Weiterentwicklungen für eine bedarfsgerechte Versorgung der jungen Menschen erforderlich sind, ob und welche Anpassungen des Personalbedarfs insbesondere in den Arbeitsbereichen ASD, wirtschaftliche Jugendhilfe und Vormundschaften vorgenommen werden müssen. Während in den vergangenen Monaten der Fokus im Bereich unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge auch aufgrund der quantitativen Entwicklung und neuer gesetzlicher Regelungen vorrangig auf organisatorischen Fragen der Verteilung und Kapazität lag, gilt es nun sich für die künftige Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe in diesem Bereich verstärkt einer fachlich-konzeptionellen Auseinandersetzung bezüglich bedarfsgerechter Hilfen zu widmen. Besondere Aufmerksamkeit verdient bei dieser Zielgruppe die Gestaltung der Hilfen für junge Volljährige und des Überganges aus der Jugendhilfe heraus. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind bei Eintritt in das System der Kinder- und Jugendhilfe in der Regel älter (zwischen



16 und 18 Jahre) und verbleiben folglich kürzer in den Hilfen als andere Adressatinnen und Adressaten. Die Herausforderungen der Übergangsgestaltung verdichten sich in dieser Hinsicht bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Zugleich scheint eine gelingende Übergangsgestaltung für junge Flüchtlinge zentral für ihre Verselbstständigung und die Gestaltung von Zukunftsperspektiven in Deutschland.

Derzeit zeichnet sich ein leicht rückläufiger Trend der Flüchtlingszahlen und entsprechend auch der neu ankommenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ab. Ob sich dieser Trend zukünftig weiter so fortsetzt, ist bislang ungewiss und hängt von zahlreichen Faktoren, wie der Entwicklung bestimmter Konflikte, politischen Maßnahmen zur Befriedung von gewaltsamen Auseinandersetzungen, der Haltung und politischen Entscheidung der Europäischen Union sowie schlicht von Wetterbedingungen ab.

Wie sich in Zukunft die Flüchtlingsbewegungen entwickeln werden, ist demnach unbekannt und das Phänomen damit nur äußerst schwer plan- und steuerbar. Die Kinder- und Jugendhilfe sollte sich jedoch langfristig darauf einstellen, die Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge regulär mitzudenken.

9. Zusammenfassung und Ausblick

Seit dem Jahr 2002 erfolgt in Rheinland-Pfalz im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ eine landesweite Berichterstattung zu Entwicklungstrends und bedarfsgenerierenden Einflussfaktoren im Bereich der Hilfen zu Erziehung, die ein kontinuierliches Monitoring und abgestimmte Planungsprozesse für Land und Kommunen ermöglicht. Der nun bereits zum fünften Mal erschienene Landesbericht über die Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz bietet eine umfassende und qualifizierte Wissensbasis über Jugendhilfeleistungsstrukturen in Rheinland-Pfalz. Er liefert empirisch fundierte Erklärungsansätze zur Fallzahl- und Ausgabenentwicklung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, ebenso wie Analysen zu den Folgen gesetzlicher Veränderungen (z. B. Bundeskinderschutzgesetz, Gesetz zur Verbesserung...) oder gesellschaftlicher Entwicklungstrends (z. B. familiärer Wandel) auf die Inanspruchnahme von Hilfen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Dadurch wird eine Betrachtung der Leistungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe vor dem Hintergrund gesellschaftlicher, politischer und fachlicher Entwicklungen möglich.

In diesem Kapitel werden noch einmal ausgewählte zentrale Befunde des vorliegenden 5. Landesberichts über die Hilfen zur Erziehung zusammenfassend dargestellt, bevor im Weiteren näher auf die Faktoren eingegangen wird, welche die beschriebene Entwicklung, die Gewährung und die Inanspruchnahme von Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe beeinflussen. Abschließen wird der Bericht mit einem Ausblick hinsichtlich der Herausforderungen und Entwicklungsperspektiven, die für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt sowie für Rheinland-Pfalz künftig virulent sind.

9.1 Zentrale Befunde zur Entwicklung der Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz

Im Folgenden werden die im Zuge der Analyse des 5. Landesberichtes erarbeiteten zentralen Befunde und Entwicklungen der Inanspruchnahme der Erziehungshilfen und weiterer wesentlicher Kernbereiche der Kinder- und Jugendhilfeleistungen in Rheinland-Pfalz dargestellt.

Konsolidierung der Fallzahlen auf hohem Niveau: Nach einer starken Expansionsphase ist seit dem Jahr 2011 ein wesentlich geringerer Fallzahlenanstieg zu beobachten

Landesweit wurden im Jahr 2014 insgesamt 26.520 Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35 und 41 SGB VIII gewährt. Betrachtet man die Entwicklung der Fallzahlen seit dem Jahr 2002, so lässt sich ein Fallzahlenanstieg um 11.150 Hilfen und damit um rund 73 %

beobachten. Der Zuwachs der Fallzahlen fand vor allem im Zeitraum 2002 bis 2010 statt, seitdem kann für Rheinland-Pfalz – analog zur bundesweiten Entwicklung – der Übergang von einer Expansions- in eine Konsolidierungsphase festgestellt werden. Im Jahresvergleich 2013/2014 haben sich die Fallzahlen nur um 0,5 % erhöht. Die Entwicklung der Fallzahlen wird dabei von vielfältigen Einflussfaktoren bestimmt (vgl. Kapitel 9.2).

Die landesweit eingetretene Konsolidierung der Fallzahlen täuscht jedoch über die Entwicklung in den einzelnen Kommunen hinweg: Während eine ganze Reihe der rheinland-pfälzischen Jugendämter einen teils erheblichen Fallzahlenanstieg von bis zu 14,8 % aufweist, zeigen sich gleichzeitig in zahlreichen anderen Kommunen Fallzahlrückgänge von bis zu 17,4 %.

Interkommunale Disparitäten: Die Städte weisen im Vergleich zu den Landkreisen eine höhere Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung auf – allerdings ist in den letzten Jahren eine Annäherung der Inanspruchnahmequote zu beobachten

Bezogen auf die Bevölkerung unter 21 Jahren wurden im Jahr 2014 rund 34 Hilfen zur Erziehung je 1.000 unter 21-Jähriger durchgeführt. Allerdings zeigen sich bei den Eckwerten erhebliche Unterschiede zwischen den Städten und Landkreisen: Während die Landkreise im Durchschnitt im Jahr 2014 einen Eckwert von rund 29 aufweisen, liegen die entsprechenden Eckwerte erzieherischer Hilfen in den kreisfreien Städten mit rund 45 Hilfen und in den kreisangehörigen Städten mit rund 54 Hilfen je 1.000 unter 21-Jähriger deutlich darüber. Ein Blick auf die Entwicklung der Eckwerte zeigt, dass in den Landkreisen und insbesondere in den kreisangehörigen Städten die langfristige Zunahme der Eckwerte im Vergleich mit den kreisfreien Städten deutlich stärker ausfällt, dies allerdings ausgehend von einem unterschiedlichen Ausgangsniveau. Im Verlauf der Erhebungsjahre 2002 bis 2014 sind die Unterschiede zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen mit Blick auf den Eckwert der Hilfen zur Erziehung sukzessive kleiner geworden.

Ein Teil der Differenzen zwischen (kreisfreien und kreisangehörigen) Städten und Landkreisen lässt sich auf die strukturellen Unterschiede dieser im Hinblick auf soziostrukturelle Belastungsfaktoren (vgl. Kapitel 9.2.2 *Aufwachsen in einer komplexen Gesellschaft*) und auf die Organisation der Jugendämter (vgl. Kapitel 9.2.5 *Das Jugendamt als strategische Fachbehörde*) zurückführen.

Ambulante Hilfen zur Erziehung: Der Wandel des Ausbaus hin zu ambulanten Hilfen setzt sich – wenn auch weniger stark – fort

Im Zuge des Ausbaus der ambulanten Angebote der Kinder- und Jugendhilfe hat sich deren Fallzahl seit 2002 um rund 9.000 Hilfen, entsprechend rund 176 %, erhöht. Alle anderen Hilfesegmente zeigen im Vergleich in der langfristigen Betrachtung deutlich kleinere oder keine Fallzahlanstiege.

Mittlerweile sind über die Hälfte aller Erziehungshilfen ambulante Hilfen (54 %). Zusammen mit den teilstationären Hilfen werden damit rund 61 % aller Hilfen unter Beibehaltung und Stärkung des familialen Bezugs gewährt. Nur in knapp jedem fünften Fall erfolgt die Unterbringung in einer stationären Einrichtung (rund 22 %), in etwa 18 % in einer Pflegefamilie. Auch hier zeigen sich wieder strukturelle Unterschiede zwischen den Landkreisen und Städten: Während der Anteil der ambulanten Hilfen in den Landkreisen mit rund 57 % höher ausfällt als in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten mit 48 % bzw. 52 %, liegt der Anteil stationärer Hilfen in den kreisfreien Städten bei rund 25 % und damit über dem durchschnittlichen Anteil der Landkreise (rund 20 %).

Veränderung der Altersstruktur in den Erziehungshilfen: Zunehmend mehr junge Menschen unter sechs Jahren erhalten eine Hilfe zur Erziehung

Der Blick auf die Altersstruktur verdeutlicht, dass die am stärksten vertretenen Altersgruppen in den Hilfen zur Erziehung die 9- bis unter 18-Jährigen (insgesamt rund 53 %) sind. Nur ein geringer Anteil erhält noch als junger Volljähriger eine Hilfe zur Erziehung (4,4 %). Bei etwa 15 % handelt es sich um Kinder unter drei Jahren und weitere 11,7 % sind zwischen drei und sechs Jahre alt. Im Vergleich mit den vorhergehenden Jahren (2011 bis 2014) weist dabei insbesondere die Altersgruppe der unter 3-Jährigen die stärksten Fallzahlzuwächse auf (plus 12 %), gefolgt von den Kindern im Alter von drei bis unter sechs Jahren (plus 8 %). Im Vergleich mit diesen jüngeren Altersgruppen zeigen sich für die Altersgruppen der 9- bis unter 12-Jährigen und der 12- bis unter 15-Jährigen nur geringfügige Veränderungen.

Die Veränderung der Altersstruktur wird zu einem Großteil durch die Kinderschutzdebatte und im Zuge dessen dem Ausbau Früher Hilfen mitbestimmt (*vgl. Kapitel 9.2.3 Gesetzliche Bestimmungen auf Bundes- und Länderebene*).

Geschlechtssensible Erziehungshilfen: Mädchen sind in den Hilfen zur Erziehung weiterhin seltener vertreten als Jungen

Im Jahr 2014 betrug der Anteil von Jungen an allen Hilfen zur Erziehung 58 %, der Mädchenanteil entsprechend 42 %. Allerdings hat sich der Mädchenanteil, der im Jahr 2002 noch

bei rund 36 % lag, deutlich erhöht. Hilfeartspezifisch zeigen sich hierbei jedoch Unterschiede: Im Bereich der Fremdunterbringungen, insbesondere bei den Vollzeitpflegen, fällt der Mädchenanteil deutlich höher aus. Demgegenüber überwiegen die Jungen nach wie vor bei der Sozialen Gruppenarbeit, der Erziehungsbeistandschaft und insbesondere den Tagesgruppen.

Trotz einer Erhöhung des Mädchenanteils in diesen Hilfen zeigt sich nach wie vor die Notwendigkeit, die Zugangswege von Mädchen zu Hilfen zu Erziehung, vor allem im Bereich der ambulanten Hilfen, geschlechtergerechter zu qualifizieren.

Migrationssensible Erziehungshilfen: Trotz des Anstieg des Anteils der Hilfeempfängerinnen und -empfänger mit Migrationshintergrund und sind diese – entgegen dem bundesweiten Trend – in den Erziehungshilfen leicht unterrepräsentiert

In Rheinland-Pfalz beträgt der Anteil von Kindern im Alter von unter 18 Jahren mit Migrationshintergrund, die in einem Familienhaushalt leben, rund 34 %. Zwar ist der Anteil von jungen Menschen mit Migrationshintergrund in den Erziehungshilfen zwischen den Jahren 2011 und 2014 von rund 16 % auf rund 20 % gestiegen, gemessen an ihrem Anteil an allen Familienhaushalten fällt der Anteil von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen mit Migrationshintergrund, die im Jahr 2014 eine Hilfe zu Erziehung erhalten haben, aber immer noch leicht unterdurchschnittlich aus.

Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass es nach wie vor Zugangsbarrieren für junge Menschen und Familien mit Migrationshintergrund zu Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe gibt. Daraus ergibt sich die Anforderung einer weiteren Ausgestaltung von migrationssensiblen Hilfen zur Erziehung, die jenseits von Herkunft, Sprache, Religion und Weltanschauung eine bedarfsgerechte Beratung und Unterstützung im Einzelfall gewährleisten. Gerade auch mit Blick auf die gestiegene Anzahl von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sowie Flüchtlingsfamilien wird dies eine zentrale Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Kapitel 9.2.3 und 9.3).

Dauer der beendeten Hilfen zur Erziehung: Die Hälfte aller Erziehungshilfen dauert weniger als ein Jahr – insbesondere die Dauer der ambulanten Hilfen hat sich in den letzten Jahren erhöht

Bei der Mehrzahl der im Berichtsjahr 2014 beendeten Hilfen zur Erziehung handelte es sich eher um zeitlich kürzere Interventionen. Rund die Hälfte aller beendeten Hilfen hatte eine Laufzeit von weniger als zwölf Monaten. Jede siebte Hilfe war schon nach drei Monaten und weitere rund 13 % nach drei bis sechs Monaten beendet. Nur etwa 13 % aller Hilfen liefen

länger als drei Jahre und nur ein ganz geringer Teil (rund 5 %) weist eine Dauer von länger als fünf Jahren auf.

Unterschieden nach einzelnen Hilfearten weisen im Zeitraum zwischen den Jahren 2008 und 2014 insbesondere die ambulanten Hilfen eine Erhöhung der durchschnittlichen Dauer auf. In den Bereichen der teilstationären und stationären Hilfen sowie der Vollzeitpflege zeigen sich hingegen kaum Veränderungen der durchschnittlichen Dauer.

Die Hilfen zur Erziehung als zweitgrößter Ausgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe: Das Ausgabenvolumen der Erziehungshilfen steigt weiter an

Landesweit wurden im Jahr 2014 rund 379 Millionen Euro für Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII aufgewendet und damit rund 147 Millionen Euro bzw. 63 % mehr als noch im Jahr 2005. Bezogen auf die Bevölkerung unter 21 Jahren ergeben sich damit im Jahr 2014 Pro-Kopf-Ausgaben von rund 488 Euro je Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren. Allerdings zeigen sich auch hier erhebliche Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen: Während die Landkreise im Durchschnitt im Jahr 2014 400 Euro pro Kind/Jugendlichem ausgegeben haben, liegen die Pro-Kopf-Ausgaben in den kreisfreien Städten mit 691 Euro und in den großen kreisangehörigen Städten mit 764 Euro deutlich über dem landesweiten Vergleichswert.

Bei der Entwicklung der Ausgaben ist zu berücksichtigen, dass diese im Wesentlichen auf gesetzliche Regelungen auf Bundes- und Landesebene zurückgehen (z. B. U3-Ausbau, Bundeskinderschutzgesetz). Etwa 95 % der Aufwendungen sind durch individuelle Rechtsansprüche abgesichert. Den Hauptteil der Aufwendungen tragen die Kommunen. Im Zuge dieser Entwicklung gilt es zukünftig politisch über neue Finanzierungskonzepte der Kinder- und Jugendhilfe im Verhältnis von Bund, Länder und Kommunen nachzudenken (*vgl. Kapitel 9.2.3 Gesetzliche Bestimmungen auf Bundes- und Länderebene und Kapitel 9.3*).

Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII: Weiterhin steigende Fallzahlen und Ausgaben

Neben den Hilfen zur Erziehung spielen die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII eine bedeutende Rolle in der Kinder- und Jugendhilfe. Im Jahr 2014 wurden 6.681 Hilfen nach § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle) gewährt, wobei insbesondere seit dem Erhebungsjahr 2009 eine kontinuierliche Steigerung der gewährten Eingliederungshilfen zu beobachten ist. Betrachtet man die Fallzahlensteigerung nur für den Zeitraum 2011 bis 2014, ist ein Zuwachs von 421 Fällen bzw. rund 7 % zu verzeichnen. Landesweit wurden im Jahr 2014 rund

53 Millionen Euro für Hilfen nach § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle) aufgewendet und damit rund 31 Millionen bzw. 144 % mehr als im Jahr 2005.

Die steigenden Fallzahlen und Ausgaben im Bereich der Eingliederungshilfe sind dabei Ausdruck der Anforderungen, die aus anderen gesellschaftlichen Teilsystemen zunehmend an die Kinder- und Jugendhilfe herangetragen werden (*vgl. Kapitel 9.2.4 Die Systemrelevanz der Kinder- und Jugendhilfe*).

Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen: Rund 1 % der Minderjährigen werden den Jugendämtern als Kinderschutzverdachtsfall gemeldet; Inobhutnahmen und Sorgerechtsentzüge bleiben stabil hoch

Im Jahr 2014 wurden in Rheinland-Pfalz insgesamt 5.893 Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII durchgeführt. Damit wurde rund 1 % der Minderjährigen den Jugendämtern als Kinderschutzverdachtsfall gemeldet. In rund drei Viertel der Fälle, in denen eine Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII durchgeführt wurde, wurde entweder eine Kindeswohlgefährdung (39 %) oder aber zumindest ein Hilfe- und Unterstützungsbedarf (35 %) erkennbar. Die erhöhte öffentliche Sensibilität für das Aufwachsen von jungen Menschen im Zuge der Kinderschutzdebatte bleibt somit auch nicht ohne Auswirkungen auf die Fallzahlen und Ausgaben im Bereich der Hilfen zur Erziehung (*vgl. Kapitel 9.2.3 Gesetzliche Bestimmungen auf Bundes- und Länderebene*).

1.297 Minderjährige wurden im Jahr 2014 landesweit von den Jugendämtern in Obhut genommen, das sind rund 513 Kinder und Jugendliche mehr als noch im Jahr 2002. Der deutlichste Fallzahlenanstieg in diesem Zeitraum ist zwischen den Jahren 2007 und 2008 zu beobachten. Etwa seit 2011 scheinen sich die Fallzahlen auf einem Niveau zwischen 1.200 und 1.300 Fällen einzupendeln. Auch die Sorgerechtsentzüge nach § 1666 BGB bewegen sich seit dem Jahr 2008 auf einem relativ konstanten Niveau um die 650 Maßnahmen (plus/minus 5 %).

Sowohl im Hinblick auf die Sorgerechtsentzüge als auch die Inobhutnahmen weisen die kreisfreien und kreisangehörigen Städte deutlich höhere Inanspruchnahmewerte auf als die Landkreise.

Personalausstattung in den Jugendämtern: Personalaufstockungen in den Sozialen Diensten führen zur Reduzierung der Fallbelastung

Im Jahr 2014 gab es in den Sozialen Diensten der rheinland-pfälzischen Jugendämter 652 Personalstellen und damit im Vergleich zum Jahr 2002 rund 225 Vollzeitäquivalente bzw. 53 % mehr. Durch diesen Personalausbau hat sich, insbesondere vor dem Hintergrund des

demografischen Wandels, auch die Personalsituation in Relation zu der Anzahl der unter 21-Jährigen deutlich verbessert.

Die durchschnittliche Anzahl der von einer Fachkraft zu bearbeitenden Fälle hat sich durch die Personalaufstockungen in den Sozialen Diensten in Verbindung mit einer Konsolidierung der Fallzahlen erzieherischer Hilfen seit 2002 in den letzten drei Jahren erstmals verringert. Im landesweiten Durchschnitt kommen im Jahr 2014 rund 41 Fälle auf eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft. In den kreisfreien Städten liegt der Vergleichswert bei rund 38 Fällen, in den Landkreisen und den großen kreisangehörigen Städten mit knapp 43 bzw. 40 Fällen pro Vollzeitkraft etwas darüber. Die Personalressourcen und somit auch die zeitlichen Ressourcen für die fachliche Planung und Steuerung fallen damit sehr unterschiedlich aus. Für eine qualifizierte einzelfallbezogene und einzelfallübergreifende Planung und Steuerung ist jedoch eine gute und auskömmliche Personalausstattung unerlässlich (*vgl. Kapitel 9.2.5 Das Jugendamt als strategische Fachbehörde*).

Jugendhilfeplanung: Trotz eines Komplexitätszuwachses der Aufgaben der Jugendhilfeplanung zeigt sich keine entsprechende Ausweitung der Ressourcen

Im Bereich der Jugendhilfeplanung zeigen sich erneut nur wenige Veränderungen seit dem letzten Landesbericht. Die Planungsressourcen wurden abermals nur geringfügig ausgeweitet. Obwohl Jugendhilfeplanung das originäre Kerngeschäft des öffentlichen Jugendhilfeträgers beschreibt, spielt sie nach wie vor in den meisten Ämtern nur eine untergeordnete Rolle. In etwa einem Viertel aller Ämter ist weniger als eine 0,5 Personalstelle im Bereich der Jugendhilfeplanung vorhanden. Nur in 18 von 41 Jugendämtern gibt es eigens eine Fachkraft für Jugendhilfeplanung mit einem Stellenumfang von mindestens 0,5. An dieser Stelle zeigt sich ein Weiterentwicklungsbedarf, denn nur eine geplante und den konkreten Bedarfslagen angepasste Kinder- und Jugendhilfe erhöht die Wirkung von Hilfen und steht für einen effizienten Umgang mit begrenzten öffentlichen Mitteln (*vgl. Kapitel 9.2.5 Das Jugendamt als strategische Fachbehörde*).

Kindertagesbetreuung: Der Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter sechs Jahren nimmt weiterhin stark zu

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung und die Inanspruchnahmequote dieser Angebote haben insbesondere in der Altersgruppe der 0- bis unter 3-Jährigen, aber auch im Hinblick auf die Ganztagsplätze für 3- bis unter 6-Jährige einen enormen Zuwachs erfahren. Die Anzahl von Krippenplätzen für 0- bis unter 3-Jährige hat sich von 2006 bis 2014 von 85 auf 399 Plätze je 1.000 Kinder dieser Altersgruppe und damit um rund 368 % erhöht. Eine ähnliche

Entwicklung ist bei den Ganztagsplätzen für alle Kinder bis Schuleintrittsalter zu verzeichnen. Hier fand allein in den letzten drei Jahren ein Ausbau von 330 auf 413 Plätze je 1.000 Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren statt. Im Vergleich zum Jahr 2011 stehen damit rund ein Viertel mehr Ganztagsplätze zur Verfügung.

Fast jedes Kind in Rheinland-Pfalz im Alter von drei bis unter sechs Jahren (97 %) wird mittlerweile in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut und gefördert; bei den unter 3-Jährigen liegt die Betreuungsquote bei rund 31 %.

Grundlage für den enormen Ausbau im Bereich der Kindertagesbetreuung sind entsprechende gesetzliche Regelungen auf Bundes- und Landesebene (*vgl. Kapitel 9.2.2 Gesetzliche Bestimmungen auf Bundes- und Länderebene*).

Regelangebote für Jugendliche: Die Jugend(sozial)arbeit sowie der erzieherische Kinder- und Jugendschutz haben in den letzten Jahren kaum eine Ausweitung erfahren – einzige Ausnahme ist der Bereich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit

Die Leistungen der Jugendhilfe in den Bereichen Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) unterlagen in den letzten Jahren hinsichtlich der Personalressourcen sowie der hierfür aufgewendeten finanziellen Mittel ganz im Gegensatz zu den anderen Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe keiner großen Dynamik. Einzig im Bereich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit bzw. Schulsozialarbeit haben sich die Personalstellen zwischen den Jahren 2008 bis 2014 von 172 auf landesweit 363 Stellen verdoppelt. Die kreisfreien und kreisangehörigen Städte weisen durchweg im Vergleich zu den Landkreisen höhere Personalressourcen und Pro-Kopf-Ausgaben in den Bereichen §§ 11, 13, 14 SGB VIII auf.

Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe lässt sich nicht eindimensional erklären

Die im 5. Landesbericht über die Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz dargestellten Analysen und Entwicklungen der Daten im Rahmen der Integrierten Berichterstattung in Rheinland-Pfalz zeigen deutlich, dass der Bedarf und die Inanspruchnahme der Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe von vielfältigen Faktoren beeinflusst werden. Disparitäten in Bezug auf regional unterschiedliche Inanspruchnahmequoten sind nicht eindimensional. So lassen sich manche Unterschiede zumindest teilweise auf die regional unterschiedliche Verteilung von Armutsrisiken, anderen sozioökonomischen Faktoren und weiteren Aspekten der Lebenslage zurückführen. Denkbar ist aber auch, dass sich die Wahrnehmung dieser Aspekte, damit verbundene Definitionsprozesse und die Handlungsmuster der Fach-

kräfte vor Ort unterscheiden und somit einen Einfluss auf die Gewährungspraxis von Hilfen zur Erziehung haben können. Zudem existieren unterschiedlich ausgestaltete Angebotsstrukturen und Traditionen oder Jugendhilfepraxen, die ebenfalls zu einer regional unterschiedlich ausgestalteten Inanspruchnahme führen können. Des Weiteren sind regionale Disparitäten in Bezug auf die Gewährungspraxis von Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Sicherstellung bedarfsgerechter lokaler Hilfesysteme unerlässlich. Eine Bewertung der Jugendamtsarbeit setzt somit mindestens die bereits beschriebene Verknüpfung von Daten, Einflussfaktoren und Rahmenbedingungen vor Ort voraus, damit vor dem Hintergrund interkommunaler Disparitäten nicht der Eindruck entsteht, dass die Höhe der Inanspruchnahme von Erziehungshilfen allein durch die Hilfestellungspraxis der einzelnen Jugendämter bzw. deren Fachkräfte zu erklären ist. Insgesamt gilt: Einfache Zusammenhänge und Erklärungen sind weder erkennbar noch zulässig. Interkommunale Vergleiche müssen daher immer auch die Komplexität lokaler Bedingungen und die je individuelle Situation in einer Kommune berücksichtigen.

9.2 Einflussfaktoren auf die Entwicklung, die Gewährung und Inanspruchnahme der Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

9.2.1 Struktureller Bedeutungszuwachs der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz

Die dargestellten Befunde zeigen, dass in nahezu allen Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz eine Zunahme der Inanspruchnahme stattgefunden hat. Dies spiegelt sich auch in einer Ausweitung des Leistungsangebotes, des erreichten Adressatenkreises und einer Steigerung der Aufwendungen wider. Die im 5. Landesbericht über die Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz dargestellten Analysen und Entwicklungen machen deutlich, dass durch die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz eine Vielzahl an jungen Menschen und Familien erreicht werden.

Die Angebote und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe stellen heute einen wesentlichen Kernbestandteil der sozialen Infrastruktur in den Kommunen dar.

Von der Kindertagesbetreuung und der Schulsozialarbeit über Beratungs- und Hilfeangebote für Familien mit Erziehungsfragen bzw. in Not- und Konfliktlagen bis hin zur Jugendarbeit und zu Ausbildungshilfen für benachteiligte junge Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit richtet sich die Kinder- und Jugendhilfe heute an alle Kinder, Jugendliche und Familien. Damit übernimmt sie zugleich zentrale gesellschaftliche Funktionen im Hinblick auf die

Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Verbesserung der Bildungsbedingungen im Rahmen der Fachkräftesicherung vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, die Integration von zugewanderten jungen Menschen und Familien, die Verbesserung der Chancen benachteiligter Kinder und Jugendlicher und die Neugestaltung von Generationenbeziehungen.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist zu einer zentralen Gestalterin des sozialen Zusammenlebens geworden. Jährlich werden in Deutschland ca. 38 Mrd. Euro für Kinder- und Jugendhilfe aufgewendet, mit stetig steigender Tendenz.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind heute mehr Fachkräfte tätig als Lehrerinnen und Lehrer in Schulen. Der gesamtgesellschaftliche Bedeutungs- und Funktionswandel der Kinder- und Jugendhilfe zeigt sich folglich nicht nur in einer Ausdifferenzierung und Ausweitung des Leistungsspektrums und des Hilfe wahrnehmenden Adressatenkreises. Die Kinder- und Jugendhilfe zeichnet sich in den vergangenen Jahren auch durch eine deutliche Professionalisierung ihrer Angebote und Fachkräfte aus.

Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sind Bestandteil kommunaler Daseinsfürsorge, sichern Arbeitsplätze und bilden im Sinne familienfreundlicher Kommunen nachweisbar einen positiven Standortfaktor für Städte und Gemeinden in Rheinland-Pfalz.

Kaum eine bedeutsame gesellschaftspolitische Herausforderung wie beispielsweise die Gestaltung des demografischen Wandels, die Integration von Kindern, Jugendlichen und Familien mit Migrationshintergrund, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die Bearbeitung von Armutslagen oder die Verbesserung der Bildungsbedingungen lässt sich ohne eine gut ausgebaute und konzeptionell entwicklungsfähige Kinder- und Jugendhilfe bearbeiten. Längst haben sich die Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen der Jugendämter von Einzelfallhilfen für einzelne Kinder, Jugendliche und Familien hin zu einer zentralen Infrastrukturleistung in Kommunen weiterentwickelt.

9.2.2 Aufwachsen in einer komplexen Gesellschaft: Rahmenbedingungen und Bewältigungsanforderungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien

Der skizzierte strukturelle Bedeutungszuwachs der Kinder- und Jugendhilfe wurde und wird von vielfältigen Faktoren beeinflusst und mitbestimmt. Hierbei sind soziostrukturelle und familiäre Rahmenbedingungen und Lebenslagen, demografische Entwicklungen (siehe 9.2.2),

der Ausbaugrad eines qualifizierten Kinderschutzsystems sowie gesetzliche Bestimmungen auf Bundes- und Landesebene (siehe 9.2.3), Selektionseffekte und Zuständigkeitsverschiebungen einzelner Institutionen und Systeme (siehe 9.2.4), der Ausbaugrad einer bedarfsgerechten sozialen Infrastruktur, die vorhandenen Ressourcen der öffentlichen Jugendhilfeträger und deren Hilfgewährungs- und Entscheidungsprozesse (siehe 9.2.5) als zentrale Einflussfaktoren, welche die Inanspruchnahme und die Ausgestaltung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe beeinflussen, in den Blick zu nehmen. Die Entwicklungen im Bereich der Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie interkommunale Unterschiede zwischen den einzelnen rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken sind stets in einem Gesamtzusammenhang dieser Faktoren zu betrachten und zu interpretieren.

Soziostrukturelle und familiale Rahmenbedingungen

Kinder und Jugendliche wachsen heutzutage in einem sozialen Umfeld auf, das im Vergleich zu wenigen Jahrzehnten zuvor weitaus vielfältiger, bunter und heterogener geworden ist.

Die Formen der Lebensführung und -gestaltung werden optionaler, pluraler und individueller, wobei jedoch die „soziale Vererbung“ durch die Herkunftsfamilie, „also die Weitergabe der sozialen Chancen und Risiken, ein nach wie vor erstaunliches Gewicht behalten hat“ (BMFSFJ 2013: 53). Diese zunehmende Komplexität des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen hat zur Folge, dass es für sie selbst aber auch für ihre Eltern immer schwieriger wird, „unter Rückgriff auf die vorhandenen materiellen, sozialen und kulturellen Ressourcen die hiermit zusammenhängenden Herausforderungen im Prozess des Aufwachsens zu bewältigen“ (s. o.).

Die Grenzen zwischen öffentlicher und privater Verantwortung in Fragen der Erziehung haben sich in den letzten Jahren deutlich verschoben.

Der Strukturwandel der Familie und die hiermit zusammenhängende Pluralisierung von Formen familialen Zusammenlebens führen zu einer Begrenzung von Leistungs- und Problemlösungskapazitäten moderner Familien. „Familiale Aufgaben“ werden in den öffentlichen Raum verlagert und „in weitgehend öffentlich-institutionell organisierte und finanzierte, mehr oder weniger verberuflichte bzw. professionalisierte Angebote der Betreuung, Erziehung und Bildung überführt“ (BMFSFJ 2013: 65). Mehr denn je sehen sich Kinder und Jugendliche einer stetig ansteigenden Zahl an pädagogischen Fachkräften, an Erzieherinnen und Erziehern und Lehrerinnen und Lehrern gegenüber, die neben den Eltern zu ständigen Begleitern ihres Alltags werden (vgl. BMFSFJ 2013: 54).

Armutslagen von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und deren Familien stellen eine wichtige Bestimmungsgröße für den Bedarf und die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung dar.

Zum wiederholten Mal zeigen die Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, dass sich Armut nachfragegenerierend auf den Bezug von Hilfen zur Erziehung auswirken kann. Anders formuliert: Adressatinnen und Adressaten von Hilfen zur Erziehung sind besonders von sozioökonomisch prekären Lebenslagen betroffen (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016). Familien in solchen Lebenslagen verfügen möglicherweise nur in geringerem Umfang über (materielle) Möglichkeiten zur Kompensation individueller Erziehungsschwächen. Armut kann damit das Risiko für Familien erhöhen, keine positiven Sozialisationsbedingungen für Kinder und Jugendliche gewährleisten zu können. Durch Armut verursachte Einschränkungen von Bildungs- und Sozialchancen stellen große Belastungen im Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen dar und können negative Auswirkungen auf ihr Leben, auf ihren Bildungserfolg und ihre Persönlichkeitserfahrung haben (vgl. BMAS 2013: 108). Zwar muss sich die Erfahrung von Armut nicht zwangsläufig negativ auf kindliche Erfahrungszugänge und die kindliche Entwicklung auswirken, das Risiko von ungünstigen Bedingungen des Heranwachsens ist jedoch für Kinder und Jugendliche in benachteiligten Familien erhöht (vgl. Jurczyk & Klinkhardt 2014: 108).

Alleinerziehende sind überproportional häufig in den Hilfen zur Erziehung vertreten.

Richtet man den Blick auf Familientypen, welche besonders häufig von Armut oder einem Armutsrisiko betroffen sind, so zeigen aktuell verfügbare Analysen, dass Alleinerziehende das größte Armutsrisiko aufweisen. Darüber hinaus weisen Paare mit mindestens drei Kindern sowie Familien mit Migrationshintergrund eine vergleichsweise hohe Armutsrisikoquote auf (vgl. Jurczyk & Klinkhardt 2014). In der Regel kumulieren bei diesen Familientypen und dabei insbesondere bei den Alleinerziehenden verschiedene Problemlagen. Nicht ohne Grund ist somit auch die Gewährungsquote der Jugendämter dort besonders hoch, wo der Anteil junger Menschen in belastenden Lebenslagen sehr hoch ist. Damit wird deutlich, dass die Leistungen der Hilfen zur Erziehung auf sozioökonomische Verhältnisse und andere Lebenslagen mit besonderen Herausforderungen für gelingende Erziehung in der Familie reagieren (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016).

In Rheinland-Pfalz wächst die Mehrheit der Kinder und Jugendlichen unter sehr guten materiellen und sozialen Verhältnissen auf. Allerdings gibt es auch eine große Gruppe von jungen Menschen, deren materielle und familiale Rahmenbedingungen die gesellschaftlichen Teilhabechancen deutlich eingrenzen und Zugänge erschweren.

Dies zeigt sich auch bei der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung, bei der in Rheinland-Pfalz nach wie vor strukturelle Unterschiede vor allem zwischen den kreisfreien sowie kreisangehörigen Städten und Landkreisen sichtbar werden. Die kreisangehörigen und die kreisfreien Städte weisen mit rund 54 bzw. rund 45 Hilfen zur Erziehung je 1.000 unter 21-Jähriger einen deutlich höheren Eckwert auf als die Landkreise mit rund 29 Hilfen (vgl. Kapitel 4.2). Wobei diese Disparitäten mit Blick auf die Fallzahlentwicklung sowie den Inanspruchnahmeeckwert im Zeitverlauf sukzessiv kleiner geworden sind. Ein Teil dieser Differenzen zwischen Städten und Landkreisen lässt sich auf die Unterschiede in Bezug auf die Ausprägung von Armut und Arbeitslosigkeit zwischen Städten und Landkreisen zurückführen. So weisen kreisfreie und insbesondere kreisangehörige Städte deutliche höhere Anteile der Bezieherinnen und Bezieher von ALG II und Sozialgeld und von jungen Arbeitslosen im Vergleich mit den Landkreisen auf (vgl. Kapitel 2.1).

Die Kinder- und Jugendhilfe steht im Zusammenhang mit belasteten Lebenslagen in besonderer Verantwortung.

Der Zusammenhang zwischen soziostruktureller Belastung und der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung wird ebenso in anderen überörtlichen Berichtswesenprojekten in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen bestätigt. Auch im Rahmen dieser Projekte zeigt sich, dass günstigere sozialstrukturelle Bedingungen mit geringeren Inanspruchnahmen und Ausgabewerten im Bereich der Hilfen zur Erziehung einhergehen (vgl. KVJS 2013 und Pothmann 2016: 13). Armut erhöht Risiken und Beeinträchtigungen im Bereich „der körperlichen Entwicklung und Gesundheit, der Teilhabe an Bildung, des Erwerbs sozialer Kompetenzen jenseits des eigenen, engen Milieus, der Optionen vielseitiger kultureller Entwicklung und Freizeitgestaltung sowie der Chancen auf eine stabile Persönlichkeitsentwicklung mit der Ausbildung eines positiven Selbstwertgefühls“ (KVJS 2015: 23). Die Kinder- und Jugendhilfe steht in diesem Zusammenhang in einer besonderen Verantwortung: Sie „hat einen klaren Auftrag zur Einmischung in die öffentlichen und politischen Debatten um die Überwindung von Kinderarmut. Sie muss deshalb in ihren konkreten Gestaltungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene dafür eintreten, dass den Lebenslagen und den Unterstützungserfordernissen armutsgefährdeter Familien und Kinder mit gezielten Angeboten in besonderer Weise Rechnung getragen wird“ (KVJS 2015: 23).

Demografischer Wandel

Die Veränderungen der Altersstruktur und der Bevölkerungszusammensetzung, die mit dem demografischen Wandel einhergehen, deuten auf einen tiefgreifenden und nachhaltigen Strukturwandel in unserer Gesellschaft hin, der sowohl ernstzunehmende politische, soziale als auch wirtschaftliche Herausforderungen beinhaltet, denen bislang nicht ausreichend Rechnung getragen werden.

Immer weniger junge Menschen stehen in Rheinland-Pfalz einer größer werdenden Anzahl älterer Menschen gegenüber.

Daran wird auch der Zuzug von Flüchtlingen grundsätzlich nichts ändern. Gleichzeitig ergeben sich aus dem demografischen Wandel eine Vielzahl von Gestaltungsaufgaben, wie z. B. die Neuorganisation des Zusammenlebens von drei und mehr Generationen, die Herausforderung für immer weniger junge Menschen in den ländlichen Regionen jugendgerechte Angebote vorzuhalten sowie möglichst allen jungen Menschen gute Ausbildungschancen zur Verfügung zu stellen und junge Migrantinnen und Migranten gelingend zu integrieren.

Der demografische Wandel zeigt nach wie vor keine Auswirkungen auf die Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung.

In Rheinland-Pfalz zeigt sich, entsprechend bundesweiter Entwicklungen, dass trotz einer zahlenmäßig kleiner werdenden Gruppe junger Menschen unter 21 Jahre die Anzahl der gewährten Hilfen zunimmt: Entsprechend ist der Personenkreis, bei dem Hilfebedarf besteht, faktisch größer geworden. Die Auswirkungen des soziostrukturellen Wandels (z. B. Arbeitslosigkeit, Armut, Veränderung sozialer Netze) scheinen auf die Genese von Hilfebedarf stark einzuwirken und den zahlenmäßigen Rückgang junger Menschen mehr als nur zu kompensieren.

Die Rahmenbedingungen, unter denen Kinder, Jugendliche und Familien in Rheinland-Pfalz aufwachsen, werden durch den demografischen Wandel nachhaltig beeinflusst.

Die Veränderung der Bevölkerungsstruktur hat nicht nur weitreichende Auswirkungen für die sozialen Sicherungssysteme. Der demografische Wandel „verändert die Generationen- und Familienbeziehungen, die Bedeutung von Alter und Bildung in der Arbeitswelt, den sozialen Raum von Städten, Regionen und Ländern, das Verständnis von Infrastrukturen“ (Kersten; Neu & Vogel 2012: 9f.), die Bedeutung von Migrationsbewegungen, verändert die Anforderungen an gesellschaftlichen Zusammenhalt und Gemeinwesenarbeit und wirft grundlegende

Verteilungsfragen auf. „Die Sorge um die gesellschaftliche Alterung verbindet sich [zunehmend] mit der Angst vor neuer sozialer Ungleichheit.“ (Kersten; Neu & Vogel 2012: 9f.). Die Kompensation der bereits aktuell sichtbaren räumlichen (z. B. Siedlungsstrukturen, Mobilitätsverhalten, Infrastruktur), ökonomischen (z. B. Armut) und sozialen (familiäres Zusammenleben und Generationenverhältnis, Peers) Auswirkungen der gesellschaftlichen Veränderungen stellen die wohlfahrtsstaatlichen Leistungen und somit auch die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe schon heute vor Herausforderungen.

Die Gesellschaft von morgen müssen wir folglich bereits heute neu denken und solidarische Formen des Miteinanders finden, in der kein junger Mensch verloren geht.

Die Herausforderung in der Gestaltung des demografischen Wandels besteht vor allem darin, dass die Generation, die aktuell weitgehend „gut“ durch die sozialen Sicherungssysteme abgesichert ist, die Weichenstellungen für die aus dem demografischen Wandel resultierenden Veränderungen vornehmen muss.

9.2.3 Gesetzliche Bestimmungen auf Bundes- und Länderebene

Vor gut einem Vierteljahrhundert hat die Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) die Landschaft der Kinder- und Jugendhilfe neu ausgerichtet und enorm bewegt. In den letzten 25 Jahren kamen zahlreiche Veränderungen in den Rechtsgrundlagen für die Kinder- und Jugendhilfe hinzu, wobei das SGB VIII im Kern unverändert geblieben ist. Die wohl bedeutendsten und für die Kinder- und Jugendhilfe folgenreichsten gesetzlichen Veränderungen ergeben sich dabei durch den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab dem dritten Lebensjahr (1996) und auf Betreuung und frühe Förderung ab Vollendung des ersten Lebensjahrs (2013), den § 35a „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ (1993), das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) unter anderem mit der Betonung des Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Einführung des § 8a SGB VIII (2005), das Bundeskinderschutzgesetz (2012) sowie ganz aktuell durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (2015). Mitunter werden dabei im Recht fachliche Entwicklungen gesetzgeberisch vollzogen und damit „kodifiziert“, häufig lösen aber auch umgekehrt rechtliche Neuregelungen fachliche Veränderungen, Innovationen und zusätzliche finanzielle Anstrengungen aus (vgl. Wabnitz 2013: 10).

Die Ausgabenentwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind nicht nur Folge veränderter Bedarfslagen von Familien vor Ort, sondern gehen im Wesentlichen auf gesetzliche Regelungen auf Bundes- und Landesebene zurück.

Dieser Zusammenhang zwischen bundesgesetzlichen Regelungen und ansteigenden Ausgaben bei den Kommunen muss sehr deutlich gemacht werden. Das bedeutet auch, es sind nicht die Versäumnisse der Kommunen, kommunalpolitische Entscheidungen oder gar unangemessene Handlungsweisen der Jugendämter, die die Kommunalhaushalte alljährlich ausweiten und die Umlagen erhöhen, sondern Bundes- bzw. Landesgesetze, die auf kommunaler Ebene nach Recht und Gesetz und nach bestem fachlichen Ermessen umgesetzt werden müssen. Folglich lassen sich auch nur bedingte Einsparpotentiale auf kommunaler Ebene finden – die immer wieder politisch angemahnt werden –, weil die Kommunen auf den Ausgangspunkt der Ausgabenentwicklung nur sehr bedingt Einfluss haben.

Gerade im Hinblick auf den initiierten **Rechtsanspruch auf eine Kinderbetreuung ab dem dritten Lebensjahr bzw. ab dem ersten Lebensjahr** und der damit verbundenen weitreichenden Expansion der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der Kindertagesbetreuung zeigt sich dies besonders deutlich. Vor allem für Kinder unter drei Jahren ist das Betreuungsangebot deutlich ausgeweitet worden, aber auch eine Zunahme der Betreuungszeiten sowie deren zeitliche Flexibilisierung, die Bedeutungszunahme von Bildung in der frühen Kindheit, die Stärkung der Zusammenarbeit der Kindertagesstätten mit der Grundschule sowie die zunehmende Erweiterung der Kindertagesstätten zu Familien- bzw. Eltern-Kind-Zentren sind kennzeichnend für diese Expansion (vgl. BMFSFJ 2013: 307).

Auch die Einführung des **Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher** am 01.11.2015 hat die Kinder- und Jugendhilfe in weiten Teilen grundlegend verändert. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes werden alle neu in Deutschland ankommenden unbegleiteten minderjährige Flüchtlinge in einem bundesweiten und landesinternen Verfahren verteilt. Dazu erfolgte die Einführung des § 42a SGB VIII (vorläufige Inobhutnahme). Für die Verteilung zwischen den Bundesländern wird der Königsteiner Schlüssel – äquivalent zur Verteilung erwachsener Flüchtlinge und Flüchtlingsfamilien – angewendet. Das Land Rheinland-Pfalz bekommt nach dieser Verteilung bundesweit etwa 4,8 % der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zugewiesen. Die bereits vor dem 01.11.2015 in Deutschland von der Kinder- und Jugendhilfe betreuten jungen Menschen (sogenannte Altverfahren) bleiben von dem neuen Verteilverfahren unberührt. Rheinland-Pfalz gehört zu den Bundesländern, die vor dem Umverteilungsverfahren vergleichsweise wenig junge Menschen betreute und im Zuge der gesetzlichen Neuregelung verpflichtet ist, verstärkt junge Menschen aufzunehmen. Die Zunahme der Zuständigkeiten

für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge fiel damit in Rheinland-Pfalz im Zeitraum von November 2015 bis April 2016 mit rund 65 % deutlich höher aus als im Bund mit rund 27 %³⁶. Im April 2016 war das Land Rheinland-Pfalz insgesamt für 2.401 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge jugendhilferechtlich zuständig (vgl. Exkurs). Auch wenn in Rheinland-Pfalz in den letzten Monaten in beeindruckender Weise viel in gemeinsamer Verantwortung bewegt werden konnte, stellen die Entwicklungen im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe weiterhin vor fachlich-konzeptionelle und infrastrukturelle Herausforderungen.

Ausbau eines qualifizierten Kinderschutzsystems

Die Debatte über einen verbesserten Kinderschutz hat die Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig beeinflusst und verändert. Als im Herbst 2006 der Fall „Kevin“ in Bremen durch die Medien ging und dazu über Monate hinweg weitere tragische Einzelfälle von Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung öffentlich wurden, war klar, dass es ein verbessertes Kinderschutzmanagement als gesamtgesellschaftliche und -staatliche Aufgabe braucht. Bund, Länder und Kommunen haben folglich in den vergangenen Jahren vielfältige Anstrengungen unternommen, um Eltern bereits rund um die Geburt besser zu unterstützen und Kinder frühzeitig zu schützen. Zentrale Bausteine zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes auf Bundesebene waren im Jahr 2005 die Neueinführung des § 8a in das Achte Sozialgesetzbuch sowie das am 01.01.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz. Im Rahmen dieser gesetzlichen Veränderungen wurden unter anderem der Schutzauftrag des Jugendamtes präziser definiert sowie die Unterstützung von Präventionsbemühungen sowie Interventionsmöglichkeiten im Kinderschutz und der dabei beteiligten Akteuren geregelt.

Das Land Rheinland-Pfalz hat bereits im Jahr 2008 mit der Verabschiedung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit einen wichtigen Schritt hin zu einem qualifizierten Kinderschutzsystem unternommen.

Mit der Initiierung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit, kurz Landeskinderschutzgesetz (LKindSchuG), hat das Land Rheinland-Pfalz Maßnahmen der frühen Förderung geregelt, die dazu beitragen, dass „das Recht [jedes Kindes] auf eine positive Entwicklung und Entfaltung sowie auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit“

³⁶ Seit Inkrafttreten des Umverteilungsgesetzes im November des Jahres 2015 sind die Jugendämter verpflichtet, werktäglich die Anzahl der jungen Flüchtlinge, die sie betreuen und versorgen, in einem bundesweit einheitlichen Meldeverfahren dem Bundesverwaltungsamt mitzuteilen. Die vorliegenden Daten wurden diesem Meldeverfahren zu den beiden Stichtagen 05.11.2015 und 14.04.2016 entnommen.

(§ 1 LKindSchuG) gewährleistet wird. Damit wurde unter anderem ein Grundstein für die bessere Vernetzung der Hilfen mit dem Gesundheitswesen gelegt. Zudem wurden im Rahmen des länderübergreifenden Modellprojekts „Guter Start ins Kinderleben“ an den Standorten Ludwigshafen und Trier beispielhafte Ansätze an der Schnittstelle zum Gesundheitswesen entwickelt (vgl. NZFH 2011). „Guter Start ins Kinderleben“, mit dem Ziel einer Sensibilisierung von Ärzteschaft, Pflege und Hebammen für Unterstützungsbedarfe von Schwangeren und werdenden Vätern sowie von Müttern und Vätern von Neugeborenen, wurde mittlerweile in fast allen Geburtskliniken in Rheinland-Pfalz implementiert. Im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen sind inzwischen Standards gesetzt und Finanzierungsmöglichkeiten geschaffen worden, die diese Strukturen auf Dauer stellen.

Die Kinderschutzdebatte verbunden mit einer verstärkten öffentlichen Sensibilität für Not- und Problemlagen von Kindern und Jugendlichen und Aufmerksamkeit für Fragen des Kinderschutzes bzw. der Kindeswohlgefährdung hat Auswirkungen auf die Inanspruchnahme der Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe.

Dies zeigt sich bei der Analyse der Daten der Integrierten Berichterstattung in vielerlei Hinsicht. Gerade im Bereich der Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII ist zwischen den Jahren 2007 und 2008 in Rheinland-Pfalz mit einem Plus von rund 28 % der deutlichste Fallzahlenanstieg zu beobachten. Im Jahr 2014 wurden rund 1.300 Minderjährige durch die rheinland-pfälzischen Jugendämter in Obhut genommen (vgl. Kapitel 6.2). Des Weiteren zeigen die Daten zu den Gefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII, dass mittlerweile etwa 1 % der Minderjährigen in Rheinland-Pfalz zum Gegenstand einer Kinderschutzverdachtsmeldung wird. In rund drei Viertel der Fälle, in denen eine Gefährdungseinschätzung gem.

§ 8a SGB VIII durchgeführt wurde, wurde entweder eine Kindeswohlgefährdung (39 %) oder zumindest ein Hilfe- und Unterstützungsbedarf (35 %) erkennbar. Entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls oder auch Hilfs- bzw. Unterstützungsangebote für die Eltern waren die Folge (vgl. Artz & de Paz 2015: 42ff.). Etwa ein Viertel der Gefährdungsmeldungen in Rheinland-Pfalz beziehen sich im Jahr 2014 auf Kinder unter drei Jahren. Weitere rund 51 % beziehen sich auf Kinder im Alter zwischen drei und zwölf Jahren (vgl. Kapitel 6.5).

Ein verbesserter Kinderschutz führt auch dazu, dass gegebenenfalls mehr und früher Hilfebedarf sichtbar wird. Gerade bei der Altersgruppe der unter 6-Jährigen zeigt sich im Bereich der Hilfen zur Erziehung in den letzten Jahren ein deutlicher Fallzahlzuwachs (vgl. Kapitel 4.4). Ein erheblicher Teil der Fallzahlen- und Ausgabenzuwächse im Bereich der Hilfen zur

Erziehung ab dem Jahr 2007 lässt sich somit auch auf einen verbesserten Kinderschutz und eine verstärkte öffentliche Aufmerksamkeit und Sensibilität zurückführen.

In Folge der Kinderschutzdebatte hat sich nicht nur die öffentliche Sensibilität für Kinderschutzfragen und damit einhergehend das Meldeverhalten bei den Jugendämtern, sondern auch die Arbeitsbelastung in den Jugendämtern erhöht.

Die breitere gesellschaftliche Verantwortungsübernahme führt dabei auch zu einem „öffentlichen Blick“ auf das Handeln der Jugendämter. So werden insbesondere bei Fällen von Kindesmisshandlungen oder gar -tötungen die Handlungen und Entscheidungen der Jugendämter hinterfragt und angezweifelt. Es wird die Frage gestellt, ob zum richtigen Zeitpunkt die richtige Interventions- oder Hilfeentscheidung getroffen und nach den „Regeln der Kunst“ gearbeitet wurde. Die Fachkräfte der Jugendämter, die jeden Hinweis eingehend prüfen müssen, sehen sich dementsprechend sowohl hinsichtlich des quantitativ zu bewältigenden Umfangs, als auch bezogen auf die „neue“ Qualität fachlichen Handelns vor neue Herausforderungen gestellt. Deshalb lässt sich, auch wenn Kinderschutzarbeit schon immer originäre Arbeit der Fachkräfte der Jugendämter war, feststellen, dass die Anforderungen an das diesbezügliche fachliche Wissen und Können immer anspruchsvoller werden.

Die Weiterentwicklung der Kinderschutzaufgaben bleibt ein Dauerthema der Kinder- und Jugendhilfe. Das gilt sowohl mit Blick auf die anspruchsvolle Aufgabe der frühzeitigen und fachlich angemessenen Einschätzung von Risikolagen, als auch für die Ausgestaltung von tragfähigen Kooperationsstrukturen, die über das Gesundheitssystem hinaus noch systematisch aus- und aufgebaut werden müssen.

9.2.4 Die Systemrelevanz der Kinder- und Jugendhilfe und die Frage geteilter Verantwortungsübernahme gesellschaftlicher Teilsysteme: Anforderungen, Selektionseffekte und Zuständigkeitsverschiebungen

Im Zuge der fortschreitenden Normalisierung der Kinder- und Jugendhilfe und der damit zusammenhängenden Ausweitung ihrer Leistungen und erreichten Adressatinnen und Adressaten wird immer deutlicher ersichtlich, dass die Kinder- und Jugendhilfe zunehmend Aufgaben und Verantwortungen für oder in Kooperation mit anderen gesellschaftlichen Teilsystemen wahrnimmt.

Ausdifferenzierung gesellschaftlicher Systeme: Für die Kinder- und Jugendhilfe sowie andere gesellschaftliche Teilsysteme gewinnen komplementäre und kooperative Arbeitszusammenhänge an Bedeutung.

Im Zuge gesellschaftlicher Veränderungen und immer spezialisierterer Arbeitsweisen von Institutionen wird erkennbar, dass bestimmte Funktionslogiken gesellschaftlicher und institutioneller Ausdifferenzierungen an ihre Grenzen kommen. Je ausdifferenzierter sich gesellschaftliche Systeme gestalten, desto bedeutsamer werden komplementäre und kooperative Arbeitszusammenhänge an den Systemgrenzen, dies gilt auch für das System der Kinder- und Jugendhilfe. Für unterschiedliche gesellschaftliche Teilsysteme sind die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe mittlerweile ein Instrument zur Bearbeitung kinder- oder jugendtypischer Bewältigungsaufgaben, -benachteiligungen und -krisen, sei es bei Auffälligkeiten in der Schule, bei schwierigen familiengerichtlichen Verfahren, Jugenddelinquenz, psychischen Auffälligkeiten oder der Sicherstellung von Ausbildung. Damit wird deutlich, dass zum einen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zunehmend an den Schnittstellen zu anderen gesellschaftlichen Teilsystemen verortet sind. Zum anderen ergibt sich durch die Ausweitung von Angeboten und Adressatenkreis, aus Selektionsprozessen anderer Sozialleistungsbereiche und aus Anforderungen, die aus anderen gesellschaftlichen Teilsystemen an das System der Kinder- und Jugendhilfe herangetragen werden, ein deutlicher Handlungsdruck, mit dem sich die Kinder- und Jugendhilfe konfrontiert sieht. Im Zuge dieser Entwicklung erfüllt die Kinder- und Jugendhilfe heute systemstabilisierende Funktionen für andere Sozialleistungsbereiche.

Eine gelingende Zusammenarbeit setzt die verbindlich, gesetzlich, institutionell und strukturell gleichberechtigte Etablierung von Kooperationsstrukturen voraus.

In den letzten Jahren haben in diesem Zusammenhang vor allem schulbezogene Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe stetig an Bedeutung gewonnen. Das Schulsystem selbst ist immer weniger in der Lage, „gute Bildungsprozesse“ zu gestalten, wenn es nicht auf die Lebenswelten der Kinder und Familien eingeht (vgl. Baumert et al. 2001). Probleme, die im schulischen Kontext auftreten, haben nicht selten ihre Ursachen innerhalb der Familie oder im sozialen Umfeld der jungen Menschen. Damit werden vielfach durch die Schule familiäre Schwierigkeiten nach außen hin erst sichtbar. Gleichzeitig lassen sich Probleme, die im Schulkontext entstehen und dort verortet sind, nur in engem Kontakt von Eltern und Lehrkräften bearbeiten. Eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Schule ist somit für beide Systeme von zentraler Bedeutung. Derzeit gibt es schon eine Reihe von Kooperationsmöglichkeiten zwischen diesen beiden Systemen.

In der aktuellen Debatte um Kooperationsstrukturen zwischen Jugendhilfe und Schule wird immer wieder deutlich, dass die Wahrung der eigenen System- und Handlungslogik für beide Seiten von großer Bedeutung ist. In diesem Zusammenhang scheidet ein einfaches Aufge-

hen der Angebote der Jugendhilfe im schulischen Kontext aus (vgl. Maykus 2014). Es sollten sowohl die institutionellen Anforderungen bedacht, als auch die fachlich-konzeptionellen Überlegungen beachtet werden. Um diesen Anforderungen gerecht werden zu können, müssen auf der Seite der Kinder- und Jugendhilfe die Jugendämter als lokale strategische Zentren aus- oder umgebaut werden, die die Kooperation dann gemeinsam mit der zuständigen (z. B. Schul-) Verwaltung gestalten müssen (vgl. BMFSFJ 2013: 50).

Von besonderer Relevanz an der Schnittstelle der Systeme Kinder- und Jugendhilfe und Schule sind sowohl bundesweit als auch in Rheinland-Pfalz die Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII.

Diese Hilfeform hat in den letzten Jahren eine deutliche Expansion erfahren. Als spezifische Form der Eingliederungshilfe haben dabei in den letzten Jahren im Zuge der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) vor allem die Integrationshilfen an Bedeutung gewonnen, deren Einsatz und fachliche Ausgestaltung das Verhältnis zwischen Jugendhilfe und Schule noch einmal neu herausfordert und die Notwendigkeit einer nachhaltigen Kooperation unterstreicht. Neben fachlichen Fragen zur Ausgestaltung der Hilfeform und Fragen der rechtlichen Zugehörigkeit innerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfe ergeben sich im Zuge der Einführung der inklusiven Beschulung verstärkt auch Zuständigkeitsfragen an der Schnittstelle zum Bildungs-, aber auch zum Gesundheits-, Sozial- und Wirtschaftssystem. **Die Schwierigkeiten, die sich in der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule am Beispiel der Integrationshilfen zeigen, verdeutlichen die Dringlichkeit der Gestaltungsaufgabe, bevor Zuständigkeits- und Verfahrensfragen zu Lasten der Betroffenen ausgehen.**

Zusammenfassend bildet die skizzierte Entwicklung den Wandel der Kinder- und Jugendhilfe von einer Nothilfe zum zentralen Bestandteil kommunaler Daseinsfürsorge für alle Familien mit Kindern ab. Die Kinder- und Jugendhilfe erfüllt systemstabilisierende Funktionen für andere Sozialleistungsbereiche. Bund, Länder und Kommunen sollten daher in dem politischen Bewusstsein handeln, dass über die Kinder- und Jugendhilfe Zukunftsinvestitionen für Familien, das Sozial-, Gesundheits-, Bildungs- und Wirtschaftssystem geleistet werden.

9.2.5 Das Jugendamt als strategische Fachbehörde im kommunalen Gestaltungsprozess des sozialen Zusammenlebens

Das Jugendamt hat sich mittlerweile zu einer bedeutsamen Fachbehörde für Kinder, Jugendliche und Familien entwickelt. Über das Jugendamt wird fachlich geplant, gesteuert und konzeptionell entwickelt, was an öffentlicher Verantwortung für das Aufwachsen junger Men-

schen in einer Kommune zur Verfügung gestellt werden soll. Eine bedarfsorientierte Infrastrukturentwicklung, die sich sozialräumlich auf konkrete Lebenslagen junger Menschen und Familien bezieht, setzt fachlich starke Jugendämter voraus.

In Rheinland-Pfalz haben die Sozialen Dienste der Jugendämter einen kontinuierlichen Ausbau der Personalstellen erfahren. Im Jahr 2014 gab es landesweit rund 679 Vollzeitstellen in den Sozialen Diensten³⁷. Rund zwei Drittel dieser Stellen entfallen dabei auf das Arbeitsfeld des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD), der damit quantitativ die größte Organisationseinheit darstellt (vgl. Kapitel 7.2). Mit Blick auf die einzelnen rheinland-pfälzischen Kommunen zeigen sich deutliche Unterschiede in der Personalausstattung. Die kreisangehörigen bzw. kreisfreien Städte weisen deutlich höhere Personalstelleneckwerte auf als die Landkreise. Dieser Unterschied wirkt sich auch auf die Anzahl der erzieherischen Hilfen aus, die eine Vollzeitstelle zu bearbeiten hat. Die Landkreisjugendämter haben mit etwa 43 Hilfen zur Erziehung je Vollzeitstelle mehr Fälle zu bearbeiten als die kreisangehörigen und kreisfreien Städte mit rund 40 bzw. 38 Fällen (vgl. Kapitel 7.2.1). Bei der Interpretation dieses Werts der Fallbelastung gilt zu beachten, dass er nur einen Ausschnitt des Aufgabenbereiches der Fachkräfte in den Sozialen Diensten und nicht das tatsächliche Arbeitsvolumen abdeckt. Diese Darstellung der Daten macht dennoch deutlich, dass die Personalressourcen und damit auch die zeitlichen Ressourcen für die fachliche Steuerung, das frühzeitige Erkennen von Hilfebedarf, das genaue Ergründen von Bedarfslagen von Familien und die Initiierung von passgenauen Hilfen sowie deren kontinuierliche Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern sehr unterschiedlich ausfallen.

Eine qualifizierte und effiziente einzelfallbezogene und einzelfallübergreifende Planung und Steuerung erfordern auskömmliche Personalressourcen in den Jugendämtern.

Für die fachliche Steuerung, für das frühzeitige Erkennen von Hilfebedarf und die intensive Arbeit mit den Adressatinnen und Adressaten der Hilfen zur Erziehung in der Phase der Situations- und Bedarfsklärung, „in der der Wille der Hilfebedürftigen herausgearbeitet und gemeinsame Hilfeziele entwickelt und formuliert werden“ (Olk & Wiesner 2015: 12), sowie die Initiierung von passgenauen Hilfen und deren kontinuierliche Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung ist eine gute und auskömmliche Personalausstattung unerlässlich. Die Erhebungen im Rahmen der Integrierten Berichterstattung in Rheinland-Pfalz und im Saarland weisen darauf hin, dass je mehr Fälle eine Fachkraft im Allgemeinen Sozialen Dienst zu

³⁷ Personalstellen im Sozialen Dienst, Sonderdiensten, freie Träger

bearbeiten hat, desto weniger zeitliche Ressourcen bleiben ihr für eine qualifizierte Hilfebedarfsabklärung und Hilfeplanung und desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Hilfen früher eingeleitet und weniger zielgerichtet gestaltet werden. Auf ein ähnliches Ergebnis, dass „unterausgestattete und überlastete ASD-Teams dazu neigen, zur eigenen Entlastung die Problembearbeitung frühzeitig an freie Träger zu delegieren“, wird auch im Rahmen des Modellprojektes „Erziehungshilfe, Soziale Prävention und Quartiersentwicklung“ (ESPQ) in Bremen (2011-2014) hingewiesen (vgl. Olk & Wiesner 2015: 172).

Wissenschaftlich abgesicherte Befunde belegen zudem, dass eine qualifizierte und den Fachstandards entsprechende Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) zu wirkungsvolleren und wirtschaftlich effizienten Hilfen führt (vgl. Ergebnisse der Jule-Studie 1998, des Modellprogramms „Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens“ 2006 und des Bundesmodellprogramms zur wirkungsorientierten Jugendhilfe 2010). In diesem Zusammenhang gilt jedoch ebenfalls, die Bedeutsamkeit der Verknüpfung der Aufstockung des Personals mit der entsprechenden Qualifizierung, die fachlich fundiertes und systematisches Arbeiten ermöglicht, zu betonen. Eine „ungerichtete Personalaufstockung“ birgt die Gefahr, eher zu „einem erhöhten Fallaufkommen“ zu führen (Olk & Wiesner 2015: 172). Die Investition in die Quantität des Fachpersonals sollte damit immer mit einer entsprechenden Qualifizierung einhergehen. Die Qualität und Quantität der gewährten Hilfen in einem Jugendamtsbezirk werden damit maßgeblich von den zur Verfügung stehenden Personalressourcen sowie der fachlichen Kompetenz der Fachkräfte innerhalb der Sozialen Dienste mit beeinflusst.

Nur eine geplante und den konkreten Bedarfslagen angepasste Kinder- und Jugendhilfe entspricht den gesetzlichen Zielen, erhöht die Wirkung von Hilfen und steht letztlich für einen effizienten Umgang mit begrenzten öffentlichen Mitteln.

Ob und welche Hilfen gewährt werden, hängt jedoch immer auch von der Verfügbarkeit bedarfsgerechter Angebote in den einzelnen Jugendamtsbezirken ab. Ein ausdifferenziertes Angebotsspektrum vor Ort ist unerlässlich, um einzelfallbezogen die notwendige und geeignete Hilfe gewähren zu können. Die einzelfallbezogene Hilfeplanung ist damit eng verbunden mit der einzelfallübergreifenden Jugendhilfeplanung. Die Jugendhilfeplanung ist das zentrale rechtlich verankerte und fachliche Steuerungsinstrument (§ 80 SGB VIII) zur quantitativ und qualitativ bedarfsentsprechenden Gestaltung von Einrichtungen, Diensten, Angeboten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Aber auch wenn es um die Legitimation von Ausgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der „Durchsetzung des Finanzbedarfs in Zeiten knapper Kassen“ geht, ist die Jugendhilfeplanung von elementarer Bedeutung (vgl. Gadow et al. 2013: 45).

In Rheinland-Pfalz gab es im Jahr 2014 rund 35 Personalstellen in der Jugendhilfeplanung. Nur in 18 von 41 Jugendämtern gab es eigens eine Fachkraft für Jugendhilfeplanung mit einem Stellenumfang von mindestens 0,5 (vgl. Kapitel 7.5). Bundesweit und auch in einer Reihe von Jugendämtern in Rheinland-Pfalz zeigt sich, dass die Jugendhilfeplanung unterkomplex betrieben wird. Dabei befindet sich die Jugendhilfeplanung in den Jugendämtern in einer schwierigen Situation, da sie auf der einen Seite einem deutlichen Komplexitätszuwachs bei den Aufgaben unterliegt, der auf der anderen Seite jedoch nicht mit einer entsprechenden Ausweitung der Personalressourcen einhergeht.

Die Jugendämter müssen in ihrer fachlichen und fachplanerischen Steuerungskompetenz gestärkt werden.

Will man eine bedarfsorientierte Infrastrukturentwicklung im Kindertagesstättenbereich, im Bereich der Jugend- und Schulsozialarbeit, der Hilfen zur Erziehung und des kommunalen Kinderschutzmanagements erreichen, so braucht es hierfür auskömmliche Personalressourcen für den Bereich der Jugendhilfeplanung mit entsprechenden fachlichen Kompetenzen. Hier zeigt sich ein dringender Entwicklungsbedarf, damit der öffentliche Kinder- und Jugendhilfeträger auch zukünftig seiner Steuerungsverantwortung sowie einer prospektiven und langfristigen Weiterentwicklung der Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere vor dem Hintergrund knapper werdender öffentlicher Ressourcen, nachkommen kann. Dazu müssen jedoch auch die politischen Weichenstellungen eindeutig auf die Stärkung der fachlichen Steuerungs- und Planungskompetenz der Jugendämter ausgerichtet sein.

Eine ganzheitliche Kinder- und Jugendhilfe bedarf einer gut ausgebauten und qualifizierten Regelstruktur sowie eines einzelfallbezogenen Hilfesystems entlang der Lebensphasen von jungen Menschen und Familien.

Mit einer breiten Angebotspalette im Bereich der einzelfallbezogenen erzieherischen Hilfen sowie mit Angeboten und Leistungen von der Kindertagesbetreuung über die Familienbildung, die Schulsozialarbeit, Erziehungsberatung oder Frühförderangeboten stellt die Kinder- und Jugendhilfe heute ein unabdingbares soziales Infrastruktur- und Unterstützungsangebot dar, das allen jungen Menschen und Familien in einer Kommune zu Gute kommt. Durch die Verbindung von einer gut ausgebauten Regelstruktur mit den einzelfallbezogenen Hilfen zur Erziehung können junge Menschen in ihrer Entwicklung gefördert und Eltern in ihrer erzieherischen Verantwortung bedarfsgerecht unterstützt werden. Eine solche Entlastung des Familiensystems bietet insbesondere Familien in schwierigeren Lebenslagen die Chance, dass

mögliche Erziehungsdefizite ausgeglichen, schneller und gezielter auf Bedarfslagen und Probleme präventiv eingegangen und im Einzelfall eingriffsintensivere Hilfen vermieden werden können.

Dabei gilt jedoch stets hervorzuheben, dass die Betonung der Notwendigkeit einer gut ausgebauten, qualifizierten Infrastruktur nicht bedeutet, dass einzelfallbezogene Hilfen zur Erziehung an Bedeutung verlieren. Zwar muss es Ziel sein, durch die gezielte Bereitstellung von niedrighwelligen Angeboten auf die unterschiedlichen Unterstützungsbedarfe von Familien einzugehen, also auch Angebote auf spezifische Problemlagen und „soziale Brennpunkte“ zuzuschneiden. Um Kindern, Jugendlichen und Familien bedarfsgerechte Angebote zur Verfügung zu stellen, bedarf es im Sinne einer ganzheitlichen Kinder- und Jugendhilfe aber sowohl einer solchen ausdifferenzierten Angebotsstruktur, die über eine gut ausgebaute und qualifizierte Regelstruktur Krisen, verfestigte Erziehungsprobleme und fehllaufende individuelle Bewältigungsstrategien präventiv vermeiden kann, als auch ein daran anknüpfendes, für den Bedarfsfall abgestuftes, ambulantes, teilstationäres und stationäres Hilfesystem und einen verlässlichen Kinderschutz.

In Rheinland-Pfalz wird dem Ausbau einer qualifizierten Kindertagesbetreuung ein hoher Stellenwert beigemessen. Rheinland-Pfalz ist das einzige Bundesland, in dem der Besuch einer Kindertagesstätte ab dem zweiten Lebensjahr beitragsfrei ist. Im Vergleich aller westdeutschen Flächenländer weist Rheinland-Pfalz die höchste Betreuungsquote bei den unter 3-Jährigen auf; bei den 3- bis unter 6-Jährigen erlangt Rheinland-Pfalz mit einer Betreuungsquote von rund 97 % sogar den höchsten Rangplatz im Bundesländervergleich (vgl. Kapitel 3.1). Für ältere Kinder und Jugendliche bieten die Angebote in den Bereichen der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) Unterstützungsstrukturen und Aktionsräume zur Förderung ihrer persönlichen Entwicklung hin zu einer selbstverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und – ergänzend zu den formalen Bildungsprozessen in der Schule – informelle Lernprozesse, welche zentral für die Entwicklung von jungen Menschen sind (vgl. Cloos et al. 2009: 87; Rauschenbach 2014: 403). Im Jahr 2014 wurden von den rheinland-pfälzischen Jugendämtern rund 1.000 Personalstellen für pädagogische Fachkräfte in den Bereichen Jugend(sozial)arbeit, Schulsozialarbeit, Jugendschutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII) finanziert. (vgl. Kapitel 3.2).

Rechtliche und finanzielle Absicherung von Infrastrukturleistungen: Sicherstellung der Teilhabe an Betreuungs-, Bildungs- und Unterstützungsangeboten für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig vom Wohnort.

Ob und wie die Regelstrukturangebote in den Kommunen gestärkt und systematisch weiterentwickelt werden, ist von Bundesland zu Bundesland und von Kommune zu Kommune höchst unterschiedlich, abhängig von politischen Schwerpunktlegungen, Traditionen und verfügbaren öffentlichen Mitteln. Diese Vielfalt in der Entwicklung und Ausdifferenzierung der Kinder- und Jugendhilfe ist ausdrücklich zu begrüßen und war mit der Kommunalisierung der Zuständigkeiten auch intendiert. Da sich Bedarfs- und Lebenslagen unterscheiden und auch unterschiedliche Strategien zu guten Unterstützungsstrukturen führen können, ist die Pluralität der Kinder- und Jugendhilfe auch Ausdruck von Subsidiarität und dem Willen von Eltern und jungen Menschen. Schon deshalb kann es keine bundesweit gleichen Angebote und Dienste für alle geben. Im Gegensatz zu den einzelfallbezogenen Hilfen zur Erziehung sowie zu den Angeboten der Kindertagesbetreuung besteht jedoch kein individueller Rechtsanspruch auf Infrastrukturleistungen. Hinzu kommt, dass die Wirkungen dieser Infrastrukturleistungen sich nur schwer messen und belegen lassen (vgl. AGJ 2013: 2). In Zeiten knapper finanzieller öffentlicher Ressourcen besteht somit die Gefahr, dass diese wichtigen niedrigschwelligen Grundbausteine der Kinder- und Jugendhilfe Kürzungen unterliegen bzw. keinen weiteren Ausbau erfahren. Dadurch könnten sich bestehende soziale Ungleichheiten zwischen einzelnen Regionen vergrößern. Kommunen mit gut ausgestatteten kommunalen Haushalten könnten weiterhin die Infrastruktur weiter ausbauen, während ärmere Kommunen diese Leistungen zurückfahren müssen, um individuelle Rechtsansprüche umsetzen zu können. Entscheidend wird somit zukünftig sein, Infrastrukturleistungen rechtlich und finanziell so abzusichern, dass die Chancen von Kindern und Jugendlichen auf Teilhabe an Betreuungs-, Bildungs- und Unterstützungsangeboten nicht davon abhängen, wo sie aufwachsen.

Eine räumlich differenzierte Angebotsstruktur zu planen und umzusetzen, stellt gerade für ländliche Räume eine besondere Herausforderung dar. Angebote örtlich auszdifferenzieren und den individuellen Vorstellungen sowie Bedürfnissen in den ländlichen Regionen gerecht zu werden sowie in Anbetracht einer begrenzten Nachfrage für die verschiedenen Sozialräume im Kreis je eigene Angebote vorzuhalten, ist sehr komplex und anspruchsvoll (vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe 2015: 4). Hinzu kommen Probleme in Bezug auf die Mobilität in ländlichen Räumen. Infrastrukturleistungen und Angebote der Hilfen zur Erziehung sind in ländlichen Räumen häufig dadurch gekennzeichnet, dass Kinder, Jugendliche und Familien teils lange Wege bewältigen müssen, um diese Angebote zu erreichen (vgl. Daigler 2016: 18). Ein Blick auf die Daten der Integrierten Berichterstattung belegt, dass beispielsweise die Verfügbarkeit von niedrigschwelligen Beratungsangeboten der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen bzw. Erziehungsberatungsstellen in den größeren

Städten des Landes Rheinland-Pfalz besser ist. Etwa ein Drittel der Beratungsstandorte findet sich in den größeren Städten des Landes, die einen (ungefähren) Einwohnerstand zwischen 100.000 und 200.000 Einwohnern aufweisen (vgl. Kapitel 3.3).

9.3 Ausblick – Herausforderungen und Entwicklungsperspektiven der künftigen Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz

Vor dem Hintergrund der im Rahmen des 5. Landesberichtes gewonnen Erkenntnisse zeigen sich für die Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz zahlreiche Herausforderungen und Entwicklungsperspektiven für die zukünftige Gestaltung ihrer Angebote und Leistungen. Vor allem die im Zuge der SGB VIII-Reform angedachte Inklusive Lösung und der Umgang mit jungen Menschen und Familien mit Fluchterfahrung werden die Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig verändern. Die aktuellen Herausforderungen können jedoch nur in Kooperation vielfältiger Akteure bewältigt werden und stellen Bund, Länder und Kommunen nicht nur vor die Aufgabe besserer und tragfähigerer Vernetzung, sondern stellen auch bisherige Finanzierungsmodelle in Frage. Dies soll im Folgenden betrachtet werden.

Inklusive Lösung: die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe

Im Rahmen der aktuell geplanten SGB VIII-Reform wird die sogenannte Inklusive Lösung diskutiert, die eine Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit und ohne (geistige, körperliche oder seelische) Behinderung und jungen Menschen, die von dieser bedroht sind, vorsieht. Im Rahmen der Inklusiven Lösung unter dem Dach des SGB VIII wird es damit nicht nur um die Überwindung der Schnittstelle zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Sozialhilfe gehen, sondern um eine inklusive Gestaltung der gesamten Kinder- und Jugendhilfe, „zu der eine Zusammenfassung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderung und der bisherigen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) in einem einheitlichen Tatbestand ebenso gehört wie eine inklusive Ausrichtung sämtlicher anderer Leistungs- und Aufgabenbereiche des SGB VIII“ (Schmid-Obkirchner 2015: 10).

Die Umsetzung einer Inklusiven Lösung unter der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe stellt für diese eine der zentralen Zukunftsaufgaben dar.

Die Öffnung der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche mit und ohne sowie von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche wird die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe und auch das Selbstverständnis ihrer Mitarbeitenden grundlegend

verändern. Die inklusive Lösung stellt somit die gesamte Kinder- und Jugendhilfe in ihren Strukturen und Praxen vor grundlegende fachlich-konzeptionelle, aber auch infrastrukturelle Herausforderungen.

Junge Menschen und Familien auf der Flucht: Integration gelingt im sozialen Nahraum

Die Ausgestaltung der Migrationsgesellschaft stellt nach wie vor eine Herausforderung dar, die mehr denn je vor dem Hintergrund des demografischen Wandels offensiv gestaltet werden muss. Nach wie vor zeigen sich bei Menschen mit Migrationshintergrund strukturelle Zugangsbarrieren zu Bildung, Arbeit, Gesundheit und weiteren Gesellschaftsbereichen, gepaart mit weiterhin bestehenden Diskriminierungen, je nach Herkunft, Aussehen und Religionszugehörigkeit. Zukünftig wird ein Schwerpunkt auf die Integration und Verbesserung der Teilhabechancen für Menschen mit Migrationshintergrund gelegt werden müssen.

Während die Versorgung, Betreuung und Unterstützung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge mittlerweile im Fokus der Kinder- und Jugendhilfe steht, gilt es den Blick für begleitet eingereiste minderjährige Kinder und Jugendliche und deren Familien in der Kinder- und Jugendhilfe noch zu schärfen.

Insgesamt stellt sich die Frage, welche Bedarfe an Unterstützung, Beratung und Information (unbegleitete) minderjährige Flüchtlinge und Flüchtlingsfamilien in Deutschland haben und wie Zugangs- und Informationsmöglichkeiten für Flüchtlingskinder und deren Familien im Hinblick auf die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gestaltet werden müssen. Dies ist eine zentrale Zukunftsaufgabe. Über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus wird entscheidend sein, ob und wie es auf kommunaler und auf Landesebene mit allen relevanten Akteuren gelingt, abgestimmte und zielgerichtete Strategien zu entwickeln sowie tragfähige Strukturen für die zukünftigen Anforderungen, die sich unter anderem aus dem Zuzug von Flüchtlingen für das Zusammenleben auf kommunaler Ebene ergeben, aufzubauen.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zeigen sich hier zentrale Ansatzpunkte. Integration gelingt vor allem im sozialen Nahraum. Kindertagesstätten stellen für alle Kinder und Familien eine bedeutsame Institution dar, die nicht nur soziale Kontakte ermöglicht und die sprachliche Entwicklung fördert, sondern auch Knotenpunkt für Information, Bildung und Vermittlung an andere Dienste, Vereine oder Institutionen sein kann. Ähnliche Potentiale zeigen sich bei den Frühen Hilfen, der Schulsozialarbeit, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der Familienbildung. Diese Potentiale werden bislang zu wenig genutzt und sind eindeutig ausbaufähig.

Kooperation und Vernetzung: Die Kinder- und Jugendhilfe als Querschnittsaufgabe

Die Kinder- und Jugendhilfe ist im Zuge ihres Bedeutungszuwachses mit gesellschaftlichen Veränderungen außerhalb ihres Wirkungsbereichs konfrontiert und kann für die Folgen nicht die alleinige Verantwortung übernehmen.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist integraler Bestandteil einer sozialen Infrastruktur für Familien und bietet Unterstützung in individuellen Notlagen. Damit leistet die Kinder- und Jugendhilfe einen unverzichtbaren Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenleben im sozialen Gemeinwesen. Vor dem Hintergrund zunehmender gesellschaftlicher Pluralisierungstendenzen sind die Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, von Frühen Hilfen über Jugendarbeit bis zu den Hilfen zur Erziehung, vielleicht mehr denn je als fachlich qualifizierte Instrumente zur Förderung der Entwicklung junger Menschen zu betrachten, die eine wichtige Investition für deren Integration in die Gesellschaft und zur Verbesserung von Teilhabechancen darstellen. Dazu allerdings ist die Kinder- und Jugendhilfe auf die verbindliche Kooperation mit den relevanten Schnittstellenpartnern angewiesen.

Eine gelingende Netzwerk- und Kooperationsarbeit erfordert geklärte Arbeits-, Kompetenz- und Kommunikationsstrukturen verbunden mit den entsprechenden Zeit-, Sach- und Personalressourcen.

Für die Kinder- und Jugendhilfe stellt sich nicht die Frage, nicht zu kooperieren. Will sie entlang der Entwicklungsaufgaben und Bewältigungsanforderungen von jungen Menschen und Familien nicht nur gute Einzelfallhilfen bereitstellen, sondern insgesamt auf positive Lebens- und Sozialisationsbedingungen hinwirken, dann ist sie auf die Zusammenarbeit mit der Schule, der Arbeitsverwaltung, dem Gesundheitssystem, Vereinen und Selbstorganisationen angewiesen. Die Umsetzung des Inklusionskonzeptes bedeutet für die Kinder- und Jugendhilfe darüber hinaus insgesamt eine umfassende Umstrukturierung und Neuausrichtung ihrer Angebote und Leistungen und birgt in der Zusammenarbeit mit der Schule auch die Möglichkeit, in der Kooperation an der neuen gesellschaftlichen Funktionsbestimmung der Schule mitzuwirken (vgl. Maykus 2014). Die Ausgestaltung von Kooperationen und Netzwerken (z. B. Kinderschutz) entwickelt sich zunehmend zu einem Kernaufgabenfeld der Kinder- und Jugendhilfe, um bedarfsgerecht planen, steuern und qualitativ nützliche Angebote vorhalten zu können. Ihre Ausgestaltung allerdings ist politisch, fachlich und organisatorisch voraussetzungsreich (vgl. Maykus 2012: 71ff.), denn so selbstverständlich der Appell an Kooperation auch klingen mag, so schwierig gestaltet sich eine gelungene Realisierung. Angefangen bei der Frage, wer überhaupt für welche Aufgabe oder welchen Fall zuständig ist, bis hin

zum Umgang mit Machtasymmetrien bei den Partnern, erfordert eine gelingende Netzwerk- und Kooperationsarbeit geklärte Arbeits-, Kompetenz- und Kommunikationsstrukturen verbunden mit den entsprechenden Zeit-, Sach- und Personalressourcen.

Eine effiziente und Teilhabechancen verbessernde Kinder- und Jugendhilfe muss als Querschnittsaufgabe angelegt werden.

In der Praxis zeigt sich in verschiedenen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, wie beispielsweise im Bereich der Schule oder den Kindertagesstätten, eine Reihe von Problemen im Rahmen der Kooperation mit anderen Systemen. Die Zuständigkeiten in diesen Arbeitsfeldern sind auf verschiedene Ministerien verteilt (Bildung, Familie, Soziales, Wirtschaft). Die dort entwickelten Programme und Konzepte sind zumeist nicht abgestimmt. Für die Kommunen, die die gesetzliche Planungs- und Gesamtverantwortung haben, fehlen verbindliche Orientierungen und abgestimmte Handlungsstrategien. In der Konsequenz ergeben sich daraus mitunter ineffiziente Strukturen. Dringend erforderlich ist daher ein auf Landesebene und mit den Kommunen und Wohlfahrtsverbänden abgestimmtes Gesamtkonzept für Bildung, Betreuung und Erziehung, so wie es der 13. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung und alle Expertinnen und Experten in Deutschland fordern.

Finanzierung: Bund, Länder, Kommunen

Trotz der Bestätigung der gesellschaftlichen Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe durch den 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung geraten in Zeiten knapper öffentlicher Mittel auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene der starke Anstieg der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und die damit einhergehenden steigenden Aufwendungen immer wieder in den Fokus politischer Diskussionen.

Das Land Rheinland-Pfalz erstattet den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe seit 2012 einen Anteil der Kosten der Hilfen nach den §§ 27, 29 bis 35a und 41 SGB VIII mit einem festgesetzten Betrag von rund 49 Millionen Euro. Für die Ausgestaltung aller Leistungen nach dem SGB VIII sind jedoch die Kommunen zuständig. Die Jugendämter haben die Steuerungs- und Planungsverantwortung für alle Leistungsbereiche des SGB VIII und kommen für einen Hauptteil der Aufwendungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe auf. Wie skizziert ist die Ausgabenentwicklung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur Folge veränderter Bedarfslagen von Familien vor Ort, sondern geht im Wesentlichen auf gesetzliche Regelungen auf Bundes- und Landesebene zurück (z. B. U3-Ausbau, Bundeskinderschutzgesetz). Etwa 95 % aller Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind durch individuelle Rechtsansprüche abgesichert.

Die Aufgaben der und die Anforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe werden in vielen Fällen von anderen Politikbereichen und Sozialsystemen formuliert ohne dass hierfür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Die Kinder- und Jugendhilfe entwickelt sich – wie bereits beschrieben – zunehmend zu einer Dienstleisterin für andere Politikbereiche: ob es sich dabei um das Gesundheitssystem und die Frühen Hilfen, das Bildungssystem und die Schulsozialarbeit, die Justiz und die Jugendgerichtshilfe, die Wirtschaft und die Jugendberufshilfe, die Familienpolitik und Kita-Angebote sowie familienentlastende Dienste oder die Innenpolitik mit ihren Integrationsangeboten für Migrantinnen und Migranten handelt. Diese Beispiele zeigen deutlich, dass es sich bei der Kinder- und Jugendhilfe um eine zentrale soziale Infrastrukturleistung handelt. Diese wird im Wesentlichen von den Kommunen finanziert. Die Aufgaben und Anforderungen werden in vielen Fällen allerdings von anderen Politikbereichen und Sozialsystemen formuliert ohne dass hierfür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Mit reinen Effizienzsteigerungen in den Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe sind diese weder zu kompensieren noch zu reduzieren.

Notwendig ist vielmehr, dass über eine neue Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe im Verhältnis von Bund, Länder und Kommunen politisch nachgedacht werden muss.

Nur so kann einer weiteren finanziellen Entgrenzung kommunaler Haushalte bei gleichzeitiger Ausweitung der Aufgaben entgegengewirkt werden. Dies erscheint umso wichtiger, da die gegenwärtige Entwicklung kommunale Haushalte nicht nur deutlich unter Druck setzt, sondern darüber hinaus dazu führt, dass „reiche“ Kommunen sich eine gut ausgebaute und präventive Kinder- und Jugendhilfe leisten können und „ärmere“ Kommunen nicht. Dadurch verschärfen sich jedoch nicht nur die regionalen Ungleichheiten der Leistungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Vielmehr verdeutlicht diese Entwicklung eine fortschreitende Segmentierung des Ungleichheitsgefälles zwischen Kommunen. Denn die strukturelle Benachteiligung von einzelnen Regionen durch eine Art „öffentliche“ Armut (in Form von Verschuldung, Bevölkerungsentwicklung und -zusammensetzung, hoher Arbeitslosigkeit und schlechter wirtschaftlicher Entwicklung vor Ort) zeigt sich in der Regel durch eine weniger stark ausgeprägte soziale Infrastruktur. Eine qualifizierte und gut ausgebaute Kinder- und Jugendhilfe als Mitgestalterin sozialer Infrastruktur und Türöffnerin für örtliche Teilhabechancen und soziale Gerechtigkeit kann in diesem Zusammenhang einen Beitrag dazu leisten, dieser Entwicklung entgegenzuwirken.

Die im Zuge der Analyse des 5. Landesberichtes erarbeiteten zentralen Befunde und Entwicklungen der Inanspruchnahme der Erziehungshilfen und weiterer wesentlicher Kernbereiche der Kinder- und Jugendhilfeleistungen in Rheinland-Pfalz sowie die beschriebenen bedarfsgenerierenden Einflussfaktoren und zukünftigen Gestaltungsaufgaben für die Kinder- und Jugendhilfe machen deutlich, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe seit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vor gut 25 Jahren enorm gewandelt und an Bedeutung gewonnen hat.

Angesichts des strukturellen Bedeutungszuwachses der Kinder- und Jugendhilfe, steigender Hilfe- und Unterstützungsbedarfe und damit verbundener Ausgaben erhält auch eine integrierte Berichterstattung immer mehr Bedeutung. Die allermeisten Ausweitungen des Angebotsspektrums in der Kinder- und Jugendhilfe werden – wie beschrieben – gesamtgesellschaftlich nicht nur mitverursacht, sondern auch eingefordert (z. B. Kindertagesbetreuung, Schulsozialarbeit, Kinderschutz) und in einem breiten politischen Konsens mitgetragen.

Daraus resultiert zwangsläufig, dass die Politik wie die Öffentlichkeit ein Anrecht darauf haben zu erfahren, in welcher Weise politische Entscheidungen umgesetzt werden und mit welchen Konsequenzen diese verbunden sind. Das bedeutet auch, dass über eine valide Datengrundlage und Dauerberichterstattung diese Wechselwirkungen von gesellschaftlichen Veränderungen, politischen Entscheidungen und fachpraktischen Entwicklungen analysiert und den verantwortlichen Akteuren rückgespiegelt werden müssen. Hierzu leistet der 5. Landesbericht über die Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz einen wichtigen Beitrag.

MITGLIEDER DER STEUERUNGSGRUPPE UND DER LANDESWEITEN ARBEITSGRUPPE „BERICHTSWESEN“ IN RHEINLAND-PFALZ

Mitglieder der Steuerungsgruppe „Berichtswesen“ der Jugendämter in Rheinland-Pfalz

Werner Acker

Stadtverwaltung Mainz
Kaiserstr. 3 – 5
55116 Mainz

Thomas Baader

Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises
Europaplatz 5
67063 Ludwigshafen

Guido Bayer

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz

Claus Eisenstein

Stadtverwaltung Landau
Friedrich-Ebert-Straße 3
76829 Landau in der Pfalz

Arno Herz

Kreisverwaltung Alzey-Worms
Fischmarkt 3
55232 Alzey

Achim Hettinger

Stadtverwaltung Trier
Am Augustinerhof
54290 Trier

Peter Lerch

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Jürgen May

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Westendstr. 17
67059 Ludwigshafen

Sabine Raab-Zell

Stadtverwaltung Bad Kreuznach
Hochstraße 45
55545 Bad Kreuznach

Jürgen Ulrich

Kreisverwaltung Neuwied
Wilhelm-Leuschner-Straße 9
56564 Neuwied

Claudia Völcker

Stadtverwaltung Speyer
Johannesstr. 22a
67346 Speyer

Josef Winandy

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm
Trierer Straße 1
54634 Bitburg

Ständige Gäste

Dr. Sandra Menk (ab 2015)

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
-Landesjugendamt-
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Sybille Nonninger (bis 2015)

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
-Landesjugendamt-
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Claudia Porr

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Referat Frühe Hilfen, Hilfen zur Erziehung, Kinderschutz und Beratung
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz

Landesweite Arbeitsgruppe Berichtswesen Rheinland-Pfalz

Sybille Nonninger

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
-Landesjugendamt-
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Birgit Zeller

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
-Landesjugendamt-
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Burkhard Müller (Geschäftsführender Direktor)

Anne Meiswinkel

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz

Georg Rieth

Städtetag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz

Claus Eisenstein

Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Süd
Stadtverwaltung Landau
Friedrich-Ebert-Straße 3
76829 Landau in der Pfalz

Jürgen Ulrich

Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Nord
Kreisverwaltung Neuwied
Wilhelm-Leuschner-Straße 9
56564 Neuwied

Prof. Dr. Christian Schraper

Vorsitzender des Fachausschusses 3 des LJHA
Universität Koblenz Landau
Fachbereich 1 Erziehungswissenschaften
Universitätsstraße 1
56070 Koblenz

Barbara Assmann

Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.
Obere Langgasse 2
67346 Speyer

Kurt Dauben

Arbeitsgemeinschaft katholischer Träger von Einrichtungen und Diensten der erzieherischen
Kinder- und Jugendhilfe RLP
Kleiner Muck e.V.
Heinrich-Lübke-Straße 19
53113 Bonn

Clemens Frenzel-Göth

Caritasverband für die Diözese Mainz e. V.
Bahnstraße 32
55128 Mainz

Christiane Giersen

Diakonische Werke in Rheinland-Pfalz
Flachsmarktstr.9
55116 Mainz



Gerhard Hehl

Statistisches Landesamt
Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems

Marlies Hommelsen

Diakonisches Werk Pfalz
Karmeliterstr. 20
67346 Speyer

Günter Ickler

Statistisches Landesamt
Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems

Irene Jennes

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
SOS-Kinderdorf Pfalz e.V.
Kinderdorfstraße 54
67304 Eisenberg

Hanna Penth

Caritasverband für die Diözese Trier e.V.
Sichelstraße 10
54290 Trier

Alexander Kolling

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.
Mitternachtsgasse 4
55116 Mainz

Regine Schuster

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Drechslerweg 25
55128 Mainz

Nikolaj Stöckle-Jacob

VPK- Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.
GeSo-Jugendhilfe Trier
Bismarckstr. 9
54292 Trier

Heinz Müller

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH
Flachsmarktstraße 9
55116 Mainz

Claudia Porr

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Referat Frühe Hilfen, Hilfen zur Erziehung, Kinderschutz und Beratung
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz

LITERATURVERZEICHNIS

Ahnert, L. (2005):

Entwicklungspsychologische Erfordernisse bei der Gestaltung von Betreuungs- und Bildungsangeboten im Kleinkind- und Vorschulalter. In: Sachverständigenkommission Zwölfter Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.) (2005): Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern unter sechs Jahren. München: 9-56.

Albert, M.; Hurrelmann, K. & Quenzel, G. (2015):

Jugend 2015: Eine neue Generationsgestalt? In: 17. Shell Jugendstudie, Jugend 2015. Frankfurt am Main: 33-46.

Alt, C. & Bayer, M. (2012):

Aufwachsen in Disparitäten. Zur Armut von Kindern und ihren Folgen. In: Rauschenbach, T. & Bien, W. (Hrsg.): Aufwachsen in Deutschland. AIDA – Der neue DJI-Survey. Weinheim und Basel, 86-118.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2015):

„Jugendhilfeplanung aktivieren!“ – Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Berlin. Verfügbar unter:
<https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/Jugendhilfeplanung.pdf> (letzter Zugriff: 19.6.2016).

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2014):

Kernaufgaben und Ausstattung des ASD – Ein Beitrag zur fachlichen Ausrichtung und zur Personalbemessungsdebatte. Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2013):

Die Förderung von Infrastrukturleistungen in der Kinder- und Jugendhilfe stärken. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.) (2014):

Monitor Hilfen zur Erziehung 2014. Dortmund.

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.) (2012):

Monitor Hilfen zur Erziehung 2012. Dortmund.

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2016a):

Monitor Hilfen zur Erziehung 2016. Datenbasis 2014. Verfügbar unter:

<http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/> (letzter Zugriff: 19.06.2016).

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2016b):

1. Ergebnisse im Überblick. Verfügbar unter: <http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/1-ergebnisse-im-ueberblick/> (letzter Zugriff: 30.05.2016).

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2016c):

3. Lebenslagen der Adressat(inn)en von Hilfen zur Erziehung. 3.2 Transferleistungsbezug. Verfügbar unter: <http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/3-lebenslagen/32-transferleistungsbezug/> (letzter Zugriff: 30.05.2016).

Artz, P. & de Paz, L. (2015):

Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2014.

ASMK, JFMK (2011):

Zwischenbericht der von der ASMK und JFMK eingesetzten Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung. Bund – Länder – Kommunale Spitzenverbände – BAG der Landesjugendämter – Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger. Verfügbar unter: https://www.jfmk.de/pub2011/Zwischenbericht_zu_Umlaufbeschluss_7-2011.pdf (letzter Zugriff: 23.05.2016).

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2014):

Bildung in Deutschland 2014. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur Bildung von Menschen mit Behinderungen. Bielefeld.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2016):

Aktuelle Zahlen zu Asyl. Januar 2016.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2016a):

Geschäftsstatistik für den Monat Dezember. Online verfügbar unter:

<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/201512-statistik-anlage-asyl-geschaeftsbericht.html?nn=1694460> (letzter Zugriff: 26.05.2016).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2016b):

Geschäftsstatistik für den Monat April. Online verfügbar unter:

<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/201604-statistik-anlage-asyl-geschaeftsbericht.html?nn=1694460> (letzter Zugriff: 26.05.2016).

Banafsche, M. (2013):

Forum 1: Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII). Kinder- und Jugendliche mit Behinderung zwischen SGB VIII und SGB XII. Im Licht der UN-Behindertenrechtskonvention. In: Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH (Hrsg.): Dokumentation der Fachtagung am 22. und 23. November 2012 in Berlin: Mehr Inklusion wagen?! Berlin, 89-102.

Baumert et al. (Hrsg.) (2001):

PISA 2000: Basiskompetenzen von Schülerinnen und Schülern im internationalen Vergleich.

Beck, N. (2014):

§ 35a SGB VIII. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. In: Macsenaere, M.; Esser, K.; Knab, E. & Hiller, S. (Hrsg.): Handbuch Hilfen zur Erziehung. Freiburg im Breisgau.

Beck, U. (1986):

Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Suhrkamp. Frankfurt a.M..

Bertelsmann Stiftung (2015):

Inklusion in Deutschland. Daten und Fakten. Gütersloh. Verfügbar unter:

http://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_IB_Klemm-Studie_Inklusion_2015.pdf (letzter Zugriff: 08.07.2016).

Bertelsmann Stiftung (2013):

Inklusion in Deutschland – eine bildungsstatistische Analyse. Gütersloh. Verfügbar unter: http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Bildung/Studie_Inklusion_Klemm_2013.pdf (letzter Zugriff: 02.05.2016).

Bestmann, S. (2014):

Inklusion in der Erziehungshilfe. In: Mascenere, M. et al. (2014): Handbuch der Hilfen zur Erziehung. Freiburg, 430-436.

Binz, C. & Michel-Schilling, A. (2015):

Bunt, vielschichtig, unterschätzt: Offene Jugendarbeit. (gefördert vom Ministerium für Migration und Flüchtlinge und dem Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen).

Böhnisch, L. (2013):

Die sozialintegrative Funktion der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. In: Deinet, U. & Sturzenhecker, B. (Hrsg.): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit. Wiesbaden: 3-10.

Bortz, J. & Döring, N. (2006):

Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler. Berlin.

Brinks, S. & Dittmann, E. (2016):

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe - Aktuelle Entwicklungen und Anforderungen. In: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ): Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis. Lebenssituation und Bedürfnisse von minderjährigen Flüchtlingen. Ausgabe 3/2016. S. 93-98.

Brinks, S. & Dittmann, E. (2016a):

Fachliche sozialpädagogische Standards im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. In: Fischer, J. & Graßhoff, Gunther (Hrsg.): Sozialmagazin. 1. Sonderband 2016. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. „In erster Linie Kinder- und Jugendliche!“. S. 44-57.

Brinks, S. & Dittmann, E. (2016b):

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Heimerziehung. In: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (Hrsg.): Forum Erziehungshilfen. Erfindet sich die Heimerziehung neu? 2/2016. S. 113-116.

Brinks S. & Müller, H. (2014):

Grundschulsozialarbeit in der Stadt Mainz. Eine Evaluation.

Bundesagentur für Arbeit (2012):

Arbeitslose, Bedarfsgemeinschaften und Leistungsempfänger nach SGB II und III. Sonderauswertung für das Berichtsjahr 2011. Frankfurt.

Bundesagentur für Arbeit (2015):

Arbeitslose, Bedarfsgemeinschaften und Leistungsempfänger nach SGB II und III. Sonderauswertung für das Berichtsjahr 2014. Frankfurt.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) (Hrsg.) (2015):

Empfehlungen – Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hrsg.) (2013):

Lebenslagen in Deutschland. Der 4. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Bonn.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2013a):

Vierter Zwischenbericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes. Berlin.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2013b):

14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2012):

Familienreport 2012. Leistungen, Wirkungen, Trends. Berlin.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.)**(2011):**

Zeit für Familie - Ausgewählte Themen des 8. Familienberichts - Monitor Familienforschung, Ausgabe 26. Bonn.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.)**(2009):**

13. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.)**(2002):**

Elfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.)**(1998):**

11. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.

Bürger, U. (1999):

Die Bedeutung soziostruktureller Bedingungen für den Bedarf an Jugendhilfeleistungen. In: Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA) (Hrsg.): Soziale Indikatoren und Sozialraumbudgets in der Kinder- und Jugendhilfe. Münster.

Butterwegge, Ch. (2009):

Armut in einem reichen Land. Wie das Problem verharmlost und verdrängt wird. Frankfurt am Main.

Cloos, P.; Köngeter, S.; Müller, B. & Thole, W. (2009):

Die Pädagogik der Kinder- und Jugendarbeit. Wiesbaden.

Daigler, C. (2016):

Weiterentwicklung von HzE-Infrastruktur in ländlichen Räumen – Herausforderungen am Beispiel Baden-Württemberg. In: Forum Erziehungshilfen Heft 1 – 2016, 14-18.

de Paz, L. & Schmutz, E. (2015):

Kinderschutz und Kindergesundheit - Bericht zur Umsetzung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit für das Jahr 2014.

Der Paritätische Gesamtverband (2012):

Arme Kinder – arme Eltern. Zahlen, Daten, Fakten. Berlin.

Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e.V. (Leopoldina) – Nationale Akademie der Wissenschaften (Hrsg.) (2014):

Frühkindliche Sozialisation – Biologische, psychologische, linguistische, soziologische und ökonomische Perspektiven. Verfügbar unter:

https://www.leopoldina.org/uploads/tx_leopublication/2014_Stellungnahme_Sozialisation_web.pdf (letzter Zugriff: 27.04.2016).

Deutscher Bundestag (2016):

Drucksache 18/7621. Beteiligung, Förderung und Schutz von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen durch die Kinder- und Jugendhilfe. Online verfügbar unter:

<http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0ahUKEwip9vHE-PfMA-hUGRhQKHWPC1sQFggcMAA&url=http%3A%2F%2Fdip21.bundestag.de%2Fdip21%2Fbt-d%2F18%2F076%2F1807621.pdf&usg=AFQjCNFd8KjH2gbZHtE5h3-1tLnGeakFMw> (letzter Zugriff: 26.05.2016).

Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.) (2006):

Modellprogramm „Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens“.

Eikötter, M. (2014):

Streit um Inklusionshelfer. Wer ist für die pädagogische Arbeit in der Schule zuständig? In: IGfH (Hrsg.): Forum Erziehungshilfen. 20. JG, Heft 3.

Fendrich, S. & Pothmann, J. (2015):

Hilfen zur Erziehung für Familien mit Kleinkindern. In: Nationales Zentrum Frühe Hilfen in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hrsg.): Datenreport Frühe Hilfen. Ausgabe 2015. Köln, 50-61.

Fendrich, S. & Tabel, A. (2016):

Heimerziehung im Fokus – Ein Blick auf Entwicklungen bei den Adressat_innen und den Settings stationärer Unterbringungen. In: Forum Erziehungshilfen Heft 2 – 2016, 83-87.

Fendrich, S. & Tabel, A. (2015):

Hilfen zur Erziehung auf neuen Höchststand – eine Spurensuche. In: In: KOMDAT, Heft Nr. 3/15, 1-4.

Fendrich, S.; Pothmann, J. & Tabel, A. (2015):

25 Jahre Hilfen zur Erziehung im SGB VIII. In: Dialog Erziehungshilfe, Heft 2-2015, 46-53.

Gadow, T.; Peucker, C.; Pluto, L.; van Santen, E. & Seckinger, M. (2013):

Wie geht's der Kinder- und Jugendhilfe? Empirische Befunde und Analysen. Weinheim und Basel.

Hamburger, F. (2009):

Abschied von der interkulturellen Pädagogik. Weinheim und München.

Hartwig, L. (2014):

Geschlechtergerechte Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung. In: Forum Erziehungshilfen, Heft 4 – 2014, 214-215.

Hundsatz, A. (2001):

Erziehungsberatung. In: Birtsch, V.; Münstermann, K. & Trede, W. (Hrsg.): Handbuch Erziehungshilfen. Münster, 504-524.

Institut für Soziale Arbeit e. V. (2009):

Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Band 9.

Institut für Soziale Arbeit e. V. (2010):

Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Ein Modellprogramm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach §§ 78aff. SGB VIII“.

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGFH) & Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e.V. (Hrsg.) (2010):

Neues Manifest zur Pflegekinderhilfe. Berlin, Bremen, Frankfurt am Main.

Jordan, E. & Maykus, S. et al. (2012):

Kinder- und Jugendhilfe. Einführung in die Geschichte und Handlungsfelder, Organisationsformen und gesellschaftliche Problemlagen. 3., überarbeitete Auflage. Weinheim und Basel.

JuLe – Forschungsprojekt Jugendhilfeleistungen (1998).

Jurczyk, K. & Klinkhardt, J. (2014):

Vater, Mutter, Kind? Acht Trends in Familien, die Politik heute kennen sollte. Gütersloh.

Kindler H., Helming E., Meysen T. & Jurczyk K. (Hg.) (2010):

Handbuch Pflegekinderhilfe. München.

Kindler, H. (2014):

§ 33 SGB VIII: Vollzeitpflege. In: Macsenaere, M.; Esser, K.; Knab, E. & Hiller, S. (Hrsg.): Handbuch Hilfen zur Erziehung. Freiburg im Breisgau, 122-130.

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Dezernat Jugend – Landesjugendamt (KVJS) (2016):

Hilfen zur Erziehung. Sonderauswertung. Stuttgart.

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Dezernat Jugend – Landesjugendamt (KVJS) (2015):

Kinder- und Jugendhilfe im demografischen Wandel. Zusammenfassung zentraler Ergebnisse der Fortschreibung 2015. Stuttgart.

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Dezernat Jugend – Landesjugendamt (KVJS) (2013a):

Bericht zur Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Baden-Württemberg 2013. Fortschreibung zum Berichtszeitraum 2006 bis 2011. Stuttgart.

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Dezernat Jugend – Landesjugendamt (KVJS) (2013b):

Bericht zur Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Baden-Württemberg 2013. Zusammenfassung zentraler Ergebnisse. Stuttgart.

Kratzmann, J. & Schneider, T. (2008):

Soziale Ungleichheit beim Schulstart. Empirische Untersuchungen zur Bedeutung der sozialen Herkunft und des Kindergartenbesuchs auf den Zeitpunkt der Einschulung. Berlin.

Krause, H.-U. (2016):

Was macht gute Heimerziehung heute aus? - Ein Zwischenruf. In: Forum Erziehungshilfen Heft 2, 79-82.

Kreyenfeld, M. & Konietzka, D. (2008):

Wandel der Geburten- und Familienentwicklung in West- und Ostdeutschland. In: Schneider, N. (Hrsg.): Lehrbuch Moderne Familiensoziologie. Opladen & Farmington Hills: 121 -137.

Kulturministerkonferenz (KMK) (2015):

Schüler, Klassen, Lehrer und Absolventen der Schulen 2004 bis 2013. Berlin.

Kurz-Adam, M. (2015):

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz wird 25 Jahre alt – ein Blick zurück in die Zukunft. In: AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. (Hrsg.) (2015): Dialog Erziehungshilfe. 25 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz, 13-20.

Landschaftsverband Rheinland, LVR-Dezernat Jugend (2011):

Leuchtturmprojekt PflegeKinderDienst. Köln.

Leven, I.; Quenzel, G. & Hurrelmann, K. (2015):

Familie, Bildung, Beruf, Zukunft: Am liebsten alles. In: Shell Deutschland Holding (Hrsg.): 17. Shell Jugendstudie. Jugend 2015. Hamburg und Frankfurt am Main, 47-110.

Maykus, S. (2014):

Kommunale Bildungslandschaften: Vernetzung von Schule und Kinder- und Jugendhilfe als förderliche Rahmenbedingung für Inklusion? In: Kroworsch, S. (Hrsg.): Inklusion im deutschen Schulsystem. Barrieren und Lösungswege, 160-171.

Maykus, S. (2012):

Kinder- und Jugendhilfe im Zwiespalt. Kritische Reflexion zu professionsbezogenen und fachpolitischen Widersprüchen einer generalisierten Öffnungs- und Vernetzungstendenz. In: ISA e. V. (Hrsg.) (2012): ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2012.

Maykus, S. & Schone, R. (2010):

Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. 3., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wiesbaden.

Merchel, J. (2010):

Planung in den zentralen Leistungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. In: Maykus, S. & Schone, R. (Hrsg.) (2010): Handbuch Jugendhilfeplanung. Wiesbaden, 189-220.

Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit (2003):

Die Erziehungshilfeoffensive Rheinland-Pfalz. Mainz.

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen (2010):

3. Landesbericht Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Mainz.

Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend (MBFJ) (Hrsg.) (2004):

Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz. Mainz.

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (MIFKJF) (Hrsg.) (2015a):

Kinderschutz und Kindergesundheit. Bericht zur Umsetzung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit für das Jahr 2014. Mainz.

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (MIFKJF) (Hrsg.) (2015b):

Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2014. Mainz.

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (MIFKJF) (Hrsg.) (2015c):

2. Kinder- und Jugendbericht Rheinland-Pfalz. Respekt! Räume Ressourcen! Mainz.

**Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (MIFKJF) (Hrsg.)
(2015d):**

Keyfacts Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz. Verfügbar unter: <https://kita.bildung-rp.de/Keyfacts-Kindertages.538.0.html> (letzter Zugriff: 07.04.2016).

**Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (MIFKJF) (Hrsg.)
(2013):**

4. Landesbericht Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Mainz.

**Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (MIFKJF) (Hrsg.)
(2012):**

Standards der Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen, die den Abschluss der Berufshilfe anbieten. Verfügbar unter: <http://bildung-rp.de/schularten/schulsozialarbeit.html> (letzter Zugriff: 12.04.2016).

**Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz
(2015):**

10 Millionen Euro gehen für Ausbau der Inklusion an die Kommunen (Pressemitteilung) 19.02.2015 (<https://mwwk.rlp.de/de/service/pressemitteilungen/detail/news/detail/News/10-millionen-euro-gehen-fuer-ausbau-der-inklusion-an-die-kommunen-1/>) (letzter Zugriff: 01.08.2016).

Mißling, S. & Ückert, O. (2014):

Inklusive Bildung: Schulgesetze auf dem Prüfstand. Berlin.

Mühlmann, A. (2014):

Der ungewisse Übergang von Care Leaver: Die „Milchmädchenrechnung“ der Jugendhilfe. In: Forum Erziehungshilfen, Heft 3 – 2014, 138-140.

Mühlmann, T. & Meiner-Teubner, C. (2015):

Welche Folgen hat die Umstellung der Bevölkerungsstatistik für die Kinder- und Jugendhilfe? In: KOMDAT, Heft Nr. 3/15, 14-17.

Münder, J.; Meysen, T. & Trenczek, T. (2013):

Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 7. Auflage. Baden-Baden.

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.) (2011):

Modellprojekt Guter Start ins Kinderleben. Werkbuch Vernetzung. Chancen und Stolpersteine interdisziplinärer Kooperation und Vernetzung im Bereich Früher Hilfen und im Kinderschutz. Ulm. Verfügbar unter:

http://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Werkbuch_Vernetzung_4_Aufl_2011.pdf (letzter Zugriff: 28.06.2016).

Nüsken, D. (2013):

Junge Volljährige in den Erziehungshilfen. In: Forum Erziehungshilfen, Heft 1 – 2013, 10-16.

Nüsken, D. (2015):

25 Jahre Hilfen für junge Volljährige: Skizze einer Zwischenbilanz. In: Dialog Erziehungshilfe, Heft 2-2015, 60-64.

Olk, T. & Wiesner, T. (2015):

Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung zum Modellprojekt „Erziehungshilfe, Soziale Prävention und Quartiersentwicklung“ (ESPQ) (2011-2014) in Bremen. Halle (Saale).

Peuckert, R. (2008):

Familienformen im sozialen Wandel. 7., vollständig überarbeitete Auflage. Wiesbaden.

Pluto, L; Gragert, N.; van Santen, E. & Seckinger, M. (2007):

Kinder- und Jugendhilfe im Wandel. Eine empirische Strukturanalyse. München.

Porr, C. & Lohest, K. P. (2014):

Entwicklung und Perspektiven der Länderdebatten über „Steuerung und Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung“. In: Forum Erziehungshilfen Heft 4 – 2014, 196-200.

Pothmann, J. (2016):

Fallzahlen im „Stadt-Land-Vergleich“ – Ein Blick in Statistiken zu regionalen Unterschieden bei der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung. In: Forum Erziehungshilfen Heft 1 – 2016, 10-13.

Pothmann, J. (2012):

Seelische Behinderung – eine Frage des Standorts? In: KOMDAT, Heft 3/2012. Dortmund: 13-15.

Rauschenbach, T. (2014):

Ganztagsschule – ein Betreuungs- oder ein Bildungsprojekt? In: Jugendhilfe: Ein ganzer Tag an der Schule – Konsequenzen für die Jugendhilfe, 52. Jahrgang, Heft 6: 400-408.

Rock, K.; Moos, M. & Müller, H. (2008):

Das Pflegekinderwesen im Blick. Standortbestimmung und Entwicklungsperspektiven. Tübingen.

Schilling, M. (2015):

Wie brauchbar ist die 13. Bevölkerungsvorausberechnung für Planung und Berichterstattung? In: KOMDAT, Heft Nr. 3/15, 17-19.

Schmenger, S. (2016):

Der Kindergarten als Bildungsinstitution!? Zur Passung der Bildungsorientierungen zentraler Akteure beim Übergang vom Kindergarten in die Grundschule. Hamburg.

Schmid-Obkirchner, H. (2015):

Grußwort „25 Jahre KJHG“: Von der integrativen zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. In: AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. (Hrsg.) (2015): Dialog Erziehungshilfe. 25 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz, 5-12.

Schmutz, E.; Lenz, A. & Franzkowiak, P. (2013):

Netzwerke Früher Hilfen. Ziele und Qualitätsmerkmale aus der Praxis. In: Prävention 1/2013, 108-112.

Schrappner, C. (2008):

Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen – Methodische Überlegungen zur Kinderschutzarbeit sozialpädagogischer Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. In: ISS (Hrsg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung, 56-88.

Sievers, B. & Severine, T. (2014):

Übergangsbegleitung aus stationären Erziehungshilfen – ein Blick in die Praxis. In: Forum Erziehungshilfen, Heft 3 – 2014, 147-151.

Statistisches Bundesamt (2009):

Kinder- und Jugendhilfestatistik. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelische behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2007. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2014):

Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlichen geförderter Kindertagespflege. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt (2015a):

Bevölkerung Deutschlands bis 2060. Ergebnisse der 13. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2015b):

Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Haushalte und Familie. Ergebnisse des Mikrozensus. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2015c):

Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Ausgaben und Einnahmen 2014. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2015d):

Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2015e):

Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2015f):

Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Vorläufige Schutzmaßnahmen 2014. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2016a):

Betreuungsquote. Betreuungsquoten der Kinder unter 6 Jahren in Kindertagesbetreuung am 01.03.2015 nach Ländern. Verfügbar unter:
https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Kindertagesbetreuung/Tabellen/Tabellen_Betreuungsquote.html (letzter Zugriff: 30.05.2016).

Statistisches Bundesamt (2016b):

Kinder- und Jugendhilfestatistik. Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2014. Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2016c):

Verbraucherpreisindizes für Deutschland – März 2016.

Statistisches Bundesamt (2016d):

Verbraucherpreisindex (VPI). Verfügbar unter:
<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Verbraucherpreisindizes/Methoden/verbraucherpreisindex.html> (letzter Zugriff: 30.05.2016).

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2016a):

Bevölkerung in Privathaushalten nach detailliertem Migrationsstatus, Art der Lebensform und Geschlecht. Sonderauswertung. Bad Ems.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2016b):

Bevölkerung nach Altersjahren. Sonderauswertung. Bad Ems

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2016c):

Bevölkerungsprojektion (Basisjahr 2013) Bevölkerung nach Kreisen und Altersjahren. Sonderauswertung. Bad Ems.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2015a):

Rheinland-Pfalz 2060. Vierte regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013). Bad Ems.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2015b):

Wanderungen über die Kreisgrenzen bzw. über die Gemeindegrenzen. Sonderauswertung. Bad Ems

Sting, S. & Sturzenhecker, B. (2013):

Bildung und Offene Kinder- und Jugendarbeit. In: Deinet, U. & Sturzenhecker, B. (Hrsg.): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit. Wiesbaden: 375-388.

Strahl, B. & Severine, T. (2014):

(Er)wachsen ohne Wurzeln? Der Weg aus stationären Erziehungshilfen. In: Forum Erziehungshilfen, Heft 3 – 2014, 132-137.

Struck, N. (2013a):

§ 33 Vollzeitpflege. In: Münder, J.; Meysen, T. & Trenczek, T. (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Baden-Baden, 362-366.

Struck, N. (2013b):

§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder. In: Münder, J.; Meysen, T. & Trenczek, T. (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Baden-Baden, 265-269.

Struck, N. (2013c):

§ 28 Erziehungsberatung. In: Münder, J.; Meysen, T. & Trenczek, T. (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Baden-Baden, 347-351.

Struck, N. & Trenczyk, T. (2013):

§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen. In: Münder, J.; Meysen, T. & Trenczek, T. (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Baden-Baden, 366-370.

United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) (2015):

Global Trends. Forced Displacement in 2014. Online verfügbar unter: www.unhcr.de/no_cache/service/zahlen-und-statistiken.html?cid=11687&did=10634&sechash=dafecbb1 (letzter Zugriff: 26.05.2016).

UNHCR (2015a):

Mid-Year Trends 2015.

Van Santen, E. (2011):

Perspektiven, Erklärungsansätze und Analyseoptionen für regionale Disparitäten. In: Rauschenbach, T. & Schilling, M. (Hrsg.) (2011): Kinder- und Jugendhilfereport 3. Bilanz der empirischen Wende.

Völker, C. (2015):

25 Jahre KJHG – Hohe Ansprüche und wachsende Aufmerksamkeit. In: Dialog Erziehungshilfe, Heft 2-2015, 35-38.

Wabnitz, J. (2014):

Zunahme von Hilfe zur Erziehung – Fakten, Erklärungen, Reaktionen. In: Macsenaere, M. et al. (2014): Handbuch der Hilfen zur Erziehung. Freiburg, 39-45.

Wabnitz, J. (2013):

Neue Rechtsgrundlagen der Kinder- und Jugendhilfe. In: DJI (2013): Kinder- und Jugendhilfe im Wandel. Wie sich das Aufwachsen in Deutschland verändert – und wie Politik und Praxis darauf reagieren. DJI Impulse. Das Bulletin des Deutschen Jugendinstituts 1/2013.

Wiesner, R. (2015):

Rechtliche Vorgaben zur Zusammenarbeit mit den Eltern in der Pflegekinderhilfe. In: Forum Erziehungshilfen Heft 1 – 2016, 4-9.

Winkler, M. (2016):

Das Land und die Erziehungshilfe. Eine komplizierte und vielfältige Geschichte. In: Forum Erziehungshilfen Heft 1 – 2016, 4-9.

Wulff, Ch. (2011):

Inklusive Bildung bei der UNESCO. In: Bertelsmann Stiftung, Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen. In: Deutsche UNESCO-Kommission (Hrsg.): Gemeinsam lernen. Auf dem Weg zu einer inklusiven Schule. Gütersloh, 19-22.

Zartler, U. & Berghammer, C. (2013):

Turbulenzen im Kinderleben. Mütterliche Partnerschaftsbiographien und multiple Übergänge nach elterlicher Trennung. In: Zeitschrift für Familienforschung, 25. Jahrgang, Heft 3: 286-308.

ABBILDUNGS- UND TABELLEN- VERZEICHNIS

Grafik 1.1 Modell einer umfassenden Kinder- und Jugendhilfe (Quelle: Schrapper 2008: 66).....	14
Grafik 1.2 Ziele und Aufgaben der Integrierten Berichterstattung in Rheinland-Pfalz	23
Grafik 1.3 Einflussfaktoren auf den Bedarf und die Inanspruchnahme von Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe	30
Grafik 1.4 Durch das Jugendamt steuerbare und nicht steuerbare Einflussfaktoren, die sich bedarfsgenerierend auf die Hilfen zur Erziehung auswirken	35
Grafik 1.5 Datenbasis der Integrierten Berichterstattung in Rheinland-Pfalz	39
Grafik 2.1 Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II (pro 1.000 Personen von 15 bis unter 65 Jahren), Empfängerinnen und Empfänger von Sozialgeld pro 1.000 Personen unter 15 Jahren), Personen in Bedarfsgemeinschaften (pro 1.000 Personen unter 65 Jahren) und junge Arbeitslose (je 1.000 Personen zwischen 15 und unter 25 Jahren) im Jahr 2014; Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2015, eigene Berechnungen	46
Grafik 2.2 Empfängerinnen und Empfänger von Sozialgeld im Jahr 2014 im interkommunalen Vergleich (Empfängerinnen und Empfänger pro 1.000 Personen unter 15 Jahren); Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2015, eigene Berechnungen	49
Grafik 2.3 Junge Arbeitslose im Jahr 2014 im interkommunalen Vergleich (je 1.000 Personen zwischen 15 und unter 25 Jahren); Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2015, eigene Berechnungen	51

Grafik 2.4 Veränderungen der Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II (pro 1.000 Personen von 15 bis unter 65 Jahren), Empfängerinnen und Empfänger von Sozialgeld pro 1.000 Personen unter 15 Jahren), Personen in Bedarfsgemeinschaften (pro 1.000 Personen unter 65 Jahren) und junge Arbeitslose (je 1.000 Personen zwischen 15 und unter 25 Jahren) 2011 bis 2014 in Prozent; Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2012, Bundesagentur für Arbeit 2015, eigene Berechnungen.....	52
Grafik 2.5 Lebensformen mit Kindern 2014 nach Mikrozensus (in Prozent); Quelle: Statistisches Bundesamt 2015a, eigene Berechnung.....	55
Grafik 2.6 Ledige Kinder unter 18 Jahren in Familien 2014 (Kinder unter 18 Jahren) (in Prozent); Quelle: Statistisches Bundesamt 2015a, eigene Berechnung.....	56
Grafik 2.7 begonnene Hilfen zur Erziehung 2014 nach Lebensform (in Prozent); Quelle: Statistisches Bundesamt 2015d, eigene Berechnung.....	57
Grafik 2.8 begonnene Hilfen zur Erziehung 2014 nach Lebensform und Bezug von Transferleistungen (in Prozent, Lesebeispiel: 67,8 Prozent aller Alleinerziehenden, die HzE beziehen, erhalten auch Transferleistungen); Quelle: Statistisches Bundesamt 2015b, eigene Berechnung.....	58
Grafik 2.9 Mobilität im Jahr 2013 (Summe der Zu- und Fortzüge pro 1.000 Personen) und Mobilität der unter 18-Jährigen im Jahr 2013 (Summe der Zu- und Fortzüge pro 1.000 Personen unter 18 Jahren); Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2015b, eigene Berechnung.....	59
Grafik 2.10 Mobilität der unter 18-Jährigen im Jahr 2014 im interkommunalen Vergleich (Summe der Zu- und Fortzüge pro 1.000 Personen unter 18 Jahren); Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2015b, eigene Berechnung.....	61
Grafik 2.11 Sozialstrukturindex im Jahr 2014 in den rheinland-pfälzischen Landkreisen.....	63
Grafik 2.12 Sozialstrukturindex im Jahr 2014 in den rheinland-pfälzischen kreisfreien und kreisangehörigen Städten.....	64
Grafik 2.13 Demografische Entwicklung der Altersgruppe bis unter 21 Jahren in den Jahren 2011 bis 2014 in Rheinland-Pfalz (in Prozent); Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2016b, eigene Berechnung.....	68

Grafik 2.14 Demografische Entwicklung der verschiedenen Altersgruppen in den Jahren 2011 bis 2014 in Rheinland-Pfalz (in Prozent); Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2016b, eigene Berechnung.....	69
Grafik 2.15 Demografische Entwicklung der Altersgruppe bis unter 21 Jahren in den Jahren 2011 bis 2014 im interkommunalen Vergleich; Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2016b, eigene Berechnung.....	71
Grafik 2.16 Demografische Entwicklung der Altersgruppe bis unter 21 Jahren in den Jahren 2011 bis 2014 im interkommunalen Vergleich (in Prozent); Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2016b, eigene Berechnung.....	72
Grafik 2.17 Demografische Bevölkerungsvorausberechnung der Altersgruppe bis unter 21 Jahren in den Jahren 2015 bis 2020 bzw. 2015 bis 2030 in Rheinland-Pfalz und im Bund (in Prozent); Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2016c, eigene Berechnung; Statistisches Bundesamt 2015a, eigene Berechnung.....	74
Grafik 2.18 Entwicklung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27.2, 29 bis 35, 41 SGB VIII) 2005 bis 2014 und Anzahl der unter 21-Jährigen in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2005 bis 2014 (Bevölkerungsstand 31.12.) bzw. Bevölkerungsvorausberechnung 2015 bis 2030; Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2016, 2016c, eigene Berechnung.....	75
Grafik 2.19 Demografische Bevölkerungsvorausberechnung der verschiedenen Altersgruppen bis unter 21 Jahren in den Jahren 2015 bis 2020 in Rheinland-Pfalz und im Bund (in Prozent); Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2016c, eigene Berechnung; Statistisches Bundesamt 2015a, eigene Berechnung.....	76
Grafik 2.20 Demografische Bevölkerungsvorausberechnung der verschiedenen Altersgruppen bis unter 21 Jahren in den Jahren 2015 bis 2030 in Rheinland-Pfalz und im Bund (in Prozent); Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2016c, eigene Berechnung; Statistisches Bundesamt 2015a, eigene Berechnung.....	77
Grafik 2.21 Demografische Bevölkerungsvorausberechnung der Altersgruppe bis unter 21 Jahren in den Jahren 2015 bis 2020 im interkommunalen Vergleich (in Prozent); Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2016c, eigene Berechnung.....	79

Grafik 3.1 Plätze im Bereich der Kindertagesbetreuung nach Betreuungsformen in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2008, 2011 und 2014 (absolute Zahlen).....	88
Grafik 3.2 Betreuungsquote für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege unter drei Jahren in Deutschland im Vergleich der Jahre 2008 bis 2014 (in Prozent); Quelle: Statistisches Bundesamt 2014, eigene Darstellung.....	89
Graphik 3.3 Betreuungsquoten von Kindertageseinrichtungen der Kinder unter drei Jahren im Jahr 2014 im Vergleich der Bundesländer und in Deutschland (in Prozent); Quelle: Statistisches Bundesamt 2014; eigene Darstellung.....	90
Grafik 3.4 Entwicklung der Plätze in der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren in den Jahren 2006 bis 2014 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 Kinder unter drei Jahren).....	91
Grafik 3.5 Plätze in Kindertagesstätten für unter 3-Jährige im Jahr 2014 im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 Kinder unter drei Jahren).....	92
Grafik 3.6 Entwicklung der Plätze in Kindertagesstätten für unter 3-Jährige in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2006 bis 2014 (in Prozent).....	93
Grafik 3.7 Genehmigte Plätze für Kinder unter drei Jahren in Rheinland- Pfalz laut Betriebserlaubnisse in den Jahren 2008 bis 2014 (Stand jeweils August des angegebenen Jahres); Quelle: MIFKJF 2015b; eigene Darstellung.....	94
Grafik 3.8 Betreuungsquoten von Kindertageseinrichtungen für Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren in Deutschland im Vergleich der Jahre 2008 bis 2014 (in Prozent); Quelle: Statistisches Bundesamt 2014; eigene Darstellung.....	95
Grafik 3.9 Betreuungsquote von Kindertageseinrichtungen bei der Altersgruppe der 3- bis 6-jährigen Kinder im Vergleich der Bundesländer im Jahr 2014 (in Prozent); Quelle: Statistisches Bundesamt 2014; eigene Darstellung.....	96
Grafik 3.10 Entwicklung der Ganztagsplätze in der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum Schuleintrittsalter in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2011 bis 2014 (pro 1.000 Kinder unter sechs Jahren; ohne Plätze in Spiel- und Lernstuben).....	97

Grafik 3.11 Ganztagsplätze für Kinder unter sechs Jahren im interkommunalen Vergleich im Jahr 2014 (pro 1.000 Kinder unter sechs Jahren; ohne Plätze in Spiel- und Lernstuben).....	98
Grafik 3.12 Entwicklung der Ganztagsplätze für Kinder unter sechs Jahren in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2011 bis 2014 (in Prozent).....	99
Grafik 3.13 Anzahl der vorhandenen Plätze für 6- bis 14-jährige junge Menschen in Kindertagesstätten im interkommunalen Vergleich im Jahr 2014 (pro 1.000 junge Menschen zwischen sechs und unter 15 Jahren; ohne Plätze in Lern- und Spielstuben).....	101
Grafik 3.14 Eckwert der vom Jugendamt mitfinanzierten Tagespflegen im interkommunalen Vergleich im Jahr 2014 (pro 1.000 junge Menschen unter 15 Jahren).....	103
Grafik 3.15 Entwicklung der Eckwerte der vom Jugendamt mitfinanzierten Tagespflege im interkommunalen Vergleich der Jahre 2006 bis 2014 (in Prozent).....	104
Grafik 3.16 Eckwerte der Personalstellen für pädagogische Fachkräfte im Bereich Jugendarbeit und Jugendschutz gem. §§ 11, 14 SGB VIII im interkommunalen Vergleich im Jahr 2014 (Personalstellen pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren).....	109
Grafik 3.17 Eckwerte der Personalstellen für pädagogische Fachkräfte für Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII im interkommunalen Vergleich im Jahr 2014 (pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren).....	111
Grafik 3.18 Eckwerte der Personalstellen für pädagogische Fachkräfte für schulbezogene Sozialarbeit im interkommunalen Vergleich im Jahr 2014 (pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren).....	113
Grafik 3.19 Personalstellen für pädagogische Fachkräfte im Bereich schulbezogene Jugendsozialarbeit beim Jugendamt, bei kreisangehörigen Städten/Gemeinden, bei freien Trägern und Jugendverbänden und an Schulen im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen).....	114
Grafik 3.20 Eckwerte der Personalstellen für pädagogische Fachkräfte in der Jugendberufshilfe im interkommunalen Vergleich im Jahr 2014 (pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren).....	116

Grafik 3.21 Personalstellen für pädagogische Fachkräfte in den Bereichen Jugend(sozial)arbeit, Schulsozialarbeit, Jugendschutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII) im Vergleich der Jahre 2008, 2011 und 2014 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen).....	117
Grafik 3.22 Brutto-Pro-Kopf-Ausgaben für Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (§§ 11, 13 SGB VIII) für im Jugendamt angefallene Personalkosten und für Zuschüsse, Sachkosten und Sonderausgaben im interkommunalen Vergleich im Jahr 2014 (Brutto-Ausgaben pro Kind /Jugendlichem unter 21 Jahren).....	119
Grafik 3.23 Beratungen nach §§ 16, 17 und 18 SGB VIII in Beratungsstellen in den Jahren 2008, 2011 und 2014 in Rheinland-Pfalz (absolute Zahlen).....	122
Grafik 3.24 Anzahl der Jugendamtsbezirke je Beratungsstelle im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz (in Prozent).....	123
Grafik 3.25 Anteil der Dauer der beendeten Beratungen nach § 16 SGB VIII in Beratungsstellen im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz (gruppiert; in Prozent).....	124
Grafik 3.26 Anteil der Dauer der beendeten Beratungen nach §§ 17 und 18 SGB VIII in Beratungsstellen im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz (gruppiert; in Prozent).....	126
Grafik 3.27 Eckwert der Beratungen nach § 16 SGB VIII im Jahr 2014 im interkommunalen Vergleich (laufende und beendete Beratungen; je 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren).....	128
Grafik 3.28 Eckwerte der Beratungen nach §§ 17 und 18 SGB VIII im Jahr 2014 im interkommunalen Vergleich (laufende und beendete Beratungen; je 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren).....	130
Grafik 4.1 Entwicklung der Fallzahlen der im jeweiligen Jahr beendeten und zum Stichtag 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27-35, 41 SGB VIII insgesamt in den Jahren 2008 bis 2014 in Deutschland; Quelle: Statistisches Bundesamt 2015, eigene Darstellung.....	136
Grafik 4.2 Entwicklung der Fallzahlen der im jeweiligen Jahr begonnenen Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27-35, 41 SGB VIII insgesamt in den Jahren 2008 bis 2014 in Deutschland; Quelle: Statistisches Bundesamt 2015, eigene Darstellung.....	137

Grafik 4.3 Entwicklung der Fallzahlen der im jeweiligen Jahr beendeten und zum Stichtag 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27-35, 41 SGB VIII nach Hilfearten in den Jahren 2008, 2011 und 2014 in Deutschland; Quelle: Statistisches Bundesamt 2015, eigene Darstellung.....	138
Grafik 4.4 Entwicklung der Fallzahlen der im jeweiligen Jahr beendeten und zum Stichtag 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27ff., 41 SGB VIII in den Jahren 2008 bis 2014 in Deutschland (in Prozent); Quelle: Statistisches Bundesamt 2015, eigene Darstellung.....	139
Grafik 4.5 Entwicklung der Fallzahlen der im jeweiligen Jahr beendeten und zum 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII in den Jahren 2002, 2005 bis 2014 in Rheinland-Pfalz.....	140
Grafik 4.6 Entwicklung der Fallzahlen der im jeweiligen Jahr beendeten und zum 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII von 2002 bis 2014 und von 2013 bis 2014 in Rheinland-Pfalz (in Prozent).....	143
Grafik 4.7 Entwicklung der Fallzahlen der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII von 2002 bis 2014 im interkommunalen Vergleich (in Prozent).....	144
Grafik 4.8 Entwicklung der Fallzahlen der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII von 2013 bis 2014 im interkommunalen Vergleich (in Prozent).....	146
Grafik 4.9 Entwicklung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27.2, 29 bis 35, 41 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2014 (Fallzahlen und Eckwerte (je 1.000 unter 21-Jähriger) der am 31.12. laufenden und im jeweiligen Jahr beendeten Hilfen.....	147
Grafik 4.10 Entwicklung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27.2, 29 bis 35, 41 SGB VIII) der Anzahl der unter 21-Jährigen in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2014; Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2016, eigene Berechnungen.....	148
Grafik 4.11 Entwicklung des Eckwerts der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII von 2002 bis 2014 in Rheinland-Pfalz (je 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren).....	150

Grafik 4.12 Verhältnis des Eckwerts der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12.laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII von 2002 bis 2014 in kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Verhältnis zu Landkreisen (in Prozent).....	151
Grafik 4.13 Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II (pro 1.000 Personen von 15 bis unter 65 Jahren), Empfängerinnen und Empfänger von Sozialgeld (pro 1.000 Personen unter 15 Jahren), junge Arbeitslose (je 1.000 Personen zwischen 15 und unter 25 Jahren) und Eckwert der beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (je 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren) im Jahr 2014; Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2015, eigene Berechnungen.....	153
Grafik 4.14 Eckwert der im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (je 1.000 junger Menschen unter 21 Jahren).....	156
Grafik 4.15 Eckwert und prozentuale Entwicklung des Eckwerts der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII von 2002 bis 2014 im interkommunalen Vergleich	158
Grafik 4.16 Fallzahlen nach Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in den Jahren 2002 und 2014 in Rheinland-Pfalz.....	160
Grafik 4.17 Entwicklung der Fallzahlen nach Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in den Jahren 2002, 2005 bis 2014 in Rheinland-Pfalz.....	165
Grafik 4.18 Anteile ambulanter und stationärer Hilfen an allen im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz 2002 bis 2014 (in Prozent).....	166

Grafik 4.19 Anteile einzelner Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) an allen im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz (in Prozent).....	167
Grafik 4.20 Anteile einzelner Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) an allen im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz, in Baden-Württemberg und im Bund (in Prozent); Quelle: Statistisches Bundesamt 2015, eigene Berechnung; KVJS 2016	168
Grafik 4.21 Anteile einzelner Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege und der Erziehungsberatungen nach § 28 SGB VIII) an allen im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz und im Bund (in Prozent); Quelle: Statistisches Bundesamt 2015, eigene Berechnung.....	169
Grafik 4.22 Anteile einzelner Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) an allen im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (in Prozent).....	170
Grafik 4.23 Anteil der jungen Menschen nach Altersgruppen zu Hilfebeginn der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in den Jahren 2005, 2008, 2011 und 2014 in Rheinland-Pfalz (in Prozent).....	171
Grafik 4.24 Altersgruppen zu Hilfebeginn in den Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz (im jeweiligen Jahr beendet und am 31.12. laufend) in den Jahren 2011 und 2014 (Veränderung in Prozent)	172
Grafik 4.25 Anteil der jungen Menschen nach Altersgruppen zu Hilfebeginn in den Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz (im jeweiligen Jahr beendet und am 31.12. laufend) und im Bund (im jeweiligen Jahr begonnen) (in Prozent); Quelle: Statistisches Bundesamt 2015, eigene Darstellung.....	175

Grafik 4.26 Anteil der jungen Menschen nach Altersgruppen zu Hilfebeginn in den im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (in Prozent).....	179
Grafik 4.27 Anteil der Mädchen und Jungen in den im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in den Jahren 2002, 2005, 2008, 2011 und 2014 in Rheinland-Pfalz (in Prozent).....	182
Grafik 4.28 Anteil der Mädchen und Jungen in den im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz und im Bund (in Prozent); Quelle: Statistisches Bundesamt 2015, eigene Berechnung.....	183
Grafik 4.29 Anteil der Mädchen nach Hilfearten differenziert in den im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 29-35 SGB VIII in den Jahren 2005, 2008, 2011 und 2014 in Rheinland-Pfalz (in Prozent).....	184
Grafik 4.30 Anteil der Mädchen nach Hilfearten differenziert der im Jahr 2014 beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 29-35 SGB VIII in Rheinland-Pfalz und im Bund (in Prozent); Quelle: Statistisches Bundesamt 2015, eigene Berechnung.....	185
Grafik 4.31 Anteil der Mädchen an allen Hilfeempfängern in den im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (in Prozent).....	186
Grafik 4.32 Anteil der Kinder in Familienhaushalten mit Migrationshintergrund (Abgrenzung über Haushaltszugehörigkeit nach Mikrozensus) 2014 (in Prozent); Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2016, eigene Berechnungen.....	188
Grafik 4.33 Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund in den jeweiligen Jahren beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz 2011 und 2014 (in Prozent).....	189

Grafik 4.34 Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund in den im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (in Prozent).....	190
Grafik 4.35 Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund in den jeweiligen Jahren beendeten und am 31.12. laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 29-35 SGB VIII in Rheinland-Pfalz 2011 und 2014 (in Prozent).....	191
Grafik 4.36 Anteil der Dauer der im Jahr 2014 beendeten Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII gruppiert in Rheinland-Pfalz (in Prozent).....	193
Grafik 4.37 Anteil der Dauer der beendeten Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII 2008, 2011 und 2014 in Rheinland-Pfalz (in Prozent).....	194
Grafik 4.38 Durchschnittliche Dauer der im jeweiligen Jahr beendeten Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 29-35 SGB VIII nach Hilfearten differenziert in den Jahren 2008, 2011 und 2014 in Rheinland-Pfalz (in Monaten).....	195
Grafik 4.39 Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2014 beendeten Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach §§ 29-35 SGB VIII nach Hilfearten differenziert in Rheinland-Pfalz und im Bund (in Monaten); Quelle: Statistisches Bundesamt 2015, eigene Berechnung.....	196
Grafik 4.40 Anzahl der Unterbringungen in Gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII in den Jahren 2002 bis 2014 in Rheinland-Pfalz.....	198
Grafik 4.41 Eckwerte der Unterbringungen in Gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII im Jahr 2014 im interkommunalen Vergleich (pro 10.000 Kinder unter 6 Jahren).....	200
Grafik 4.42 Alter der jungen Menschen bei Beginn der Beratungen nach § 28 SGB VIII nach Altersgruppen im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz (am 31.12.2014 laufende und im Jahr 2014 beendete Beratungen; in Prozent).....	202
Grafik 4.43 Dauer der beendeten Beratungen nach § 28 SGB VIII in Beratungsstellen im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz (gruppiert; in Prozent).....	203

Grafik 4.44 Beratungen nach § 28 SGB VIII im Jahr 2014 im interkommunalen Vergleich (laufende und beendete Beratungen; je 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)	204
Grafik 5.1 Eckwert der im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in Deutschland und den Bundesländern (je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren); Quelle: Statistisches Bundesamt 2016b; eigene Berechnung.....	213
Grafik 5.2 Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (inklusive Frühförderfällen) in den Jahren 2002 bis 2014 in Rheinland-Pfalz.....	214
Grafik 5.3 Eckwert der im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (inklusive Frühförderfällen) im interkommunalen Vergleich (je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren).....	216
Grafik 5.4 Entwicklung der Fallzahlen der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (inklusive Frühförderfällen) im interkommunalen Vergleich von 2013 auf 2014 (in Prozent).....	218
Grafik 5.5 Entwicklung der Fallzahlen der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII und Frühförderfälle von 2008 bis 2014 in Rheinland-Pfalz.....	220
Grafik 5.6 Anteil der Frühförderfälle an allen Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (inklusive Frühförderfälle) im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz (in Prozent).....	221
Grafik 5.7 Eckwerte der Frühförderfälle im Jahr 2014 im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 junge Menschen unter 6 Jahren).....	223
Grafik 5.8 Entwicklung der Fallzahlen der Frühförderfälle von 2013 bis 2014 im interkommunalen Vergleich (in Prozent).....	225
Grafik 5.9 Anteile der einzelnen Hilfesegmente (ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen) an allen Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII ohne Frühförderfälle im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz (in Prozent).....	226
Grafik 5.10 Anteil der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen nach § 35a SGB VIII an allen Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII im Jahr 2014 ohne Frühförderfälle im interkommunalen Vergleich (in Prozent).....	228

Grafik 5.11 Anteil der Altersgruppen der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12.2014 laufenden Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle) im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz (in Prozent).....	229
Grafik 5.12 Anteil der Mädchen und Jungen bei den im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und bei Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle) in Rheinland-Pfalz (in Prozent).....	230
Grafik 5.13 Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund an allen jungen Menschen an den im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und bei Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle) in Rheinland-Pfalz (in Prozent).....	231
Grafik 5.14 Anteil der Dauer der im Jahr 2014 beendeten Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle) in Rheinland-Pfalz gruppiert nach ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen (in Prozent).....	232
Grafik 5.15 Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2014 beendeten Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz (in Monaten).....	233
Grafik 6.1 Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII in den Jahren 1995 bis 2014 in Deutschland; Quelle: Statistisches Bundesamt 2015f, eigene Darstellung.....	240
Grafik 6.2 Anzahl der gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB in den Jahren 1991 bis 2014 in Deutschland; Quelle: Statistisches Bundesamt 2015f, eigene Darstellung.....	241
Grafik 6.3 Anzahl der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII und gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB in den Jahren 2002 bis 2014 in Rheinland-Pfalz.....	242
Grafik 6.4 Eckwerte der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII und der gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB in den Jahren 2002 bis 2014 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren).....	243

Grafik 6.5 Eckwerte der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII und der gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB in den Jahren 2005, 2008, 2011 und 2014 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren).....	244
Grafik 6.6 Eckwerte der im jeweiligen Jahr beendeten und am 31.12. laufenden gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB in den Jahren 2005, 2008, 2011 und 2014 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren).....	245
Grafik 6.7 Eckwert der gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB im Jahr 2014 im interkommunalen Vergleich (je 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren).....	246
Grafik 6.8 Eckwert der im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII im interkommunalen Vergleich (je 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren).....	248
Grafik 6.9 Anteil der verschiedenen Altersgruppen an den im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII in Rheinland-Pfalz (in Prozent).....	249
Grafik 6.10 Anteil der Mädchen und Jungen bei den im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII in Rheinland-Pfalz (in Prozent).....	250
Grafik 6.11 Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund bei den im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige insgesamt nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII in Rheinland-Pfalz (in Prozent).....	250
Grafik 6.12 Eckwert der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2014 (pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren).....	252
Grafik 6.13 Institutionen und Dienste, die im Jahr 2014 den Netzwerken im Bereich Kinderschutz angehören (Anzahl der Jugendämter; Mehrfachnennungen möglich).....	254
Grafik 6.14 Ausbau vorhandener und Schaffung neuer Angebote im Rahmen des LKindSchuG im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz (Anzahl der Jugendämter; Mehrfachnennungen möglich).....	255

Grafik 6.15 Verwendung der Fördermittel im Rahmen des LKindSchuG nach Verwendungszweck im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz (Anzahl der Jugendämter; Mehrfachnennungen möglich).....	256
Grafik 6.16 Anteilige Verwendung der Fördermittel im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes nach Verwendungszweck und Höhe der verausgabten Mittel im Jahr 2014 (in Prozent; Mehrfachnennungen möglich).....	257
Grafik 6.17 Eckwert der jungen Menschen, die im Jahr 2014 von einer Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII betroffen waren im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 junge Menschen im Alter von unter 18 Jahren).....	258
Grafik 6.18 Eckwert der jungen Menschen, für die im Jahr 2014 eine akute oder eine latente Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 junge Menschen im Alter von unter 18 Jahren).....	260
Grafik 6.19 Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (2014 als Jahr der Gefährdungseinschätzung; n = 5.840; in Prozent).....	261
Grafik 6.20 Anteil der Mädchen und Jungen bei den Kindern und Jugendlichen, die im Jahr 2014 von einer Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz betroffen waren (in Prozent).....	262
Grafik 6.21 Anteil der Kinder und Jugendlichen mit bzw. ohne Migrationshintergrund an allen im Jahr 2014 von einer Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz betroffenen Kindern und Jugendlichen (in Prozent).....	262
Grafik 7.1 Sonderdienste in den Jugendämtern in Rheinland-Pfalz im Jahr 2014 (in Prozent).....	269
Grafik 7.2 Personalstellen in den Sozialen Diensten in den Jahren 2008, 2011 und 2014 in Rheinland-Pfalz (absolute Werte; Vollzeitstellenäquivalente).....	271
Grafik 7.3 Entwicklung der Personalstellen in den Sozialen Diensten von 2008 bis 2014 in Rheinland-Pfalz (in Prozent).....	272
Grafik 7.4 Personalstellen in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, TUS, Heimplatzvermittlung, Sonderdienst § 35a SGB VIII) in den Jahren 2002 bis 2014 in Rheinland-Pfalz (absolute Werte; Vollzeitstellenäquivalente).....	273

Grafik 7.5 Anzahl der Jugendämter, in denen Stellen in den verschiedenen Bereichen aus Mitteln des Landeskinderschutzgesetzes im Jahr 2014 finanziert wurden (Anzahl der Nennungen, ohne Angabe des Stellenumfangs; Mehrfachnennungen möglich).....	274
Grafik 7.6 Eckwerte der Personalstellen der Sozialen Dienste (ASD, JGH, PKD, TUS, HiH, Sonderdienst § 35a SGB VIII) in den Jahren 2002 bis 2014 in Rheinland-Pfalz (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren).....	275
Grafik 7.7 Eckwerte der Personalstellen in den Sozialen Diensten (ASD, JGH, PKD, TUS, HiH, Sonderdienst § 35a SGB VIII) im Jahr 2014 im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren).....	276
Grafik 7.8 Entwicklung der Personalstellen in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, TUS, HiH, Sonderdienst § 35a SGB VIII) je 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren von 2002 bis 2014 im interkommunalen Vergleich (in Prozent).....	278
Grafik 7.9 Fallbelastung der Fachkräfte in den Sozialen Diensten in den Jahren 2002, 2005, 2008, 2011 und 2014 (Fallzahlen aller Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII pro Stelle in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, TuS, HiH), Sonderdienst § 35a SGB VIII).....	279
Grafik 7.10 Fallbelastung der Fachkräfte in den Sozialen Diensten in 2014 im interkommunalen Vergleich (Fallzahlen aller Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII pro Stelle in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, TuS, HiH, Sonderdienst § 35a SGB VIII)).....	281
Grafik 7.11 Entwicklung der Fallbelastung der Fachkräfte in den Sozialen Diensten von 2002 bis 2014 im interkommunalen Vergleich (Fallzahlen aller Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII pro Stelle in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JGH, TuS, HiH, Sonderdienst § 35a SGB VIII; in Prozent).....	283
Grafik 7.12 Fallbelastung im Pflegekinderdienst in den Jahren 2002, 2005, 2008, 2011 und 2014 in Rheinland-Pfalz (Anzahl der Fälle gem. § 33 SGB VIII pro Vollzeitstelle im Pflegekinderdienst).....	286
Grafik 7.13 Fallbelastung der Fachkräfte im Pflegekinderdienst im Jahr 2014 im interkommunalen Vergleich (Anzahl der Fälle gem. § 33 SGB VIII pro Stelle im Sonderdienst Pflegekinderdienst).....	287

Grafik 7.14 Fallbelastung der wirtschaftlichen Jugendhilfe im Jahr 2014 im interkommunalen Vergleich (alle Fälle gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41 SGB VIII pro Stelle in der wirtschaftlichen Jugendhilfe).....	289
Grafik 7.15 Bereiche, in denen im Jahr 2014 Jugendhilfeplanung in Jugendämtern in Rheinland-Pfalz stattfand (in Prozent).....	292
Grafik 7.16 Personalstellen in der Jugendhilfeplanung im Jahr 2014 im interkommunalen Vergleich (absolute Werte; Vollzeitstellenäquivalente).....	293
Grafik 8.1 Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in den Jahren 2005, 2008, 2011 und 2014 in Rheinland-Pfalz (in Millionen Euro).....	297
Grafik 8.2 Entwicklung der Ausgaben und Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII sowie Entwicklung des Verbraucherpreisindex in den Jahren 2005, 2008, 2011 und 2014 in Rheinland-Pfalz (in Prozent; 2005 = 100 %).....	298
Grafik 8.3 Entwicklung der Ausgaben und Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII zwischen den Jahren 2013 und 2014 in Rheinland-Pfalz (in Prozent).....	299
Grafik 8.4 Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige gem. §§ 29-35, 41 SGB VIII nach Hilfesegmenten (ambulante, teilstationäre Hilfen, Vollzeitpflege, Heimerziehung, Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung) im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz (in Prozent).....	300
Grafik 8.5 Anteile der Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige gem. §§ 29-35, 41 SGB VIII nach Hilfesegmenten (ambulante und teilstationäre Hilfen, Fremdunterbringungen, Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung) im Jahr 2014 im interkommunalen Vergleich (in Prozent).....	302
Grafik 8.6 Entwicklung der Fallzahlen und Kosten von 2013 bis 2014 nach Hilfesegmenten (ambulante Hilfen, teilstationäre Hilfen, Fremdunterbringungen) in Rheinland-Pfalz (in Prozent).....	303

Grafik 8.7 Entwicklung der Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in den Jahren 2005, 2008, 2011 und 2014 in Rheinland-Pfalz (pro jungem Menschen unter 21 Jahren/Angaben in Euro).....	304
Grafik 8.8 Entwicklung der Eckwerte und der Pro-Kopf-Bruttoausgaben der Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in den Jahren 2005 bis 2014 in Rheinland-Pfalz (in Prozent; 2005 = 100 %).....	305
Grafik 8.9 Pro-Kopf-Bruttoausgaben für die Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Jahr 2014 im interkommunalen Vergleich (Bruttoausgaben pro jungem Menschen unter 21 Jahren).....	306
Grafik 8.10 Entwicklung der Pro-Kopf-Bruttoausgaben für Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII zwischen 2005 und 2014.....	308
Grafik 8.11 Ausgaben für die Hilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle) in den Jahren 2005, 2008, 2011 und 2014 in Rheinland-Pfalz (in Millionen Euro).....	309
Grafik 8.12 Pro-Kopf-Bruttoausgaben bei den Hilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle) im Jahr 2014 im interkommunalen Vergleich (pro jungem Menschen unter 21 Jahren).....	311
Grafik 8.13 Bruttoausgaben für Hilfen gem. § 19 SGB VIII im Jahr 2014 (in Mio. Euro).....	313
Grafik 8.14 Pro-Kopf-Bruttoausgaben für Hilfen nach § 19 SGB VIII im Jahr 2014 im interkommunalen Vergleich (pro jungem Menschen unter 21 Jahren).....	314
Grafik 8.15 Bruttoausgaben für Maßnahmen nach § 42 SGB VIII im Jahr 2014 (in Mio. Euro).....	315
Grafik 8.16 Pro-Kopf-Bruttoausgaben für Maßnahmen nach § 42 SGB VIII im Jahr 2014 im interkommunalen Vergleich (pro jungem Menschen unter 21 Jahren).....	316
Grafik 8.17 Bruttoausgaben für den Bereich §§ 11 und 13 SGB VIII im Jahr 2014 (in Mio. Euro).....	317

Grafik 8.18 Pro-Kopf-Bruttoausgaben für den Bereich §§ 11 und 13 SGB VIII im Jahr 2014 im interkommunalen Vergleich (pro jungem Menschen unter 21 Jahren).....	318
Grafik 8.19 Kosten für Hilfen nach §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35, 41 SGB VIII, § 19 SGB VIII, § 42 SGB VIII, §§ 11, 13 SGB VIII, § 35a SGB VIII im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz (in Prozent).....	319
Grafik 1 Summe aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten für umA in Deutschland und in Rheinland-Pfalz.....	324
Grafik 2 Aktuelle Quotenerfüllung (Königsteiner Schlüssel) in den Bundesländern am 14.04.2016 (in Prozent).....	326
Grafik 3 Altverfahren umA (inkl. junge Volljährige), vorläufige Inobhutnahmen und Inobhutnahmen sowie Anschlussmaßnahmen für umA in in den Bundesländern am 14.04.2016.....	327
Grafik 4 Summe aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten sowie die durch Landesstelle im Verteilverfahren zugewiesene umA am 14.04.2016.....	328
Grafik 5 Quotenüber-/ -unterschreitung in Rheinland-Pfalz (landesinterne Belegungsquote) bei Umsetzung der durch die Landesstelle zugewiesenen Verteilung am 14.04.2016 (Absolute Zahlen).....	330
Tabelle 7.1 Fallzahlen aus den Bereichen §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII, § 35a SGB VIII, § 50 SGB VIII und „formlose“ Beratungen im Jahr 2014 in Rheinland-Pfalz.....	284

ANHANG

1. Hilfesegmente im Überblick

- 1.1 ambulante Hilfen
- 1.2 teilstationäre Hilfen
- 1.3 stationäre Hilfen
- 1.4 Vollzeitpflege

2. Die einzelnen Hilfen gem. §§ 29-32, 34, 35 SGB VIII im Überblick

- 2.1 Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)
- 2.2 Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)
- 2.3 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)
- 2.4 Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)
- 2.5 Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII)
- 2.6 Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)
- 2.7 Sonstige erzieherische Hilfen (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)

3. Soziostruktur

- 3.1 Bezug von Arbeitslosengeld ALG I (EmpfängerInnen pro 1.000 EinwohnerInnen zwischen 15 und unter 65 Jahren) im Jahr 2014
- 3.2 Bezug von Arbeitslosengeld ALG II (EmpfängerInnen pro 1.000 EinwohnerInnen zwischen 15 und unter 65 Jahren) im Jahr 2014
- 3.3 Personen in Bedarfsgemeinschaften pro 1.000 Menschen im Alter zwischen 0 und 64 Jahren im Jahr 2014
- 3.4 Mobilitätsfaktor (Zu- und Fortzüge pro 1.000 EinwohnerInnen zwischen 15 und unter 65 Jahren) im Jahr 2013
- 3.5 Bevölkerungsdichte (EinwohnerInnen pro qkm) im Jahr 2013
- 3.6 Entwicklung des Eckwerts der Kita-Plätze für unter 3-Jährige von 2006 bis 2014 in Prozent
- 3.7 Entwicklung des Eckwerts Ganztagsplätze für Kinder zwischen 6 und 14 Jahren von 2006 bis 2014 in Prozent

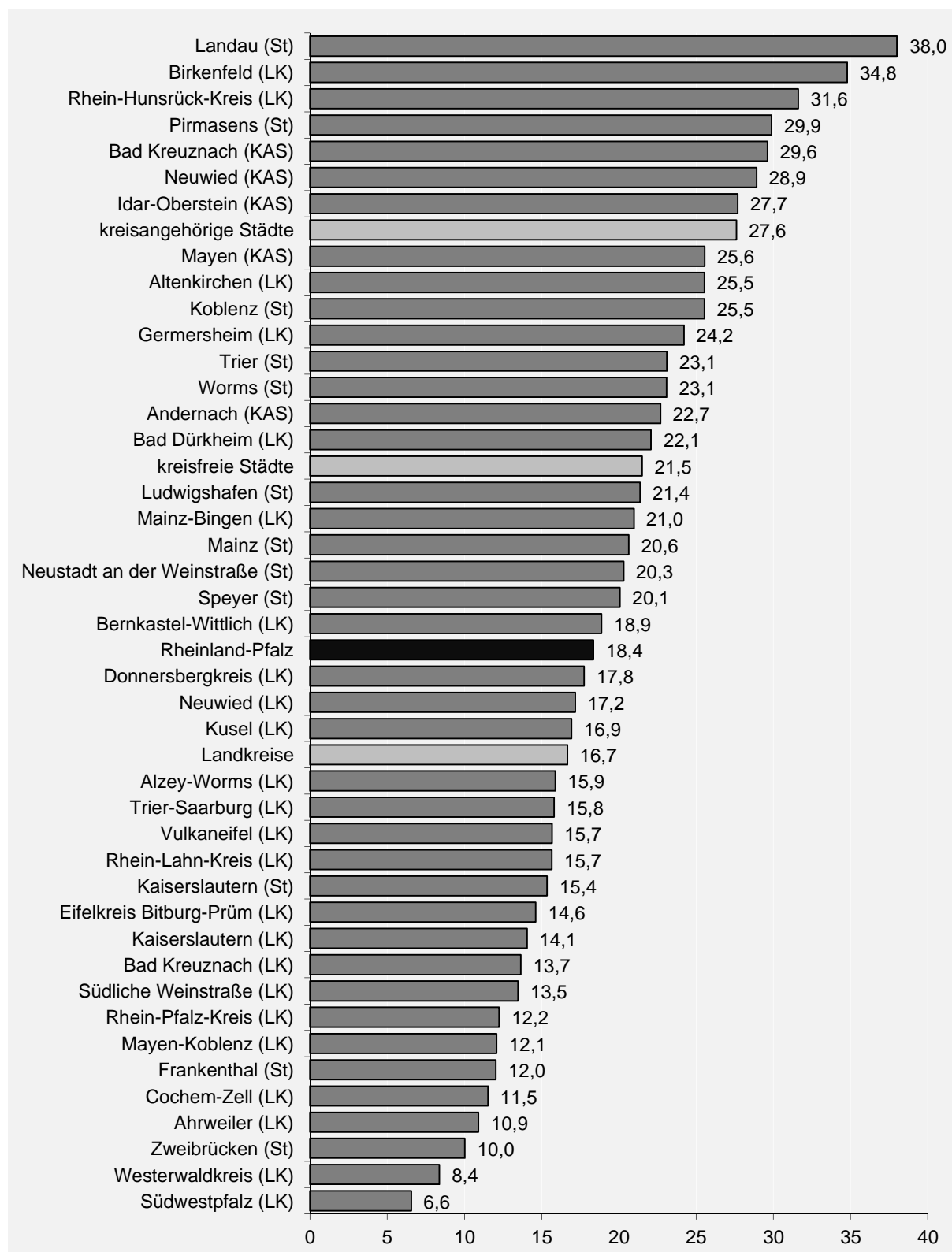
1. Hilfesegmente im Überblick

1.1 Ambulante Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb., 41 SGB VIII)

Tabelle A1 Übersicht über die im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden ambulanten Hilfen nach §§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb. SGB VIII (inkl. der Hilfen für junge Volljährige) (Fallzahlen, Anteile, Anteil der Mädchen und jungen Menschen mit Migrationshintergrund) im interkommunalen Vergleich

Jugendamt	Fallzahlen	Anteil an allen HzE in %	Anteil der Mädchen in %	Anteil der jungen Menschen mit MH in % ³⁸
Koblenz (St)	498	52,6	42,6	15,6
Ahrweiler (LK)	260	44,0	46,5	-
Altenkirchen (LK)	665	61,9	39,9	15,5
Bad Kreuznach (LK)	294	52,0	43,5	11,3
Birkenfeld (LK)	347	67,5	40,4	7,5
Cochem-Zell (LK)	139	51,5	45,3	17,2
Mayen-Koblenz (LK)	388	51,3	42,4	22,6
Neuwied (LK)	413	59,5	42,6	7,4
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	627	74,5	38,6	26,5
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	358	52,9	29,5	22,2
Westerwaldkreis (LK)	343	49,9	-	-
Trier (St)	436	45,9	39,0	4,2
Bernkastel-Wittlich (LK)	45	49,7	34,8	15,8
Eifelkreis Bitburg-Prüm (LK)	289	51,0	46,7	10,1
Vulkaneifel (LK)	187	45,9	42,1	2,4
Trier-Saarburg (LK)	465	58,3	31,5	15,5
Frankenthal (St)	110	39,4	34,2	35,3
Kaiserslautern (St)	269	38,3	41,0	21,2
Landau (St)	307	71,1	45,3	41,3
Ludwigshafen (St)	708	47,5	40,6	41,7
Mainz (St)	737	54,7	40,0	54,1
Neustadt an der Weinstraße (St)	194	46,6	42,7	6,5
Pirmasens (St)	211	42,7	36,0	3,4
Speyer (St)	196	51,3	38,9	29,0
Worms (St)	378	45,9	40,0	32,9
Zweibrücken (St)	63	27,0	49,2	3,2
Alzey-Worms (LK)	411	53,4	46,0	24,2
Bad Dürkheim (LK)	543	63,8	42,2	17,1
Donnersbergkreis (LK)	273	52,1	44,3	0
Germersheim (LK)	621	66,6	35,8	33,8
Kaiserslautern (LK)	296	46,5	44,9	1,7
Kusel (LK)	224	57,4	34,8	1,3
Südliche Weinstraße (LK)	283	52,3	36,8	13,7
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	349	55,2	42,7	7,8
Mainz-Bingen (LK)	873	68,1	39,9	30,2
Südwestpfalz (LK)	113	34,7	34,5	8,0
Mayen (KAS)	85	48,0	43,5	14,1
Andernach (KAS)	127	55,5	49,4	31,5
Bad Kreuznach (KAS)	260	57,8	52,3	13,8
Neuwied (KAS)	364	51,1	37,1	33,0
Idar-Oberstein (KAS)	134	43,4	44,3	10,0
Rheinland-Pfalz	14.243	53,7	41,1	21,4
kreisfreie Städte	4.107	48,3	40,7	29,1
Landkreise	9.166	56,8	40,9	17,5
kreisangehörige Städte	970	51,7	44,9	23,3

³⁸ Bezieht sich auf Hilfen nach §§ 29, 30, 31 SGB VIII



Grafik A1 Eckwerte der im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden ambulanten Hilfen nach §§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb. SGB VIII (inkl. der Hilfen für junge Volljährige) im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 unter 21-Jähriger)

Tabelle A2 Anteil der jungen Menschen nach Altersgruppen zu Hilfebeginn in den im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden ambulanten Hilfen nach §§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb. SGB VIII (inkl. der Hilfen für junge Volljährige) im interkommunalen Vergleich (in Prozent)

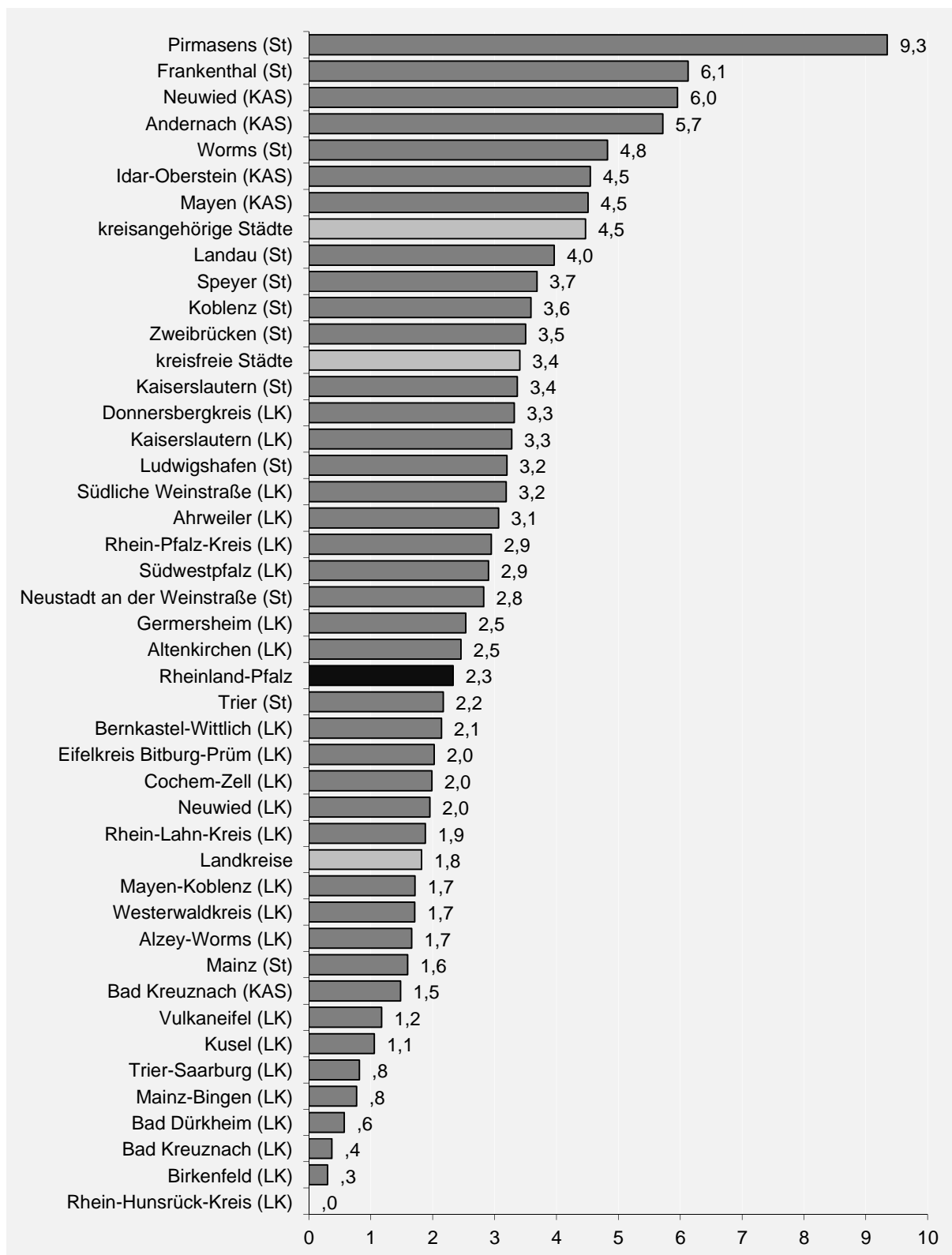
Jugendamt	unter 3 Jahre	3 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 9 Jahre	9 bis unter 12 Jahre	12 bis unter 15 Jahre	15 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 21 Jahre
Koblenz (St)	22,7	13,5	12,1	14,1	19,7	15,3	2,8
Ahrweiler (LK)	17,4	15,1	17,2	18,6	18,3	13,1	0,3
Altenkirchen (LK)	17,7	9,2	16,5	12,3	14,1	17,6	12,5
Bad Kreuznach (LK)	18,7	15,3	12,9	15,3	19,4	15,7	2,7
Birkenfeld (LK)	12,4	13,0	20,5	23,1	17,0	13,3	0,9
Cochem-Zell (LK)	13,7	7,9	10,8	15,1	30,2	17,3	5,0
Mayen-Koblenz (LK)	13,9	11,5	16,8	16,5	20,9	17,2	3,3
Neuwied (LK)	15,6	13,4	15,3	12,8	21,9	16,2	4,9
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	7,5	8,0	26,6	17,2	19,0	15,2	6,5
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	0	0	0,6	6,4	24,4	37,8	30,8
Westerwaldkreis (LK)	-	-	-	-	-	-	-
Trier (St)	18,6	10,3	14,0	15,4	19,6	17,4	4,8
Bernkastel-Wittlich (LK)	15,6	10,9	15,6	14,3	17,3	13,6	12,8
Eifelkreis Bitburg-Prüm (LK)	11,2	17,0	19,1	19,6	15,2	17,0	0,9
Vulkaneifel (LK)	13,2	15,8	15,0	18,9	20,6	9,7	6,9
Trier-Saarburg (LK)	0,8	0,8	12,6	18,1	29,9	23,6	14,2
Frankenthal (St)	0	0	7,3	9,8	26,8	41,5	14,6
Kaiserslautern (St)	14,7	17,7	22,1	17,4	11,4	11,0	5,7
Landau (St)	9,8	5,2	24,1	24,4	17,9	16,3	2,3
Ludwigshafen (St)	17,8	15,7	16,5	16,1	18,0	12,0	4,1
Mainz (St)	1,3	1,9	12,6	16,9	28,0	26,9	12,4
Neustadt an der Weinstraße (St)	0	1,2	8,5	17,1	37,8	23,2	12,2
Pirmasens (St)	18,0	11,9	13,3	10,4	15,6	16,6	14,2
Speyer (St)	11,9	17,0	15,1	19,0	21,9	11,6	3,5
Worms (St)	16,7	11,9	13,0	20,6	16,4	14,6	6,9
Zweibrücken (St)	23,8	14,3	9,5	12,7	25,4	14,3	0
Alzey-Worms (LK)	15,6	10,0	11,4	16,3	23,6	15,1	8,0
Bad Dürkheim (LK)	11,4	15,7	19,0	17,3	18,7	12,3	5,5
Donnersbergkreis (LK)	13,9	12,1	15,4	18,0	22,0	17,6	1,1
Germersheim (LK)	10,1	7,3	16,8	22,9	20,0	17,1	6,0
Kaiserslautern (LK)	12,2	7,4	13,2	15,2	30,1	15,9	6,1
Kusel (LK)	11,6	10,3	20,1	17,9	24,1	12,1	4,0
Südliche Weinstraße (LK)	17,0	11,3	8,5	18,0	25,1	14,8	5,3
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	16,0	10,6	11,2	14,6	24,1	20,3	3,2
Mainz-Bingen (LK)	14,7	10,2	16,7	18,1	21,0	14,2	5,2
Südwestpfalz (LK)	15,0	14,2	13,3	10,6	18,6	22,1	6,2
Mayen (KAS)	22,4	14,1	16,5	11,8	15,3	20,0	0
Andernach (KAS)	12,0	17,5	18,3	15,1	18,3	15,5	3,2
Bad Kreuznach (KAS)	18,5	18,9	14,2	11,2	19,6	16,5	1,2
Neuwied (KAS)	22,0	12,4	13,7	11,0	16,8	15,9	8,2
Idar-Oberstein (KAS)	19,6	20,6	15,5	12,4	16,0	15,5	0,5
Rheinland-Pfalz	14,2	11,9	16,0	16,5	19,8	15,8	5,7
kreisfreie Städte	14,9	12,1	15,5	16,8	19,4	15,6	5,8
Landkreise	13,3	11,3	16,3	16,9	20,4	15,8	5,9
kreisangehörige Städte	18,6	16,5	15,3	12,2	17,5	16,2	3,6

1.2 Teilstationäre Hilfen (§§ 32, 35 teilstat., 41 teilstat., 27 Abs. 2 teilstat. SGB VIII)

Tabelle A3 Übersicht über die im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden teilstationären Hilfen nach §§ 32, 35 teilstat., 41 teilstat., 27 Abs. 2 teilstat. SGB VIII pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren im Jahr 2014 (inkl. der Hilfen für junge Volljährige) (Fallzahlen, Anteile, Anteil der Mädchen und jungen Menschen mit Migrationshintergrund) im interkommunalen Vergleich

Jugendamt	Fallzahlen	Anteil an allen HzE in %	Anteil der Mädchen in %	Anteil der jungen Menschen mit MH in % ³⁹
Koblenz (St)	70	7,4	20,0	-
Ahrweiler (LK)	73	12,4	24,7	-
Altenkirchen (LK)	64	6,0	31,3	-
Bad Kreuznach (LK)	8	1,4	37,5	-
Birkenfeld (LK)	3	,6	33,3	-
Cochem-Zell (LK)	24	8,9	20,8	-
Mayen-Koblenz (LK)	55	7,3	14,6	-
Neuwied (LK)	47	6,8	23,4	-
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	0	0	-	-
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	43	6,4	32,6	-
Westerwaldkreis (LK)	70	10,2	-	-
Trier (St)	41	4,3	34,2	-
Bernkastel-Wittlich (LK)	46	5,6	23,9	-
Eifelkreis Bitburg-Prüm (LK)	40	7,1	30,0	-
Vulkaneifel (LK)	14	3,4	35,7	-
Trier-Saarburg (LK)	24	3,0	33,3	-
Frankenthal (St)	56	20,1	35,7	-
Kaiserslautern (St)	59	8,4	18,6	-
Landau (St)	32	7,4	28,1	-
Ludwigshafen (St)	106	7,1	19,8	-
Mainz (St)	57	4,2	22,8	-
Neustadt an der Weinstraße (St)	27	6,5	14,8	-
Pirmasens (St)	66	13,4	9,1	-
Speyer (St)	36	9,4	30,6	-
Worms (St)	79	9,6	35,4	-
Zweibrücken (St)	22	9,4	18,2	-
Alzey-Worms (LK)	43	5,6	16,3	-
Bad Dürkheim (LK)	14	1,6	7,1	-
Donnersbergkreis (LK)	51	9,7	27,5	-
Germersheim (LK)	65	7,0	13,9	-
Kaiserslautern (LK)	69	10,8	36,2	-
Kusel (LK)	14	3,6	14,3	-
Südliche Weinstraße (LK)	67	12,4	20,9	-
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	84	13,3	21,4	-
Mainz-Bingen (LK)	32	2,5	12,5	-
Südwestpfalz (LK)	50	15,3	32,0	-
Mayen (KAS)	15	8,5	0	-
Andernach (KAS)	32	14,0	28,1	-
Bad Kreuznach (KAS)	13	2,9	15,4	-
Neuwied (KAS)	75	10,5	25,3	-
Idar-Oberstein (KAS)	22	7,1	18,2	-
Rheinland-Pfalz	1.808	6,8	23,9	-
kreisfreie Städte	651	7,7	23,8	-
Landkreise	1.000	6,2	24,3	-
kreisangehörige Städte	157	8,4	21,7	-

³⁹ Angaben zum Migrationshintergrund liegen für Hilfen nach §§ 35 und 27. Abs. 2 SGB VIII nicht nach Hilfesegmenten differenziert vor. Deshalb liegen Angaben zum Migrationshintergrund in teilstationären Hilfen nur für Hilfen nach §§ 32 SGB VIII vor (siehe Tabelle A12)



Grafik A2 Eckwerte der im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden ambulanten Hilfen nach §§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb. SGB VIII (inkl. der Hilfen für junge Volljährige) im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 unter 21-Jähriger)

Tabelle A4 Anteil der jungen Menschen nach Altersgruppen zu Hilfebeginn in den im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden teilstationären Hilfen nach §§ 32, 35 teilstat., 41 teilstat., 27 Abs. 2 teilstat. SGB VIII (inkl. der Hilfen für junge Volljährige) im interkommunalen Vergleich (in Prozent)

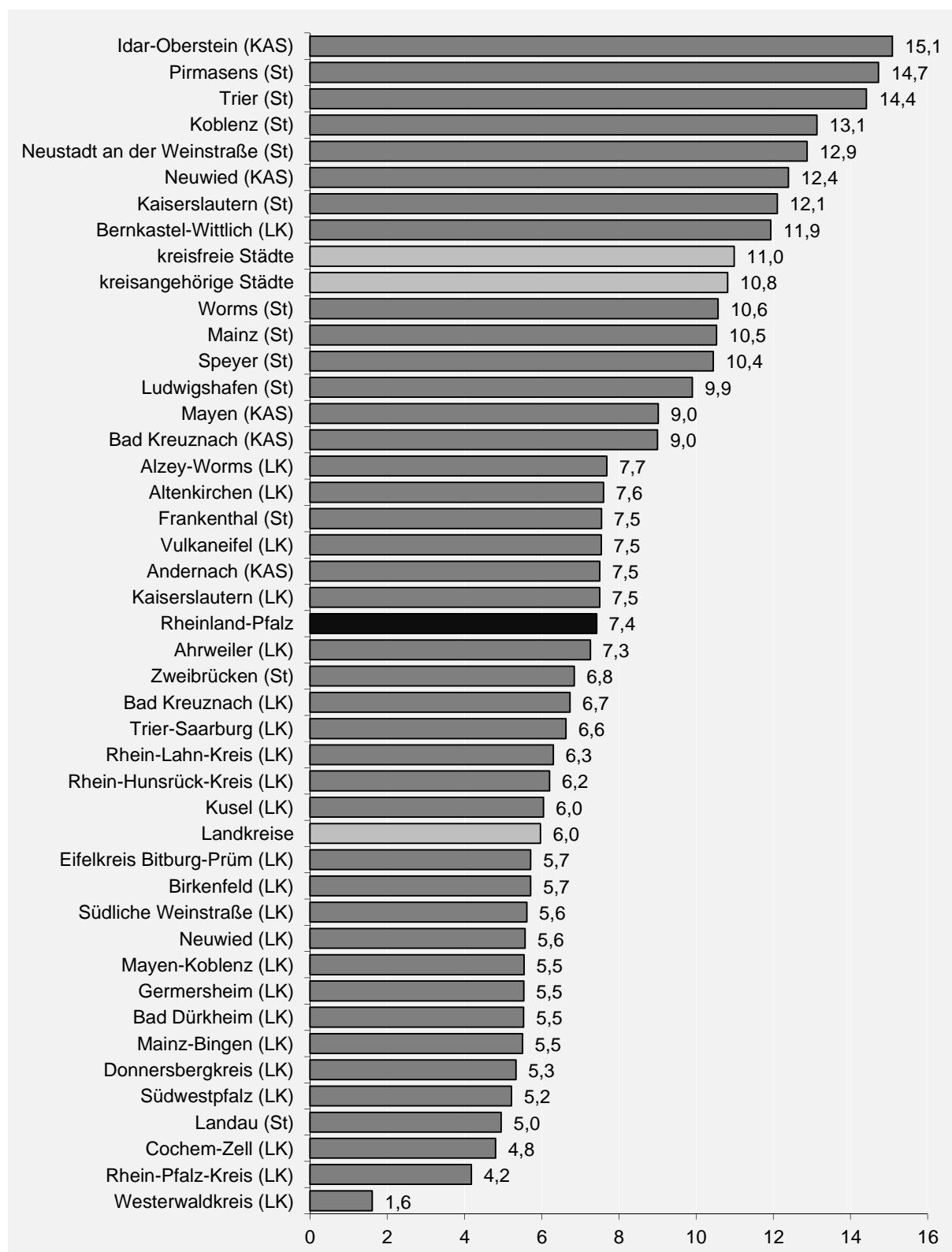
Jugendamt	unter 3 Jahre	3 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 9 Jahre	9 bis unter 12 Jahre	12 bis unter 15 Jahre	15 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 21 Jahre
Koblenz (St)	0	0	31,4	45,7	22,9	0	0
Ahrweiler (LK)	0	0	12,3	32,9	31,5	23,3	0
Altenkirchen (LK)	0	0	43,8	46,9	9,4	0	0
Bad Kreuznach (LK)	0	0	12,5	62,5	25,0	0	0
Birkenfeld (LK)	0	0	66,7	33,3	0	0	0
Cochem-Zell (LK)	0	12,5	29,2	41,7	12,5	4,2	0
Mayen-Koblenz (LK)	0	1,8	40,0	32,7	25,6	0	0
Neuwied (LK)	6,4	2,1	23,4	40,4	25,5	2,1	0
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	-	-	-	-	-	-	-
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	0	0	32,6	46,5	18,6	2,3	0
Westerwaldkreis (LK)	-	-	-	-	-	-	-
Trier (St)	0	9,8	24,4	51,2	14,6	0	0
Bernkastel-Wittlich (LK)	0	0	39,1	45,7	15,2	0	0
Eifelkreis Bitburg-Prüm (LK)	0	0	37,5	42,5	20,0	0	0
Vulkaneifel (LK)	7,1	21,4	42,9	21,4	7,1	0	0
Trier-Saarburg (LK)	0	0	37,5	50,0	12,5	0	0
Frankenthal (St)	0	5,4	44,6	25,0	23,2	1,8	0
Kaiserslautern (St)	1,7	1,7	25,4	40,7	25,4	5,1	0
Landau (St)	6,3	3,1	37,5	37,5	15,6	0	0
Ludwigshafen (St)	0	6,6	44,3	34,0	10,4	4,7	0
Mainz (St)	0	5,3	49,1	36,8	8,8	0	0
Neustadt an der Weinstraße (St)	0	0	48,2	25,9	18,5	7,4	0
Pirmasens (St)	0	0	24,2	54,6	21,2	0	0
Speyer (St)	0	2,8	44,4	41,7	11,1	0	0
Worms (St)	16,5	3,8	39,2	20,3	20,3	0	0
Zweibrücken (St)	0	0	63,6	27,3	9,1	0	0
Alzey-Worms (LK)	0	2,3	41,9	32,6	16,3	7,0	0
Bad Dürkheim (LK)	0	0	57,1	21,4	14,3	7,1	0
Donnersbergkreis (LK)	0	0	11,8	43,1	39,2	5,9	0
Germersheim (LK)	1,5	0	29,2	33,9	29,2	6,2	0
Kaiserslautern (LK)	0	1,5	11,6	37,7	43,5	5,8	0
Kusel (LK)	0	0	42,9	35,7	7,1	14,3	0
Südliche Weinstraße (LK)	16,4	7,5	23,9	23,9	26,9	1,5	0
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	1,2	0	40,5	46,4	11,9	0	0
Mainz-Bingen (LK)	0	3,1	37,5	31,3	28,1	0	0
Südwestpfalz (LK)	0	0	30,0	54,0	14,0	2,0	0
Mayen (KAS)	0	0	66,7	33,3	0	0	0
Andernach (KAS)	0	0	31,3	37,5	31,3	0	0
Bad Kreuznach (KAS)	0	0	30,8	46,2	23,1	0	0
Neuwied (KAS)	0	1,3	44,0	28,0	25,3	1,3	0
Idar-Oberstein (KAS)	0	0	45,5	18,2	36,4	0	0
Rheinland-Pfalz	1,9	2,3	34,5	37,5	20,8	2,9	0
kreisfreie Städte	2,5	3,5	38,3	36,9	17,2	1,7	0
Landkreise	1,8	1,7	30,5	39,1	22,6	4,2	0
kreisangehörige Städte	0	0,6	42,7	30,6	25,5	0,6	0

1.3 Stationäre Hilfen (§§ 34, 35 stat., 41 stat., 27 Abs. 2 stat. SGB VIII)

Tabelle A5 Übersicht über die im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden stationären Hilfen nach §§ 34, 35 stat., 41 stat., 27 Abs. 2 stat. SGB VIII (inkl. der Hilfen für junge Volljährige) (Fallzahlen, Anteile, Anteil der Mädchen und jungen Menschen mit Migrationshintergrund) im interkommunalen Vergleich

Jugendamt	Fallzahlen	Anteil an allen HzE in %	Anteil der Mädchen in %	Anteil der jungen Menschen mit MH in % ⁴⁰
Koblenz (St)	256	27,0	45,7	-
Ahrweiler (LK)	173	29,3	46,7	-
Altenkirchen (LK)	198	18,4	47,5	-
Bad Kreuznach (LK)	145	25,7	35,2	-
Birkenfeld (LK)	57	11,1	35,1	-
Cochem-Zell (LK)	58	21,5	43,1	-
Mayen-Koblenz (LK)	178	23,5	50,6	-
Neuwied (LK)	134	19,3	38,8	-
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	123	14,6	43,9	-
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	144	21,3	42,4	-
Westerwaldkreis (LK)	66	9,6	-	-
Trier (St)	272	28,6	43,8	-
Bernkastel-Wittlich (LK)	256	31,4	44,5	-
Eifelkreis Bitburg-Prüm (LK)	113	19,9	30,1	-
Vulkaneifel (LK)	90	22,1	32,2	-
Trier-Saarburg (LK)	195	24,4	45,6	-
Frankenthal (St)	69	24,7	44,9	-
Kaiserslautern (St)	212	30,2	45,1	-
Landau (St)	40	9,3	52,5	-
Ludwigshafen (St)	328	22,0	50,3	-
Mainz (St)	376	27,9	47,6	-
Neustadt an der Weinstraße (St)	123	29,6	51,2	-
Pirmasens (St)	104	21,1	37,5	-
Speyer (St)	102	26,7	45,1	-
Worms (St)	173	21,0	49,7	-
Zweibrücken (St)	43	18,5	46,5	-
Alzey-Worms (LK)	199	25,8	40,2	-
Bad Dürkheim (LK)	136	16,0	35,3	-
Donnersbergkreis (LK)	82	15,6	57,3	-
Germersheim (LK)	142	15,2	52,1	-
Kaiserslautern (LK)	158	24,8	43,0	-
Kusel (LK)	80	20,5	37,5	-
Südliche Weinstraße (LK)	118	21,8	46,6	-
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	119	18,8	51,3	-
Mainz-Bingen (LK)	229	17,9	46,7	-
Südwestpfalz (LK)	90	27,6	35,6	-
Mayen (KAS)	30	16,9	40,0	-
Andernach (KAS)	42	18,3	38,1	-
Bad Kreuznach (KAS)	79	17,6	45,6	-
Neuwied (KAS)	156	21,9	43,0	-
Idar-Oberstein (KAS)	73	23,6	50,7	-
Rheinland-Pfalz	5.761	21,7	44,6	-
kreisfreie Städte	2.098	24,7	46,6	-
Landkreise	3.283	20,3	43,4	-
kreisangehörige Städte	380	20,2	44,2	-

⁴⁰ Angaben zum Migrationshintergrund liegen für Hilfen nach §§ 35 und 27. Abs. 2 SGB VIII nicht nach Hilfesegmenten differenziert vor. Deshalb liegen Angaben zum Migrationshintergrund in stationären Hilfen nur für Hilfen nach §§ 34 SGB VIII vor (siehe Tabelle A13)



Grafik A3 Eckwerte der im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden stationären Hilfen nach §§ 34, 35 stat., 41 stat., 27 Abs. 2 stat. SGB VIII (inkl. der Hilfen für junge Volljährige) im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 unter 21-Jähriger)

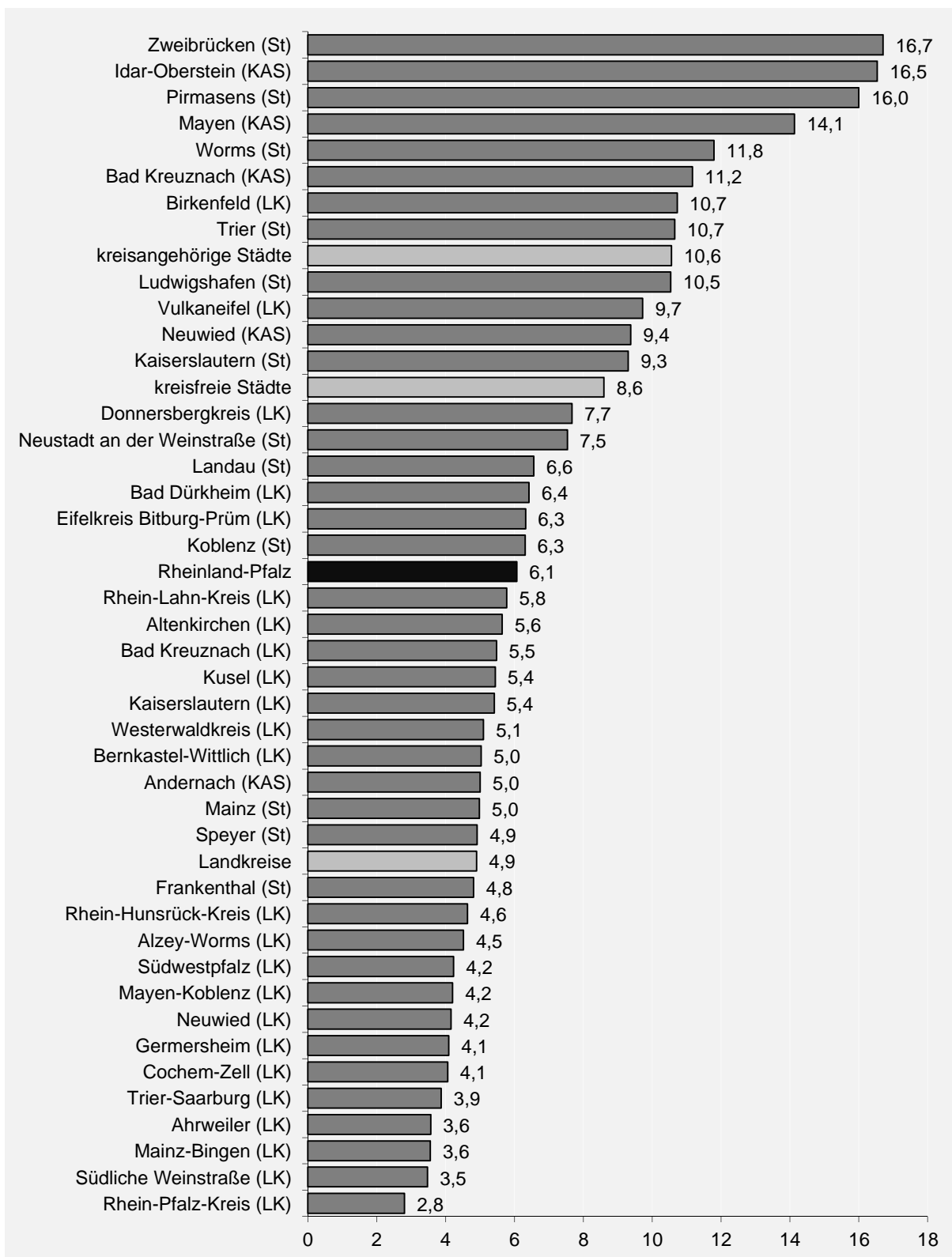
Tabelle A6 Anteil der jungen Menschen nach Altersgruppen zu Hilfebeginn in den im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden stationären Hilfen nach §§ 34, 35 stat., 41 stat., 27 Abs. 2 stat. SGB VIII (inkl. der Hilfen für junge Volljährige) im interkommunalen Vergleich (in Prozent)

Jugendamt	unter 3 Jahre	3 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 9 Jahre	9 bis unter 12 Jahre	12 bis unter 15 Jahre	15 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 21 Jahre
Koblenz (St)	3,5	6,6	8,6	17,2	24,6	31,3	8,2
Ahrweiler (LK)	3,6	4,9	19,4	19,4	23,6	29,1	0
Altenkirchen (LK)	3,5	8,6	11,1	20,2	22,2	27,3	7,1
Bad Kreuznach (LK)	0	6,9	17,2	15,9	25,5	23,5	11,0
Birkenfeld (LK)	0	5,3	14,0	14,0	36,8	28,1	1,8
Cochem-Zell (LK)	0	3,5	3,5	13,8	34,5	39,7	5,2
Mayen-Koblenz (LK)	3,4	5,1	13,5	15,2	33,7	28,1	1,1
Neuwied (LK)	0	3,0	6,0	14,9	32,8	35,1	8,2
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	2,4	5,7	10,6	13,8	28,5	39,0	0
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	2,8	9,7	11,8	17,4	24,3	32,6	1,4
Westerwaldkreis (LK)	-	-	-	-	-	-	-
Trier (St)	8,1	12,5	20,2	20,2	21,3	16,2	1,5
Bernkastel-Wittlich (LK)	5,9	7,4	16,4	10,9	21,1	22,3	16,0
Eifelkreis Bitburg-Prüm (LK)	0,9	4,4	9,7	28,3	37,2	19,5	0
Vulkaneifel (LK)	5,6	5,6	15,6	10,0	17,8	30,0	15,6
Trier-Saarburg (LK)	8,7	6,7	14,4	19,0	28,2	20,0	3,1
Frankenthal (St)	5,8	1,5	10,1	11,6	49,3	21,7	0
Kaiserslautern (St)	6,7	12,4	18,7	19,2	18,7	21,8	2,6
Landau (St)	2,5	0	5,0	20,0	22,5	22,5	27,5
Ludwigshafen (St)	1,8	3,4	13,7	17,7	29,0	29,0	5,5
Mainz (St)	6,9	7,5	12,2	12,5	25,0	31,4	4,5
Neustadt an der Weinstraße (St)	0	0	2,4	9,8	29,3	58,5	0
Pirmasens (St)	0	10,6	8,7	19,2	35,6	23,1	2,9
Speyer (St)	7,8	5,9	14,7	21,6	24,5	23,5	2,0
Worms (St)	3,5	8,1	11,0	17,3	28,3	31,8	0
Zweibrücken (St)	2,3	4,7	9,3	18,6	34,9	30,2	0
Alzey-Worms (LK)	0,5	5,0	13,1	14,6	30,7	32,2	4,0
Bad Dürkheim (LK)	0,7	3,7	8,8	13,2	27,2	39,0	7,4
Donnersbergkreis (LK)	1,2	6,1	12,2	14,6	25,6	37,8	2,4
Germersheim (LK)	5,6	5,6	14,1	11,3	25,4	33,8	4,2
Kaiserslautern (LK)	0,6	4,4	13,3	22,8	25,3	29,1	4,4
Kusel (LK)	2,5	2,5	12,5	13,8	37,5	28,8	2,5
Südliche Weinstraße (LK)	0	2,5	8,5	13,6	31,4	35,6	8,5
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	0	1,7	4,2	24,4	36,1	31,1	2,5
Mainz-Bingen (LK)	4,4	5,2	10,5	23,6	30,1	21,8	4,4
Südwestpfalz (LK)	0	2,2	10,0	22,2	16,7	38,9	10,0
Mayen (KAS)	3,3	0	33,3	23,3	20,0	20,0	0
Andernach (KAS)	0	7,1	19,1	11,9	26,2	31,0	4,8
Bad Kreuznach (KAS)	3,8	11,4	7,6	15,2	31,7	29,1	1,3
Neuwied (KAS)	7,1	7,1	14,7	19,2	20,5	29,5	1,9
Idar-Oberstein (KAS)	1,4	9,6	13,7	21,9	30,1	17,8	5,5
Rheinland-Pfalz	3,6	6,3	12,7	17,2	27,1	28,4	4,8
kreisfreie Städte	4,8	7,4	13,1	17,1	26,4	27,2	4,1
Landkreise	2,7	5,4	12,3	17,1	27,8	29,3	5,5
kreisangehörige Städte	4,2	7,9	15,0	18,4	25,3	26,6	2,6

1.4 Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

Tabelle A7 Übersicht über die im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Vollzeitpflegen nach § 33 SGB VIII (inkl. der Hilfen für junge Volljährige) (Fallzahlen, Anteile, Anteil der Mädchen und jungen Menschen mit Migrationshintergrund) im interkommunalen Vergleich

Jugendamt	Fallzahlen	Anteil an allen HzE in %	Anteil der Mädchen in %	Anteil der jungen Menschen mit MH in %
Koblenz (St)	123	13,0	49,6	7,3
Ahrweiler (LK)	85	14,4	48,2	-
Altenkirchen (LK)	147	13,7	46,3	8,8
Bad Kreuznach (LK)	118	20,9	47,5	23,7
Birkenfeld (LK)	107	20,8	50,5	-
Cochem-Zell (LK)	49	18,1	49,0	2,0
Mayen-Koblenz (LK)	135	17,9	50,4	4,4
Neuwied (LK)	100	14,4	47,0	5,0
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	92	10,9	43,5	23,9
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	132	19,5	57,6	4,6
Westerwaldkreis (LK)	209	30,4	-	-
Trier (St)	201	21,2	-	-
Bernkastel-Wittlich (LK)	108	13,3	48,1	15,7
Eifelkreis Bitburg-Prüm (LK)	125	22,0	46,4	16,0
Vulkaneifel (LK)	116	28,5	47,4	0
Trier-Saarburg (LK)	114	14,3	46,5	9,7
Frankenthal (St)	44	15,8	56,8	13,6
Kaiserslautern (St)	163	23,2	58,2	18,4
Landau (St)	53	12,3	54,7	11,3
Ludwigshafen (St)	349	23,4	47,3	-
Mainz (St)	178	13,2	52,2	36,5
Neustadt an der Weinstraße (St)	72	17,3	51,4	15,3
Pirmasens (St)	113	22,9	52,2	0,9
Speyer (St)	48	12,6	60,4	27,1
Worms (St)	193	23,5	47,2	26,9
Zweibrücken (St)	105	45,1	50,5	1,9
Alzey-Worms (LK)	117	15,2	51,3	30,8
Bad Dürkheim (LK)	158	18,6	43,8	8,3
Donnersbergkreis (LK)	118	22,5	51,7	2,5
Germersheim (LK)	105	11,3	43,8	26,7
Kaiserslautern (LK)	114	17,9	51,8	8,8
Kusel (LK)	72	18,5	44,4	5,6
Südliche Weinstraße (LK)	73	13,5	42,5	21,9
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	80	12,7	48,8	11,3
Mainz-Bingen (LK)	148	11,5	46,6	14,2
Südwestpfalz (LK)	73	22,4	39,7	1,4
Mayen (KAS)	47	26,6	53,2	0
Andernach (KAS)	28	12,2	46,4	42,9
Bad Kreuznach (KAS)	98	21,8	50,0	18,4
Neuwied (KAS)	118	16,5	51,7	25,4
Idar-Oberstein (KAS)	80	25,9	53,8	0
Rheinland-Pfalz	4.708	17,8	49,2	14,0
kreisfreie Städte	1.642	19,3	51,1	17,9
Landkreise	2.695	16,7	47,8	11,8
kreisangehörige Städte	371	19,8	51,5	16,2



Grafik A4 Eckwerte der im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Vollzeitpflügen nach § 33 SGB VIII (inkl. der Hilfen für junge Volljährige) im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 unter 21-Jähriger)

Tabelle A8 Anteil der jungen Menschen nach Altersgruppen zu Hilfebeginn in den im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (inkl. der Hilfen für junge Volljährige) im interkommunalen Vergleich (in Prozent)

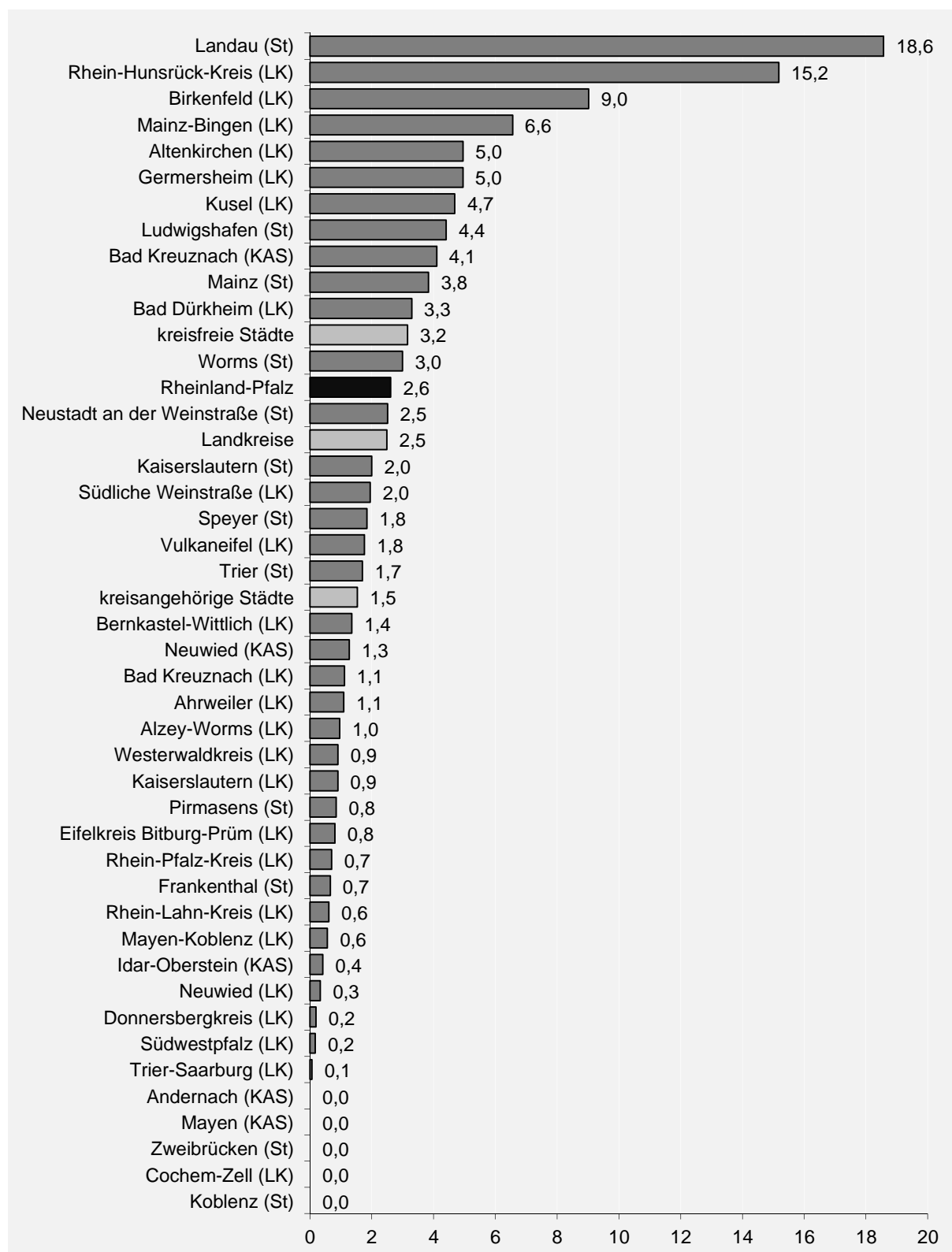
Jugendamt	unter 3 Jahre	3 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 9 Jahre	9 bis unter 12 Jahre	12 bis unter 15 Jahre	15 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 21 Jahre
Koblenz (St)	30,1	24,4	12,2	16,3	7,3	4,1	5,7
Ahrweiler (LK)	35,3	35,3	16,5	3,5	5,9	3,5	0
Altenkirchen (LK)	43,5	19,1	8,2	8,2	8,8	10,9	1,4
Bad Kreuznach (LK)	25,4	22,9	17,8	14,4	11,0	6,8	1,7
Birkenfeld (LK)	26,2	18,7	24,3	13,1	10,3	7,5	0
Cochem-Zell (LK)	20,4	38,8	18,4	14,3	4,1	4,1	0
Mayen-Koblenz (LK)	30,4	22,2	19,3	14,1	7,4	6,7	0
Neuwied (LK)	29,0	20,0	18,0	9,0	15,0	7,0	2,0
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	34,8	27,2	13,0	10,9	4,4	4,4	5,4
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	43,9	20,5	12,9	12,1	7,6	3,0	0
Westerwaldkreis (LK)	-	-	-	-	-	-	-
Trier (St)	-	-	-	-	-	-	-
Bernkastel-Wittlich (LK)	33,3	28,7	13,9	14,8	4,6	1,9	2,8
Eifelkreis Bitburg-Prüm (LK)	44,8	31,2	13,6	5,6	3,2	1,6	0
Vulkaneifel (LK)	31,9	20,7	22,4	12,1	9,5	2,6	0,9
Trier-Saarburg (LK)	37,7	16,7	17,5	7,9	14,0	5,3	0,9
Frankenthal (St)	59,1	29,6	0	0	9,1	2,3	0
Kaiserslautern (St)	44,9	27,9	9,5	8,2	6,3	3,2	0
Landau (St)	15,1	3,8	15,1	30,2	9,4	17,0	9,4
Ludwigshafen (St)	26,9	27,5	16,6	9,5	10,3	9,2	0
Mainz (St)	56,7	12,9	9,6	7,9	8,4	4,5	0
Neustadt an der Weinstraße (St)	26,4	31,9	15,3	11,1	2,8	8,3	4,2
Pirmasens (St)	54,9	18,6	12,4	9,7	2,7	1,8	0
Speyer (St)	20,8	27,1	27,1	16,7	8,3	0	0
Worms (St)	47,7	19,2	11,4	10,4	5,7	5,2	0,5
Zweibrücken (St)	21,0	13,3	15,2	14,3	16,2	15,2	4,8
Alzey-Worms (LK)	29,1	22,2	15,4	16,2	11,1	6,0	0
Bad Dürkheim (LK)	31,4	13,2	16,5	12,4	21,5	3,3	1,7
Donnersbergkreis (LK)	42,4	15,3	9,3	14,4	12,7	5,9	0
Germersheim (LK)	45,7	18,1	17,1	11,4	4,8	2,9	0
Kaiserslautern (LK)	37,7	25,4	14,9	6,1	12,3	3,5	0
Kusel (LK)	5,6	15,3	18,1	25,0	9,7	16,7	9,7
Südliche Weinstraße (LK)	39,7	24,7	8,2	6,9	15,1	5,5	0
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	26,3	25,0	16,3	12,5	13,8	6,3	0
Mainz-Bingen (LK)	49,3	14,2	13,5	11,5	7,4	4,1	0
Südwestpfalz (LK)	41,1	20,6	17,8	8,2	8,2	2,7	1,4
Mayen (KAS)	61,7	23,4	12,8	2,1	0	0	0
Andernach (KAS)	46,4	25,0	14,3	7,1	0	7,1	0
Bad Kreuznach (KAS)	41,8	22,5	16,3	8,2	8,2	3,1	0
Neuwied (KAS)	40,7	16,1	19,5	6,8	11,9	5,1	0
Idar-Oberstein (KAS)	55,0	27,5	5,0	0	6,3	6,3	0
Rheinland-Pfalz	37,2	21,8	14,7	10,7	9,0	5,6	1,1
kreisfreie Städte	37,7	22,0	13,2	11,0	8,1	6,6	1,5
Landkreise	35,3	21,7	15,6	11,4	9,7	5,2	1,1
kreisangehörige Städte	47,2	21,8	14,3	5,1	7,3	4,3	0

2. Die einzelnen Hilfen gem. §§ 29-32, 34, 35 SGB VIII im Überblick

2.1 Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)

Tabelle A9 Übersicht über die im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Hilfen nach § 29 SGB VIII (inkl. der Hilfen für junge Volljährige) (Fallzahlen, Anteile, Anteil der Mädchen und jungen Menschen mit Migrationshintergrund) im interkommunalen Vergleich

Jugendamt	Fallzahlen	Anteil an allen HzE in %	Anteil der Mädchen in %	Anteil der jungen Menschen mit MH in %
Koblenz (St)	0	0	-	-
Ahrweiler (LK)	26	4,4	46,2	-
Altenkirchen (LK)	129	12,0	25,6	21,7
Bad Kreuznach (LK)	24	4,2	33,3	20,8
Birkenfeld (LK)	90	17,5	27,8	7,8
Cochem-Zell (LK)	0	0	-	-
Mayen-Koblenz (LK)	18	2,4	0	44,4
Neuwied (LK)	8	1,2	0	12,5
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	301	35,7	38,9	26,9
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	14	2,1	0	21,4
Westerwaldkreis (LK)	37	5,4	-	-
Trier (St)	32	3,4	12,5	15,6
Bernkastel-Wittlich (LK)	29	3,6	3,5	13,8
Eifelkreis Bitburg-Prüm (LK)	16	2,8	25,0	25,0
Vulkaneifel (LK)	21	5,2	23,8	0
Trier-Saarburg (LK)	2	0,3	50,0	100
Frankenthal (St)	6	2,2	0	50
Kaiserslautern (St)	35	5,0	22,9	34,3
Landau (St)	150	34,7	51,3	38,0
Ludwigshafen (St)	146	9,8	26,0	40,4
Mainz (St)	137	10,2	33,6	59,1
Neustadt an der Weinstraße (St)	24	5,8	62,5	0
Pirmasens (St)	6	1,2	0	16,7
Speyer (St)	18	4,7	27,8	5,6
Worms (St)	49	6,0	32,7	28,6
Zweibrücken (St)	0	0	-	-
Alzey-Worms (LK)	25	3,2	32,0	20,0
Bad Dürkheim (LK)	81	9,5	23,5	28,4
Donnersbergkreis (LK)	3	0,6	33,3	0
Germersheim (LK)	127	13,6	21,3	32,3
Kaiserslautern (LK)	19	3,0	42,1	5,3
Kusel (LK)	62	15,9	25,8	3,2
Südliche Weinstraße (LK)	41	7,6	26,8	7,3
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	20	3,2	35,0	5,0
Mainz-Bingen (LK)	273	21,3	33,3	29,7
Südwestpfalz (LK)	3	0,9	33,3	0
Mayen (KAS)	0	0	-	-
Andernach (KAS)	0	0	-	-
Bad Kreuznach (KAS)	36	8,0	33,3	16,7
Neuwied (KAS)	16	2,2	0	56,3
Idar-Oberstein (KAS)	2	0,6	0	0
Rheinland-Pfalz	2.026	7,6	30,8	27,9
kreisfreie Städte	603	7,1	34,7	38,6
Landkreise	1.369	8,5	29,3	23,0
kreisangehörige Städte	54	2,9	22,2	27,8

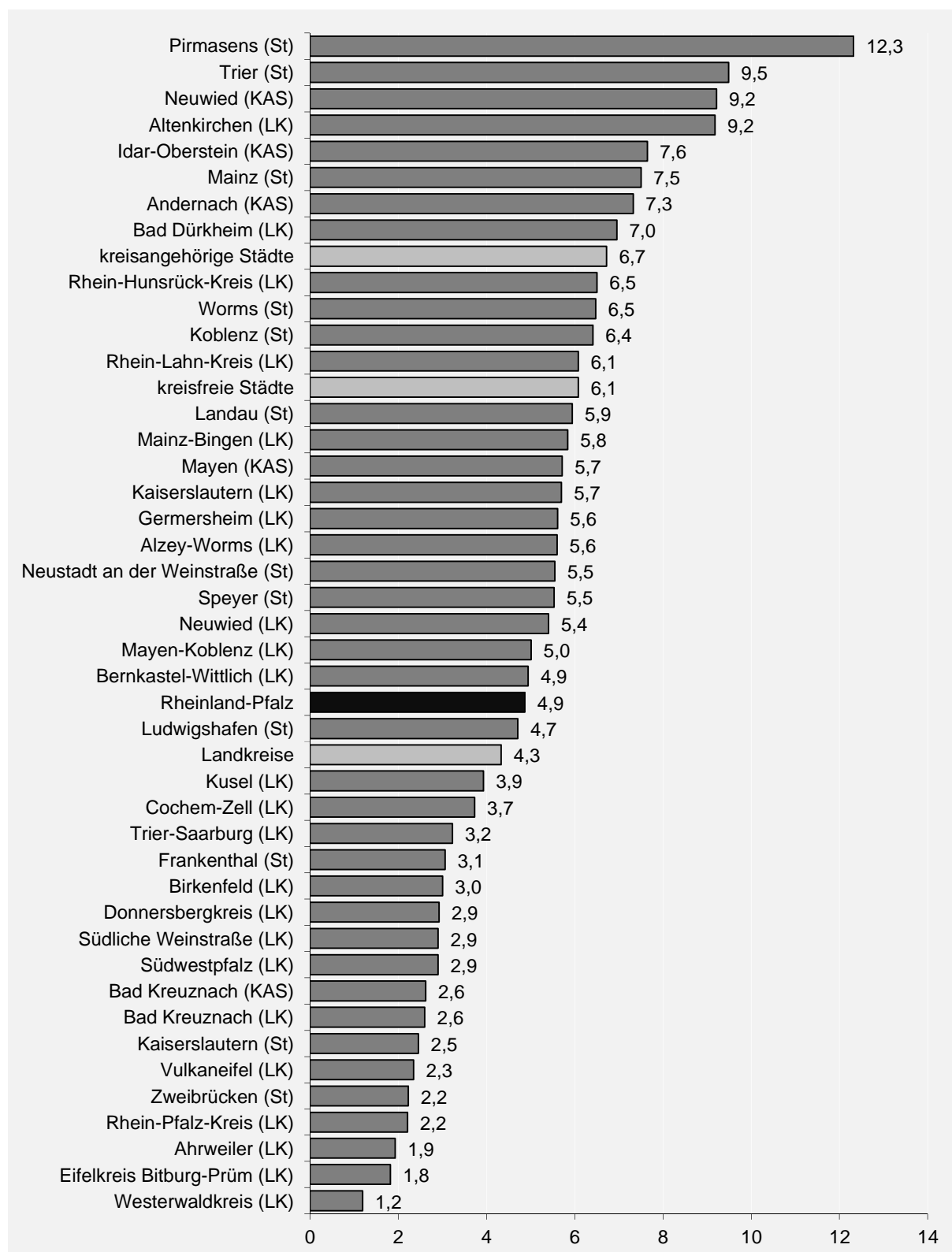


Grafik A5 Eckwerte der im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Hilfen nach § 29 SGB VIII (inkl. der Hilfen für junge Volljährige) im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 unter 21-Jähriger)

2.2 Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)

Tabelle A10 Übersicht über die im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Hilfen nach § 30 SGB VIII (inkl. der Hilfen für junge Volljährige) (Fallzahlen, Anteile, Anteil der Mädchen und jungen Menschen mit Migrationshintergrund) im interkommunalen Vergleich

Jugendamt	Fallzahlen	Anteil an allen HzE in %	Anteil der Mädchen in %	Anteil der jungen Menschen mit MH in %
Koblenz (St)	125	13,2	36,8	16,0
Ahrweiler (LK)	46	7,8	58,7	-
Altenkirchen (LK)	239	22,3	36,4	13,0
Bad Kreuznach (LK)	56	9,9	35,7	10,7
Birkenfeld (LK)	30	5,8	56,7	6,7
Cochem-Zell (LK)	45	16,7	42,2	11,1
Mayen-Koblenz (LK)	161	21,3	38,5	19,3
Neuwied (LK)	130	18,7	42,3	13,1
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	129	15,3	36,4	24,8
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	139	20,5	33,1	22,3
Westerwaldkreis (LK)	49	7,1	-	-
Trier (St)	179	18,8	34,1	7,3
Bernkastel-Wittlich (LK)	106	13,0	34,9	19,8
Eifelkreis Bitburg-Prüm (LK)	36	6,3	36,1	8,3
Vulkaneifel (LK)	28	6,9	46,4	0
Trier-Saarburg (LK)	95	11,9	31,6	13,7
Frankenthal (St)	28	10,0	46,4	32,1
Kaiserslautern (St)	43	6,1	27,9	37,2
Landau (St)	48	11,1	25,0	45,8
Ludwigshafen (St)	156	10,5	39,1	41,0
Mainz (St)	268	19,9	42,2	51,5
Neustadt an der Weinstraße (St)	53	12,7	35,9	9,4
Pirmasens (St)	87	17,6	32,2	3,5
Speyer (St)	54	14,1	37,0	24,1
Worms (St)	106	12,9	32,1	32,1
Zweibrücken (St)	14	6,0	42,9	0
Alzey-Worms (LK)	145	18,8	49,7	20,7
Bad Dürkheim (LK)	171	20,1	39,2	11,1
Donnersbergkreis (LK)	45	8,6	46,7	-
Germersheim (LK)	144	15,4	35,4	36,1
Kaiserslautern (LK)	120	18,8	45,8	1,7
Kusel (LK)	52	13,3	38,5	1,9
Südliche Weinstraße (LK)	61	11,3	41,0	18,0
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	63	10,0	38,1	6,4
Mainz-Bingen (LK)	243	19,0	41,6	32,5
Südwestpfalz (LK)	50	15,3	24,0	18,0
Mayen (KAS)	19	10,7	36,8	15,8
Andernach (KAS)	41	17,9	41,5	24,4
Bad Kreuznach (KAS)	23	5,1	60,9	4,4
Neuwied (KAS)	116	16,3	31,9	28,5
Idar-Oberstein (KAS)	37	12,0	29,7	8,1
Rheinland-Pfalz	3.780	14,3	38,4	21,6
kreisfreie Städte	1.161	13,7	36,6	29,0
Landkreise	2.383	14,8	39,5	17,8
kreisangehörige Städte	236	12,6	36,4	21,2

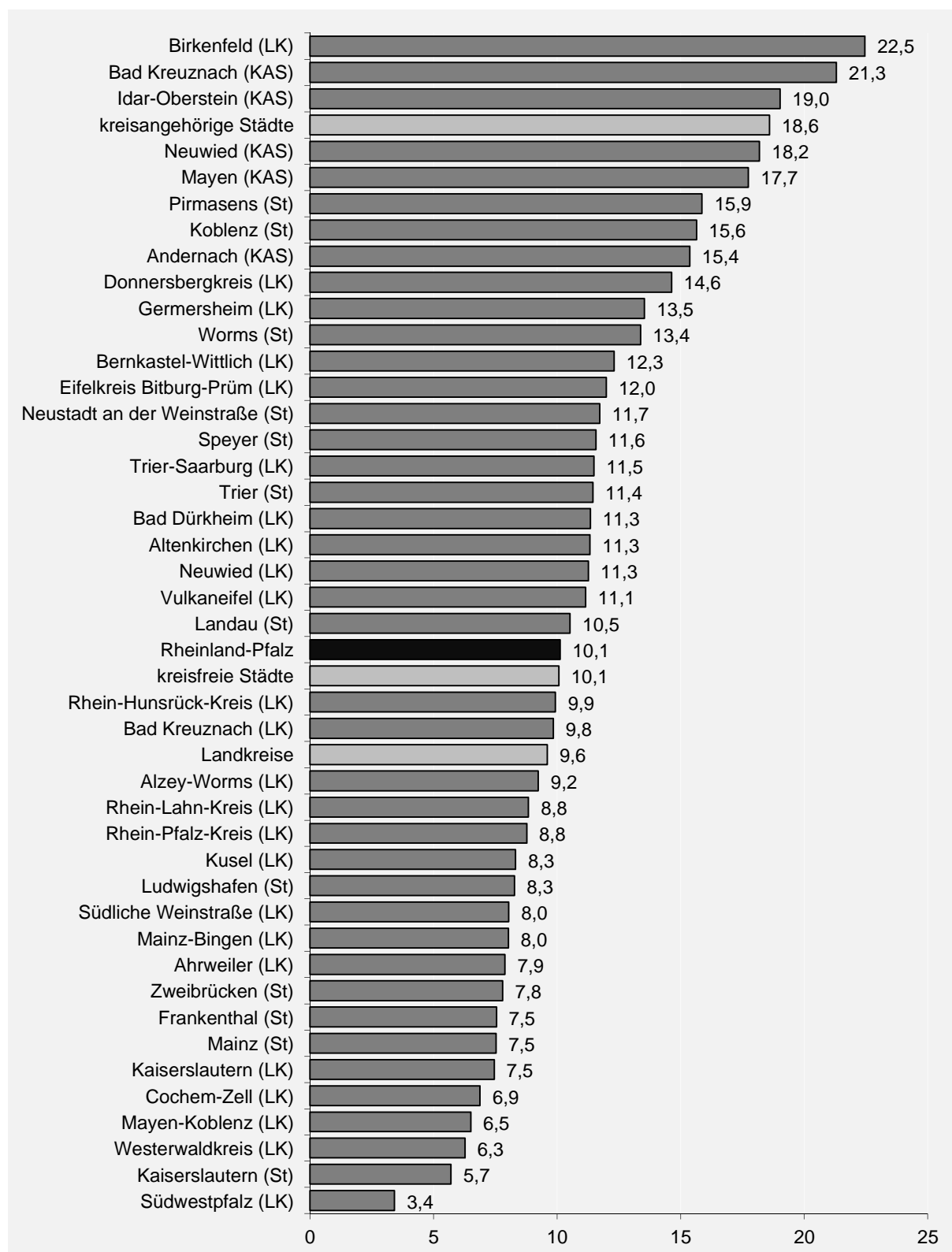


Grafik A6 Eckwerte der im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Hilfen nach § 30 SGB VIII (inkl. der Hilfen für junge Volljährige) im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 unter 21-Jähriger)

2.3 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

Tabelle A11 Übersicht über die im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Hilfen nach § 31 SGB VIII (inkl. der Hilfen für junge Volljährige) (Fallzahlen, Anteile, Anteil der Mädchen und jungen Menschen mit Migrationshintergrund) im interkommunalen Vergleich

Jugendamt	Fallzahlen	Anteil an allen HzE in %	Anteil der Mädchen in %	Anteil der jungen Menschen mit MH in %
Koblenz (St)	305	32,2	49,2	15,4
Ahrweiler (LK)	188	31,8	44,6	-
Altenkirchen (LK)	295	27,5	48,8	14,9
Bad Kreuznach (LK)	212	37,5	47,2	10,4
Birkenfeld (LK)	224	43,6	43,3	-
Cochem-Zell (LK)	83	30,7	47,0	20,5
Mayen-Koblenz (LK)	209	27,6	45,8	23,0
Neuwied (LK)	271	39,0	43,7	5,4
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	197	23,4	39,6	26,9
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	202	29,8	-	-
Westerwaldkreis (LK)	257	37,4	-	-
Trier (St)	216	22,7	47,2	0
Bernkastel-Wittlich (LK)	264	32,4	39,0	14,4
Eifelkreis Bitburg-Prüm (LK)	237	41,8	48,0	9,7
Vulkaneifel (LK)	133	32,7	43,8	2,8
Trier-Saarburg (LK)	338	42,4	-	-
Frankenthal (St)	69	24,7	-	-
Kaiserslautern (St)	100	14,2	47,2	16,3
Landau (St)	85	19,7	44,7	44,7
Ludwigshafen (St)	274	18,4	42,7	42,1
Mainz (St)	269	20,0	-	-
Neustadt an der Weinstraße (St)	112	26,9	-	-
Pirmasens (St)	112	22,7	42,0	2,7
Speyer (St)	113	29,6	39,5	32,0
Worms (St)	219	26,6	45,7	34,3
Zweibrücken (St)	49	21,0	51,0	4,1
Alzey-Worms (LK)	239	31,0	45,2	26,8
Bad Dürkheim (LK)	279	32,8	46,8	17,3
Donnersbergkreis (LK)	225	42,9	44,0	-
Germersheim (LK)	347	37,2	40,6	33,4
Kaiserslautern (LK)	157	24,6	44,6	1,3
Kusel (LK)	110	28,2	38,2	0
Südliche Weinstraße (LK)	169	31,2	38,5	-
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	250	39,6	44,0	8,4
Mainz-Bingen (LK)	334	26,1	43,7	29,0
Südwestpfalz (LK)	59	18,1	42,4	0
Mayen (KAS)	59	33,3	47,5	13,6
Andernach (KAS)	86	37,6	51,0	32,9
Bad Kreuznach (KAS)	187	41,6	53,5	14,4
Neuwied (KAS)	229	32,1	42,8	33,6
Idar-Oberstein (KAS)	92	29,8	48,7	10,5
Rheinland-Pfalz	7.855	29,6	44,9	19,6
kreisfreie Städte	1.923	22,6	44,8	26,4
Landkreise	5.279	32,7	44,3	15,8
kreisangehörige Städte	653	34,8	48,6	23,5

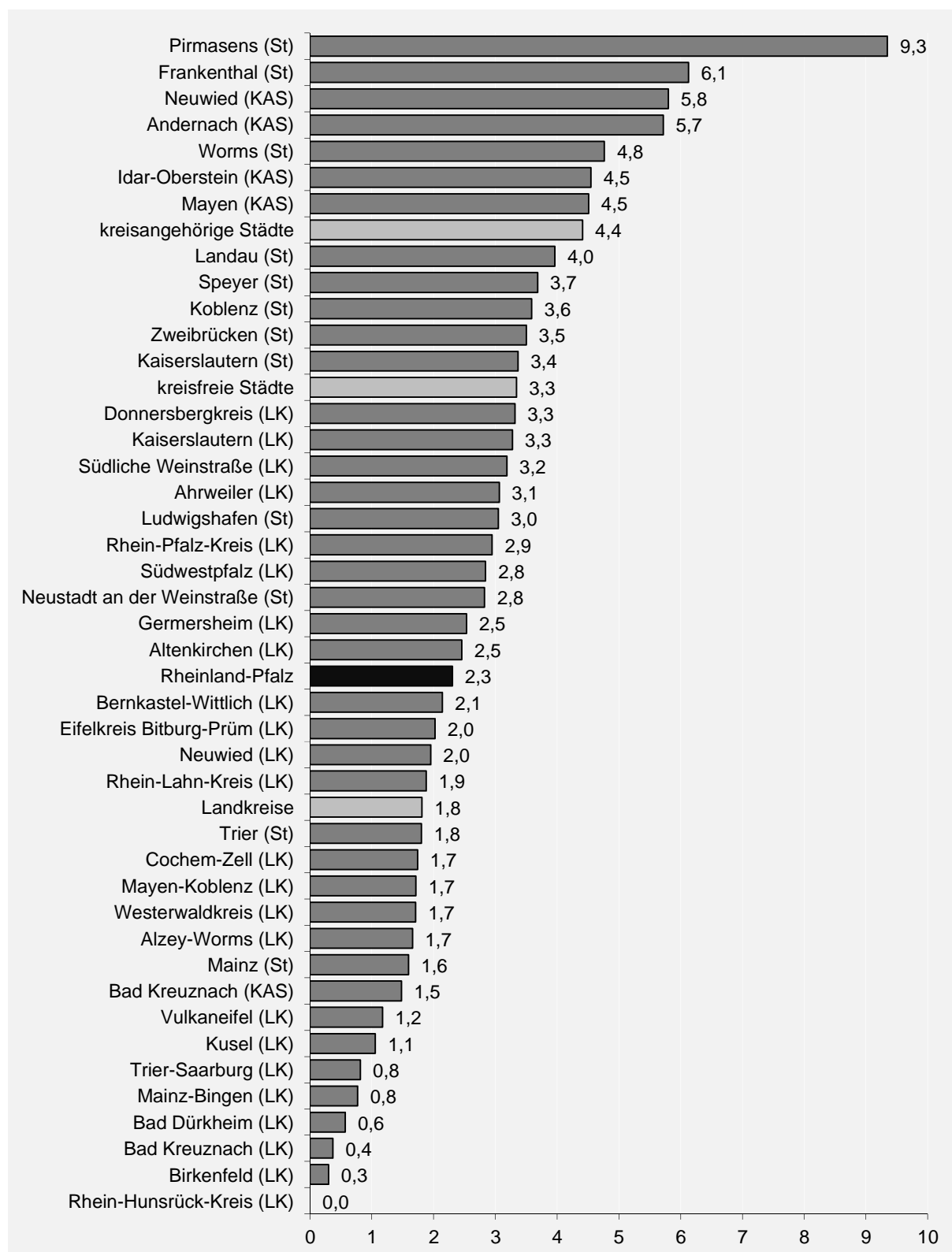


Grafik A7 Eckwerte der im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Hilfen nach § 31 SGB VIII (inkl. der Hilfen für junge Volljährige) im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 unter 21-Jähriger)

2.4 Tagesgruppe/ Familienpflege (§ 32 SGB VIII)

Tabelle A12 Übersicht über die im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Hilfen nach § 32 SGB VIII (inkl. der Hilfen für junge Volljährige) (Fallzahlen, Anteile, Anteil der Mädchen und jungen Menschen mit Migrationshintergrund) im interkommunalen Vergleich

Jugendamt	Fallzahlen	Anteil an allen HzE in %	Anteil der Mädchen in %	Anteil der jungen Menschen mit MH in %
Koblenz (St)	70	7,4	20,0	12,9
Ahrweiler (LK)	73	12,4	24,7	-
Altenkirchen (LK)	64	6,0	31,3	18,8
Bad Kreuznach (LK)	8	1,4	37,5	0
Birkenfeld (LK)	3	,6	33,3	-
Cochem-Zell (LK)	21	7,8	23,8	14,3
Mayen-Koblenz (LK)	55	7,3	14,6	14,6
Neuwied (LK)	47	6,8	23,4	4,3
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	0	0	-	-
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	43	6,4	32,6	14,0
Westerwaldkreis (LK)	70	10,2	-	-
Trier (St)	34	3,6	32,4	3,0
Bernkastel-Wittlich (LK)	46	5,6	23,9	32,6
Eifelkreis Bitburg-Prüm (LK)	40	7,1	30,0	30,0
Vulkaneifel (LK)	14	3,4	35,7	0
Trier-Saarburg (LK)	24	3,0	33,3	0
Frankenthal (St)	56	20,1	35,7	25,0
Kaiserslautern (St)	59	8,4	18,6	22,0
Landau (St)	32	7,4	28,1	43,8
Ludwigshafen (St)	101	6,8	19,8	42,6
Mainz (St)	57	4,2	22,8	52,6
Neustadt an der Weinstraße (St)	27	6,5	14,8	7,4
Pirmasens (St)	66	13,4	9,1	0
Speyer (St)	36	9,4	30,6	13,9
Worms (St)	78	9,5	34,6	42,3
Zweibrücken (St)	22	9,4	18,2	0
Alzey-Worms (LK)	43	5,6	16,3	34,9
Bad Dürkheim (LK)	14	1,6	7,1	7,1
Donnersbergkreis (LK)	51	9,7	27,5	-
Germersheim (LK)	65	7,0	13,9	21,5
Kaiserslautern (LK)	69	10,8	36,2	13,0
Kusel (LK)	14	3,6	14,3	0
Südliche Weinstraße (LK)	67	12,4	20,9	13,4
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	84	13,3	21,4	4,8
Mainz-Bingen (LK)	32	2,5	12,5	46,9
Südwestpfalz (LK)	49	15,0	32,7	6,1
Mayen (KAS)	15	8,5	0	13,3
Andernach (KAS)	32	14,0	28,1	28,1
Bad Kreuznach (KAS)	13	2,9	15,4	38,5
Neuwied (KAS)	73	10,2	26,0	50,7
Idar-Oberstein (KAS)	22	7,1	18,2	9,1
Rheinland-Pfalz	1.789	6,7	23,9	21,8
kreisfreie Städte	638	7,5	23,5	25,7
Landkreise	996	6,2	24,4	16,0
kreisangehörige Städte	155	8,3	21,9	35,5

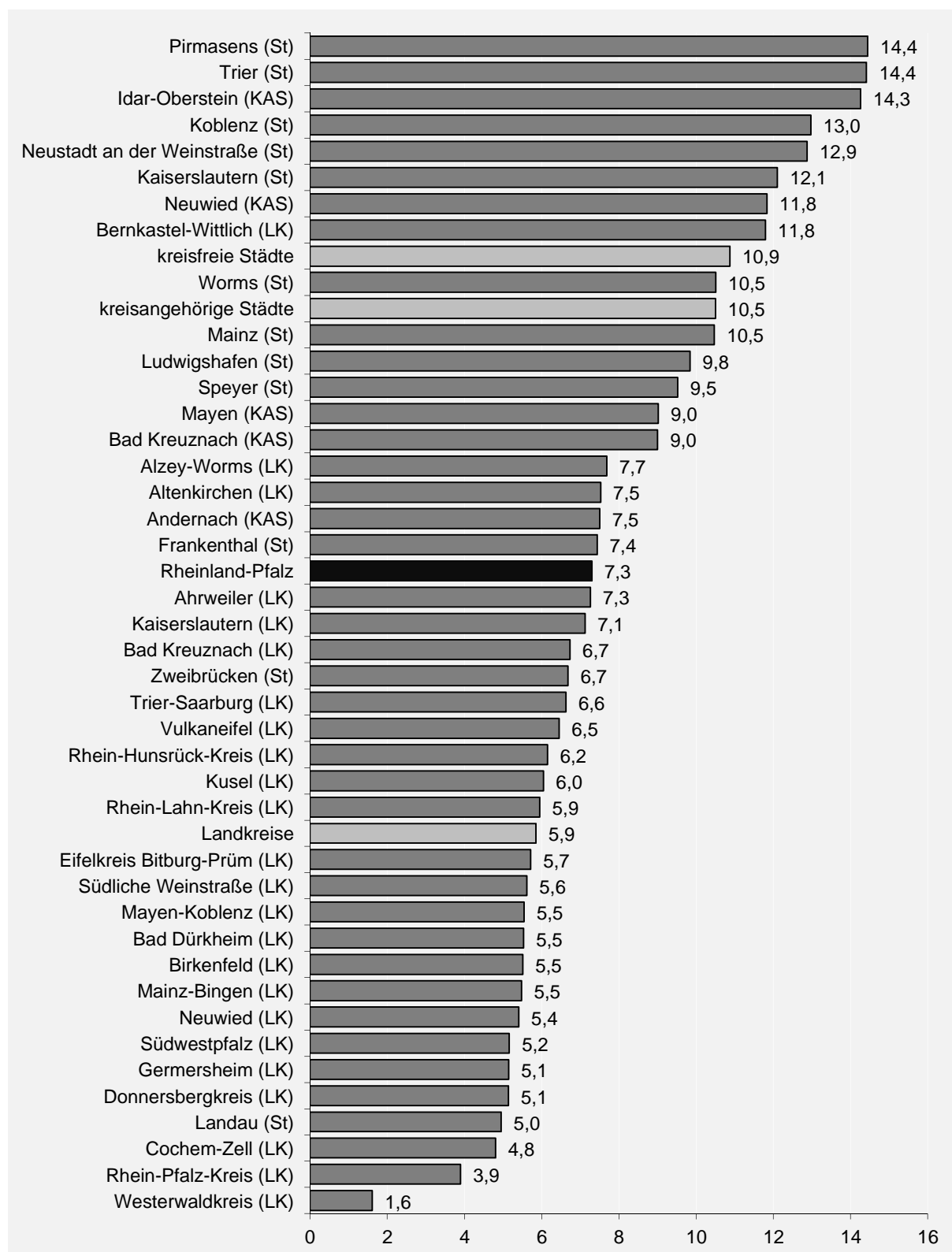


Grafik A8 Eckwerte der im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Hilfen nach § 32 SGB VIII (inkl. der Hilfen für junge Volljährige) im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 unter 21-Jähriger)

2.5 Heimerziehung und betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII)

Tabelle A13 Übersicht über die im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Hilfen nach § 34 SGB VIII (inkl. der Hilfen für junge Volljährige) (Fallzahlen, Anteile, Anteil der Mädchen und jungen Menschen mit Migrationshintergrund) im interkommunalen Vergleich

Jugendamt	Fallzahlen	Anteil an allen HzE in %	Anteil der Mädchen in %	Anteil der jungen Menschen mit MH in %
Koblenz (St)	253	26,7	46,3	15,4
Ahrweiler (LK)	173	29,3	46,7	-
Altenkirchen (LK)	196	18,3	47,5	17,9
Bad Kreuznach (LK)	145	25,7	35,2	24,8
Birkenfeld (LK)	55	10,7	34,6	-
Cochem-Zell (LK)	58	21,5	43,1	8,6
Mayen-Koblenz (LK)	178	23,5	50,6	11,2
Neuwied (LK)	130	18,7	39,2	8,5
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	122	14,5	44,3	24,6
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	136	20,1	42,7	13,2
Westerwaldkreis (LK)	66	-	-	-
Trier (St)	272	28,6	43,8	0
Bernkastel-Wittlich (LK)	253	31,0	45,1	22,1
Eifelkreis Bitburg-Prüm (LK)	113	19,9	30,1	7,1
Vulkaneifel (LK)	77	18,9	32,5	10,4
Trier-Saarburg (LK)	195	24,4	45,6	14,4
Frankenthal (St)	68	24,4	44,1	30,9
Kaiserslautern (St)	212	30,2	45,1	18,1
Landau (St)	40	9,3	52,5	47,5
Ludwigshafen (St)	326	21,9	50,3	39,9
Mainz (St)	374	27,7	47,3	42,3
Neustadt an der Weinstraße (St)	123	29,6	51,2	9,8
Pirmasens (St)	102	20,7	38,2	0
Speyer (St)	93	24,4	46,2	28,0
Worms (St)	172	20,9	49,4	35,5
Zweibrücken (St)	42	18,0	45,2	7,1
Alzey-Worms (LK)	199	25,8	40,2	10,6
Bad Dürkheim (LK)	136	16,0	35,3	19,9
Donnersbergkreis (LK)	79	15,1	55,7	1,3
Germersheim (LK)	132	14,2	51,5	36,4
Kaiserslautern (LK)	150	23,6	42,7	7,3
Kusel (LK)	80	20,5	37,5	2,5
Südliche Weinstraße (LK)	118	21,8	46,6	26,3
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	111	17,6	54,1	9,0
Mainz-Bingen (LK)	228	17,8	46,5	25,4
Südwestpfalz (LK)	89	27,3	36,0	14,6
Mayen (KAS)	30	17,0	40,0	13,3
Andernach (KAS)	42	18,3	38,1	23,8
Bad Kreuznach (KAS)	79	17,6	45,6	12,7
Neuwied (KAS)	149	20,9	43,0	33,6
Idar-Oberstein (KAS)	69	22,3	49,3	1,5
Rheinland-Pfalz	5.665	21,1	44,6	19,9
kreisfreie Städte	2.077	24,4	46,7	25,1
Landkreise	3.219	19,5	43,5	16,3
kreisangehörige Städte	369	19,7	43,9	20,3

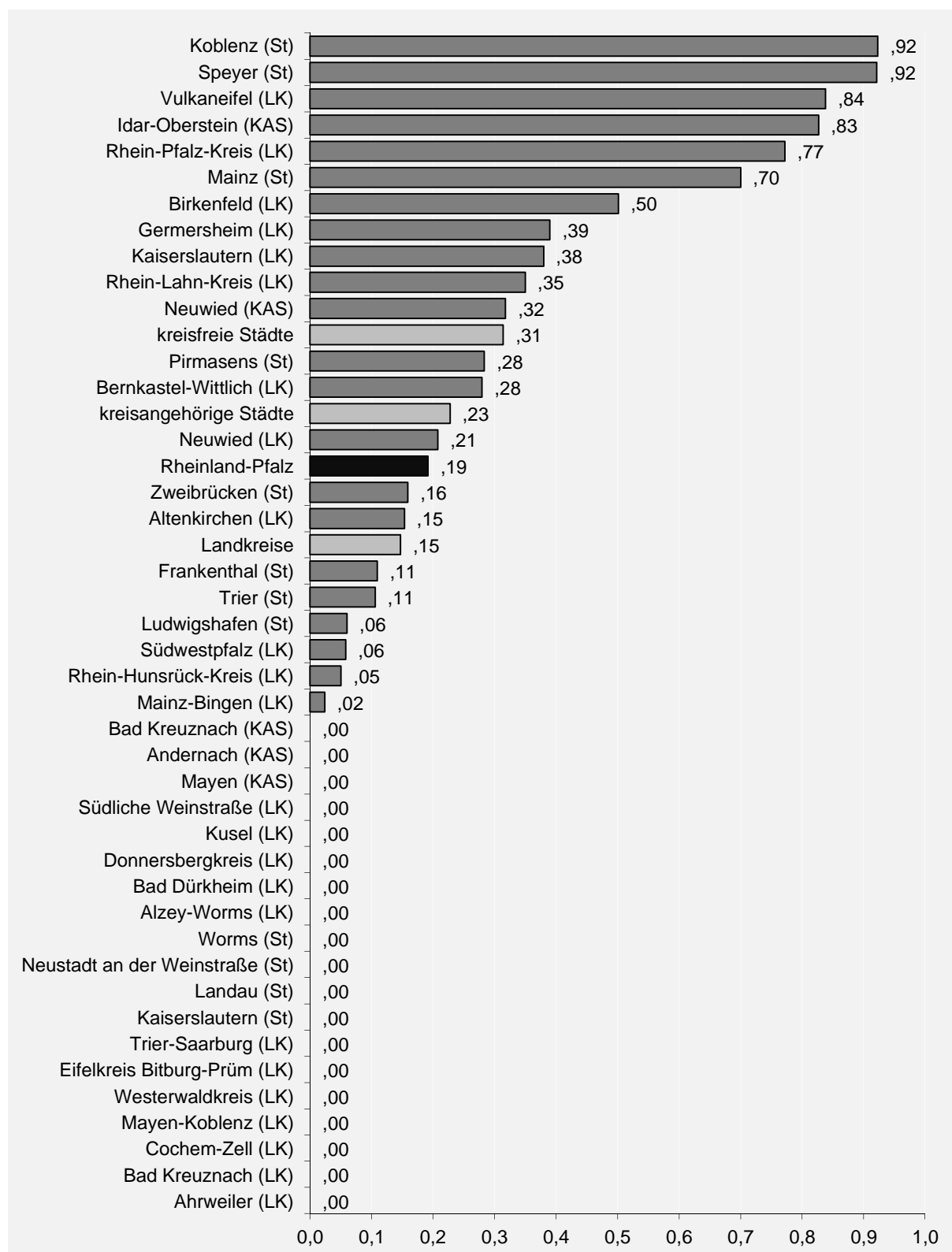


Grafik A9 Eckwerte der im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Hilfen nach § 34 SGB VIII (inkl. der Hilfen für junge Volljährige) im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 unter 21-Jähriger)

2.6 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)

Tabelle A14 Übersicht über die im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Hilfen nach § 35 SGB VIII (inkl. der Hilfen für junge Volljährige) (Fallzahlen, Anteile, Anteil der Mädchen und jungen Menschen mit Migrationshintergrund) im interkommunalen Vergleich

Jugendamt	Fallzahlen	Anteil an allen HzE in %	Anteil der Mädchen in %	Anteil der jungen Menschen mit MH in %
Koblenz (St)	18	1,9	22,2	11,1
Ahrweiler (LK)	0	0	-	-
Altenkirchen (LK)	4	0,4	50,0	0
Bad Kreuznach (LK)	0	0	-	-
Birkenfeld (LK)	5	1,0	40,0	-
Cochem-Zell (LK)	0	0	-	-
Mayen-Koblenz (LK)	0	0	-	-
Neuwied (LK)	5	0,7	20,0	100,0
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	1	0,1	0	0
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	8	1,2	37,5	0
Westerwaldkreis (LK)	0	0	-	-
Trier (St)	2	0,2	0	50,0
Bernkastel-Wittlich (LK)	6	0,7	0	0
Eifelkreis Bitburg-Prüm (LK)	0	0,0	-	-
Vulkaneifel (LK)	10	2,5	10,0	0
Trier-Saarburg (LK)	0	0	-	-
Frankenthal (St)	1	0,4	100,0	0
Kaiserslautern (St)	0	0	-	-
Landau (St)	0	0	-	-
Ludwigshafen (St)	2	0,1	50,0	50,0
Mainz (St)	25	1,9	52,0	72,0
Neustadt an der Weinstraße (St)	0	0	-	-
Pirmasens (St)	2	0,4	0	0
Speyer (St)	9	2,4	33,3	33,3
Worms (St)	0	0	-	-
Zweibrücken (St)	1	0,4	100,0	-
Alzey-Worms (LK)	0	0	-	-
Bad Dürkheim (LK)	0	0	-	-
Donnersbergkreis (LK)	0	0	-	-
Germersheim (LK)	10	1,1	60,0	30,0
Kaiserslautern (LK)	8	1,3	50,0	25,0
Kusel (LK)	0	0	-	-
Südliche Weinstraße (LK)	0	0	-	-
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	22	3,5	36,4	9,1
Mainz-Bingen (LK)	1	0,1	100,0	0
Südwestpfalz (LK)	1	0,3	0	0
Mayen (KAS)	0	0	-	-
Andernach (KAS)	0	0	-	-
Bad Kreuznach (KAS)	0	0	-	-
Neuwied (KAS)	4	0,6	50,0	25,0
Idar-Oberstein (KAS)	4	1,3	50,0	0
Rheinland-Pfalz	149	0,6	36,9	26,6
kreisfreie Städte	60	0,7	38,3	42,4
Landkreise	81	0,5	34,6	15,8
kreisangehörige Städte	8	0,4	50,0	12,5

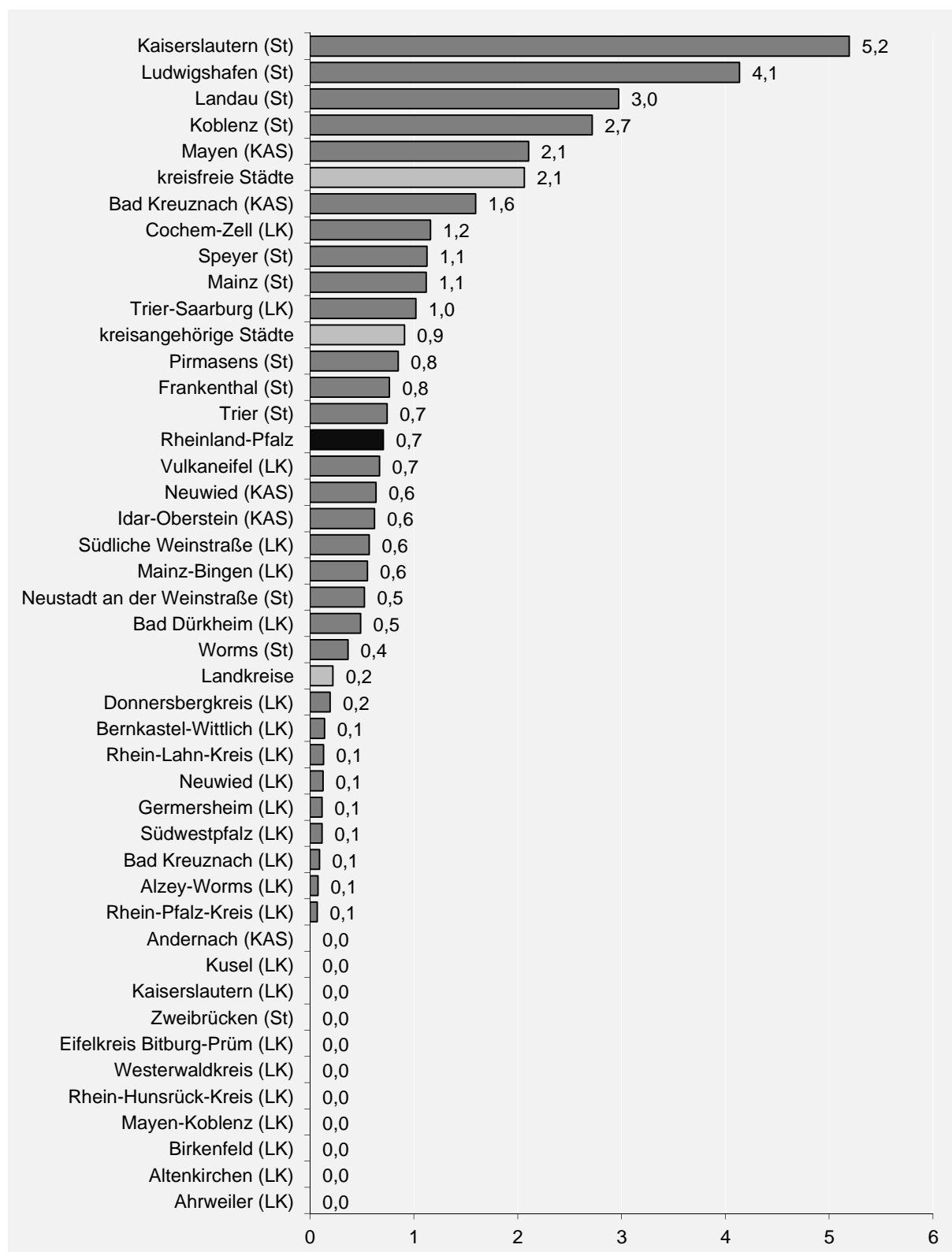


Grafik A10 Eckwerte der im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Hilfen nach § 35 SGB VIII (inkl. der Hilfen für junge Volljährige) im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 unter 21-Jähriger)

2.7 Sonstige erzieherische Hilfen (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)

Tabelle A15 Übersicht über die im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII (inkl. der Hilfen für junge Volljährige) (Fallzahlen, Anteile, Anteil der Mädchen und jungen Menschen mit Migrationshintergrund) im interkommunalen Vergleich

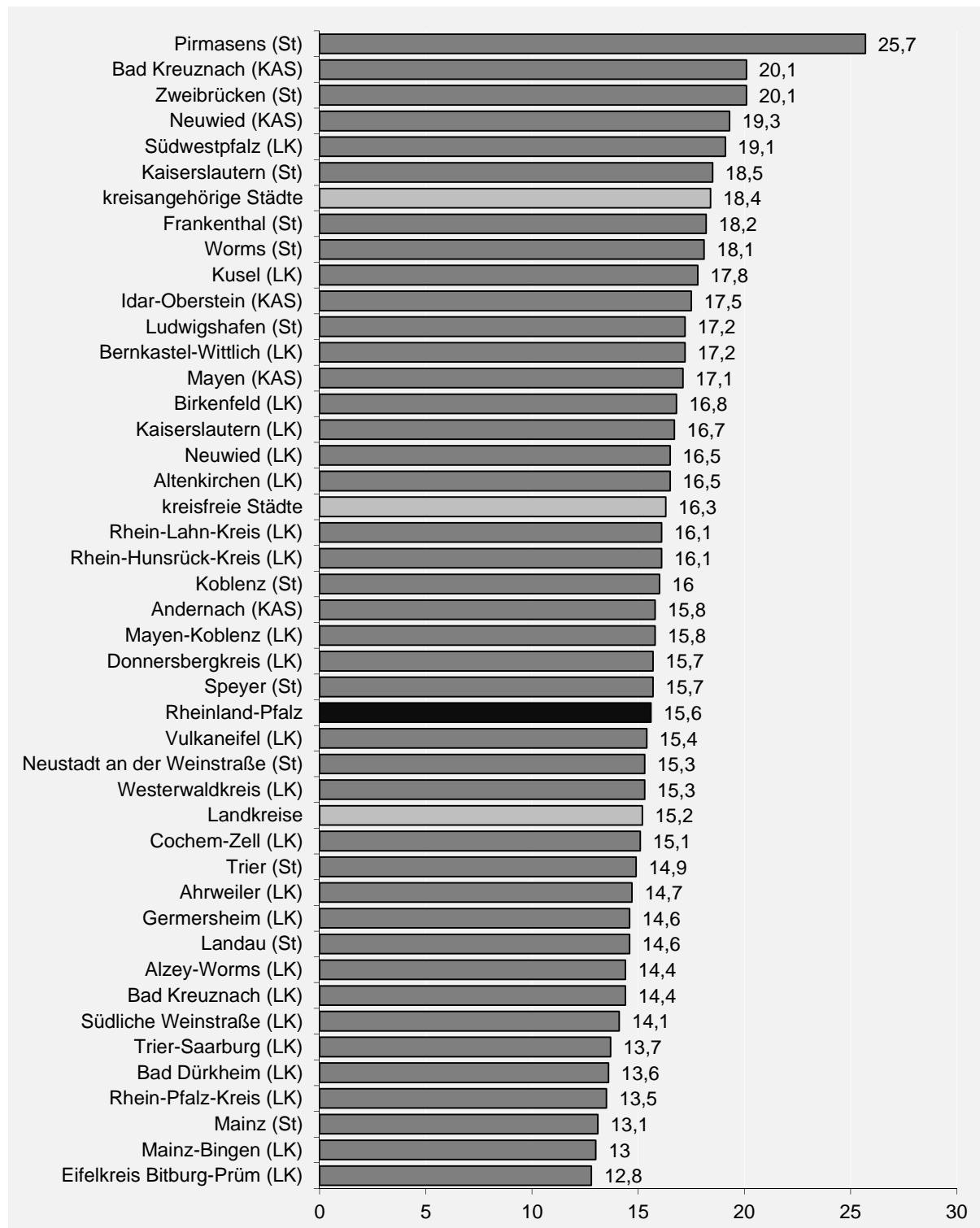
Jugendamt	Fallzahlen	Anteil an allen HzE in %	Anteil der Mädchen in %	Anteil der jungen Menschen mit MH in %
Koblenz (St)	53	5,6	22,6	18,9
Ahrweiler (LK)	0	0	-	-
Altenkirchen (LK)	0	0	-	-
Bad Kreuznach (LK)	2	0,4	0	0
Birkenfeld (LK)	0	0	-	-
Cochem-Zell (LK)	14	5,2	35,7	0
Mayen-Koblenz (LK)	0	0	-	-
Neuwied (LK)	3	0,4	33,3	0
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	0	0	-	-
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	3	0,4	0	33,3
Westerwaldkreis (LK)	0	0	-	-
Trier (St)	14	1,5	42,9	7,1
Bernkastel-Wittlich (LK)	3	0,4	0	0
Eifelkreis Bitburg-Prüm (LK)	0	0	-	-
Vulkaneifel (LK)	8	2,0	38,5	46,2
Trier-Saarburg (LK)	30	3,8	30,0	10,0
Frankenthal (St)	7	2,5	14,3	28,6
Kaiserslautern (St)	91	12,9	38,5	38,5
Landau (St)	24	5,6	50,0	41,7
Ludwigshafen (St)	137	9,2	44,1	-
Mainz (St)	40	3,0	42,5	60,0
Neustadt an der Weinstraße (St)	5	1,2	20,0	20,0
Pirmasens (St)	6	1,2	16,7	0
Speyer (St)	11	2,9	54,6	18,2
Worms (St)	6	0,7	50,0	0
Zweibrücken (St)	0	0	-	-
Alzey-Worms (LK)	2	0,3	50,0	50,0
Bad Dürkheim (LK)	12	1,4	16,7	16,7
Donnersbergkreis (LK)	3	0,6	100,0	-
Germersheim (LK)	3	0,3	100,0	66,67
Kaiserslautern (LK)	0	0	-	-
Kusel (LK)	0	0	-	-
Südliche Weinstraße (LK)	12	2,2	25,0	16,7
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	2	0,3	50,0	0
Mainz-Bingen (LK)	23	1,8	43,5	21,7
Südwestpfalz (LK)	2	0,6	50,0	0
Mayen (KAS)	7	4,0	28,6	0
Andernach (KAS)	0	0	-	-
Bad Kreuznach (KAS)	14	3,1	71,4	28,6
Neuwied (KAS)	8	1,1	12,5	37,5
Idar-Oberstein (KAS)	3	1,0	66,7	0
Rheinland-Pfalz	548	2,1	39,6	16,8
kreisfreie Städte	394	4,6	40,4	16,4
Landkreise	122	0,8	34,7	17,3
kreisangehörige Städte	32	1,7	46,9	21,9



Grafik A11 Eckwerte der im Jahr 2014 beendeten und am 31.12.2014 laufenden Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII (inkl. der Hilfen für junge Volljährige) im interkommunalen Vergleich (pro 1.000 unter 21-Jähriger)

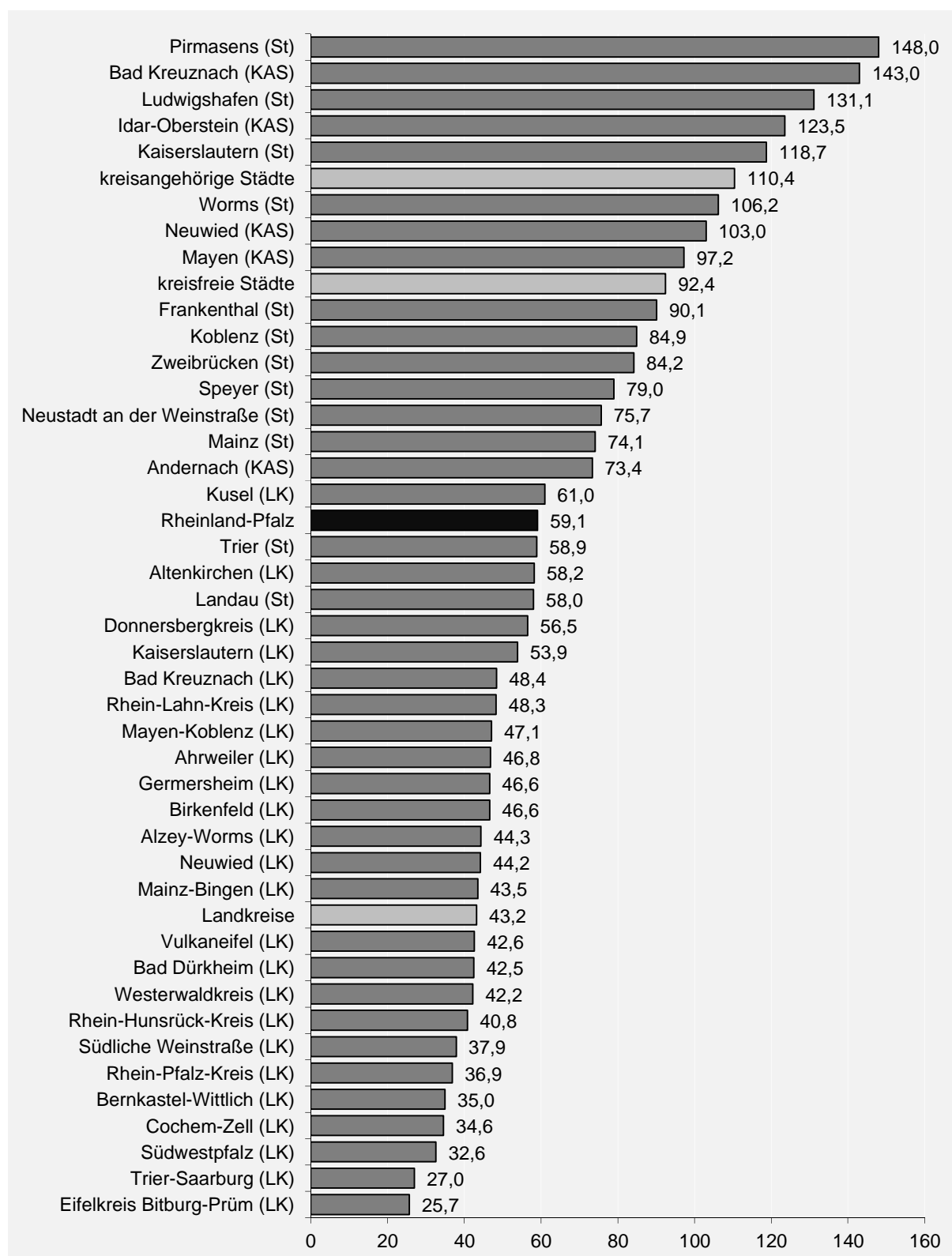
3. Soziostruktur

3.1 Bezug von Arbeitslosengeld ALG I (EmpfängerInnen pro 1.000 EinwohnerInnen zwischen 15 und unter 65 Jahren) im Jahr 2014



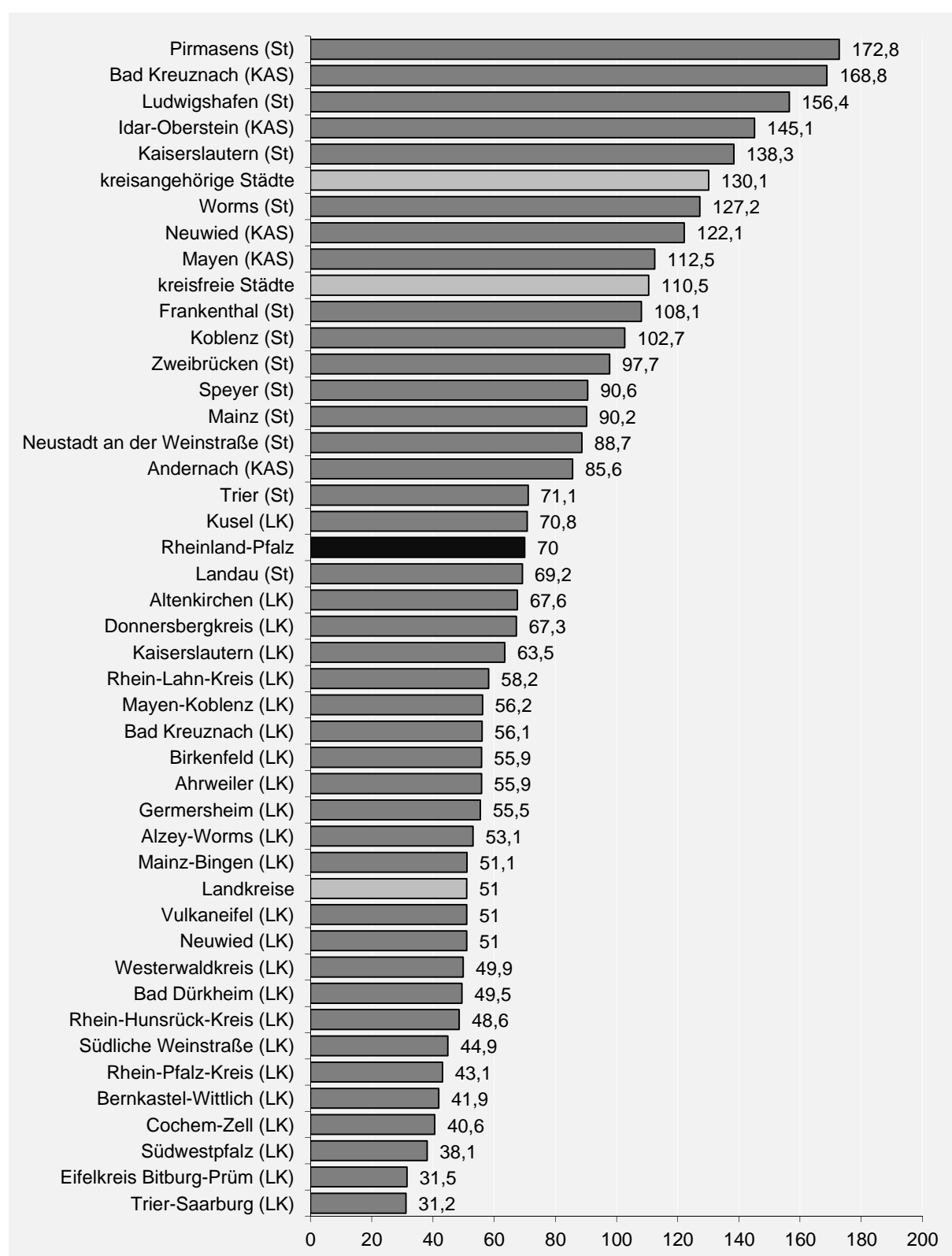
Grafik A12 Bezug von Arbeitslosengeld ALG I (EmpfängerInnen pro 1.000 EinwohnerInnen zwischen 15 und unter 65 Jahren) im Jahr 2014

3.2 Bezug von Arbeitslosengeld ALG II (EmpfängerInnen pro 1.000 EinwohnerInnen zwischen 15 und unter 65 Jahren) im Jahr 2014



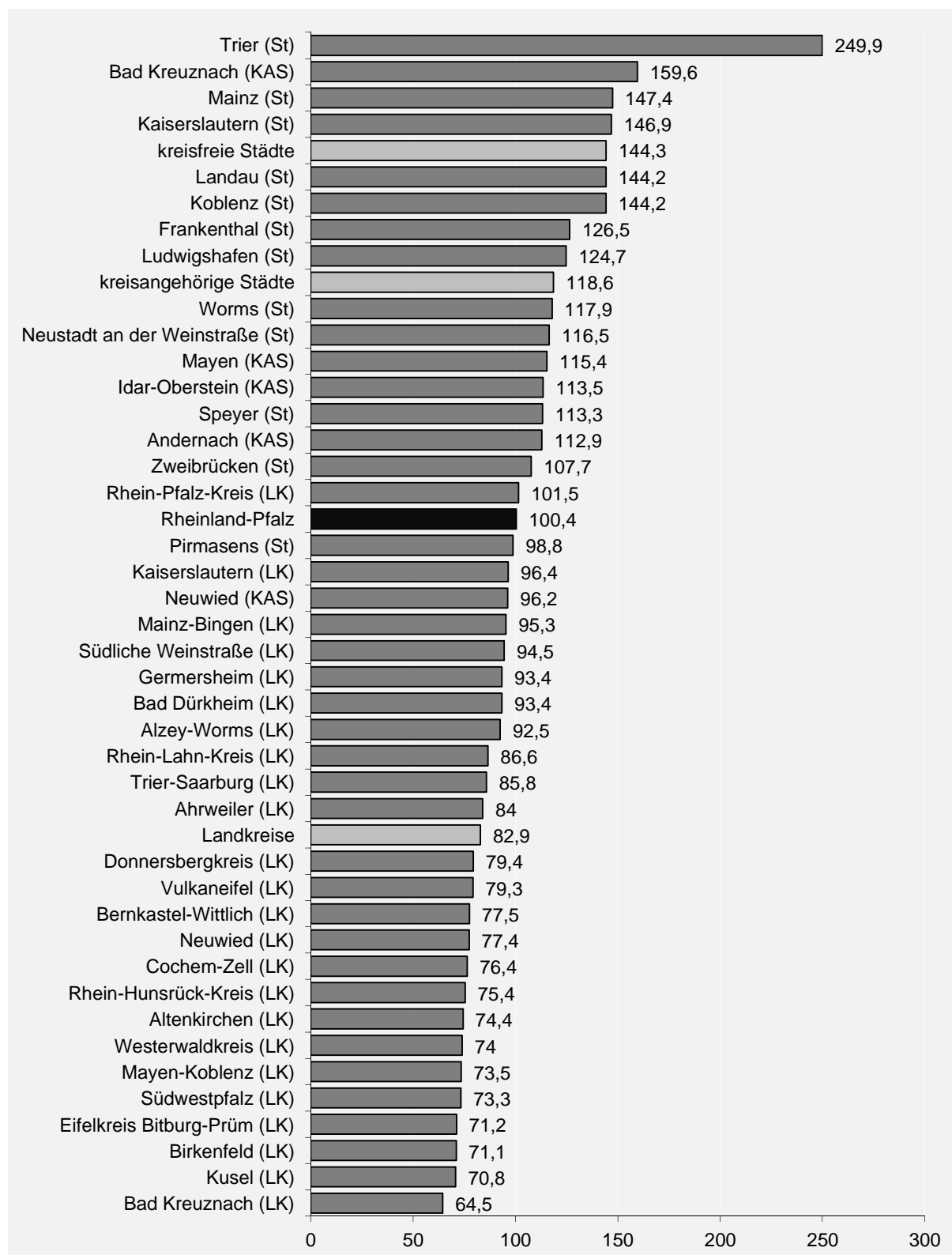
Grafik A13 Bezug von Arbeitslosengeld ALG II (EmpfängerInnen pro 1.000 EinwohnerInnen zwischen 15 und unter 65 Jahren) im Jahr 2014

3.3 Personen in Bedarfsgemeinschaften pro 1.000 Menschen im Alter zwischen 0 und 64 Jahren im Jahr 2014



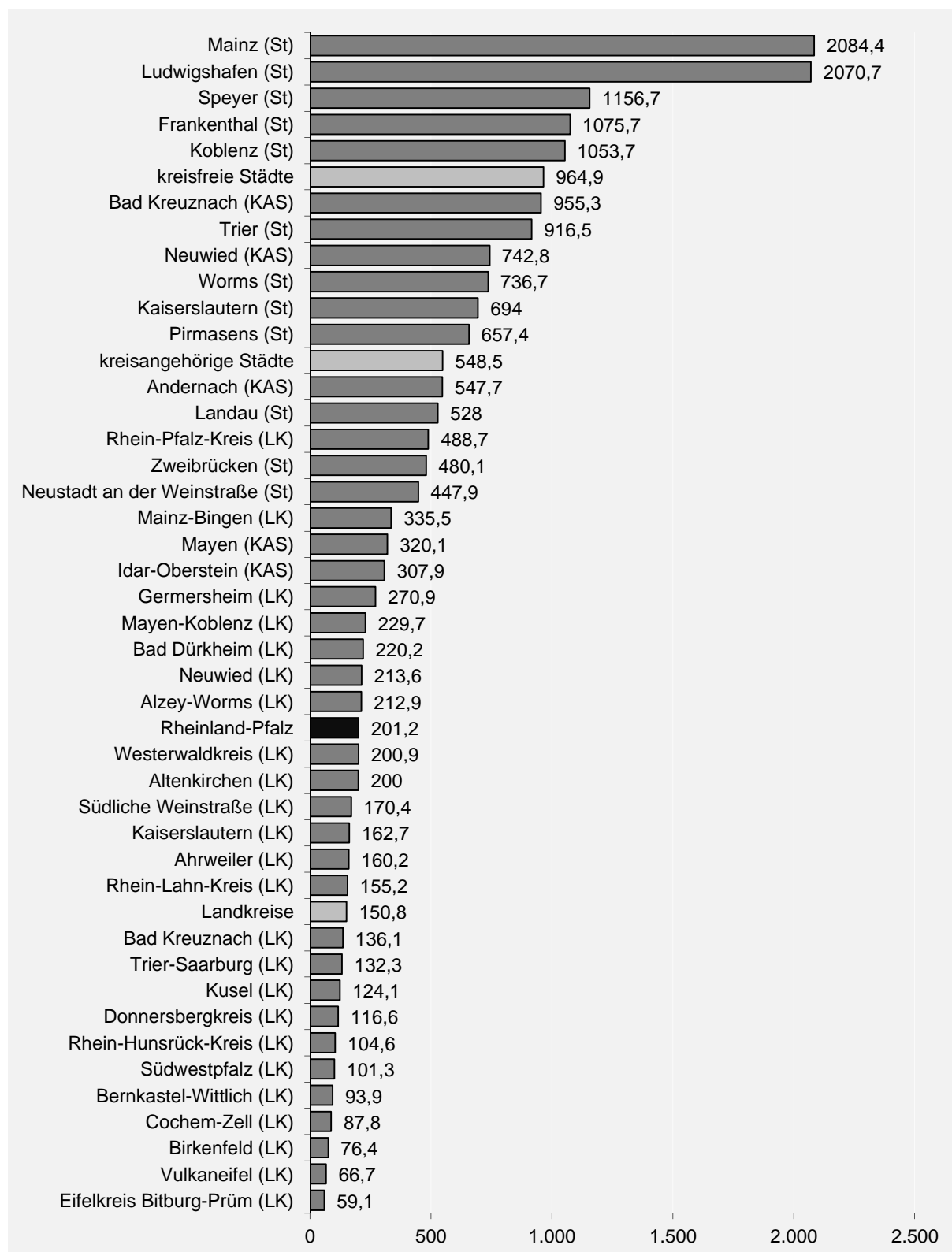
Grafik A14 Personen in Bedarfsgemeinschaften pro 1.000 Menschen im Alter zwischen 0 und 64 Jahren im Jahr 2014

3.4 Mobilitätsfaktor (Zu- und Fortzüge pro 1.000 EinwohnerInnen zwischen 15 und unter 65 Jahren) im Jahr 2013



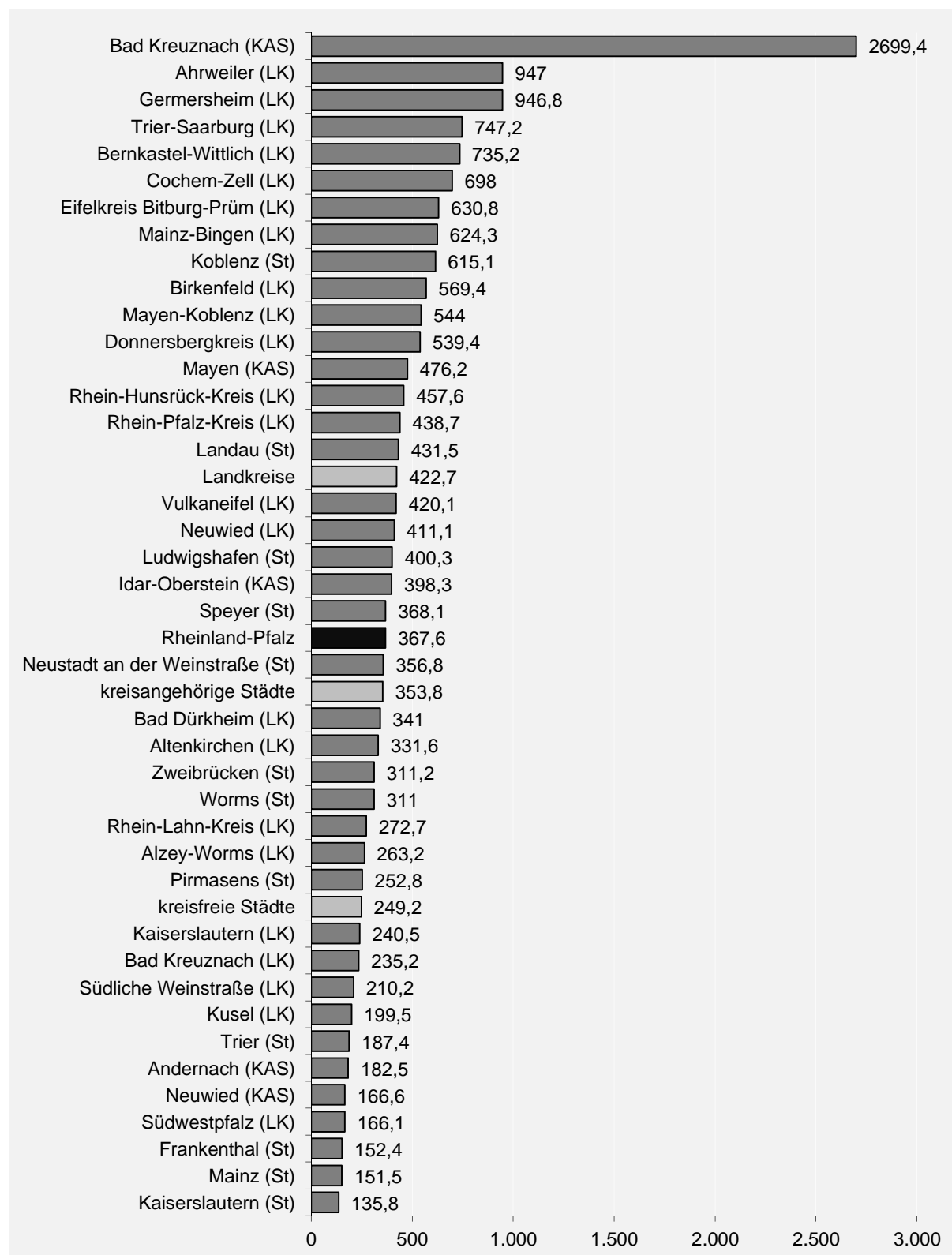
Grafik A15 Mobilitätsfaktor (Zu- und Fortzüge pro 1.000 EinwohnerInnen zwischen 15 und unter 65 Jahren) im Jahr 2013

3.5 Bevölkerungsdichte (EinwohnerInnen pro qkm) im Jahr 2013



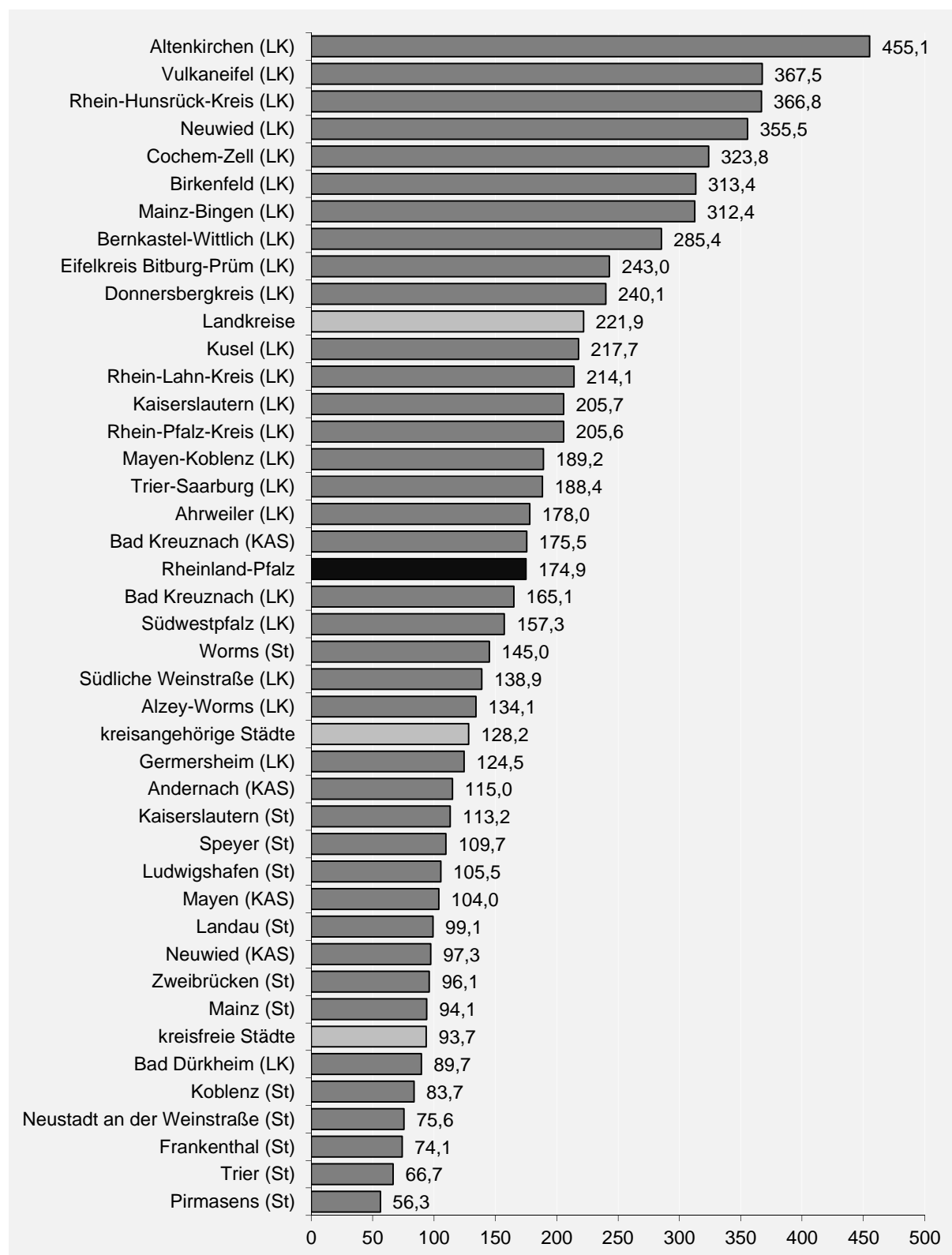
Grafik A16 Bevölkerungsdichte (EinwohnerInnen pro qkm) im Jahr 2013

3.6 Entwicklung des Eckwerts der Kita-Plätze für unter 3-Jährige von 2006 bis 2014 in Prozent



Grafik A17 Entwicklung des Eckwerts der Kita-Plätze für unter 3-Jährige von 2006 bis 2014 in Prozent

3.7 Entwicklung des Eckwerts Ganztagsplätze für Kinder zwischen 6 und 14 Jahren von 2006 bis 2014 in Prozent



Grafik A18 Entwicklung des Eckwerts Ganztagsplätze für Kinder zwischen 6 und 14 Jahren von 2006 bis 2014 in Prozent

IMPRESSUM

Herausgeber

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
www.mffjiv.rlp.de

Mainz, August 2016

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Kaiser-Friedrich-Straße 5a

55116 Mainz

poststelle@mffjiv.rlp.de

www.mffjiv.rlp.de